Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No.

Ho. 998.
Bibl. Senk.
C. 83.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Johann Straußen.

Index huius operis

oder

BIBL. SENCKENBERG. MS No. 187.

Was dieser operis in jedem Thail
under titulo dißer Landt Taffel begriffen
und gehandlet werde alß folgt.

. j.

Erster Thail der oberösterreichischen Land
und Landt Gebreüchen tractiert von den
Landt Ständten und Gerichts Personen.

In Volgenden Zwölff titulis.

1mo. Von deß Landts Gelegenheit und
Grenitzen - vide folio — 2.

2do. Von den 4 Landt Ständten deß
Landts Österreich ob der Ens - folio 2.

3tio. Von deß Landts Haubtmans Person
und Ambt ins gemain. folio 3.

4to. Von dem Landtvolkt. folio. 5.

5to. Von Unßern Landt Rätten folio. 5.

6to. Von dem Landtschreiber und der
Landt Cantzley - folio 7.

7mo. Von Burgdomb und deß Cayß.
Cammer Gietern - folio 8.

8vo. Von Jäger. vnndt Forst Maistern. folio. 9.
9no. Von dem Lanndt Richter. folio. 10.
10mo. Von denen Advocatis et Procuratoribus. folio. 10.
11mo. Von denen geschwornen Zeugen, Commissarijs, deren Pflichten vnndt Amt. folio. 12.

Anderer Thail der von peinlichen Recht. vnndt Landtäbreichen tractiert von peinlichen process in peinlichen Sachen.

In Volgenden Neun vnndt fünffzig Titulis
1mo. Von den Instanzen in gemain. folio. 14.
2do. Von der ersten Instanz. folio. 15.
3tio. Von des Landts Haubtmans Jurisdiction vnndt Instanz in specie. folio. 18.
4to. Von des Landts Haubtmans vndersidlichen Expeditionen vnndt peinlichen gebungen. folio. 23.
5to. Von vndersidl der Rechtlichen vnndt peinlichen ordinarj. extraordinarj

Vnndt Summarj processen aus der Landt,
Leosten Vnndt Landts Verbören. folio. 24.

6to. Von den Landts Leosten, was für Sachen
darein gehörig, Vnndt wie darinnen procedirt
Vnndt verfahren wirdt. folio. 27.

7mo. Von den Landts Verbören, was für Sachen
in dieselbig gehörig, aus wie in ietzlichen Sachen
bis zue execution oder erbandtnus procedirt
wirdt solle werden. folio. 29.

8vo. Von dem Kleger. folio. 36.

9no. Von dem Beclagten folio. 38.

10mo. Vom Kläger Vnndt beclagten
ietzlichs. folio. 39.

11mo. Von den Armen Vnvermöglichen
Partheyen folio. 41.

12mo Von den Gewalttragern folio. 42.

13o. Von den Advocaten Voll procuratorib
Vnndt Supplication Voschreibern, wie dies die,
selben Vor Gericht Vnndt gegen den Partheyen
verhalten sollen. folio. 48.

14. Von den Clag Libellen Vnndt Vorderlichs
den Leostlichen Clagen in ord. Vnndt Summario
processu, wie Nemblichen dieselben verfasst.
Vnndt gestellt Volen werden. folio. 55.

15. Von den Gerichtlichen Clagen Vnndt Gemainen Syndicierung - - folio. 60.

16. Von den Citationen in Gemain, Vnndt Aines Insonderheit Von Rechtlichen Ladungen, Dann Aines Beclagten Vber die Landts Rechten erforderten Erscheinen. - folio. 61.

17. Von Citationen in Gerichtlichen Vnndt Extra ordinari Sachen, den Gerichtlichen Beuelchen Vnndt Decreten, Dahines dem Beclagten etwas Auferlegt, Vnnd die Exekution geschicht. folio. 64.

18. Von Intimation Vnndt Vber Landtfridung der Ladungen, Beuelch, Vnndt andern Gerichts Brieffen. folio 65.

19. Von Reconuention Vnndt Gegen Clagen folio. 68.

20. Von Des Klegers Gar Still Schweigen Vnndt nit Volnierung der angefangenen Klag in ordinari Rechtlichen Sprechen. folio. 69.

21. Von Des Beclagten Vngehorsamb in ordinari Rechtlichen Process. folio. 70.

22. Von Des Klegers Stillschweigen in Gerichtlichen Vnndt Extra ordinari Sachen. folio. 72.

23. Von deß beclagten Ungehorsamb in gütt, liesen vnndt Extra ordinari procehren - folio 73.

24. Von Pürg- vnndt Pfannd-sassen oder caution Zum Rechten. folio. 75.

25. Von Laderung, Mehrung, Minderung vndt erclärung d Clagen - folio. 77.

26. Von Jnred- vnndt Gegenred verhandtigung vnndt wie darinnen procedirt Volle werden folio. 78.

27. Von Jerieslichen terminen, dilationen vnndt ferijs. folio. 79.

28 Von den Exceptionibs in gemain folio. 81.

29. Von den dilatorijs oder verzüglichen exceptionibs - - folio. 82.

30. Von den peremptorijs exceptionibs folio. 87.

31. Von deß Clegers oder beclagten tödtlichen abgang vor oder nach befestigung deß Kriegs, auch wie vnndt in welchen Facten den Erben darüber von Neüen nötten vnndt Volen Verhandtlet werden. - folio. 91.

32. Von deß Kriegs befestigung folio. 93.

33. Von den weitterungen vnndt in was Zeit vnnd termin dieselben Vollen volnieht, vnndt sie Jerieht gebracht werden folio. 94.

34. Von den offens Articuln vnndt interrogatorijs . folio. 95.

35. Von der Zeugs Commissarijs / Abtunctis vnndt was darzue gehoerig. folio. 97.

36. Von Weisungen eines lebendige Zeugen Gesatts / vnnd was fuer Zeugen Zuer Rundt Gesatts Tuelessig oder nit. folio. 100.

37. Von exceptionen vnndt Einreden wider der Zeugen Aussag. folio. 103.

38. Von Instrumentliesen Weisung oder briefflicher Urkhundten . folio. 105.

39. Von fuerweisung vnndt Auflegung briefflicher Urkhundten. folio. 110.

40. Von Verweisung eines Eeidliesen Aidtsbeuw . folio. 111.

41. Von eigener Rechtshandlung folio. 113.

42. Von Rechtliesen Vermuethungen folio. 114.

43. Von defensional oder Gegen Weisung folio. 115.

44. Von den additional Weisungen folio. 116.

45. Von Abeissungen ad perpetuam rei memoriam oder Jue Jungen gedechtnuss. folio. 116.

46. Von mass. Vnndt Abeissung wie die Zeugen Verhört. Vnndt die Abeissungen Vollen aufgenomben werden. folio. 118.

47. Von Fürbringung Vnnd eröffnung der Abeissungen auss Verhörung dem Abschrifft folio. 122.

48. Von Verfahrung Vnnd auf die eröff= nete Vnndt publicierte Abeissungen Vnndt Verleuff der Vacken folio. 123.

49. Von Vrtze. Vnndt Abschieden folio. 125.

50. Von appellationen Vnndt dignüten folio. 128.

51. Von Gerichtlichen Executionibg, Sonderlich dem Anhang. Vnndt immission ex primo decreto. folio. 134.

52. Von Vrlaub der angehenten Dieten oder immission ex secundo decreto. folio. 139.

53. Von den expensen. Vncosten. Vnndt Verläden folio. 140.

54. de restitutionibg in integrum oder wider einsetzung Jue abuersaumbten Recht. folio. 145.

55 de reuision. et supplicationibg. folio. 147.

56. Von Nichtigkeit der Urtel
oder de nullitate sententiæ - folio. 148.

57. Von Anclag Articklen. - folio. 150.

58. Von Gerichts Verhandlen. folio. 151.

59. Von fiscal Vnndt Ehrenfahl Sachen
folio priori.

3.

Ritter Gaill der Rechten Vnndt Landtsfreyherrn zu Gabrieis des Fürstenthumbs Oesterreichs ob der Ennss, tractiert de contractibus

In Volgunden Decks Vnndt Vierzig Titulis.

100. Von contracten in gemain, Auch Weliche Personen, Vnndt Von was Sachen Jhre contrahiern Jhr gelassen oder Verbotten folio. 154.

200. Von Lehen oder Lehen, Vnndt entlehnen Jus Feudi mutuum genandt.
folio. 156.

Etio - Von Verjährungen Vnndt Mittel
folio. 161.

4to. Von der anderten Arts des Reiters commodatum genandt. Folio 162.

5to. Von Standts Verleihung oder Singen klappern vnndt Standtnen pferdten. Folio 164.

6to. Von Gesalten vnnd diennenten Gesindt vnnd Tagwerckern. Folio 168.

7mo. Von Sannthwercks Leitten. Werckhmaistern vnndt Ihren Gesindt. Folio 170.

8vo. Von Erbverleihung vnndt Erbstandt, vnnd der Eigenthen pfenner. Folio 172.

9no. Von Leibgedingen. Folio 176.

10mo. Von Freygeet, Robat, Werkhaubt Lanckaits, abfarts, vnndt andern dergleichen raichnuben, vnndt Gebulichkeiten der Underthanen. Folio 177.

11mo. Von den Geistlichen vnndt Weltlichen Vogtherren vnndt Lechensherrn. Folio 178.

12mo. Von Lechenten. Folio 181.

13. Von Haab vnndt pferdten, So Ihr ge streues Sandten hinterlegt werden. Folio 183.

14. Von Kauffen vnndt Verkauffen. Folio 186.

15. Von Jungerlosen Handthierungen vnndt anderen Personen dieselbe zu treiben zu erlauben, oder zu verbietten — folio. 192.

16. Von dem Ehestandt Recht, oder wie protonisseos zu erandt. folio. 194.

17. Von andern betreffenden Ehestandt Rechten. — folio. 198.

18. Von Eheleuten vnndt Gewaltsahren denen außerhalb Gerichts etwas Feuerrichten beuohlen vnndt außgetragen werdet. folio. 199.

19. Von Gesellschafften die in einer Handthierung Gleichs vnndt gesambt miteinander anlegen. folio. 203.

20. Von Tauschen, Wechsel, vnndt gegenwechsel. folio. 203.

21. Von Erbschafften vnndt Besandt, Verschaltung. folio. 204.

22. Von Pfanndten vnndt Verbannungen folio. 206.

23. Von Pfandtschafften, so zwar Gutes, wen den Pfandten nit abgeredt, Jedoch in Rechten etlichen gewissen Personen vnndt Gütern Sonderbahr verordnet. folio. 212.

24. Von Ledigang der Pfannd vnndt Underpfandt. - folio. 213.

25. Von Verkauffung der verstandenen Pfandt. - folio. 214.

26. Von den Hürgschafften. folio. 216.

27. Von Underscheidt der Betrewten vnndt Unbetrewten Glaubigern. folio. 219.

28. Von Crida process. folio. 220.

29. Von Abtraittungen vnndt Jablungen folio. 226.

30. Von Cessionen vnndt Übergaben habenter processo hergeben. folio. 229.

31. Von freyen Übergaben vnndt Bekanckhungen. folio 230.

32. Von Bekanckhungen vnndt Übergaben auf die todtfäle gestellt. folio 232.

33. Von gütigen Vergleichungen vnndt Verträgen. folio. 233.

34. Von praescription / Verjährung / Verjährung / Rug / vnndt gewerb der gütter. folio. 238.

35. Von protestirung oder rechtmessigen Inhabung vnndt Behauptung der gütter. folio. 240.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

36. Von denen in Kosten Inberanter Con-
tracten — — Folio. 242.

37 Von Unrechtigen Contracten. Folio. 243.

38. Von Heyrathen, Verlobungen vnnd
malefizsachen. Folio. 244.

39. Von Heyrats abredten, Heyrats Giettern
oder Besteuern, Widerlag, vnnd Morgengaben.
Folio. 248.

40. Von Vonderbaren Freyheiten der Be-
steuern vnnd das dieselbe ohne Vonderbare
requisiten nit mögen verkaufft, noch ander-
wertts verendiert werden. Folio. 254.

41. Von abfertigung der Witiben vnnd
Witiben, nach eines vnnd des andern
theils tödlichen abgang. Folio. 258.

42. Von Verfiesten sowohl in gemain
als insonderheit der Frauen vnnd
Liebsbiten in Fürg. Heyrats Ver-
mächtnus vnnd Frevelsachen. Folio. 263.

43. Von Versatzsachen. Folio. 269.

44. Von Dienstbarkeiten der Giettern
in gemain, wie dieselben bekhomben
vnnd Verlohren werden. Folio. 281.

45. Von Gwalten oder gwaltsätigen
Handlungen. Folio. 283.

46. Von Injurijs vnndt Vbsmacksangen.
folio. 285.

4.

Vierdter Thaill der Oberghnaberischen Recht vnndt Landtgebreuch, tractiert von Testamenter vnndt Lesten Willen.

In Volgendten Zwenn vnndt Dreyssig titulis.

1mo. Von Vnderschiedt der Erbschafft Zäsleu.
vide folio - - 290.

2do. Vom Testament, vnndt Was ein Testament Heyß.
- folio. eodem.

3io. Was für Personen von Recht vnndt Landtsgebrauchs wegen Testieren vnnd Ihre Geschäfft eigentlig aufrichten mögen. folio. 291.

4to. Wie die Testamenta aufgericht Sollen werden vnndt Insonderheit von Offentlichen Testamenten
folio. 293.

5to. Von Mündtlichen Geschäfften. - folio. 295.

6to. Von Testamenten Vor Ihro Obrigkeit vnnd mit Obrigkeitlicher Verwilligung aufgericht werdten.
folio 296.

7mo. Von Sonders privilegierten Testamenten vnnd Insonderheit von denen, welche dem gemainen Kirchen, Schuelen, Armen vnndt dergleichen Inn Besten Gemacht werdten.
- folio. 297.

8uo. Von Testamenten so in Sterbensleüffen oder andern Notsfählen aufgericht werden. folio 298.

9no. Von Testamenten der Eltern, do sie Jarisen Jren Kündern aufrichten. folio 299.

10mo. Von der beeden Testamenten, da Mann vnnd Weib sonders oder gesambt miteinander Jren letsten willen machen. folio 301.

11mo. Was für Personnen in Testamenten Jre Zeugen Jrelessig oder nit sein. folio 303.

12. Von den Testzeügen vnnd ersuechung der Zeugen. folio 304.

13. Von institution vnnd einsetzung der Erben folio 305.

14. Welche Saach vnnd Gueter verschafft werden können oder nit folio 307.

15. Von nachgesetzten oder substituirten Erben folio 308.

16. Von denen auf Trauen gelassenen Erbschafften oder fidei commiss. folio 311.

17. Von der Legitima oder Rechtlicher Erbgebür, so die Eltern Jren Kündern Jrenerlassen schuldig folio 315.

18. Von Rechtmessigen Ursachen der enterbung der Kündter folio 318.

19. Wie vnd was gestalt ain Testament Jre rechten gemacht, cassiert, vnnd aufgehebt wierdt. folio 321.

20. Von fürbringung vnndt eröffnung der Testamenta. folio . 325.

21. Von der instituierten Erben bedacht. folio . 327.

22. Von dem Inuentario der Verlassenschafft vnndt was darzue erfordert werde - - folio . 329.

23. Von Antrettung der Erbschafften - folio. 333.

24. Wann der eingesetzte Erb nicht Erb sein khann oder mag, worzue die Verlassenschafft fahle. folio . 335.

25. Von denen Letzten Willen so ohne hinsetzung eines Erbens vnndt Hierlighkeiten aufgericht werden, sonsten Codicill genandt. folio. 336.

26. Von Vnderschidtlichen particular gesetzten Legaten, vnndt fidei Comissen. - - folio. 338.

27. Von den Legaten vnndt gesetzten, welche mit Conditionen oder Vnderschidtlichen bedingnussen, oder auf gewisse maass vnndt weis. oder Zeit verlassen werden - - - - folio. 342.

28. Dieses ahnzeigt, was massen vnndt in was Zeit die Legata oder Vnderschidtliche gesetzte sollen vnndt miessen ausgericht werden, vnndt es der Legatarius zuuornehmen schuldig. folio. 344.

29. Von Veränderung, Aufsetz: vnndt widerrufung oder Verwandtung der Legaten. folio. 346.

30. Von Auslegung vnndt Rechten verstandt der Letzten willen vnnd endlichen Vnderschidtlichen gesetzten folio. 348.

31. Von der testaments executorn vnndt vollziehung der letsten willen . . folio . 350.

32. Von verschaffen legaten, vnndt vonderhaben geschäfften wie vnndt wann den eingesetzten erben zugelassen den viertten theill dauon abzuziehen folio . 352.

. 5 .

fünfften theill der Recht vnndt landtgebreuchs deß Ertzherzogthumbs österreichs ob der Enns tractiert von erbschafften, wie dieselben ohne vnnd ausser testament auf die nechste befreündte khomben.

In volgenden Vier Capiteln Titulis.

1mo. Wann vnnd in was fählen die erbnembung ausser vnndt ohne testament allein dem gebiet vnndt herrwandl, nach recht statt haben, vide folio . 354.

2do. Von vnderscheidt der erben . . folio . 355.

3tio. Von den staffeln der erbschafft vnndt wie dieselben zuziehen vnndt zuuerstehen sein. folio . 356.

4to. Von erbfolg vnndt succession deren so in absteigender lini den verstorbenen nechst herwandt, vnndt zugethan sein, als sohn, tochter, vnndt herrer derselbigen theuchse, urenchse, vnndt weiters absteigenden . . folio . 359.

5to. Von denen Leibbändigen, oder Ehehaffti-
gen Gschwistrigden, wie dieselben miteinander Ihre
Eltern erben. - - folio. 362.

6to. Von den Vnehlichen Kündern - folio 363.

7mo. Von Succession vnndt Erbschafft deren, so
dem Verstorbenen in aufsteigender Lini necst Ver-
wants sein. - folio. 364.

8vo. Von Erb-gerechtigkeit deren welche
dem Verstorbenen weder in ab: nec aufsteig-
ender, Sondern allein in den seitsen vnndt Ihres
Lini Verwants vnndt Freigetsann sein, als Brüeder,
Schwesstern, derselben Kinder vnndt andere ge-
sippte Bluetfreündt. folio 365.

9no. Von denen Ehehaffti gschwistrigden oder
denen Brüedern vnnd Schwestern Sonnen von
einem Standt dem Verstorbenen angehörig, wie
nemblichs dieselbige vnndt deren Kinder neben
den rechten oder Gewanthändtigen gschwistrigd-
en vnndt Ihren Kündern erben. - folio. 367.

10. Wie die Ehehaffti oder anpändtige gschwist-
rigden vnnd deren Kündter, wann die allein
vnndt sonst keine gschwistriged von beeden Landen
neben Ihnen verhanndten, Ihre Ehehaffti gschwistrigd
vnnd deren Kündter erben. - folio. 370.

11. Was massen neben der Verstorbenen vnndt
Erb Töchtern, auch die verstorbne Frauen vnndt
weibs Personen im Herrn vnndt Ritterstandt
Ihre den Erbschafften gelangen mögen. folio. 371.

12. Von den Widerfählen . . folio . 373.

13. Von den Verainigungen, Statuten, oder pactis familiæ - - - folio 374.

14. Wie die Frohnbotten, Do den Mündersjährigen Vnndt abwesenden anfahlen, aufgehalten, Vnndt da dieselbige oder aines sonsten ein Frey vor wierechs, lieber freier Eigenwort aines todts verferths auf die andern nechst gesippte freyen fahlen sollen folio . 376.

15. Von der freyen Legitimation oder beweisung der Verwandtnus, Vnndt Herrechtigkeit Jre begerter Frohnbotten. - folio . 379.

16. Von Thailung der Frohnbotten wie dieselbige Jrmachen, Vnndt darbej aines Vnndt des andern freyen Frey empfangnus, wider herfür Jr Eigenthumb, ein Jr verstehen, oder abfüeren Jr Recht . - - folio . 381.

17. Von Frohnbotten Verlassungen Vnndt was gestalt dieselbige der Obrigkeit Laimb, fahlen. - . folio . 386.

Der Erste Thail der Oberlukerischen Recht vnndt Landts Gebreüchen

BIBL. SENCKENBERG. MS No: 187.

Von den Landstenndten Obrig: Kheits vnnd Gerichts Personen

[illegible]

Der Erste Titul.

Von des Landts Gelegenheit vnnd Freyheiten.

Wir wöllen die Herzogthumb Oesterreich ob vnd vnder der Ennß, wie die zu vnsern Herzogthumben erobert, vnd bestättiget worden, so vnd allwegen vnsern einigen Erben vnd Landtsfürsten zugehörig, vnd vnderworffen gewest, vnd noch sindt, vnd dasselb bey ainander vnd ain Landt wöllen gehalten, vnd angezogen werden, Es beginn ob das Gemain vnderschidliche vnd abgesonderliche Rechten vnd gewonhaiten Manig vnd Pfänigen von ainander halte, so wol als von andern benachbarten Königreich vnd fürstenthumben abgesündert vnd abgetaillt, auch ihre abgesonderliche Landtsfürstliche Cammergüetter, Vngeltb, Landtrey, Gerichtbarkeit, Landtshafften, vnd Landtsordnung, Statuta, oder Freyheiten Bücher, peinliche Instanz vnd peinliche Process, Betentzen, vnd Reisige ordnungen, vnd all andere vnderschidliche Landtsgebreuch, Gewonhaiten, Rechten vnd Gerechtigkaiten, auch so weit dieselben vns als regierenden Herren vnd Landtsfürsten confirmiert worden

Der Ander Titul.

Von den 4 Landtständen des Landts Osterreich ob der Ens.

Unsere Vier Stendt des Landts ob der Ens haben Herren, Ritterschafft, und Stetten, sein auf allen jetzo verfaßt Landtag als freies eigenes Erbrecht in allen Civil, sachen die erste instantz, wie auch derselben Stöcke des Landts gewonnen und Landtgerichtl auf jeden aufgezeigten gewissen Gerichtstägen, oder eigenen andern Thaiding Stendt und Orden, Heilß Lehen weiß, Heilß eigenthumblich, dabei dann Ihnen als Herrn und Landtsassen (mit vorbehalt unserer Landtsfürstlichen Hoheit und Superiorität) Jeden theil derselben beruehrt und bezeugt, gemainist verbleiben lassen wollen, und sindt derselben unsere Landtstendt, auch als unsere natürliche getreue und Landtsfürstl. mit pflicht, glib, und Eidt verbunden und andere verpflicht

Der dritte Titul.

Von des Landthaubtmans Person und Ambt in gemein.

Unser Landthaubtmann welcher über unser Landtschafft: vorgesetzt in diesen unseren Fürstenthumb verordnet ist der muss gelehrt seyn, wissen haben soll, gelehrt, und mit guter Landts instruction versehen, der solle Erstlich denselben die Justitiam gegen den Unterthanen und andern Personen in Landt wesen, und das jenige ohnnachlässig ausrichten und verrichten was sich selbst allein aber in allen anderen Landtsachen und Disputirlichen, als auch den ordentlichen Instanten des Landts appellirt worden, wie auch anderen die gemeinen Regiment und wesendt des Landts nothwendigen dingen neben unseren oder unserer Landträthen Ordens auch nach gelegenheit des jetzigen unseres Landtstandt, oder deren verwandlungen nach Recht und gefallen dieses Fürstenthumb, und denen gehörigen Ampter: ordnen und die sendte und die sententiones,

Wir wollen auch in massen von alters herkommen Jetzt gemelt des Landthaubtmans stette jederzeit mit einem verstendigen Rechtsgelehrten, wohnhaften, und im Landt begüterten Landtsassen versehen, welche den Ampt Rechten, auch dieses Landts Landt und peinlichen gebreuchen erfahren, der solle uns stets mit seinem

andern ambts, Commission oder verordnung, so ihme von Ob-
ministration seines Ambts verhinderlich sein möchten, ha-
ben werden, wie sie dann auch gnugsam ursach haben sollen
Landts fürstlicher bewilligung und verordnung, anstatt Landts
mit Vormundern, nach dem Landts sich entweder noch unmündig
mit heimgesindigen Kindern, und Fürstl eigenen und fürstl
habenden Landtlehen bei Landts und Leuthen verdechtig
machen wollen, sondern sollen ohne underlaß besorgen und
abwarten, auch maniglich der Klöstern institution fürder-
lich befördern, insonderheit auch zu befelch unsers Landts
fürstehen sorgfeltig und autoritet, Jurisdiction beyderorts
und der Landts hochgerichten, Landt Pfändungen und Forge-
brauchen gerichten, gebrauchen, Recht und gewonheiten
desgleichen annehmen und befelch zu üben schuldig sein
wollen und nicht heissen denen gehorsamben Landts
standen, und der Landts gewessen, in Summa der allge-
meinen Landtsordnung verfaßt und annehmen dinstlich und
annehmen dinstlich und gewertig sein niemand, sondern
fleissig in achtung nehmen und handt haben.

Was aber ihme allein zu verrichten, oder zu thun
zu thun viele, darinn soll sie unsern fürstendten
Landtsrath, denn sie, Rath und beystandt gebrauchen und
so ob demselben nicht zu gnugsam sich bedenklich zu befinden, oder
wie ob sonderen an uns selbst unsern Landts fürstlichen

Gubernatorn vnd beuelch N. D: Regierung erlangen lassen,
vnd dess auch die offtgemelte Landtschafften gehorsam sein mögen
vnd sie den Landtsfürsten Ihren vnd jeden allen, soll
es in seine Landtschafft Ruw, sein stette ordnung auch daselbst
die Landt Ampter etc. sich an den feindt geben, wie sie dann auch
alle Landt vesten vnd Landt besetzen alben fortbringen
vnnd (ob nöten dann) auch dessfalls wegen der auffrichtung
der Infection oder anderer dergleichen vnbeweglichen sachen
selbes auch in fürfallung in ein ander Platz in Landt mit besten
bewissen, vnd einwilligung sich ergeben mögen, gleichfalls alda
halten.

Es solle auch alss verordneter Landtfürstl. obrigkeit
alwegen den Krieges Rhat vnd fürdigung haben, In. vnd ausserhalb
des Rahts, vnd auch die Kriegs Commissionen, Kriegs
raths Secretari, vnd patenten, Kriegs Verhandlen, anlag,
bolend, vnd anders Kriegsleuffen oder Instrumenta
betreff. die sollen alle vnder einer Landtschafft namen
i libell vnd Kriegs register setzen, das soll sie alles in besten
alss sorgen vnd Landtfürstl. Namen ordnen, handlen,
vnd gebieten,

Vnser Landtschafft soll seinen respect auf Ihren
alss Landtfürsten oder besten Landtfürstl. Gu-
bernatorn vnd besten N. D: Regierung haben, vnd dero-
selben handlen vnd gebotten in allen fellen gehorsam
vnd volzug leisten, dann alles in allen, dass besten

Hoff oder N: d: Cammer vnd andere Expeditionen bestellen
vnser Landthauptmann Hoff in Justitia sachen etwas be-
rathschlagen vnd einstellen sollen,

Demnach wollen wir gnedigen vnd ordnen auch, das so offt sich vnd
dem selben Jahr begeben vnd zutragen wurde, das Wir oder vnsere
Erben, oder wir nit Rath abwesen weren, das alsdann
vnser Landthauptmann vf selbigen Zeit sich in Landt
daselbst, Landt den Landsässen in seinem ambt beywesendt
bleiben, welche die Justitiam administrieren, vnd die Landt
Nothdurfften bedenckhen sollen, deren berathschlagen vnd Verordnungen
auch nachgelebt in Landt bey straff Gehorsamben vnd Ge-
horsamb schuldig vnd verbunden sein sollen, doch mit vorbehalt
dem obgemelten Fall, sein Nothdurfft bey vnser N: d: Regier-
ung anzubringen, so lang vnd will Wir vns vorbehalten dasje-
nigen andere Verordnungen vnd bestellung thun.

Der Vierte Titul.

Von dem Hauptmann,

Der Hauptmann solle ehrenhaftig und verständiger angesessener und qualificirter Landtsmann aus dem Ritterstandt sein, und sonsten auch sonsten Landts gnädigen Herrn, hinter sich, Bestellung von seinen Landtshauptmann gehören, der seinen Landtshauptmann der gestalt zugeben, daß wenn er abgehet oder anderen nothwendig zu abwesen und Landt gehorsamb selbes dem Landt nit selbst versehen kann, sein Ambt und Stell Vertrete,

Inmaßen der auch sein respect gegen unsern und seinen H: H: Regierung allein auf seinen Landtshauptmann haben, und da der Landtshauptmann selbsten bey der Stell und Landt ist, wird setzen, sonsten nach gebrauch in der Landtrecht, wann der auch nit abwesendig Landtrath ist, neben andern Landträthen wie auch sonsten pflegt, sein Vorgehen wegen Verrichtung Expedition und Erledigung mit gab,

Also daß der besagter Hauptmann auch in abwesen seines Landtshauptmann ausserhalb des gemeinen rahts, wichtige Landt, und Polizey und Verbrechen, es solle allein auf den Landtshauptmann warten und Erledigung anstehen,

Gestalten auch so bald sich mit dem Landtshauptmann mit Todtfall Verlauf, solle es wie oben unter dem Titul von den Landträthen vermeldt, gehalten werden.

Der Fünffte Titul.

Von Unsern Landsräthen,

Unsere Landsräthe sollen / Vermög unsers Herrn Vorfahren resolution und ordnung / aus dem Adelichen / Herren und Ritterstand / und denen aus jedem Land Vier Personen dem Landthauptman als Assessores beygeordnet und fürgeschrieben / und aus den Vier Land mit Fähnlichen Besoldung und / Gelden werden / die sollen Ihr Fürstl. Gn. ihren Rath vor sonderen Landthauptman / wie vor alters gebräuchig / leisten und mit allem Fleiß Ihr maß Ihr Gn. Fürderung des ordentlichen Landts suchen und Ihr maß Ihr Gn. Landts vorstehen in den Fürstl. Gn. Sachen / und neben gedachten sonderen Landthauptman die vorfallende und fürkommende sachen und streitt mit besten Fleiß und treu beyzulegen suchen / und da / jedoch aus Ihr Gn. völligen Gwalt und aufhebung derselben verfahren / sondern aus sonsten wann ihne Landthauptman einfältige sachen die der gemeine Vatterlandt vorgeht / abwesen / oder andere verhl. ehehafte Verzug / Ihr aus die ordentliche Rechte und vorstehen verleiden mögen / fürfallen / aus sein Landthauptmans vorordnung wie von alters herbracht Fürstl. Gn. ehehaften und die also fürkommende sachen mit ihne Fürstl. Gn. rath schlagen / schuldig sein / Inmassen ihnen dann aus ihre gewisse Besoldungen auffer / und über ihr ordinari Besoldung

Copeldungen, des [illegible] Herzogthumb [illegible] Gesuchs kundt
vorordnet sein, so soll sich aber ein Landschaffner und
Rethen in denen Ort Zeugnis aufzurichten sein von denselben
sine nota oder Kundt in schriften abzufordern.

Wann unter den besagten Landsassen auch obgesetzten
verschiedenungen mit ersagtem Stadt soll die dessen des Landts
Fürstlichen Gnaden Fürstlich in schriften berichten, damit
sie an desselben Statt einen andern tauglichen und qualifi-
cirten Landsmann zum Beisitzer bestellen und ordnen
mögen, Inmassen dem Landt in ordtlichen gebrauch Herkommen
auch rechtlich fall sich dem auch, der also bestellten Landtsass
seines Sitzes abgestanden und Huldigung [illegible] kommen vertreten
wolle.

Die gemeine Landsassen und Beisitzer sollen gegen den Herrn
obrigkeitliche Handlung haben, das sie sich des Land nutzlich mässigen
und wo etwan der Landtschaden angedeut, mit fleissigen
gemeiner andern ein gutes Rapport geben sollen, oder gegen auch
Freundschaft, Feindschaft, Gaben wegen und andere Ursachen,
ihren eigenen Nutzen und gemein zu sehen suchen, Gut Recht,
und Gerechtigkeiten verdunkeln, dergleichen die Ehrenbürgen die Gut
Landsassen und Nachbaren schützen und sie gedulden, billig Besserung
tragen müssen, die sollen in den selben Handlungen sie sein gütlich
und rechtlich mitsingen, andern aufsehen und abwarten, und sich in
allen Sachen gutwillig und gutwillig gemeinlich massen und ent-
halten, in fall sich einer oder der andere der billichen Bestä-
digkeit hierinnen nit selbst finden wolte, solle es dem Herrn

oder den jenigen welcher jhres selbigen seils praesidirt, derjenige ermahnet und abzustraffen jhme angedeutet werden, oder da auch solches (welches aber nit sein solle) nit gesche, von dem theil, welchen der oder dieselben suspect und verdechtig sein sich dessen nit schaffen mit bescheidenheit bey jhme Landtschaftsman und den gerichts bossessen, und die abstellung begehren, damit ein leutsch, klares, und kurtz deutlich gericht ergehen werde, und ordentlich zu thun vorhaben und den jenigen derjenige so beschuldigt ist, desto stattlicher schirmen könne,

Sonsten sollen zum wenigsten drey, und bey andern vorhandenen fünff Landtrichter und nit darunder vorhanden sein, und wan alsdann der meiste theil in einer sachen gleich, derselbig pleib, wo sie aber in den stimmen gleich weren, oder posten in den letzten votis beweyliche motiven fürbringen, welche gutten nit angezogen noch considerirt werden sollen nit allein ein neue umbfrag beschehen, sondern wo dieselbig bewilligen wurde, sollen Landtrath von seinem vorigen voto gutt, meinen und den besten fürgefallen zugelassen sein, da aber die vota auch in der andern umbfrag gleich bleiben, so soll der Landtschaftsman und die Landtrath mit einander thuen den obgelauten, jenen, und dieser sentenz zum beschluss jhres sich hochen vorgenden bis den meisten stimmen beyplichen und mit vorbehalt den beschwerden theil der Appellation vorbehalten, wan vorgt ist, oder aber da sie sich vorsamblen stimmen vorgleichen stimmen, alsdann beede meinungen mit jhren umbständen

Eingegangen, und notirens an dessen N: Ö: Regierung Ihre
resolution verlangen lassen, und befindt derselben vorschlag,
so viel Ihr auf mich einen Landtag gehalten man ein bedenken
bezihet, und die Landsräthe dessen verständiget worden, ob
mögen Sie oder dessen demselben verordnete Ausschuß kommen dessen
abschied vernehmen, solle alsdann beschehen, vorhero
Ausschuß und Landsräthe mit fürschlagung tüchtiger Leute ohnen
zuständigen haben, und fürs kommen selbigen fürstehung Ihrer
und Ihre resolviren,

Inmaßen solle auch dessen Landsräthe ohnnöthig sich mit fremden
diensten oder geschäfften ohne dessen vorwissen beladen,

Ohnn ein Landsrath solle todt seindt, solle dessen Landschafft
man oder Ausschuß zumbt denen übrigen Landsräthen eilig
fleissig nachdenken, beruffschlagen, und fürs andere tüchtige
Personen in denselben stand fürzuschlagen, welche solle
in Landt vorhanden und darauß 3 oder 4 die sie mit
verstandt, geschicklichkeit und liebhabenden am tüchtigsten
darzu erachten, dessen N: Ö: regierung anmeldung machen.

Der Sechste Titul.

Von dem Landtschreiber vnnd der Landt Canzley.

Der Landtschreiber soll dieser Landtl ein wohl erfahrner vnd geschickter Mann sein, vnd dessen bestellung auf vnd angenommen werden, doch vnns vorbehalten, den Landtschreiber auf vnnsers adels vnd Landtl fürschlag, vnd an vnsere statt vnsern Landtl Hauptmannschaft jederzeit zu entsetzen vnd zu erledigen sein,

Der Landtschreiber auf solle die Canzley Tag Jedes jahrs besitzen, vnd die Acten jahrs vber in seiner bestellung verwahrt vnd weis specificiren, vnd einnehmen vnd zu gemessen haben, darvon solle er den wenigsten theil Canzley schreiber neben einem wol qualificirten Expeditore vnderhalten,

Vnsers Landtschreibers soll auch alle Canzley sachen in richtiger guter ordnung fleissig dirigiren, vnd verfahren, was jhme aber darüber zu thun fallen wolle, vnsern Landtshauptmann vnd Rath vnd Gemeinschaft fürzubringen, welcher entweder selbst, oder neben den Landtsrähten jederzeit der sachen nachrichtlich wissen thun solle, der Landtschreiber solle alle Landtschreiber gleichwollen annehmen, aber die geringste erledigung darauß sein Gnaden allein zu thun durchaus nit macht haben, sie solle aber alle jahre den Landtshauptmann des in dessen abwesen den Landtrath auch etliche verordnung fürzubringen, dieselben den

Landtagen außschreiben, mit jemandtwegen offentl. Ausschreiben, und sich aller verweißlichen unbeständigkeit enthalten,

Es solle auch ein Landtschreiber bey erledigung d. Landtagen sehen, wann ein jeder Landtschaftsmann und dem zeugnuß zu bringt, sonderlichen dessen wahl genau nachsehen, und gesandt werden, mangelt, wenigk zu thun, ob gesetzes genugsam, bey seinem Eidt mit anzulangen, das derowegen offenen offentl. patrocinium nach die Ratschleg oder sonsten so wenigstes einverleibt, auch fürs sein Expensen als Landtschreiber offen votum leben,

Es solle auch offen Landtschreiber offen befehl oder abschrift verfassen, nach den Landtagen zu geben, es wäre dann solch befehl oder abschrift genau durch jeden Landtschaftsmann seinen Landtrath, Landtsrichter, und beysitzer, so deßfalls beschlossen abgefaßt und offne zu publiciren verlesen,

Und weil ein Landtschreiber der die gemein Landtschaft und den gantzen Landtcanzley wesen recht fassen wissen will offe underlaß alle Landtbuch durchsehen, so solle offne ausser derselbigen pflicht nicht read durch kommen lassen, oder keinen nachgesetzte instanten einverleibt, offne selbst auch mit einigen andern Landtbeen, Commissionen, Handlungen, reisen, oder etwan andern verordnung die Expedition etwas entzogen werden mochte, selbst übernehmen, oder dergleichen in wenigsten Dingen verrichten.

Der Sibente Titul.

Von Vicedomb vnnd Rhaigl: Cammer Gütern,

Was dann eigenthümbliche Herrschafften vnnd andere Cammer Güetter in Landt Cantzler dess Erzhertzogthumb Crain mit seiner Fürstl: Gnaden zu Landthauptmann bevelch thuet: haben Ihre Gnaden theils dieselben jederzeit darzue bestellen vnnd verordnete Vicedomb für administratores vnnd Inspectores, theils aber dieselbe Herrschafften vnnd Gütter in gemelden Fürstenthumb verwalten vnnd verwesen, welche dann auch von Ihrer Gnaden wegen die erste Instantz auf ihren Fürstehenden Lehen Grundt vnnd Boden, wie andere Landtleuth haben, mit der appellation aber hin für sich auf mass vnnd weis wie gemelt, in andern theill d Landthafft verlegt dieselben Landthauptmann als andern Instantz vnderworffen,

Hierbey dieses Vicedomb soll auf auf andere Fürstl Landthafft Cammer Gütl Landtl gehörige Iura Fractalia vnnd Einkhommen embsig vnd gleissig vnnd getreulich aufsehen haben, dessgleichen die darin ist gnue Verantwortung vnnd jährliche Rechnung thun, auch sein eigenschaffen viel oder wie die anhandlung, Inbelegen beschaffen seine dieser N: D: Cammer Güetter gefellig vnd gelegen sein,

Denselben aber da dieses Vicedomb in sein eigenschaffen vnnd andere Landtl Fürstehende angster sachen ihr Landt Rhaigl wie auch andere Landtleuthen auch Ihrer Gnaden Rhaigl Gericht belaigt werden, sein die seine dieser Landthauptmannschafft gehörig, Immaßen in folgenden andern theill dieses dem 3ten Titul von der Landthauptmannschafft iurisdiction angezeigt.

Der Achte Titul.

Von Jäger vnnd Forstmaistern,

Unsere Landt Jägermaistere wollen Ihnen sambt seinen vndergebenen Forstmaistern über unsern Landtsfürstl: Lust vnnd Obelgeen vorsehung thun, hat in allen sachen welche unsere Jäg: Obelgeen vnnd Jägerey betreff: die erste Instantz, wann dennach in selben sachen, die jure gravirt unsere Jäg vnnd Forst betreff: wieder unsern Jägermaistere fürkommen, der volle Respect vorgedachten unsern Landt Jägermaistere als die forstmaisters erster Instantz, vnnd da ihme nit außrichtung geschieht, alsdann sein Rechtmessig beym Hofgericht, oder unsern Landtsfürsten: Gubernatore suchen vnnd alda gebührliche decision vnnd Erörterung erwarten.

Was aber real vnnd personal Bezug vnnd Klag, welche nit von unsern Jäg: vnd Forstlichen Obelgeen vnnd Standtwesen sowohl damit zuthun haben, anlangt, die sollen mit dem Jägerhauß sachen nit behelligt, sondern beym ordinari Hofgericht Instantzen weis die ihrer art vnd eigenschafft nach vorfüeg gelassen werden,

Da auß unsers Jägermaisters: vnnd Forstmaisters einen jedlichen viel gerüg Obligen desselben seiner Dienstlichen verrichtung, oder Unterthanen Obelgeeth abhengig, oder sonsten ihne nicht in gehorsam vnnd Obelgeeth setzen verhinderung vorgehen auch straffen thätlich gehandelt werden, soll ihr nit allein dasselbe schuldig eingezogen vnnd mit gebührendem Examine vnnd Bestrafung

Nach gelegenheit des verbrechens und gestalt seiner Instruc-
tion fürzugehen macht haben, Vndern da auf diesen Land-
tägen, oder andern gemeinen dergleichen sachen,
sollen die selbe selbsten ihre Landt Jäger meister oder des-
selben Landt Verwalter und Forstmeistern Gestalten schrift-
lich, das die Forstmeister ihre Lust selbsten Canz den fahl
und Zeit da Jäger meister Landt nit sein wären, Landt und
Leut mit vorwissen Landt Schreibers fürnemben.

Welche Verbrechen aber auf peinliche Straf nit gerathen werden
und das die Forstmessige strafe genug, die selbe die an demselben
verbrechen schuldig mit gnugsamber anzeigung des Ver-
brechens Gestalten ihre sich begeben, vorlegen, ohne auf dieselb
schuldigen die andere gnugsamber weisung und schrifftliche
fürbringen, selbe Gefangen schuldig, weisen aber auf klagen
genugsam und tauglichen beweisthumb stellen, solle die aus-
sprüch bey einer jeden ordnung festen Bestand verbleiben,

Und damit auf den armen Leuthen, desto weniger Last der
Wildtpreth stehen gelegt, wollen Ihnen gnedig Gnaden,
solche Jagen Forstmeister, auf ersuchen als bisshero beschehen, gegen
lassen.

Der Neunte Titul.

Von dem Landt Richter,

Wir wollen auch (wie vor alters geschehen) das unsere Landthauptmannschafft an eignen auch zu Lehen gehenden Landtrichter haben, welcher gleichfalls ein Gelehrter sein, und unsers alten Landtgebrauchs geflissen, auch mit allen geschaffenheiten unsere Landthauptmannschafft understehen und auf denselben fürnemblich bestandt sein solle,

Dem selben soll unser Landthauptmann alle Malefitz sachen so sich in unserm Landtgericht Ruing begeben, wie auch die jenige so vorzeiten obberührten andern Landtrichtern mit understanden auch in dreissig Jahr gehandelt worden, und das begangene Malefitz oder ungerichte selbsten sich verbrechen, auf unser Landthauptmann endlich einziehen und verfolgen, Ihm alle verhandte peinliche Executionen anlegen und verrichten verwalten lassen, darumben soll ihm besondere Acta gehalten, wie hierin dann desselben ein gantz gewisse verzeichnus und Specification geführet lassen, darüber sie dann mit steinden, auch jemandt mit seiner pflicht bestreuen solle,

Jedoch wird unsers jemanis Landtgericht belangt, das mag in seiner und andern abwesen auch ohne verhinderung des Landtrichters durch ihre andere officier, so sie darzu tüchtig erachten, die Executiones wohl verrichten lassen.

Der Zechende Titul

Von denen Advocatis vnnd Procuratoribus

Im alten Teutschen nach ist bey disen zeyten zwischen denen Advocaten vnnd Procuratorn kein vnderscheid, dann vngefahr alle Procuratores zuvorn schon Advocati gnennet worden vnnd ihre Notturfft gethan, anjetzo die Advocaten erster gnennet, passen vnnd gnstellen, Endig sein, welche Advocaten vnnd Procuratorn ist kein gewisse achtung gesetzt, sondern setzet derselben an: vnnd einnembung ihre mitel bey vnserem Landtvolck, Landtman vnnd Landtsassen zuvorbleiben, welche aber in alweg nach gelegenheit der Zeit vnnd Händel darinn sie sollen, dessen vil Gnedig vnnd kleine angel oder gehen oder gnstellen gnnommen werden, vnnd welche Gnedig ungleich zuvil verlohnt, den allgemainen geschribenen Rechten Landt: vnnd Statuten gebreuch vorhaben, auch pessern ihren Gebrauch, Leben vnnd wandel halben ehrliche, redliche, vnnd vnbescholtene Personen sein, vnd die dann sonderlich darinn ihre gebundte Gnedige Testimonien vnnd Zeugnussen ihrer Erudition, Gelehrtheit vnnd Leben halben gnlassen sollen.

Dargegen sollen zuvorsein die vngenommenen Appellation vnnd Nullitet Klagen nit gedulten, sondern abgestellt sein, auch dass alle die völlige Expedition jhres vnseres Landtsfürstlichen

Hofgericht bey den geschwornen Procuratorn und verlesen Extraordinari Gnädigen Decreten, auf volgenden Gnädigsten Befehl

Alle Advocaten und Procuratores sollen Gnädigst verpflicht werden auf: ad mandatum unsers Landschultheissen Landrichters und Beysitzern vor offnem Hofgericht ausdrücklich und ergebner treuer in unsers Landschultheissen Hand gelobt, und geschworen, auch darauf mit Leiblichen Eidt Gott dem Allmechtigen, seinem wort und eidt gethan,

Welcher gestalt sich ob auf mit anlassung oder beurlaubung des geschwornen Advocaten und procuratorn gehalten werden, dasselbe nemblich gleich dem des ganzen Hofgerichts als unsers Landschultheissen und Landrichters sambtlich und mit absonderlich gesetzte, ob wenn dem fall Bonis offenbahre und notorie wäre sein Juramento und eidtspflichten p. solle unser Landschultheiss hier Dise solche auf unsers Amts gesambten Hofgericht, ohne die procuratores ad advocatos sich auf das gesambten Hofgericht Hofgerichts Beysitzern machen, den allerley aber darbey in gute anhörung nehmen, ob solche suspension also angestellt werde, damit die unschuldige Parthey dardurch nit beschwert werden,

Und nachdem und den Advocaten und Procuratorn gemainiglich auf gedachtem gradu sowohl Personen als Doctores Licentiaten und Magistri sitzen, denselben Dise aber zu tragen

Wann Junge Doctores oder Licentiaten auß: und angenommen werden, die Eltere ungradwirdt denselben mit der Zeit Gerichtshalb beywohnen wollen, so sollen die selben Doct: und Licentiaten Juris in allweg ungefahr die ersten Jahren Jünger die ältere und fürderist Zeit haben die andern und ungradwirdten aber nach dem ein jeder lang oder kürtzer Zeit gewest, und practicirt hat in der ordnung folgen, also daß allzeit der andere dem nechst vorgehe und stands sein der Eltere in dienst vor den Jüngern den vorzug haben.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Der Achte Titul.

Von den geschworenen Zeugen Commissarijs Reysen Creyssen und Rechts,

Wann unser Landshauptmannschafft wegen Ordnung gewisser geschworner Zeugk Commissarien und dienen Landleuthen, oder anderer qualificirter Personen der streitigkeit Zeugnus zu verhören, und dann unserm Vitzdom Landts alhero befohlen lassen, welche Commissarien dann vor unserm Landshauptmannschafft erscheinen, und derselben Eid verpflicht sein, Ihre Arbeit auf vorig ingebender instruction und ordnung mit gutem vleyssigkeit handlen, und die Parteyen weder mit oder wenigers Zeugen oder anderweg beschweren, sich auch mit allem in streitigkeit vorfallen Gebrauchen gebührlich, sondern auch was Ihnen gestalten in anderen vorgen von uns oder unserm Landshauptmann in Gerichtshändlen oder sonsten ex officio für Commissionen aufgelegt und anbefohlen werden, die darinn unserm Landshauptmann eigne und schuldig gleichfalls allwegen gehorsamb willig: und gewertig sein sollen, und auch unser Landshauptmann die allzeit an der Hand, sollen sie in unserm Statt Giessen: oder wo unser Landshauptmann seinen Sitz und Gericht residirt hat, ihre verhörung haben und dann die vorgenden, dasselb unserm Landshauptmann anzeigen, und unsers gnedigen Landsherrn von dienst und obrigkeit wegen auf die Producenten und willigen Commissionen gebührlichen sachen ex officio anbringlichen, bittlichen ansuchen, sollen die allzeit von unserm Landshauptmann erkandt werden, welche sie an unsern Hofgericht sollen, in welchen falle dann unser Landshauptmann ihnen ihr gebührnuß sollen angelegen sein lassen, damit die

Verbrechen und Laster ihren fortgang und sonderlich auf die armen Parthegen nicht weiter / und ausländer / Pfarrgenossen und dergleichen nicht geben vor andern befürdert werden /

Und damit auf der Tag selber durch sie niemandt beschwerdt werde / so sollen sie sich ihrer instruction verhalten und sonderlich der angesetzten Tag nicht verändern / und ihnen also weder in gehörung / fürbringung noch Expedition fürgenommen schrifften weiters fürgeschoben werden.

Es sollen auch die angestellten in verrichtung der Commissionen mit nach erfahrung der commissarien / sonder der Parthegen / die Commission anbringt / ob ein fall ein oder beschaffen sein wolle / nach dem es ihnen befohlen / und ihnen der Landtschreiber angezeigt werden /

Da sich zutrüge / das einer oder der andere auch bestellte Commissarij verhindert / oder andere ehehafften halben selbes dem Landt nit abwarten könnten / auch die Parthegen mit der gantz verrichtung nit aufgehalten / wolle unser Landtschreiber macht haben / an der Parthegen oder abwesenden statt ein andern tauglichen Personen auf ein Zeit zu substituiren / doch soll derselb substitut gleichfalls den Commissionem mit vor unsern Landtschreiber / man auf die Zeit als dem substitut gebührt / wirdt / thun / und der jetzig Commissarij dessen soll also durch ein substituten verrichten / mit solchem substituten und sein eigne Verglichen.

Der Ander Thail der Oberösterreichischen Recht vnd Landsbreuchen.

Von Gerichts Process in gietl: vnd Rechtlichen Sachen.

Der Erste Titul.

von den Instantzen gemain,

Demnach bey der Löbl. Herrschafft Hessenkirchen ob der Lind vnder Dennst mit pandtlichen Freyheiten dahin gnädigst versehen, vnd denen auch in andere gebrauchen Gebung vnd Herkhomen, dass ainiger Pfleger bey der Herrschafft Hessenkirchen gesessen vnd darein ligenden Gütter in andern sachen dann auf einigen vrey, vrsfehdig verlegt oder Feuerbrandt vnd Gue partien schuldig, anbey aber auch alle einsässen personal in Real als personal sachen vnd in Landt vnd Hofgerichtlichen Gütter, Pfandt, Pfleg vnd denen anhengenden Pflichten oder auch derselben aufgerichte Contract belangt niemandt anderstwo als in diesem Landt Recht fürnehmen schuldig, sollen demnach alle vnd jede sachen vnd Forderungen wie, wer vnd in allen verlegten ordentlichen Ehehafft darunder der verlegte gesessen, verhaftet oder behaftet als ersten Instantz oder aber da sich jemandt durch die Herrschafft oder andere Ehehafft vnd deren Beschaidtnus beschwerdt befinden vermeine für vnser Landtshauptmannschafft ob der Ennss als ersten Instantz, vnd da sie Ihrer auch nit ersettigt oder gnug beschaiden sein befinde, für vnser N: Ö: Regierung als gesetzten tribunal vnserer Herrschafft Hessenkirchen ob vnd vnder der Ennss vnd letzten Instantz appellicando vel appellando vnd weiters nit gebracht werden, dass alles nach gelegenheit der sachen vnd Fürnemb in specie gestaltes

Rechtlichen Proceß: ordnung, und beständigkeit, dem zuwider
daßelbe unsere N: D: regierung sub obrig appellation werden
möge, da Absatz Camer Gerichts Ordnung, und Reichsgerichts
Ordnung, der Ortschaffen und andere streitige nicht
statt, weill Solms und unsere Herrschafft deßwegen privilegirt
begnadet, und von all der selben Jurisdiction ingemeinen
Exempt und ledig sein.

Der Andere Titul.

Von der Ersten Instantz.

Die Erste Instanz hat ein jeder obberührter Landt sich Landt
sässen von Ehrsamen, Fromen, Ritter und Knechten, und dass
wegen gedachte exemirten Städten oder seine Burger und
Ihame und exemirte Immediate Underthanen, selben, Gmeinde,
Kirchen, und Underthanen, auf all dieselben Fahl und Sach
darein Ihnen auf Vrsach deren obgemelten Landt Frey Heiten, und
von dero Hochgedachten Vorelteren gedruckten Constitutionen Ord-
nung und Verordnungen und dessen Landt Fürstlichen Mandat
und dessen N: D: Regierung unsers Rechts und denen Fällen
so und dessen Landt Fürstliche Obrigkeit und Jurisdiction inner
Statt Besitzen Ihnen eingriff und Ihrungen zugegen, sonderlich
aber gleich anfangs ohne vorgehende ordentliche Vernehmung der
ersten Instanz und dagegen theils durch Stillstandt und inhibi-
tion Ordnung und in Geistlichen und weltlichen processen Gnadt
sachen Ihren Verhinderung, eintrag und Hinderung zufügen
wollen.

Als dann auch gedachte unsers N: D: Regierung als dero
Ihrer Landt Fürstlicher Obrigkeit und dess Amts wegen, von
unsern Hochgedachten vorfahren an Ihnen gegangen General und Ordnungen
die Clagen und Appellationen so umbgangen der ersten Instanz
Ihnen fürgebracht werden, für dieselben erste Instanz, dahin
die gehörig weisen sollen.

Demnach so jemandt andere auch Freundtschaften oder sonst sonderen andern Handel verspürten, Offerungen, Versprechungen, Verwandtnussen und besonders Freundschaften, Landsmannschaften, Gelübden oder dergleichen, so auch derselben sach und Pflicht Gelegenheit hat, der soll solche ohne mittel von denselben Freundschaften und Verbindtnussen die Immediate und Verwandtnussen gäntzlich und umbgehen,

Dann auch jemandt auf offentlichen Platz in Feindt oder andern offenbahren und Gemeinbahren Versammlungen Handlungen behandelt wirdt, mag die Rhatt die Personen derselben wohl wollen demselben Handlungsfalls und nach Anweisung des Landtfriedts ordnung und Inhaltens gegen ihne vorgehen werden, das solle gegen Fürstlichen auch Grafen und Adelich Personen gutter Discretion und Gelegenheit gebraucht werden, damit niemandt dessenthalben unbilliges Fortt widerfahre, in allweg da die jenige verdächtigen Inhaltungen auf sich haben und dessentwegen genugsame Caution zu leisten sich erbieten würde, oder gesinnen in Landt so statlich angesessen und begütert were, da sein verlassung fahl sich nicht zu besorgen, soll die mit offentlicher arrest oder gefängnuss nicht gebraucht werden, es wäre dann die sach darin die beschaffen werden, also beschaffen, das die ohne mittel Leib und Lebens straff auf sich trüge, so mag die so lang auf verfahren werden, bis das gedachte Landtfriedtsmann dessen verhandt und andere verordnung thätte.

Wo aber ein auß gesessne Statt mit begriffen were, soll Jurisdiction
desselben rechts, da die Statt begangen wurde, und verfasset ist,
solle desselben ordentliche Instanz vor auß in allen sachen be-
wahrgangen werden, weil dieselbige pflegen den Landsässigen
und von Adel auß Hoch: und Adelichen Personen, die
von den Churfürstlichen gehaltene Exempel hin und wieder in
Stätten und begrenzten Märckten, peinlichen Halß und Gemein
Rumor, Aufstände und andere dergleichen Fürgangen, welche Sie
der Peinlichen Jurisdiction sonen und gleichsamb von allen
Pollicey frey sein wollen, so solle den Stätten, oder Märckhten
ebenfalls gantz unverwehrt und Fürgelassen sein, wo die Ver-
brechen in ihren Peinlich Gericht und auß welchen
Statt begangen, daß die dieselben handhaben und
exequiren können, daß sie die begrenzten Personen und Gefäng-
nuß auß in den Burgerl Häusern, mit Ihnen welche Officier
und Landsäßige besetzen, und ihre Officier befehlen, auch
pflegt der Verfassung demnach sonen wider auß nach gelegenheit
der Sachen und Verhandlung seinen Landsäßen Burgern ergehen
zu lassen aber ein Malefiz sachen die Leib und Lebens straffe auf
sich haben, betroffen hatte, solle die Statt (wo sie anderst gesessen
und macht haben) selbst und macht ist erkennen und exequiren,

Gleichermassen wird unsers Landts Fürsten: Ehrnvesten Pfleger
und Richters Landts officier und Burgermeister und Rath
belangt, welchen die Klagen wegen nicht gehörig bey dem
Landtsäßen, sondern denen Richter und Burgermeister und Rath

Herzog, oder Landts Obrigkeit Jus exclusivum Jus Regendi
Leges und abzuwenden schuldig, genugsam von selbst her-
scheinen,

Wie wir dann auch Herzog, oder Landts Obrigkeit nicht
weder es angedeutt seine eigene Jurisdictions Handlung sich bescheeren
und solche durch Jus remotionis andere Obrigkeit einzubringen würde
dass Obiges aber unsere N. O. Regierung in allen vorfallen
unseren Landts Fürstlichen Amt und recht gemäss, sowie es in
ordentlichen processen vor unsere Landts Räthe schon bräuch
pflegen auch Fürnehmb den besseren theil, und die ab ungeschickt
selbst (da mit andere ordentlichen Mitteln nicht zu helfen) derselben
ent und Fürnehmen vermuthen wollen, dem Obiges durch endlich
bösen falsche eigenes resolviren, allermassen unser Land Fürstlicher
Fürsten seeren Vorfahrer Pfaltzgraf Max: hoch: seeligen
Gedenken ohne des durch das 70 gegebene resolution ausdrücklich
Expresse verboten auch von unserer N. O. Regierung bestimmt sey
andere Verdächtige bedenken schon lassen zu Herzog den Landts
Fürstlichen oder andern Richter Fürnehmen anfangen, sowie
unsere N. O. Regierung niemahl was soll Fürnehmen, sondern
wenigstens Herzog seine ordentliche Instanz gelassen werden
Herzog aber Fürsichtigkeit dessen wohl Vermerkt werden, dass
ein jeder Stand über seine Underthanen Jura und Gerechtig-
keit erster Instanz habe, dass Fürnehmen, dass solche
Jurisdiction allein auf die Jenige Fürnehmb und Gerichte
zu und nicht fortgeschafft und Gericht gehen, und welche den
Underthanen oder Fürnehmen mit eigenen ungleichen Befug Fürnehmen

Dem / dem über die andern Underthanen / mit Befelch gesetzt haben / anderen mit Underthanen / auch keinen andern Herrschafft gesetzt und allein Oberhandt haben / sol dieselbig blosse Oberhandt Herrschafft Obrigkeit keine andere Jurisdiction / als weit von derselben Oberhandt wegen Landtgebreuchig / und auf solchen Oberhandt gute Observantz ist / zu thun / sollen die Underthanen vor der Jurisdiction darunder sie mit Underthanen angesessen / oder sonst sein Haus / haben und Unterthanen sind / gesucht werden /

Es sollen sich auch die Obrigkeit dessen befliessen / das wenn Irrungen zwischen Underthanen streitig und Forderung und / Klagen fürkommen / das dieselben / viel möglich gütlich abgeholffen werde / Derowegen sie dann verbunden zu klagen und gerichtlichen keine peinliche Langwierige Process gestatt / oder zulassen sollen / sondern die Parthegen selbst mündlich oder durch ihre Anwälte / Procuratores und Verwalter / oder wenn Fürstl. Gn. Rähte darzu verordnet / gehört / Verhandlung thun / mündlich alle Klag gegen einander hören und ihre Beschaid / damit wann ob jemand appellation gelangen möchte / dieselb desto eilfertiger und geringer mit und bei den anderen Theils Verhörung und Bescheidung schon aufgericht werden mit fleis aufzeichnen und protocolliren / vor allen dingen aber darin sehen / ob dieselb sach in der güte möchte hingelegt und Vertragen möchte werden / wo aber solch mit Recht / als dann recht billig und Landtgebreuchig ist / ohne aufzug verfahren / vorbehaltlich aber den beschwerten Theill den

Appellation für die Landschaftsmannschaft / wie denn
aus derselben verlohrung ihres oder den andern theils be-
schwerlichen wehre / mag es wieder für dessen N: D: Re-
gierung appelliren dergestalt solches bey recht und ob-
rigkeit gebührend suchen /

Als ist die frage welche unter Landstand mine
diate und die Stadt gelegen und gesessen rechte ingang
und vorgehen under einander sie haben vorgehen und halten
sollen wollen / dass sie und ihre nachkommen einander als balden
der klagen obrigkeit unter Landschaftmannschaft (unbeschreit
und unbesucht ihres ersten ingangs) vorlagen und handt
anbringen gehen selben oder wollen / so solle das vorgehen
Fact oder gedinge zur abstellung des ersten ingangs
(ausser derselben einwilligung und gutbefinden) nicht statt
haben: sondern in summa alle obligen den Eingang des
vorlagten ingangs und gerichts Ordnung nachzugehen und da-
selbsten sein Recht ordentlich fürzubringen.

Der Dritte Titul.

Von des Landt Haubtmans Jurisdiction und Bestandt in Specie.

Unser Landt Haubtmann ist nit allein in allen denen Sachen welche in prima instantia abzuhandeln werden, darüber sich aber ein oder der ander theil appellando seu provocando beschwert und die appellation ordentlich interponirt und angebracht, oder die andere Instanz ein und neben unsern Landtrichtern vermög verfassung Gerichts, sondern auch ein mappen des nechst folgenden Titul angezeigt werden, über alle die jenige welche keinen andern Richter obrigkeit und gerichtszwang im Landt understehen, von denselben als erster Instanz in allen politischen sachen und handlungen gebott und verbott Gerichtsweise,

Item wo einiger ein Landtstandt wird den andern oder auch ein geringe Landtsassen oder Unterthanen, Bauren oder Bauers leute oder dergleichen wieder einen Landtstandt oder dessen zugethanen, als seinen Herren, Ritter, oder Edelstandt, oder da dieselben ein Landt mit wehrhafft, pferde Harnisch und Gewehr auf einen Herrn tag und sonsten halten wieder dieselben Officirer und Bevelchhaber, wie auch wieder Schützenmeister Rüstern und Rüstmeister Waffen Knecht oder Büchsenmeister, so keinen andern Herren mit der Jurisdiction understehen, Dessentwegen Klage oder

forderung fel, ob stehen in personal oder real sachen, der
weg solche beyde vor unsern Landtschreiber oder dessen Substi-
tuten und anbringen, desgleichen auch die von dem gegen-
theil benennte zeugen Landtleüth aber der beklagte
und andere in dessen abwesenheit mit andern vorfor-
derten, und zeugen besagen, sein dan in realibus quam per-
sonalibus actionibus vor unserm Landtschreiber Gerich-
tens und antwort zu geben schuldig, die andern aber
ohnne beyseyn zeugen besagen, sondern allein dieyeni-
gen und dann zeugen, welche einer ob den andern
Landtgericht mit abwesenheit andern vorgenommen,
allen Cur mit gedachtes zeugen und neuers beschwerden
vor demselben gerichtlich abzuhören in personal und
real sachen ehe dessen Instanz fürgenommen und be-
schlossen worden,

Dem unsern Landt und andern officirn, Cellnern, Vo-
gten und Schultheissen unsern Landtgericht
Cammer gerichten sein in allen gebrauchlichen stricken, be-
fehlen, klag, und anforderung recht und sachen zu erhal-
ten und einzig, ebenliche handlungen, einziehung einer oder
des andern gerichts, vorsprungen, und dergleichen von gedach-
tem unsern Cammer gerichten herrühren, wie auch vor allen
Schultheissen, Cellnern, und officirn eines gerichts be-
sitzt, in real sachen vor dem Landtschreiber recht
recht gegeben und genommen schuldig alles soll in obbemelter

Dessen hinfüro Cammergüthers betreffend, wann ob Jüdischer abschidung beschicht, hinfüro Niemands ob der Juden hinterlassen Cammergüther wegen sie selbige erledigung aus Gnaden begehrt, und die derselben neben dem Landtschaubmann und Landträthen beygesetzt, und sein sollen, als vil andern Landtsassen gelten, wie von alters herkommen,

Soll aber hinfüro Landtschaft: sassen, eigenthümb, pfand und andern gedachter Cammergüther bericht, es soll allein vor hinfüro N: Ö: Regierung und Cammer angebracht und anhengig gemacht werden, und sol der Landtschaubmann gemelte Cammer nicht fürnehmen,

Als dem aufgesatzten hinfüro Niemands schuldig, in personal und real sachen die Ihre und sein Unterthonen aus selbst eigenen gütern angehen, vor hinfüro Landtschaubmannschaft fürnehmen und ladt sollen werden, sondern sein die nit bloss sein Unterthon und gütter, sondern sein Landt und desselben angehörigen Underthanen Landleuth, und was denselben anhengig, und die institution und Unterthonige verordnung under ihne mit hinfüro Cammer gütter beschaffen, bleibt es bey dem alten herkommen, dass nemblich dieselben actiones widerumb vor hinfüro N: Ö: Regierung und Cammer angestellt sollen werden,

Desgleichen sein hinfüro Landtschaubmannschaft in standt und

Fürstl. Hofgericht alle hiesige Landschafft officirer und
diener (: doch ausser ihres dienst und ambts sachen :) mit allen
real und personal sachen, so wohl was auf sie begebende
todfälle mit ihren, ingleichen, und abhandlung ihrer hin-
terlassenschaften betreffen, gedachte Ihre des Landschafft
oder deren Verordnete, hinweg weisen, dem fall ihrer
officirer an mit todt abgang, welcher nechstes recht
daran ihren Landschafft gelegen, andern fernden ersetzt,
und verlassen, neben andern Landschafftmann die Ihre
anzuhalten, und das jenige, so Landt oder dienst betrifft
von der verlassenschafft zu separiren, das übrige aber
aber in beyder Landschafftmann Jurisdiction verbleiben,

Als wollen auch alle ausländische fürsten und Herren
in deren Herrschafften oder Land under der thumb
begriffen, wollen das wenig der Landschafftsleuten
denselben pflegen, Verwalten, Handleisch, und under thanen
schutz und beystand thun, auch ihre sachen ihre Herren auf
dem Landt mit gerichtlichen handlungen und klag vor-
tragen, sondern mehr were wieder die selben offenbar, all ihr klag
vor dem Landschafftmann im Landt anzubringen schuldig
sein,

Da auch durch die nachbarn abtrag schaden und beschwerden einer
klagen oder beclagten die Justitia nit erhalt, sondern beyderseits
einander, sich beyder Landschafftmann anderst mit dem nach-
barlichen abtrag frey und macht auf der beschwerden klag
und anmassen einsehung thun, und die parthey für sich selbst
fürnehmen, und deren fürnehmen, das nemblich sie und sein

Der Beklagte supplicando vorbringen, wasmassen Er Landtschadtman glaubwürdige anzeigung mit benennung und specificierung der zeit und tag, da sie den Kirchtag vor seinem Hause und behausung abgehalten, und were also ohne vorhergehende gefahr nicht fürzubringen, da sich dem befindet, das Kirchtag nicht mehr sich aufhalten und mit Kirchtagen worden der Kirchtagen und billichen aufhaltung vorgangen oder wenn die dieses vorhabende ursachen so offenbar vorgangen, das man sie andere gestalt, nicht gesandt, so offenbar Landtschadtman Eindag auf mit vorgehender benennung des ersten Instanz bericht, und da sie denselben mit erheblichen befindt, sie selbst fürs sie erscheinen, und selbsten darinn die endschaft und erörterung fürnemben,

Sie aber die sach ausstendig, abgangen, Lamm wittib und waisen und dergleichen Miserabiles personas betrifft, oder der Klagten ursachen offenbar und billich befind fürzubringen vermeinte, denselben der termin der vorgemeldten ob angezogenen ursachen abzuschlagen, falls das ersten Landtschadtman mit abschied die sach von der ersten Instanz abfordern, andern Gründe derselben dises vorhaben Kirchtag und beharung mehrer einhalt einzulegen, die fürderliche gebür und billigkeit fürzunemben, und so alsdann in gemelt beschehen termin der 14 tag nemens nicht gehandelt, was die Justitia administrirt, auch allen erheblichen beweis und verhinderung ungeacht wieder, auf Verner der Kläger soll ausgesetzt die sach fürs sich zunemben und abzufordern, da aber der Kläger ersten Instanz sich jeder handlung und erhaltung der Justitia willig

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

gebiethet, vnd weiß da die Sach vnrecht vor sich gegangen vnd gehet: oder vnrichtig eingelassen, vnd begehren die Ihrem vnserm Landschreiber den ersten Instanz spruch, klag vnd ansprach auf die Sach vorzuschicken, damit gehorsame Mittel der ordentlichen appellation, hier sich brauchen,

Ja auf den Fall der ersten Instanz von einer Sach, ob sonst Eleyen oder vorlagen vnd exceptionen vorhanden vnd die Gegentheil vnd die Gemeinden, vnd den zu Libell von den declinatoris exceptionibus, als auch von der Rechtfertigung exceptionen angezeigt worden, hier vorgehig nicht angezogen worden, Da solle vnser Landschreiber vor allen dingen den vorgehenden Fleiß vnd sein Gewissen vorwenden vnd so die Sach dergestalt vnd genugsam gegründet vnd entschuldigen Grunds, auf Gemüthen der Partheyen alsobald sein pronunciren mit den actis vnd processibus oder andern genugsamen Urkunden beweisen vnd wohl merken möge, ohne ein person weiteres mit fug produciren einen Stillstand beruffen, vnd die Sach hier die Landschaft fest fürgehen, vorderist, weill vnser Landschreiber gehorsam vnd fortfahren nach der ersten in secunda instantia der ersten gute appellation Gemüth mit seine weiteren mit fleiß, nach ihne von Seducta fürbringen (wie person in Rechten vorstehen) fürgelassen worden,

Wenn aber dass vorhandt Gerichtliche Richter den vorgehenden vnordnung vnd vorgehen nit gehorsamb, sondern die Partheyen Gemüthen entschuldigte vnd der vorgehenden Gemüthen

Handlung verbietig, mehr als von der angebenden Schuld
und mit actis nachmahls vorhergehenden Erkenntnuß der
beschaffe oder penam irreparabilem damnum, so schnell als
immer geschehen mögte, abschneiden und schunder er
werden werden, so soll hochgedachter Landschultheiß schuldig
schuldig gebieten und den Kläger oder seine Instanz gleich auf die
bestimmten Gerichtstag anweisen und begehren, die Handlung
abzuwenden bey Vermeidung in solchen die mit
Malefiz Acht; und da einige gefahr desto aufschub sich mit
Hinterlegung oder Schuldschein und Caution verwandeln, wären, dann
mehrmahl gedachtes Gericht vorgehen wolle, so soll alsdann von der
Landschultheißen solche gefährliche Verhandlung einstellen und
der ordnung nach sein processum suchen,

Im fall aber der hier benöthig angezogene Kläger einen
andern seinen Nachbaren oder penam Verständigen und benöthigen
Beschützen man an sein statt nehmen wolle, soll ihme solches
auch benommen,

Ingleichen da in einer Stadt oder marktflecken mit der ganzen
Rath, sondern allein Burgermeister oder Kläger und obrigkeit
Rath hier benöthig angezogen würden, und dieselben
sich erbieten andere benöthigte und verständige ehrliche
Männer auf ihren Burgersaal an der benöthigen stelle
zu setzen, und ihres selben Handlung sein beständigen, soll
ihnen solches gleichfalls zugelassen und die Handlung nicht
aufgehalten werden,

Derowe mag auch solcher causa continentiam der ganze
verlohrne person einer andern und niederen obrigkeit under-
worffen sein vnsers Landtschadtmans straff vorgehen werden,
als da dise obrigkeit einen eigenen peinlichen und standhaffte
Cura in generalt hette, Volstreckt, und dergleichen pflegen sich
offt begeben und zutragen, daß verlaufft werden, auß welches under
einer der Landtschadtmans straff immediate underworffen, dann
ob wohl die andere mitconsorten allein mediate underthanen
und persohnen andererer obrigkeit vnsers Interesse betreffen,
so können die doch zuweilen auß einigen der Landtschadt-
mans straff fürgenommen, und verlaufft werden, sonder wahr-
scheinlich und offenbahr wird vnsers und vnseres hoch
Löbl. vorfahren publicirte General mandata und auch
sonstige ordnungen und verbott wegen der Münz, Brod,
schatzung, Getrayd, Meel verkauffung mit aufrichtung neuen Brod,
häusern, schranken, Meßlinen Boden, und dergleichen offentliche
Bäckern, und offentliche Landtstraßen, notorie vorhandt,
und diese die vorgesetzte obrigkeit in ersten einsehen
über vernehmung der thatt mit alsbaldt selbsten abzu-
stellen, und wo sie gebrechlich abgeschafft worden, deßwegen
mag vnser vnsers Landtschadtmans verlaufft werden,

Als auch wan ein schutz und beywohner einen selber gewissen
innen hofsessen und vasallen antrifft, da der hofsen
sess mit pein halß oder pares curia sach, dahe ein
hofsen recht besitzen muß, oder gestalten andere verbrechen
halber dasselbige verlassen wolt, die schuldner gleichfalls

Erstens Instanz für die Landschaubenschaft gezogen,
und daselbst geklagt werden,

Falls aus in allen Appellation ist aus der fürgewandt Appellation
und Grund Gnädig den Verklagten vor dem Gericht da die
Ehesach anhängig angebracht worden, Gnädigsten, begehrt
der Kläger eines andern Jurisdiction gesetzen.

Der Vierdte Titul.

Von des Landtsfürsten Vnderschiedtlichen Expeditionen und peinlich Hohungen.

Demnach aber alle und jede Klagen und anbringen den böslichen Thaten forkommen, auf in diesem unserm Landtrecht verfaßte Weis auf gemein Recht gewiesen werden, Demselben nachdem in jeden einen jeglichen klag in Vorgehen ordentlichen Rechtlichen process, und sonderen offentlichen Ladung und citation zu den Vorlagen, oder aber gemain Inquisition mit Summarischer Handlung zu erforschen und darauf gebotten anzuhören und handlen, und Verordnung gleichen Rechts und billigkeit nach Lauwirung und ordentlichen Rechten, so sol unser Landtschultheiß für sich selbsten, und unsere Landtrichter und Vorsprechen gewalten die ordentliche rechtliche process anzuordnen und fürzunehmen, als auf die Extraordinari in peinlichen Sachen, und darinn fürfallende Handlungen und Inquisitiones die besonder Gesetz, und die handlung anzustellen fürlassen, Doch mit diesem und sonder das über die aufgesetzte rechtliche Ordnungen sie fürs, die Inquisitiones allein in solchen, sachen nicht verbott fürzunehmen, sonder auf alle und jede termin und Tagzeiten in Landtrechten neben den Landtrichtern jederzeit und unsere Vorsprechen gebotten und gehalten werden, Inmaßen hiernach nicht fürgesehen sol.

In den andern täglichen fürfallenden gemainen Handlungen

Jach rechtmessiges Verstehen anzeigt / vnnd dieselben
auß den Rechten sich erbieten thete / vnd auß in allen
rechtigen sachen die da eigenthumb / pfandt vnnd schaden
betreffen / oder über Haab vnnd Gut erfolgen possess /
zu erlangung der ersten Besitzung vnnd dergleichen Gewalt
vnnd mein vnnd dem andern vnwiderbringlichen / schaden oder
praeiudicium Gnügsam machen / allermaß die Sach der Be-
klagte auß der rechte brauchen / vnd daselbig dem klagen
fürschlagen oder der weisung vnnd bescheidung / vnnd
fürgebott / selbst erbieten werde / e schein vnnd recht als-
dann Vnser Landtschandman die / auß dieß Vrtl allein
zuerörteren / vnnd Verabscheiden sich nicht vnderfahen / sol-
ten sollen vber die beklagten beruf vnnd klagers beruf
vor gegen berichts / die sachen auß ordentliche Landt Vorsöre
hin Vrtl vnd besonder mündtlich reuision vnnd erkandtnus
in anregung / da persten in den mündtlichen Extraordinari
verfahren allein nicht allein die Gerichtsherren in rechtigen
dispectirlichen sachen mit handlung ihres Rechtens Gebiet /
Gerichten verfahren vnd fürnemste gerechtigkeiten / sondern
auch die appellationes von solchen Extraordinarij nicht
statt haben.

Der Fünffte Titul.

Von Underscheidt der Rechtlichen vnnd peinlichen ordinari / extraordinari vnnd summari processen vnd Landtrechten vnnd Landtfridsordnungen.

Alle personen vnnd handlungen so bey disem vnserem Landtfridsmanischen Peinlichen angehörig / beclagt / vnnd angeclagt werden / die mögen ordenlich Rechtlich oder peinlich vor der alten Landtag Styl beclagt vnnd angeclagt werden /

Rechtliche Clagen werden die genendt / welche vor vnserem Landtfridsmann vnnd Landtrichter / oder bestellten stadtlichen in besonderen offentlichen Landtrechten verlesen werden da der Clager seine anzeig ansetzt vnnd beweist / den beclagten fürs Gericht peinlich solenniter / vnnd durch offne Ladung vnnd Citation zum offnen Rechten fürgefordert vnnd fürgestellt / vnnd dann die Clagen vnnd verantwortungen nach mit gewissen angsetzten Fristen mit Rechts beschirmung mit vertröstung vnnd gegenvertröstung auf ordenlichen Rechtstag vnnd Rechtfertigung bis zum beschluß mit observierung aller notwendig solennitäten Verfahren werden / genen wir Rechten ordinarium et solemnis processus genendt /

Vnd durch solchen process werden dem alten herkommen Landt: vnnd Peinlichem brauch nach alle sachen / so ein jeder wichtigkeit auf sich tragen / dardurch den theilen fürsumblich schaden vnnd praeiudicium zugefügt mag werden / verstanden / als dorfs

Inhalt des gütlichen processs gehn und volgen sollen
angenommen, oder aus auf die vorlegen verweigerung also
bald des rechtlichen processs remittiert sollen werden.

Des gütlichs Elegen aber werden die verstanden, welche in
des gütlichen oder ordentlichen process gewilligt sein, auf den
clegen den vorlegten fürs dry. Darauf gütlich und beyzeits
Landts Rechten des ordentlichen verfahrens des Citirens
und fürladen umbgeht, sondern sein nach allem summarier
beschaffenheit in einen gemainen einfachen und liquidirten
rechten Landtshandlungen fürbringt, und den vorlegten
einen gütlichen Tag oder fürstandt (dann etwan gütlichen
vorlegen oder aufgelegen, oder sich fürbitten begeben)
dem gemainen dahin Stylo nach den vorlegten einen einfachen
Citation und erforderung, sambt alle des
liquidirt und Landts fürbehalt, alle mit gebührlichen mitteln
sich fassen, und andern Verbriefften und sonstigen Docu-
mentis und instrumentis, deren in gemelden und vor-
zeichnet, wie auch dem publicirte Landtsfürstl: general
constitutionen, mandata und ordnung, Landts declarien
und resolutien sein, alsbald dem Kläger auf sein vor-
stehung d Execution den vorlegten zu thun, sondern aber da
dergleichen liquidation und Landtsbefehl nit fürbehalt, in
communi forma und herkommen gemainen Landts Stylo nach
dem beklagten einzulegen wirdt, den Kläger also weiters clag
fürfallen, und da selber Kläger in bemelden Landts und
liquidirten sachen nit erscheinen, darin der Beklagt seine beschaffne

auß den beclagten geschicht / alsdann der Cläger mit Exe-
cution auf der beclagten Güetter / oder Pfandtschafft proce-
dire / oder einigen andern process in den andern mit beclagten
oder verdächtigen / suchen aber wirdt der beclagt schuldig mit
seinem beweiß / und der Cläger mit seinem gegen beweiß gehört /
und nach befindung der sachen beschaffenheit / der Cläger ab-
weder mit seiner gestellung vermeinten proceß abzuweisen / oder den
beclagten die volgziehung bevorab bewilligt wirdt mit mehrern nachge-
volgen / oder da es disputirlich erfindt / ohne weitern mündt-
lichen proceß mit angesetzter schrifften verfassung
durch endschaffung eines Unsers Landtsäßen für beschaid ver-
fasset / und nach befindung der sachen gleichers gestalt verab-
schiedt / denen sämbtlichen von dem Adelichen sitz / Vor den Land-
Vogtey / und andt eines jeden handlungen in derselben gesessen /
auch wie in gleichen sachen das procedirn zu halten / zu-
welcher proceß sachen in Kürtze Extraordinarij oder
Summarij genennt werdt.

Da sich aber bey dergleichen gleichlich beclagten sachen haben die
beclagten beweist / oder auß denselben angezogen ordinarij
proceß ein mehrere weitläuffigkeit als es angangs die ansehen
gehabt / befindet / und der beclagt sich auf die ordentliche
rechten und ordinarij proceß berueffen / und dessen nicht
bleiben wolte / solle der Cläger auf des Rechts oder ordentlichen
proceß für besagtem Landtschultheissen und die Landtschöf-
fen gleichs verwiesen werden /

Es wirdt aber aus den Ursachen fürkommen vnnd Landtleuffigkeit gebrauchs vnd bißweilen der Rechtliche ordinari processe in sonderbare Verfassung Summarig genandt, nicht das gesetzt, das die ordnung d verfassung nit gehalten, sondern allein darumb, das die termini abgekürtzt, vnnd wie in vilen fürs in vilen andern fall gegen den andern fürgenommen angesetzen werden, dergleichen aber soll vnsers Landtsfürsten, vnsern gnädigen nit mehr, sondern nach allen dingen vnsers F. G: Regierung Special Verordnung beobachtet werden.

Wenn da Jemandt ohnnam einen aufsatzen oder Examen zu thun hat in Gnadensachen, wittib, waisen, miserabilibus personis vnnd dergleichen nach gestalt: damit sie desto fürderlich zu ihren rechten gelangen, derselben bewilligen oder beruffen, da aber auf die Advocaten, welche sich niemandt vorgreifen, es sey alle dilation vnnd termina mit ausschlissung aller vnnotwendigen vmbschweiff, vnnd fürsetzlichen sollicitation gegen niemand Vorgehen wollen, vnnd solche vnsern Landtshauptmann vnnd Landträhten fürbringen, so sollen die gebür darüber gelassen werden.

Mit den gerichten Extraordinari oder Summari processen soll es nach gestalt sachen vnderschidt, dann dieselben, wie bißhero in Gnaden also zu gehalten vnnd handhaben, das vnsern Landtshauptman gantz allein, wie sie angefangen, zu end ausgeführt, vnnd diese Extraordinari vnnsers nach der Advocaten einwilligung abgethan vnnd vorgenommen,

Dorffen aber also in rechtig und disputirlichen fählen
für die Landtschäfft und dasz ordinj ihrigkeit die ordent-
liche Landt Verhör remittirt werden, darbey" dann es
dann nachmahls verbleiben lassen,

So nun in solchen Landt Verhören einer oder der andern
theill seine verbenlichen abschied reichung ußerlegt wirdt
schembt es allerdings in den ordinarj process, sintemahlen
mit aufnembung der reichung, verrichtigung der zeugen, ver-
öffnung der attestation und schrifften, also auch
post publicatas attestationes mit einbringung ernewt und der
andern theill probation schrifften eben der weg weisz,
und mahs, bisz zum schluß und endtschafft gehalten
werdt wie in den ordinarj rechtlichen sachen.

Der Sechste Titul.

Von den Landts Rechten / was für Sachen darein gehörig / und wie darinn procedirt und verfahren werden soll.

Die Landtrechten sollen jährlich Peinungk durch beyden Landtschreiben und die jhene zugeordnete Landträth / oder in Mangel deroselben abgang einer oder der andern / die dess Orts von Fürstlichen Herren / denen Ritter-schafft zugeordnet beschriebene und erforderte besitzen / wie von alters herkommen öffentlich gehalten werden / auch allezeit zum Anfang desselben den Charfreytag / oder ein gewissen Monath und tag für den nechst folgenden nächsten bevor und publicirt / oder das da solcher auch fürgefallenen ursachen halber nicht eingehalten und besessen werden möchte / durch beyden Landtschreiben Fürstlich / und dem wenigsten jedes orths zu thun / durch offenen an den Landtschreiber und Statthalter des Fürstenthumbs ergehenden Edicta mengklich bekandt: und fürgewissen gemacht werden /

Es sollen auch solche Landtrechten so wohl als die Landtsordnungen auch ohnnöthige beschwerungen eingestellt / oder fürgenommen werden / es wäre dann sach / dass solches auch einige fallender Nothdurfft zu thun / welches in beyder Landtschreiben und Landträthe bedenckhen stehen solle.

In solche Landtrechten gehören alle weltliche und Ehesachen so entweder im gerichtlichen summari processu

Jemes oder anderen Gerichts zuständigen beschwerlich sein
wirdt, oder da auch Extraordinarij ein beschaidt oder
Sentenz ergangen, dessen sich ain Gegentheil (oder ver-
meinen das sie in solchen Summarij und Extraordinarij ver-
fahrungen ihre Nothdürfften nit genugsamb handlen oder anbringen
mögen) beschwert befindet, und derowegen ihre rechte (dessen
sich sie in solch extraordinarij und summarij process ver-
sichtigt werden) in ordentlichen Rechten processförmlich
ordenlich, endtlich aber vor dem selben gehörenden nach
alle petitorij und real klag, warum und in Liegendt oder
oder umb das eigenthumb, stam und rechten und gewehr-
schaften, als Kirchwaiden, Obligationen, Gült oder Widerkauf
Vorstöss und dergleichen wie gestalten wirdt, stam alle
Injurij, geistlich oder weltlich sachen, groß und schwer, sie
von liegenden gütern herrührendt, stam alle spoliationen
warum wegen beschehen eingriff und turbation umb gewalt
und abtrag geklagt, und nit mehr die restitution der ent-
wandten und mit gewalt genommenen sachen begehrt wirdt,
dann solche restitution stan abkundtlich in gütlichen process
mit bessere bescheidenheit verricht werden, als auf die anbring-
ung der klagen und klagten, welche mehr oder der anlag
vermeinten gnugsamen und rechtmessigen Ursachen oder entschuld-
igung nit gestendig ist, sonder sich auf das Recht beruffen,
mit solchen ordentlichen process endtlich verricht und ver-
tilgt sein wollen,

Als dann auch niemandt der ordentlichen Instanzen und

Possessionen wegen hinderen hochgedachten Vorfahren den
Grafen dis Landts dessorgen besitzenden Irrungen
und erhaltenen resolutionen unsers endtlichen proceß
und verhandlungs voll entwendet und entzogen worden,
Das befelben dieses hinfs beim, da hingegen selbst Landts
fürstliche Lasten mit recht bey einem oder dem andern seinen
und besitzern eingezogen, oder sich personen stands darbey befin-
den fürstlichen Fürec verstärkt, meinen wollen, dass
solches andersand gegründt, als: hier hinfs des R. D. regie-
rung angebracht, verlangt, und hinfs endtlich Recht und ver-
handlungs weiters gelt worden,

Lest auf den Vormundt, dass die Irrungs wolle sich in dem
fürstlichen proceß an handlung seiner Rottwelsch Vorbehaltes,
und hierzu ergangenen abschied sich besonnt befindlen, weil
massen durch rechtlichen processus sich dessen erfolgen mögen, alle
solches allein der gestalt hinterlassen sein, dass nemblichen
der Vorbringte oder besonnte theil ehe und ehender dem
die sein rechtliche klag einzibt, dem ergangenen abschied
fürstliches verhandlungs in bringen und volzug gleichsfalls
sab, personen und andere gestalt alles gar sind,

Wenn dann Klagers und beklagten wegen ein und ein Rechten
erfunden, und der Klagers sein anbringende Ladung und
klag sambt endtlichen Fürtragung in offenen Rechten
reproducirt und wider den beklagten ausgesagt, auf den
beklagte darauf in gesetzten und hinlänglichen zeit mit seiner
Rottwelsch, ob sege Exceptiones oder sonsten rechtsfertigen

ordinari

Dus solch ohn verwaltung der Clagent ansuchen ex primo et secundo Citanden sonnder beiden theilen dem 20 und 21 Titul von der Clagent und beklagten beyderseits gesandt wirdt, dass nach einkommender Ladung und Clag solgender, so sollen die mit mehrern nicht als vorhin mit dem Proceß bis zu einem interlocutory beyd ordnungen gegen einander fürgeschrieben zugelassen werden, das gestalt, dass nemblich der clager sein clag, replic und schluß stellt, der beklagte aber sein Exception oder neue solgenheit der Verhandlung sein litis contestationem duplic und beschluß in der gesetzten Zeitt zum Landt Comptoir einlegen, immassen dan alhier herkommen,

da dann in Exceptionis also beschlossen und beede theil dieses recht stehen bey der Comptoir von den Landtrechten ordentlich auseinander gesetzt, collationiert, und berathschlagt haben, solle solch beschlossene action in den Rath genommen, und darüber rathschlagt verhandt werden, hierbeschleus den beschwerten theil die appellation zum hochen N. O: Regierung,

Imgleichen soll es auch gehalten werden, da der Litis contestatio und fürbringlich verfahren wirdt, dass nemblich obberührten massen allein recht stehen beederseits zugelassen werden, es solle auch solche Verhandlung von 14 zu 14 tagen 2 ordnung nach erfolgen, oder da einem und dem andern theil obgemelte Verfündigung fürgehalten worden, so solle ihr dass abgeordnete Assessorium von N:

Zum Beschluß weitere Dilation und Termin nicht
bringen, Immaßen hierüber andern zu Ihrer von der
Dilationibus und Termin weiter verfahren wird.

Da aber der mit Theil 106 sigis Klagen oder vorhabenden sich
zuerkannten Theil bey der Cammer mit beschwerlichen und des Gegen-
theils eigenen und Vorgeschützung beschlossenen sachen und be-
schehen gerichtlicher Verhandlung Acta beschehen, under dieselbig
unterthänig aufzeigen wollte, und ohne ungebührliche verlengerung
beyzubringen mächte, so stehet alsdann dem der
die sachen fürbringenden beyseits anders, den Expeditorem bey
der Cammer anzusprechen, daß Ihr die beschlossene Acta ex
officio mit fleiß eröffne, und dieselbige vorgeschrieben richtig
überantworte, welches er uns auch vorgesetzter Ordnung zu thun
ohnentgeldlich schuldig.

Der Siebente Titul.

Von den Landtt Verbotten Wastüer sachen in die
polizey ordnung / auch wie in peinlichen sachen bisz zum Execu-
tion oder endtgandtlich procedirt solle werden /

Die ordinari oder Landtt Verbotten / sollen gleichfalls jährlich
4 mahl durch besondern Landtschreiber und Landtknecht
gemandt / und wollen alsdan jedesmahl 14 tagen nach ein-
ordnung der Landtt Rechten offentlich gefeilet werden /
darauf aber die dinge / so darauf gelegt worden / durch
underschiedliche tag / jedesmahl baldig / jedesmahl gegen citirt
und erfordert werden / welches in Landtt Rechten nit
also gefeilet wirdt / sondern da den belangten einmahl
durch die Ladung citirt und fürgeladen worden / ist der
alten Landtt rechten auch anderer herkommen und neuer
citation bisz zu Landtt Gerichtlichem spruch / zu die
Landtt Verbotten gehören die jenigen peinlichen sachen / so
durch ihrer Jurisdiction beschehen Landtschreiber
allein gelegt und angebracht werden / die das mahl
durch den belangten eingebrachten bericht / alsz disputir-
lichen und streitig gemacht werden / dasz der Landtt-
schreiber in denselben nit weiter einklag beschehen lassen
sollen / nach inhalt die oben under dem 4ten titul
von der Landtschreiber underschiedlichen Expeditionen
und streitigkeiten / hierin sich allein zu befinden /

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Vnder dem vnderthanen zu mehrer beruhigung, handhabung, behandlung angesehen, als da jemand vnordentliche vnd vnliquidirte schuld forderung, schuld, vorschub, vorstand, restitutionen in gemein setzen, versprechen, vnd dergleichen ex contractibus quasi herrührende sachen, vnd gemeine handlungen zu diesen extraordinari oder gütlichen summari processen hat allein vnser Landschultheis unser vnd der Landsässigen, sie fordern vnd sie beklagen, so lang bis die sach für das gericht für das ganze Fürstl. für erkandnis gewiesen werden, derselben sich aus ohne gewisse ordnung vnd anzahl der schriften ohne gesetz oder bedacht werden,

Sodann sollen dem selben Landschultheis vnd gerichtsbeamten nach jeden theil nicht mit, dem sie, oder da ihr sach so grosse disputirlich, die unser Landschultheis an sie gelangen lassen sie nit genug, vnd informiren mögen, auch das sie in dem processen der gestalt fürgelassen werden, dahmit der Eleger bei beschwerd nicht vermelden, dass dem Landschultheis in seiner supplication vorgibt, vnd derselbige nachgehends vnd vorgang desselben befindet, das der Eleger, sich fürgeben vnd begehrend, ihnen befelch vnd befugnis versehen vnd fundamenta einführt, so soll dem beklagten nit eine abschrifft seiner beschwerung oder supplicirn durch bevelch in seinen Namen vberantwort werden, das er dem Eleger seinen 14 tagen antwort machen, da soll nun der beklagte in benanten zeit seine antwort vnderthenig vorbringen lassen, vnd seine beweis, vnd gegen beschrift, dermassen zu thun gebotten ist

Schuldig für vermaint, einbringt, vnd aber von beyden
Landtsleuthen vnderthenige langere dilation vnd termin
zu einbringung seiner Nothurfft erlangt, so solle Schuepf
der clagend vermog Rechtlichen begehren vnd einbringen
vorigen beuelchs costen vnd verdenlichen Rettenstellung gewar
tenblich der ware beuelch dem beclagten wie recht ist bekant
werden, zu verandern, den Belang als vorigen beuelchs mit
einschliessung der clagend wirden einbringend vnd bittend
dass rechtlichen beuelch inmassen werden,

Da dann der beclagte nach besser ist bey in seinem begehren
stand verharret, vnd in solcher fall nit gut seine endtschul
digung einbringt, so solle Schuepf nach völlig Vorgangener sach
ist bey, vnd der clagend weiter anmuthung stands nachgesetz
ter einschliessung der vorgesetzten rechtlichen beuelchs ab
zuhandlen vnd einhaltiger Rettenstellung durch Schuepfen
zu Hungarischen Gulden anzubringen werden, vorigen anse
henen beuelchs abermahl in fall ist begert wirdt nach
zukommen, da dann der beclagte nach langer in seiner
contumacia Recht verharret, vnd solcher vermog anspruch
nit nachkombt, der clager aber nach Vorgangener sach besser
ist bey sich desswegen ferners schrifftlich mit einschliessung
Schuepfs von den Rechtgelehrten beuelch sambt der Retten
stellung beclagt, so solle ihme der Rechtlich gebolgt beim
erkhent, vnd den beclagten bey verhaftung der angesetz
ten endtlicher Execution geboten werden, vorigen beuelchs

und anklagen, dann die Beyden angehörigen, und die Obrigkeiten auf welche sie beyde laidet, solle vollkommene macht haben, ihnen die Beyden auf die klagen weiters zu antworten und bitten, ihne der Obrigkeit anfang wieder den beklagten zu befehlen, und den Landschultheissen solchen ihre Execution durch Decret anzubefehlen worden, dann massen sie mündten, under den 50 titul von obrigkeitlichen anfang und Execution zu ergangen wieder,

Dann ob wohl etwas von der Zeit wegen der obrigkeit beschehener anmahnung und forderung Kosten zu befahlen werden, Jedoch will der beklagte auf seiner underthänige auf lagen nit weiter gemelt, Zeit und weill genug sambt haben thun sein Nothdürfft zu suchen, auch der beschwerliche langwierige weite zu reysen und Verzehrung kosten und gebott nicht zu gedulden, also wollen Ihro ernstlich das dem ihro Landschultheissen nach der Landrecht gar in Ihrem Gericht liegenden Landen liquidirten und erkandten posten über den angefangenen gebott binnen einen weiteren Termin, nachmahnung oder forderung erstatten, under der pfleginger Execution, ihrem völligen begehren Kraft lassen sollen,

Da aus solche sachen streitigkeiten und beklagt werden, welche Zahlungen und dergleichen Verrichtungen betreffen oder posten als Zeugen beschaffen, das sie beyeinander, durch Vermög obangezogenen Landrechts entscheiden und erledigen mögen, so stehet in unserer Landschultheissen discretion nach gelegenheit der Sachen, personen und anderen Umbständen ob allein also bald

Langsamb mit dem ernstlichen befehl zuschreiben, sondern auf die termin 14 tagen abzuhören, und auf 8 oder wenigere tägen zuzustellen, und den verlagten gegen den Kosten der gegen theil aufzulegen,

Als dann auf nach verlauf der termin der befund der gebrüchig pfennigen der 32 ungarischen gulden mit denen beylagen, ihm mag erfolgt werden, das solle der beysitzer Landschaubmann ohne verzug, und schriftliches referat und da ein periculum in mora selbst mit zuziehung, sondern pünctlich der gebühren ordnung abfassung machen lassen.

Wann nun der verlagte, ob schon auf den fassen, andern oder dritten und vorgenommen befehl, also auf gast auf den gebracht heißt das vor berührten tagen sich einfinden, und [illegible] alle, die sie deren haben wollen (weill ihne hernach in der klagschrift einige einrede einzuführen nit verstattet soll werden) in ihren schriften deposed, und den Landschaubmann der pfennigs ordnung zu, mund zuschicken, und ihnen rainen lassen, so solle derselbige den eleger zuzustellen, und auf sein begehren zuzustellen werden, da sie dann mit selbs der verlagten antwort und beweis mit zuspeisen sie sein vermainen, denen sein gegenbeweis darauf abzugeben, und den verlagten den verlagten beweis aber gebott vernus aufzulegen anmassen auf seine eleg und begehren ohne verzug zu verfassen und fundamenta, hingegen aber der verlagte ingleichen schriftlich einzubringen, so solle sie den verlagten dann weiters bericht

oder Gebott nach gestalt vnd Inhalt vorgehenden Ansprach vnd also der Ordnung nach werden mit fürsetzung nach fridens sich vnd Gütlichs Erbietung vorigen Beuelchs nachmahlen angelegt werden / vnuerhindert / mit Beinschlt vorigen Beuelchs oder Gebotten in Beinschlt Beinschlichen Sachen der 14 tagen gehorsambe / vnd wiederholich nachkommen / vnd also bis auf den Beweis (wie oben von den fristen / da den Beklagte gehe inhalt einhalts / nach gemeinem Recht gemelt worden) vorgehen.

Oder da ein vnserer Landtschreiber oder Beklagten Beinschlt obigen massen erfolgen vnd das Gericht pündte / soll der in sein seinen Kosten Beuelch den anhang dergestalt / das der Beklagte den Kläger ohne Klag fall / oder vorgehende auf Rechtliche Landts Verfassen vor ihne Vns den Landtschreiber vnd Landtknechten ersuche / da dann den Beklagten benügen / das sie auf solch der Beklagten vorgen Beinschlt in 14 tagen von dato der Beuelchs Inen zugestellt / Ihre Klag in doppelter schrifft / Ob der Beklagte ein Exegen nit lang stehe / ob es vonnöthen ob dann der gehorsame Notturfft / weitläuffig / vnd weitleuffigkeit / welche Ihr der Gericht ermessung stehet / der Beklagten das auf dessen ihnen nöthig erscheint / einschluß / was andere zu Ihrer Beinschlt nit angedeutet worden / eingeschlossen werde) Ihrer Klag vbergeben mag / also das jeder theil sein gerichtlich vnd Klagen sein schrift / Supplication / vnd gegen Beinschlt / der Beklagte aber sein Beinschlt vnd schluß habe /

Nachdem alsdann von beeden Theilen ohne gnugsame
beybringung der Zeugen rechtlich, auch einiger beweis, collation
und Vorgehörde, so denn auch der angesetzten Vorhörd
tag also vorgeschritte gleich mit den ausstehen in den
Rath zu erkandtnus gegeben werden sollen, dann obwohl
wir der Theil und von Adelsleut sonderlichen dem beklagten seinen
theils mündlich zu hören und fürzubringen bevor gelassen
worden, daß wollen wir allein alleinig Zeugen vor
hören und vernehmung setzen denen Parteyen, in
dem sie ohnmehr die fürnembste beschehe, bis auf solchen
mündlichen disputat verbleibt, sie darüber deutlich re-
solvirt, andere auf den beweis, damit vil gemelt Vorgebung
klag entlegen, und die andern vorbegte Parteyen
in ihren handlungen verfindert, sonderlich sonsten in auf
weisung der appellation, da ein theil seine mündliche
reden und fürbringen in andern vorhandlen als die
in protocoll excipiert, und von jeden theil angenommen
worden gewesen, will ihnen vorbehalten werden,
so haben hr. des Landthandlungen und Landraths verord
neten, solche mündliche Vorhör alles dings ab- und
einzustellen, und dem beklagten seinen theils in sei-
nem beschehenen beweis in deßgleichen theils fürbrin-
gen, deren fürhören, darüber Urtheil ob dann alles
dings verbleiben lassen,

Und dieweil dem beklagten in seinen theils theils
theils verordnungen einige puncten fürgelassen und gestellt

weiter, so solle auf der Klagers alle und jede seine beg
stell und Vorbringen, auch die derselbigen Zeugen
willens gleich anfangs in seine schrifft Explication einlegen
und mit dieß auf den gegenbericht stehen, damit hierin
der Klager vor dem beklagten, der sich in Kosten mehrer
beschwerlich, keinen Vortheil haben und der beklagte die
stehen, erst in seinem schluß abzuhalten und die rechte
thein gehalten werde, welches ihm (als dem Klager) beste
stünde freystehen, dese sich mit ersten schemen. Die schriften
Rechtung zuzugestehen, damit also die verschiedung der theil
gleich ohne einer und der andern Vortheil geschehe, da aber
der beklagte welchen auf die Klagerd gegen beringt durch
seinen Landtschreiber ohne anforderung und hinlegung
ung die ordentliche Kosten gleich durch Vorweisung beyder
der Rechtung vorigen anklagen unbenohmen werden, sich weg
machen durch einen andern, und neuen bringen, und schrift
lichen also in steten ordentlich, und sein Rechtmäßig
anschreiben, sonderlich aber in specie einer Tagsatzung und
ordinari Kosten für das ganze Gericht bezahlen werde
gegen aber der Klager in seinem andern gegenbericht
mit willigen, sondern beschwerlich auf die Execution dringen
wolte, so solle der Landtschreiber (wie gesetzt die
sach mit gute Rathen und richtig, die alsdann mit der
beklagten eigen handschrift und bestätigung, wieder wolle
der Rechtung und schaden, bedung, falls aber die theilen
in [illegible] klagten schriften einander fürschreiben, [illegible]

Gründe vorbringen werden, vorgemelt der Eltern Gebrechen
und Weigerung ihre Vorlagen auf die ordinari Land-
"gerichte weisen und schauben lassen,

Ihre Bescheid dann auf die Eltern theil dero "Kinder
also nemblich die Eltern thejenige action sein wollen und
andeuten vorgebracht, auf die vorlagen theil gleich-
falls sein wollen und andeuten bericht und gleich-
wohl hinfüro beschlossen,

Wolchen dann auf andeuten in denen fällen statt haben
solle, da die Eltern ihre Kinder in ihren hypotheken
beruhig und vorgebracht, ihre habende documenta
und Verbündten Zeichen, und die selben einlegen, darüber
sehen vorlesen, dass die andere vorsehung nit haben, oder
sie nöthig zu haben, dann wenn in solchen fall gleichwohl
die vorsehungen beederseits disputirt werden, so sollen
sie und jeden mit seinen beweis Kosten da sie andere
wollen sich zuerkennen verbunden sein, und die ver-
"handlung darüber nit dero besonders Landschreiber
allein, sondern gemeiglich neben ihn die Landrichter in offenen
Landt Versamlungen vorhalten,

Es sollen auf in obangedeutes fürnehmen richtung und
vorgetzeichnung der acten auch die Vorsitz der Chur-
"fürsten allwegen die rechte original schrifften, darauf die
Kaiserliche Lehen" brieff verfasset worden, ob dass in d
Canzley" collationirte und von den theilen oder ihren
gewalthabern der rechten ordnung gemäss unterschrie-

Lebschrifften sambt allen den einschlipsen und beylagen
darauff sie sich referiren, beygelegt, und andern theil
auch die unterschiedliche acta inhalt vorhandt, und
derselbe den Churfürsten mit bestendigkeit wird fürzu-
geben werden, damit die vorhandlung pünctlich
auch bald vorangehen, und nicht unnöthiger
verzug dardurch eingeführt, vorgesehen wirdt,

Inmittelsen soll auch solche fürsehung beschehen
mit allem ernst sonderlich, wenn man sehen die vorsöhn vor-
handt, und die Churfürsten hierzu persönlich zusammen
kommen fürnehmlich vorsehen, damit die acta also
bald (wenn der vorsitzende churfürst namen vorlesen
worden) und sich anmelden mögen übergeben werden
andergestalt sollen sie hernach nit angenommen noch fürgelassen
werden,

Da nun in einem oder andern churfürstlichen oder den
andern theil weitterung aufferlegt wirdt, soll es damit
vorfahren werden, wie freundlichen under dem 25 hornung
dieses von Meinzischer angetzeigt wirdt,

Alle beylagen und vorschrifften sollen dem vorlegten
churfürstlichen bericht (so die Elegirte fürzuwenden, auch
dem vorlegten churfürstlichen vorsiegelten schreiben
fürs wenigsten 14 tag vor dem angesetzten tag Ex-
clusive fürzuschicken, andergestalten zu lassen schuldig sein)
angehendt, und derogirt werden, dieselben
dann auch die Elegirte pflichtig dem anwesenden ein ordentlich

Verantwortung sambt Copien der beygebrachten beweis in offnen Rechten übergeben solle, anderer gestalt khein weg soll und den beclagten da sie gleich nit erscheinen nicht procedirt noch erkhandt werden,

Demnach auch von allerley der ordinari Landtgerichts ansprüch und beweisung wirdt peremptorie und simpliciter verwilligt, angesetzt und ausgeschrieben worden, also das es auch weg hinfüro dabey verbleiben, und exactis de eben fürbrachten und beschaid gelibten beweis und Verlesung Churfürst Maximiliani löbl: gedechtnus der endtlichen Resolution nach in den rechtmessigen posten da nit periculum in mora die beygebrachten und gleich anfangs peremptorie bewilligte, und ausgeschriebene worden, sonder allein simpliciter mit Einschliessung der gantz peremptorie desto weniger beyd theil beschehen, das offen der beclagte auf den angesetzten ersten und andern verfahl weg nit erscheint das in Contumaciam khein erkhandt, sonder den Cleger allein sein contumaciam thun lassen und andern rechtlichen Fürgang haben, und ex primo et secundo decreto angeregte Fürschlappen wendt, demnach sein hinder sich under dem 20 und 21 Julii von der Cleger beygebrachten angezeigt worden,

Als aber sachen sein, die besonder Verzug leiden mögen, sondern da periculum in mora verspürt, schon angedeutet worden, waisen, arme, und miserabiles personas belangt

Lesthauß alle p. dieses Landtagsabschieds, General Mandata
und ordnung declariert, wie gesetzt, fürstehnß, wie dann
stadt, mann, geschlechter, insonderheit der weltlichen Landtsäs-
sen die von ihnen gegeben ordinantia Landtsgerichts, oder
von den Landtsässen ordinantia burgerl. gerichts und
sonsten, wie auch in ordinanten, gesetzen, da allein umb die aesti-
mation oder anschlagung des streits wegen Expens, schaden
und interessen p. in peinlichen und burgerlichen sachen die bey
sprüchen, ohne anhang peremptorie verwilligt und auf dem
stehen, oder da auf phlicht underlassen, das nicht destoweniger
mit dem rechtl. fortgang verfahren werden,

Nachdem auf bisheriges die gemeine protestationes und anmas-
sung und declaration der nit ordentlichen prosequirten actionibus, ohn-
denen mit ordentlichen termin volvierten verweisung oder gegen
weisungen, ohne einsetzung der appellationen, practicir-
ung der appellation und anderes in gemeinen aufgelegten
Landen, verwirkung der volvierten weis: und gegenweisung
ohne der ordentlichen appellation und dingnissen, und
gleichen p. ihren handlungen auf sich tragen, und
darinn ihre appellation den ordentlichen orden fortsetzen nach stets
sich, in die ordinari vorsicht gezogen, oder auf in offenen rechten
destwegen angenommen werden, dardurch aber andere sachen
stehenbleiben verhandlungen verschoben werden, gestalten dann
dass solche suspensive allein sache von den Landtsgerichtsmann
ausser der ordinari vorsicht vorbegehrt, und mit ordentlich
ordentlich vorgehenden verhandlung an den vorgehenden

Jos publicirten Peinlich Decreten vnnd dieser ordnung
gemeß Vorabscheidt gethan werden,

Wie auch sonsten Verner verfahren werdt, da vnder Jhrer
Excell vnnd andern in Rechtsachen gesetzt auß volangte Recht-
mäßen nit weiter in offenen Rechten gehandelt, vnd Verstreck-
ung der Termin Streitten den Rechten vor dem Landtschadt-
mann möge angenommen vnnd pleno Executions beigelegt
vnderen Landtschadtmann abgehandelt werden, da weiter
den fall, daß die Appellanten in einem oder den andern
puncten nicht vergleichen weren, p pleno streitig gegen einander
verordnet, vnnd pleno disputato sonnen verabscheidt, vnnd
vorgen der Landtschadtmann bedenken hette, die endschaft
allein auf sich nehmen, alß dann Rechts vor seiner diser
ordnung beigelegt pleno Landtrechts gemeinlich in
ordinario vorgehen sollen.

Der Achte Titul.

Von dem Eleger.

Niemandt ohnn mindes seinen willen und volagen soll fürclagen von Rechts wegen gedrungen werden, es wäre den fall, dass sich einer ausser Rechts eines ehrlichen Landsknechts oder Kriegsmanns ehrenrührig oder beschwerde weiss und fürnehmen liess, dieselbe wegen das der diffamirt anderer Inhalt und auf der ausspringer Verschuldigung halber nit wolt klagen schuldig oder mechtig, vorderist da der diffamant ein ausländer oder person ausserhalb Landes wäre, so mag der verletzte alsdann denselben vorkommen fürs Recht erfordern und ohne ausgedrungen begehren, dass er die ausgesprochene Injurien in einer gewissen peremptorie fürgeschriebenen Zeit derbringe, wo nit so ohne diffamanten ein weigerlich stillschweigen sambt abtrag des verlittenen schmach, leiden, unkosten angelegt und gebotten werde, da sich aber die diffamant auf so ordentliche Anforderung hinein und den Eleger zu ordentlicher Klag fürweisen, sich auf die sach gegen ihne auszuführen und desswegen cautionem zu leisten erbieten wurde, soll er darbey gelassen werden.

Also auch in andern fällen, da einer einen andern mit Klagen und gerichtlichen processen, also wegen albereits gethaner oder begangener schulden, oder anderer fürgenommener

Sachen vornemben lassen, vnnd dass dieselbig nit fürwendig
nichts, sondern seine gesetzte vhrs Jahr vnnd tag ohne einige
verbliche vnnd verschmelige Verzug vnnd Verhinderung einig
zeigen thun. Da aber die Sach (so die fürderist besorgt
da mochte sein in Zeit der langen aufzug an seinen bestellten
vhrab entgehen) vhrs Gerichts begehren dem beschwerden
vnd aufziehenden Eleger sein Clag in gerichter Zeit
fürs vnd anzubringen aufzuhalten, oder mag auf ad per-
petuam rei memoriam weisung volnziehen, dann sonsten
vnder den 4 Libell von Abschlagen fürs einigen gedruck
nuss nichts gemelt wurdt,

Dargegen ob wohl mangelhaft in gemain sein Mahr vnnd
anlagen der Obrigkeit fürbringen vnnd sein gebundt Recht
fürbringen volnziehen vnnd fürstellen, so sein doch solche
fürgeschutzen die gerichtlich fürbringen gehn ist, oder das allein
mit einfeltigen Mass vnnd vnderscheidt fürgebracht werden
als Recht ist, wie ein Jeder sein Rechtliche Gelegen-
heit vnd bedarf vnnd fürnus volnziehung seins
Gerichts fürzuschreiben nit verhalten werden,

Fürtl andere pell / von gemeinen Vnderthonen wider seinen
Herrn ein clag beym Gericht angenommen werden, der sich
sich dann fürnus seiner obligenden beschwerd halben beym
Rhat seiner Obrigkeit angemeldt, vnnd in dem gutlichen
beim wendung fündte bitten, welches sie auf ir gemein Ayd
pflichten oder clag Libell in Gericht anzeigen schuldig.

Zum dritten soll auch keiner kann ein Inventarium wegen Feldwerks wieder sein vorgenommen Schreiben, wie auch sonsten keinen Schreiben wird schon vorgeschrieben Personen hinterlassen werden,

Zum Vierten soll auch keiner wird an statt ihres Mannes bestellen, und denselben Hinterlassen verordnet werden, ob sonst dann sey, Da die Frau und ihres Kindes eigene Interesse selb darunter Verwandschaft wurde, welch dass die Mann ins Gefängnus gelegt werden, oder Da gnädige Herrschaft aus ihr Gewalt Pfleg und andern Stellung periclitir.) wolle den Mann ganz und gar entzogen werden, und dergleichen.

Zum in andern stellen den Mann und sein Gut Verbot: selben sich seine nächste Befreundte des gesetzes und Rechtlichen Ordnung anzunehmen,

Zum Fünfften sollen auch Schuldner, Bürgen, Pfleger und Vormünder, wie auch die welche wegen ihres Verhaltens, Leben wird, oder auch andern rechtmäßigen Ursachen denen die administration ihres Gutes Vorgeben ist, ihre Ordnung und Verbesserung ihres Gutes und Aera, torum sich keinen Clag ihrer Pflicht Hinderung lassen, Es gehe Es ob schon den gegen theil solche Gebrechen, mangel und Unrichtigkeit nit Einwenden oder vorschützen werden, soll doch nichts destoweniger Unsers Landschaftmann einmal, und Landrichter soll das ihnen Kündig werden

Vormundschaft nicht haben können, sondern selbs und derselben Eltern, da sie aber die Verwaltung ihrer Verwandten, denen sie zugehören, auf sich nehmen will, mit Vorgeben und Curatorn ad litem versehen,

Es sollen auch in allweg die Vormund, Vorsteher oder Curatores, die sie in Namen der Pupillen, und ihren anbefohlenen Personen klagen wollen, vor allen Ding die tutorium oder Vorsprach durch Fürsprechen und den Eid fürbringen und einlegen, pflegen und ausführen lassen, ihre Sach zu prosequiren, auszuführen, und zu beschließen,

Desgleichen haben auch die Religiosi nach geschehener Profess und angenommener Regul kein Personen an andern vorzulegen, sondern gleichfalls durch den Abbt und Convent von seinetwegen gestehen,

Item die so in Acht Personen oder mehr sein, sollen gleichfalls abgewiesen, und mit ihren klagen wider ehrliche Leut und alt Ding zu Vorlegern in ihren Namen zugelassen werden,

Darneben soll auch vor diesem vorsehen Landschaden, wissen Freiheit ihnen in fremden Sachen fürzulegen zugelassen werden, es habe denn dasselbig von dem rechten die Landschaft angesetzt, genugsamben Beweis, Klagen machen soll ihnen in Sachen [illegible]

Vnd belangen dan die Landtschaftsmanschafft gutes
theils zugelassen worden, ob wäre dann sach, das ich
an Leibs Leben ad remotum were oder sonstigs
Ehehafft als dieselbe einzubringen vnd dergleichen gebrechte,
Vnderthenig aber pitte solches mir sein eigen handt-
schrifft vnd bestätigung anstatt in Rechten zugelassens
wegs sich zuerlegen, vnd dieselben zu dissentieren vnd
stehen,

Vor allen dingen pitt sich an Jeden zu klagen will,
zuuor wol bedenckhen vnd erwegen, wie die sach
theils auf den fall ohne dieselbe von dem Hexenbrieff
wol vnd stehen werden, beybringen vnd erweisen
wolle, dann da er ohne mit gnaden gnugsam klagen
möchte, vnd ohne das an dem beweis mangeln würde
sich die sach mit allem schimpf sicht sich zugetrösten
pitte aus wegen der vorgehabten beschädigung des gerichts
vnd Verletzung der Vnschuld gegen den beklagten
die strafft wie fromben angezaigt, zuzuerkhen,

Der Neundte Titul,

Von dem Beklagten.

Ein jeder beklagter Ehe vnnd Landsman ist schuldig auf ordentliche Citation vnd requisition seiner Ehe- vnd Landsfrawen oder Mannß Gericht zu parieren vnd sein rechtfertigung, oder was sonsten angelegt zu verantworten, da er auch fori declinatorias vnd alle exceptiones einzuwenden vermag, dessen die Ehe- vnd Landsfrawen oder Mann sich immediatè mit zu vnderwerffen, vnd zu parieren schuldig zu sein vermeint, soll er das selbe der ordnung nach einbringen, wie nun in folgenden titulen angezeigt wirdt, da etliche exceptiones ohne vnd ausser ihres vorhabens vnd beschwerd andere nit beklagen können, also ist auch zu gleichförmigen da solche exceptiones von andern nit können für gericht erfordert vnd geladen werden, Sondern da jemandt wird derley exceptiones selbs zu haben vermeint, müssen dieselben von ihren vermünd oder vorhaben instituirt werden.

Vordersts ist ein beklagter schuldig seinen klagenden gegen ihnen auffer ordentlichen verhandlungs tag genugsame schrifft seine beclagt oder documenta zu exhibiren, vnd der klager soll selbst oder sein klag procurator, sonder was er seinet halb derselben einen beystandt mit eignen beweis thun zuge-

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

Dannenhin ist auß Hessen der Herr mit General Land
Knecht Rochaw entwicht ist worden / auch dessen / der Herr
Obristen General sich hinweg begeben / alle Frankenthalische Städt
ob sonst Hessen dann Fürsten des Herrn und Hessen General
Herrschaft entzogen worden / Volckgemeldter und restituirt
worden hinwegkommen / wollen Niemandt wie man sie vorher
erlegt und gefangenen Fürsten selbst hinweg genommen
worden.

Der Zehende Titul.

Vom Kläger und beklagten Fürgleits,

Item jeder Kläger oder beklagter der andern Fürsten unsers Landts, sein Räth, Hofgesind, Ambtt, oder andere obligen und verpündtnüssen halber selbs oder sein Anwält vor Gericht zu erscheinen und seine sachen abzuwarten haben, der soll an sein statt ein tod Volmechtigen gewalt bringen bestellen und verordnen,

Insonderheit soll ein jeder Kläger für sein Kläger ad beklagten vor Landt ist erfordert und das vor Gericht erscheint vermeinte weltliche oder geistliche sachen zu verantworten, weisungen oder aufrichtung der appellation sein bewilligt, Ihnen gewaltbringern bey der Landt Camerey einige sachen lassen und wollen für sein selbs bestelte den gewalt nicht aufgeben wollen, sollen gehalten durch sie die Klägen und den gewaltbringern fürgleits bey der Camerey angenommen werden, auf das man also bey Gericht wisse, wer der Fürstlichen Parthegen gewalthaber seien, und sich nach stöss die Landt (wider wen selbs fürgebrachten gerichtl Landtfridens) unsers Landts fürstlichen Ehrenten soll sich in vermeldtwendigen Handlungen und rechtlichen Anspruchen oder auch unverbindlichen Klagen und Forderungen gegen für Verpflichtung bestellung des gerichts und sein

solches zu thun schuldig sein, dann da sich in währendem
krieg ein oder der ander theil unbillig und wissentlich
des krieges verursacht, oder vorhabende ursachen beyzulegen
unterstehet, solle ihme allein mit höchster moderirung der expen-
sen dem gerechten und obsiegenden theil fürgedachter
pönfall auf denselben theil nach gelegenheit des gehen
und mutwillens verhängt werden.

Welches dann gestalt solches abzuwenden und dis delicti
handlung meidt, der solle sich in allen den streitigkeiten und
irrung und publicirten decretis sonderlichen dem zwar
fürnehmen andern dem 13 titul von advocatis und sonst
procuratoribus p angezogen, so viel in reden als in
schreiben gemäss verhalten, oder der darwider verhaltenen
strafen gewärtig sein, in allweeg sollen sich beede theil
aller scharfirung und injurien schmachworte, wie auch der
nothwendigen repetirung derselben, mehr dann einmahl
unnöthig zu bedienen, und dannenhero abermahl in
gleiche strafen verfallen erachten.

Alle producta sollen beede theil correct und rodl
schreiben lassen auf ein doppelt bogen papier, damit der ein theil
bey der Canzley bleiben, der ander aber den gegentheil
mit zugestellt werden, bey straff ein zubringen, in allweeg
aber dann mit fleiss durchsehen, ja dann mit ihren eigen
handen dahin thun und dann anderschreiben.

Die Einleitung ob stehen von General Instrumentis, schreiben

sein Rathschl, Geheimb Secretis, oder wo ob wenden haben mag
dessen sie sich in schrifften referiren, sichern oder handen,
sollen sie mit litteris, oder numeris ordentlich signirt alle
wegen säuberlich in originali oder visirierten abschrifft mit
einlegen, und mit denselben der Canzley oder abgesandtes
acta handen,

Es sollen auch nit allein p. weder der Colegen und Eltesten
die ihres ampts pflicht vergessen und säumen, p. exempl. ob die ihre
ihnen ordnung vorschreiben, ihre vorgeben theil und stimb mit
ihren Rathschlägen gehaben verschonen, sondern auch die andern
p. procuratores und jeweiligen gebrauchen, ihren pro-
curatoribus und jeweiligen geben die acta schrifften, und
was fürfallungen vermelden, täglich von den Rathen und
beamten nach ihrer jeden bestallung mit andern bericht für-
stellen, und damit nit eh man gleich dem bericht beraten
sollen, worden werden,

Was uns beschlossen seindt, sollen die täglich von den
angesetzten tag zeyt der Canzley auch in andere richt
collationiren, und Vorsehen, wie sie under dem Titul
der Advocatis und procuratoribus gesetzt worden.

Dieselben sollen in allen mitteri personen welche criminaliter
klagt werden, p. exempl. D. Elogen als Colegen, und Rathe
einziehen oder verhaft nehmen oder nidern sie mit ihr
mannschaft und ihren Verwandten inhaftiren da in den peinen
Cantzley und den Colegen p. ex. primo et secundo decreto

wie hinnden angezaigt wierdt, in contumatia sich verkhomen last (erlangt) etwas anzuruffen oder anzehören, bey verlust der sachen in aigner Persohn erscheinen,

Da aber ainer durch Gottes gewalt verhindert wurde, mag er sich deswegen durch ain gwaltrager gebürlich entschuldigen, vnnd die verhinderung fürbringen lassen; darbey er aber alzeit schrifftliche gefertigte schein vnnd urkhunden seiner schwachheit vnnd vnvermügens, so bey von Medicis oder andern nachgesetzten herzogen ehrlichen vnnd glaubwirdigen Persohnen fürlegen, oder sich ain iurament das er aus khainer fürsetzligkheit nach aufzug wegen ausgebliben erbieten, auf solche bescheinung alsdann weiter gehandlet vnnd verfahren mag werden,

Schließlich wöllen Wir auch hiemit insonderheit allen ernst verpoten haben, das khain Landtshaubtman oder andere gericht Persohnen auch khain Prelath, Landtman, oder obrigkheit, hofrichter, Pfleger, hofschreiber, Beambte, Statt- oder Marckhtschreiber von deren Partheyen ain streitt od rechts sachen, weil seiner rechtlichen Zuestandt schwebendt an sich erkhauffen vnnd füeren soll bey verlust der haubtsachen vnnd nach darzue ernstlich bestraffung, so woll des khauffers alß verkhauffers, dergleichen streittigen vnnd rechts handlung.

Der siebende Titul.

Von dem armen Vnvermöglichen Schuldtherren.

Dieweil dann die armen Vnvermögliche Schuldtherren ihres vnvermögens halben dermaß nit verstrickt gelassen werden sollen, auß vorgehender erkandtnuß vnd verwilligung der gethanen klagen vnd beschwerden (ob nemblich dieselb in bestandt rechtens verfaßt mögen werden) auß fürsichtigen glaubwirdigen schein der gratendirten vermögs vnd gelaisten Eidts, gelauben der personen pflicht vnd vnvermögens, wie hernach fol. 6. gemeldet, denselben nit allein die Gefengknuß erspart vnd nachgesehen, sonder da sie ob anderst nit fürhanden, auf ihr begehren vergünstigen, ihnen auch ihre anlangen vnd bitten durch vnseren Landtschreiber man der gesessenen Procuratorn vmb ihr Vorsprech: vnd handlung ihres vermögens, fürgebracht vnd fürgetragen werden,

Demselben ist alsdann schuldig solch anbringen armer schuldtherren ihres passes ohne beschwerung seiner gelaisten Eidtspflichten nach gestalt vnd gelegenheit fürzehandlen, damit vnd dieselbe schuldtherren ihres passes mit Rechts befelch, oder passen für bestimbten vergünstigen schreiben, soll die sich alsdann mit dem procuratore vnd Gegenpartey vmb die bezahlung vnd tag nach billichen dingen fürvnd gleichen schuldig sein,

Dass sollen auss solch der Armen Landtsknechten pensionen vnnd handlungen für die Fürstenberger vor allen andern pillich observirt, vnnd nach gelegenheit vnder die procuratores vnnd advocaten ausgetheilt werden, damit nit die gründe auffgeblasen allein gelegt, vnnd die andern verfault werden,

Da sich aber befinden würde, dz ein oder mehr arme Landtsknecht mutwilliger weis Fürsten weche, solle sie mit ernst abgewisen, vnnd vorgeblichs fürsetzliche beschedigung der gemeinen vnd gemeinen Aempter, wie auch der Gegentheil bestmöglich gestraft werden,

Der Zwölffte Titul.

Von den Procuratoren.

Demnach sich offtmahls begibt, daß die Partheyen, sowohl ex parte des Klägers als Beklagten wegen anderer obligenden Geschäfften, Kranckheit und Verhinderungen selbsten nicht gehen und handlungen bey Hochpreißl. Regierung in Person verrichten können, als stehet ihnen jeden theils frey an seine statt einen Procuratorem zu bestellen, ausser den jenigen so durch die gesetzten Titul insgemein ausgenommen seyen, dann ihre Procuratores Cautiones iudicatum und generale Verschreibung beybringen.

Solche Procuratores werden gemeiniglich aus denen geschworen Advocatis und Procuratoribus genommen, ob aber einer ein andern in rechten Unverbotenen Sachen Vollmacht darzu gebrauchen und bestellen wolle, soll ihr das ein jeder nehmen, welche Erbar, redlich und Verständig seye, die auch die Gesetz Advocirt gelesen und sich nach den publicirten Decreten und Hochpreißl. Ordnung Hochlöblicher Regierung wissen, wie die dann auch Observirung derselben der Proceß viel weniger als wie sonsten bey nechst folgenden Titulen angezeigt, und von den Advocatis und Procuratoribus vermehret werden, fürgenommen haben, als dann auch den alten Herkommen nach ein jeder Landsmann durch seinen Advocaten, Procuratoren

Hoffrichter / Hoffschreiber, wie auch die Bött- und Marckt-Schreiber und angesetzten
Hoe Judicis Bött- und Marckt-Schreiber und angesetzten
völligen General der Rottmeistern einigen Fundation lassen, so
sollen die das dieselben andern Fremdden Obrigkeiten
Hoffs Handlungen aufzunehmen bey Vermeydung halben
und ohnnachlässig den Hoffs Gebrauch in allen genaw
sich zu verhalten /

Es werden aber die General Wayers bey diesen Hoffs auf
Praegeding weis bestellt / als Nemlich wann ein Princi-
pal von seinen Obrigkeit einen andern völligen General und
Fundation haben mündlich aufbeygt mit dem erbieten
Was solcher sein General Wayers Fundation und Fürnemben
oder auf sie von Obrigkeit aufgelegt werden mochte, das
als Principal selbst alles thätte / Kraft / und Macht deßhalb
selben / und beschicken wolle / darüber auf beyden Seiten
Handelmann einen Fundations Brief und solche Gut gutha-
ten lassen begehrt.

Gemeyn wann ein Principal Jemand einen Hoffrichter
General gibt / desselbigen aber Gewalt und Befehlch
nicht fortgehen / Gebrauch und Ubung wird sein / muß
nachfolgende requisita haben / Nemlich soll der Jenig so
den General von sich gibt / ob sein Eigen oder verlegt /
wie auch sein Gegentheil der verlegt werden / und klag sich
mit Recht und Fürnemben darein benent werden / da dann
Fürnemben / daß die verlegte Sach und Gut Sach selber oder
anderen Mangel halber von Obrigkeit nit aufgenommen und Eigen

oder beclagte bei khomen / wie fruehen vnd den titul vom
Eleger / vom titl vom beclagten angezaigt / auch wesshalb
khomen / vnd was sich gehen khomen /

Zum andern soll dem beuelch bei d Richter oder des
Gerichts vor volgen -

Zum dritten die sach an der selbst vnd wie die stehe vnd
worin auch ob sie in gebrechen oder Rechtlichen processs ver-
tiliert werden / so aber jemandt einen general beuelch von
sich geben will / so ist genugsamb / dass die worte oder sinnige
sehen Rechtlich oder gebrechlich / darin auch eleger oder be-
clagte bei mogte / gesetzt werden /

Zum vierten der tauf oder gemeinden dessen vorlegen zu
gerichtszeugen Verordnet vnd gesetzt werden / vnd
dass dieselbe in beisein gemeind Rat also dass geschehen soll
khomen oder nicht / fürnemblich nach dem Kundschaftbrauch des
Gerichtszeugkhumb dessweis ob der Kunds bestel / sey worden.

Zum fünften dass die eheil haben soll / hiro gerichts in
Rechten ad Vorsehen nach gelegenheit des sachen ordenung vnd
so offt es vonnothen gehalt erfordern / vnd die klag (als der
principal Eleger) fürzubringen / oder da die beclagten
dessen gegentheil klag vnd fürbringen anzunehmen

Zum sechsten oder da gegentheil klag stehe vnd werde
wingen die Exceptiones / declinatorias fori vnd andere Excep-
tiones einzuwenden / vnd die antwort- oder mündlich
darauf zu thun /

Zum Siebenden liten Jhro Contestiren vnnd den Aydt Jhro beschehen,

Zum Achten den Aydt Jhro zuerkandt, vnnd all andere fürbliche Acht so Jhnen angelegt werden, in sonderheit principalis sein Gutbefinden, oder aus den Jhrigen Acht Jhro abtheilen begehren,

Zum Neunten position vnnd weis articulatim eingeben vnnd ob nohe mit Zeugen oder anderen Verhandlen Jhro beweisen, vnnd wie recht vnnd gewohnlich vorbringig anhero gehören,

Zum Zehenden vnd ob Jhrigen theils weis articul Zeugen Abgehen, vnnd auf Jhro Excipiren, Repliciren, Dupliciren vnnd alle rechtmäßig vnnd Jhrigen proceß zuwenden,

Zum Eilfften die seine Gutbefinden vnnd selbst von dem Jhrigen Zeugen Gutbefinden,

Zum Zwölfften vmb beg: vnnd gesundt Acht oder abschidt anzuruffen, solche anzehören, die anzunehmen, oder denen vnnd allen anderen beschwerung Jhro appelliren, solche Jhro prosequiren, auf dis Jhro Gnedt vnnd erledigung wie sich gebühr Jhro volniren,

Zum Dreyzehenden Experts vnnd anderes Jhrenthalb benöthigt einzelegen, Gutbefinden vnnd die Jhrenthalbe ausbringung dero führe Gutbefinden,

Zum Vierzehenden einen oder mehr offenes Jhrael Brieff Jhro Jhren, die Jhro vnd nöthig vnnd solchen offenen Jhrael wider Jhro sich Jhrenthalben,

Zum fünfften verordnen wollen und ordnen / setzen / machen / und verordnen / wie das Principal selbst / so die oder / theil hie gegen were / thun solt / handlen oder machen /

Zum Sechsten ob auch die benente Procuratores oder eine nach gesetzte Bevelchhaber einich mehren Procuratorem an seine statt nothwendig bedinstig sein wurden / wollen sie ihnen denselben seinen auch zugesetzt / und zu bevelchen bevelen haben / also wann derselbe seinem bevelch nit nach gelebt / und volnzogen hette / alsdann derselbe seinem bevelch nach gelebt hette / seine Zehrung und Verlust / und allen Kosten /

Zum Siebenden / alle ob Procuratorem und seinen substituirten Bevelchhabern handlungen ganz eigen / war / fest / und stät halten / und dawider nicht zu thun noch zu handlen /

Zum achtenden den constituirten Procuratorem und seinen Procuratorem allen dingk selbst zu thun und zu verrichten bey Verpfendung des Principal gut und gelt / liegent und farendt / auch der Landschaft pfandt und versatzung ob den Thurn / Pflichtbrieffen / alle auch solche / gemelt mit des Principal eigen handen und Insigel / auch da des principal schrifften und gemeinen pfandt nit vorhanden / solichen Pfandt neben handschrifft / und auch / Pfandbrieffen Obligation verfertigt werden /

Und damit die nachfolgenden bevelenglich disputationes / des Procuratorn selbs willen / hinfüro den Processen nicht stehen / fürgehn verhindert / und / den nachgehenden nicht

Nassen die zu Cöln von dem Landschaubmeister ytzmahl
gebreuchlich und annehmlich mehrere Landesrichtl und weg
weisung geben werde / Da solgt ferners ein forma
einer general Vollmacht.

Form eines general Gwalts,

Ich N. Hessenne offentlichen mit diesem general Vollmacht
brief gegen Menigliche, Nach dem ich von dem + Landschaubt
meinem Herrn (oder von seinen Landschaubtmann und
den seinen Landsrichter, und beysitzern des Landgerichts
und Vorsprechen) der Herrschaft Hessenberg ossterreich ob dem
Enns / alhie Rechtfertigung / sowohl, und Ordnungen in ordi-
nari und Extraordinari oder summari Rechts und pro-
cess / Fürbracht habe / auch Künftig Vorschreiben in denen ich
Eleger oder Vorsprecher sein mochte, welchen Rechtfertigungen
und gehen ich aber selbst eigenes Gewalts anderen meine
Gerechtsame Vollmacht und Verschaffungen halber nit genugsam
wissen mag noch kann abwarten thun und mag, Setz ich
derowegen mein ganz Vollmächtigen general Gwalt in alle
plätz mein ingt Fürbenden, und nach Gelegenheit ordinari
und Extraordinari rechtlich und Gerichtlichen handlungen
und processen vorbemelten Herr Landschaubtmann Gewalt übergeben, und
Vollmächtig habe den N.N: Thue ich auch hiemit wissentlich und
in Crafft des Briefs, also und dergestalt, daß ingt benanter
N: in seinem und anderseit in allen und jeden anmas lich
mehr gedachten Gerichtlichen fürfallenden sachen und handlung
als mein Constituirter Vollmächtiger Gewaltsträger und

+ Herr

Kayserl. Procuratorn an meiner statt zu stellen, und von meinet-
wegen klag, antwort, red, widerred, und alles das jenige
mein und des gantzen Reichs fiscalischen anfordert vnd
recht, sambt eine
rede, und widerbringe, das gleichen von meinet wegen thun und
handeln, alle vnd jede klag schrifften zu uberb, deroselben mag
oder gantz eingenommen, geleugnet und verneint, exceptiones
oder fürbringen litem contestando, replicando, duplicando,
concludendo zu meinem besten Verstandt mag, und wie ich
das die sachen, handel, und gerichts Process fürgeben
oder bringen und verandern mag, die acta einsehen
zu meinen Handen gezogen haben zu wollen, und schrifften
einzureichen, oder selbst von dem gegentheil zu-
gestellen begehren, und derselben abschrifften und außzugen fürnehmen,
die zeugen hören, und sehen, besprechen, weisen, articul und
zeugenbey fürzuhalten, deroselben fürnehmen, fürbringen,
Recht und rechtlich fürbringen, sich deren zu beschweren,
denen zu appelliren, auch die appellation und alles anderes
zu nehmen und in Kayserl. aufgelegte Acta in meinen Nah-
men zu beschweren, oder deßhalb von dem gegentheil und andern
fürgestellte begehren, und neben dem gemeinglich alles, das
zu thun und zu lassen, was die ordnung des Kayserl. und
gemeinen Rechtens, auch ein jede handlung begendig erfordert
und ich selbst thun könnte, mochte oder solte, wann ich gegenwertig
auch zugegen wäre, ob mir gleich dieselbe mein Procuratorn
mit andern nachgesetzten Procuratorn bestellen, und den
gewalt wieder zu sich nehmen, als offt ihme das nutz und

Wo aus der bemeldt mein Constituirter Procurator oder sein substituirt und nachgesetzter Procurator mangel und beschwerd erscheint oder dem seinem fürgenommen Gerichtshandel, denselben will ich ihnen hiemit aus vorgeben und allen mangel oder abgang wohl zu ersetzen, vollkommenlichen und in bessere form als ob solches gemeinen Rechten und Landtsgebräuchen nach mit allen notwendigen articuln, punkten und Clauseln auch hierinnen, wo es nöthig ist, nach langt hierin geschrieben und ausgedrückt were, vertretten sollen, Es solle ist mein endtlicher will, meinung und volge haben, ich ihnen verspreche und allen Rechten,

Ich will auch alles handlungen und gedachter mein Constituirter Procurator oder sein substituirter und nachgesetzter Procurator auf diesen meinen Procuratorium vorgeschrieben und gemeldten meinen handlungen Gerichtens, oder was ihnen anhängig wirdt selbige ausbringen und volziehen sein und sie pflichten ihres vorhabenden handlungen genehm und allerdings ihne stehen und warten sollen, bey verpfendung alles meines eigenthumb und vermögens fahrend und ligendts, auch verbindung des Gerichtshandels gerichtlich und rechtlich beschwerungshalb vorbehalten ob der schon also ob deshalb von noth ich wurde an diesem brieff ersinden sondte, das begehre ich meine herrn diesen Procuratorium oder ob meine gewaltig wieder aufzuheben, einen andern Procuratorium zu setzen, oder den selben selbst aufzugeben alles gewaltig

Und soll gemeldte der Frey Rechtsprech [illegible] soll auch
general niemand in gemeldten freyen Freyzeichen
werden / sonsten da auch ehrs frömden (wie frömden gemeldt) ein Landt-
stands seines Adels / Hofmeisters / Vorgemelten Raths- oder
Gerichts personen / oder andere denen hierin Privilegia abgesondt
und selbe / dann so dieselbigen mit gemeinen general von
einem Freygrafen oder Schöffen versehen sein sollen / sonder
auch personen da auch nach beschlossener freyen sitzenden werden
dass einandt ohne gemeinen general gesandt / und solche
von dem principal nit wolle ratificiert und auch verfasset
worden / als dass gesandt worden / nichtig und unkräftig wäre /

Dass auch freyen Frey Gericht der gemelten bittet angezeigt werden
dass in Criminal der gelagten mitt / personen keine general
Freyspruch sey / sonder die principal in der Freyspruch selbst
auch vernommen müssen / ist solches allein von gemeldt Frey
gemeinen Freyschöffen / dann wenn gemeine Commun Raths und
Collegia klagen oder belagt werden / so gemeinen die Frey
Freyschöffen auch solche Commun als in Rathen gegen der
Rath mit respective bevollmächtigen general vernommen / dann
personen da muss einig der Rath und der andere auch der
gemein vernimt / mag es dann alles verbleiben / und obligen
verbleiben auch / mit gutes gemeinen angenommen werden /

Nach dem auch etliche pandbesser person sein / dannen mit gemeinen
ist / dass ein general general Freyzeichnet werde / sonder
vermöchten dass in gemeinschaft und in Freyen solche fälle und

personen die vorrichten sollen, denenen benent werden, alß
alsdann einer den appellation oder einen andern Richter
oder principal sach: thonen, Ihnen in seiner principal
namen, solle einnemben, und quittiren mögen, Ihnen sich
in gebürige Vergleichung einlassen oder compromittiren
mögen, oder Criminal klagen intentiren, und dergleichen
so solle ein jeder der ein General gwalt von sich gibt
und dergleichen annimbt, sich wol fürsehen, das Er die
so dergleichen personen, welche Speciale mandatum erfordern
bestandlen, denen auf in specie benennen meldung thette
und welche gwalt sollen alsdann mit übergebung der klag
samt der gerichts und Gegentheill mit vorgehlig bestellet
werden, ungelegt, oder da die verfassung allein ad unicum
actum geschehe, alsdann in dem ausdruckhen der Landvogten
und beamten fürgeschrieben werden, auß ausser denen personen
in absonderen der principal nit allein nicht verbunden, sondern
auß der ohne gwalt angenommene theill mit ernstlichen
process abgewiesen werden,

Wann aber wegen Abwesung der Zeit oder andern ge-
fassten Verordnungen ein principal selbst nit erscheinen
mag auß einen wichtigen gwalt Ursachen beschehen
thun Conten allein durch mittel seiner Advocaten
oder procuratorj auß kunfftigen gwalt gestanden Rechten
und derselbige Advocat oder procurator seinen
Cantzlen anerbitten thette, so solle es neben der einlegung

vergleichen sein oder nissen darvon gelassen, aber ausser eins
dergleichen sein von dem Principal auf blosses fürgeben seines
wegs angenommen werden, es wäre dann sach, das es mit
vorwissen Churfl. gnädigst gebotten, und den beclagten obrigkeit
wegen sein verbotten ablege, dann in dergleichen
fällen mag der angebene verbotten auf ihre pondbaren sein
auf gelaiste caution hingelassen werden,

Welches also auf ratificiert, der volle vergnügen und gültig
sein, sich auf nechst folgend handlungen oder verpön nach der
zeit der person mit fürbringung genugsamben special krein
auf in specie und mit namen begriffen sein solle, da Principal
selbst gantz und gar in person erscheinen und
persönlig sollte, sich von obiger gelaisten caution entledigen, und
für folgenden schimpfigen acty gleichfalls dardurch legitimieren
da aber obiger Churfl. befehlende obrigkeit entschuldigung under-
lassen würde, soll sie der also sein gelaiste caution verfallen
lassen, und dem fisco gestraft werden,

Im always soll ein jeder der sich für einen special procu-
ratorem in processen will gebrauchen lassen, und deswegen
general oder special mandat annimbt, mit genugsamb
anzeig sein, das die limites Mandati mit bescheidt nur
einer instanz als sein special anzeig, und ohne schaden,
sich endere, dann weil dergleichen special procuratores ausser und
über seinen habenden special mandat, zuweylen aber vermög,
das sie nit allein an ihre selbst allerdings verbindig und

vngeldig, sondern sie ist auch allen denenjh sie sonsten
stehen sprechen vnd sich sonnsten schuldig,

Als sie nun aber nicht ob sie schon Advocaten oder procura-
tores oder sonsten ein andere Exception sie macht sind ge-
walt auf ein gantze handlung Rechtlichen zugenommen haben
das sie derselben post litem contestatam ohne sonderbare
vorhergehende bevelch vnd des principals vorhandtnus sich
nicht wenden des principal gutten willen) vnderstehen oder
sich machen,

Vnd da auch gleich mit beden des principal vnd procu-
ratoris gutten willen, vnd Verwilligung ein procurator
bestellt wurde, so solle das selbst verdacht da des prin-
cipal ein einheimbder vnd im Landt mit angesessen) burg-
hafftiger Landt Camerey angezeigt vnd eingeschrieben
werden, wie hierbey vnder dem 30 Titul von Eheyen vnd
verlaytten fürsichtig hierumb weil ein jede obrigkeyt
angezeigt werden,

Schließlich ist auch zuwissen das ein jedes procurat vnd
Mandatum procuratorium durch todtlichen abgang pro-
curatoris, des selben procurat von sich gegeben, als dessen den
sie gegeben worden, wie auch gleichfalls durch des principal
vorsetzlichen widerrufften vnd aufsagung sein macht vnd
weitere verwaltung beschicht.

Der dreyzehende titul.

Von den Advocaten Vnd procuratoribus Vnnd supplication schreiben wie die selben vor gericht Vnd gegen den Obrigkeiten verfaßt sein sollen.

Wo denn sich ein procurator oder Advocat einer person handlung annimbt Vnd vnderfacht, sollen sie die Obrigkeit mit allem ernst Vnd fleissigkeit der sachen gründtlich berichten Vnd erforschen, Vnd da sie befindt, das einer ein redliche Vnd billiche sachen fürhabe, solche in gebandt Rechtens mit gebührlichen Worten fürbringen, da sie aber dessen abweisen, Vnd ihre pflichten vorschandt lassen, was sich darin gebrauchen lassen,

Desgleichen soll sich auch kein procurator zu einigen fürbringen Vnd schriften annehmen ni Rechten oder Verhören beygen lassen, da sie nit selbst gründes die sach gesandt oder vollkommen klare bericht hette, Vnd die parteien sich mit dem gründtlichen beyeinander, das ist ein Obrigkeit solche die sach selbst gesandt Vnd zu ihren handen, wann sie gleich vor gericht stehen sollen, also sie sich vorher mit ihren den Obrigkeiten des weitern vnderreden, Vnd wenigstes einig acta oder schrifft vberlesen Vnd also bedächtlich Vnd ordentlich fürbringen mögen, damit die Obrigkeiten vrsach darin gewinnen, das sie vor sich ihres procuratoris die einbringen gehörig acta lassen, Vnd ihnen zuhören befehl geben, damit sie den grundt Vnd fundament der sachen eigentlich einnemben, dann

Wo jemandes ein procurator handlungen hand persön gütz
"bringen würde, die ihr Gnaden nit ersehen noch erlassen, dass
er genug sand beinsl habe, und wisse, sonders sich mit dem un-
"schuldigen wolle die Obrigkeit selbs selbst gestel, dem soll
ein solche entschuldigung gar nit entgegen, sondern Obrig-
"keit procurator muss desto ernstlicher bestraft werden, und soll ein
iedes procurator sich hinfüro dess verhalten, wann ein Obrig-
"keit sein statt für ihn schreibt, dass diese nit schuldig, ei-
nen gebannten gegen zu nemen, dz er sich ehe der persön
gegen entschlagen, dass dz gut also bleibt der Obrigkeit
zuständig ohne zum beschluss, und dem gericht sein offnen auf
"gericht wol gewinnen, und dieser auf die Obrigkeit ein-
"gang haben, sich beg[illegible] mit ihren procuratorn zu verglei-
"chen, und endtlichen gegen sie zu erkennen,

Und ob derselbe ein Obrigkeit" seine gegen andere ordnung
und gerichts gebrauch selbst einlegen und fürwenden
wolte, auf seinen procuratorn angestrafft, so solle einer
als den andern wegen ob dieser ordnung handt gefallen,
und sich verbinde, sie gehandhabt, und die unordentliche fürschrift
"oder Obrigkeit" der gebühr nach gestrafft werden,

Desgleichen ohne zweifel, rechtlich meinen, und solche Obrig-
keiten antrifft, die von andern ihr Rechten tanonisiert sein,
oder wann andere redliche entschuldigung als dann derglei-
chen in dem gegen discretion gestellen, bey trostern handt
handlungen und landsrächten, in allen und iden handlungen
schrift- und mündlich, sollen sie sich dieses gerichts ordnung gemäss

verhalten, vnnd dawider nichts fürnemben noch handlen, wie auch kein
anderen dawider gestelte schrifften (dieweiln sie dieselben ehe
vnnd zuvor mit fleiß vbersehen vnnd erwegen sollen) weder vnd-
schreiben noch vbergeben,

Vor allen dingen sollen sie sich aller schmähung, iniurien, schimpffs
vnnd schmählichen antastung, spöttlicher worth vnnd schimpffierung
auch aller ander vngebühr so woll von d Partheyen, alß ihr
selbst wegen in reden vnnd schrifften genzlich enthalten, vnnd da
gleich ein principal selbst sich dergleichen vnderstehen wolte,
sollen sie doch dergleichen schrifften weder vnderschreiben noch vbergeben,
wie dann vnser Landtshaubtman vnnd vnsere Landträthe
gegen denen in solche schmachschrifften vnderschreibenen Advoca-
ten vnnd Procuratorn vnnachleßliche leibs vnnd guths straff
nach gelegenheit des verbrechens fürnemben vnnd die schrifften
vnd zurückh hinaus geben sollen,

Ebenmessig sollen sich in ihren mündtlichen fürträgen vnnd
schrifften aller vnnothwendigen weitläuffigkeit vmbschweiff,
vnnd vergeblichen disputationen in d substantz oder nottuerfft
des handels nit gehörig, noch dienstlich, alß dardurch vielmehr
so wohl der gegentheill von den rechten scopo vnnd haubtpuncten
abgeführt vnnd irr gemacht, alß auch dem Richter die zeit
vergebentlich entzogen, vnnd andere nothwendige sachen verhindert
werden, allerdings vnnd bey straff müessigen: vnnd ihre mitel
allein bey dem grundt d sachen bleiben, vnnd denselben mit
den kürzisten alß es sein vnnd der sachen beschaffenheit erleiden
khann fürbringen, da sich auch einer oder d ander dawider

vorgenommen werde, soll der Oberherr den vorgenannten darin bei Pön [illegible] vorbehaltlich eingeführt, [illegible] schuldig sein.

Fürderlich sollen sie auf alle vorgenannten in ihren [illegible] Fürsten, Herren und [illegible] Rottmeister dienstlich sein befohlen schicken in Straßen und anderen [illegible] einnehmen und [illegible] Oberherrn [illegible] Ansagung, [illegible] Einnehmung, Nennung oder anderen dergleichen redlichen vorgenannten Zeugen und einig Einnehmungen mündlich oder schriftlich gebrauchen werden, so soll der andere oder gegenteil sich hinderrücken [illegible] mündigen vorgenannten nit bewegen lassen, sondern weder [illegible] redlichen oder schriftlichen an solchen Stätten befunden, desselben vorgenannten und in Margine Vorgenannten, damit [illegible] dem Gericht fürgebracht, und derselb solch Frevel [illegible] vorbedachter Einnehmung und Handlungen [illegible] bewegen nicht, und so sich befindt, daß in einigen Stücken und diese Gerichtsordnung gehandelt, soll gegen den oder die Übertreter [illegible] nachgesetzt als Vorbesagt mit Recht vorgenommen werden.

Es sollen auch die procuratores und Advocaten in allen Gerichten, die sie den Oberherrn nicht [illegible] anlangen sollen, da sie von den principalen mit [illegible] eigenen Handen [illegible] und werden neben Oberherrn Namen und Zunamen, auch [illegible] Namen und Zunamen [illegible] schreiben, damit man [illegible] rechts Frist und Supplicatum wisse, wer die procuratores und Advocaten seien, und [illegible] Strafe der Anbringung [illegible]

Ihren Fürsten und Supplication pro und von d Churfürsten selbst oder der selben Rathgeber und Advocaten, sonder allein in geschlossenen verschlossenen Creyss und Postel wardt und beschrieben und Ubergeben,

Sodann alle fürbey Personen, Als die Churfürsten, und Landt Stände, sowoll die Städte und manigfalt dann ihre Churfürstliche Städte und manigfaltige oder auch gemeine Städte durch ihren Syndicum ihre anwesenden auch selbst und handeln mögen, soll gleich auch von der Verschreibung Inn ihren stehen sein, doch mit Vergleichung der andern gesetzten Personen in der ehrsamen Advocaten und Procuratorn Landt Ihre Ordnung behandt, sollen sie Fürstlich und obgedacht nicht verschreiben und Ubergeben, sondern die dieser ordnung und ihren Churfürstlichen Fürstlichen gesetzt halten,

Die selben auch ihre Churfürsten gleichfalls also mit daß weisen, und ihnen wider die ordnungen ihrer Rathschlag oder beystandt geben, bey Vermeidung empfindliche Leib und gnädigst Straff,

Item verwandt sich die Churfürsten oder ihre procuratores in ihren Supplicirten schrifften und anwesen Fürsten und Landt selben die abgetheilt und einschließungen, und mit was auch die Sammlung oder die alten protocoll und verhandlungen weiter ob selbe auch der jetzig procurator, so sich auf einen einschließ Officirt und daß denselbigen mit einlegt in die Expresse retractata litis verhandt, und ab nehmen ihrer Ihre

Hat es schon endgelehnung Zuerkandten verbracht werden,
wollen wir allein den processus verdung mentzlich ver-
hindert, sondern aus der eigenthall gehend wirdt, et
weiss dann jed der sie procurator abgefassten Verfindung
ungen selbers solche einfluss mit Zuhandten stellt bringen
können, dessgegen sie sich dann ebendenlich Zeitt gegen
den Ehrn Schultheissen entschuldigen, und sie gewisse
Zeit und Termin den abgang Zuerkandten erbieten, auch solche
der eigenthall sie solch Zeitt wissendt gemacht werde, in
deme procurator und Sprechwagen selle auch in der mit
sie dann in ein Endung od beruhig seinen eigenthall ver-
schuldt, die selbige (oder da d beruhig verschlossen) die end
Endung genommene abschrifft mit fleiss durchlesen, auch da
wo etwas auch abstehung, weil darinn auszelassen, oder
die Citation auch in dem: oder gebrechen seigerung gestel
wäre, solche von d Obrigkeit verbung nitz corrigiert werde
dann ersten von d beklagt mit verstimmen, sondern dergleichen
mangel selber wieder die Citation Exigirten wurde, so selle
der procurator schuldig sein mit allem die Tag und Tag
ung" seine solche innerhalbliche Endung oder beruhig auf
eigenen Spitze Zuerkandten, sondern auch auf einen andern beruhig
ebenfalls auf seinen costen und ohne entgelt seinen gegen
theils auf zubringen und anhero zu lassen,
Nach dem sie uns bisshero öffters begründten da etliche ver-
sehene, und unterlassene schriften selber sich understanden

Zellerlich Rechts allegata Causa voll in denen Händen, die allerdings Inditputirlich fall und Landes Fürsten Gerichten die sie das voll selbsten in Vorstandten, sonder blos aus andern producten und Briefen und Sigeln gantz falsch abgeschrieben, dannach sollen sie sich hinführo solches Verfahrens gantz Enthalten und gesinnen und ohnverändert allegaten gentzlich unterlassen, da aus d[er]sen nothwendig Ihrer Verwerffung und Strafbarkeit derselben in Rechten haben Jemandt will allegirt und eingezogen werden, soll solch mit vorhin eingeschlossen Vorstandt und darzu ad marginem nicht mehr in die Schrifft oder Contexte orationis notirt gesetzet,

Wann die Landrechten oder Verfaß angesetzt sollen die procuratores und Advocati alle ihre Acta fertig setzen damit sie gefandlet und beschlossen werd[en] der Tag mit einander sich gleich Vergleichen, die acta ordentlich aufeinander ordnen und zusammen legen, p[ro] dann mit ihren oder ihren principalen Verschrifft verfassen, damit sie also ohne einigen Verdacht solches den Richter mögen zugebracht werden,

Und demnach sich in diesen fall vor der Zeit ein grosse Unordnung in den Acten, da in offentlichen ungewissen auf und zuschreibung der einigen beschlossenen und für recht gesetzten partein zugestossen, die sie der damahls berr[n] der Landtag nach und einander eingelegt gemacht ja wohl gar eingelegt, und die Verzeichnüs nach jemand und der andere Theil aufgezogen, das auch

Hinfahrt in den Versöhn die beschlossene verfahrung / sachen
rest nach gestalt der Versöh und anmassen Hierauf Urtheil
und vergleichen werden / so sollen hierauf alle Advocaten und
procuratores hierüber bey" straff Vermeidung pus dasu beschlossen
und sachen / das sie vor angesetzten Landtagen und Landt
Versöhn / alles ihres thuns sorgen beschlossene und gütliche ver
gleichs sachen bey" der Canzley" der ordnung nach / und wie
solches under dem 7ten titul ausführlich solle auf angezeigt
wichtig machen / Collationiren, und vergleichen / damit die
beschlossene handlung sambt und sonderlich bey" den anwesen
wann die Rathen sich anfangen beraths völlig mit in
Rath schlagen und in Landt Versöhn / inde beschlossene
handlung vergleichlich bey" der Versöh mit vergleichen
werden / und dass Fürstl. alsdann alle gestatt dass
ordentliches fürs erledigung mit gebührend ausfall der
sach anstellen möge / dann welche ihre beschlossene sachen
wann sich die Landtrathen von einem montag anfangen
mit gütlich in der woche bis auf den Sambstag vergleichen
oder sage dann sach dass ob am Sambstag schon ein andere
oder ander handl beschlossen wurde / so soll alsdann hierin
so stark rest richtig gemacht / und mit mit ansehung der
rathen vor den anwesen in den Rath gehen / oder in Landt
Versöhn fürgelesen vergleichliche abredung wird / wie best
angenommen werden / wie dann auch die Canzley" darauf
achtung geben soll / dass solche ordnungen mit fleiss observ
wie sich / und weil nach den anwesen rest richtig vermahl
und den Ehrbaren oder procuratorn vergleichliche dass
selbig auf die schuldigen Landtrathen bey" d Canzley"
befohlen werde / wie dann auch Jederzeit die jenigen sachen

Do hero beschlossen worden, dass wegen beÿ der Collationirung
und Vergleichung der bey dem Expediten darauf
alss Vorgeschrieb worden, von den Jungen zu seinem Ge-
winst ohne einigen respect Cautes weder in Kosten pendere,
Wasser favorisirte Personen betrifft) vorgenommen und er-
ledigt sollen werden,

Sonderlich sollen die procuratores und Advocaten zu ab-
schreibung der Rechtbuch und verfassung auf andere schrifft
alss schreiber sich, und gebrauchen, damit alles Rechtlich und
correct geschrieben möchte, denn andere gesetz sollen
alss verbotliche schrifften beÿ straff nit genommen, vnder wid
niemand geben und die procuratores deswegen obsorgen
werden,

Item sollen sie auch in den obgeschrifften nit allein der
Eleyen und Vorlayen nit Namen und Jeden eleyen den
eleyen vor den vorlayen zu Besserung Richtigkeit der pro-
thocollen, sondern auch da betrifft schuen das deutlich
benennen,

Zugleichen sollen sich auch in allen annehmen in Landtrechten
und Landt Versehen der Fürstlichen Rath- und Land-
grund schuen, damit alles flessig protocollirt mögen werden
und endlich sollen sie allezeit die obgeschrifften in den nambs
des annehmen beÿ straff, ordentlich und alsdann sonsten den zeug
schafft nemen,

In Landt Kosten und Versehen sollen die procuratores und
Advocaten den Gesandten und den inderzeit benanten Fürsten
von Hessen Fürstlichen fleissig und gewiss nachschreiben und
in Vergessenheit geben gegen den obgeschrifften streff zu nehmen

Wie aber auch den vorigen fall auch die Ehefrawen vnd procuratores vber die vermelte sünden nit verwirkt, sondern da ein procurator seines Ehemanns durch gespalten rechnung vnd verantwortung vberwiesen wirdt, dasselbig den Ehefrawen abzutragen schuldig sein soll.

Sonnsten die Iniurij passen wann Criminaliter auf offnen vnd nit protegirt wirdt, den alten gemeinen brauch nach alsdann der beim gerichtszwang bleiben, Inmassen auf fridbrechen angezaigt, sonder die principal allzeit selbst eigenpfenlich vor gericht zuerscheinen schuldig, auf beim procurator anzuzeigen wenn die principals nit anheimsen oder abwesig sein wollen, so wollen dieselbe dasselbig fürbringen, vnd alsdann beim procurator in criminal iniurij passen in offnen Rechten abwesig handlen vnd fürnemben sollen, ob sonsten dann die principalen selbst vorgemeldtermassen oder auf rechtmessigen erforderen beschehen Eydes vnd verlegung desselbigen von gericht oder vrtheils von rechts oder sonsten N. O. Kayserlicher ordnung vnd willigungen dot außenbleiben erlangt hette, oder da der procurator allein ein entschuldigung warumb der principal nit erscheinen thette, vnd da die desselben beim fürzubringen oder das Iuramentum calumniae erforderlich thun allegiren wolte, dann passen da sich ein procurator nit dess beladen vnd fürzubringen vnd zu handlen vnderstehen wirdt, solle nit allein auf solch fürbringen nichts gehandlt, sonder der procurator vmb der vnordnung willen vnnachleslich gestraft werden.

Ob ein procurator vor Advocat soll angenohmen passen, dann

Damit die offne Rauffe der Pfandschaften wolle aufgehalten
werden, damit die Pfandschaften nit Verwahrlost noch verschlagen
werden,

Soll dann weder Advocat noch Procurator in seinen Pfand-
schafften und einigen Theil der Landschafften pfanden oder Exe-
cution die Sachen oder ausser rechten procuriren oder Advociren
und handlen keine Pfandschafft oder gedinge de quota litis machen soll
bey Verwirckung schwerer Straff, aber wo Sie bitlich erbeten,
und billich bewandet, soll Ihnen unsers oder der andern gnedigen
Herren sie mit den Pfandschafften wohl dienen das denenselben
verdacht sein soll, niemand wider die billigkeit sie
abzuweisen oder beschweren, oder wo deßhalben einer mit
seiner Pfandschafft beschwert würde, deßhalb für Unß klagen
und Taxation erwarten,

Es sollen aber soll keine Procurator oder Advocat die
Pfandschafften oder die ordentliche Taxe beschweren, noch abzu-
weisen, Sondern da dieselben wider den beschwerden von den
Pfandschafften fürkommen würden, soll Landschafftman macht
haben Straff fürzunehmen, soviel auch in täglichen Sollicitationen
dann der Procurator und Advocaten bey den Landt Tagen
oder sonsten verordnungen fürkommen, welche sollen sie
fürsichtig die Sollicitationen ausrichten selbst, oder das durch
ihre Liebe (denenjenigen mit Unterthänigen Pflichten, gebührlich
schuldig und zum Sollicitiren angenehm Personen gebrauchen
sollen) oder da sie die principalen durch dieselben ihre
Processen und Gerichtshandlungen Pflichten verrichten wollen

Zeyt anstellen, nemblich Vormittag vmb 9 Vhr vnd nachmittag vmb 3 Vhr, ob sy dann zu gaste notwendig, vnd darzu ein solch periculum auß sich, dass ohne ytzgemelte vnd merckliche schaden dieses außgeschribene sündern nit fürzunehmen, die löbe gebung aber fürderlichung inhaltung setzen, oder was in die Camergk gehörigen, dass selben in diese abgeschaidte solicitatur sündern nit vorgenommen werden, sondern allein auf solicitatur der verlegdigten sachen, erforderung der verlegdigten rechtfertigen einbringen, beweisen, vnd wie man pflegen in der Camergk für vnd für zu fürgen vnd offtmals fürgeschehen, vnder die gemeine decreta vnd der gleichen fürgeben hat, damit also nit allein die Cantzleyen sie für einen Gott vnd sündt fürsamben gehalten vnd bedacht haben, die Camergk weniger sünden zu wenden, vnd auf die Camergk stehen nit vnfreundlich vnd beschwerlich gegen sie vermercken mögen,

Wann sich aber fürbegibt, das der gesetzten procuratorn einer auß erheblichen redlichen vrsachen in seiner gemeinen handlung einen andern für substituiren gebrauchen wirdt, soll solche substitution mit gemeinen gebürlichen zugelassen aber der gemelte volle vnd appellation, auch andere in dem auch einer der gemelten gesetzten procuratorn vnd nit gemeinen information gesetzen,

Item da einer gemeiniger substitution vnd auf setzen in nach anderung vnd ytzgemelt durch krankheit vnd andere vrsachen, redliche vrsachen ein procurator seine substitution zu ihrer redlichen nothdurfft vorsambt, vnderlassen vnd für nemme

bringt, der soll vermöge ihrer ihrem durch sie verursachten mangle abzuholgen schuldig sein, und was dergestalt mangelhafft verhandelt durch dess schreibs versehen, und da dieselb groß und fürsetzlich seines procurators entsetzt werden,

Item wann ihr parthey volle iuramentum paupertatis vor sich selbs und ihre und den procuratorib und advocatis den eidt von ihrem Landsherrn oder den Landvogt aufgelegt und anbefohlen worden, und sonsten sich ihrer schuldig sein, allermassen sie oben bey den ersten ihrer parthey angezeigt worden,

So ein procurator pflichten einen Landsknecht oder auf ein Land in einer gantzen gemein handlung dasselbige zu thun befohlen haben, und in selbigen sich zum schluß gedrungen, und mangel und säumbnuß verlauffen lassen, dessentwegen auch der appellation exempt sind gewesen begehrt, und dieselb seinen Landsknechten principal oder gemein zu prosequiren rathen, so sie schuldig auf dieselben begehren die appellation exempt sind gewesen und gebunden gewesen zu halten oder da sie sich dessen verweigern und das nicht thun, wenigers die arme oder unvermögende parthey darzu verschaffen wolle sollen gegen ihn ein gebührliche strafft und einsehen fürgenommen werden, da sie aber auch ihr parthey seine clienten zu prosequiren solche appellation nicht pendente lite verschaffen, sondern dieselben selbst deren begehren so offt sie den appellation Eidt zu schwören ist angehalten worden.

Der Viertzechende Titul.

Von den Clag libellen vnnd Sonderlich den Recht-lichen Clag in ord: vnnd summario processu wie nemblichen dieselben Verfaßt vnnd gestellt sollen werden.

Wollen alle vnnd jede Clagen / so fürs rechtlich oder gütlich ordinarie oder summarie instituirt / also verfaßt vnnd gestellt sein / vnnd fürgebracht sollen werden / damit nit allein der Richter sonder auch der fürgenombne vnnd beclagte eigentlich fassen vnnd wissen mag / Von wem / wan / wie / vnnd weme / wmb ob vnd von jhm gehandelt vnnd begert werde / dann sonsten wo die Clag also vngenemblich / vnklärlich vnnd verworren / das man das Clagend begeren vnnd fürnemen nit eigentlich darauß vernemen noch schließen kann / alle nit allein dieselbig den Clagen vnbefuegt gegeben vnnd ex officio verworffen werden / sonder da auß solchem nit gehandelt / sol der beclagte seine rechtmessige exceptiones desto eingewendter vnnd fürbegehren / sich d obscuritet vnnd vngewiß halber der solcher Clag fürs absolviren / welches wie es sonderlich bey diesem ernsthaften vnd selbst sein in rechtlichen processen nit geringe achtung genomben werden / also auch seinfürs Raumb vnd weil nothwendt erfordern soll / werden dieweill solche rechtliche clagen nit pflegt wie die von Clagen auf jren Handtschreiben oder Zuuerlaß vbergeben / vnnd gestalt in fürstehenden processen gebreuchig der Ladung vnnd citation eingeschlossen / sonder derselb

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

Von wort zu wort also inserirt und einverleibt werden,
das darin ist der Kläger persohn unser Landt Fürstman
selbsten redt und die klag vorbringt, auch mit seinem Insigel
unterschrieben bestetigt, dessen auch selbsten besonder dem Richter
und gericht ein schrift zu fürgelegen wirdt,

Demnach so sollen fürnemlich disen klag angenommen, nachmaligen Ladung
darauß beschlossen, und eingenommen werden, darin ist nothwendig
alles wesentliche stück und substantia, und requisita begriffen sein,

Erstlich unser Landt Fürstman als Kläger oder aber
in mangel desselben der Vormundt oder Anwaldt unser
Landt Fürstmannschafft: oder da in particularsachen ein
anderer an statt von uns allegiert wirdt, nam und titul

Item obwoll die Rechtsklagen dem alten herkommen und ge-
wohnlichen Stylo nach auß dem Klagers in prima persona und der
gestalt übergeben sollen werden, als ob unser Landt Fürst-
man denn selbst redete, und dem beklagten theil für sein
recht ansprech, und hinforder, so befindt doch nutzlich allein der
mühe, damit die inscription des facti und petition in die
Ladung und citation viel gründtlicher und richtiger beg[e]b[en] der
Kanzley verfaßt möge, und also inhalt desjenigen was in
klag und vorbringung des facti der Kläger Clagen und anbi-
gehalt werden, damit man ist allein auß der gefertigten
Ladung (so dem beklagten überantwort wirdt, und in seinen
gewalt bleibt) sonder auch ins künfftig auß denen beg[e]b[en] der

Landsfolg vnd den actis vorbleibenden Copijs wissen vnd nachrichtung haben mög, wann vnd von wemb ein jede clag angefangen vnd verificiert sei worden, dannenhero gehorsamb auch in den gichtigen klagen vnd supplicationibus, das dieselbig den Landtschreibern, Vogten oder Gericht dann jhre eingang jhrer ordnung gebreuchig sein sollen.

Zum andern sollen die Clagen kurtz vnd grundig, oder wo die klagen mehr dann eine, dieselbe alle deutlich vnd vnderschieden werden, wo aber jemands oder Vormünder in namen vnd an statt jhrer pupillen wegen Clagen eingeben vnd, vnd dergleichen real klagen, sollen die neben jhren eigen, auch jhrer pupillen namen vnd zunamen setzen vnd benennen, auch den jhrigen brief oder vorordnung zumachen mit einligen, wann sie aber in personal actionen allein vmb eingriff, turbation, vnd gewalt klagen, so ist genug, vnd da sie allein in genere jhre pupillen zunamen neben gleichs gelts benennung jhrer Vormundschaft vorordnung melden, da ein Clagers vnd Convent oder vil seien, namhafft oder wann nemen klagt ist es genug, da allein der Clagt mit seinem vnd namen vnd in genere N. des Convent oder Capitel oder N. Schultheissen, Richter, vnd Rath, oder vil Richter vnd Rath vnd gemein wer sie sind anzeigt in dergleichen fellen vnd klagen fürnehmen, benent werden, also da etliche stehen zusehen sind gestalt, gemein oder gesell schaften vnd jemands klagen wollen die (sonderlich in real klagen) alle jhre vnd zunamen setzen, dann in personal sachen also vnd gewaltthetig vnd dergleichen ist genug, so dem

selbs andere thun oder d[a] d[er] angehörig[e] ander[e] nothurfft wolle und sich administrirens, und beschwerd werden, und den sein nit haben und vermanigs zuhaben der gebürd beraubt werden,

Wann auch haben und innehaben[s] des gebenden theils, sich in Kosten einlassen wollen, so sollen sie sich mit abänderen andern fürpringen oder niemand in einen clag libell dergleichen vorgreif einbringen, damit durch den gegentheil und Richter dann will underschidlich, der gleichmessige clagen mit beschwerd und beschedigt werde, die sich aber bi haben solcher einstellung sich mit vergleichen können, und das recht und gerechtikeit oder andern dergleichen theilbaren sachen suchen wolle, so soll einem jeden sein portion absonderlich zuerlegen beuolchen,

Zum dritten soll in der rechtfertigung auch der beclagten oder der derselbig noch also nit were, derselbe alle sambtlich mit ihrem thun und fürnamen gesetzt und benent werden,

Wolte so jemand wird in clagten clagt sein, ist es genügsamb so der name Zubnam oder gschlecht mit seinen fürnamen benent in genere das gericht oder Vogtei, darin wider ein Vogt oder beuolchen obrigkeit mangelt, als der N. Burgermeister Richter und Rath, oder da es heimen burgermeister gibt, N. Richter und Rath benennen und setzen thete,

Inmassen wann ein gesellschaft verclagt wirdt, sollen die selbigen auch deren sein mit thun und fürnamen benent werden, die gesellschaften aber ist genügsamb in genere mit dem fürnamen der welche sie seind wider einen gesellschaften, deren der Vogt oder einen andern der sie in für sich selbst, sonder durch seinen offenen

Testimonio / Vormelden / Curatorn / oder Fürsprechern ein
einigen oder gemeel vorigen sachen / klagen wöll / soll sie inmaßen
dasselben Kraft deren sie solche bevolch / ratificiert und zuge-
lassen / mit haupt und Fürnamen / sondern auch der Klagern / Curator /
wann sonst die mehr sein vorigen mit seinen haupt oder Fürnamen
dings oder Verschreibung benennen /

Wo aber ein gemeel und einzeig durch derenen requirirt
nochmaln Vorsprechen und Rechtsamen geschehen wäre / ist vonnöthen /
neben der selbig alle mit namen fürzuschreiben / da allein die
Hauptsachen und principalia benennt werden /

Gleichergestalt da ein oder mehr gebrüder / Vettern / oder andere Erben
einem gesellen oder gemeinschaften volge zu sprechen / Pflicht
oder sonst was dergestalt einen haben / reali actione wöllen
belangt werden / müssen sie alle mit namen in den Klagen be-
nennt / oder doch die authores und Erblasser von welchen gerechtig-
en sie herkommen / in specie mit haupt und Fürnamen gesetzt
werden / als weiland N. N. hinterlassene Erben und Er-
haben des gedachten N. .

Da aber umb personal / dingl als gemeel / turbation / und
dergleichen geklagt würde / ist genug / da der oder die
jenige welche diesen klag die Administration haben / und die
meiste Zeit des Gutes besessen / aus den gemeel benennt
und principalnamen / mit namen benennt werden /

~~Gleichergestalt da sie mehr sprechende Vettern / oder andere Erben~~

Gleichergestalt da jemandt für einen Verstorbenen Gespräch verlassen
einen Eigenthum hatt / und hinterm ausstand hat / und dergleichen

Verschleppung rathber oder verbirb von jhren gutter nach bnabgor
geschafft / so solle die Clag an den verkäufer oder verbirb und
Erben nit mehr gestellt werden / sonder bach aber die abgeschaffung
verhoffen / so solle abgeschafften Sachen in Kosten weiter Gue
nachgesetzt nit schuldig / sonder die Erben sollen anstatt der abgeschaff
ten selbst und gutlichen Handlung ohne einige andere neue Ladung
oder Verkündung den angefangenen process / da sie sich nit
endlich seinen Gegentheilen vergleichen / prosequiren und endten

Wann aber der Gläubiger nicht Erben hinterlassen hat / sol er
sein allein und sein verbürgender Gsell / sonder die Erben alle
unverschiedenlich fürnemen / dann Gläubiger auf den Erben allein
und die ganze anforderung beclagt haben werden / ob wissen
dann und Gsellschafter jetzt Gutschein / oder da sonsten sich
Erbschaft verlaufft wurde / welche einem allein Gutz zustehet
oder Theilung allein zuzustanden / so mag jeder Erb in solchem
als Inhaber der Gutter wol allein fürgenomen
werden / da er auf obere bestimmte verschandtnus Gue Execution
thandt / stehet dem Clager beliben eine oder mehr oder der andern
oder aus der gesambten Erben zu thun fürgenomen haben /

Aber die rechte Creditores und Gläubiger mussen und sein Ehre /
gebuhrliche Ordnung die Gutter / und ihr Legatarios oder die jenige
welchen allein Jahrgutter oder Vermächtnus worden / clagen / ob wäre
dann sach / so ein Register und andere Verschaffbuch gutter den
Clager Verpfandt und Verhypotheciert / so thun sie den Legatarien
als besitzern und Inhaber derselben beclagten fürnemen / auf
welchen fall aber der Erb den Legatarium schadlos zuhalten
schuldig /

Wann auß ein wittib vnd jhre abgestorbene klagen will, soll
die die haben vnd ist der gerichtsherr, fuldners fürnamen,

Alle real klagen wolle vnd sachen verstehen, sollen wider
den besitzer derselben intendirt werden, da aber eines
verstorbenen weib für außpfleg schuldtigen klag vnd anspraach ein
gute verwandtnuß vnd alienirt, wann sie nicht desswegens,
als ob sie derselbig nach einem gelte, berechtigt werden, dann
gesetzt ob sie solchen gütlen in der klagend wahl vnd willkhür
ob sie lieber den weiberlichen besitzer vnd inhaber, oder den
der solche verbrecherische alienation fürgenommen, berechtigen wölle

Zum Vierten, soll auch die factum ordentlich nacheinander
vorgestellt, beschrieben die gründe gantz vnd gar nit mangelhaft
mit namen vnd allen nothwendigen vmbstenden, also dann
recht beschrieben, vnd außgetrucket sein, damit der Richter vnd
Beclagte eigentlich verstehen möge, wann vnd wo dasselbige bege-

Wie dann auch die beylagen vnd verzeichnußen, darauß
sich die klag gründet, also in realibus actionibus desgleichen,
ob nicht die klag der gestalt vnd weise der process der be-
klagten in personalibus, oder contract vnd obligation,
dessgleichen der beclagte sich, der klagend begehren vnd peti-
tion verbündten vnd schuldig bekendt vnd angezogen werden

Da sich auch der klagers auch gerichtliche instrument vnd
documenta in seiner clag nit namen, standt vnd landt
gebräuch derselben nach bei nit einlegen, oder da der be-
klagte dieselben zuvor hette, solches auch anbieten, oder doch
zum wenigsten auch der gegentheils begehren, dieselben fürzu-
legen verbündig machen.

Ja wo in der Clagent vielfeltig stehet, welches sein klag mit habenden briefflichen documentis zubescheinen, wehre aber dann mit bis anhero oder dem andern theil weitleuffig angeholtz worden, Gnädigsten, also dass die streitig sein klag auch schrifftliche documenta stell, und dasselben mit numeris oder Literis signirt und anzeigt, solle sie auf dieselben Gnädigen verordnung und ansetzung seiner intention klag Gnügsam einzulegen schuldig sein,

Im allwegen vorbehalten mitel und gerechtigkeit klagen auf Zeit und tag stehen der solle da der verklagte gnugsam Gnädigen worden mit klag versehen und benent worden, weil in der gleichen sachen auf verschaffung Zeug und tag klagen meist statt hat,

Und so dann auf beyden theilen nun alberet beschehen, da in solch factum abgeredtlich muss verlegt werden, und pendente processu, so Gnädigen und schädlichen Leuten und ort sein zeugen mit Citation und in sein klag Gnügsamb solten gehört werden, so soll ob auf seinem in allewegen darbey verbleiben,

Nachdem dass der gegentheil Gnädigen Decretum Gnädigen Ansetzung ein, wolche zeugenschafft und anderley Exceptiones gegründet, auf Gnädigen Gut und an einen ort gezogen, und also der Gnädigen handlung aufzeugig, und den umbstenden was dagegen vorbringig, dass dasselbig alles pro in factum oder Gnädigen Verschaffen werde, also da und Exceptiones, Rattungen, Verfahrschaften, processus oder andere Gnädigen in einem Schuldbrieff und gleicher obligation begriffen und dergleichen klagen der klagere nicht schuldig sein und in jedes Gnädigen sonder in sonderbare klag Gnädigen

Wann es in Proceß gehen, da einer den andern vor Gericht
ladet oder klagt, und was dergleichen Sachen mehr für einer
Zeit, und an einen oder mehr gemeldt, oder da einem
Vielgemeldten Herrn oder Landsmann an einen oder mehr für
einer Zeit auß einigk Edict oder Mandat, oder
Edict peinlich abgemahnt worden, oder da einer auß einem
beschehenen oder einem einigen besitzenden Besitz für
einer Zeit Edict Pfänder oder Farben abgetrieben worden,
alle die Besitzer oder Klager mit abgemeldt und die Rich-
abgemeldte die Pfänder, oder abgemeldt auß einer oder den
oder gemeldte Pfänder oder Farben, sondern allein auß die
Landtherr, welche Verordnung seinen Fürgang und Krafft die
Vorgemeldte Handlung Besitzes und angehaltene Pro-
cessen theil hatte, die Klag fallen und hinbringen,

Zum Fünfften soll auch die vorher offtgemelt und facto
der Klag und petition also vorgangen werden, daß auß
einem gericht und eigentlich beschaidig und Landes gewigt
und der massen gehalt sey, daß dasjenige der vorgemeldten
Besitzes Gewaltigkeit mit Gründen, sonder auß demselben nach
rechtlicher Klage und Folge,

Desgleichen ist auch vonnöthen, daß die Klager in den Fällen
da sein Fürgang von Handel verordnung und Besitz beschrieben
worden, auch in der Klag der Abtrettung,
Fürgang, und Handel und Besitzung begriffen, dann da Pfänd
mit angemeldt begriffen, da und dieselben durch den Richter
mit erfordt werden, Besitzes Klage und Fürgang
massen durch den Klager nicht abgefordert werden,

Wessen aber wo gleich in Specie vorgewesen und vorgeschrieben
wo ob gleich anfangs wenig beyfall wahrgenommen, so ob allein
auf Abschreiben in den Acten conniviret oder angeschafft
worden, sehen ob das auf nochmahl gute sententiam Compen-
siert sambt den Interessen voll erlangt werden, Immaßen
Fründen und den 5% von den Expensen wessen und
Gründen wesentl angezeigt werdt,

Und eben diese substantialia requisita werden auf in einer
den summari Clag requiriert, denn ob wohl dieselben allein
forma Supplicis libelli eingeben, und in einen beschlossen
schlossen den Zeugenfall abgefaßt mögen werden, so ist
doch Vonnöthen, das auf in denselben die Instanz, Clagen
beclagte das factum und rechtfertigung sambt gewisser und
eigentlicher petition und Vorgehen denselben ordentlich und
und gesetzt werden,

Gestalt auf in den Clagen durch ein Kurtz Clag articulatim
und in forma positionalium oder aber Kurtz libell wie sie
oben gehört, da allein obangezogene requisita sich darin nicht
befinden.

Der Fünfftzehendte Titul.

Von der Fürstlichen Clagen vnnd gemainen Supplicieren.

Nemblich in denen gemainen fürstlichen processen die Supplicationes vnnd offerung weniger solennitäten alß die Rechtliche Clagen erfordern, wie dann auch dieselben offtmals durch dessen Landschaden verlengt worden, daß also dasselb der offerd beschriben vnnd solches sambt den Supplicieren in Canzley eingeschlossen, den beclagten an statt der citation zugeschickt worden, biß der kombt, da auch in solchen gemainen Supplicieren angedeute requisita in acht genomben werden, vnnd desßhalb dessen Landschaden man etwo in abwesen deß Vicecanzlers oder Canzlers an sein statt zur eingang der Supplicieren kombt, vnnd dann offtmals ein gebürender process alß in andern Fürstlichen sachen pflegt gehalten werden,

Im andern falls auch Clagen oder da dieselben nicht alß gemain dafür gehalten wo mit in specie, daß gemain dasselb für sich vnnd sein mitconsorten beschehen vnnd dargeben sein,

Alß auch offt dritte so oder die jenige sind welchen die offerd zugeben vnnd fürgebracht werden,

Vnnd ob wol in disen fürsten sachen, wanderist da von Clöstern, Comenden, geschaben vnnd dergleichen supplicieret wirdt, pflegt substantliche supplication, wie sonsten von den Rechtlichen

Clagen vermelt werden, mit vermelden: dann auf ein Abbt
und Closter ohne benennung des Conuents, oder vorsehen
ohne specificierung ihrer Officialen, alß dann auf Ihren
und ihr mainstatten amts allein hier für sich und ihre mitbrüder
oder Consorten bevelch empfangen haben, und genugsamb legt
auf der beclagten beschaffenheit, wo sie einen Procurator, sonnder
weitere ordnung gesetzt, so muß der so wohl der Clager
als der beclagte gewiß sein,

Also soll auch hierbei vermelt des factum und geschäfft darauß
man Clagt mit seinen umbständen und fundamenten also vor-
gebracht werden,

Wie auch hierin die bitt und petition darauß also
gerichtet sein, daß darauß ein billich und rechtmessige be-
schwerung und ursach die clagen entstehe, dann person alß
der Clagen mit seinen beschwerden oder supplicieren alß
unerforderlich und vergeblichen bestellung der streitigkeit und
zugemessen processen abzuweisen werden,

Vorderist ist auch vonnöthen, daß in liquidierten schuld
und pretensionen oder auch ordinari gerichtlichen und secla-
rierten posten, warum und der schuld beweißthumb angezogen, und
supplicirt werde, die original verschreibung, brieff, abschrifft
rechnungen oder was mit eingelegt und fürgebracht werden,

Es sollen in allen supplicaten und anbringen der supplicanten
und Clagenden dasselbe und fürnemben ambtes mit eigener handt
schreiben oder da es dessen nit kündig, solches durch einen gelehrten
vom stab procuratoren oder Advocaten underzeichnet werden, dem
gestalt alles dem selben fürbringen nach seine supplicaten angenom-
men und unterschrieben und fürnemb fürnemb gegeben werden.

Der Sechzehende Titul.

Von den Citationen in Gemain vnnd auch sonsonder Zeit von rechtlichen Ladungen, derenthalb der Bericht für die Landtgerichten angehendt wirdt,

Wann in diesen Landtrechten von diesem gemeinen processu Citationes in specie außgelassen (dardurch dann etwas mangel vnd zweyfel, wie fernerer bericht) volgen vnd bleiben,

Als verordnen wir die Ladungen mündlich, wann nemblich vnser Landtschreiber jemandt ohne schrifftlich decret oder befelch allein auß seinem Gerichtbuch, Rathß dienern oder sonsten erfordern lassen, welche Citation aber gar allein gegen geringen vnd denen gemeinen personen, welche gleich an der Landtstraßen vnd nahent bey der gericht sitz sein, auß nit allein darumb das geringen personen die schrifftliche verwandtnuß auffs tragen, als da es etwas mehr vnd einen gestalten mündtlichen befelch gebrauchen, der vnser Landtschreiber ex officio nit abzuordnen schuldig wann die auß einer Verwandtnuß bittens, sondern der Partheyen gelegenheit erwarten mueste, vnd da auß den Citationibus kein praeiudicium dauonn wachsen khan, dann sonsten auß der Landtschreiber anfahen alle die Gerichtsordnungen der ordnung halber schrifftlich decret oder befelch alzo gesetzt, daß sich der Citirte khein vrsach zu excusirung zu gebrauchen habe, die Landtordnung der gerichtsordnung verfahl durch vnseren Landtsrichter vnd arrest vnd gefangkhlicher annembung, welche aber nur vnd solle allein in Malefitz personen in Civil vnd

Verzeichnis

Jm Fünfften werden auch bisweilen die Ehehaften Dinge oder
mixta secreta, so unsere Landschafftmann auch die Ehrwürdige
Geistliche und oder der andern Gerichts Verwandten betreffen,
vnter dem Gestabel, da der Beklagte entweder den Eyd oder Eyd
fallen, oder aber gegen denselben auch exceptiones bey und sonder
vor seinen besagten Landschafftmann vorbringen sollen, alhie
secreta aber offen und nöthig vor andern erscheinen und
Statt finden, oder da unser Landschafftmann sein residens
hatte, welchen ebenfalls auch in Civil sachen in Beyligkeit und
Andacht obgelegen werden, dannenhero sollen vor den Extraordinari
vorgehen und den breiten Titul von der Landschafftmann und
gerichtlichen Expeditionen und gemeinen Vbungen angefangen werden
Jn Ehesachen und vor dieses Gericht gehörige Sachen und denen
dieses Gericht sich citiren gelassen und auch gehörige ohne
rechtl Endungen sein rechtlichen ordinari processe, oder durch
ihre, vom gegenwärtige Beklagte sein ordinari oder Extraordinari
vorfüre

Und obwoll die Rechtl Endungen in andern Gerichten als die
Beklagte in gerichtlichen processen angesetzet werden, also
nemblich die Ladungen in offen patent, oder Libell weiß
die Beklagte aber nicht in weiß, so soll sie doch bedacht weiß die
nachfolgende sieben fürnehmste und nothwendige requisita haben
und in sich halten, und andern gestalt der beklagte sein
erscheinen oder sein persohn nicht schuldig sein, es wölle es dann
verschaffen und mit seiner erscheinung den Mangel und abgang
ersetzen,

Erstlich die Ansetzung von welche die Citation und respondirung

Vrsach wegen gemainer Gerechtigkeit, Process, besitzung, gu: güter
und dergleichen mit einand vereinigt und verbunden, dem
nach allen und jeglichen obgemelten und jeglich vorlegt werden
und ist khainer schuldig seine Anclagen zue bessern ohne aber
selbst zue sehen die Clagen anderer orthen zuegestellt, oder sie
mit der Clagent vnordnung zuebehalten,

Zum dritten soll aus der Clagent kurtz und zuesamben gezogen
werden alle: was sich der K: Clagen hier und angebracht, o
da der Clagen mehr als eine, solle gleichfalls derselben kurtz
und zuesamben der gestalt wie in vorst obangezogenen Titul
angezaigt werden gestellt und benent werden,

Zum vierdten soll die Beschaid und Vrsachen der Citation
und fürgenommung angezaigt werden, und demnach wie recht und
von alters herkhomben die jenige Clag von wort zue wort
wie die Clagen vbergeben, inserirt und einverleibt werden
dann passen da die Clag den vorlagen nit gleich mit einem,
stich, zuesetzung ist es zue variren nit schuldig, sondern von
Endung und Clag auf sein ansuechen und begehren Endig
und mündig beschreiben,

Zum fünfften soll auf fürgenommene Beantwortung und replay p den
vorlagen gefolgt, kurtzer gezogen werden, als: demnach p ist
in namben p mein Beclagter. Vermaint auf sein allein an sein
selbst gestellt und klag, dass ein jeder Rechtens fürnemblich
sich darin begleits, damit alle gestattigkeiten, und mündlich under
den Parthaien in p gestatt, und zuepor vnderbotten Langwirig
proceszen abgeleigt werden, sonder auf redlichen Styls nach der
disem Gericht von alters herkhomben, dass vor allen dingen
die gebürliche vorlesung den Clagen angedeihen werden, p solle

daß auf seinem also gesetzten und den Beklagten alternatiue, daß sie sich entweder mit dem Kläger Vergleiche, und ihne seine expensen selbst bezahlt mache, abfolgen werden, oder aber da sie solch Zuthun nit schuldig sein, sonder derend gegründte ursachen haben vermaind, hierin Ihrer nit willfahrt erscheinen.

Darauf dann, hier Beclagte ein ernste Zeit und termin auf dass weg[en] fernerer, also dass offne termin peinlich gesetzt werden durch gemaine Citatrices in sich begreiffe und passe, dieselben auf den gebrauchen Landsbr[auch] Stylo mit dise wort in d Ladung und citation gesetzt werden, dann es sich in bey hier den ersten, in bey hier den andern, und sie in bey hier den dritten und also letsten endlichen Rechts bey pene und beraubung p.

Schließlich soll auf dass ordt der erscheinung gesetzt werden, als nemblich. hier nit und die Obrigkeit Landtshuet hierzue, und hierzue die Landsknecht abgefertigt und gebraucht werden, und dieser massen fürgehet, da der außgang offtbesagten sach wegen von Abwesenheit der Ladung der Landsknecht nit vermeldt, so wirdt die nothwendige Clausul diesen gesetzt p. oder da sie auf offen bey nit recht gelaitet werden, auf recht volgendts Rechts bey p. Ebenmessig wirdt solche Clausul den beclagte schuldig sein, auf ihre andere entschuldigung und vermainung auf die volgendte Landtsrechts fürgenommen, und hier nothwendig handlen, ob fürgedachten, dass andere ihne in contumaciam vorgehen und erkhendt werde.

Ob aus voll einen jeden beclt den Clagen kundt be-
klagten (wie droben under dem 12 titul von zweyerley
beamelt) erlaubt und frey stehet / da sie anderer ver-
hinderung halber selbsten in der Person hier erscheint nit
erscheinen / und jemand andern ihren / einen benglisen
zweyerley Fürsteller (derselben aus in den Ladungen
dem beklagten allezeit angedeut wirdt) zu setzen ob dem in
seinen Ladungen solche aus wie nutzlich gestellt / und das die
Partheyen (wie hievor angezogt worden) in d Person
erscheinen müssen / ein andere meinung dessenthalben in der-
selbig dem beklagten sich obrigkeitlich für soll / zu bemüh-
lich angelegt sein werden /

Denselben aber in andern rechtlich beklagten so will real
als Personal sein mag die gewöhnliche Clausul: Fürsich
oder einen zweyerley Fürsteller: wie von alt hero
herkommen / gesetzt werden.

So aus d beclagt also einmahl citirt und hier gericht
geladen worden / so ist die schuldig alle Volgende Rechtag
so offt in d beclagten sachen actiue oder passiue fürfallen
ist / bis zu end Fürkommen / und ist Unnöthen d ihr nach
einander recht wider zu einem od dem andern acten von neuen
angesetzt od citirt werde /

Wolte aber jemand in summari und ad petita proceder
also statt / allein d die Ladung in demselben durch Gerichts mit
hinfleissung d Clag ersehen mögen / darumb sonder ob bemelte
requisita citationis auf sich gesetzt sein sollen / mit dem anhang / das
beclagter weiter in dem proceß bis zu endt von im zu
thun sein Rechtens handlen und verfahren soll / welches
termin durch aus peremptorie zu halten ist.

Der Siebenzehende Titul.

Von Citationen in Fiscalischen und Extraordinary, auch den Fürnehmen Beklagten und Secreten, dardurch den Beklagten etwas angedeutet und die Fürbescheidung des Gerichts.

In Fiscalischen und Extraordinary sachen werden die Citationes etwan anderst dann in Rechtsachen und gemeinlich nach Gelegenheit der fürhabenden Handlungen angestellt.

Dann wann der Beklagte bey der Hand, und etwas Einzuwenden, so mag in gemainen Gerichten personal sachen der beklagte Eigenthen Gerichts Personen: die auf seinen ordentlichen Gerichtszwang sich begeben, vorderist wann periculum in mora vorhanden, durch seinen Landtschaftsmann, Vormunder, da dieselb nicht eigener Handel, oder auf seinen Befelch durch seinen Landtsknecht der Gerichtsdiener auf das Gericht antworten oder Appellation vorgenommen und gethan werden, welche Gerichtliche Handlungen mit wenigerer anhalt und Gerichtsgefell als ein ordentlicher Handel gehalten, und dem Beklagten durch dergleichen Gerichtsdiener überantwortet werden.

Wann aber der Beklagte auf dem Landt wohnet, oder die aufgesetzte mainung, und zu ersehen, das die für nöthige Versicherung erlangen möchte, so solle der Klagent zu gedachtem und zuständigen mit dem darüber gestellten Rechtsbrief in originali in ein Beutel eingeschlossen und derselb mit seines Landtschaftsmanns Insigel verschlossen, Inwendig aber

Im beyden alß Landtb[illegible] hierüber Namben (: Jedoch hinder
[illegible]ehaltet Landtb[illegible]gmeine Titul :) recht recht und billig den
verlegten beuolchen, und die verordnung angehalten werden,
Jedoch aber Vnser Landtb[illegible]gmann in allweg zue der
aufnemung und außsetzen nit allein bey volziehung solcher
ordnung auf[illegible] der Cammerlog haben, und bestellen solle,
daß die beuelch nach Inhalt der Landtb[illegible]ordnung und
alten herkommen beuelligt und außgerichtet, und nit
eher ab Executione mit Commissionen beuolchen und ver-
wolgt werden (: außer fernere gepflogen liquidation erfordert
und decidirten sachen :) angesehen, weil die termin zue schwer
und verzug beraubt oder gestellt werden, andern theils
ein gemeines beuelch auf 14 tag lang mit dem termin, und
da demselben in solcher zeit schein beigelegt, der ver-
und vermeinte: oder dem auf diser von dem verlegten in der
[illegible]dlen 14 tagigen termin schein volziehung gleich wirdt,
der verordnete und dann erst auf weiters ungehorsamb
weil abermahls verspürenden widersetzen (: der allweg
anderst ist, dann auf der klegerer nochmaliges begehren :)
der gebotsbrief und volgende Execution der ordnung
weis ergehen werden, Immaßen oben under dem 4, 5 und
und 7 Titul angeziehung beschehen worden,

In allweg da ein unbegründte sach so weit disputiert wirdt,
daß der Landtb[illegible]gmann solche in die ordentliche Landt
verhör nicht sich und andere Landtsäß zuebeschweren in Rath
bedünckt befindet, so sollen die darzue verordnet beuelch und
Citationes (: ausser denen so oben und dem 7 den Titul der
Landtb[illegible] Verfassung, darinn alle Verschonen worden beuelch
sonderbahr setzen :) nit alß bald peremptorie, sondern allein
in communi forma außgefertigt, auch jederzeit zum wenigsten
14 tag vor den Verhören übersandt werden.

Der Achtzehende Titul.

Von insinuation Vnnd Verantwortung der Ladungen / Befelch / vnnd andern Proceß betreffen

Alle vnnd jede Ladung / citationis Befelch / Gebott vnnd verbott Vorbeschaidtigung / Arrest Brieff / Secreta / Commissiones / gebotts Brieff / vnnd in genere alles was von wegen der Landt Gerichtsmannschafft Landts halben außgehet / alle vnnd die jenige / so dergleichen Acten / den Beklagten vnnd Interessirten vberantwortt vnnd geliefert werden / denn offtermahls andere / dieser Acten stellung wenden in Landts nothen / noch verhinderung einkommen auß der Beklagten außbleiben mehrmahlig vnnd vorsetzlich beschehen / wenigers aber dessen verhandt / wie auch in andern vorfallenden Befelchen / Arrest Brieffen / vnnd Executorien ohne Fürbringung ordentlicher Acten Verstellung einer Personen nichts soll procedirt werden.

Es sollen sich aber die Acten in vberantwortung der Citationen / Ladungen / Befelchen / vnnd allen andern Proceß Brieffen vnderthan darein befliessen vnnd vorgenommen sein / daß die vrsachen den Beklagten vnnd Schuldnern solche Gerichtliche Ladungen / Befelch / vnnd Brieff / welche vberantwortet / auch welche der Richter Beysitzer vnd Gegenwardt / vnnd Gerichtsmahl an Tag: vnnd seines Eydts / Vermittag vnder dem Gericht dieselbe empfangen / offtermahls / vnd Nachmittag / vnder dem Gericht / vnd Gebott / da sie auch in Landts vorhanden oder nicht sein: darbey sich auch in allewege beständtlich vnd gebührlich verhalten /

Jegegen alle ein Rayserlich gebaute Schotten zu richten
und gebiete derselben vorsinigen gemelt oder ihnigk
benennen,

Ja aber die Schotten für den geladenen oder citierten
und an welche orte sonsten geschrieben gesetzt, selbst nit
erlassen werden, oder dieselben nit bey handen schicken,
alle die Vber antwortung derselben weiß oder handgen
stadt einem, das nit Schrifftlichen ob ein gelegen leibhaft
die nit jungen nottig sein, bescheen, oder da d verlegte
und geladene nit anheimbs, sondt bleibt an seine gesetzte
in seine statt, sondt über offtered verschicken selbst, oder
bei dienern nit angetroffen weren, solle die Vber antwor
tung seinen weibs ob weibern beschehen, welche aber selbst
von ihnen nit angenommen werden, sondern da sie der, dem
die Vber antwortung beschehen solle, haußlich Verhalt, sonst
der ihre die Ladung, Inhalt, oder brieff in des Thore oder
handthür stecken, oder aber mit einem Nagel anschlagen, oder
da deren keines die gelegenheit geben wolte offentlich und
eigentlich vor dem thore oder thür mit lauttere Vernemli
chung ihres Anlegen, und mit einem stein ob holz, damit ob
der wind nit sonderlich pflege beschehen, auf sie beschlossen
das oder dergleichen Widerlegung, von dem sie derselben ge
weigert wäre, mit sund bey sorge.

Da dann solle sie selbst sein aufhaltung mit benennung
d ursachen, dem die Vber antwortung beschehen, auf handen
und weis, gehen lag, stund, und orth bey der handt
langung vermog sind Zedel und anleitung getreulich
anzeigen, und in das Schotten buch einschreiben lassen,
darauf Verweis dem jenigen, welches die Ladung, Inhalt

oder Schreiben ausgebracht, auf ergehen ein abschrift
als gründliche Kundschafft beschehene ordentliche
Insinuation, und über anbevehlung mit der Landtschreiber
Hand underzeichnet alle hinaus geben werden, und
welche Kundschafft die Ehetrennung (wie die genandt
wirdet) wann die dem gründt nachgehet, mit
wenigers als ob die übergenbevehlung under augen ge-
schehen wäre, darnach auf der Eltern ansuchen procedirt
und die ordnung auf alle gehandelt werde,

Und wann dan der Landtschaubman, Vorsprech oder
Anwalt denenen befindet, das sich jemandt vor den
bestimmten Ehetag gütlicher Verlangen der Ehesachen
lassen, oder dessen Zugehörige Leib und Güter die
entlassung der Ehetrennung oder annehmung der gründtlichen
brief (über der Ehetrennung welchen die für ein Landt-
schaubmanische Ehesach sey) dergestalt Verzeig gethan
allermaist, da sich einer ungebürlicher weiss gegen
Hausfrauen oder auf Tödtliche anfassung gegen der Ehe-
knecht, so offt der Landtschaubman oder
ermelten gebürlichen nachgehen und der ess gegen denselben
fürnemen.

Da sich auch zutrüge das auf gütliche handlung
der bestimmte Ehetag nit erstreckt werden möchte, so mag in mangel
der selben die Ehesach (damit sie in ihren handlung
in ihre rechten und handlungen nit verhindert werde)
in andern ungeschrieben Ehesachen für den Landtschaub-
man Vorsprechen oder Anwalt stellen, der solle auf die
selbig weiss der Landtordnung nach, wie angeleit beschaid,
und alsdann wann sie also die weiss vorgestellt, sein
anspruch und relation beg" der Landtschaubman wie den

den geschworen Boten Vormeldung, einzuschreiben lassen, dessen anzeig auf gelegne gewalt nit weniger als der geschworen Boten kraftig sein solle, ob wohl auch bisweilen fürgelassen werden, dass einer in gegenwärtigkeit der Burgk od Secret selbst erscheinen müsse, und da er gelegne Entschuldigung halber nit erscheinen kundt geschehen, demnach gemeinklich vermeint geschehen werden, dardurch viel derglichen Zudringens vnderlass auf der gegentheils vermainen und wie sprechen nit wenig Verdruss auf sich bezeugt, so solle gelegt heimb aufgehebt und abgethan sein, und hierdurch die Vorbescheidt nun allein durch geschworne Boten geschehen, dardurch auch vermieden, da ein Partey sein gegentheil einen Burgk oder gemeinsmann selbst Vorbescheidt und der gegentheil gelegt beschehe, dass ihm heute desswegen keinen schaden zuziehe.

Wann ein gelegter mehr dann ein Burgk hette, so ist genug samb, so die Ladung oder Burgk an der erst gesetzt, geschloss und Burgk genommen worde, da der gelegter die nächste sitz der gericht wehre, und sein haushaltung hette.

Ob auch schon der gelegten in Landt nit wohnt, oder noch kurtzlich were, dass sein Burgk durch Vormünder vorgeladt worden, so dass auch selben der abwesenden oder jüngern Burgk ein Vormelder od Pfleger vorgesetzt, so ist der nächst auf der abwesenden oder jüngern Burgk sitz und worden genug samb, ungeacht die Pfleger andere ort wohnhaft, dann d Vormelder od Pfleger ist schuldig, die selbige selbst seinen sitz oder dem gericht zuzuordnen und sich erkundt bey denselben zuerfragen.

Schlüßlich wollen Wir uns hiemit reservirt haben,
daß obvoll Wir gemelt des geschworenen Eydts relation
völliges glauben zustehen, sodaß wann der Beklagte beweis
wolte, daß die Ubernambwerthung des Eydts hinzugeben
nach, mit legitimo nodo, ex tempore vorhanden wäre, so will
mit solcher weisung in allweeg zugelassen und gehört
werden.

Der Neunzehende Titul,

Von reconuention Wardt Gegenclagen,

Die Gegenclagen da Rumblichen D beclagte gleich vor seiner obrigkeit darumben D beclagt werden, auf seinen Clagen angezeigt desselb und nitz anderen gerichts Herrn obrigkeit reconueniren wundt fürfordt wird ofne clagen will, sieben von altersher in diesem Landt under gulendig prosessen ist statt gehabt, sondern welcher vor einem Landtmann oder auf seinen Burger vor Gericht, p in Landt gesessen wundt vorhafft gegenstand und verbürgung gethan vermeint, der sach solcher durch sonderliche clag oder der schuldtuerd vorderlich klagen obrigkeit und gestarkt anbringen müsse.

Sonnach p wollen ordnen et auch Landt fürstlichen wolmacht vorgehen bey solch alten hergebrachten gebrauch und gewonheit verbleiben lassen, und wollen dass da unser und seinen anclagern will vor wenig fürsprechen, dass da dasselbig abzuredlich von seinet anclagt ordentlich instark thun.

Dasselbig vornehmen fürstlich da der beclagten gegenforderung der fürbringen, darumben da fürgenommen werden, also nemlich, dass die eine mit der andern gleichsam fortgehen, also dass eine ohne der andern nit wol müsste erörtert werden, auch beede clag und gegenforderung pensen sein, dass nit eine in civil die andere in criminal processe gehörig, so sollen dem beclagten vorbehalten, sein gegenforderung per modum compensationis einzuwenden, pensen aber in anderen fällen gestalt nit.

Fürn Landtvogt da ein Landtknecht / Burgermr da Landtknecht /
Landtknecht Innwohner von einem Landtfahrer oder Vagierendem
Gsind personen einige offene Aussprüch die in Landt vorhin begrüf-
fen angesprochen beklagt werden / und der beklagt Landtfahr.
oder Innwohner vorhinspringe / ungütige und beweißliche Zeug-
forderungen an offene Klagers stelle. Derowegen sie aber für-
klagen / daß sie solcher seiner Zeugforderungen halb in gefahr
gehalt / oder damit daß auch ein Landt wolle fürsehen werden /
Ihnen in dergleichen fällen wegen d Landtfriedens und
gebürlichen fortgangs der Klägere will zuraum vor dem Richter
vor welchem er geklagt / mit gegen klagen angefordert werden /
vor dem sie auf ein allen Civil personen fürnehmen schuldig sei
da sie sich dessen verweigern und bei jeder klagers ausser Landts
und auf Burgerrecht sitzen wolte / solle offne ausser Burgerrecht
caution auf stehe und bey von dem / so sie beym der beklagt vor
Innwohner sindt / inhalt hinausgelassen werden /

So aber der beklagte entweder solch sein zeugenforderung
nit alsbald beweisen / und liquidieren mechte / solle der
anstendige klagere mit seiner einhalten forderung nit gehört /
will weniger da der beklagte seiner gegenklag mit gebürlich
nachgehe / sondern dieselb gehe und bey verlieren bleib / der
gegen beklagt offne derowegen weiters vor solcher instanz für-
zunehmen nit schuldig / sondern mit den seinen alsdann
ungehört gelassen werden /

Es sollen auch alle wie oben gemeldt Inländische gegen
klagen vor beschließung der Acten angebracht / und nach
solcher beschließung gegen klag nicht fürgelassen werden.

Der Zwainzigiste Titul.

Von deß Klegers Willeswerigen Anrueffung vnd volnziehung der angefangenen Klag in ordinari Rechtlichen processen.

Obwann d Kleger in Rechtlichen ordinari vnd auch in Rechtlich summari processen auf sein anbringen Ladung vnd Klag nach aufgang Rechts wegen für vnser volgenden Landtgerichten (auf welchen für den beklagten citirn vnd laden lassen) vnd wider in der Sachen oder durch vollmechtigen anwalt klagen vermeint, vnd wider den beklagten der ordenung nach nit anwesen lässt, oder das vorgenommen Rechtfertigung verneinen thet nit anwesen thuen, vnd dasß sie das beneben sein Klag in allweg für volnziehen, vnd die recht derselben nachgehen gedenken) fürbringt, so mag der beklagt mit fürlegung deren an sein anbringen vnd Rechtlichen exequirten Ladung vnd den abwesenden Kleger vmb die sein Klag nit mehr gehen, noch im Rechten vermeinen, offentlich protestiren, vnd sich von seiner Klag cum reflusione expensarum et damnorum Lehr gestrafft vnd gutwilligen anzuessen, wolle. Dann auch durch das gericht also erkhent soll werden, das solches dem Kleger benommen da er sich anders seiner Klag nit begeben wolle, seiner Klag vnd Klag (so nach volgenden d personen) neue Ladung vnd citation auch gebringen, dadurch dasß sie gegen den beklagten allen vncosten vnd schaden ersetzen, vnd gnugsame machen.

So aber d Kleger seiner angestellt wartend, vnd mit repro-ducirung seiner Rechten Klag, wie oben vermeldt, wider den

Verlassen wurdt, sonnst aber nit sein die verlassen sach,
wurdt in vorigen process, die eingelegten schrifften, und
was bey der Cammer Gericht nit vorhanden, sonder
in ybergebenen termin darauff nit seine weitere notturfft
nit vorgelegt, und handelt, oder der desselben dilation
und erstreckung der termin erlangt, so mag d verlagt
wieder alle die obgesetzt verlassung in schrifften protestiren
und begehren, wollen d Clagte in ausführung seines
angefangenen rechtl Clag und process stehts nachkommig
und gehorsam, die kosten aber dem gegentheil nit dem gericht
zuerstatten schuldig, do aber sie den clagte Clag
redlich und nachkommig gebrauchen, und solche protestation
gleichwoll in die Cammer Gericht auf sein gefahr und
dessen bestendigk ordig abgefertigt werden, vber welche
protestation der Clagte nit seine notturfft und schrifften
nit weiter zugelassen soll werden, es wäre dann sach der
alte verlassung oder versaumbnus selbig und jeder zu
dem tag bey zu thun, und erforderliche beweis und urkhunden
von den Clagten fürgebracht werden, dardurch die verlas-
sung abgewendt werden, oder dem nach seiner Cammer Gerichts
ordnung vorigste alte verlassung nachsehen, und
also nit seine schrifft- und notturfft nochmahlen zu lassen,
es ob aber sonst mehrer theil nach dem tag zu thun, alle
streitte d ordnung nachgangen, und der nachkommig Clagte
anderst nit, dann durch tödtlichen oder todtlichen N. O:
Regierung restitution zugelassen werden.

Vor nun in den process ob sein exceptive oder sonst
gerichtlich handen stillschweigend procedirt werden,

Hess Dahlsheim auf denen einkommenen schrifften ihres vorgeben,
sonsten genugsame information haben kann, wollen die acta
zu stell denen der ordnung nach biss auf weitere verlesung
und protestation einkommen, bey der Cantzley dasselbe
stell, oder auf den fall ob einer theilung etwas
ordentliche abschiedung ex officio hierüber gemacht, und
verordnet, hier zu gericht gebracht, und hierüber weiter
recht ist erkannt werden,

Ob aber gleich nicht procedirt werden, dass gericht
ex meritis causae hierüber recht geben möchte, sondern
etwa noch mehr mit einer schrifften versehen werden, so
mag der beklagte, ungeachtet sein eingebrachte protestation
neben seinen übergebenen exceptionen in originali auf
die nechste behandte Landtag recht offentlich hierher und
produciren, auf sich dessen (wie hierbey von dem fiscal des
klagers auf erkennung gemelt worden) von dem gelehrten
gemeiner ordnung gemäss, gedenk lodig und unpartheyischen
gesprochenen urtheil, welches ohne denn auf also verfahrt
und der beklagte von gleicher oder dieser klag dem gebräuchig
Landtags stylo nach lodig erkannt werden solle.

Der Fünffundzwantzigiste Titul.

Von des beklagten Ungehorsamb in ordinarij Rechtlichen Processen

Inmaßen, so d beklagte nach Vorstreckung deren Ihme in der Ladung benanten Rechts tags, und nechst darauff folgenden Handlungs tagen weder in der Expension selbst noch durch generalmächtigen erscheint, oder aber seine exceptiones und rationes in offner Zeit in doppelter Form Juris Fürbringt, so mag d Kläger auf folgenden Handlungs tagen mit Ubergebung der Acten von d außgebrachten Ladung und schrifftlicher anbringung d beklagten ferner Fürbringung ordentlicher Zustellung des beklagten begehrens anzeigen und begehren, weill beklagter auf gnug außgangen Citation und Ladung in bestimbter Rechts tagen Zeit nit erschinen, noch bis hero darauff vorgesehen, so begehre Er den selben ex primo decreto in contumaciam Zuerkennung, welchem dann so viferrn Recht soll statt gethan werden, das d beklagte in die verfallung des anspruchs so dem Kläger auf gnugsamen Rechtlichen beweis angezogen, erkhennt und condemnirt werde.

Wann nun d beklagte nach gnugsamer erkhandtnus biß auf die negst folgende Handlungs tage rechtlich vorgeladen, und solche Ladung ersteint, so mag der Kläger abermahls mit Fürbringung seines

Rechtshandlung vnd dem beclagten offentlich anzuschlagen vnd
beyfügen / Ohne ex secundo decreto in contumaciam Jhren
Ehehaften / welche Rechtshandlung gleichfalls wie die erste
auf erstattung des Vnkostens auf seiten Klagers bey vns
gelassen / vngefehr sein.

Nachmahls aber vnd auf solche andere rechtshandlung ist
der beclagte bey verlust der sache schuldig / binnen 14
tag sein Rottürfft exceptiue oder sonsten gutlich in der
gelegenheit seiner Sachen beyzubringen / wenden da er solches
nit thete / so setzet den Klagern denne vnd solche be-
hauptete contumaciam entweders alsbald / was dergleichen
zu solchen 14 tagen / stattlich Jhre protestiren vnd Jhre
beyfügen Ohne beclagten weiters nit zuwider statt vnd Jhre
gelassen / sondern die beschehene Ladung vnd clag Jhren
Ehehaften / auch solche protestation in derselben gestalt Jhre Sachen
bey Jhnen haben vnd auf folgende Laundtrechten der offentlich
gesetzt auf solche protestation neben producirung der auf
gebrauchten Ladungen vnd beschehen derselben zuzeugen anstehen
oder aber auf angelte vorgehender solcher gestalten protes-
tation allein mit producirung der angezogenen Ladungen Copien
vnd erhaltenen gewissen rechtsamdtmans in contumaciam vnd
Vrtel vnd beschehen solcher seiner Ladung vnd clag ex tertio
decreto aufzuerkennen / dass Ohne dann auf ohne andere vnd
weitere citation oder besagung also balle endlich erkandt
werden.

Es soll auf der beclagte vber obigen dritten Vngehorsam
vnd daraus ervolgter rechtshandlung weiters auf seiner

Endtwerth Zugelassen werden, ob Er gleich sich den Klagers
die Expens und Schaden abzulegen, Erbiethe Ohne dann
der Klager zur Antwort Zulassen,

Und gleichwohl Endtlichen mag Er vermeine der Klager nach
verschinen 14 tagen termini ausser der Sitzenden Gerichts
allein bey besonderm Handschreiben und den Gebotts brieff, und
volgends der Gerichts ordnung nach (wie Freundter bruder dem
50 Titul von Gerichtlichen Executionibus angezogen wirdt.)
bis auf augry vorgehen.

Wo aber der beklagte Jemand angezogen erscheint, und sein Recht
suchet, Sonnst aber in dem verfahrenden process nachlessig und
saumbig erfunden wirdt, in dem Er nit inderhalb 14 Gerichts
beschein termin auf der Klagers eingebrachte replicas oder
andere schrifften der ordnung nach bis zum beschluss vorgehet,
under einem oder den andern termin hingegen vorscheinlich
liess, so stehet dem Klagere bevor wider solche der beklagte
verlassung in der gesetzter schrifft zu protestiren, und anzu-
nehmen, den beklagten weiter mit Zuladen, under auf
dessen so der ordnung nach einhalten, zuerkennen, das dem
allerdings wie in nechst vorgehenden Titul (von der Klagers
Contumacy) und nachlessigkeit in verfahrenden process vor-
mahl worden, solle gefahren werden.

Dass wo nemblich so weit procedirt dass der Richter auf dem
beederseits einbrachten schrifften genugsamben underrichtet der
sachen haben thete, als da beweis weisungs verlaufft oder
anderer genugsamber informationes vorhanden und Endtschaffte
verhandelt wurde, sonsten aber allein auf der beklagten hingegen
gemachte defension dero Endtung und Clag sambt verstattung
der beweisthumb und schaden recht pflegen werden,

Do sich aber begäbe daß beede theil auf die angesetzte
kosten nit erscheinen, so solle die Contumacia beeden theilen
competiren, und hierinn ex officio nicht fürgenommen
noch gehandelt werden.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Der zwayundzwaintzigiste Titul,

Von des Klegers Stillschweigen in rechtlichen Proceß extraordinari gesetzt,

Im rechtlichen oder extra-ordinary gesetzt werden vnd der Klegerd Fürgeladen vnd bitten den Beklagten durch Mandat oder Decret ehaft gewisse Solennien, Fürschrift oder Fürlegung angesetzen ansetzung einer Proceß vnd Terminsetzung Beweysung da d Beklagt selben Mandat oder Gebott nit nachkombt so setzt im der Klegerd anbeuten wollen, als ob er mit Contumacien Mandat vnd Gebotten wid den Beklagten verfahren wolle, dann da selbst Mandat vnd Gebott nicht setzt d Beklagte, wann derowegen schon nit d Beklagte nicht mit Beyspruch sich der Klegerd stillschweigt vnd nachkombt selben Fürbescheid, dessen dann auch Volge, d auch der Klegerd Theil von Anfang vnd ist der Beklagte Gründe nit bewie rechtmäßig einbrombt; Wann derowegen schon angezogen worden nit accuhiert, sintemaßen so lang der Beklagt nit Gründe mit bewie rechtmäßig einbrombt, vnd begehrt wegenden ob d Sach so schon entschieden worden, Fürschon nit schuldig sein einbringt, so setzt d Klegerd in der Klegerd Beweysung wollen, ob er beweysen wölle oder nit, da setzt auch der Beklagte (weil er wie gesetzt im rechtlichen Proceß verfahrt) seine Gründe nit vorladen noch vorbringt werden, vnd dessen schon Gewalten noch schaden leiden dürffen, Wann derowegen wid den stillschweigenden Klegern nachgend Fürgangen.

Wann aber D Beklagte auf dergestalt beschehene Ladung
ob sich exceptiue oder sonsten, schriftlich oder mündlich
vernehmen lassen und dagegen angeregt, Fürnehmen mit gebührlichen
Beschaidenheit, angezeigt und klärlich darthun und dessen
mit den vorgangenen Bericht und Clagvorbringen, so dann
dasselbe Clag nicht nachgesetzt und nachlässigkeit fürgenommen werden.

Demnach wann nit Clagere die Beklagten mit gebührlichen Ladungen
Mandat und Rechtfertigung (so dem hochlöblichen Herkommen nach allwegen
zum Eingang erfordert und decretiert soll werden) durch
Landt Commissarien vorbringen lassen, denselben nit erscheint, noch
bei Ihnen weiter Bericht zu Fürstl. Canzley einbringen lassen,
sondern dessen verachtung vorsetzlich seine angethane Clag nit nachsetzt, so soll der Beklagte verdrieslich
zu thun sein, der Beklagten verlassen
auf langes Zeit verlängert und mit ungebührlichen
Gerichtl tribulierd werden, in allweg begehrt, dass
die nachlässigung der Fürstl. Beamten, damit dem
Ihr Clagen von dem Gericht beschleunigt und erledigt werden
Landt Commissarien ein protestation Ihres
gebührens, seine Clag nit nachsetzt, ohne Beklagten ein peremptorische Ladung und dem Clagere Gerichtsbefelch, und
ohne von seinen begehren und suchen ledig zu erkennen.

Obgleich ohne dem auf bestehe Landt Gerichtsmann Fürbitten werden und es gefallen, alles, da aber allwegen so
weit procedirt wäre, dass auf erstgethan Volumen, so solle
ob gefallen werden, wie ob den Rechtlichen processus und
handlung vermeldt worden.

Der drey vnndt zwaintzigiste Titul,

Von des beclagten Vngehorsams in peinlichen vnnd Extra ordinari processen

Soll der peinlichen processen wie oben gemelt, dem beclagten gemeiniglich etwas peinliches vorgelegt, vnndt befohlen werdett, so ist es der selben Landtschadtmanns beruhe entweder zuerkennen oder die vrgenten vrsachen der selben zu besichtigen vnd dermaint in peinlichen vorsetzen dermin der 14 tag dieses ordinarij peinlichen gerichts vnnder Landtschadtmans gerichten geben, schuldig da es aber denn befindt befindt, so mag der clager mit verbleiben mehrer beruhe der ordnung nach (wie droben vnd dem 18. Von Landtschadtmans vorsetzen in diser Extra ordinarij mehrer angezeigt ist) vnd die vorsetzen, da es aber denn ein abschaidens bedarff zu ordinari od Extra ordinarij vorsetzen nach gelegenheit d sach (wie droben vnd dem 4. den vnd 5 den titul angezeigt worden) abschaidt, so sollen die beclagten vnd dise tagzeitung, beruhe endtlich citiert mit ansetzung in peremptorie angesetzten ordinari vorsetzen vor vnserm Landtschadtman vnd Landtrichtern als auf den Extra ordinarij vor vnserm Landtschadtmann allein, welche Extra ordinarij vorsetzen alle peremptorie gehalten sein, auf vberschombte endtliche abschaidung alsbald mit abschaidt, bescheidt, vnd fortschreibung

Inbringen, Kund und recht, und billich auf desz p. dero ord-
nung bis auf die protestation einhalten erkennt werden
solle, dann sonst desz d beklagte, p rechtliche Kund schaffte
entschuldigung seine nit verstimmung selbes hier wurden mach-
darüber beyder Kundschafftman und Kundbrüch ihren
discretion nach die entscheidung thun,

Do aber die Tagsatzung nit peremptorie ist, p mag der
Kläger auf die beklagte ausbleiben, wider selbe in con-
tumaciam procedieren, Kund mit fürlegung der Tagsatzung
bericht, und vorhergehender Edictalladung ex primo decreto
die erkandnusz begehren, welche ihm dann allenthalben wie
bey den ordinari processen gegeben werden, auf erstattung
der unkosten der auf diese Tagsatzung aufgelaufen thun-
kosten, und darauf die nechst folgende Tagsatzung der
Kläger mit einschlieszung seiner ex primo decreto erhaltenen
erkandnusz abermahl und Tagsatzung supplicieren und ansuchen,
da nun der beklagte über ordentliche deszwegen exequierte ci-
tation und Tagsatzung bericht, abermahl ausbleibt und
weder selbst noch durch procuratores erscheint, p mag d Kläger
mit fürlegung ordentlicher Edictalladung und Tagsatzung
bericht abermahl ex secundo decreto ihne den ausbleibenden
beklagten in contumaciam zu condemnieren begehren, welches
dann auf alle rechtens solle werden.

Do dann Kläger von dem beklagten inhalt gehandelt worden
p stehet dem Kläger dann auf dessen folgende Kundt
schaften mit einschlieszung seiner erhandtnusz und die dritte
peremptorische Tagsatzung zu supplicieren, und da der be-
klagte abermahl nit erscheint, p solle auf desz weib dero

ordnung were insonderheit mit ordentlichen Rechtsmittelen
und abschrifft fürgangen worden, dass des Klägers
die acta, wie bis auf die publication einbehalten
und beeder theilen einander zeugen collationirt und
vorgelesen worden, immaßen solche unter dem Titul von
der Landtag Verhör gehalten ist,

Als auch erfindt worauf, dass eines Klagers vorgenom-
mene Citation und Ladung immaßen in vorgehender Citation
vermeldt worden, vorgehen und ergangen, in alwege die ein-
tzelne Klagers oder beclagten selbst Erscheinung und Verant-
wortung gibt, da ein jedesmahl aus redlicher Ursach nicht vorge-
oder mit seinen Rechtsfreunden einbehalten wann, so soll die Ver-
schuldigung einer Contumacia in Recht: noch Rechtliche
Ausführung nit gelassen, sondern mit Ernst abgewiesen, Ohne
auch da jemand sich gebührt, damit sein Erscheinen vor-
gehen möge, Inmaßen angezeigt worden.

Der vierundzwaintzigiste Titul.

Von Pfürg Vnd Pfannd Gesatzten oder caution Zum Rechten.

Wie Jeder Eleger verlohrn vnd den Process Zwang der Beclagte gewonne vnd Beclagt worden, Pfeine anligende vnd nutzbarliche Pfachen hat, ist Pfuldig, auf das Beclagten anmanen vnd begehren mit angesetzten Eingen fürgesandt Zu laisten, Dz sie die angefangne Elag bis Zu end volfüren vnd Pfürderlich vrtenlich volzihen wölle,

Vnd solle Pfürg setzen od caution als d Beclagt vor erlegung des Eings neben andern seinen exceptionibus dilatorijs, oder da er Pfeine hette, an statt derselben einbringen, dann solt liten contestatam sein sie mit nutz Zu losen, es wäre denn sach Dz der Eleger erst in andern process in Rechtmessig gewisen, oder sein Zu vor begehrlichers were Verlohren, oder in andere weeg sein Vermögen verendert, also Dz d Beclagte Zu bezorgen, Dz er vnd Pfürderlich sich weg Dem Eleger der Vrteil verfolgend vnd vnerpfand nit erfolgen möchte, so dann Pfeiner Er solle auf solt liten contestatam vrtenlich,

Den fall nun d Eleger Pfeine nechste nutzliche Pfachen warumb Er die begehrte Pfürgsetzung Zu laisten nit Pfuldig, so solle Er sich in gedachten Pfeinen der ist bezogen nit allein in Pfeinen verlorn, wie vnd weg gestellt, auch nit vmb er solche Pfürgsetzung laisten wölle, sondern auch Zu muest

Lass die ohne gue Entschuldigung D person und schuldigen bol-
schein selbst dessen p ohne aufenthalt nach werden, selbe
weder, fürbringt, oder auf die fürgeschlagene Schrigen
welche under einer andern obrigkeit gesessen, von welcher ihren
obrigkeitlichen Schein (da sie solche Schrigen gue schuldiger
verrichtung dessen, darumben die Schrig werden, reinlich aus-
stellen, und auf begehren stellen wollen, dieselben D p selbe
selbe Schrigschafft gleichfahls hier gnugsamb gestalten werden.

Wo aber ein Eleger mit gnugsamber Schrigschafft mit fürer-
obenden schein, p gestalt ohne kundt mit volligem gnugsamben
standt, oder einer darinnen Summa voll oder hinlenglich
bewissen, selben, oder sonsten mehr gedachtes D gericht
gesetzt, und offenen bessern handel sindt, nemlich oder die in den
Schrigk, wie denen vorlagt werden, gue verrichtung deß be-
volgten ordnung benachbarten stetten examiniert werden, oder da
die obgesetzten hierin D Summa selben p gantz gewiß were
dass gemelten Schrigk vorhandenes mehr volgen, und dass gue
und treuen der person dess Schrigk kundigen gegen ordentlichen
schein ligen lassen,

Wo aber D Eleger p gestalt nemb wäre, dz sie weder mit Schrig-
schafft noch offenbaren aufgenommen schrifte und aber der feindt
kundt und ein Gerichtlichen Schrigk hette, ist sie auf solche sein anzeig
und begehren (da anderst mit ein liederliche mänadische handt
oder Schrigk, deren hierin sindt gue viel beinen) dieselbe vorhandt-
nuss D gestalt admiratoriam cautionem solaisten, dass sie
einen Leiblichen Eidt gue offt schweren, dz sie ihres angeb-
wenden klags oder Schrigschafft (wie hierben angezeigt)
nit habe boßhafftiger schein, und dass sie seinen gebrauchen
gueten fleiss vor gebrauche, auf selbst und eidel p ohne

die gefahrendus schuldig geben befunden und machte, worauf
also jhr volgiessen verordnete, wie jhr kundt dis buchs die
seiten und weis also durch den ganzen Clagschrifften jhr
finden.

Also hatt Leistung all ehe dann beg d Clag verordnet
diesen protocolliert und der beclagte von gelaistem
also Zeit anzeigen in Verzug bracht dann auf
beschwerung zeigt vorgeht weis jhre Clagschrifft ad caution
verabfolgt macht, die selbige beantwort, auf auf vorig mossiger
und erfolgte vorgehen, warumb sie also Gelassen nit schuldig
sein: und einbringt, und das auf ihre Relation oder dar
innen erforderung volangt, so stehet dem beclagten under
auf vorgeschehenen Clagschrifften Termin mit ordentlicher Clag
diesen protestation einzubringen, und absolution von dar
wird jhn interlocution Clag zugeschrieben, welches dann auf
also aufgenommen, und auf volgendes Termin d vorsprech
auf und volgenseit d parten und Clag mit erforderung
und absolution also fürgangen worden.

Der beclagte aber ist gemainen Landt gebrauch und ge
wohnheit nach anderer gestalt Clagschrifft auf cautionen zu
klaiden nit schuldig, dann wo sich finden würde, das er
hinweg ziehen in verdechtig Leib und gefahr verschaffen
oder gefährliche weis vorsetzen, verbringen, oder aus dem
Land in nüe Behausung verdingen, und einsetzen hätte, dessen
sie beyzeiten, ob mache sie Caution d handlung des gantz
rechten der beclagt werden, so wenig auf der kuntschaft
und spruch nit mehr bey ihm sie verhalten sein, dann auf
solchen weg ist sie auf der Clegerd begehren und unsern
ohne weiters bey dem Clegers Vermögen, gütern sambt Clag

oder cautionen Gerichtlich schuldig / so mögten auf die Umbstende
Gericht erkennt / oder in andere Weg zu Gerichtlich und rechtlicher
erlangung / das mit gerichtlicher sequestration oder gefengnüs
darzu vom Gericht gehandelt werden.

Die Advocaten aber und Procuratores und gemeine Anwälte sein
Cautiones fürnehmen unter dem Titul von gemeinen Anwälten oder
cautione / auf den fall sie die gemein und mandata nicht beibringen
würden oder mangelhaftig erfunden / und doch dieselben Gerichts
bürgschaft Gerichten / oder für cautionen nicht schuldig.

Der Fünff vnnd zwaintzigiste Titul.

Von Änderung / Mehrung / Mündterung vnnd Verbesserung der Klagen

Dieweil dem gemainen Stylo nach fast in allen Rechtlichen Klagen die Clausel gesetzt wirdt / Das ihme der Klagere Anwalt vorbehalte sein Klag zu mündern / zu mehren / zu verbessern / ganz vnd gar abzuthun / vnd von neuen zu stellen / wie das Jenige / so dem alten Herkommen vnd Gewonheit gebraüch nach offtmal anderer gestalt nit füglich / der Klagere da er sein Klag ordnung vnd formul / oder andere Personen halber / zu ändern ein nothwendig bedürfnus / sich dessen in seinem abgedrungnen Supplicirn bei Verlierung Rechtlichen gehörs vorbehalten vnd anzeigen mag / Das er solche sein Klag wölle fassen lassen / zugegen aber seinem anwalt ergeben mit acht / ihme die selbig Jederzeit abzuändern / zu mehren / zu mündern / auch gar abzuthun / wie er solches auf seinem Rechtlichen gehör / oder sonst in generali vnd mitlerweil seiner Sach vnd Klag nit Verfencklich / ohne Zugestandtnus / schädlich ist / Das dasselbe Klagere dem beklagten den kosten der Sach in vorig Process aufgelassen / Gnugsam erstattet / vnd dasz diese verenderung vnd neue Klagts Verfassung nicht nova litem contestatam gestalte /

Dieweil aber die mehrung vnd mündrung auf erklärung beruhet / die ist dem Klagere in seiner vorgehenden Klagts / ob dem Klag / oder das in substantialibus der Klag nicht verendert werde in allweeg fürgelassen vnd erlaubt / wie dann auch erlaubt vnd fürgelassen / da anders sein Klag so wol nach / als vor bevestigung des Beweis gesetz abstehen vnd dieselbe renoviren mag / das soll / da in allweeg den beklagten den kosten vnd schaden abzutragen schuldig sein / aber auf ein gewisse Zeit nach seinem ermessen / da in ein andere mistandt fürnemlich vorhanden ist / hierumben fürgelassen nach erlaubt /

Der Sechs vnndt zwaintzigiste Titul.

Von yrrer vnndt Dosemb Verthündigung vnndt wie darinn procedirt sollt werden,

Die yrrer vnnd Dsemb mögen rechtlich vnnd gebürlich vrsacht werden, nach dem die klagen rechtlich oder gebürlich wider den beschuldigten angestellt worden,

Dann da ein Verklagter vnd die Landtsassen oder einer Dsemb sich, oder die klag für bracht Ehe die klag Gnügsamber vrsachen oder begründung hette Recht, vnnd ehe sie sich gegen den klager in rede einlassen, solch seinen Dsemb Gnügsambthun zu lassen, vnnd Gehorsamm solcher Landtsassen Recht vnd einlassung leysten dem vnd Ehe eingebrachten klag, verhindern lassen, vnnd d Verklagt Dsemb soll demnach den verklagten bey eydts da die sachen anhengig ist (ob sey) ohne d Dsemb demselben zeyt vnd vrsachen ob nit) vrsach den landtsassen klager abgetrieben vnd verhalten, oder aber die sachen vermüge der selben Dsemb mit gebürlicher Gnugsamer antwurt in dreyen nechsten gerichts tägen in gerichtlichen beysitzen beraumt für Landtsassen erlegen, die antwurt aber bey eydts erhalten werden möge, vnnd solle d verklagt vnnd Dsemb sondern nit zu geringe Verlengerung, nach dem Collationiren vnnd vrsachlich vnnd vonnöthen lassen,

Da aber ein theil aus Ehehaften mit d Verlengerung seumbig erfunden, mag d landtsassen klagers protestiren, vnnd den verklagten vngefährlich binnen fürgenommen schaden d in antwurt Gnügsamm

Der Sibenvnnd zwaintzigiste Titul,

Von gerichtlichen Terminen, Dilationen vnd Reisß,

Es ordenliche gericht Termin soll in Rechtlichen ab-
gehandlten processen bis in bey in welcher Zeit ein theil
gegen dem andern mit seiner Nottürfft verfahren vnd handlen
mag.

Es sollen ein theil in solcher Zeit mit seinen gerichten, vnd
Notürfften nit aufgehalten haben, mag es bey seinen Landt-
richtern vnd Beysitzern stil vnd verstendtlichs solch Termin
ansetzen, es soll aber nit öffter als zum andern mall ge-
schehen bis, es were denn sach, das solche gerichtliche vnd redt-
liche Verfassung der Verschreibung hinterbracht werden, die
dem Landtrichter auß sein Verwilligung der Partey
vnd Procuratori solch Termin bewegen mochte, wie dann
auch was recht vnd Billich aber solche Termin von seinen
Landtrichtern gegeben, stehet in seiner ob der Landt
discretion vnd bedenken, ob die gelegenheit der sachen vnd Per-
sonen: ob sie zum: oder außbleiben, auch die vrsachen beyder theyl
damit niemandt sein vnbillichs auffzug gesuchet, vnd dagegen
auch nit frembder Termin verschoben werde, vrsachen
halben, wer aber an solchen Terminen nit erscheint, vnder wem
Dilation bedarff, soll seines A: ö: Rechts damit sich ge-
wehren.

Auch da aber die außgesetzte Appellation mit den verordneten Rechtsgelehrten oder dem ordentlichen Commissario Principali Verrer Commissarien mündtlich Zugelassen werden, da sollen solche mehr denen gegeben werden, die mit begründten und rechtlichen Ursachen Ihr darumb von billig Recht wegen ein Commissarium Zu erbitten Ursach haben, wo aber unbefindtliche aufzüge fürfallen, die sollen abgeschlagen und verweigert werden.

Es sollen auch alle Advocaten Procuratores und Sachwalter, so bey diesem Gericht angenommen, schuldig verpflicht sein, das sie keine Commissiones oder Citationes an die Principalen anderst oder Ihren in dasselbe ordentlichen Commissarium geben, und da es begehrt, sollen die Commissiones den Gerichtsverwandten geben werden, und da ordentliche Commissarius verhindert und krankheitshalber sein, wann aber die Principal selbsten einen Zu mündtlichen verhören Commissarium Zulassen wollen, so stehet ihnen solches benebens.

Wann auch ein jeder theil dem andern auf ein gewisse Zeit General Termin verlangt, so erscheint sich derselb Termin nicht auf die Rechtliche ausrechnen, in offentlichen Landtäglichen und Versitzen, noch auch auf die Ferias paschales, so in executione stehen, sondern sein allein auf die Gerichtliche Verfahrungen Gnädigste, da stehet dann frey, ob solche in den General Termin, in specie Termino, oder von diesen Ordinari Gerichts wegen angesetzt werden soll,

Ob auch ein Appellat und dessen Appellatores von einer Klagsordnung der ordentlichen Commissarii und weiterer Dilation anfall,

und die selbe erlangt, so soll d ordentlich Gerichtsbarkeit
darin darin nit verstanden, sondern solche erlangt die di-
station erst nach ausgang und endung des ordentlichen Ge-
richtsbarkeit darinn anfangen sollen,

Inglichen da in gleichen Vorfallungen unter der Eltern oder
Vorlagte, auch sonst gegentheils solche streitten
vor ausgang Gerichtlichen darinn d ist bey vorfallen,
solchen das die darinn den Gegentheil Rechtens nit abge-
schnitten, sondern völlig verbleiben, und exclusive ist bey
und andern nit gemeint werden, in bedenkung das solche
Gerichtbarkeit darinn sein, und da gleich einer schon
vorhero, das sein Gegentheil vor Entscheidung der ist bey
bey d darin der streitten Gerichtsessen nit verbunden be-
und das auch sonst allerley Verwirrungen daraus erfolgen
werden, weil die streitten den Gerichtsherrn vor andern
offen nit ausgeschlossen, sondern gerichtlich werden, das so
sie darinn vor bey d Entscheidung anweisen stunden.

Desgleichen sollen auch die darinn d Gerichtsbarkeit auch aus-
gesetzte Tagsatzungen exclusive nit inclusive verstanden
werden, als da der Gerichtsherr bey da die selbe anberaumt gu-
richtlich nit gewesen, sondern die ist bey die Gerichtsherr Gu-
den ordinari Gerichten bleibt, allen Eingriff von dem Gerichtsherrn bey
nach d selben anberaumung anfangen, und auch den bey denen
die Tagsatzung angesetzt, gleich in d Gericht anstehen, als das
auch dergleichen ist bey auf die Gemeinde sondern die Gerichtsherr
verstehen, und diese anordnungen thun mögen, wie sie auch in all
andern fällen in verstehung der darinn also und mit andern
verstandten pflegen werden.

Inmaßen wollen Ihro fürstl. auf erbetten sehe, daß wann
ein gütliche Vorschlag [illegible] den theilen von Ihro K: M: Reyh: ad D. Landtshauptmannschafft angesetzt, Ihro
Commissarij hierzu benant und verordnet werden, daß sie
theilen und in streitender sachen gütlichen handlungen einer
von dem andern theil [illegible] lassen, solang
und bill, bis dieselb erörtert [illegible] und von den
Commissarijs ordentliche relation expresse renuncirt
und den ordentlichen processum [illegible] gelassen
begehrt,

Sie wollt auf in diesem fürfallenden fall [illegible] verhelfen, daß
und bessere bestimbte termin durch die gesetzte [illegible] gesetzt
werden, welche den ordinarij termin auf [illegible] und
in ansehung derselben stillstandt mit der Vorschrift weer
gestellt werde, p lassen Ihro es auf bei selben alles
fürbehalten allerdings Verbleiben.

Ihro soll an seithen Dem: ad andern gebetten [illegible]
[illegible] in obiger [illegible] sachen [illegible] auf Vorschrift
streitt: [illegible] sind: und d gleichen [illegible] durch den
Landtag mit anzunehmen, weil (außer der ex officio sachen)
offenbar gegeben, oder nachgesucht, derowegen auf solche
fäll in die termin nit [illegible] werden,

Ihro aber durch [illegible] K: M: Reyh: gebreuchig, als die ver-
ferien, belangt, die sollen in appellations und andern sachen
[illegible] derselben [illegible], billig in acht genommen, und [illegible]
nacht derselben in specie in denen streitten ad [illegible]
welchem [illegible], daß in die fürfallende [illegible] der [illegible] worten und
andere [illegible] termin nit [illegible] werden.

Der Acht vnnd Zwaintzigiste Titul.

Von den Exceptionibus in gemain,

Die Exceptiones sein vorbemeldte Einreden, dardurch der Beclagte oder Beclagten, dem Clag abgeleinet, vnd mit rechter Vertidigung vnd verantwortung, Schadloß gemacht, oder das auf ein Zeitlang aufgezogen, auf weil anderer gestalt, vnd auf andere Zeit vnd weis, dem gelegt werde, fürgebracht werden.

Solche Exceptiones sein etwan aber fürnemblich dreyerley, nemblich peremptoriæ, etliche Exceptiones genant, dardurch, das durch ein verantwortung bewisen vnd aufgefüret, derselben, die ganze Clag gefellt, vnd Sie dann aufgehebt werden, etliche aber dilatoriæ, die aufziehen, dardurch also genant, das jene dardurch die Clag nit ganz vnd gar aufgehebt, sondern verschiebt, vnd aufgezogen werden, das die Clagen mit derselben nit gefellt, vnd nit zu Recht gestanden, oder in fürgenommen sachen fahren dörfen,

Vnd dannen dise dilatoriæ, die auffzihende Exceptiones alß Pillichen, fürgefallen Irrungen, vnd der angewanten Clag vnzugehörten mangln, fürgenommen mögen werden, gibt dise Ordnung, das dieselben auf wol gute vnderschidliche Ursachen auf Vierzig Zwaintzig Tag, fürgeschoben vnd verzogen werden, dessen aber neben dise, wol die Clagen, Klagen selbst, alß vnderlichen die Procuratores, der vnderschidlichen Gerichten, alß das, wo etwas ein Exceptio, oder ein Einred, vnd dilationes sein fürgenommen werde, das die Procuratores Ihren Clienten, auf dieselb Zeiten alß wissen, vnd Ihnen Zu Rechter Vorgebligen, fürsehung

die peremptorien Exceptionis aber, will der die ganze Klag
einstellen und aufheben können, auch will man Ihro Kay
und an statt der sonsten gebräuchlichen Antwort einzuwenden und
auch bis zum Beschluß nach gelegenheit und art der Sachen
fürgebracht werden,

Der Neunundzwaintzigiste Titul.

Von den dilatorijs oder verzüglichen Exceptionibus

Die dilatoria exceptiones oder aufzüge seindt, dardurch die klag nit gantz angefochten, und aufgehebt, sondern nur auf ein zeitlang aufgeschoben, oder an ein andere ort verwisen wirdt, sein principalis processus oder klag offen auf recht, und den processum, obschon aber auf die beklagte selbst.

Als da jemandt ad processum principalem convenirt werden, deßhalb bey der Kayserl. oder jemandt Hochgerichten, alß dann derselbig nit competens und über den beklagten seinen standt ad processum sey,

Alß auch bey der Kayserl. Cammer, alß da derselbig nit vor Obrigkeit, sonder nur und der Cammergerichts sey, da jemandt an eben und verjendt ehrn personen, und landtsassen,

Item da die der klagent nahenden Blutsfreundt oder verwandter und Vormund sey, oder das die der beklagte todt seindt, der ehrn an ehren, leib und gueth nachkommt, oder gantzer handlung worden ehrn sache,

Item das die sich offenbarn in der handlung verdächtig oder zweifelt, oder selbst darbey interessirt, und ein nutzen oder schaden darauß zuhoffen, oder zubesorgen,

Oder auch das die ein gleichmessige sach selbsten vor gericht

Schwedt sol, dardurch sie beyrosen, das sie sie derselben
mit der gehorsam nit also sie gesetzen mochte,

Und solche Exceptiones, da sie vorhanden, sollen von
allen andern eingewant werden, nit allein, weil die Ausschlag
andere Vorgebracht disputat und widerlegt, sondern
und dieses ohne abstand, auch die parten selbst selbs persohn
fürgebracht werden, abgefordert und eingestellt werden
werden, sondern auch, das sie sich in offentlicher versammlung
einmahl einlassen, vernehmen lassen, das sie will schuldig in
denselben und seinen Irrthumb stehen verbliben sey, dessen
wegen auch derselben excusation und Verwerffung ferners
nimmer gehört sey,

Da auch ein verlaugnes under in der mehr Irrthumb vorgeben
würde, Exceptiones der Verdächtigkeit selben fürbringt
und glaubwürdige Personen, dieselben zuvergleichen (sonder
dessen die parten nit gehören) so solle dieselbige Personen
offentlich angezeigt erfordert, und da sie darüber von bestim-
mten und gehorsamb personen selbst nit genugsamlich abgetan werden,
durch den Richter darüber Verordnet und gefaßt werden,

Wenn sich auch in einer gemeine ander personen begebe das
ein Oberkeit die Verdächtigkeit allein auch vorsteht und
Vorsehung der Richter, Irrthumb, oder einer Secten
derselben, oder auch sie vorgenommen endung der parten
fürgebracht, so solle der Vorbrecher den offenbaren, so in
obgehörten fählen angezogen werden, nit allein in erstattung aller
expens, schaden und schaden, sondern auch dem gericht oder dessen
Verwandten die gebührliche abtrag und in Ihrer
ehr sonen und Leumdt fürgestellt, so angethan worden,

Zum Andern kann auch die Exception auch Clagen excipiert werden, wenn nemblich dieselben in Kurtzen Jahren verlohren, als da sie die Minderjährige, oder die pupillarische Erben, Kind, und Verwandte obervogtlich Schuldherren, Vormünder sein, und andere dergleichen mehr dem Andern Titul von den Clagen mehrers ersehen, daß sie nicht Clagen können,

Zum Dritten mögen die Exceptiones auch von der Clagen selbsten genommen werden, als da die Beklagte, ewige Ruhe zu haben, ihre Creditores verjehren oder von ihnen Kund kommen, Verjährungen, Kön. Mayst. und respective Landsfürsten gegebene Privilegien den Clagern entweder gantz, oder das andere theil, denn nicht vorsehen mögen und ordnung für andern Gerichten, inmassen eben dieses dem 3ten und 4ten Titul angehänget,

Zum Vierdten, mag auch dem Generalclagen excipiert werden, als da derselbig entweder ganz und gar keinen General Gewehrschaft gelobt, oder aber der sich gegebene General an gewissen Gütern gantz klein und ungenugsam, als in welchen die vorige dem im 3ten Titul von den Spezialclagen angewiesene nothwendige requisita nicht begriffen,

Item als da der Generalclagen sein gestrenger und angenommener Advocat oder Procurator sey, oder daß sie nach minder Jährig, oder auch andern vorkommenden Ursachen dieser Administration, oder aber ein solche Person sey, welche ihnen eigenen gesetz besorgen, und genugsam, was Gerichtens vor Gericht gehörig, thun wolle in seinen eigenen gesetzen Clagen kann, der kann viel weniger in fremden

Wenn Jm̃ gewalthaber Jngelassen werde.

Item vnd d gewalthaber das Lehr oder der Ritz dessen sie sich Jm̃ gewalthaber gebrauchen lassen Jre vorsatz vnd bossheit der beklagten vnbegnügig bey vnd vnverhaltnuss weis an sich practicirt, oder d sie mit dem principal de quota litis pacisciert hab.

Item darumb das sie notorisch vnd weltkundig seumde, vnd sich vnd jhre, recht im fahenden gericht aufweise.

Wie dann auch die personen jhre gerichtlich ordnung vnd dem gemeinen rechten nach dem 12 vnd 13 Titul von den Advocatis vnd Procuratoribus jhren ordentlichen vnd gebürlichen gewalt, in jhrer fürsprechung fall vorzubringen vnd zu verantworten, vnd den beklagten jhre exceptiones zu proponiren, rechtmessiger weis dienend excipiert haben werden.

Dem fünfften mögen auch auf den ersten vnd zweyten punct, darinn der beklagte citiert vnd vorgeladt worden, exceptiones genommen werden, als ob er an denselben ort, da jhme recht vorgeladen worden, domicilium selben hinfüro, das der beklagte sein rechtliche heimat vnd wohnung gehabt, dahero jhme nit zustehen möchte.

Item ob der beklagte vorgiftten kundt selbs nit sein, sondern die selbs an seinem statt jemand vorgeladt, so ist jhmen niemandt sich darin dahero jhnen vorgeladt sonder wohl die gemeinsleute selbst von dannen weisen.

Dem Sechsten mag auch diß werden vnd die klag dahero rechtmessig excipiert werden, das so in einer gemeld oder minderung der zeit, klag vnd recht da das beklagte factum selbs fürzubringen sein nicht gestatt, oder post

Da einer sonder gewalt vnnd ehe dieselben clag sich in
mangel der nothwendig requisita erfindet, der eben
vnder dem ist vnd ist die gantze clag libellen angeben
bestehen,

Item wann die clag also general obscur: dunckle vnnd
vnbestendig befelch ist, das man daraus nit eigentlich
abnemben, sehen vnnd wissen khann, was der clagent eintent
vnnd begehren sey, als da einer vmb ein gut oder grundt,
schuld clagt, vnnd doch dasselbig Namben, oder dasselbe
nosse deren ligende vnnd varnende grundt nit
benendt,

Item da einer vmb ein, vnerspecht zehl, zehl, oder silber
clagt, vnnd das die Summa oder gewicht nit benendt oder
da er vmb wein, traidt, vnnd dergleichen clagt, vnnd die
maß vnnd gelt nit benendt,

Item so der clager die vrsach seiner clag vnnd begerens nit
anzeigt, darauß die nothwendige petition vnnd begehren khan
geschlossen werden, sondern sine actione oder das non competente
actione fürbringt,

Item wenn einer gegen einer andern clag actionis vnnd begerens
seiner clag fürbringt, als da er vermeint einer aufgerichten
verschribung halben an sie gebraucht, vnnd doch khein solche
von seinem vatter hinder gelassen worden, oder da er vermeint
ererbt einer ordenlichen testaments begerts, vnnd gleichwol
als heres ab intestato wider das testament,

Item da das gericht, darauß sie sich in seiner clag auf nambhafft
literis oder numeris referiert, nit gnugsam in dubitis be-
schrieben einlegt: ob sie die einverleibte instrumenta vnnd
documenta radiert, ob posten verloschen, cancellirt

Zum Dritten ist gesetzt an Statt Stellung vnd Verantwortung

Zuziehen da ein sub: vel abreptis beym Kläger oder Verwandten Leuth sich ereignet,

Zum Vierdten wann auf die Ladung, Leuth oder Citation excipiert werden, da namblich die Sach oder Tag, darin vnd auf welchen die Beclagte erscheinen sollen nit benent, oder da falsche Tag auf ein vnordentlichen Feyertag vnd Sontag gesetzt sey,

Item auch wann in gemainen sachen (so niemandtem reuocliert oder ein verlust auf sich tragen) die Peinliche Ordnung nit observiert vnd gehalten werden, oder dass nit Gott vor Augen, wie sich gebirt, vor dem angesetzten Rechtag oder Verlust verwahrt sey worden, oder in andern die Peinliche ordnung ohne erhebliche vnd rechte, vnerpliche Vrsach vberschritten werden, Sonderlich dem, so gebunden dem Thon Bibul gehorsam werden,

Zum Letzten mögen auch die process selber exceptiones ein wenden werden, als da einer vmb gewalt, Iniuri, Verletzung, vmb die eigenthumb Lossen, vnd dergleichen (wie vnder dem Thon Bibul Von Executoren Gut Meldung) vnder dem gemainen Fürgeben zu klag klagt, so mag der beclagte einen andern process Gut excipiern, vnd fürwenden, in dergleichen fällen den Klager auf die ordenliche rechte Gut weisen,

Also da einer vmb restitution einer Gült oder Zinnsklig, ohngeld, denen die vber Jahr vnd Tag in possession vel quasi gewesen, vnd dergleichen extraordinary process angesetzt

Vrsach, Wann die gleichheit der exception, Wie auch
Recht zu antworten nit schädlich sey, einwenden,

Dann welcher in verschiedenen process einer person selber für
ein andere Instantz dann eines processes für das Ehegericht
Rechts wegen gezogen werden, der kann exceptionem litis
pendentem ex instantia non decisa einwenden, vnnd begehren
das dem angefangenen processi ein ordentlicher Lauff in
gehörendter vnnd angenommener instantz gelassen werde,

Wie auch in personen, die einander fangen, vnnd sich mit schelt-
worten, als die eines des Ehepfs vnnd vnwerths selber
für ein andere Gericht vnnd Instantz, dann hat den die
Rechtfertigung anzustellen, einkommen, exceptio causae
non finitae oder continuatae causae einzuwenden Recht,

Dann Fürsprech ein verlegter vnnd condemnierter ist vnnd
pleibt für den andern Theil angenommen sententz vnnd verhandlung
nit zu belangen vnnd einigen Laidt mit vnordentlichen ein-
tragen oder was Clag einwendet, Als wann einer den
dem andern vnbilligen Pfandt nemen, in die restitution vnnd
erstattung des mit pfandt genommen, oder sonsten angriffen
person verhandt worden, etc. Wie solchen ein vermögen Laidt,
den possidentem Theil mit Rechtlichen processen in petitorio
belangen wolt, p Wann d possidens die praescriptionis excep-
tionem einwenden, das sie vnrechtlich ist vnnd Fürsprech sie völlig
vnd ohne abgang seiner verlegten Holz vnnd verkaufften
vnnd vnerlegten vorhandigen Holtz, anderwerts Ihre antworth
nit schädlich,

Die andere Art der dilatoriarum exceptionum p von den

handel, essen und derselben abkommen ad Compactum genannt, wenden Dilatoria, Solutiones genannt, für, welche die Clag entweder auf ein gewisse und genannte Zeit gantz aufgehebt, oder gar endlich oder frey aufschlossen, oder das Jhm Beklagten nachlassen, das die Bezahlung nit völlig, sondern nur Jhm Beklagten Theil begert und erfordert werden, etc.

Desgleichen sein die exceptiones petitionis, wann ein Clager fürbringt und erzehlet was massen der Beklagte ihm sub conditione und mit gewisser maass und endung versprochen und versprechung der condition er in anderweg nachkommen begert, als der beklagte ohne versprechen, und schuldig ist, oder clagt und begert vor verfliessung der bestimpten Zeit zu zahlen, oder an einem andern ort, als er versprochen und bestimpt worden, oder begert ohne vorgehende die bezahlung, dardurch dem Schuldner die vorbefehlene quittung entzogen würde, und auch also in Clag bis zum endlichen austrag verbleiben, gibt der Beklagte durch solche exceptiones ego confiteor, das, da die Clag vor der Beklagt sein und Jhm seine versprochen, ohne was weil termin oder stillstand müsse fürgelassen werden, etc. bis sein Theil Jhm seine gelagt ist worden,

Hat aber der Clager durchaus und völlig und nachvor beklagt, als die schuld und forderung gewesen, ist der dem beklagten gebührliche restitution hinfüran schuldig, und dem zuspruch in die Clag gefallen,

Da aber die Clag um mehrere als hinzugenommen oder dem schuldner sein wahl in alternativis obligationibus gepührlich genommen worden, ist ein solcher Clager allen Rechte und schaden, so der beklagte seinem fürgewandt, gefallt selbe, fürgestalten schuldig, Dergestalt wann jemand anfangt die schuldverschreibung, obligatio, oder versprechen ohne gewisse Zeit

Ego de eniss meis actual von Kriegs sachen verschonet,
nemmet von D. Tradition, und Ubergabe Ihnen
Schuldens pass, oder Brief hinterlassene Vergleichsartikel
und pflichten abzuverlangen schuldig, dass Offic. sein Gnügen an
den Eyde, dass Er nichts, und gantz nichts, hinterhalte,
verschweige, und verstecke, hinterlassen müssel.

Ingleichen sind andere in Kayserl. und Reichs Cantzleyen,
ohnen der Collegia exceptione legis et privilegij, dass sie
mit der völligen Bezahlung oder Ubergabe sein Vermögen mögen
gehemmet werden, sich gebrauchen.

Der Dreyssigiste titul.

Von den Peremptorijs Exceptionibus.

Die peremptoria exceptiones sind die jenige welche die klag und das gericht gantz aufheben und endern, deren jene dreyse als facti seu intentionis fürnemblich sind die vorklagte sach, und factum gestelt, dise aber iures als auf die fürgestelt und klag des rechten gründet sein,

Welche alle aber nicht allein bey eröffnung des klagpunkts zu end, sondern auch post litem contestatam eingewendet werden, also das offtermelter anfangs mit gedacht werde die post litem contestatam an statt des gantzen processen beweisen eingewendet werden, dan da die auch gleich unter den dilatorijs angezogen, und das die interlocutoria durch verwerfung ausgeschlossen verworffen, nicht desto weniger seine peremptoria exceptiones an statt gantzen processen anbracht und vermaßen fürgewendet, und aufgenommen werden, deren sein, gleich wie der dilatorien mancherley darunder die fürnembste und vornemste diese sein,

Rei iudicatae exceptio rei iudicatae wenn einer umb ein sach gerichtlichen belangt und beklagt worden, welche er beklagte oder sein vorfordern und jenen gründe auf gleichmessigkeit fundirt klagen mit recht und rechts erkandtnus gesprochen, dann es sich mit solchen erkandtnus Recht und den einen klager gnügsam, und ihme damit genzlich abgewunden beschicht,

Item andern transactionis exceptio, welche wird den klager und dessen erben, das er des gründes halben gegen einem gantz oder nach vorhabter gütlicher vertragung, spruch und bedeutung gethan,

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

Jenseiten aber mag sich ein redentlicher Verlag und Vorschlag vorfinden und angezeigt ist werden, will sodann beyzug der fürnehmen Verlag Gerichtsgesetz, mag eingewendt und fürgeworffen werden, denen fürnehmen in den dritten Theil und den 33 Titul Von gerichtlichen Vergleichungen mit mehrerm meldung geschicht,

Zum dritten Exceptio praescriptionis de tempore Verjährung, wann vermeint und ein Theil vorlegt wirdt, das der beklagte 32 ganzer Jahr ohn Underbruch mit guten Brauch und Fueg besessen und ruhig innen gehabt hat, von welcher Verjährung gleichfalls auch im 3ten Theil under dem 32 Titul Von praescription Land Verjährungen mehrers geschrieben,

Zum vierdten exceptio iurisiurandi, oder wegen geleisten Eidts, wenn die eine oder beyde Theil sich in Rechtlichen Streit begeben, und versehen, das die Parteyen an den beklagten Theil Eidt nicht suchen wolle, und also jenen erlassen remittirt, oder aber von jemand den beklagten angenommen, und der Eidt darüber geleistet worden,

Fünfftens das fünffte exceptio Dati mali, Arglistigen Vorgang, Anleitung, mit welcher exception der Einwand gethan wirdt, das mit Vorsetzlichen betrug und gefährlicher Fürgabe einer Theil wardt, und darmit bewegt, das der klagende das jenig Jemanden die klagt, fürgesetzt, vorgeben, und Vorstehen, oder das die ein Gab rechtmässig ein Schuld gefordert, welche durch Testament vermacht, und dem beklagten gnug verschafft, oder da einer dem gefordert und begehrt, das die rechtmässig abgetrag dem beklagten und Innamb gehe

vnd Jrrthumb mieße, oder da einer Vber selben Schall
in einem Contract oder andern Dergleichen Contracten begrif
vnd Vber einig worden, oder wann ein Schuldner Jre
versessene Zeit Zinßen, dem Glaubiger aber die Vergnügung
ohne verstendige vnd billige vrsach nit annemen wollte,
darüber solcher Schuldner dann Vrsach in verderblichen ab
zug vnd schaden stunden.

Zum Sechsten Exceptio metus causa, wann vemblich der
beclagte wegen einer Zusagung, Versprech. vnd Vers
schreibung, die er vnd sein mitgenoßner vnd zu bezügener nit
wolten thun wollen auf vorstehende Pfen vnd Leibs
gefahr, deren sie sich anderer gestalt nit entsetzen oder
entledigen können, vnd also durch solche gefahr (die auch
in rechten gnugsam vnd standhafften ursachen darzu sollen
bewegen mögen) angetrohet vnd Verbum Dei mächtig beclagte
worden,

Zum Siebenten Exceptio erroris wann vemblich einer
auch vermainter Verbindung etwas versprochen, vnd
vermaint sol, er sey were schuldig, oder es sey in der
warheit nit schuldig gewest, auf den klagers ansuchen solcher
versprechung nit kommen zu thun sollte begehren.

Zum Achten Exceptio non numerata, da jemand auf
sein bitt borgen vnd glauben ein Schuldbrieff ad obligandum
vns: von sich gegeben, in hoffnung darauf ein Zusag bey den
klagern zu empfahen, dessen sie aber volgendts nit gelebt
worden, so mag sie dem jenigen der auf solche Schuld Ver
schreibung vns die Zusagung klagen wolte, mit dise Ex
ception Von Rechts der Schuld Verschreibung zu wichen zu

Nemo [illegible] damnum [illegible] clay abtreiben, [illegible]
wegen dann auß in pleno Gericht den Klagern die Anweisung
des als vorschriben [illegible] weinerlich den beklagten Theyl
[illegible] werden, obligt, aber auf vorstreckung Zeugen
gehören wirdt ein pleno Klagers von pleno weitläufig beweg-
lich, und auß die Vorschreibung als nichtig erkennt, ob
nemlich dem der beklagt, dz [illegible] vorsehen [illegible]
mit weinerlich anzeigung habe beweisen,

Zum Neunten exceptio facti de non petendo, wann zwischen
ein pleno pact und Verdingnuß mit einander gemacht und
beschlossen, ob schon an den andern weiter nicht gedacht
wolle, dessen aber beygebracht der eine Theil, der andere auf
die alte Vorschreibung der Contract in handen gestellet, auf
welch darauf klagt, ob schon der beklagt mit dieser
exception begegne,

Zum Zehenden exceptio non servata fidei oder deficientis
causae vel conditionis, da ist wann sich Herr oder andere
Personen etwas gegen einander thätig, oder Contracten
per reciproce verbunden haben, verlest aber ein Theil den
andern mit gefallen, oder das die angesetzte conditiones und
auf die Theil nit in obere abredt und Vording eingriffen, mit
Capitel setzt, [illegible] in den andern Theil [illegible] was ab
so lieber und die erfüllung nochmahlen klagen, oder von seiner
gegen Verbindung [illegible] abtreten wölle, und mag alsdann
wann der unfellige Theil der sein schuldt und Verbindung
dessen mit gefallenen Vertrags [illegible], mit dieser
exception abgetrieben werden,

Zum Eilfften exceptio progressi facti, da vorgibt wider den

Zum zehenden, wann einer vorhabender Verschreibung, oder vorgeschriebenen Zahlung, und nachmahls selbst wider sein eigen Zusag oder verschreibung klagen, solche disputieren, oder prio geben wolte, da er solches nit thun, und darumb, ob solle auf noch darüber ein solcher unbilliger Clagen, welches sich sein zeigen sonderlich und Ehrbarkeit halber zu disputieren und streitig vermög hochgemelter Reformation vorgeschrieben generalbuchs verboten werden.

Zum Zwölfften exceptio solutionis, wann ein schuldner oder verbürgter, ob sich gleich durch den schuldner selbst, oder jemandt anderen einmahl bezahlt, und abgelegt worden, dennoch auf sein oder verbürgung vorgenommen, und das durch den gläubiger oder seinen erben nachmahls wolle erclagt werden, alsdann so wolle der principall schuldner oder sein bürgen, da sie deshalb angefochten wollen werden, sich mit dieser exception schützen und von der clag ledig machen.

Zum Dreyzehenden exceptio acceptæ solutionis, wann ein gläubiger sich gegen seinen schuldner, da dessen gewüssen worden, das er nun mehr seine forderung gutwillig bezahlt, und dasselbe wirklich mit empfangen, sondern prio bezahlt und abgelegt haben und seelen hus, und das nicht desto weniger solche schuld nochmahls repetirt, alsdann er mit dieser exception abgetrieben werden.

Zum Vierzehenden exceptio delegationis, wann einer seinen gläubiger an schuld bey seinen schuldner oder sonsten einmahl wirklich verschafft, derselbig gläubiger auf solche schuld verschaffter massen angenommen hat, und das hernach widerumb solche schuld bey den verschafften sucht

Do sham sich der beklagte wegen solcher angenommener übergebung
mit dieser exception behelffen,

Zum fünfften secundum exceptio contractionis, wann nemblich
die Contrahenten wann die sache abgeredt und schluß sich mit
einander wird aber noch mit fürbehaltung andere conditionen theil
oder gar abgetretten, so sham auf den ersten Contract nicht
geklagt, sondern das der Clager mit seiner klag abgetrieben werde,

Die Sechsyeedende Exceptio ist renunciationis wann nemblich
sich einer seiner habenden Gerechtigkeit recht und gerechtigkeit
Renuncirt der gegen gegklagten billichen fueg und recht gehabt
hette, freywillig und wissentlich ohn allen zwang oder betrug
begeben hat, mit weniger ehrer nachmahl auf solche sein ihm
rechtigkeit zu klagen sich understehen wolte,

Wegen ehrer renunciationis Exceptio, werden die praemissa
Gesetze und auf ihre wenigste erforderung gezogen werden,
da sie nemblich entweder seine ihre Gemächter od person
seind worden, od sich ihrer fürgabten recht selber begeben,
davon findt in folgenden 3ten theil under dem 26 titul
von Gütergemeinschaften, so auch under dem 41ten titul von Ver-
giessen weiters angezogen,

Die Siebensyeedende exceptio compensationis, da nemblich
ein Clager den beklagten liquidierten bahrschafft und
rechtmäßigen schulden selber auch viel zu thun, und aber
weder so viel noch zu klagen schuldig ist, als der Clager
vorgeben, so mag er den übrigen einwenden,

Die Achtsyeedende Exceptio Senatus Consulti Macedoniani wider
den Wucherer, und welcher und dasselbe klagt, da die unmündigen
Gesetze die noch under ihrer Eltern Vormundschaft und Curatorum

gemacht und gar hin, ohne vorsatz und willen, phlichtschuldigkeit, freyheit und verbrechen begangen weiß, das ist wider, ohne nothwendige verursachung, erlangung der gesundheit, erhaltung oder gedeihlichen ehrn, darzu sie auch gebornen sind, und pflicht von den gesetzen, rechten, oder auch Craft derselben, todt von dem selbst schuldner oder gebornen begehrt und gefordert, dann man einem pflichtlosen nicht allein nit zugelassen schuldig, sondern gar auch nach Craft hinderer Vorfordern, desgleichen publicierten, gemeinen mit Ernst vorgenommen werden,

Die Neunzehende Exceptio Senatus Consulti Velleiani, wann nemblich ein weibs Person für ein mannsPerson, schuld spricht werden, und derowegen klagt wirdt, ob sam sie dieselbe oder ihre erben mit dieser exception schuldig und ledig, dann in dem spruch von spricht gesatzen lib. 26 ff. de reb. auct. iudic.

Zum Zwainzigisten exceptio dissimulate uel expiate actionis, wann ein klag einer gewissen person, oder in einer gewissen zeit zugelassen worden, aber gedachte person vor d. einigk bestetigung mit todt abgangen wäre, oder die bestimbte zeit Cauf in gemein und insuri person) dahe und klag von exequierter sachen verflossen wäre, dann derenthalben ist die selbig klag zugelassen, und hierinnen alle nachfolgende Clagen wegen dieser exception (welche auch in den letzten theil dieses werks zugelassen) abgethon werden,

Zum Ein und Zwainzigisten exceptio simulationis welche zu endbestettigung eines gethanen handlung, und simulierten contract, dessen sich ein oder ander theil zu entgehen mag werden,

Letzo mögen auß ~~alter~~ bey in dem Contract die substantialia mangeln, daß der beklagte von Rechts wegen gegen klagen vnd verbinden, pro perentoriis exceptionibus (dardurch sich der beklagte von der clag ledig machen mag) proponiren möge.

Dißfalß ist auß Gemeinen Recht einem Procurator, oder einem rechtmessigen Boten vnd Anwalt alle exceptiones die principales, oder sein Vorgeber selbst vorbracht hetten, zu fürgeben erlaubt vnd zulessig sein.

Der Ain vnnd dreyssigiste Titul.

Von des clegers oder beclagten todtlichen abgang vor oder nach beschliessung des Rechts, auch wie vnd in welchen fellen den selben darvon die newen Erben vnd pflegen beschaidts werden,

Die gewonliche klag vnd actiones so auß dem contract handlung entspringen, pflegen nit allein wider die contrahenten vnd principales, sondern auch jhre Erben statt zu haben, ob schon dieselben in solchen contract gar nicht genennt, oder mit, dieser klag so wol auf der clegerd als beclagten todtlichen abgang, ob solcher vor oder nach der Rechtlicher beschliessung, dergleichen actiones nit erlischt, sondern dieselb vnd die Erben, (so derselben ordenlich wie vorgemelt darvon verstendt werden) zu leiden schuldig werden,

Die andere gewonliche klag die auß solchen contract sondern auß vnterhandlung des Civil rechts, gemacht vnd derselben privat verhandlungen sein wissen, die werden auf der beclagten seiten nit transmittirt, ob schon dem Richter in der principals sachen beschaid gegeben, sondern die Erben derselben klag als ausserhalb gerichtlicher verhandlungen, auf die jhenen so darvon wissen, in widerwertigen fellen nit gewisen,

Welche ansprung sich ob schon der clager ante litem contestatam die angestrengte process angefangen vnd der clag nach gelegenheit weiters in der verfarenen Rechten nit prosequiren können,

Ist ein Executor vnd conuentz vnd ein general klag, oder ein klag wirdt, vnd der Executor verfelt ante litem contestatam mit todt ab, so fellt die klag (dieweil der Executor der kraft des conuentz ist) zugleich mit dem conuentz gemeiner verstorben,

Wolch da ein Cleger vf Vrgicht vnd einen gewalt, oder sprächlichen eingriff mit gier sein Clag, sondern in dem, eben ohne Verhandlung fürgestellt mit eigen hand schreiben gewalt bestetigen, vnd also gemeldet werden, klagt, p soll die Clag demnach nit, dass d Cleger vf Vrgicht antelitem contestatam mit tod abgang, weill in den gleichen fällen nit auf den Cleger vf Vrgicht ergehet, sonder auf den eigenschuldner der fürgestellt stehet,

Wolcher dann auf ein gleichen fall, da nach der gethaner einrede der besitzung der Clag abgestellt, solche fürstellung, nach bestetigter einrede aber sindert werden, der Cleger nach verlag der tödtlichen abgang der beclagten seiner person mit allen den umbstenden prosecution volnziehen, vnd sein rechtsanspruch erlangen mögen.

Die mündt aber welche criminaliter vnd auf wundtschrift verlagt werden, soll die Clag p weder post als antelitem contestatam noch auf den Cleger als verlagten seiner p ebne mäßig civiliter auf soll verlagt werden, p soll sie allein vor handt mit auf der Clag besetzigung,

Vnd in solchen vorstehenden fällen da die Clag auf auf die stehen sein vorbehalt, wirt der Cleger auf den verlagten tödtlichen abgang, da er anderst die sach fürt volnziehen wollen den stehen nach verglossenen dreissigisten tagk, den solchen in allen solche spezialien vorab: alsbald in vorgehabter rechtlicher vrtl ansprich auf fürgewendten fueding, vnd p Cleger oder dessen stehen (welches vorgesetzes dann nit beibringt, solches kann der antwortt ist) in gebrauchter vorsichtigen fol nit vorgesetzt p ist dem antworter auf desswegen fürer einhalten, vnd zuerkennen, oder wo nicht, da vil, dass d Clag fürgenommen, gefreyt einhalten, vnd absolviren sindt

Der Zwen vnndt Dreyssigiste Titul

Von des Kriegs Ledigung,

Wann aber der beklagte auf die Clag seine exception einbringen, vnndt, oder aber nicht schuldt geben, vnndt ob er der Clag sich verbeinigen vnndt begehren verstendig sey oder nit, sich erklären, dieses solle gemeiniglich inhalt der contestation vnndt der Kayserl. Reformation erörtert vnndt, ohne welche Kayserl. Reformation der gantze proceß vnnöthig, darauß dann offt ein vnbilliger Verdruß entstehen thun,

Es bestehet aber solche Kayserl. Reformation auf 2 puncten, dessen einer darinnen gelegen, wann der beklagte in seiner beantwortung nit schlechtlich verneinet, das solche anzeigung contestandi litis nicht gethan, vnndt die Ordnung der Kayserl. Recht wolle beobachtet haben, oder aber, wann die exceptiones peremptoriae oder dilatoriae vorgewendet, auf die Clag gemeiniglich inhalt vorbemelter Reformation, auf welche beede weise der Kayserl. Regalinhalt gute Ordnung erfordert vnndt,

Zum andern, wann der beklagte, das Clagend gutthun vnndt Clag nit widersprochen, sondern derselben selbst schuldig vnndt bestendig, allein einwendet, er habe dasselbe, was ihne also erfordert, bezahlt vnndt vberig gethan,

Solche vorgebung bestehe nun expresse mit angehengter clausula animo litem contestandi, oder tacitè mit bloßer vorstellung der exceptionis, p. vorbehalt, das dise zu gemeiner beklagung erfolgen,

Der drey vnnd dreyssigiste Titul.

Von den Oberungen vnnd in was Zeit vnnd Termin dieselben pillich volnzogen vnd ihnen gehorsam geleistet werden.

Wann in verfolgung des Rechts ein Theil den andern anbewaret das verlangte factum vnd geschicht verpflichtung oder das fürgewendete recht vnd sein nit gebendig sein will, so wirdt dem Obern oder assessori ein Theil die beweisung durch fürbittschrifft, oder mündt anbringen, das es alsdann schleunig (da anderst kein appellation interponiert worden) in nechst folgenden Rechtmessen vnnd dann bey den von Ihr publicierten Rechtstagen angestellet, alsdann gebührlichen verpflegt termin in acten fürgebracht, oder beweisung gethan, vnd ein schrifftliches anbringen, vnd beweisung der verordneten Hoch Commissarien, ihr aufnehmung derselben inspection, handlung, fürbringen, vnd bericht den Cognitions Richter den benanten Commissarys durch ordenliche Boten zuschicken, oder aber dieselben mit ihrer angehörigen Kosten verpflegt termin die verpflegung nicht aufgenommen vnd volnzogen worden, dann da solches nit geschicht, so stehet seiner Gegenpartey benantlich wider solche nachlässigkeit vnd mit verpflegung ihr protestieren, vnd vmb verhandlung der Desertion solcher verpflegung, anzuhalten, darüber dann auf ihr ansuchen inspection Landschafft man ein extraordinari tagsatzung pflegen vnnachgelassen vnd den gegen theil ihr wenigsten ist tag fürnen ordenlich vorbescheidt werden, da nun der verlangte auf solchen tag die attestationes vnd dergleichen Ihr verordten Commissarien fürbringen vorgeschlossen dem

Dorff wasen hund 3 hayen sein weisung fürgenohmb Gnädigs.

Wann nun solches uns Ihm dorffen nasse nit gefallen, hundt nach Vorgehenden abermahligen 6 wasen hund 3 hayen dero ihrs vorhabens nit seine protestation einhendig, und den 6 desertions verhandlung zuwissen, auf vorderliss hayzeigung wie vor hinweysen gemeldt, einbringt hundt den weisungh persona anhero bey last, derselbigen aber nochmahlen respectiue von ihm, Rath der samb pfalz und an statt, under den Commissarijs verwanden seye, einbringt, so solle ihme bey verlust der haubtsachen nochmahlen innen 6 wasen hund 3 hayen die weisung fürgehaltung angehalt werden, da dann hernach ihrem weiteres Relation nach dass beyden Landtschaubman solle verhelligt hund fürgeben werden, under da der weisungh hierüber ohne sein schuldt hinder den Commissarijs oder andern rechtmessigen Verhinderungen aufgehalten wurdt, ist er schuldig die Vierte termin hund schleunigh bey N. O: Regt: fürzuschaffen, dass ihme auf anstee einigerley beschaidt hund wasen gemeldt der prätendierten beyseyn den Landtschaubman hund der gegenpartey nicht beschaidlich verfahre,

Ob solches auf beyden, welchen dass die Jetzt Commissarios für seine gehabte wehe aufgetragen worden, benen, anderen an beyden Landtschaubman fürbegehren, ob sie die Commission von denselben wider abfordern, hund andere Commissarios dargegen verordnen, oder aber nach gelegenheit mit gemeinlich beschliessen hund executions mitel fürzunehmen, solle fürbehalten wolle dem gedachten gegen beyden Landtschafts dargegen verordneten hund respective Commissarijs stellen sein, dass massen sie sich der von denselben hund ihrer Verrichtung weiteres anzeigung erstrecken.

Der Vier vnnd dreyssigiste Titul.

Von den Beweis Articuln vnnd Interrogatorijs,

Die Beweis Articul sollen nit eben gemein, sonder Verpleichlich vnd bestimbt, wie vil deren, vnd wie die Zeugen mit namen vnd zunamen, auch jhrer Herkommen, Stands vnd Wesens angezeigt, vnd welches Obrigkeit Jeden oder jedes Theils Vnderthon vnd gesessen sey, auch eigentlich specificiert, vnd begriffen, vnd der Commissarius Jedes theils vrsprung bekommen werden, dann da dasselbig nit geschicht, vnd nachmals die Commission außgebracht wurde, sollen die Parteyen nit gehört, sonder auf der gegentheils protestation hierauß außgeschlossen, die weisung hierin bestendig verstanden werden, also das Articul aber sollen auß dem Grund der Clag genommen werden, vnd alle auß auß die Haubt Puncten derselben gerichtet sein, dann fremdte vnd impertinentes articuli, da sie gleich zugelassen würden, sollen die doch zu keiner beschwerung der partheyen vnd Rechtfertigung nit, sondern vermög der Vorgehenden Ordnung vnd befelchung,

Ob aber impertinentes oder hierin gehörige articuli da gemacht vnd gestellt, welche vnder directe vnd gradaus die Haubtsachen gehen, vnd auß per consequens die derselben beschaffenheit oder gelegenheit erleutern mögen, dann wann gleich ein articul nit gradaus vnd außdrucklich verleugnung thut, jedoch aber ein solches vmbstands zuvorleugnen oder bestetigung der Haubtsachen dienstlich sein soll, so haben die nit hierin impertinens angezogen vnd verworffen werden.

Dannenhero aber solle der, dem die weisung außgelegt worden, oder sein Advocat gnugsame achtung haben, das die articul nicht der clag oder auch sonsten vnders einander selbst zuwider vnd contrarij sein.

Wie auß erfordert wirdt, deß die affirmative und
auß sie da wordt die besetzigung und ist auß benenne
und widersprochen bestelt worden, ob wäre dem die be-
schaffenheit des vorlegten effects demnach bestelt, es habe
oder sertenz mit negativam gewiesen außerlegt hette,
wolfest dessen wenig fählen, und gute helfen köndte,
Ist auß sonder under der 33 titul von Advocaten, worauß
dingen alle offen nöthige stationy und schrifftliche verfügte
ung in allen schrifftlichen producten auß deutlich schreiben
verboten sin, so sollen derselben will weniger in die verfü
gung articul einzuschließ nach erforderte fragen damit so
wenig nach der ergangenheit erkennt werden,

Demgleichen sollen auß die frag stuck, so den eyden schaden,
oder welche die weisung erfordert, auß die angezogene ar-
ticul darbey benente fragen gut sollen, fürgelassen sein,
allein von den nothwendig und gut sachen personen dienlichen und
besonders genamben und außgezogen werden, dann interroga-
torien oder frag stuck aber sin drey sorten, deren erste
auß den fragen exceptionen gemain oder generalia in
terrogatoria genant, die ander auß die sachen und gemain
präliminaria oder gemaine sachen gehörige frag stuck, die
dritte aber außeren jeden articul und dessen besonder
ungedrofen specialia genant,

Die gemaine frag stuck sollen fürnemblich allein dahin
gerichtet sein, deß der zeugen oder fragenden Advocaten
und beyständigkeit möge erkennt und offenbahr
werden, damit so wolle der richter als die gegenpar-

Verstorben / was auch sein nächstes Befreundten, und Gegentheyl, denn so die entweder sein Namen verschwiegen haben, verneynet / oder ungewiß gewesen, oder auch endtlich sein Gerichtsstatt Verlassen, sondern sich solches angeben, oder dem mit allem nachsetzen Endtlich freundschafft / oder mit Geschäfft und diensten Zugethan, dem Gegentheil aber feindt, oder sein Aussage von jemandt angefochten, oder deßwegen, oder deßwegen etwas Zeugnus, od Geschäfft, oder personen mit lastern beschafft, deßwegen sie Gute einen Zeugen (wie sonsten von den Exceptionen weiter die Zeugen oder den 37 titul sollen angezeigt werden) von wegen nicht dichtig erfunden würde / so wäre auch sein Aussage nit gnugsam, was sich hier mit Recht ausfallen,

Hiernechst sollen auch die Probationes oder Summaria Generalia alle Zeugen auch den Anfang der Hauptsachen / wie auch die Specialia auch den Interlocutis und jeden Articuli nach Gelegenheit der angezogenen Gesetzen sein vernehmlich angezogen und mit gemeldten Zeugen die Zeugen Ihre genaue und deutliche Responsiones und Aussagen Inhalts Protocolliert werden / allermaßen aber auch alles Langwierige Weitläuftige und Vergebliche Verlengerung Vermieden werden,

Damit aber der Zeug wieder verlohren die Aussagen gehörig verwahrt, seine Interrogatoria desto fleissiger und Nothwendiger Verfassen können / so sollen die Zeugen Commissarij denselben die Aussage Innerhalb zum wenigsten 14 Tag vor dem angesetzten Examen und gleichmäßig der Verhörhandlung zustellen.

Die Interrogatoria aber, die werden gleichwohl auch den angestellten Zeugen vorgelesen, und nachgehends abhandlung, wann man gleich ad examen greiffen will, wie gemeinglich geschicht den Commissarijs angesondert, werden aber denen Zeugen nicht communicirt vorgeschrieben, sollen die Zeugen Commissarien der Meinung hinfuro hingehen und erscheinen, sondern in gesamb vernehmen, und niemand andern als den Zeugen mit examinirt hierselbsten.

Der Fünff vnnd Dreyssigiste Titul.

Von den Zeugs Commissarijs / Officiariis vnnd Knechten.

Demnach etliche mehr von nöthen Zeugk vnnder dem Gebiet der Zeugk Commissarijs angeordnet werden / Jhro Respondenz Kosstenn vnnd abstellung aller Verlengerung in Volnziehung der weisung vnnd Zeugkhaltung / den Oberstleutenant Jhro Gestrengen pro tempore ordinarij Zeugk Commissarios / die Zeugkhäuser darinnen mit gelegt vnnd Zeugk vorhanden / vorordnet / dass hinfüro alle Oberstleutenant denen Zeugkhäusern Landtschafften mit gebürlichen oder kosstlichen passen weisen: oder gegenweisung Jhro volnziehen angelegt werden sollen / solche bestes vleyssens Commissarien Jhro vberschen / vnnd Jhro gebrauch mit dem anhang / dass wenn / da sich befindten würde / dass dieser weisung andrere Commissarien Jhro Gestrengen Oberstleutenant angeordnet würde / da dann die geordnete vnnd bestellte Zeugk Commissarien die passen wohl vorsichtig vnnd bässer Respondenz wissen / Jhro Landtschafften einsehen gebrauchen / vnnd die selben von den andern vorgehenden Commissarijs mit annemen sollen: ob wäre dann sach / dass sie oder die andere Oberstleutenant die bestellte Commissarios pro tempore Landtschafften vnnd exceptiones / so solle ob dass den Vorstandt mit haben / dass dieselbe alle Zeugk Verordnung Jhro passen / die Jhro Landtschafften schreiben / allein Jhro dasselbe

Verfassen müsste, und zuvor Ihnen andere Commissarij dessen oder selben gebraucht werden, sondern ob selbe denen Ihnen übergebenen Acten den Fall die wider die verfassene Zeugl Commissarien erhebliche exceptiones und bedenken sollten vorher solche, von welchen Landschaftsman andere qualificirte Personen Ihre Commissarien Zu übergeben, Wann nun sonsten keines Landschaftsman Person wider alle denen verfassenen Zeugl Commissarien adjungiert will die Commission an sie gebracht werden, dass dero gegangen, da die wider Commissarios erhebliche exceptiones und einreden dieselben, wann sie Ihre der handlung und einnehmung der weisung verhindert wären, hierzu gebringen wegen befallen und nach beschaffenheit deselben, solche die Verner Verordnung bey seinen Landschaftsman.

Es ware ein Ehrbahrer, die weisung Ihre Valuiren allen desselben andere dann die Exemtierte verfassene Zeugl Commissarios begehrt, damit die sach und viel langer werde, aufgezogen, und die selben Handlung Ihnen der Commissarien sein, als ob der Verzug an ihnen wunden, Zu schaffen gegen (dannach dann seine Landschaftsman und Landschäfen Landschaften und Vorsteh ihre gedanken aufzuschreiben selben) so wolle dannach seine Landschaftsman und Landschäfen alle verschaffen Vorsteh Ihnen vorgl vorstellen, sondern gebreislich einsehen haben, und die Ehrbahrer auf die ordentliche Zeugl Commissarien (in fall die andere Commissarij Ihre ihre verliehene Handlung mit Zuverlässigen) weisen.

Jemands sich aus beschaidt, das theil theyl den
Procuratores und generalbrogen, auch überantwortt der
Comission bevor und die annemung der weisung nit
annehmen, und das sonnst wann die gegentheill und die
Assertion annemen, und die Commissarios sich setzen under
dem schein als ob d gemeldt an theyl an der Commissarijs wäre,
das aus denen dergleichen anzeigungen theyl eigen, ihre ver-
sönlich verwandtnus oder gelt, in dem sie die jungk Com-
missarios oder das under mehr obrigkeit an sich zeihen
nit benemen, oder wann sie den theyl einer oder beyden
ausbleiben, die der weiteren expedition und verfahrung desselben
nit solliciteren, so das auch wohl ohne welche theyl sie
denen zugestellt, sich ihres anspruchs verzeihen, und die
selben anziehen, und das nit weniger fernus und Assertion
wieder den gegentheill annemen, und wann auch gleich die
weisungen völlig angenommen, geschrieben, und die relation
verfertiget, die dieselben eingelaufe ein gute lange zeit
bey den jungk commissarijs verbleiben lassen, und under-
dessen dannoch sich mit der Commissarien verschiedenen freund,
schaftlichen underreden, so ist fernus nit allein underdessen gedachten
jungk commissarijs nit mehr anbunden, und angelegt, was
weiters sie dann auf die andern Commissarij, so anstatt der
verstorbenen handlung thun werden, ob ihnen dennoch
gedachten jungk Commissarien adjungiert werden, auch be-
denken, das die ehrliche handlung einigen schein erhalten,
welche mit die weisst darbei in benennung der jungen
und deren obrigkeit, neuerdings ein jeder jung gesetzt,

Klagen, und was Ihr. Mayt. Commissarien dem Herrn
und die Verwilligung und Volziehung, oder wann solche geschehen
und die Ablösung (gegen Vorzeigung der gebührlichen Tag) anfahen,
andern soll müssen, wie Ihnen der Ihr. Mayt. Commissarius
befehl ihre Instruction gebiethe. Auch alle Landvogte und
beamten, ihre ordentliche Verrainungen in den nach bezeichneten
welche Ihr. Mayt. Ihnen mit anfahen und ihre verpflicht
Volziehung in einem und andern mit gebührlich nachgehen, die
übrige Commissiones aber darinn ordentlich angefahen, und
darinn die Ordnung damit procedirt, die selben in solche
Verrainungen mit gestalt werden, welche Ihr. Mayt. ihnen fürs
gelegt die angefahen darzu sagung darauf den Herrn Abfall
und Desertion angenommen werdt, mit ein ordentlich mit den
Commissarien samtlich samtschrifften und Protocollen
Herrschaften den Herrn abschaid gnäd und einlegen wirdt,
also das auf die Herrn Praelaten selben Ihr. Mayt. den annemlichen
abschaid ertheilt, und ihre entrichtete Ihr. ob sonsten das
Herrn verwandten thun, sondern sich bloß in die Commissarios
rickerung, welche, deren verpflichtung wollte gnäd Ihr. Mayt. von
Herrn, und ob den Herrschaften Herrschaften samtschaft
werden,

Ferner das auf Frauenwerth, das, da der gnädigsten Herrn
mehr den einen Commissarius verordnet und bedienstellen
werden, jedes aber auf den andern ein absonderlich missiv
und abschaidung mache gnädigsten werden,

Das ab dann etliche andere sind, also ob in einem Herrn
Commissarij begriffen wären solches, und ihre Ihr. Mayt. angeben
werden werden, wirdt sich aber befinden, das Ihr. Mayt. ordinarij
in Expedirung der Commissionen genügig verfahren, solle auf

Der Sechs vnnd Dreyssigiste Titul,

Von Obeissungen Rechts Lebendige Zeugen zusagen vnnd was für Zeugen Gutte Kundschafft Gnügsam oder nit,

Wiewol die weisungen nit auf einerley weis, sondern nach gelegenheit eines yeden Rechtshandels vnderschidlich weis volnzogen werden sollen,

Erstlich mit Lebendigen Zeugen, zum andern mit Briefflichen Urkhunden, zum dritten des jrgendthalb eigens Erkhandtnus, zum vierdten mit den Eyden, zum fünfften mit dem Zweifel, zum Sechsten mit verschidtlichen Vermuthungen, wie das die fürnembste vnnd gemeinste weisung, welche durch Lebendige Zeugen geschicht, welche auch in Rechten pflegt angezogen, dieweil hierdurch der Zeug (sintemal etliche gemeine fählen) desentwegen die sach den rechten gelegenen Gerichtshändigen, auch andere jren vollen Zeugschafft jrgeben schuldig vnnd auf den fahl der Verweigerung mit obrigkheitlichen Zwang darzu gehalten gezogen werden.

Dannach solle sich der Zeugen, welchen weisung aufgelegt worden vnnd die durch dieselbe Lebendige Zeugen zu volnziehen gedenckhen, fürnemblich darnach bearbeiten vnnd bemühen, damit die Zeugen gemeiniglich, redliche ehrliche wahrhafte vnnd vnuerwerffliche Personen zu jren zeugen bringe, vnnd benamme, dann mit solchen fürtigen vnnd Vnverdechtigen Zeugen gnam khein Rechtliche weisung volnzogen werden.

Es mögen aber die Zeugen alle die jenige zugelassen werden, welche die Rechten vnnd Landtrecht gebeutten, jrgendwelche vnd ausgenommen, welche durch Rechten ausgeschlossen, welchere Verwerffungen Zeugen aber werden etliche allein von etlichen Gerichten vnnd Zeugschafft, auf andere mögen

Hochzeyten offen oder aber Kindt Verstandt gebracht/ Und mangel selber allerdings für nichtig erkennen. welche aber (als pure schlechte Leute) über ihr Vermögen sich Kleider machen/ und ihre Weiber gehen/ mit gewisser maß Kindt ordnung/ und sein ihre Töchter mit Zuschuß.

Alle Malefiz übersehen/ so offentliche Und Andere straffliche Laster auf sich tragen/ Kindt denen sie mit Vorgiert geben/ wie auch die Und übel thätt willen Schwere offen offentlich entsetzen/ Und auf zu heben/ welche ein ehrn Schand Und Infamian auf sich tragen/ gestrichen condemniert Werden.

Oder der in unseren Landt Privilegien/ Und der H. Kirchen Recht Und Braun ist.

Ingleichen die wissentliche meineidige/ welche Jhr Vnder thanen falsche Zeugnüß geben/

Ihnen befehl mag auch ihren Vndergebenen/ die auch seinen der Sonne Vrin Kindt Verstandt Recht Vbergeben ist/ Jhr Zeugen Creditiv gebraucht werden/

In Vnderschiedlichen Kindt geringen sachen aber sein mit seine Zeugen Zuläßig (da doch peinlichen in anderen fällen nit mögen angenommen noch Vorgebracht werden.)

Endtlich ein Jeder den die Streitigen sachen Kindt Handlung eigentl angehet/ da will Ihm dem sein Zeugen Recht selbst Endtwillig Zuläßen/ welches nit allein denen Jenigen da namblich seiner selbst Eigner oder Vorlaydter ist/ sondern auch wenn mann die sach also angeht/ das sie einen nächsten oder fernen Interess Zuvorwarten.

Jere Recht hoffnung auch mit Exporter/ so ein oder anderer Streitig

Jm andere sachen Vormundschafft, güter, od sonsten mit schuldt
schaffen, sollen ihre Vasall vnndt Lehenmann güter sein Lehen
herren in sachen seiner eigen Lehen bedarff.

Auß ursachen der ein oder mehr fürnemblichen handel were, zu
schaffen hette, wäre einen artickel, oder solch handlung ohne
beschwer oder praeiudiciren möchte.

Also auch ihren Vorsprechern in sachen, darinne sie der gerichtsschaft
halber Vorschreiben, güter seinen Advocaten

Jtem auch, der einen andern schuldt beschuldigt, ihnen Gerichtshalb,
zum selben geschuldt mit Gericht sein.

Ebenmessig ihre Schultheissen vogten Schultheissen sachen, güter seinem
principal, güter denne sie Schultheissen werden.

Jtem ihre Advocat, Procurator vnd generalvogten ihnen
auch in denen sachen darinne sie handelen vnndt solliciren, güter
seinem principal Gericht sein, gleichsam denen sachen, darinne
sie nit, sonder andere besonderes generalvogten befehl mag
der seinem principal wohl Gerichtens geben,

Ohne maninge gleich ob mit denen obangezogenen personen in denen
sachen, darinne sie klagen vnndt andere der gestaldt verhafften sollen
denn auch dieselben zu Gericht mit güter gestalt werden sollen,

Item sein auch alle weder der Vorsprechen vnndt vorgründung
damit die den Schultheissen zu gebrauchen, zu Gericht an andere
gestalt nit, denn mit gedruckter maass vnndt ordnung zugelassen.

Also das den güter sollen mit stätter beschreibung vnndt nutzung
zu allen seinen willen vnndt gefallen anhangt, ist zum Gericht
Verdächtig vnndt abzuweisen.

Im gegen theil ist auch schuldig der mit den zeugen / wider welche sie zum zeugen fürgestellt werden, in wissenschafft und behörigen ehren personen / und stands / stehende zu lassen.

Item vorgeschrieben diener / schreiber, und andere personen / so in einer sachen der frauen parth gleich und vorgestellt sein bekennen / vor ehrlos leute und frauen nit erkennt / zeugnüs geben / sie seyn dann zuvor ehrlich erlassen.

Es nun die zeugen vor den commissariis / auch ordentliche parthey und vorschaffung ihres obrigkeit / erscheinen / sollen die alle samblich und ein jeder insonderheit mit einem eydt / und durch die commissarios beladen werden / und denselben eydt in gegenwertig beder theil personen oder derselben anwalt und general beygen / stehen auf knien und mund / mit fürgehender / under dem 46 titul von mass und weis / wie die zeugen vorgehört und die verzeichnung sollen auf genommen werden / verlesen werden /

Ob weiter dann sach / es einer oder der ander theil von beeden theilen einhellig und gutwillig erlassen und begehren werde / dann zuvor ist bekannt und andächtigen zeugen zuspruch gethan / und in rechten erwegt / ob solche auf mit erforderung und vorschaffung der fürgeschrieben obrigkeit / der gestalt / wie selben werden / das namblichen ein jeder / so fürs gezogen und in eyd genommen / und verhört / alwegen vor der gesandt / selbe die seine anzeigen gemacht / ohne wunder / heimb oder anderen standts und qualitet / sondern wie sich gebührt / alle die samptlich von / geschlechten / ehren / und dignitet / welche das corporall eydt erlassen sein / ausgeschlossen / sollen vorgehört auf / der jede von jeder obrigkeit / der under sie gesetzten oder verhört / vorgehört und dieser ein obrigkeit seinem / der andern die gesandt gewesen / werden soll.

Jres mesgen wenn ein Eheleyte vor sey des Rahts oder mit, od
persohnen einer p dem Eheleuten seyen, wundt Kundschafft Wissens,
wessen Zum Zeugen fürgestellt werdt, so soll sie auf ersuchen
fürs die geringe Pfarrer, da die Handlung fürgen Eheyer wundt be-
volagten gehabt, wundt die Zeugen selbst Jhr notturfft verfasset
werden.

Es soll auf Unsers Lieben Frawen Tag man auf dem Oberthor
zusammen kommen, wegen d Obrigkeit, die sich pflicht verfassung wes,
weigerte, die gelöbnus einzunehmen, damit niemandts beschwerdt
werden möchte, die Zeugen selbst, Wundt da sie sich Wort,
weigern wollen, sollen dieser obrigkeitliche mitel getrieben,
wundt Jhr Ehren ruhtag angesetzt werden, wundt zwar nit
allein promulgirt, sondern auf der streitigen Pfarrkirchen verkündet
p den Leuten nach gelegenheit, in auf die interessirte Pfarrkirchen
selbsten der gestalt, das wenn ein Eheyer den beklagten, die
auf sie wieder d beklagte den Eheyer auf ein weis Artikul,
darauf sie aber pure nicht mit eh sie Zeugen benennt) fürs,
gestellt wundt fürgebracht, so ist derselben gelegenheit den Richter
schreiben, wundt schrifftliche Zeugnus, oder aber, da Parth nit
schreiben will, d Juramend seinen gegentheil Jhr zu referiren.

Ein anderes gestalt aber hatt, wenn sich einer selbst Zum
Zeugen in seiner sachen angeben wundt fürgestellen wolte, dem
gebührt weder von Eheleuten noch Frawen gebrauch wegen gelöbnus.

Wann aber die Zeugen vor unser Frawen verhört, wundt
Examinirt, so sollen die Commissarij derselben abdenklichen
obrigkeit durch gebührende Compass schreiben, mit ein,
schliessung abschrifft von den weis Artikuln wundt den

Interrogatorijs gebürlich zu fürhalten, vnnd begehren, dass die
Herrn vnd Oberen jhre Jungen bevelch Oberkeyten den Kleglern vnnd
selben Landts Ordnung gemäss verfassen vnnd denen auffzlegen vnnd die
Positiones vorgeschrifften, schuldig vnd pflichtig sein wollen, oder da vnd
mehrere ansetzen vnnd begehren dessen willen die Jungen fürbotte pflich
tigk schreiben thun Rusteren Landts gebräuchen vnnd ordnung
alss begehren würdt, sollen jhnen pflichtig nit abgeschlagen werden.

Jegegen ist auch die Jungen fürbotte schuldig, jedem Jungen nach
gelegenheit des Verbrechens die Besagung vnnd Lieferung von haus zu
haus vnd nach haus Gerichten vnnd jhne dass recht ohne schaden
zu suchen.

Item falls auch ein Jung befunden vnnd überwunden zeugt werden,
dz die vnd die warheit hierüber nit Jungezeugk sein vnnd
falsche aussag gethan hetten, so sollen sie von jhrer vrtheilsprech
sprechung zu gebürlicher strafft gezogen werden.

Schliesslich wann an der Jungen aussag kheine mangel ist, so soll
der mehreren anzahl beyfall gethan, darbey dass der Kleglere
alle Umbstendt mit kleine fürbringen, Da aber auch beiden theilen
mit der verjährung in allen dingen ein gleichheit ist, also dz der
Kleglere Jrrthum macht, welches theill bessere beweisen hab, so ist
in solchen zweiflichen fellen mehrere auf dass beclagten theil,
damit er schuldig vnnd ledig erkhendt werde, zu bewenden
der seinigk gestalt vnnd Testamentl handlungen, darinnen gleich
mässigere verjährungen dess Clagers besteht.

Der Siben vnnd dreyssigiste Titul.

Von Exceptionen vnnd Einreden wider der Zeugen Verhör.

Die Einreden so wider der Zeugen Eheleüt vnd derselben Aussagen gethon werden, sollen allererst nach verhörung der Zeügen rechtlich fürgebracht werden, damit nit die verhörungen durch derselben disputat aufgehalten vnnd fürnemlich dergestalt der beweisung dem Richter vnnd Schreiber fürgriffen werde, in dem vnderschidliche disputata vnnd Verantwortungen wegen der Zeügen Eheleüten vnnd nachmahls wider den einen wegen derselben Aussagen vorgebracht werden, sondern diese beede alles ohne das Verwandte Schreiben vnders einest aufgehebt werden.

Es wäre dann sach das einer oder der andern Zeugen Eheleüt von Jugelassigkeit grosse offenbahre vnnd schnödbahre, das ist verbotene weisung mit bedrohte, so mag der Zeug wider welchen dieselb Eheleüt Zeügen recht fürgefragt werden, solche abschrift in empfang abgesönderen vnnd ad examen mit Jugelassen, beantworten, welches ohne auf sein abschneidung vorgehalten Articl vnderstand vnnd zu erinnerung der sach statt gethan solle werden, seitemahl ein richter vnnd commissarius ein offentlich gerichtliche endtliche Ehehafft, auss ex officio abschaffen vnnd dieselb mit Jug lassen solle, da aber einer oder der andern Zeugen Endtlichkeit oder Verbrechen, nicht so grosse offenbahre oder schnödbahre, so stehen wird solche Eheleüt ehe nit, als erst nach ergangener weisung exequiert werden.

Es mögen aber Jug fürgebung attestata fürnemblich der Zeugen mangel aufgehoben vnnd eingebracht werden.

Erstlich dass d Jüng allere erst nach dem die verschüng bereits
fürs defect erkhendt worden sorge, aufgenomben vnndt examinirdt
werden, dann ein falsche aufnombüng hat ob mit mehr Ehrstöß, vnnd
Dürch die vorgehendte defections oder verlassüng verhanndlung
die Commission bereits exequirdt vnndt verlohren,

Zum andern das die schuell jhre production aufnomb. vnndt beständig
üng den Jüngen mit ordenlich vnndt genugsamb beschaid stein, vorgedacht
oder zugelassen werden.

Zum dritten dass die commissarij sich vor vnnd in examine verdächtig
erzeigt, in dem sie entweder die zeugschuch interrogatoria, vnnd andern
verdächtigen mit annemben wollen, oder das die Jüngen, darauf nicht,
wie sich gebürlich vnndt gebotten worden, examinirdt haben,

Zum vierdten, da dass Jüngen vnnd examin vorhören an einem
verdächtigen vngewöhnlichen orth, als in dess Jüngen behausung ange-
schlossen oder sonst angestalt, vnnd wo dass gegenschuld ein billige
üng vnnd verordnungsüng fürgenomben werden.

Zum fünfften dass sich die Jüngen selbst angeben vnnd genug-
samb schafft angeboten, vnnd wo ordenlich erforderdt nach den
Ehren obligenheiten zugelassen vorgeschafft stein,

Zum sechsten, dass sie nicht beendigt werden, sintemahl
Cedria in vorgehendten libel vermeldt, einich Vrsachendtlich Jüng
Jüngen ausstag oder dessenthalben besonderbahe beschreigh allein
dings vngelig.

Zum siebenden, dass die Jüngen singulares oder ein jeglich, dass ist
raum vnders absonderl aufgelegt vnnd bestimbt mit dem
andern einstimbt, nach seinen mit Jüngen aussag vbereinstimbt,

vorlesen, das sie darüber gehört worden, Ob die Zeugen gleich einerley wort vnd reden gebrauchen müssen, Inmassen offtmals eine verdacht machen, das sie sich mit einander verabredet oder angehalten worden, sondern sehen das sie in facto vnd den handel, derowegen sie gefragt worden, Zusammen gelangen vnd stimmen sollen.

Zum Sechsten das sie wieder vorig sagen anderer in dem sie offtmals sagen das, was andere ihres mit sagen mit in bedacht, sie mit Rein außlassen, oder da sie schon selbst in ihren außsagen vnd vorig sagen, in dem sie + in einem artickel wahr sein bekandt, auf den andern gleichsam willig wiederumb wanckelmüthig, oder auf die interrogatoria oder fragstücke das sein, so auf den vorigen artickel außgesagt wieder verneinen.

das so sie

Das sollen solche außsagen mit Fürsichtigkeit den vorigen vnd früheren nach, als vnderworffig, sondern hallmehr den rechten vnd wahren thatstandt gemäß mit Christlicher erwägung der Circumstanten das ganzen Verlaufs der Zeit, ortes gelegenheit, vnd wesens, die etwa für eines jeden oder recht fürgenommen, verlegung thätlichen, so auch der Vergessenheit vnd mit auch einem jeden eigen angeboren sachen, dessen sie sich in besseren nachgedencken, anderes erinnerten, vnd besseren sein außsag vor sich selbst vor ersetzung der weisung wieder rufft, vnd bey den Commissarii sich dessentwegen anmeldet, so stehen solche für ihre wieder vorige zeugnus, sondern auf die letste, da sie anderest dessen wersich, vnd anderen Reden ihre außsag gleichstimmig vollgezogen worden.

Zum Neunten das das Zeugen außsag Rechtl, Valentes, vnd Gewisse beständig sey, darauf nichts eigentlichs noch gewisses mag beschlossen werden.

Zum Sechsten, dass der Zeug seines aussag und wissenschafft
schein derselbe Verlesen anhero zeigen weise, derselbig aber auf ein Erkant
nuß zu nehmen, ob die Zeugschafft über die weise articul auch alle
Verhören erstreckt worden, oder ob in dem Examine punctum und alle
Verhören fortgangk sey worden, oder nit, dann ausser allen zweiffel
stehen, wann einich Zeugen aussag, der gleich schein Verlesen seines wissen,
schafft (wann sie nit darumb gefragt worden) aussagt nit Verworffen
werden.

Zum Siebenden, dass d Zeug auf sein Eyd sein, p auf sein ge,
wissen versprech, ayd, Pflicht, und Verpflichtung sich schuldig, und ohne zweyf,
felnde Verlesung und anzeigung des Umbstands sein aussag thun,
sintemahl der Examinat nach dass Klage sein ohne Vorangehende
gewisse Umbstand, zu antworten Unmüglich ist,

Zum Achten, dass die Zeugen nit auf die weise articul
und was man den Zeugen fragt, sondern auf andere fremde
Umbstand ihres selbsten Angebens gezeugt, dann weill d
Zeugen sich selbsten auf die weise articul und Interrogatoria
referiren, p Volgt, dass was ausser und über dasselbige
aussagt wird, gleichsam als von einem Unbeandigten Zeugen
Unbündig und Unverpflichtig sey.

Zum Neundten gilt auch kein Zeugschafft, p allein auf
fremde hören sag gegründet ist, sondern aber da der Zeug
von dem was er selbst gesehen und gehört hatt, aussagt,
ist die aussag Ihres verpflicht,

Verpflichtet ist auf die Verson, da gleich wohl einich Zeugen aussagen
dieses ist das selbige oder andere dergleichen verpflichtigen

hinwerden, und aber nicht Ihnen eingeraumt werden, sondern aber
das Landvolk noch anderes schädliches Unkraut ausjäten in einem oder
andern Schlage mit Pflug ausgeworfen
ausjäten über einstimmen, dass sich demnach dasselbe ein bestandt-
und beständigung bringen und geben.

Zwölfft vnndt dreyssigiste Titul.

Von instrumentlicher Weisung oder briefflichen Verhandlen.

Wann d Jemigs, dem weisung oder gegen weisung Jugestanden
ist, einen od den andern artickel mit briefflichen Verhandlen
leben oder ohne denen Jugeschribenen Zeugen beweisen will, Es
soll ihme bewilligt, solche briefflich Verhandlen entweder auf
den termin angesetzen lassen, da d Zeugen Endt examinirt vnnd
geschlossen wirdt, ohne alsbald nach der production vnndt fürs
stellung deren d Zeugen schon abgeredt genommen, sondern noch
ein gegenwarth seindt gegentheils oder desselben, zu allen zeugen
damit die d schrifft vnnd aufgenommene Zeugnuß ersehen vnnd besehen
mögen, fürs Jubringen, vnndt glaubwirdig abschrifft darüber Jus
nemben, auf welche der Zeugen Aussagen beym Jubringen an die Com,
missarios Jus begehren, oder da ob sein gelegenheit auf solchen
berg nit geben will, einen andern berg, sondern vor außlassung
deß ordentlichen weisungs termin bei den Commissarijs, auf seine
Vncosten vnnd daß dem gegentheil deßen offentlich verkhundt
werde, auf Jubringen, oder fürd Notdr solche briefflichen durch
Vnseren Landtschreiber beym Landtberg vidimirt Jubringen vnnd denn
solche vidimus den Commissarijs an statt der originalien den attestatis
vnndt Zeugen aussagen beym Jubringen, vnnd Jus Jusprechen Jubegehren.

Auf solche beem berg da dem gegentheil also fürgl vnndt briefflich einmahl
Jus seinem genugen gestehen, vnnd solche fürs Vnwiderspenig recognos,
cirdt, ist der producent mit schuldig ohne beywesen d originalia (es
beschehe vnndt möchte dann ein Ehehaft vnnd sach derwegen allegiren
vnndt auf suchen) fürs Jubringen, auf den letsten berg aber da d

Vbinus allein bey der Kaiserl Cammer gericht ausser dass gegentheil bey sein Kundt erscheinung genugsam erwiesen, dass sie schuldig dem selben auf sein begehren die originalia seiner Freiheiten, darüber sie ausgehendt, zu produciren, da solche eingelegten briefflichen Instrumenten oder documenten abgeschrifften dem gegentheil nit vberschickht oder producirt werden.

Wolle aus der ursach bey disem gericht nit gebreuchig, dass die briefflichi instrumenta oder documenta, darauf sich die weis articul beruhen, dem gegentheil neben den weis articul und den benanten Zeugen Namben zugleich vberschickht werden, sondern mag sein procurator darauf ein Freiheiten, sondern darauf in der verordnung Kundt weisung schreiben alle gebierliche verfahrungen einwenden dem gegentheil darvon seiner Freiheiten Copey zustellen, p lassen wirdt es bey solchem alten herkommen und wesen hinfüro allerdings verbleiben,

Es sollen aber die briefflichi Instrumenta Kundt Vrkhunden da die gelten, Kundt ihre verfassung ordnung haben, sorgfeltig nachgestellt Kundt recht einer und den andern person ihre notwendige substantialia requisita haben, auch in allweg an gehörter Zeit Kundt Ort, geschehen vrkhundlich concellirt Kundt gemerkt in den Haubt Punkten Kundt worten radirt Kundt Kundtlässig fürkhommen,

Da wo die rasur in einem briefft nit in den Haubt Punkten Kundt worten, sondern nur an einem solchen ort oder wort da ihre substanz Kundt Haubt sach nit gelegen were ein offene auf sich bringen machte, p verirrt dass durch die instrument nit vrkhundig,

Da auch, wenn an einem alten briefft ein Insigl oder Petschaft abhanden worden, ob auch da nicht dann ein sigl oder Petschaft daran gewesst, einich ob nicht jetzo abgeschafft, dass einer

Verschmidt darum Verschmidten, Vnnd das sonsten an solchem brieff Vnnd dessen aufsatz, sich schein Mangel noch Verdacht befindet, so bleibt ein solcher brieff wegen seiner Eltern gute beweisung genugsam Vnnd crefftig,

Wann aber gleichwoll solche beweisung darum gute funden, sonder erfahrung desselben niemahls fürgangen, so ist ein solcher brieff ohne beweisung ungültig, also dass niemahls gute steine Volkommenheit Vnnd Crefften haben ist,

Ingleichen wann ein brieff oder alte schrifft am brüchigen gute pamben gelegt zerrissen Vnnd schadhaft worden, so etwa man damahl den inhalt eines gnugsam vernemmen Vnnd ersehen kann, Vnnd dennoch solche Verschehung dem beweis nachtheilig, sonder bleibt ein solche schrifft bey ihren Crefften, wann man aber den gantz schaden darumb dass stucke ist, wegen solcher Verschehung nit eigentlich Vnnd gewiss daraus ersehen kann, so ist gute weisung Vndültig.

Dieweill aber derselben viel Vnnd mancherley Vnnd nicht alles gleichsam ansehen, Vnnd Crafft gute machung Volliger beweisung haben, also sollen darumb nach Gelegenheit Vnd stand gehalten werden.

Zum fünfften, alle gerichtliche brieff Vnnd Verschreibungen, so andere Vnsere Cammerschreiber Vnnd Verwaltere der Cammerschreiberey Vnnd schaffte Täuffe Vnnd güternamen aufgerichtet werden, sollen auch zum beweis gute gnugsam angenommen Vnnd crefftig werden.

Zum sechsten alle generall mandata, Edicta, Edict Vnnd andere dergleichen von gerichts wegen ausgehende Vnnd offentlich publicierte Vnnd angeschlagene brieff Vnnd Patenta.

Item die Hofgerichtsprothocolla Januarii Hochmuth vnndt
abschiedt hierüber auf ihr gemain wahl von Landtt vnndt Hauß-
sitzen jedesmahls wegen beym Hofgericht eingeschrieben vnndt ad acta
publica referirt vnndt insinuirt werdt.

Belangt auch die Executions schein oder Pfandtstellung p in
der Canzley des Hofgerichts Pfandtbuech vnndt
executiones beschehen, ob Hofgericht briefflichen geschrieben
vnndt durch den Landtschreiber oder seinen Expeditorem
vberschrieben werden,

Jedoch wann die Pfandtsch: dergleichen Pfandtstellung vnd
pfrosen wollen, vnderlich p darinn einer Pfandtsch: abwes
offenbahrlich, dessen sie sich bey der vber vnd vberthäungen mit
werden sie vermelden sollen vermeinen lassen, sie gemeine
oder andere impediment sachen eingewendt werden, p: ist
sie, anstatt andern nachgesetzt stehnt, zum beweis mit gnugsamb,

der vberschriebenen Commissarien eigens relationen vnndt bericht
p andere schein handschrifften vnndt Pfandtstellen beschehen, sollen
Pfandtsch: zum beweis hierfür gehalten werden, dass die
namblich durch die Pfandtsch: mit widerspruch werden,
dann sonsten stehet jedem theyl sein rechtmessig defension
mit beybringung hierfür beizubringen, vnndt dass widrig fürbe-
wenden.

Desgleichen auch wider die ordnungen vnndt inquisitiones p
auch vorgehende gnugsamb vnndt rechtmessige indicia ex
officio eingestellen werden, denen beschehen ihre exceptiones
ein wenden, ordnungen, vnndt beweisungen dass gegentheyl
thuen stehen solle, jedoch aber auch vorgehende gnugsamben
vnndt in hochen gegründten indicien sein pflegt inhibitiones allen-
thalben vngeltig.

Zum andern alle brieffliche Verhandlung, welche mit Gerichtl. Verordnung aufgericht worden, als Testamenta, Codicilli, Vergleich, Kauff, Verkauff, Schuld- oder Schadbrieff, Verschreibung, Assignation, Übergaben, Meister- und Lehr brieff, ehrliche Geburth Kundschafften, oder wie die Namen haben mögen, die sein hanquam publica instrumenta zum beweis glaubwirdig und gültig.

Was aber sonst andere dritte ausser der obangehörter Verordnung durch Privat Personen gegen einander über fürgangene Contract und andere Handlungen aufgericht und verfertigt worden, die sein denen Personen, welche solch verfertigt haben und deren Erben und Successoren (da es anderst ihre Handschrifften und Verfertigung bekändlich) auch ohne andere verbetonen neben Zeugen mit Verpflichtung zum beweis gültig, gegen fremden aber allen die andere mit ihre eigne Schrifft versehen und verbunden werden, es sey dann neben das principals Handschrifft und Insigl, ausserhalb anderen verbetonen mit fürtrucktes Handschrifft und Insigl, oder da der principal sich schamet Insigl, sondern unter einer Schutzschrifft gebrauche, derselben verbetonen mit fürtrucktes underschidliche neben Schutzschrifft auch für genommen,

Die sonsten auch bekändliche Handschrifften, derenwegen Ursach derselben aufzurichten, ob sie gleich kein andere fürtrucktes haben, werden den, die es schreiben, zum beweisung gültig, ob aber einig sein Handschrifft nicht kennen, und dem in abred stunde, so soll dem dann, das ob sein Handschrifft sey oder nicht gültig, so soll solche Handschrifft mit allen Ehe in Rechten Verweisung schuldige auf die jenige so solche nicht bekändlich kundig ehrlichere weise gethan, neben verstattung des Augenscheins mit ernst fürgenommen werden.

die gemeine Haus Verhaußungen, Handlbücher, Gerichts, Raths Register und dergleichen privat Schrifften, so Ihr Gn. Herrschafft und Gerichts Nutz und Gerechtigkeit willen, gemacht werden, bringen, als domestica instrumenta ihren Volchombene weisung auf sich.

Gleicher weis, wann ein Handlmann in Concurs kombt, seine Handlbücher Schulden und ausstand vorgelegt, so soll solchen seinen anzeigen nit völlig geglaubt werden, es bringe dann sein Handlbuch darinn solche vorgelegte ausstänndt Verhaußt und originaliter und Wunder Ordenlich fürt, und ihne darüber ein corporal Eidt der gestalt, daß er solche in geschribener weyse mit dem Schwur endlich geschlossen und nit mehr dar verbeschrieben gefallen, allein also ein geschrieben, aus nachlessigkeit außstendig und Vergessen sey, daß solle dem Schuldner seine zu geben und gegen verschreibungen bringe, were aber ein solche Verdächtige Heimliche und Verdächtige Sonderung Vber dieses ohne rechte ursach und beweißliche Verhinderung Vorgehender und Vrsprünglich angestandten, so soll dieselbig seine geschribene und Verfaßte gefallen und darauf nit erkhendt werden.

Dergleichen wann einer seine weib oder personen mit seiner eigenen Handschrifft, so mit seinem Petschafft bevestigt oder in gemeinen schrifften ohne vorgehende ursachen, das wider seine eigenen Personen, actum, Handl und gebäu ist, da soll es billich Verbleiben, und für war sein, was aber jemandt ohne selbst Ihn Gn. Herrschafft, als Obrigkeit, da solle ein anderer glaubwirdigen schein ohne Eidt.

Desgleichen die Handwerckhs, so ihre gemeine Handlungs Register schreiben, allein Von Verbrüchigen privat Personen

zu straffen und abzustellen weren, mögen glaubsame Zeugnus mit fürs gnügsame gehalten werden.

Ob es auch ein Charta blanca od nacca, da nemblich auf ein bloßes papier vergessen ein Schuldschrifft od anders und jemandt Zu bezahlen versteht, dass sie darauf etwas schreiben sollen, so man beweisen mag, ob solches mit dem der, welcher solche Schrifft gestellt und von sich geben, Zu thun gewilligt oder nachmahls darauf beschrieben worden, oder da erweisen werden möge, das der solche von sich geben, in dass sie darauf beschrieben worden bewilligt habe, wo auch auf der gleichen Chartas blancas einige und sonderlich diese, den solche gestellt und Unterschrieben sein, auf Zumahl die Wesen oder anzeigung, warauf solche gegeben sey worden, als quittung &c. K. Verschrib &c. K. Verschreibung &c., und nachmahlen auf der Inhalt derselbigen darauf gestellt ist, so ist dergleichen Charta blanca Zum beweis gültig und gnügsam, dass ein adressirt od pendrabacker bekenung und selbschuld mit recht bey gebracht und ausgeführt werden.

Als auch die Zeiten, die Contrahenten sich gegeneinander gleichs gemachter aufgerichteten Stadt Zettel od Rabisch beimessen und verbleiben lassen, so offt dann jemandt eine beweisung seiner schulden dergleichen fürbringen würde, da nuhen von dem andern theil die gegen Zettel oder schein auf fürgebracht und gleichmessig befunden würden, solle demselben glauben gegeben und darauf erkhennt werden,

da aber der ander theil seinen gegen Zettel oder schein gestendig, dieselbig auf sich für sein Zeugen, in welchem fall soll auf sich und oder dass anderen fürbringen kundt sonderlich

.10.

Jn Klöstigers erwegung in was weysen, fürbschenden, offenbaren, vnndt glauben ein jede Charaktery seye, welche schrifft auch sonnst hiervorgehent bessere beschaffenheit vnndt Vmbstendt zu jeuge, jhre vrsachen, vnnss setzen, welches schrifft dem Eheyer oder andern vnderthon jhre vnndt, klusen entscheidt dess passen, oder Endt auf jhrelegen, vnndt jhnen schrifft beyge.

Jdem alle vorg. Vnderen Landtschafftmanschafft oder Landt Cantzley collationierte vnndt vidimierte ordinarj schrifftliche Verschreibungen vnndt Extract aus protocollen, Vrbarien vnnd dergleichen sein nit weniger alss das original vorschrifft, vnnd jhm beweis Vnderweisslich, dass da dem gegenschrifft das original selbst jhnzogen begehrt, ist man schuldig dasselbig vnnd jhnen pünct dess streitig schuldens selber darein begreiffen, vnnd denselben beweisen mag, gantz vnnd Vnabgeschnitten jhnen jhr weisen schuldig.

Jst schrifft auf beim vidimy mit der Execution sonnsten fortgefahren worden, dann wohl erscheint beim, das ein original Obligation durch beschädigung vnnd in andrweeg beim verlohren auf hinaus genommen vnnd cassiert sein, vnnd dannoch aber ein vidimy darinnen vnndt verlegen bliben.

Sollen aber was ausser Landtschafft ausser derselben ordtlich ordentlichen Magistratt approbierten Notarien vnnd Gerichtschreyben ersehenen durch andere transsumiert vnndt vidimiert weredt, da solle auf bey disem Gericht ohne das original gehalten werdt ob solle auf dasselbig nit erkhent werden,

Welches sich einich instrument oder Brieffschrifft in einem schuldtenhandel gebrauchet, der muess auf verlangen, dass in andern, da es vorhanden ist, gleich jhnen ersehen gefallen, vnnd vorder ohne dasselbig erkhent werde.

Dergleichen mögen auch die brieffliche Documenta jederzeit und bis zum Schliessen fürs und eingebracht werden, wann aber ein Urtel, oder abschied albereit vergangen und eröffnet worden, so bleibt dasselbig beständig, und kann keine neue gegründete instrument mehr übergeben noch gebraucht werden, dann nur die jenige, welche solche erst herauß erfunden, auch solche neue Documenta von neuen klagen, hierüber aber soll die execution des vergangenen Urtelß nit verhindert noch aufgezogen werden.

Der Neun vnndt dreyssigiste Titul.

Von Außweisung vnndt auflegung Briefflicher Urkhundten,

Ein jeder Clayger solle Ehe vnndt Zeugen dann Er mit seiner Clag fürn Gericht khombt, somit begehren gewissen Termin geben, damit Er befugt sey auf des Beclagten widersprechen seine Clag mit gnugsamber bewaisung ohne des gegentheils fürschickung einen beyschandt fürzubringen, dann der Beclagte ist nit schuldig, das Er seine beschafft die er dem geclagten sachen halbers beyzubringen stett, dem Clayger eröffnet vnnd fürlege, will sache Redtlich were, das Er dem Clayger gleichsamb die waffen damit Er sich fürzuclagen gemaint, darbietten solle, welches dann auf vnderlassen darumb pil mehr in achtung soll genommen vnnd darauf erkhendt werden, weil den Camerdt procuratores vnnd Advocaten gemeinlich brauch nach ein jeder, welcher übere Ehe vnndt bey einich gericht die gerechtigkhait in Vnderwindens gehabt, einlaben, vnnd einpfehlen gebreuchig gewesst, derselben vnderrichtet gemacht gehabt, vnnd derselben anstatt handlen mit Ehren nach soll entlegt werden, dannenhero wann sie gleiche gerechtigkhait als quasi anfürgehen vnnd fürzuweisen vnderlass in possessorio mit Ehren nit vnderlassen werden, seinen titulum Rechts ob gerechtigkhait absteht seinem gegentheil, des ehe darauf. Fürgeben gedenckht seine fürlegen,

Jedoch so der beclagte sich selbsten in seiner antwortt auf Briefflicher Urkhundten referiren vnnd dero gestalt handen wolle, das Er dieselbig sub literis signis oder numeris in seinen schrifften allegierte, oder auf dieselben abschrifften gang oder extract weis einlegte, so ist Er auf des Clayers begehren die originalia für

Editer vnd fürzulegen schuldig, sintemahl ein bloße abschrifft ohne das original nit glaub würdig, es wölle es dann der gegentheil selbs zuelassen zu statt des originals fürlassen.

Ingleichen da der beclagte solche original instrumenta, brieff oder Rechnungen beyhanden hette, vnd solche von dem Clegere für bewisen, welche unius partis communia, also das sie von einer oder beiden theilen gemeinen schrifften, oder von gemeiner gehabter oder handlung zwischen inen gestellet, geschrifften vnd dergleichen, oder die von beeden theilen mit gleichen vnossen weren aufgerichtet, vnd einer gerechtigkeit so wol als der andern in sich begriffen, solche ist der beclagte auf das Clegers begehren den kosten gemeiner für editen schuldig.

Damit aber vnder dem Namen communium instrumentorum niemand gefehrlich werde, so sollen auf des beclagten underschreiben dasselb an ihme, seine edition begehrte instrumenta oder brieffliche documenta in communi utrique parti stehe, wie auch da sie sonsten entschuldigung vnd rechtmessige vrsachen, warumb sie sich der edition nit schuldig wisse, anzeigt vnd allegiert, darauf denen Landtgerichten vnd Landtrichter für ordinari Landts verhören (das damit niemand verhindert werde, sonderlich da es ohne Contumacien vnd in rebus fauorabilibus ohne solche beschicht, die beyderseits gerechtigkeit fürnemlich) mit ordentlicher erkandtnüs darüber ein erkandt gefassen, vnd ihme beclagten auf sein ordentliche erkandtnüs seine edition zu thun ad angesetzten termin.

Hingegen aber ist ein jeder theil Clegere schuldig dem beclagten nicht allein sein clag vnd gerichtliche anbringen, sondern auch seine instrumenta vnd brieffliche documenta darauf sie solche sein clag fundiert, auch ohne anders erkandtnüs vnd process in originali für edition vnd vidimierte abschrifften davon zu verhören.

Wann sich auß ein edier bot instrumentum oder brieffliche Wahrheit
und documentum, sie syen von Eltern oder verlagten angezogt werden,
auß ein andere instrument und brieff hauptsächlich referiert und
diesen stuck, so solle derselbig hauptbrieff gleichfalls hier-
gebracht werden, anstatt ist unnöt ohne das andern nit glaub-
würdig, ob wäre dann sach d dessd beeden theil beg ein andere
begriffen wäre.

Beschließlich welcher ohne von einem andern instrumenta oder brieff-
liche documenta ihr edieren begehrt, d ist schuldt auß sein eigen mit
das gegentheil, der solche edieren solle, unterthan ihr thun, auß die
abschrifft und transumpt ohne das verlagten entgeld ihr zustellen
schuldig.

Der Viertzigiste Titul.

Von Beweisung eines Leiblichen Eidtschwurs

Ob es volle, dem Eleger zu Verrichtung seiner Klagen noch wo dem Verklagten zu entschüttung des Eleyds einstheils sey selbst einen gerichtlichen Eidt anbieten, dann solches verdächtig und schmach wegk zu vermeiden.

Ob dann aber d Eleger dem Verklagten die Eidt sey einen Eidt leisten und schwören selbst das Juramint anbiethe, so solle der Verklagte ob er will, die dem dargebotenen nicht gelassen werden.

Also mag auch der Verklagte dem Eleger die sach auch ein Eidt lassen,

Ob aber der Verklagte den nicht gebrauchen Eidt nit leisten wolte, so stehet ihme dieser denselben dem Eleger zu referiren und wider heimzustellen, auch wolten solle der Eleger alsdann dessen weigerung schweren mag, und da er gleich stirbe sich und seine Erben dessen anzeigt, so ist er nicht weniger stirbe tröstig zu selben, und dessen zu erlassen.

Ist aber d Verklagte den dargebotenen Eidt nit leisten, auch dem Eleger und heimbstehen wolte, so ist diese Verbeständige weigerung eben so viel als ein bekandtnus der sachen, und mag d Verklagte darauf condemnirt werden.

Es mag auch der Verklagte, da er vermeinet das ihme der Eleger auch zuerkandte den Eidt genommen und referiert, an seine Eleger begehren, das er ihme den Eidt stirbe zuerkande, das er seine vermeinte den Eidt eint und willigers oder vortheilicher weise genommen habe, sonsten, dann der Eleger solchen auf sich leisten schuldig sein solle, sonsten Eidt genug mag der Verklagte auf ihn Eidt nicht gestellen werden.

Vnnd wolleten Clagern nun die Landtleuth dem Verclagten also auch seinen Landt einmahl gelassen, der mag Gnaden vor Leistung desß selben solche sein dilation wol revocieren, vnnd Gerichtshandlen, vnnd sich anderer ordinari weisung mit Lobenclagers schmelerung oder Gerichtlichen Documentis vnnd beschlossen zu erbieten, dass die sie fernerer nicht abhalten vnnd auch die Landt leistung stellen wolle, ist ohne Vorrer solches mit Gnaden,

Die Verbietung oder nicht Leistung der Landt soll von dem principal selbst geschehen, derwegen mag ihm general, Anwalt solchen Landt dem Fiscalt Gericht oder referiren Er habe dann darumb von seinem principal ein sonderen genugsamen special general,

Ingleichen können auch die Rundschafter oder andere Gerichts Verlag Landt vorder auch beyzen, annehmen, vorbringen,

ob auch wol die geschriebene Rechten Inclagten, dass die general, Anwalt an statt ihres principaler solchen Gerichtlichen Landt gutwillig thun mögen, Jedoch will solches Gut dem nicht stund an probations statt geschehe, vnnd ein Landt der warheit ist, solle dass selbig fürgenommen Landt gebrauchung Gutbefindung nicht ihnen general Anwalt, wie auch ihnen selben ob factum de quarto alienum, vnnd da er nit standhafte wahre vrsach fürgenommen, sondern solches sol principal selbst darfür angesehen werden, dass man ein jeweils seinen Gerichten sehen vnd gestatten thun weisung vorgenommen, dem Gegen Anwalt auch sein Landt wohl lassen.

Vnnd da ein principal seinen Landt schwerd, so beruhet derselbig auch dem Clägern, desgleichen wann der Clägen schwerd solches dem principal thun.

Ob auch der Consorten will seindt, so nutzet einer theils gerichtlichen Landt den andern mit vorgenommen allen.

In sachen aus welche naturã difficilis probationis vnndt mit Criminal oder penal sachen gemeinlich vnndt streitig sein, wenn ein Theil Eydt schwehren oder zum Theill aber mit Willig erscheinen, der ander Theill aber gute scheinbare vrsachen fürbringt, p̃ magnum momentum oder gnugsame anzeigung der vnerschwohrnen weigerung des Juramenti angesehen werden, ob schon aber selbsteigne weigerung wann ein Eydt schwehren oder interteniren muss mit einem rechtmessigen omni exceptione mangelt vnndt Wunders verpflichten Zeugen erwiesen wirdt, vnndt die sach selbs beschaffen, dass sie durch diesem Zeugen vollkommentlich erwiesen werden müsste oder solte, welch dann sein facta contract, Vertrag, vnndt dergleichen, in welchen handlungen aber mehr dann diesem Zeugen von nöthen vorhanden sein, welch in testamenten vnnd andern dergleichen sachen, da vnndt einen zeugen stets für sich selbs erscheinung gefallen.

Welchergestalten solle auch gute der gleichen Eydt leistungen dem gegentheill gebührlich verkündt werden.

Der Ain vnnd Viertzigiste Titul.

Von Eigener Gewaltsame

Die eigene Gewaltsame ist [illegible] Gewer nachvolgende vbergebung der Zeugnus vnnd weisung, als zu wissen, sintemall der so ein ding selbst freywillig bekennt mit bedacht, dal man weiter ohne will weisen solle, die weill die weisung allein in streitig vnnd vorstandnen sachen statt hatt.

Die freywilligen bekanntnussen aber geschehen entweder vor vnd in gerichts oder aber ausser gerichts.

Ausser gerichts, wann einer etwas sein selbsten freywillig bekennt, vnnd anzeigt, so gibt es Gewer ein starcke muetmassung wider den prob, es ist aber nit genugsam dem beweis, es sey denn sach, das die selbe bekanntnuss nit mehr ein, sonder dem offtermall vnnd Gewer zu Vnderschidlichen orten vnnd zeiten widerholt habe, vnnd dessen dem wenigsten von seinen Vnderschidlichen Zeugen mogen vberwunden werden.

Innen gerichts aber, wa einer vor dem Richter vnnd Vorsprechen schrifft- oder mundlich bekennt, das ist ohne vil schedlich, vnnd an statt einer weisung wider ihne zu halten, da anderst nach volgende beschaffenheit sich darbey befinden.

Erstlich da solche bekanntnuss Clar- hell- vnnd klar, dann so dunckle vnnd Vnclar were, stehet dem der solche gerecht auf die auslegung wol.

Zum andern das solcher bekenner Vogtbarer vnnd die Verwaltung vnnd administration seiner guetter habe, dann so Vnmundt bekenne oder ein Minderjehriger, wie auch der so person nit bey seinem Verstandt, oder under der Vogtbarkeit ist, der ihnen mit seiner bekanntnuss ohne, vnd anderen so wenig schaden, als der andere selbst in seinen sachen einige Erstattung thun oder thun lassen.

Zum dritten, da jemand beschuldigt wird, straffällig geworden zu sein, und mit Recht gerichtlich, mündlich oder schriftlich angeklagt wird.

Zum vierten, da jemand vorsätzlich und aus Bosheit und Tücke seinen Nächsten, sei es durch Worte oder Schrift, Gewalt oder andere Übeltat.

Zum fünften, das jemand beschuldigt wird, von einem gestohlen und mit Diebstahl oder Raub zu tun gehabt zu haben, denn jenes wäre ebenso viel, als ob man jemand in seinem eigenen Hause Gewalt und Tücke antun wollte.

Zum sechsten, das jemand beschuldigt wird, vor einem weltlichen Richter gestanden, denn jenes stehen sie dem beschuldigten nicht ab, sondern dann, daß die mit dem Zeugnis bestätigt, ob sein Widersacher Gift und Acht und Bann gehalten bestätigt werde.

Zum siebenten, das jemand beschuldigt wird, (was sie mündlich oder schriftlich, in öffentlichen gerichtlichen und in des sein Nächsten Haus oder dessen gewalt begangen geschehe, derselbe auch solche Beschuldigung zu hören annehme, oder das sie in schriften gestellt, derselbige gerichtlich produciert werde.

Zum achten, das jemand beschuldigt wird von einem anderen Ding und sachen, als denen der Beklagte ist, gestanden, als da der Beklagte wegen und Nachteil wäre die Beschuldigung aber auf ein Haus bringe, wäre solche als fremde gegen Ungelig.

Zum neunten, da jemand beschuldigt wird, der vorfall gewiss sage, denn wenn einer etwas oder nahe und vorfall gewissen beschuldigt ist jemand für unfug gehalten, als da einer beschuldigt, das sein Nachbar ehebrecherisch ist, sein Weib schände, oder da einer einen betrunkenen Totschlag begangen hätte, und wäre doch die betrunkene Person wirklich noch im Leben, und was dergleichen sein möchte. Es sollen aber dergleichen vorgenommene Beschuldigungen (da sie anders mit Recht gehört werden) der Verstandt und vorsichtigkeit gemäß beschrieben, die zu Verhinderung des gemeinen Friedens und Vorgebung eines jeden seinen Rechten, gestraft werden.

Der Zwey vnndt Viertzigiste Titul.

Von Rechtlichen Vermuthungen,

Die Vermuthungen vnndt praesumptiones sein fürnemblich dreyerley, Etliche werden necessaria genandt, welche allen natürlichen Vernunfft nach gleichsamb nothwendig schliessen, vnnd mit nammen in Recht gegründet sein, alß da ein Jung knab, der sehr lang Kleider gehabt, ohne ein Kleid verstehen, da N: den N. für todt erschlagen hab, vnnd da ehe den todtschleger am gesicht nicht wohl erkennet habe, denn die Natürliche Vernunfft vnnd alle Rechten vermuthen vnndt schliessen, daß solcher Jung die warheit nit auß bosheit habe, derowegen dann auß solchen nothwendige Vermuthungen, hierüber klagen erkennet vnnd dieselben an genugsamber weisung statt angenommen werden, es sey denn sach da durch andere mittel die warheit anders offenbahr werde.

Die andere Vermuthung wirdt praesumptiones seu probabiles genandt die dergleichen sein die, welche auß dem gemeinen Lauff vnndt erfahrung genommen, auß welchen gegründet, daß nit nothwendig wie die vorgehenden schliessen, sintemahl natürlicher weis es sich auch wohl anderst, dann die gemeine Lauff vnnd erfahrung gibt, klagen gestalten sein, alß da ein Schuldt, welche in testamenter ererbet ist, vnd erbschafft schuldt heisse ist Vermuthlich, derhalb, da ob schon wohl anderst in grundt vnnd warheit sein klagen, derowegen dergleichen Vermuthungen gnugs an einer weisung statt, so lange hierin keine vnd Vnder, streitlich gefunden, bis das widerspiel genugsamb klagen erwiesen werden, dann ist der welcher die gleichen Vermuthungen hette sich statt, klagen einer weisung des streitigen theils, sonder da onus probandi verwandelt dann der selbe die andere streitende seiten zu beweisen.

Die Leute Vormündungen herkommen, wenn sein gemeine Vnkosten, Vormundungen, die ihnen Jemandt zu Kosten geben, sondern allein auf das Mensch zu halten bestehen, Also auch die Vngehorsame Personen selber offentlich bestrafft werden, Derhalb Ehrlich, und den Jenigen die ihn befohlen mit bestehen, Dasz gegriffen werdet zu Vormundschaft gehören, und offen die Vormundungen wird thun, Da sie sich schuldig wissen werde, Item da der welcher in process stendig wurde vor richter termin begert, ein bosse sache habe, und dergleichen Vormundungen machen thun weisung, ob nun auf darauf nit erkhommet, was Jemandt darauf condemnirt wurdt vor, entschaidt werden, Gedachtem dem selben nicht also sein, sondern wann auf andere umbstendt der sachen nit gut treffen, so mag den der welcher solche Vormundung vorhanden aufgehaben werden

Ob nun andere gnug sambe weisung vorhanden ist, da sehen die Vormundungen nit statt, sondern solle allein auf das, was gewiss und erwisen, nit was ihnen die Partheyen einbilden Vormunden, mit der erkhendtnus gesetzen werden.

Der drey vnndt Vierzigiste Titul.

Von Defensional oder Gegenweisung,

Wann der Jenige, welchen durch Vrthel oder Rechtt ein
weisung ist auferlegt worden, seine weisd articul Jhro Jrrthumb
bekennt, Commissarios wie sonsten Vrsachen angebracht,
vnnd sein weisung volnzogen, vf stehtt dem Jenigen steill beneben, so
die anderen will, Jhro auflegung vnnd weitleuffung seinen weg-
gerichtt sambt weisung sein Gegenweisung auch Jhro fürbringen

Die selbe aber seine Defensionales vnnd gegen weisd articul
mit sambt den Jenigen Namen, welchermassen hierobenn vnder dem
Titul Von dem weisd articul angezeigtt worden, seinem Vrthel
werffen vnnd darzu sagen, Von dem sey anfangs vnderm, die Jhne seinen
gegentheils sambt weisd articul durch die Commissarios Jhnen
zugestellt, vnnd Jhro annehmung solcher sambt weisung verkündt worden
sey, Jhnen Copeyen darvber erfolgen, vnnd vmb Verordnung gewisser
Commissarij ansuchen, vf dann dieselbige Jhro ordentlich
kundt vnnd annehmung gebrauchtt worden, vnder welchen die sambt
weisung auferlegtt worden, verfahren, vnnd da der weisungh pflichtig
sein sambt weisung Jhro Jrrthumb gebrauchtt, da aber der gegenweis-
ungh pflichtig mit seiner defension weisung saumbig erscheint, mag
die gegenpartey weiters wie recht procedirt werden, nach verflossenen
Rechtt wochen, vnnd darzu sagen vmb desertion der gegenweisung
vnnd erkennung seines Jhro zugestellt erlegten sambt weisung ansuchen
vnnd gebrauchen bey straffung (die Jhne auch pflichtig werden) begehren
der gegenweisungh pflichtig aber auf wenden in solcher zeit sich
seiner beschwerden, dass solche aufgenommen werde, oder das
gesetzte bey Jhm von den Verordneten Commissarijs fürbringen

Und demnach die begehrte verhörung ein stattliy maßen, biß
daß beweis die zeugen: und sambt weisung völliy aufgenom-
men verfertigt und zugeschickt erlegt werden.

So aber der ander theil seine zeugenverhörung fürhaben, under-
lassen derselben begeben wolle, so soll er sich dessen verlauten und
vermög hierauf die sambtweisung eröffnet, und ihme abschrifft
darüber erfolgt, so stehet ihme (der sein zeugenverhörung gethan)
bevor an statt deroselben ein schrifft dreyer notarien ein zu bringen,
alß es sie auf solchen fahl dreyy probationes schrifften, und der
zeugen, so die sambtweisung fürhabt, allein zu verhören setzt.

Der Vier vnnd vierzigiste Titul.

Von den Additional Weisungen.

Im Ehehafften ist bandes halb fürgelassen, das die entweder beede theil oder das vber den ein (wolhelt Rotturfft) polhelt vnd sprechend) vber die volmechtige haubt: vnnd eigen weisung, oder aus ehe dann dieselbig völlig aufgenommen worden (wider in allweg vor beschehner) additional weisung stehen, vnnd ehe artickel mit haubt benennung der zeugen vbergeben, vnnd ein vberingen mögen, mit welchen ob allerdings vnnd gheinste massen wie von aufnembung der haubt weisung gesagt worden, pflegen gehalten werden.

Welche additional weisung mag nit allein mit einbringung neuer schrifften vnnd artickel, so fürder mit einhendigen, vnnd benennung neuer vnnd fürder vorigen zeugen vber solche neue artickel geschehen, sonder auch mit benennung neuer vnnd fürder mit fürgestellten zeugen vber die vorige vnnd alte artickel, das sollen auf beede theil die zeugen von neuen beeidigt werden, dieweil auf die alte vnnd fürder beeidigte zeug allein auf die vorige vnnd alte artickel, nicht aber auf neue geschworen haben, aber vber gantz vnnd gerade einerley artickel als da eines nichts newes sonder allein die vorigen artickel specificiert mit andern worten vnder dem namen vnnd schein der additionalis eingeben, vnnd die vorigen zeugen wiederumben derselben newe fürgestellten bestehen, da solle khein newe zeugen fürgelassen sonder allerdings abgestellt vnnd vberganngen sein.

Der Fünff vnnd Vierzigiste Titul.

Von Verweisungen ad perpetuam rei memoriam oder Gnugsame Versicherung,

Wo allen den allgemainen Rechten, wie auch diser Lannd Ordnung gemäß Inhalt herkommen gebräuchig, auffer ordenlicher Clag, proceß vnnd peinlichen Verbotstettigung deß Gerichts den Parthayen ain Rechtliche weisung Gnugsam gestattet vnd erlaubt, damit wann jemandt Gnugsam beygebracht, Er habe oder seine Erben von ainem andern oder dessen Erben, vmb allbereit gezallte Gelter, Schulden, vnnd anderes hinzugelassene ursach, vnnd stattliche Rechnung beschehen, oder sonnsten mehr, so stehet jhm Gnugsame abstattung solcher vermög gemachter Bücher, nit allein wider solchen beygebrachten Zeugen Schein zu Gnugsamen, vnnd Gnugbringen, Er jhme anerboten, vnd gewissen Zeit fürzubringen, oder sonnsten einigen Schein zu solchem Fall Gnugsam beybringen, sonder ains zu weisung ad perpetuam rei memoriam Gnugbegehren.

Jemen sonsten wann ainer ordenliche vorsichtigung deroselben ain Clagen von seiner Clag abgefallen worden, vorsumbt ist, so sein dergleichen weisungen Gnug vngern geschehen muß, alsdann dem andern Theil Rechtlich Zum præiudicio fürzunemen zuegelassen, auch Gnug beschaidenlich, sonder der begehrte Theil voll Willmechtig Gnug einbringung seiner beschwerd, oder Clag auf ordenlichen proceß gewisen werden.

Zumaln da der jenige Theil, welcher ain beschwärig Clagen stellen, dergleichen weisung begehren vnnd erfolgen will, muß

ehe Vor allen dingen erforderliche vnnd vorhe nothwendige Vrsachen
zu wenden / warumben die jetzi Ehe nach der Heil: Schrifft
Worten vnd anfengnis nicht bestehen / vnnd mit was Verfindlichen
zeugen sie damit abgeschnitten werden / dem andern theil die auf
erlegung schuldigen / auch was Vrsachen die beyorge / ob die ehe sein
beweis thun / vnd langsam Verzug bewenden vnd aufgehoben
werden solle werden.

Als nemblich das jetzige zeugen der mehrere theil alte vnnd
betagte Leute seyen / deren todtlichen abgang zu beyorgen / oder
das die selbigen schwache / schwache Leute / da gleich falls offt
Ehebruch selber gethan Verschwinden / oder das ob solche Leute vnnd
Personen die weibs vnnd geschlechts weisen were sich haben /
von denen sie beyorglich schwache / oder das ein andere theil / oder
das die infection vnnd Seuche / so auch Ehebruch gethan sich der
orten / da die zeugen wohnhafft sein wolte.

Da auch gleich die Ehe albereits anfengnis gemacht werden
vnnd aber der beklagte mit Vorgebrachten Exceptionibus vnnd
Verfänglicher beschwerung / die sach hinderrucks auffhielte / were der
Ehe gleichfalls mit einandern angehenden Personen jetzige
zeugen ad perpetuam rei memoriam zu examiniren bewilligen.

Gebe man dann zu allweg vermahnen / das die Ehe gemahl mit
ihrer einsetzung jetziger Supplication vnnd weis articul nit allein
der zeugen namben / sondern auch ihr alters / vnnd wo deroen
ein jeder wohnhafft anzeigen solle.

Wann der beklagte oder der sich beschwert das beklagten theil
vorbringen / warumb solche verzug beschehe / ob auch genug sam
das die sach gegentheil also Ehe gericht geschehen Verzug der
personen / vnnd das freiheits vnnd auch gleiche Vrsachen / da ihre
sach sein verzug nicht gebraucht werden / anzeige / sintemahl

Ja die Schuld des Verzugs wurde gesetzt an den Cläger Sch[ul]d,
der vorlagte aber am Verzug Verschuldung, ohne billich sein be-
hofen beweis vorgl abzuschlagen, noch sein beweis ohnnöthig ge-
stehen.

Wurde ohnn diese weisung endlich bey der jenigen instantz vor
denen die sach eingebracht worden angefangen gemacht werden, oder
aber (da solche noch obhanden wären) Gerichtlich dahin angehalten
bey Unseren Landtshaubtmann angebracht und begehrt werden
Ob soll aufhören und bey aufnehmung vorgloffen weisung
allerdings d proceß wie mit denen ordinari weisungen gehalten
und observiert werden.

Ja nun die weisungen aufgenommen, sollen die attestationes so bey
beschlossen und mit weiset werden, bis d proceß perfect
worden, da die contestirt und durch ordentlich interlo-
torium einen d den anderen theil weisungen auferlegt
werden.

Der Sechs vnnd Vierzigiste Titul.

Von Mass vnnd Weis, wie die Zeugen verhört vnnd die Weisungen pflegen aufgenommen zu werden.

Wann die Commissarij zur Aufnembung einer Weisung oder Zeugen sag sich einer Sach vnnd wahr stellen, die mit einigen andern vergleichen, pflegen sie dasselbig Gerichts dem Zeugen fürzuhalten vnnd seinem eigenthail mit einfleichtung der weis articul deß Zeugen fürzuhalten, zu applicieren oder anzubringen, wie auch offtermals deß Commissarij Gerichts Gelübd vnnd ihm vorgesetzter Ordnung zuhandlen, Angleichen auch die Zeugen zuverschreiben vnd compasch Brief nach gelegenheit der selben zuerfordern.

Wo dann nun auf den angesetzten Tag vnnd stundt beede theil oder ihre gewaltbringer sambt den Zeugen erscheinen, pflegen die Commissarij ihnen erstlich den Commissions Brief fürzuweisen vnnd zu lesen, wie massen die auf Verhör Landts sambtnamen Gerichts diesen Tag angesetzt. Die theil vnnd Zeugen requiriert vnnd ermahnt auf die ergehung nit gebührliche handlung fürgenommen Verhabens, Nachmahls die Zeugen pflegen ihren namen schrifft gemacht werden, erstlich nach einander abtreten, vnnd die Zeugen so außen gebliben mit fleiß sambt der Weis da dieselbig fürgebracht werden, abzuweisen, vnnd darauf den ersten Zeugen, ob sie verschwiegen vnnd ihrem fürgenommen Zeugnüß vnnd examen gewogen, auch worauf ihre Zeugnüß gründen setzen, vnnd auch sie protestando so sie andere weg finden erforderlich fürzubringen, mit fleiß anzuhalten, den notulo examinis so ihnen reichs vnd schrifftlich mundtlich zu inserieren zugeben.

Ja muß ein od der ander Zeug den Fürsteller oder seinen Herrn selbst mit eydtlich Zeugschaft, alle die derselben durch die Partheyen selbst od deren general Bevoll, oder in mangl derselben durch den Fiscal vnd die Partheyen, wo deren general Bevoll dieselben der eydtlich nit verlassen wolte, durch die Commissarios selbst vor der beendigten Zeugverlassen werden, volgendts sollen die Zeugen sambtl. und jeder insonderheit gedachter beeder Partheyen od deren beuollmächtigten den eidt, wie derselbig Zeugen Eydtsformb vorhero eingeleitet, fürgehalten, darauf soll der Zeugen ein jeder mit aufgehebten forderen drey Fingern seines rechten Handts die selbige mit Legung seiner drey Fingern auf die linckhe Brust stehen, selbst sagen, vnd schwören also fürgesprochen werden, deutlich nachsprechen, wo nun schon eydtsgesetzt

Wollten aber die Partheyen beeder seits einen od den anderen Zeugen des eidts nicht erlassen, verlangt Ihr schwören wollen, vnd gebetten stehet, so solle der, od die selbigen Zeugen gewiß mit den Leiblichen eidtschwur durch die Commissarios mit beschwerdt werden, jedoch sollen die wenig Ihr dem Examen beschehe mit wenigers den oder drey selbig Zeugen vor Ihren erlassen, damit die Ihre vorgehabt vnd den kosten zuersparen, die warheit aufzubringen, vnd Ihre Gerichte mit beschweren, vnd vnnöthig eidt zuschwören, vnd sie eidt zu thun nit beschweren.

Volgendts sollen die Zeugen sambtl. vnd jederlich vernommen werden, auf die Frag stuckh vnd weiß artickul die Partheyen warheit zu bekennen, vnd zuesagen mit vermeldung, da welches die warheit were, od anderst also die sachen eigendtl beschaffen, vnd Ihre Zeugen eigendtlich gewiß vnd wohl wissendt sagen werden

dass er p ein gewiss Pündt darüber begehre, alss wann er
gute ursach darzu hette, und pitt dessworgen d Landtsh
den Vnwillen vnndt schaden, darein er sie mit seines falschen eyd
schwurs gebracht, und wann er der falschen eydtschafft vberwisen
werde (welches gott gnedig mit verborgen lasse, und auss der
andern seiner vielfeltigen vbelen zeugen aussagen klärlich mögte offen
bahr werden) alss dann auff sein Vnschuldt gefallen und der
obrigkeitt in die strafft fallen werde.

Alsann d beschehen ist, p pitt d zeugenverhör und verlesen der
verzeichnung gestellt, wo er erscheinen wurdt gnugsahm zu beyen
werbe, dieselbe sein interrogatoria vnndt gegenschrifft den Com-
missarijs einzulegen, und begehren die zeugen, darauff mit wenigern
alss auff die weiss articul selber gnugsahm, da sie aber ihre
interrogatoria vor d bewilligung den Commissarijs geben, oder
verschlossen vberschicken will, stehet d bey seinem gefallen.

Wo aber der zeugenverhör nit erscheint und ihme gegenschrifft
eingelegt, und ohne das ordentlich Vrthelsprüchl ist worden, p pitt
die Commissarij nach dem buchstaben gott mitbegh gott auff ihre gewarte
darauff mit ihrer Commission verfahren, und den zeugen ambtl
selber alle gemeine gegenschrifft (ausgenommen sieben andere den
42 Artikel von den weiss articuln vnndt interrogatorijs andeutung
beschehen) ex officio fürhalten.

Wo dann vor den verhören weitere erforderung mit fürgebung
pitten die beede p wohl auff die zeugen abtheilen, vnndt durch
die Commissarios sovere sie zeugen nach dem anderen abhören,
alss erforderdt, darunter sonderlich die alten und die ver-
mögliche und die jene darvon sie zeugschafft geben sollen, dess
beste wissen haben mögen, wie auch die, p sie sovere vorg

Nachsehen haben die Eyde zu leisten, und Jeden insonderheit
zu ablegung deß andern, ob sie die selbigen willig thun wollen,
nachmahlen den gebrauch hat, und die Strafft des Meineidts
hierüber gemeldt eröffnet werden.

Hernach sollen Jungen Meisters anfangs die gemeine Frag Stücke
und nach denselben die weiß articul und auf Jeden gestellte
sonderliche Special Frag Stücke deutlich und Verstendig fürs
gehalten, auf da der Jung einich oder der andern stück treffen
mahl nicht verstehen möchte, dem andern oder dritten mahl, und
so offt bis die dessen ein mahlen Verstandt gefaßt fürgelesen, und
wan nun der Jung auf jedes Frag Stücke und artickel antwortet, da
sollen die die Commissarien mit Fleiß aufschreiben, und darbey genau
müglich mercken ob der Verstandt richtig, und der Jungen wordt wie
er die auf seinem Mundt wordt, behalten.

Die sollen auf den Jungen bestendig wegen einsehen, noch weder die gegen
alle anmahnung und anleitung geben, daß wann einer ein Verbum
sonsten sagt und setzt verstehet nit anhängig, sollen sie, die Commissa-
rij und solche Personen fragen, und wo der Jung sich selbst wieder-
wertig antwortet, sollen die sie dessen andersen gestalt nit trinden,
als ob sie sonst den weiß artickel oder Frag Stücke, darauf die selbe
antwort sagt, mit Fleiß wieder fürlesen und fürhalten, ob sie
billig[?] solchen mit recht Verstandten, oder sich geirret hette, auf
da er sich abermahl mit andern und bessern selbst trimmen kan,
und wan wir vorhabens sollen andersch erfolgt, sollen sie
dasselbige aufschreiben, und den Jungen bestendig wegen als wieder-
wertig ob geschehe dann auf einem andern fürsatz und Boßheit
oder gahe schwindigkeit, welches sie Examinatores auf Fleiß
verschweigen sollen, verwerffen oder übergehen, sondern sollen sie
gleichfalls da Jung aufschreiben, wan der Jung auf jedes Frag stück

Und articul außtragt, Und so alsdann die Zeugen sein außtrag
vollbracht, und beschlossen, so soll ihm dieselbig wie die beschriben
nach Lengk widerumb fürgelesen, Und auß mit Fleiß examinirt
werden, mit allem gute Achtung darauf gegeben, Und auf da
etwas oder andere Verstandt, als ob dieselben vermeindt,
oder sich persehen in einem oder andern geschossen hette, dessen sie
sich nachmahlen bessern mögte, solches anzuzeigen.

Es solle auch den Zeugen zum beschluß ihrer seinen gesprochen Eidt
auferlegt werden, sein außtrag niemandt zu offenbaren, bis denselben
die sach Rechtlich endlich hingelegt, oder aber die verkündung
ihnen Rechtlich geschehe.

Nachdem dann die Zeugen alle der ordnung nach gehört worden,
sollen die Commissarij ihre außtrag, wie sie die excipiert und
aufgezeichnet mit den beeden Fleiß durchsehen in gegenwarth
verlibte und Verschwiegene Schreiber, und in gegenwarth abschreiben
und zusammen schneiden, oder notulieren lassen, und neben
ihrer relation zu Ihrer Landtsfürstlichen gnaden, auf einlegung
abschrifft der empfangenen Commission bevelch, weisbarthul und
Frag stuckh mit Ihrer abschrifft ihrer Taxt und Gnaden zu
handen verschliessen, und mit ihren Insigeln wol verwahren,
alsdann soll auf begehren der Clagenden partey, welche solche weisung
notuiert gegen gebührliche Taxe von der Canzley abschrifften
erfolgen, wann auf beschehene Verkündung neben den Zeugen auf
einen oder den andern articul den Commissarijs fürgelegt und von
ihnen begehrt worden, glaubwirdige Vidimus und transumpta
denen zu Handen, und der weisung ein gnügsamben Credit
gemeiniglich auf den production bey gesetzt, aber auf weeg
auf ein andere zeit und tag, deßen sich die Clagenden mit einander
Vergleichen, oder die Commissarij mit allem fleiß ihre Schreiber
die originalia mit allem Fleiß zu beschreiben, zu siegel, und

Stattschafften, als auch da ob Bürgers sein, derselben anfang mittel vnnd endt, abschrifft, Collation, vnnd sonsten mit fleiß durchsehen, sondern auß dem gegen theill oder sonsten gemeldter ayder da sie auf vorgehende ordentliche Verständigung ersuchet, vnnd begehren solches gleichfalls thun ersuchen sie stellen, vnnd was ungleich alles Umbstendt, wie sie ob befunden, nothwendig bleiben vergessen vnnd mangeln, nemblich ob der Schuldtbrief Lauter vnnd Redlich als ein alte oder neue schrifft, ob nicht darinn radiret, oder posten außgelassen. Vnnd auch wie erstlich, ob das Insigel sichtbahr vnnd wie es beschaffen sey, ob der Schuldtbrief darumben Redlich, vnnd was es für Insiegel sein.

Item ob es ein Buch oder Register ist, wie dasselbig sey eingebunden ob es alt oder neü, wie es im anfang vnnd titul, ob die erste Seite da es anfangen angefangen darinn geschrieben, Item der Rand der oder es geschrieben angefangen, darinn benandt, ob es Reyse vnndt Jahr ein schrifft seye, wieviel es blat hab, vnnd ob nicht von denselben herauß gerissen, ob nicht darinn corrigiert oder cancelliert vnndt Jahrs zahlen? wie sie sich, dann auch bey den producenten der selbe fürgelegt, erkundigen sollen, wie vnnd wan dasselb, auch wo selbes Buch jederzeit aufbehalten sey worden, vnnd wan dergleichen Umbstendt mehrers sein, dasselb sollen sie sorgfeltig mit fleiß in ihre relation einbringen vnnd begreiffen, so dann die begehrte Verlesung oder transumpta gleichfalls ihrer relation mit der andern schrifft, dass es gegen dem original fleissig collationiert, vnndt demselben in allen gleichlautig befunden worden, auch sonsten was ihnen ihrer Kunst vnndt Gewissen darbey fürkommen.

Insonderheit da den Commissarijs einig zeugen ihrem angeben nach vorgestellet werdt, sollen sie sich mit denselben zeugen gleich nach fürgestellter

Vnndt geschworenen Eidt, auch dass streitige recht Vorsitzen, den Zeigen
denselben Zeugen, vnnd die beyd Theil ernennen alle der
beyanfordt dass gründtlich, ohne allen vnnd neuen Raumben vnnd
mauerung, oder was hierinn streitig für sein Innen angeben, vnnd
hinzugeordnten weitleuff, kleissig vnnd wohl in acht Jnnemben
vnnd darauff für gedenckhen, damit sie desswegen fernere
in dem examine nit vnderschiedt gefragt werden, sie darauff antworth
Jnzugeben wissen, vnnd da ob anderss den sachen weitleuffig erfordert,
sollen die sich bey dem gleichen zeugen schein, auch mit einem Notario schrifft
machen (welchen sie desswegen schon selbst mit seinen eidtes pflicht
für ohne, oder seinen offenen Vermachten sollen) gebrauchen, vnnd
denselben auch des producenten Vnwissen dass streitige recht auf
waisen oder abreissen lassen, vnnd solchen abriss offene relation
vnnd rodela gleichfalls vnterschrifften vnnd einverleiben.

Gleichfalls sollen die auch da der abwesenden Zeugen edicte auf
ein Compass schreiben von anderen obrigkheiten examinierth vnnd
schon solche aussagen von denselben Vorgeschlagenen Zeugen er-
kundigt werden, solche aussagen neben der anderen Zeugenaussagen
sonder zweifl für wohl einzuverleiben, damit die gewisse weisung
vnnd eidt für erkhündigung des rechtens gefellig für zunehmen gebraucht,
vnnd Vrsach einiger dem kläger zugestellt verschlossen für gebracht werden.

Vnndt nachdeme vnterweilen Commissarien oder Rä-
thung vnndt verhörung, sollen sich auch die Niederige Jurisdiction vnnd obrig-
keiten in Acht nehmen, vnndt schon die aufnembung der weisung
in personen gehör schreiben mit gesetzten Eidt vnnd pein angelegen
sein lassen, sintemahl alles Jurisdiction rechtfertigung vnnd gewaltsame
des rechten an der weisung liegt, damit die ehehaften Dörffer be-
schleuß oder Landtgerichtsleut aber kläger an schon kosten mit verschonth,
vnnd sie die obrigkheit selbsten (welche wohle an Zeugen schreiben

hierumb Rechenschafft geben müssen, ohne gewissen Besoldung.

Vorderist sollen die sehen, das sie entweder die weisungen selbst selbst einnemen, und die Heuser versehen, oder das das examen ohne abgang verbracht und bestellen, welche die sachen gnugsamb verstehen können.

Ehe aus die schuster in Städten und Märckflecken schuhmacher für meister weisung notwendig annemen sollen, sie haben denn zum wenigsten zwo oder drey verfertigte Stuck gesehen das Handwerck neben ihrem Rath oder marckts schreiber darbey, damit alles verschlossen verdächtig genaue darüber und die warheit kundschafft eingezogen, wie sichs gebreuchlich handlen, und darauf geschlossen werde.

Der Sieben vnndt Vierzigiste Titul.

Von Fürbringung vnndt eröffnung der Schrifften auf erforderung deren Abschrifft.

Do Acta die weitleuffig abzuhandeln were, vnndt Schrifften gebraucht werden, p solle der Cläger vnnd beclagte Zuuersichtigung der Handlung vnndt Gegenuerschreibung zuuerfassen, vnndt p ihme solche bewilligt worden, p soll der jenem, dessen Acta vorhanden, solche Schrifften bey Peen furzubringen, vnndt solchen durch passirenden Schreiben zuzuschicken lassen.

Vnndt ob wohl ferners solche Beylagen [illegible] sachen auf die vorhandene Acta mussten gesucht werden, p wollen sie das vnnd begehren, dessen willen sie einen allein auf Extraordinari verschrifft fürs gantze Handlohandelnam gesetzen werden, etwaigs dem sey, do solche erforderliche Disputat der eröffnung halben fürfallen, das vns der Handlohandelnam vorbehalten, die sach fürs der Zeugen gesucht jetzo ordinari verschrifft zuuberichten.

Vorderlich auf den Schriftsetzen vnderschieden, do ein Rechtliche weisung gleich in vorigen Handlungen von den Commissarijs zugesandten gebraucht wirdt, dero eröffnung (vnnd deren eröffnung wirdt den Acten beygeschrieben) zuzulassen.

Zumahl sich auf beschweren begebe, do ein vnnd der andere theil sich vnderstanden, vnnd eröffnung einer weisung zuthun vnterstehen wolte das were nit billig noticirt vnnd für gesuchte gebraucht werden, vnns auf reiectiue vnnd delation einer handt- oder Gegenuerschreibung da das dero halb zuuerfassende theil selbst die Verfertigung (darumb solche weisung nit aufgenommen vnnd geschlossen worden) vorgenommen, p wollen sie dergleichen vnordentliche vnnd vnbefugte zuuerfassen nit allein allerdings Vnnerworffen,

Vnderes auß die Eheleüth jeder theil seinen procuratorium in derselben verbessern gestrafft werden.

Wann aber d Eheyer (wie auffangs gemeldt) nach ordentlich vollzogen und gütlich erlegter weisung an sag sagung auf gewisse stundt und Zeit für Unseren Landts Hauptmann güetlicher außtrags nit kommen, und der beclagte für sich selbsten oder seinen gewalt haber nicht erscheinet, für jeder beschehener sag sagung der begehrten ervolgung ein gut wenden, so sollen beede Haubtmundt gegen weisungen eröffnet, solche ordentlich protocolliert, und dann bey der Landt Canzley dergestalt abgefertiget werden, jedem theil umb gebürliche tag abschrifften ertheilt werden,

Wo aber der beclagte nit erscheinet, und dessen ehe dem stellig dass ihme der sag sagung gebürlich ordentlich beschehen wehre, sey worden, fürschembt, so solle auf des Eheyers ansuchen einen weg als den andern mit weisung fortgefahren werden.

Es stehet auch auf dem fleiß des Eheyers, also dem ob obligt sich selbsten heimb nachkunfftig erfragen und die eröffnung nit begehren würde, dem beclagten solches gütlich beyzubringen.

Und demnach jedes theil bey diesem gericht gebreuchig gewesen, wann die weisungen in gütlichen oder rechtlichen sachen güetlich eröffnet erkhendt worden, ob jemand den nechsten in Eheyen sey, mag beede theil gütlich solche für der Landt Canzley güetlich geben und der ordnung nach mit ihren schrifften für nöthig fürgeschrieben werden, so solle ob auch sein güetig also und der gestalt gefallen werden, dass so bald die weisungen güetlich eröffnet erkhendt oder bewilligt, beede theil solche bey der Canzley zum fürderlichen abschreiben begehren, und in benanter Zeit da man andere damit in der Canzley so bald fertig werden können die abschrifften beeder seits lösen und erheben sollen.

so fehl aber die weisungen also ergehen, dass man bey der Lantzley in solcher zeit die abschreibung nit verrichten möchte, so soll in solchen fällen, da der mangel an der Lantzley, die verhörung also geschehen, dass, wann die Lantzley mit der abschrifft eines theils weisung fertig, derowegen sie dem andern theil ihre schrifftliche schrifften, so alles ohne verzug, ihre erhebung solcher weisung beeden theilen an hand stundt für der Lantzley bengelt werden, und do theil der eine theil ausbleibt, sollen nichts weniger dem erscheinenden theil sein abschrifften eingelegt, und so von dem andern ausstendigen bleiben wegen mit der verfahrung nit aufgehalten werden, sondern der beginn solle beeden theilen von dem tag der angestellten verhörung für ihre gehörung angerechnet werden, und da dann in der gegen weisung verfahren wurde die gantze exception auf die haubtweisung und seine gegenweisungs depensa schrifft einzubringen nemlich, was ihnen ordentlichen darin aufgelegt und für weisung solle für das erst sein erste probation schrifft verfassen haben und der haubtweisung führer mit seiner schrifft vernehmen mögen weil alsdann der ander theil auf dieselb schliessen, es stehet ihme bevor, das selb der ander auf sein schluss darauf für schützen also in solchem fall der gegen weisungs führer nur mit einer schrifft und verliehr die haubtweisung gefährd, mit der ersten und andern schrifft zulässig sein soll.

Der Acht vnnd Viertzigiste Titul

Von Verfassung vnnd auf die eröffnete Land Publicierte Beweisungen vnnd schluß der sachen.

Sonnsten die verfassung beschehen mögen, Jst erforderen worden, Ob die Parthegen nach eröffnung vnnd publicierung der notturfftigen attestaten ihres theils weis vnnd gegen weisungen mit vnnothwendiger probation vnnd einbringung, Verfassen, auf die klare schrifftliche Acta wollen mit schluß procedieren, Welches dann vnnd wenn nach gelegenheit vorfallender sachen dann erkandt wird, dann vnser willen Ordnung, das die Parthegen in solcher, ohne das in der weisung Lauter vnnd klare weitere deduction bedarff, mit vnnothwendiger vorgebrachter repetition vnnd erholung nit vermischen noch einführen, sondern allein, was zu erklärung solcher weisung vnnd gegen weisung dienstlich mit wenigistes Worten als ob der sachen Notturfft vnnd erhalten schrifften, deduciren sollen vnnd solches nicht mit, dann mit gewissen schrifften der gestalt, das der theyle, welcher die gegen weisung fürbringt (Jnmassen dann die Parthegen, die nechsten verschienen Ordnungen abgeschafft das weisungs recht des Cammergerichts, wie in vorgehenden titul vermeldet ist) sein erste probation schrifft einlege, vnnd darinn anfangs das gegentheils vorbrachte haubtweisung mit seinen verschlossenen nothwendigen einreden vnd beweis vnnd die gegen weisung dienstliche pünct vnder gesetzt mit Jurisdiction vorzunehmen, deduciren vnnd ausführen vnnd solche schrifft, sein probation schrifft vnd impugnation des haubt vnnd defensional gegen weisung intituliren.

Gleiches massen soll man es mit den gegentheil auch in dem halten, das er in seiner probation schrifft

sein volmechtige Gegenweisung in seines ersten Theils volkommen
und klagenden Theils widerlegung volmechtige Gegenweisung in
zugnissen und widerlegen, darauf nachmahls beede Theil gegen
einander nach einem Schluß und Gegenschluß mit Verwilligung vor-
gehen und also beede Theil mit dem daß ist jeder Theil mit
seinen ersten oder volmechtigen Gegenweisungen beharren und auf
Endung mussen gehen.

Wann aber d Theil welcher ersten von Recht und Herkom-
mens wegen die ersten weisung zu volmechtigen beuorstehet, sich
eines seines Befehlungs Gegenweisung endtwillig begibt, und die Gegen-
weisung für ersten beendiget, so stehet demselben Theil
an statt seiner Gegenweisung ein Schrifft weiters als den
ersten gebracht hette, einzubringen, als daß ein solches an
statt der gegenweisung der ersten probation Schrifft zu dem
auf daß weisungl gehörig replic sein Explicas und Verant-
wortung endlich weisungl gehörig Schluß, auch nach sein gegen-
Schluß einzubringen, ob also der, welcher sein Befehlungs oder
Gegenweisung verfasset hat dann: der ander aber nicht als
mit seinen Schrifften zugelassen sollen werden.

Hierbey ist aber wohlmeßlich zu mercken, ob wol in einer oder der
andern Schluß Schrifft kein weitere sollen eingebracht noch zu-
gelassen werden, sondern wol einer und d ander Theil von Beschaf-
fenen Documentis oder Rechts Fürnehmen über daß in der weis-
ung fürgebracht, noch weiters ein zu bringen, daß solche doch
in den ersten Schrifften eingebracht und mit bis auf den Schluß ge-
stellt werden, sintemahl ob gesagt, als ein neue gegen dem
wahren Handel und Herkommens brauch und zu lassig, darauf
auch weitere nicht erkannt solle werden.

Wann nun von beeden Theilen mit ihren Schrifften beschlossen worden

Und die acta Jhre verhandlungen in Hr Lantzberg Jhrsamben &c
vorgelesen und collationiert werden sollen, da wollen Ehrer des
Jhrsamen und Hochweisen ordnung willen die weiß verordnet herren
Burgermeister und Jungen Rhatt gnt Jhrsamben in ein libell geschrieben
und jedes absonderlich bey der acten numeriert und gebotten
worden, daraus dann die Herrn commissarien in anwesen-
heit und übergebung der verordnungen also gedacht sein sollen

Der Neun vnnd vierzigiste Titul

Von Urthel vnnd Abscheidten,

Wann nun in einer jeden der vorerzehlten neun vnd vierzigisten Ordnungen die Puncten vnd Articul, so darinnen begriffen, vnd was darauß dependiert, vnd hierauß ferner gefolgt, (wie oben vermeldt) die acta beym Cammergericht ordentlich auffgenommen, collationiert, vnderschrieben vnd in rath gegeben worden, so solle mit verhandlung vnd fertigung der vrtheln vnd abscheiden, wie die meisten stimmen deß gerichts bey jedem theil vnd jedweder sachen dieselbe gerichtsordnung ordentlich gehalten, vnd nach derselben vrtheln, erkandtnussen vnd abscheiden, wie in jeden mangel weis ob jemand die billigkeit vnd recht mit sich bringt, fortgefahren werden, sonderlich aber sollen alle schrifften, vnd da die weisung vnd gegenweisung volnzogen worden, mit allen denselben sonders auch die justification vnd impugnation schrifften vor der verhandlung wider theil völlig mit gutem fleiß angehört werden, vnd in solchen schrifften sonnen die weisungen erholet, vnd alle vnnöthige ehe an den rechten Hauptsachen selbst gelegen, vnd auch das fürnehmste gnugsam gehabt ist, daß an seinen billigen rechten niemand verhindert: sonder alle exceptionen nothdürfftiglich verhört vnd verstanden werden.

Vnd damit von allen diesen vnderscheidt gehalten werden, daß in jeden rechten in ordentlichen processen vrtheil vnd abscheid verhandlung, in denen aber welche in extraordinario oder gutlichen processi außgeführt werden, ein abscheid, Von Vrtheln wegen genent vnd intituliert werden, so solle solcher vnderscheidt auch fürters verbleiben, ob ist aber daß in allen fällen vnd peinl die Execution auch die ordentliche verhandlung erlangt, ein Vrtheil, dann auch ein abscheid, so wolle ehe auch ein Vrtheil,

die gehorsambe Volziehung erfordert, vnnd in Verweigerung der-
selben die gerichtbreuchige Execution erkhent werden.

Solche Vrthel vnd abschiedt aber sein zweyerley, etliche welche allein
auf gemeine dilatorias exceptiones vnd andere incident ergehen
vnnd die sach zu endt nit erörtern, interlocutoriæ sententiæ
beÿ Vrthel oder beÿ abschiedt genant, etliche aber so die sach genntz
vnnd gahr entschaiden vnnd enden, vnnd derhero definitivæ oder endt
Vrthel genant.

Vnder den interlocutorijs ist von alter beÿ disem gericht auch
diser Vnderschiedt gehalten worden, daß wo über solch incident inter-
loquiert worden, welche die haubtsach gahr nit angangen, dz sie allein
schlecht beÿ Vrthl vnd beÿ abschiedt, da sie aber die haubtsach etlicher
massen angetroffen et vim definitivæ sententiæ gehabt, haubtstück-
lich beÿ Vrthl oder beÿ abschiedt; da sie aber allein den process alß
in prorogationibus vnnd erlengerung der weisungs termin vnndt der-
gleichen ergangen, Verlaß intituliert worden, beÿ welchem Vnderschiedt
wir es auch hinfüro gehalten wöllen haben.

Vnnd zwar von allen interlocutorijs ob sein haubtstückliche oder nit haubt-
stückliche beÿ Vrtl vnd beÿ abschiedt oder haben vim definitivæ oder nicht
mögen die appellationes gleich beÿ der eröffnung nemblich sowohl alß
auch Endt Vrthl oder Endt abschiedt interponiert werden, aber von
den Verlassen haben die appellationes nit statt.

Alle Vrthl oder abschiedt aber sie sein haubtstücklich oder nit, sollen an
ihnen selbst lauter vnndt klar sein, darnach sich die theill eigentlich
vnnd gewiß richten mögen, vnnd sollen außtrückhlich auf dz sein, so strittig
vnnd die haubtfrag zwischen den strittigen theillen ist, verfast werden,
auch allweegen (ausser der sonderbahren fähl, darin von rechts wegen
negativa zu erweisen) dem clagern oder affirmanten die weisung

zuerkandt oder da sich ein theil deßen anerbieten, deßen ge-
nugen werden.

Zugleichen sollen auch alle verschandnüß pendentis vel fundi Vorthl
oder Pfandt abstandtheil auch ein lauter gemeinschaft gestellt sein, vnnd
die verbaute Summa gelts, so darauf, oder Verpfändung so dero ein Vorthl
Verlustigte Gerichtsherr, ablösung halben oder lauter schuldig sein solle,
mit Landtvolck ausgetheilt vnd werden oder Pfandt benent, oder das
also angetzogen sein, da dessen specificatio vnnd gewißheit zu gerichtlich
steht.

In gemeldt sachen ist bißhero mit Recht gewesen, das gleich in ersten
Vorthl die Summa, worauf der Verlustigte theil dem Kläger einen abtrag
thun solle, gesetzt, sonder allein die erkandnüß des Klag verschandt: vnnd
erst in fernerer Volgender Landtsordnen die meßigung auch dasß Klagers
gewiße angeben verschandt worden, derhalb wir es nochmahlen bleiben
lassen.

Vorderist sollen die verschandnüßen nit auf gleiche exempel p tin vnnd
der andern theile Gerichtlichen Vorthl angetzogt, sondern fürnemblich auf
die Landtsordnungen dasß streitig ordnung vnnd in mangel den all-
gemeinen Rechten gemeß gesprochen werden.

In Rechtlichen processen, weil die erste Ladung auf alle Volgende acty
der genugen Verrichtung sich erstrecket, vnnd beede theil für allen
Landtsrechten für ihren schuldig, p ist (ausser der ersten citation
vnd ordentlicher oder andeutung der Ladung) nochmahlen andere
peremptorien citation auf jede Volgende Landtsrechten vnnöthig,
die Vorthl vnd abstandt sollen allein in offentlichen Landtsrechten oder
Verhören alß gerichtlichen gewalt stadt, für bestimbter ordentlicher
zeit, vnnd an ihrem Gerichtszwang ergehen, vnnd den Gerichtsherrn Richter
Landtschreiber (wie Vor alters herkommen) nicht sollen schuldig sein, vrgicht
vnnd dictata hinzugeben, auf die darüber appellationes interponiert,
solche vrsachen alsbald Verzeichnet vnnd so solche Gerichtsherrn oder mit

Hoverter Durch Vnsern Landtschultheissen vnndt Landtgericht interlo-
quiert vnndt publiciert werden.

Wann ein jeder rechtlich sein Beger Recht oder abschidt schmidt vnndt
dass streitig Landtgut zuerkent befindt, dass der Clegers ein Endtung oder
Clag fürbet, so den auss beschlossen Kosten vnndt dises processi
endtung, sie wider Contrafect der Landtschultheissen selbst in kay-
serg pöll möglich verfolgen vnndt sein Rechtliche Clag fürlassen
mag die Endtungen derselben ausszurichten pflegt. Wann aber da ein verlag-
loser wasser Notarie rechtlich schreiben vnndt den process aufrichten
thäten, so soll es zuerkent (wie obstet) jeder eigentlich vnndt genugsamb
informiert, ohne alle weitere ausschreibung definitiua vnndt den
Rechtwilligen Clegern nit allein in die verfolgung streitbarer
Exzession vnndt schaden sondern auch in andere streitt nach gelegenheit
dess Rechtwillens darfür erkennen.

Da auch ein vnerfahrner weib: vnndt offenwerschung ein Clag thet
od für procurator selbst seiner Partey in setzen die Frembd etwo
einen Fürsprech für sich vnndt klagt gehabt. Landtvogt vnndt
Gericht sollen vnndt erkennen sollen vnndt dannoch frauenzimmer weib
auch verschweigung ihres offenbaren Rechtens verfahren, sollen dis
selben alwegen in Freiheit streitt erkennt, wie auch dem procu-
rator selbsten so gutwillig darfür erkennt, mit etwas Vorweisen
werden, derohalben dem theil Clegs vnndt Vnserer bestätigung des Rechts
unschedlich abgeschnitten vnndt verfochten bleiben sollen.

Da sich auch in Clagen od Endtungen der abtrettung schaden vnndt
Vnrechten begeben würden, sollen die selben in den gemeldten od
abschiedten Gedingsgeil ausszurichten sein: od aberabsetzung vnndt mit
theilsprüchen will übergangen werden.

Falls sich auch ein verlustiger theil schamlos verschweigen will
oder gütlich glauben seines Rechtens gefallen, solle der abtrettung
nit allein von dato der Clag vnndt Ladung wie mit den vorad fidei
schreiben gebreuchlich, sondern von dem jenigen Geil seines Rechtens
verfallen werden.

Und obwoll sonsten bey diesem streits gebreuchig gewest, das darum ein general oder exegen deß beschwerns gemeiniglich ist worden, das nicht wenigers der obsigende theill den andern in general setzen, der sie lieber viel seind wissen wollen, als taxiert worden, dann nachmahlen ein jeder general gehalten wolle, und in exegen so offt viel und darüber als taxiert worden, in jeglichs setzen ausgelassenen Vnderthan heissen müssen, Vf haben des Vnsers ehrsahte Vorfordern Gnedigsters ab, stellung inhibiren general that und gnädigster ernstlicher abstellung jeglichs vor der theil altermedigist, aufgehebt und einhellig das hinfüro in der estimation der general und exegen die Vnderthan theil sollen auffgelassen werden.

Als auch ingleichen wan der theil gebreuchig gewest, wann Vrthl oder abschied ergangen, und eröffnet, denen der ein theil die appellation für die nechste obrigkeit vermeldt, oder hernach nicht prosequiert, da ohnein theil einige abschrifften von beeidigter eröffnung und appellierten Vrthlen oder abschieden ertheilt worden, bis man entweder die appellation fallen lassen oder dieselbig beym Kay: Mayst: endlichen und gnugsamb erörtert und alda eröffnet worden ist, und sich aber befunden, das solche gebräuch und herkommen zimmahl zur mercklichen appellationen anleitung geben in dem offt die meiste theil beym publicierung der Vrthl abwesend und derselben keinen allein ihren Advocaten und Procuratorn bericht und information hinderlassen müssen, die dann auf gut Zeiten den rechten und billigen inhalt und verstandt solcher Vrthl und abschied nit eigentlich observiert und vermerckt, dahero die theil offt die appellationes prosequieren wollen oder nit gnugsam vermacht worden, sonderlich aber da auf solche beym Cammergericht, welche in weitern provincien gesessen, und dahin heimbringung wenig beschwerlich und aufenthalts gibt, weill sie sich solches verfahrens bill wenigers der appellation halber gebrauchen können.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

Demnach sollen nun fürohne nach ertheilten Urthel und abschied
dem theil obligen die appellation Verwerth werden von den ergangen
Urthel oder abschieden abschrifften ertheilt werden, deßwil dessen kund
schaft, wann die appellation von den selben Urthel oder abschieden
verwerth oder prosequiert, und solche Urthel oder abschied nach ihre
Crafft nit vollzogen, so die abschrifften ohne Hundert Gemeinschreiben
Underschrifft, wann aber nit appelliert werden, andere rechtliche Gemein
schreiben Gemeinschrifft, die rechtmeßigen Underschrifft, da Gemeinschrifft
ob die rechtmeßig appelliert sey oder nit, von der Gemeinschrifft gegeben
geben werden, nach welchen sich auch die nach gesetzte schreiber in Gemein
schrifften reguliren und richten sollen.

Es soll auch ein Urthel und abschied gantz Vollzogen werden, dann ob
ob einer dem theil gelaistet oder andres von einen darauf einge
wandt Einrede gebraucht würde, daß das der obsigend theil
sich darum nicht hätte sollen zu lassen, oder sein beschwerung einiges weis
anders suchen oder haben wollen annehmen mit gültig, sondern
ohne soll gestrafft die Gemeinschreiber Execution nach gelegen
heit der beschwerd ertheilt werden.

Der Fünffzigiste Titul.

Von appellationer Wandl Dignüssen,

Die appellation ist ein beruffung von einem Richter an den obern oder höhern, da sich einer an des andern Richters Urtheil und Beschwerd beruft.

Und solche beruffung sollen gradatim der ordnung nach beschehen also das sie nit gleich von den Vndern gezogen an das oberste und höchste mit vberschreitung des mittern Richters beschehe,

Inmassen da sich jemandt ob einem Rate oder absprech p von einer andern obrigkeit dieser Landt also erstlich Inhaben vermeint, beschwert befindet, khann der nit gleich für die N: ö: Regk: appellieren sonder solches gehört erstlich für Vnsere Landtshaubtmannschafft, von dannen nach für gedachte N: ö: Regk:

Das aus denenden Vnseren Stätt Klöster, welche in sonderheit darinn begriffen ist, das in Rechtlichen sachen und processen p erstere instanz derselben von Vnseren Burgermaister und Rath für Recht vertiliert worden, die appellationes nit für Vnser Landtshaubtmannschafft also mittern Richtern, sonder gleich für N. ö: Regk: gehen sollen, in gemeinen oder extra ordinari sachen aber gehört die appellation wie von andern Stätten des Landts für Vnsere Landtshaubtmannschafft.

Wogegen sollen auch die andern geringst Landt Gerichten nit verstanden, noch auch unter das gemeine verden, also da einer seiner Pfleger Burgermeister und Verwalter vber ein Gericht Landtsassen, oder ein Richter in einer Stadt von der ersten instanz wegen einer Rechts oder absprech tröstet dessen sich der ein oder der andere theil beschwert, so gehört die appellation nit für denselben Pfleger und Burgermeister und Verwalter sonder

oder einen gewissen Statthalter sonder ihre Amtleute ihres Ihres Landtschaftsmanschafft als andere zu Justitz.

Ob es sich an einem orth also zutruge, das etzliche Ritterschafft Ritters und Rath in ersterer instantz gegen den Vorgangen Abschied und Verfahrungs ante publicationem sententiae fürtzubringen oder beweis vorbehalten, aber für sich selbst gefellen werden.

Wann nun vor Unserer Landtschafftmanschafft Urtel oder abschied gegeben, dessen sich der ein oder der ander beschwert, mögen sie beede theile beyde appellation einwenden, sie selbst stante redè publicatione sententiae Urtel oder abschied verlesen werde, die appellation vermelden und interponiren.

Dann den Appellaten Landt und Hofgericht binnen nach ihrem ab sonnen oder mündlich oder schrifftlich weiter gehören, noch fürgelassen werden, darüber so der Landtschreiber, welcher gleichen verlesen publiciert und verlesen, wirdt die appellanten alsbald dessen anzeigen.

Da denn die appellation fürgelassen erkennt wirdt so solle dieselbige binnen 14 tagen von dato der ersten Urtel oder abschieds anzuwenden der ordnung nach volzogen und mit acten der appellations brief mit einverleibten actis ersetzt: sonder auch berg mehr gedachter Unsere A. O: Regt: introduciert und derselbe ordnung denselben oder noch ein halb jahr auch Unsere Landtschafftmanschafft in gleicher Zeit vollzogen werden.

Im widrigen aber soll der appellant zum wenigsten in bey vermeidung gleicher 14 wochen und anzeigung der appellation und angenommung der appellations Urtel angehalten, und mit gnade bis zum end durchgeschrieben werden.

Es auch berg Unsere A. O: Regt: wegen anderer obligenden ergehen

die erledigung pbald mit Volge, sollte d appellant in der 12 wochen die 12 wochen biß die endliche erledigung Volge einen gebetigen ordenlichen schein beim beygebracht, und ihre Cammer Camergericht erlangt und wurden die Acten in gleichen schein von der Kayß. inspecie mit begriffen und stunden, sollen sie denn nach deren Verstandten werden, wie oben im 8ten und dreyzigisten titul von ersten instanz terminen angezeigt.

Damit die pflicht Underlassen, wie die appellation ohne alle weitere erkhandtnuß seine effect und gefallen, dasselben und die vorgangene sententz in ihre Crafft und wirckhung verbleiben, und solle demnach von dem jenigen, wider den sie beygangen, weiterhin verfahren werden, ob wäre denn sach d d schein nach Vmb ein: oder dreyg bey die stett erlegt worden, welche hiermit Verfahrenheit niemandt prajudiciren solle.

Wann aber ein sach in Kayßlichen ordinario processu in der ersten instanz ausgeführt worden, p wie dan die appellations termin mit auß 12 wochen wie oben gesetzt worden in andern ordinarij verstehn und die klagen sachen gebreuchig, sonder allein auch in dem fall da der Verfall oder abschneidt meldung zu thun begehrt wurden in anfang des gemainen processi allein umb fürderlichen rechtsgangs willen in obigen sachen in specie von Vnß als Kayserl. fiscal oder Anwaldt K. M. Kayß. Cammergericht mögen verordnet, und demnach der appellant Vor außgang der 12 tag bey die appellation zu introduciren und prosequiren und in acht zu nehmen, haben sonsten entweder die erledigung oder aber ein versprechen dem schein, dem Verlust von 12 tagen zu 12 tagen biß zu völliger erledigung jedes jeweils zu bezeugen schuldig.

Vor erhebung aber der appellation und außhendigung der acten ist ein jeder appellant der andern in Cammer, und dieser gerichtlicher Costen sicherheit mit Verfündtnuß vor der appellation Cantzley gnugsam zu thun in den Cantzleyen aber vor derselben jemandt hinaus zu lassen

schuldig befunden da ihnen der ihren theil oder dessen gewalt, haber den appellanten pflicht nicht gutwillig erlassen wolle, und pflicht p wollen bey vnd vnsern zustanden, als bey vnsern landt handtmannschafft observirt werden.

Vnd obwohl die durch obern Pfandt von Oberlahnstein, und Kirchhoffen pusten bestetigt, das sie in schuldsachen und beyspruchen vor keinen andern gehören vnd angehalten werden, p erst nachdem sie das ihre freywillig nicht thun wolt, sondern sie solchen denselben p wollen als andere laister ob mögen sie auf die landtsche strafe und schuldige obrigkeit, pflicht nicht anderer gestalt vnd vnterthanigen, weil solchen dann einen gewalt, haberne practicen kassen, ob stehe denn auch das sie ihre vnterthanen Erbund ihrer die ihnige zustendig denen appellirt wordt, solches vil weniger schuldig, vnd deswegen entweder von denen Eingesessenen oder aber von ihren benachbarten, ihren vnd Pfandt, vnd weltbürgern vnd Pfandtsassen, entweder in ihrer obrigkeit gewalt haben und verstehen ihre beringen, darum in specie begriffen das sie p erscheinen sollen, als offenbar vnd bekandt, das sie ohne nachtheil vnd abbruch ihrer gerichtbarkeit oder Erbund gerechtigkeit nicht schuldig erscheinen, auch welches fall alsdann ein gewalt haberne, welcher in sein des schuldigen stell pflicht leisten, freygelassen soll werden.

Ingleichen wann ein Inlender für der zeit wann sie die appellation prosequiren soll nicht in Landt pfandt Landts oder seinen geschefften oder pfandt sonsten eigenen wichtigen obligen selbst ausser Landts sein müssen, sollen in pflicht p wollen, als in andere ausser Landts wohnenden die schuldigen obrigkeiten Landen ihrer gewalt haberne das der gerichts ordnung gemess freygelassen werden, sind aber in pflicht freyheit sich niemandt mit ihrer verfassen, damit sie nicht

Ehrenfeste, fürsichtige und weise, unsere und des Reichs, lieben getreuen, Ehrsamen Rath und Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Frankfurt, unsere und des Reichs Landvogt in der Wetterau, Burggrafen zu Friedberg, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Wetzlar, unsere und des Reichs Landvogt in Schwaben, Burggrafen zu Augsburg, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Nürnberg, unsere und des Reichs Landvogt in Elsaß, Burggrafen zu Hagenau, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Colmar, unsere und des Reichs Landvogt in Nordgau, Burggrafen zu Sulzbach, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Amberg, unsere und des Reichs Landvogt in Oberschwaben, Burggrafen zu Ravensburg, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Ravensburg, unsere und des Reichs Landvogt in Niederschwaben, Burggrafen zu Rothenburg, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Rothenburg, unsere und des Reichs Landvogt in Franken, Burggrafen zu Nürnberg, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Nürnberg, unsere und des Reichs Landvogt in Thüringen, Burggrafen zu Leipzig, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Leipzig, unsere und des Reichs Landvogt in Meißen, Burggrafen zu Dresden, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Dresden, unsere und des Reichs Landvogt in Lausitz, Burggrafen zu Bautzen, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Bautzen, unsere und des Reichs Landvogt in Schlesien, Burggrafen zu Breslau, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Breslau, unsere und des Reichs Landvogt in Mähren, Burggrafen zu Olmütz, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Olmütz, unsere und des Reichs Landvogt in Böhmen, Burggrafen zu Prag, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Prag, unsere und des Reichs Landvogt in Ungarn, Burggrafen zu Ofen, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Ofen, unsere und des Reichs Landvogt in Siebenbürgen, Burggrafen zu Hermannstadt, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Hermannstadt, unsere und des Reichs Landvogt in Kroatien, Burggrafen zu Agram, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Agram, unsere und des Reichs Landvogt in Dalmatien, Burggrafen zu Ragusa, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Ragusa, unsere und des Reichs Landvogt in Bosnien, Burggrafen zu Sarajewo, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Sarajewo, unsere und des Reichs Landvogt in Serbien, Burggrafen zu Belgrad, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Belgrad, unsere und des Reichs Landvogt in Bulgarien, Burggrafen zu Sofia, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Sofia, unsere und des Reichs Landvogt in Rumänien, Burggrafen zu Bukarest, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Bukarest, unsere und des Reichs Landvogt in Moldau, Burggrafen zu Jassy, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Jassy, unsere und des Reichs Landvogt in Walachei, Burggrafen zu Tirgoviste, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Tirgoviste, unsere und des Reichs Landvogt in Siebenbürgen, Burggrafen zu Hermannstadt, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Hermannstadt, unsere und des Reichs Landvogt in Kroatien, Burggrafen zu Agram, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Agram, unsere und des Reichs Landvogt in Dalmatien, Burggrafen zu Ragusa, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Ragusa, unsere und des Reichs Landvogt in Bosnien, Burggrafen zu Sarajewo, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Sarajewo, unsere und des Reichs Landvogt in Serbien, Burggrafen zu Belgrad, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Belgrad, unsere und des Reichs Landvogt in Bulgarien, Burggrafen zu Sofia, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Sofia, unsere und des Reichs Landvogt in Rumänien, Burggrafen zu Bukarest, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Bukarest, unsere und des Reichs Landvogt in Moldau, Burggrafen zu Jassy, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Jassy, unsere und des Reichs Landvogt in Walachei, Burggrafen zu Tirgoviste, Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch Gemeinde unserer und des Reichs Stadt Tirgoviste,

[illegible] gehörd Volziehen, alß stund mit gleicher gelegenheit, soll es auf die beschwerden mainßes vorstandes werden.

Mit den Von seiten der Commun gemeindt Gemeinden, alß da mit Under-thanen Clagten zu beclagte sein, soll es also gehalten werden, wan ein Inhalt mit einander, das mit auß Vngleicher sonder auß gleicher articul klagen, und für Von einem Vrtheil oder Abschied appelliren wollen, so soll der jenen Vorsteer oder procurator neben denen auß der Vnderthanen mit einander, das auß gemeynsamben Verdrag von den andern außgeschaft den appellations Eidt leisten.

Wolte aber d Procurator oder jenen Vorsteer mit schweren und das auß die principal selbst, von der appellation mit wissen, so sollt der außschuß der Gemein, die jenen Vorsteer gewalt gehabt haben, all mit einander den Eidt corporaliter leisten, das mit der erlittenen da articul die mit communiter außgelegt, sonder special articul die Vnderthanen, so sie betroffen, Inmaßen schweren und einer in das andere mit gemengt werden.

Vnd da die jenen Vorsteer und Procuratores sich nit schweren wurden, und das mit wenigers den Vnderthanen die appellation nit prosequiren wolten, und doch die armen unterthenigen Vnderthanen darüber persuadiren, sollt in solchen fellen gegen den procurator und jenen Vorsteer gebührlich einsehen fürgenomben werden,

Wann Vorsteher oder Curatores appelliren, so sollen auch schon nit schweren schuldig sein, sonder also soll es mit den Vorsteheren in gleichen da mehr Gem. der Vrtheil, Vrtendsprechern oder dergleichen Officianten gehalten.

Item da Erbschaften oder interessierte mit einander in jenen fellen, gehalten werden.

Obwoll auch die Citationes von Amtswegen billig nicht vergen

alle beschwerden, beschehen, so sein desselben
andere schriftliche sach, darumb sie ihnen selbsten gehorsamber nach nit stath
geben.

Zum dritten welcher propter contumaciam und wegen dem
gericht ertheilten ungehorsambs die appellation übers endurtheil
darumb die erbsandtnus ex officio beschehen, abgestanden worden,
da aber die contumacia od verlassung des spruchs also beschaffen
wäre, das ungehorsambs derselben man damahl in derselben sachen
viel bericht und information wohl haben können, das definitive und
endschaidliche auf die einkommene acta sententiert könte werden, so
ist alsdann die appellation von dergleichen endschaidlichen urthel
oder abschied zuzulassig.

Zum andern wider sein eigens gerichtliche und particulare erkandtnus
muss gar keiner appellieren mögen.

Zum dritten wann ein theil des andern die endschaften auf
den tisch gelassen, und also juramento verlassigt worden, so kann
darüber nit mehr gehandlt werden.

Zum vierdten von straffen und strafen, welche in crafft des
gerichts ordnung und geschribenen rechten zugelassig und
notorie verwürckt worden, soll niemandt appellieren.

Von andern straffen aber, welche die richter und gericht
gebrauch nit zuo brüchig und mit namben vorworfen, sonder
zuo andern beschaffenen dingen schadhaften, dann die
obrigkeit oder gericht aufgebunden worden, mag man wol
appellieren, oder sich deren supplicando beschweren.

Zum fünfften von gerichtlicher executionen kann nit appelliert
worden, da aber die executores oder landtrichter die gerichts
brauch maass und ordnung überschreiten, mag dasselb supplicando
anstehen landtsfürsten oder zuo nach gelegenheit der sachen

dem gemeinen gesambten Hoffgericht fürgebracht werden, und wo sich solches findet, solle dasselbig einstehen und abgestellt auch bestraffung des Landtrichters oder Executors beruhen.

Zum Sechsten, welches wider die practicierte und Verschuldete General und Landtschadung in Landtsachen durch die disputierlichen Schulden appelliert, dem soll die appellation abgeschlagen werden.

Zum Siebenden welche verlustigt worden, und darüber ein termin zur Vollziehung des ortheilbriefs von Hofgericht bestellt, der soll wider mit keiner appellation gelassen werden.

Zum Achten von Landtschen Vndt liquidierten schulden Vndt Rechtsordnungen ortheilbriefen declarierten Vndt resolvierten sachen, soll Vrsprung desselben nur gemeinen general keine appellation statt geben.

Zum Neunten in Malefitz sachen wo ein Landtgericht obrigkeit von Ambts Vndt Landtgerichts wegen ex officio und inquisition weis gegen einen thäter handelt, dardurch auf sein eigen geständtnis oder sonst gnugsame Rechtsordnungs Vrsachen befindt wirdt, soll die appellation wider sein eigen confession nit statt, also auch wo die thäter auf offenbahrer that betretten worden, da aber ein Landtgericht mit peinlicher Hochnotpeinlichen process gegen Jemandt rechtlichen verfahren wolte, der mag oder Jemandt von seinetwegen solche beschwerd als dem Landtgericht Jemandt vor sich bringen.

Ob wohl die gesetzten Rechten fürlassen, das ein Partheyen selbst das Recht in der ersten Instanz Verabsambt in der appellation vor der andern und höhern Instanz einbringen mundt anhängig machen, so lasst doch der alte Landtmundt Gerichts Gebrauch entstehen nit zu, also das bei ersten instanz ordentlich einhalten, dieweilen

volle auch einige diligence noch ehender neben geschrifften als wohl protocoll der ordnung nach, auch bey der gehaltenen abschrifft angenommen will werden, darauf ferner rechtens werden.

Wann auch in sachen unserer Cammer gerichts beklagte appellirende wehre, so soll unsere Vice dom neben unseren Landtschultheissen den ersten Vorsprechen, dergestalten soviehr under dem titul von des Landtschultheissen amb wie dictum auch ausspruch, versehen,

Wann der Beklagte ob abgeht oder klein Rudersprüchige artickel begehrt, so soll einem jeden theil besonderlichen den artickel oder punkten, dessen sie sich beschwert befindt, fürbringen, den andern unangefochten gelassen.

Gleichfalls ob schon die allgemaine geschribene rechten Verordnen das der Kleger oder beklagte auf einen theil nicht dann einer und auch denselben mehr einen die appellation die andern aber mit stillschweigen, dass das ob einem appellation auch den andern und mit reis zum rechten gehandelt soll, so ist es auch den theilen beschwerden nach andern in täglichen gebrauch herkommen, dass nemblich die appellation mehr allein dem, oder denen welche dieselb Verwilligt interponiert, denen übrigen aber, welche gleichwohl mit beschwert, andern sich derselben begeben haben, mit fürwendt, derselben auch wieder dieselben, welche gleich theil mit appellirt nach Verfliessung deß peinlichen termins mit Verlust des vergangenen Verfalls oder rechtfertigung beym Verfahren werden.

Ob der beschwerte theil ein gewissen tag binnen dem gesetzten Einnahm: und prosecutirung der appellation Zeit nit abwarte, so solle auf fürwendende Ehehaftsame, das die citation ordentlich überantwort worden, angesehen das gegentheil mit restituirung der appellation nicht einen verzug bey den andern von unseren Landtschultheissen oder den Anwalt aufgenommen werden.

Welches weiter soll auf die verlengerung der verdächtigen appellationen obstand

vor sitzenden Gerichts in ordinari Landtgerichten oder Vorsitzern ad
aber des Rusticen Landtgerichtsmann oder den Landrichter. Auch den
Landtgerichten in Gegenwarth beeder Theilen oder Ihrer gemel
tigten oder auch fürgelegte Schutzschrifften, daß die Verhandlung
Ihro pleno erörterung der declaration ordentlich protocollirt sey,
auch in absentien der Ungehorsamb außbleibenden Theilen, sowohl
ordinarie sententiren helffen.

Ferner stundt pünct aber die appellation von den in diesen instantien
des Landtgerichts erlangt, die sollen (ausser was vor den Rusticen abge
schlossen und Verwandten beschafften und Commun Gütter betreffen) ge
schehen für dieser Landtgerichtsmannschafft selbsten, und nicht der
Schreiberey allein an dieselben Landtgerichtsmann sondt die Landt
richter fürderlich berichtet werden, wie aber sonsten vorhandenen
von vorgedachten Rusticen Eigenthumb und Vorhandten Verschafft
und Commun Gütter gedingt werden, die sollen an dieselben Landt
gerichtsmann und Richtern mit einander übergeben werden.

Da nun also von der Rusticen Instantz für dieser Landtgerichtsmann
schafft gedingt und appellirt werden, soll die appellation von dem
des Rusticen Verfall oder abschidt an Fürstenthumb Hessen vor
mit allein für das Landt Laudgericht gelegt, alda der bey pflichter
klagung darauf gesprochen, sondern auch ein schrift auf die beyde Instanz
darinn die erledigung, auch Verfall worauf beruhet sey, von dieser
Landtgerichtsmann aufgesetzt erlangt, und darinn gesandt werden.

Die schrifften sollen von Verfall wegen für Verfall wegen von dieser
Landtgerichtsmann so lang bis die dingung oder appellation erledigt
werde, und ob wohl etliche dingungen auf auch dieselben Richtern ob der
Burg gestellt werden, doch erledigung, wie vorgemelt begriffen, hierin stehen
sollen aber die schrifften von dieser Landtgerichtsmann allein aufgesetzt
dermassen bishero gebräuchig gewesen.

12.

Alle appellation vnndt dignusten in gemain für schulden von vrtheilen rustern abgelesten od vor Vrtheilsprechern Cammergerichtsschöffen, oder personen von andern oppten Hubtern, die pell Rustere Landtshaubtmann vnnd Landtsrath miteinander erledigen vnnd für denen jeri gehört, von Rustern abgelesten oder Vrtheilsprechern herr schöffen vnndt Cammergerichtsverwandten, vnndt an Rustern Veigdamb neben Rustern Landtshaubtmann mitiudicirt vnnd überschrieben, pell Rustere Veigdamb für der erledigung beruffen, vnndt in seinen Ehrn sein vnnd mit volleziehung die erledigung verrichtt werden, vnnd die maiste stimb schliessen, vnnd pell Rustere Landtshaubtmann gedacht sein dass sich die appellationer nit setzen, oder deren erledigung für lang verstehen, dasmit die armen Parthey in costen nit aufgezogen oder in vncosten gesetzt werden, sonder wann die Landtsrichter vnnd beysitzer verschrieben erledigt pellen Rustere Landtsrath allweg gegen dass oder p lang ob nach Anzahl vnndt Meynigkeit der appellation oder andrer sachen nothdurfft vnnd ansehen, nach sitzen, vnnd die appellationes erledigen, in dem die Acten von den jüngsten pellen hingenomben, dass die armen Parthey Zuschenden, vrtheil, urtheil, vnndt gefangene von andern p lange für vrsachen haben nit der erledigung beschwert vnd werden, vnd dann fürnehmb dann die meisten stimben für erledigung beschlossen, die pell Rustere Landtsschreiber mit klein Vrtheilen, vnnd die jenige Räth abstimm p die selbig schreiben in Rath absitzen vor ordentlicher absitzung aber kein erledigung schreiben, oder in die Canzley schreiben lassen.

Welche appellationes nicht überschrieben allein an Rustern Landtshaubtmann vnndt Landtsräth kauten, vnndt von ihnen erledigt werden, die selben pellen auch allein durch Rustern Landtshaubtmann mit seinem Landts insigel gefertigt werden.

Die appellationes aber p von Rustern eigenthümlichen vnndt pfandt

Der Ain vnnd Fünffzigiste Titul

Von gerichtlichen Executionibus Vonderlies dem Ersten vnnd Jmissionis expressis decreto.

Wann ein sach mit Vrtl vnnd Recht erhalten werden, volgt Vnnd die Execution erst in Volgundten Landt Rechten oder Vrtheilen anzufangen, sonder da von einem Vrtl abschid oder Vrthandlung mit abschaid stantz jede appellierd dieselb Zuegelassen, oder auch die Vermelte appellation in Rechten Zeit vor in nechst Volgundten Titul angezaigt, mit prosequierd, so mag der obsigend theil nach Verfliessung deß ersten termini der jr Lagen bey Vrtheen Landt Landtsmann durch gemainr Appellierten mit verfliessung der vergangnen vnnd in rem indicatam vorgehenden Vrtl oder abschids vmb die gerichtliche Execution anzuhalten, darauf soll Jhm auch abschaid der gebeten brieff auch ein in Rechten vergangen Vrtl offen vnnd in forma patenti auch ein abschid, aber in gerichtlichen process Verfassen beuelhens vnnd auch gestattet werden.

Es soll auch auch der gleichen durch Vrtl vnnd Recht erhalten vnnd exequierte vor auch in allen liquidierten schulden setzen die executores stimmig erkhaelt werden, alsd da gleich nach verschlossen in Lagen nach vberantwortung gebeten brieffs der verbotzhalb anfang beuelhens werden, vor dann dessen vergen auch die vermeint beschaid p Jnsetzen den gebeten brieffs vnnd Lauffen vor der Zeit erhalten werden, hierinnen rechtordnig eingestellt bleiben sollen, vnnd dargegen sonderlich bösen muetwillige verzeichnung d beklagten vnnd schuldigen Hauptsch gestattet werden. Will nachvnd aber da sich einiger hierinnen anhengig vnd vnerledigten exceptionibg rechtsamb Landtsorg setzen oder eigens Landt vnnd Rechtsfesten befinden werden, mit allen die

Principalen selbst, sondern auch der selben procuratores mit dem
erstreckt werden.

Die verschliche Execution aber geschicht gegen und wider
die obgemelten in Landt Hessen und die Verwigten denen selben
fürnemblich durch den Ersten, dann wann der Gebott brieff durch den
verlagten und schuldner heim bringen beschicht, und der obsiegend
oder Creditor Vogten und den Ersten oder commission in bona anhel
und begelicirt, so solle unser Landtshauptmann wie hieuor bey den
§ 85. sollen auch auf das ersuchen gemelt worden die verschliche Exe
cution verhalten, und auf den fall der obsiegend Clager oder Creditor
in solchen seine ausstehen und den Ersten gewisse schuld und gründen,
darauf die Execution oder commission gestellt begert, in specie
benent und namhafft macht (verstehet in allweg gerechten, und dabey
angehenglich die gelegenheit ordnung desselben, oder da ob Underthanen
sein, ihre gelegenheit durch specificiert sollen werden) solle auf ihrmehr
mit gelter ersten verwilligung (da dem verlagte und verlassigte theil
oder Vasallen oder Diener und schuldner ihrem andern obrigkeit
Underworffen) dem Landtrichter angeworben werden desselben gelten
Ersten auf begerten verzug der verbenten liquidierten forderung
auf die benente gründ und schuld Ihr forgen zu thun Ersten oder sorg
zeigen, dann soll in den alten Landtsherrschaften und gerichtsbenden nach
im Ersten heim understeht gehalten) executiren, da aber die verlagte
in andere Statt, oder under unser andern obrigkeit gesessen, so solle
demselbigen gelten verwilligten Ersten also bald zu execuiren den
unseren Landtshauptmann durch compass schreiben angeworben werden,
dann auf dieselbige obrigkeit also bald nachgehenden gestalt, gestalt
mag die Execution ohne mittel durch den Landtrichter vollzogen werden.

In fall aber der begerende theil die gründ und schuld dem
der den Ersten gesuchet, nit specificiert, so solle jedoch der begerte
Ersten simpliciter und ohne secret an den Landtrichter verwilligt
dass wann nachmalen die schuld und gründ benent werden, ohne

Einigen Verschuß ein absonderlich Secret an den Executorem,
darinn ihme die execution anbefohlen wirdt, zugestellt werden.
Ja wann der Elager auf gewisse stunde und richter klagt, und
ihme dieselben durch rechtmessige zuegesprochen worden, oder
seine Creditori oder glaubiger in seine güter hypothecirt
und verpfendt worden, solle er vor allen andern auf obligen-
rechtsame oder in schuldbrieff benente güter und stuck den
kauffern begehren, den fahl sie aber dieselben auf doppelte weis
nit bestreiten, sondern ihme benen auf die andere nachsteer bis
in doppelten werth zuestehen.

Ob wann ein offenman verlohnt worden, solle d obrigkeit schuldt
die execution in dieselben geschwinden fahl und richter nit begehren
noch ihme solche bewilligt werden.

Also wann ein herrschaft in seinen eigenen gütten verlohnt
wirdt, solle ihme der schuldt brieff an den schuldner gestellt,
die fernere execution aber in den eigenen und nit der obrig-
keiten fahl: und richters handlungen, ihnen gestellt solle die Exe-
cution allein in des principals und seines procura-
tors oder generalbevelchs fahl: und richters begehen.

Wann in andrer schuldt oder andern sachen weder ein principall
selbsten, und nit seinen diener vorlagt, und diese ihre execution
verrichten werden, so solle auf dieselben principals und
nit seine diener richter mit dem kauffer greiffen werden.

Auf rhoß, rhue, und andere viehe, so ihre häuslichen angehörige auf
verkauffung dienstlich, solle (alldieweil andere eigentliche oder
nahrende güter vorhanden) keine auspfendung beschehen noch vollzogen
werden.

Desgleichen auf kirchhämmer, werckzeug, wägen, schiffen, und
allen da darauf gethanen arrest gehoben werden.

Also wo ein gutt sonsten bauen oder stehen, streitig so soll sich

offen dritten theill in praeiudicium des pfandtgeschädigten theils (alldo
weill anderes gelt vnndt gütter vorhanden) derowegen anhengig lassen,
so mangl aber anderer güetter mag er sich auf die gerechtigkeit
p sein debitor oder verschreibers gegentheill deran selbs, anhengig
lassen.

Also soll auch wider ein ehrsamb Landtschafft die Execution vnndt
anhengig nit auf die eigenthumbs Zinnbs, oder bey ihnen habenden eigenthumb
eigendt gelt, sonder auf dero eigendte güetter p klang des selben
verschreibens vnndt vor ihnen namhafft gemacht, begehrt vnndt dero
theill, vnndt mit dem gelt ainiger gnugthuelung des credits nach
möglichkeit vorgenommen werden.

Da sich auch ainer wegendtlich auf ein gutt, welches den beclagten
nit pendent ainem andern gehörig, anhengig lasst, ist solcher kauffer
mit allem fueglich, vnndt soll alsdann bald vnder relation werden,
pendens stehe auf dem eigenthumber gutt, dem begehrenden theill
desswegen kein general fürbehalten.

Ebenmessig da sich ainer auf andere güetter anhengig lasst, als
ihme durch vnseren Landtschafftsnamen in rechtlicher beurtheilung
soll gleichfalls solches anhengig fürnehmen vorbehalten sein.

Vnnd obwoll die gerichtliche rechten vermögen, das die Execution
hauptsächlich erstlich auf liegende, vnnd nachmahls in mangl
deroselben erst auf eigendte pfandt vnndt güetter beschehe soll,
so stehet doch vermög obgemelten hergebrachten österreichischen ge-
brauch in den obligend sachen zwar vnndt wollen, die anhengig ex-
ecution ohne vnderscheidt oder ermessung der actionen damit verfahren
werden, auf eigendte oder wehrende güetter beschehe oder freis
eigene fürbegehren, die auch also ohne vnderscheidt soll ertheilt werden.

Wann auf den verschreibungs theill das gutt verlangt die mit
recht vnndt klags verfahren, nach beschehener vorhandtnus in pfandt
handl gerichtlich tractieret vnnd verwendet, alsdann mag die

Execution an wegen alß den andern auch pflicht gnug thun.

Da nun der obsigende theill ein ordentlichen Ladung decret von vnßerm Landtschultheißen an dem Landtrichter erlangt, vnnd pflicht ihme Landtrichter zugestellt, auch seiner Citirung vnd beschehener selber vergwiß, ist der Landtrichter schuldig sich alsbald zu oder auch die in solchem decret benente vnnd angedeute gütter zu besichtigen, vnnd dieselben da ob sonst hoff, statel, häußer, wisen, äckern, oder dergleichen stück vnnd gütter mit außstand: vnnd zu samdten nembung stand schlüssel, wisen, vnnd dergleichen was zugehörig dasselbe stücke oder gütter, da ob Vnderthanen sein, mit entlassung ihrer pflicht, damit sie ihnen hinfüro gehorsam, vnnd verbindung vnd leistung newer pflicht vnd gehorsambs gegen dem, welcher den Landtgericht erhalten zuzustehen vnnd denselben einzuraumen vnd thun, volgendts ihne vermög vnßers Landtschultheißen seiner schrifftlicher relation, wann, wo, wie, vnnd wie gestalt er pflicht abgenommen, auch wie ihne darob begegnet vnnd verhandlet worden, auch was ihne darob begegnet vnnd verhandlet worden, beschlossen, übergeben, vnnd zu stellen, auch welche relation vnnd dann obsigend oder creditors wegen begehren vnßers Landtschultheißen vnders seiner Landtgerichtigung vnnd Insigel ihme ein ordentlichen außzug brieff. Darinn nit allein den angesetzten Vnderthanen vnnd gütter inhalten, den obsigenden theill allen gehorsam vnnd gebürliche gnüglaisten, sonders auch meingliches denselben dahin thun, gehorsam vnnd Vnderthänig gnüglaisten) ernstlich zu behalten erkhannt werden solle.

Solcher Ladung solle nit allein auf dergestalt wie vorgemelt geschehen, sondern auch angesetzte Gerichtstag zeit vnderst vnnd höchste mit dem nechstgemelten gestalt angeschlagen vnnd gehalten werden.

Publicirt Haldten

Der Gerichtstag eigen gütter — Fl. 80 k.

Landtschreiber Ossenreuth Essen — 60 ß
Forsten Jäger und Gesandt — 60 ß

Allerley Vieh und Vogel getraid,

Ochsen — — — 4 ß
Kühen — — — 3 ß
Pferden — — — 4 ß 20 ₰
Haberen — — — 1 ß 10 ₰
Wagen — — — 3 ß
Hannf — — — 3 ß
Heuw und Grass — — — 4 ß
Erbsen — — — 4 ß
Hanf — — — 2 ß 20 ₰
Linsen — — — 4 ß
Bonen — — — 3 ß

Item Knöpfel Dienst und andere wie in der Pfarr Executions Ordnung verzeichnet.

Ein Kuh — — — — 1½ ₰
ein Jungen Rind — — — 8 ₰
Acht Lämer — — — 4 ₰
Ein Lamb — — — 1 ß
ein Kalb — — — 4 ß
ein Roß — — — 6 ₰
ein Schwein — — — 1½ ₰

Und von allen angezogenen Posten soll der Obrigkeit nit allein die ordinari Steuer und Beschwerungen, sondern auch die

extra ordinary (welche in den Anschlag und Steigerung nicht gehören) nicht außgenommen, sondern gefallende Steuern, und Gebräuchen, es wäre dann Jemandt auf gewisse maß gegen Steuer geben mit schuldig, was d geringste Güterbesitzer oder abschätzen lassen so lang und viel, bis der verlassene oder schuldige selbst Ihre bewegliche und fahrende Habe und Forderung sambt den Inbegriffe, und andern Nutzungen völlig contentiert und befriedigt, dergestalt die die gänzliche Steuer und was d Eigenthümer darüber Ihrer Herrschafft od obrigkeit steuren schuldig ablegen.

Da aus den Zeugen nothsam also Rechtsbeständig Jemandt ein ordentliche arrest und Execution erhalten werden, an Inhabung und Nutzung des angesprochen Gutes eingriff, turbation und hinderung bescheh, ob sonst gleich von dem Eigenthümer selbst oder einen andern pretendirt allein auf anmassen des Besitzers gründlich allso erfahren, d Inhaber das vorlangten andern Gütern Nutzung alsbald restituiert, und wirklich darbei verschafft, sintemahl der d Gut darum Gut turbiren und Inhaber finden sich besonders standen ein in Erfahrung das vorigen gewaldt, auf Costen und schaden verfahren worden, sonder es soll auf Unsers Landtsmann von obrigkeit wegen (weill sein Von Uns gebenedeit Ambt dardurch verschimpfft wirdt) ernstliche straff gegen den Verbrecher fürgenommen.

Zum fall auf was ordentlich exequierten arrest von Uns oder Unserern N. d. Regt: ein special stillstandt erlangt worden, welches das ohne gesetz Unserd Landtsfürstlichen und der obrigkeit bestehen, oder da es gleiche tanquam rescriptum surreptitium sein solte) so sollen doch die von solchen Arrest vor erlangten stillstandt endlich verfallene wirkungen nit daran gehoben, noch aufgehebt sein.

Ob aus dem angezogenen fall besondere andere das Landes

Rest. Von einem Fremdlichen an sich bestehen und mit bestellung der Burgen Landt Landtgrafe, Landvogte, und Burgmannen davon abstehen sich anmelden entweder, solle er dessen an entgelt des angesetzten beruffs sein, jedoch da dem angesetzten Jahr und Tag die andere abfertigung nit genommen sey.

Wann aber der Verklagte Landtsass in diesem Landt nit angesessen, oder sonst der massen begütert, da die erkandte bestrafung auf die Verfahrung Güter nicht völlig in dasselbe möchte gezogen werden, so soll dem obsiegenden benommen sein, entweder bey Unseren Landtgrafen Landtmann anzuhalten, damit an dessen Verklagten ordentliche abtheilung darumben sie bestellen und begriefen Compass Brieff, damit da bey diesem streits vorgenommene Urthel vollzogen werden, gutsthaben, oder aber dem Verklagten so lang kumer will in die arrest oder zum fahl sich des auch bietet Zu bezeugen in Verschlossene Gastadi Güetumben, bis der Vergnügt, oder anderst Zu frieden gestellt worden, doch wo solchen den Fahlen, da die Disputat der güetter halber ein stritt, solle man mit dem arrest Verfahrung so lang innen halten, bis der beklagte versichert da so viel Unanstreitige güetter in Landt habe, darauf der Cantzley executa erkandt werden möge, in widrigen soll die personal execution Verordnet werden.

Da auf den Verklagten Fahl jemand in seinem Vermögen mit Pfandt setzen, da sie den Klagern in dem arrest oder Inhabung aufhalten, und sich selbsten Underfallen befinde, so soll der obsiegend Fahl Täglich die gebührliche Underhaltung auf seine nach gelegenheit der Sachen Umbstendt Landtsassen Landtmann erkandt werden, oder in fahl sie dessen weigerten, der gefangen auf moratoriam cautionen und Versicherung da sie den obsiegenden oder Gläubigern auf ihre alt Ihm gefallen nicht sein würde, Zu frieden stellen will, lediq gelassen werden.

Da auf den Verklagte Fahl in gemeldter Execution mit Tod

abgestellt / so ist mit Vorbehalt dieselbig andere seine Gebühr von neuem anzusprechen / sondern mag in denen Termin / darinn sie stehet / prosequiert werden.

Wie sich dann auf die Execution ergangene Rathschl und Abschied vor zu gehen mit Vorschub / sondern stehet der obsiegenden Partey oder seinen Erben heraus / innerhalb gedachten zu gehen dieselbig zuübergehen / oder da sie bewilligt werden / mit verhüng vermöglichen Arrest zu gehen.

Es ist auch unter Churfürstl Amtsverwalt gelegen / welche allbereit in anderen anhängigen in gemeinen fall / auf die beschaffenheit derselbigen treffenmäßig ebenmäßig anstehen zu lassen das Ungeschmälert des besten anhängigen gewohnheit.

Demnach sich auch begeben / daß jemand Underthänige Churfürstl Rath ersuchen auf ein Urtheil anhängig bewilligungen und Secreta erlangt / sonderbare von dem andern den anhängig Rath den Landschaften ordentlich und gewohnlich exequieren lassen / so sollen solches welches den anhängig ebenmäßig exequieren lassen (in fall das der Theil ehe sein Schuldt entsetzen werden / dann pusten gesetzt der billig Vorg.) den Vorzug haben / ungeacht des andern anhängig bewilligung und Decret, am selbe älter wäre.

Da aber mehr ergangen anhängig Urtheil und bey der Verlierende Theil oder schuldner sich der Vollziehung dessen so ihme zuerkannt gebotten gemäß / doch Einrede anbringt / und die Verhandlung verabschiedet / auf allen Umbständen so auch solche Execution ganz und bestimmt ob verschub stünde / erstatt oder ganz mit dem obsiegten in den streit sich begiebt / da sie zu streiten / so sollen ihme die angesetzten Urtheil allerdings Unverzüglich wieder relaxiert und herausgegeben werden.

Im fall auf ein schuldners person welcher Gut sein Creditoren auf denen angesetzten Urtheil selbes oder

Underthanen befohlen, und sich also von andern Gütern wollte, solle der Creditor pflicht nach Vermögen dieses Befehlung, so weit sich sein Gebühr an Capital, interesse und andern Unkosten belaufft anzunehmen, und die übrige denen andern bey Vermeidung fürs relaxiren schuldig sein, sodann denen Creditoren die doppelte anderung bis zum Fall der völligen Befriedigung fortzusetzen, und dabey den angesetzten nechsten Beschreibtag an dem schon gebrauchten einstandthafft, weil sonsten nach dem ergangenen Verlauf gebräuchig, und in Recht nachzugehenden 52 Titul dann mehrung beschehen) nicht benommen sein.

Im fall die sich selbsten einmal generalis der Verminderung mit Underpfanden, noch die bestehene pfändliche pfändung Verbillig, anderen dem gerichts relaxirung des andern, oder an die gepfändte Underthanen einen gehorsamb brieff begehren, welche ihnen auf mit Vorbehalt Landtschreibmann Insigel Verfertigt, falls Verwilligt und mitgetheilt werden, da aber einer ohne Vorwissen und Verwilligung des obrigkeit oder des andern Interessirt selbst die angesetzte oder verpfändte güther gantz oder zum theil in dess gerichts zwang gefallen sein.

Wann aber die Executions mittel und Verfahrungs weyse und einer dem andern gefolgt fürgenommen, und mit nachdruckung auf einander continuirt, und continuirt, dem da die Executions in hangender appellation erworben, oder da andere erlangte Landtfürstliche resolution darinn die obrigkeit Vngehindert des vorgangenen Verfahrens ihre Decision und Rechtsspruch gelassen, und die Execution anfallen, oder wan sie übermittigen weis und wieder ordnung gehandelt.

Der Zwan vnndt Fünffzigiste Titul.

Von Verlaub der Angesetzten Gutter oder Commission ex secundo decreto.

Wann der angesetzten Gutter Eigenthümber oder dessen Befreündte sich der schuldigen Volstreckung dessen, darumben der Inhaber executiert worden, Innere gehabt hetten mit erhalten, auch jhre Ausgang des Hafft verwendtlich mit hetten, so solle dem Obrigkeit oder Inhaber des Inhabs auf sein Begeren in den Landt Rechten Vnndt Verfahren schrifft: vnndt Mündtlich beschehen, vnndt auferlassen vnd Vr Verlaub, in fall sie in reali actione sein Gerichtliche Besitzung auf ein gewis Gutt erhalten vnndt angetretten angetretten worden, dasselbig mit allen Zugehörung völlig einigen vnndt so sie aber vmb Schulden oder personal sachen klagt, vnndt den Inhaber erlangt, viel weith alsdt sein Besitzung ist, des Inhabs der Inhaber inwendig, auf genugsame Cautes, Sicherung, Versprechen vnndt schaden sie Verlaufft inb Landtbüchern weith dass sie die ordentliche Vngerichtliche Commissarios ein gesetzt, vnndt dass gesetzlich den Verlaub breif ohne anders Gerichtliche erkhandtnus eigen thümblich eingeandwortt werden, die Vbermass aber soll dem Verlussigen Theill wieder zu stehen selbst relaxiert vnndt von dem Inhaber Verlassen, das die weil an solchen Gütern mit den Obrigkeiten, sondern den Verlussigten Theill gelassen werden, Es gehts der Obrigkeit Theill zu die Gütter beym Leben selben, vnndt dem Verlussigten die Vbermass derselben mit zu bestellen wolle, wo dann Inhaber nit seiner Vollkhürr stehet dieselben wann sie will Fürtzubehausen, oder in andere weg Fürtzuhandlen, wann aber es gemeinlandt gutt alsdt ein Lehen oder sonst Vnstheilbar wäre, so soll der Verlussigte Theill die Vbermass dem Obrigkeit Theill abstehen geben, vnndt dessen er sich ab gleich setzen oder nit, schuldig sein, vnndt da dass

angesetzte gütter Leben sein, mag dasselb Verlaub darauf
gleichwie auf die Fürstl eigene erkhaufft werden,

Darauf dann den obersten Cantzler befelch, sich mit seiner habenden fürstlichen Verlaubt gnedigkheit und die Verleihung solcher Ihme angesetzten und Verlaubten güttern bey dem Lehen seren anzumelden, die Ihm auf der Lehenseren (da andergst ab sterbenden desselben Ihm anderst nit gebürd) oder der angesetzte derselbe seinen Verlaub nit ist, nach andern gelegenheit auf den Lehen stands, auf die erkhaufft Heimbfell Lehenbrieff, und Ihm vorbehaltlich Verleihung ertheilen, Verleihungen Ihnen.

Im widrigen befelch Ihme gnedig dieselben mit mehrerm auf handlung seiner andern Gnädigsten, gebürd dem Lehenseren pusten an seinen Lehen, und gnedigkheiten in allweg ohne schaden, sonnasten von Recht zu thun gebürd Landts Lehenrecht und gewohnheiten mit sich bringen, nach obgelten Verlaub, und dardurch erlangten nutzbarkeiten eigentumb, gut die redemption und Lösung des Verlaubten gütls, da sich auf gleich der Verlichtigte selbe gebrauchs anbieten und die Nutzbarkeit Volkommenlich abtragen wol, wenns dass obsigenden Heimbfell wollen, und gelegenheit dem Landt Brauch nach mit mehr stath, sonder da der dann p. d. Verlaub auf Landt gütter erlangt, Ihnen angenommen werd, obsigister Landtsman p. haben die nechsten befreundte oder auf in mangl deren die Landt, herrschaft gleich wie auch in Hauptsach Verordnung den einsandt.

Wann aber die Fürstliche Execution auf Fürstliche güter gesprochen wurdt, solle dem Cleger allein die Nutzung und nit dass eigenthumb eingethan werden.

Wann auf ein Lehen exequiert aber der anspruch erst lang hernach angedeutet wirdt, so solle die Heimbfell Verlaub oder Lehenbrieff nit von dato dass gesprochenen Lehens brieffs, sondern von dem tag an, da d. Landt einsetzer den Lehen exequiert, angerechnet werden.

Jordas geben die pfleger zu Landaw Landschreiber des
angezogen Amts Ihrer Gnaden Landschreiber Jahr und Tag
und nach denselben die nachgehenden Landschreiber Jahr und
Tag nach dem ergangenen Verlauf den Einkommen wie in Ihren
Verordnungen.

Der drey vnnd Fünffzigiste Titul.

Von den Exequien / Vncosten vnnd Verehrungen.

Wann allen vnnd Yeglichen Landts Herrschafften nach ist Gelegenheit / Es obgleich in dem Verlauff Abschieden vnnd Declarationen dem obsigenden Theil seine Exequien vnd Gerichts Vncosten Zuerstattung / dessen die allein auß mit exequirt worden / Es were je in der Landtschafft billich / auch wenigste Formen vnnd die Exequirn gegen dem Verlierenden klagen möchten / dardurch selbe ob allerdings Fruchtlosen bleiben / der Gestalt dessen wann einer obsigenden Parthey die Exequirn exequirt / Es die selbige den anderen ihre exequirn particular anlegen möchte / vnd begehren selbe demselbigen aufferlegen / Es sie mit seinen einreden darauß in gerichtlich bestimbten Termin verfahren / Wann dann in solchen Von Vnseren Landtshaubtmann vnnd Landtsräthen dieses Orths oder abschied erkhenndten Exequien die einreden / gegen beyden vnnd dessen Inhalt / pillen die acta widerumb collationiert vnnd Vrgetheyl Volgendts den gesambten Herrn Gerichtlichen widerumben fürgebracht werden.

In anderen Fernern auß gefertigten Executionen oder in andere auß lauffenden Exequien aber / wo mit dessen Orths oder abschied zugehen / sollen Vnsere Landtshaubtmann die mässigung in den extraordinari erledigungen fürnemben / wo aber gleich hierin exequien für- vnnd dar auß exequirt mit abgehandt werden / Es stehet den obsigenden in der Landtschafften Ihren / nicht weniger Formen gerichtlich vmb solche exequirn Zuerlangen / vnnd auch sein Exequirn particular mit einzubringen.

Darauß soll den Verlierenden Es particular eingeschlossen / vnnd bevorlegen werden / damit sie gegen sein Nothdürfft darauß einbringen vnnd [illegible] alsdann damit gehandelt werden / wie auch Vorgemeldt worden / Wo aber in der erkhenndtnuß dieser Vrdenspruch fallen / wo der beclagte in der Landtschafft verlierende Theil mit seinen Landtschafftlichen einreden mit verfahren / sondern exequiert / vnnd Verlust auch Gericht

dass der Clagende schuldig were, seine exceptiones zu
beweisen, oder zu bescheinen schuldig, und solche beweisung oder exe-
cution vor absolution nit zugelassen von Gericht erkhennt werden,
so soll alsdann durch beschehende den beclagten angelegte
Kundschafft seine weigerung mit seinem fürbringen zu verdam-
nus der exceptionum particular fürnemen, darauf nachmalls
auf die Rechtliche verfassung mit der mässigung Recht gesprochen
werden soll.

Darbey aber sonderlich Rechtens Landt gebrauch und Landt
rächt zu verstehen, dass wo auf Landtes schuldt Ver-
schreibung Verbey, oder dergleichen richtig und schuldt ist fur-
gewendt gelegt werden, und der beclagte auf die aufgelegte
Condition schein gestanden gelassen, sondern die sach vor execution
schreiben lassen, da solchem Vorgenommen schuldt allein exception
processus oder remissionem die exceptiones fürgebracht schuldig sey
oder nit abgeschnitten, und sie alsbald gebührlich mit scheinen
zu beweisen auf dass eingelegte exceptiones particular fürnemen
angesetzen werden, mit der angesetzten ordnung, dass da
sie in gesetzter bestimpter scheinen solten nit nachkommen würde,
alsdann ohne Vorgehen Urtheil mit der gerichtlichen massigung
ex officio Vorgesprochen, und recht ist erkhennt soll werden
und dasselb solle nit allein in Landtes schuldten sachen, sondern auf
was dem beclagten schuldt auf ein jede Clagschrifft erwachsen ge-
richtliche erkhandtnus werden der recht Ordnung schuldt, und dass
die solche erkhandtnus schnelle vollzug gelaist, den ausser ausse-
stehenden und ohne dieselbe zum Vollzug bracht werden müssen, als
gesetzen werden.

Als auch in gleichen in all andern fellen, da ab der beclagte
sein Ausen schreiben lässt, vorgenommen da es gemeine oder restituirte
wurde, so soll es doch den Burgern, darauf die Exception gelassen,
vor allen dingen fürzuschreiben schuldig sein.

Nach dem aber die exceptiones fatales und particular bisshero mehr

machen vnnd denselben handhaben / vnnd dermassen vbersehen / vnd verhalten / das nit allein die Ehehaltung dardurch befordert / sondern auch die Ehrsame Gemeinigkeit / so will die Nothdurfft erheischen / hierin vnderhalten / vnd ohngeacht exters vnnd obstination fortgang zu einem beschlossenen vnnd endtlichen vrtey gelangen / Nemblich also vnnd dergestalt / das man / Erstlich vnnd vor allen dingen / wann ein obligende Ehesach vnd exters / Pfanden / abgenommene Pfandung / Inhaltung / oder dergleichen sachen vnd handlungen / so der sachen nach folgen mögen / voll / oder theil / Arrest / Declaration / oder Rechtfertigung darum den Cleger auch oder die andere Interessenten erfordern / vnd einen fundament seiner eingelegten forderung mit sambt der sachen / klag vnnd darauff beschehenen ordentlichen Decret originaliter oder in Visimiertem abschrifft fürzubringen vnd werden / damit man darauff verramben möge / wann sich die handlung angehangen vnnd verlauffen gemacht.

Zum andern soll die Cantzley haben / welche bey der Cantzley bestellen bestellt / als offt ein obligende Ehesach handlung auch der Cantzley zur verificierung seiner eingestellten exters Ehehaltung nach / so dasselben Rusboten Landtschandtmann oder Landtschreiber / die soll bey dem expeditor in der Cantzley Verordnung thun / den mit ohn alles vnnd jedes / so in die sach dienstlich sein soll / von anfang bis zum end nach ordnung bestehen / ein glaubwirdig vnd specificierte schrifft vnder sein des expeditoris bestätigung gegeben werde / damit auff jede obligende Cantzley / Cantzley / haben / so wieder des expeditors bestätigung fürgebunden fürs Recht stehen sollen.

Welche Ehesachen aber schrifftlich vmbgehen will / die sollen alle vnnd jede Cantzley Ehesachen schrifft vnd glaubwirdig sein / das dieselbe gesetzigen nachfolgen bündig vor der Ehe Verhandlung / Zeugen sag / execution brieff / vnnd dergleichen

einschlossen verificiertes, dann welche pass die arbeit nit be-
schehe noch erhalten ward, solle nit passiert, sondern alsbaldt
außgestellt werden.

Zum dritten, wan dem Landtschreiber wegen des exequierten
arrests oder anderer gerichtlichen execution befehl werde,
demselben [illegible] diesen [illegible] offen allezeit verfertigte
zeichnungen fürzubringen, und solchen gleich offenen pass nach inhalt
des Landtschreiberey bestallung, darüber sie den eydt
schwören und den gebrauchten siegel mitdrucken verfertigt
werden.

Zum vierdten, wie die raisen zu ihrer Landtbestallung
und derselben außgaben anlangt, darinnen sollen die
Landtboten vorab sich gemeldet, und ihren verordneten
raisz fürnemben, nach etwas übermässiges [illegible] oder
bisher zu ihrem nutz und anderer bestellung des gerichts
verstanden, gehorn, insonderheit aber sollen sie in denen pässen und
acten, derer ihnen einen gegen anbevelch mit wenigen, keinen
vorgebenen raisen anstellen, sondern sich nothwendig durch einen
gewissen knaben oder gesandten an ihren bestellten general
bragers oder an d gerichts gelangen lassen, und will dis gestalt,
welche raisz nothwendig sei nit streng, ihnen gewisse oder allen-
falben gleiche maß mit fürgeschrieben werden können, sollen die
nothwendigkeit in des gerichts discretion und wohlgefallen
stehen.

Es sein aber damit etliche stell, welche ein procurator und
general bragter von Landtb und bestellung wegen, ausser seinem
principall bey sein Vorgesetzten thun und soll, als gemeine be-
richt ausbringen, des gerichts statt brauch erheben, und ihnen
und Verrichtung und erhaltung der stationer und vorabschaid-
ung zu thun gebühren, von den verbrand und Executions [illegible] ge-

verhangen / und verstattlichung der termin aufzuhalten und were
der gestalt gemeine beschehen sein / in forma communi beschehen /
aus an dess principals gegenwart und beistand wohl geschehen
mögen werden.

Wann nun dissen und der gleichen fellen an principal beschwerung
zeigen oder beschuldigung anzugeben stehen werde, soll dieselbig
also alsbald mündlich und schrifftlich werden.

Die statt mandat mässigkeit haben bisweilen für ihren schirmbe-
fehlungen, leib und andere beschwerden für gericht geschrieben, die
wollen sie aber ihrer ordentlichen gerechtigkeit des gerichts ord-
nung gemäss also geben, und sie der abgesandte beschwerden und
denselben auf gründ beredens stehen und haben sollen gemeinem
brauch nach entdeckt wollen werden, solle dieses mandats
verwilligung ihres theils hiermit abgestellt, und nit mehr übers jar
beschwerden geschrieben werden.

Zum eilfften die verfertigung der zeugen belangend soll die fürge-
stellend beschwerd von den zeugk commissarys verfertigt beschrieben
schrifft fürgebracht / wieviel derselben zeugk personen in der
ansetzung gewesen / und wie lang sie von der beschehen verfertigung
an den angesetzten statt und malstatt verhören müssen /
durch denselben abschrifft soll aufgerichtet werden / wieviel der
zeugen von adel / ehrengeschrifft oder ehrenschrifft gewesen / damit man
vernemben möge wann die zeugen in den verdacht stehen zu sein
und sein wollen / ob auch bey der angestellten malstatt gewesen /
soll die fürgestellend beschwerd in der beschehenen antwort geben
von dem verdacht zu verfertigung ihrer abschrifft fürzu-
bringen / das solle dieselbig nit mehrend als vier der gemeinen
tag vermag geschrieben werden.

Carolus

Beuten zeugen — — 5 schrend.

einem Churfürsten und Herren	–	4 Gulden
einem Ritter	–	3 Gulden
einem Doctor und Doctor	–	2 Gulden
einem Burgermeister und Schultheiß	–	1 Gulden
und täglich auch ein Gulden Gnad Besoldung		1 Kr 15 Pf
einem Knaben täglich gute Besoldung	–	25 Pf

Item soll aber ein gemeiner Jung ob sechzig Jahren oder sunst, wenn man Knaben oder jungen haben will wäre, dass sie gute Kost und Besoldung haben, soll alsdann die Kost und Lieferung sie wegen ob weis aufgericht werden.

Die Verordnungen, so denen advocaten, procuratorib und sollicitoribs unsers der ordentlichen Bestellung bestehen, sollen nit passiert werden, und aber ordentliche Bestellungen oder unsers der Bestellungen pens Notdurftige und gebürliche aufgeben sein, darüber solle der Schultheiß nach Umbstend der sachen Gelegenheit und sein erkennen.

Item Nachdem der erlichen und Gerechten sachen sollen die Advocaten viel Summe mündlich doch Ihren Expensthalben Verdächtige schriftliche Information, alsdann ihnen durch des Verlassigten Theils Verursachung klein Umbgefallen wenn es Krieg Verderben, und weil dergleichen Ungewisse sachen nicht sein mögen.

Da aber Umb sachen Anliegender Sachen als seind der Richter weisen, wenigsten, und dergleichen Gerichten, soll der obsiegend Theil vor der ordentlichen Obrigkeit Negst Gesetzte Commissarios Gerichtung und Bestimmung derselben sachen aufbringen, die sollen den Umbstehen sachen in Recht sein des Verlassigten Theils ordentlich besetzen, nach billigen Dingen

und gebrauchen der Vorschrifften sich verhaltlich befleissen, dessen
aus der obsigenden Ehehafft Andere sich weiter fortzugehen schwerlich
unterstehen, sich derselben bey der Exzess straffen zu gebrauchen
haben.

Da sich ein Vorlissiger theil mit seines gewalt stark, mugs
thorsamb oder dergleichen Publicirs weis nit benügen lassen, sondern
durch gewalt gewalt, oder zu bestandener Ehehafft bestehen, ist obsein
Ehehafft dem obsigenden zu erhalten schuldig, also wann einem
in seinem stro waiden oder Vorhaus einstein Diebstall, Ehebruch,
Leibschaden, vil dergleichen gesetze und Vnerlaubte Vnzucht zu
steuren.

Also sollen auch die scheden so einer an einstossenden gmeinder
gemeind mit abtrieben nachgesetzt werden, also mit dem gebrauch
oder Vorschriebenen Interesse, ob was dann sach ist die gemeindsmen einer
vorsitz erlaubt, stehe, und in specie ein nachpawr in seinem interesse betroffen
würde, das gleichen wann einem die Vorsümung vil das Interesse
zugestrafen wirdt, soll desselb, wo ob von paan dergleichen
gelt gemeint, und in specie mit anderst Vorschriben, und benent, pusse
oder strafen mit dem schmitz von hundert erlegt werden.

Damit die abgenombenen und zuerkhandte pfandt desto eigentlicher
zumessigt mögen werden, solle die obsigende Ehehafft allzeit
ordentlich erbieten wo solche pfandten seyen, als ob sie von
einem hauss ochs oder weingarten, aichern od wisen, zehenden
oder dergleichen pfandt sechsamber und erkendt werden, ob soll
soll auch die Ehehafft und schedlich anzeigen, wieviel deß weingarten
Vrtels, deß aichern ochs, oder wisen und deß zehenden haberey
sein, deß gleichen sollen sie den pfandt obsigenden schuldigen
fürbringen, oder durch andere glaubwürdige sein erlaubten
wissen wann dieselben pfandt gehörig zu nutzen gehören ge-
niessen thun, also wieviel sache der Vorlissigste theil also zu-
genombenen pfandt genossen, wäre es aber und ein ganze jaren pfandt

Rossen oder dergleichen stücken zu thun / dessen geschehe
nit haben mit dem Verbott probiert gehandelt werden / wolle
die Oberkeyt dasselb verbott mit der Exulas straffen
fürnehmen.

Obsam die abgenommenen pfänder nit verkofft oder ver-
wendt / wie in der verlibrigten general nach vorsamdten
sein / so mag d obsigent theill derselben restitution begeren /
und ist darumb die estimation in gelt od gelts werth
zu nemen nit verbunden.

Und da ein Oberkeyt die exulas pfänder abgenommen straffs
oder dergleichen forderungen erhalten und dero gegen
theill vor erlegung derselben mit todt abgangen / so
sein damit dass abgelegten gelts von erstattung derselben
nit entbrosten / dann dardurch verhandlung fallen auf die erben
ungeacht d Oberkeyt in den obhalten abschieds Artic oder de-
claration nit gedacht worde.

Oberkeyt mässig uns der abgenommenen pfänder stehet dem
verlibrigten theill heims / allein d wehr in aufsetzung
und einschätzung der pfänder notwendig und unvermeidt-
lich aufgangen dem Oberkeyt in glaubwürdigen schein fürzu-
bringen / dasselbe aufgeben sollen fordersam gelegen sein
dem obsigen und pfil weniger an den angenommenen pfänden
gemässigt werden / ob wieus dann sey / ob der verlibrigte
theill an allen diebstähl frey oder sein mit offenen Unrecht
und Malefiz ab durch general theilungen ein pfand und
andere dergleichen straff mässig wehr zu sich gebracht / ab
dann soll er ihro straff pfänd gebieten / general / theilen /
und ihnb diesen allen aufgenommen unsosten völlig verlibigen.

Da aber streitige Oberkeyten in dero landt sein dergleichen / aber
darbey dero exulas oder pfänder nit gedacht worden / so sein

Dieselben tacitè vorgehen vnd aufgehebt, denn wo der principal fall, können die accessoria auch nit bestehen, es wäre denn sach, das eine oder die andere theil solche fürstendt ohne auch beschehen vorbehalten hette.

Schließlich wann die obgemelt theil die experts zu thun in der hauptsachen annehmen, oder bekennen, demnach thun das auf einigung vnd verhaltung derselben vrtyen der gegen theil vorzeigung vnd verhörung aufhebt vnd nichtig machen, es were dann sach das die selbigen experts fürbringen, vnd solche eben auch die weisthumb in d experts wandel, das d theil verlohren in die expensas retardatæ litis (vnd d vrtyen einen andern vorhalten aufhebung vnd vorsindterung des processs gebrauchen vnd schwindt werden, thun die experts declaration nit an anfang des processs fordern, sondern allein von der zeit vnd den jenigen act oder schrifften, da sich die vorsindterung vnd aufhebung am gegentheil erhebt vnd angefangen, ob solle auf der hauptsach process nit gestellt werden, das solche expensa retardatæ litis restituirt sein, sondern mehr wenigstes interim auf in der hauptsachen procedirt vnd schwindt werden, recht ist.

Der Vier vnndt Fünffzigiste Titul.

De restitutionibus in integrum oder wie der einsetzung jres abwesenden Rechts,

Restitutio in integrum ist ein gnediger obrigkheitlicher schutz vnndt hilff, dardurch die jenige welche auss mangel genugsamen Verstandts jhres thuns vnndt vnterlassens, oder in andere wege verletzt, beschedigt, vnnd in jhren Rechten verhindert worden, auss rechtmessigen vrsachen wider in den standt vnnd das Recht gesetzt werden, darmit sie vor vngehabenen schaden vnd beschedigung gewessen, alss dann alss wann nicht dass, was jhnen selber gefehrlich vnd frevelicher weyse, entweder gethan oder gelassen wie geschehen were werden.

Solche restitutiones werden entweder vber ein gantze handlung begehrt, alss da einer durch betrug vnndt list oder auch abwesenheit sein verletzt befindet, vnd dass sein Rechtsfreundt in volnforten process auss vorsehen vnnd rechtmessigen Verhinderungen nit erscheinen, dessentwegen die sach wohnmassen jhm Rechtens hat zugelassen, vnnd alss ob der Vrtey process nit volnzogen were, jhnen bitten thut, er wolle jhne vber vorgehabte Verseumbnuss, alss dass er etwa ein termin jhm einbringung seiner schrifften vnd gerichtzungen, exceptiones, interpositiones vnndt dergleichen Verseumbt, jhme jhres vnd jhrenthalben zum rechtfall gereichen mochte, dessentwegen die sich mit denselben wohnmassen jhm gelassen begehrt.

Alle restitutiones in passen ist vor vnserm Landtschandtmanschafft zu vertilgen, sie werden vber die handlung oder aber wegen verlohrner termin begehrt, die sollen anderstwo nirgendt alss allein bey vnserm vnd vnserer N. O. Regie. wie von alters herkommen gehalten vnndt bewilligt werden.

Ist aber die sach von einem andern gerichte in Landt in prima instantia auss gesetzt worden vnnd die restitution allein wegen Verseumbten termin schrifften, verrichtung, vnndt dergleichen begehrt wirdt,

mag pleiben auf dem unsern Landtschreiberam, da er die Ver-
sehen alß erheblich befindet, nach Verenderung der Instanz
und desß gegentheils bewilligt werden, wo aber pleibe re-
stitutionis sein, solle über ein Jahr Acta ad Cancell. abfordt
begehrt werden, damit alle mengliche wie obsteht allein
für Uns alß Landts fürsten oder Unsere R: O: Reg:
gewisen werden

Wann sein aber auß mit wellend fürnehmen die restitutionis für-
zuhalten, so werden dann die Ursachen, darumb sie begehrt werden
mit gegründten und rechtmessigen umbstenden ihres erbietens, und
ex actis, oder andern wo es pleibt bescheid und fürderung.

Ob auch gleich die Ursachen alß erheblich gemacht und angezogen
werden, das sie ihrer restitution rechtmessig, so wollen Wir das
im fall nit erhebliche bedenken sie und Jeden dann weiß die-
selbige billig erhalten, Von Unsern Landtschreiberam sambt
den Landtrichter darüber bericht abfordern, welche dann Unsern
dem gegentheil, wider welchen die restitution begehrt wirdt
gleichfalls mit seiner Notturfft hören und vernemben, und dar-
nach neben seiner und Unsers Landtraths bericht alß dann
gemachs aber ohne fehl und lassen sein, in welchen Wir alsdann
sovor beim restitution erhalten werden, so wollen Wir meinen, das
auß fürnehmen in dergleichen mit begehrung der restitution Uns der
und Unsere Regierung vorstand werde, alß erstlich da der Ver-
klagte theil die appellation rechtlich interponiert und einge-
wendt, und nachmalen nichts desto weniger auf die restitutionen
begehren wolle, dann weil die restitution ein ordinari sache, dann
sie neben dem ordinari appellations mittel nit füglich gehandelt werden
Zum andern, wann der Verklagte theil mehr ersuchen den
oder abschidt wissend nit allein die appellation für sich sein
nit interponiert, sonder auch gebeten, das die weltlichen Execu-
tion und execution wider sie ergehen, und nachmalls letst executiones

alles vor auf die restitution gedeutet, und dieselbig be-
trachten wolle.

Zum dritten, wann sich der beschwerde theil nach ergangener
erkhandtnus in offne handlung einlasst, dardurch die pub-
licierte Acta oder abschied bestätigt, also, das die er-
khandte beschwerung daraus gar oder zum theil, oder auf mit
neuer grösserer und beschwerlicher oder weiterer verfassung wol-
lassen thue.

Dieses wollen auf jüngster ansetzender deputierung der endlichen
entschaidung der sachen, da nit genain, wie der verlustigt theil
dem alten fortkommen mag mit grossen den obigen handl wolle
darein ein wahl, abschied oder bescheid (das etwas beschwerlich
und darauf nachfolgenden kosten, oder das von unsers A.
D: Regt: ohne sache und sonders befehlen mit erkhandt solle werden)
bey gericht fürbringt, da alsdann solch begehrte restitutionen
allerdings gefallen sein, und darauf nit erfolgen, sonder in nach-
folgenden handl wesen oder verfassung der ordnung nach procee
diert, und wie recht ist, erkhandt solle werden, derhalb sonder
diese erklärung in acht nemen, da wol nachteilig sein
bedünkt, die restitutionen abgetheilter gestalt zwischen den handl-
lungen in gütlichen handlungen zwischen den verordne
und für gericht über einander hört, und streitig und gütliche
handlungen mit einander vermischt sollen werden.

Sonder wol schwellen, mündlich gehört, abwesender parte wegen gemainb
zeugen und die glaubwürdigen in kosten sonderbarer bedenkhen stehen
bleiben, da die wegen sonderer verständigung auf die punct,
welchen die restitution begehrt sollen, schon die in den allgemainen
kosten gegebene zeit und bescheid nicht für dürftig und benomben,
sonder in allweg vorbehalten sein.

Wann auf die restitution über ein verabschaidung, der abgestalt
rechtlich und erkhandt, so bestehet es allerdings wiederumb in dem
vorigen stand und termini, damit ob gedachte zeit fürgenommener beweis
gelassen werden, dann die restitution gibt gnad die beweis oder

schaden genommen hat, derwegen auf die pfenig pro oder der Vor-
abschaidung ordentlich einkhamben, und gehandelt werden,
in seinem widrigen nuhn gestalt Verbleibt, und wirdt allein
mit der Verabschaidung Kheinswegs Vorgue ordentlich andere sach
gehandelt.

Vorgue ob wohl hierzue erforderliche Kosten bey hangender
restitutions proceß setzen ein stillstandt gestellet wirdt, wie
ob dem Vor Vielen Jahren in disem Landt andres herkhumben
etc, dass es nit in potestate ein stillstandt und inhibition von
Rhuns oder Ihro Kay: M: Kayß: verordnet, der Richter nit
weiters handlung auf der eingelegten execution woll pro-
cediren.

Schließlich wann sich befindet, da die restitution übel zu ergan-
gen und mehr Viele oder Gundt erlassen gehaltene weis oder
ander Verfassen, so Vermaß in außgebrochen proceß angesetzen und
Executed werden, oder auf penal auch neuen Gedey unnachlessig
und Unverfenglichen Verfassen begehrt werden, so solle solche begehrn
Scharfrichter nit allein abgewiesen sonder auf nach Gestalt nit erst
gehandelt und in die 10 expens condemniert werden.

Der Fünf vnnd fünffzigiste Titul.

Von revisionen vnndt Supplicationen

Sonnsten dieweil alß Kayserunder Ferdinando in dißer reichs
ordnung sonderbare befelch, d[a] Wir Wuns oder Unsern K. M: Kayß:
weiters kein appellation noch provocation wider an das
Kayßl: Cammergericht noch Kayßl: hoff nit zulassig, vnnd
sich das bißweilen zutregt, d[a] sich ein oder die ander Parthey
über ein Urtl od abschid p durch gedachte Unsern K. M: Kayß:
fürtrachten hoff worden, beschwerd befindet, damit dem
nach niemandt schleuß gelassen werde, p welchen dieselbe weiter
weg alsdann fortzusetzen, gehalten lassen, d[a] p sich ein Parthey
wegen einer durch Unsern K. M: Kayß: fürtrachten erlangten
Urtl od abschidts auß rechtmessigen Ursachen sich beschwert
befindet, d[a] sie solchs in forma Supplicationis mit anzeigung
der Ursachen, dorumbwegen sie sich beschwert Vermaint, an Uns
alß Landtsfürsten bringen, vnnd vmb reformation vnnd verbesserung
solcher Urtl oder abschidt bitten mögen, darüber wöllen dieselbe
alß dann abforderung der acten mit allem gedachts Unsern
K. M: Kayß: mit gnedigen motiuen, da durch sie zu solcher Urtl
oder abschidt bewegt worden, sonders auch die gegen Parthey mit
ihrer Notturft vernemben, p dann weiter rechts, vnndt vnndt dem
Landtsbrauch gemäß, vnns darüber endlich resolviren, bei
welcher resolution es nachmahls allerdings vngeendert verbleiben
vnnd einiger Parthey dieselbe durch fürtragen weiter gesuchts
gestattet nit werden.

Vnnd dieweil bißweilen offtmahls Irrsale fürgefallen, darin weil
vnd bevor nach verfluß der bestimbten Urtl oder abschidt
die revision begehrt worden, weill die in disem Unsern
Fürstenthumb gemeine revisiones sein, auch derselben stands
vnndt weis nach gestalt, vnnd aber die zeit vnnd termin in

revision und supplicationb anbringung presten Vndterschidlich
und Vngleich, Inmassen sy wöllen Obrig[keit] stimml bestigt vnndt
geordnndt haben, da nun jemandes sich beschwert vndterstehen solle, was
Verschreibung Gesetz vnndt Recht Von publicierten vnnd offne Für
wissen gemachter Acte zu abschidt vnnd revision der acten Für sup-
plicieren, wie Obrig[keit] dann dergleichen auch bemelt wegen aufsatz
nemben geordnnten, in gnedigster ertegung, da nit allein ein jeder
der sich beschwert Für sein Vermainl, in peinlicher Sach, da es offne
andersse ernst sein lässt, seine Notturfften beyleibe handlen vnnd
Für Rhätten hoff gelangen thun, auch Von Zeit zu Zeit die
Process schleinig fürnden, vnnd Für weres Für Vnndt erkhandt werde
Für exequieren, vnnd gesetz da Verlaub in peinlicher Sach Für zu stellen,
in ehehalten gebrauch erhalten werden.

Obrig[keit] gedenkhen auch da die supplicationes pro revisione actorum
erst nach beschlossen vnnd exequierten anstatt über die ergangene
vnnd confirmierte erkhandtnuss den vnnd über gangk werden, ihnen
stillstandt nach einstellung der execution Für bewilligen nach
Für nöte erachten.

Da aber die supplication ohne vnnd Für nöte vnnsch Vberraicht wird
befelchen weiter Vmb in allweg benöte nach beschaffenheit der sachen
vnnd deren Vmbstandt die executiones einzustellen, oder den
caution selbers (da sich d[er] sigende theill darzu anerbiet
wirdt) Verordtnung Für thun.

Da allweg gedenkhen Obrig[keit] sachen ad remittendum anstandt
darein nit ein ordentlich Vrthl oder vnndt abschidt ergangen, oder
das die Vrthl oder abschidt also beschaffen sein, da sie weiter vndt
erkhandtnuss gleich Für zogen, oder ein pein beschwerung in sich haben
die anderwertt in Volgender erkhandtnuss nit mehr möge gewendt
vnnd abgelegt werden.

Ob auch ein sach also beschaffen da schon ergangne selbers die
Vrthlich theill nit selber appellieren können, als in Landes
liquidierten schuldt sachen, vnnd anderen dergleichen (da etwann

stroben under dem Titul von den appellationibus weitere meldung
beschehen / p mag in selbigen lesen / was umb die revision der acten
mit supplicirt werden / will dieselbige allein in denen fällen
statt haben / da wegen des Interesse sonsten (als dem Kayserl.
a: d: Kayserl. die höchste Instantz in diesem Lande ist) nicht weiter
appellirt werden kann.

Gleiches auch über Urtheil und abschied vor welchen der Verlierende
theil noch weiter appelliren können / solche aber übersehen oder
ganzen Verlauf / keine revision appellation statt haben soll.

Dahingegen da sich befindet / da ein Theil[illegible] und verwilligen weis
und allein von anstellung der Execution wegen umb revision sup-
plicirte / so solle dieselbige mit allem in verstattung allen
und jeden Unterthanen / under was geistlichen oder weltlichen
stands Ihnen Landts sie seyen sich gute verhalten oder
auch an Leib gute schaden nach gelegenheit der sachen erkandt
und darvor gestraft und Ihnen gewehret werden.

Der Sechs vnnd Fünffzigiste Titul.

Von Richtigkeit der Vrtel, oder de nullitate sententiæ

Ob wirdt wol Rechtens genugsam also bestelt, vnnd nochfürs
sein Gebürlichs gehandhabt, Es wirdt jm Gemeinen ob solle
angezogne nach recht vnnd billig rechtfertigt vnnd erhalt werden,
Derhalb wollt sich auch nit gebüren vnnd in andre weg wollt fur-
bringen lassen, Es sey in volnstreckung des Proceß oder Verfaß vnnd
publicierung eines Vrtels oder abschieds ein solche mangel mit vnd
vberfahren, dardurch solcher Vrtel oder abschied von Recht vnnd
Rechtens gebrauch wegen vnordnung, also das, da auch gleich dawider
ein Gut rechter sein oder wollt appellirt werden, dannoch dasselbig
in Recht zu bestehen, vnnd die auffschiebung desselben begert nit
werden.

Demnach wöllen dieses ohne vnd die fürgenombne fäll vnnd
vrsachen hinfürhalten, darinn Vnsere R. v. Ord. auch mit
ausschlissung der appellation offen angetroffen werden, sonnderlich

Erstlich wann ein andrer fürgenombter Richter, der sich seiner befugnus
gewalt nit fürty hett, vor est a iudice non competente ein
Vrtel oder abschied verfassen wirdt, dann der, welcher solchen
Richter seiner Gewalt vnd Jurisdiction nit vnderworffen ist,
auch da die sachen vnbillich fürgenombt vnnd angefangen,
Gut partheyen nit schuldig, vnnd da schon dessenthalben vrtel wolte
Fürgenommen werden, schaden sie sich nit, sonder mögen interpo-
nieren oder appellation dessenthalben alsbald für den höhern Richter
verfassen.

Zum andern wann die Vrtel oder abschied nit auch dass, wie in
der clag begert vnnd gebetten worden, sonder anders oder
vnnd fremdlich gestelt werden.

Zum dritten da der Ordenlich process, wie droben angezogt

vnnd fürer beschriben worden) nicht gehalten / als da ein Vrtheil oder abschied wider ein Ehehafft vorgestossen / welche nit ordentlich citiert oder fürgeladen worden / oder der einig Rechtstand nit beobachtet worden / die weil dann sonsten die Theill gehandelt / vnnd gehandlet / nit ordentlich gehört vnnd angenommen worden.

Zum Vierdten da die Vrtel oder abschied angefochten an gehalten / wenn dann oder solche Mängel / oder auch die Vngewöhnlichen Eyden nicht / vnnd stunden / oder auch an einem Theil Mängel vnnd Vnrichtigkeit nicht gehalten vnnd auch nicht angenommen worden.

Zum fünfften wann ein Vrtel oder abschied also beschaffen / dass gewiss / vnnd Vnzweiffenlich / dass sie weder absolutoriam noch condemnatoriam oder dergleichen obvnd gewisse in sich begreiffe / dardurch die Ehehafften eigentlich von einander abgesündert worden.

Zum Sechsten / wann ein Vrtel oder abschied vber Vrtel oder abschied gegeben worden / als da der Vorig Vrtel oder abschied / oder alberaits in seine Crafft vnnd verwilligung khomben / dardurch jüngere Vrtel oder abschied nichts auffgehebt worden.

Zum Siebenden / wann der Vrtel oder abschied auff falschen / erdichten oder instrumentis oder andern falschen Ursachen / darauff sich der Richter gegründet / beruhen vnnd außgangen / wie auch da ein falscher procurator / oder ohne mandat gehandlt vnd dem Principal solche ratificiert oder vnderschrieben.

Zum Achten / wann der Richter in seiner selbst eigenen oder in seines Hausfrauen oder Kinder sachen Vrtheil oder ein abschied geben hette.

Zum Neunten / so bewüsslich der Richter durch gut / oder / geschenck oder / oder eigenen nutz oder willen der Vrtel vnnd abschied gefelt.

Zum Gesetzten und insonnma die beyd Ordnung anno Vrtel vnd abschiedt ein offenbahren Gehorsam dess Kayserl. wären ergangen worden, als ob also offenbahr, unbillig vnd wider diss ge- wünscht ordnung vnd gemainen Rechts wäre.

Vnnd ob wol beyd ein verordnung pflegen inzubringen wider ergangene Vrtel vnd abschiedt wider dessen die Execution nit gestattet noch zu gestellen ist, so befelen dennoch vnns dass wir die Verordnung die Inzubringen abschneiden ex actis oder pusten also verstanden haben wollen, dass ob weitere ausführung mit bedarff, nach gelegenheit der sachen vnd Rechtsordt, die gebührende hierinn Gnädig ordnen, es aber mit pur lauter einstellungen vnd inhibitiones bestehen, so solle der Execution Ihr lauff gelassen werden.

Der Sieben vnndt Fünffzigiste Titul.

Von Meldbrieffen

Vonn diesem Artickel ist bißhero gebreuchig gewesst, dass so einer Rueff vorhabender Sachen Vorschidtbott werden, denenselben sie sein Clag für obstendig vnnd in Rechten fürgenommen Zeit nit an- vnndt fürbringen können, dass sie sich in offentlichen offentlichen Landtgerichten d Landtt Vorsitzen vor Vnnserm Landtshaubtmann vnnd Landtrichtern angemeldt, oder auch da die Landtgerichten vnnd Vorsitzen nit für ordentliche Zeit vorhanden weren, solche schrifft allein für Landtschreiber ordentlich übergeben vnnd begehrt die selbigen für einen in volgenden Rechten oder Vorsitzen fürzunemben, darüber dann nachmahls solche Supplicationes et protestationes oder entschuldigungen in offenen Rechten oder Vorsitzen für mehrig erkhendt werden offentlich verlesen, vnnd da ehrnit weitter Streitte für handen, oder dessen vrsachende Personen, darumb solche nit für genuegig Vorsamndter gewesst, durch Vnnsern Landtshaubtmann vnnd Landtrichter, ob solch für gegeben genuegsamb vnnd den Rechten gemeß erfunden, vnnd da sich also befindt, ist der begehrte Meldbrieff von einem auß Vnnsern Landtshaubtmann vnnd Gesell für gutt angesehen verfertigt werden, dessen sich Klager d begehrende theill vnnd seine Erben für verfahrung seiner Rechten vnndt gerechtigkeiten, darinn ihme peinlichen durch stillschweigen etwas derogiert oder praeiudiciert solte werden mögen, zu gebrauchen gehabt, dass solches gewohnheit lassen bleiben ob auch nachmahls allen dingk Verbleiben, wenn aber solches gebreuch auß etwo auß mangl setzen wollen etwas Streitt werden, alsdann haben sich auch nochmahls Vnnsere gesetzte Vorsprechen dahin erclaerett, vnnd dieses jederzeit Schrift in

In diesem Handel allen Parthyen aufferlegen lassen, dessen
sich beyd Theilen gemeß zu verhalten und gebührlich Gehorsam
und Folg zu leysten und stadt geben, under dessen vorgleichen
eingestellt sein sollen.

Als dann aber auch die gegen anbracht, deren sich beyd
theilen die Parthyen zu Vnrecht vermeinter bestätigung des gemelten
angemaßt, allerdings wollen eingestellt und abgeschafft haben
sintemahl die Anbringer allen denen, welche sich vermeint
auch verschrieben und verschmessigen Personen viel klagen, was sie
Vnbilliches gegen den Gemeinen gehandelt, sonsten aber, so einer
so einer gegen dem andern Klag, Forderung und Gerechtigkeit
zu haben vermaint, der soll und mag solche mit Klag und
Antwort, wie sich gebührt, und recht ist, suchen.

In allweg aber sollen alle und jede dann die Anbringer
vor offentlichen gericht, wie oben vermeldt, Verhört werden, die
eingebene Supplicationes und andere in Recht abhandlung abgefaßt
oder doch, da dessen eines andere Verhinderungen fürfallen, Ihro
vom Landschreiber solche gegeben zu übersehen gelesen werden,
damit so sich ungebührliche Scalierung und offenbar Verletzliche Sachen
darin befinden, solche offentlich mit angehört und zu
nicht mehr Klagen Gelegenheit Vrsach und
gelegenheit gegeben werde, sondern da sich dergleichen Ungebühr
befinden, so sollen solche Supplicierer denen Parthyen mit ernst-
licher Verweisung und nach gelegenheit der eingebrachten Scalierung
mit Vorbehaltener Straff und Gerichts hierauß gegeben und
bis so lang, bis die gerichtlich ordnung gemäß übergeben werden,
offentlich nit Verhört werden, damit also nit mancherley Unbegrieff
und Hinderung (weil wol sein schein, da wird der principall und
dem das gleiten anbringen beygeschrieben, in den Handel selbst
Ihro gegen, noch auch an sein statt ein gewalthaber Verstandter)
offen angegriffen, scaliert und Verschimpft, allermeist aber der
gerichts reputation neben gebührlicher Furcht und schuldigkeit erhalten
werde.

Der Acht vnndt Fünffzigiste Titul.

Von Gerichtlichen Verhandlungen,

Wann die Fürstl. Räthe oder Abgesandte zu Landtags Zeiten oder Landtags Versöhnen zugegen, Ihre Gnaden vermeinen zu mügen die Ehehaften anhero in Landtags Zeiten, Landtags Versöhnen, oder aber Gnaden denselben durch absonderliche Syndicos an Unsern Landtschreiber summarie od mit einführung des Processs, wie es Ihre Gnaden selbst ordnen werden, alle begehren, die sollen Ihre auf unsern anderen gewöhnlichen Verhandlungen vor allen Acten od abfindten, zu Ihre Gnaden bringen, mit gehör! vnnd erforderung werden, vnnd durch solchen verhandlungen Unsere Vergleich Landtags zeugen gesetzen, vnnd sein stund mit gegeben, in den selben sachen solche auch neben Unsern Landtschreiber die gemelte Verhandl mit fertigen.

Der Neun vnnd Fünffzigiste Titul.

Von fiscal vnnd Heertabsachen

Nachdem von alters her gebreuchig gewesst, wann vnsers Landts
fürstlmans von jemandts angestrengte Thettlichkeit oder straffen
als Verwirckung in vnseren Landen zu procedieren wolle, vnnd aber
die jenigen, mit der anforderung fürgangen, sich auf d
rechts beruffen, d vnsere Löbl. Vorfahren an hauß offtermals
durch denselben fiscal oder an dem seiner statt sonsten in sonders
heit bestellten procuratorer dergleichen Verhandlungen in Recht
fürnen lassen, welcher wider die Verbrecher vor vnseren Landt
fürstlmann vnnd Landtrichter die fiscal sachen in Recht anhengig ge
macht vnnd ausgeführt, so wollen d wir disem alten herkommen
vnnd gebrauch auch nachsetzen vnd bleiben, also d niemandt der
sich anstatt vnsers fiscals Thettlichkeit fürzubringen vnderfangen
darüber beschwert werden solle, d solle auch von den Verbre
chen in dergleichen vnseren fiscal sachen niemandt, dem beschwert
die appellation seine vnseren R: d: Löbl. nit abgeschnitten
sonders fürgelassen sein.

Vnd dieweil nach dem vnsere hochgerichte Verordnen, die ge
fangene Thätter dahin bestellt, d ihnen begangene missethat
bekennen zu dem Leben vnnd tödtlich fürbringt, sonder
welchere am Leben pleibt, dessen gut d seinen Leben straff sein,
vnnd nachstehen solle, d wollen dieses, d sie auch hinfüro
dergleichen freffel gestrafft vnnd gerichtet werden, dz
alle pleibt in denen fellen, welche die straff Criminis laesae
Maiestatis auf sich tragen, mit Verschonden werden, wie auch den
Landtgericht hören an seinen billigen Interessen vngrundlich
sein. S

Der Dritt Theil der

Recht: vnnd Landts Ordnung des Erz-
Herzogthumb Oesterreich ob
der Enns.

De Contractibus.

Der Erste Theil.

Von Contracten im Gemain, auch welche verboten, und von rechts Gnaden für Contracten zugelassen oder verboten.

Contract ist nichts anders, dann ein jeder verpflicht und verbindnuß, zwischen zweyen oder mehr Personen gemein, die sich verbinden einander etwas zu thun oder zugeben.

Solcher Contract ist fürnemblich zweyerley, welche haben ihre underthanen eigne Namen in Latein Nominati Contractus genannt, als Kauffen, verkauffen, verbinden, verpflichten, zu einem handel bestehen, abtretten, bestehauptten, verwechslen, welche aber haben kein eigenen underschaiden, und zwischen Namen, und derhalben Innominati genannt, als da einer dem andern etwas gibt, oder thut, da er ihm dagegen ein andere geben oder thun soll.

Item es sind noch etliche andere, so mit den obigen Contracten gemainschafft, und doch andere Beschaffenheit haben, als Pfandhungen, Leyhung der Schuldforderungen, Leibgedingen, und dergleichen.

Von solchen allen, und was derselben jedem anhengig ist, wöllen wir ordentlich nacheinander setzen, handlen und schreiben.

Fundamentum dieselb ein eigentlichen und gnugsamben
bericht, und denselben recht und deutlichen
klerlich, die alle stipulirt und einander gantz und contra-
hiren wollen, darauß erfolgt, das dieselben Artickel
und verordnungen bestan, so muß es bei denen dinn und
bestandt bleiben, wie auch wo dem denselben priuilegia oder
freyheiten verhanden, also das alhero gehörende
einhelige protestationes und dergleichen ding, dem vorgang,
kraft, offenbahren abtrag und derogiren und
nichtig, sondern der verfaßung und verordnung gemeß
vollenkommen für bin erkennet, ohne contracts krefftig,
oder gültig sein solle.

Von Schuld wegen auf die dinge vorgehen wollte ich
aber 25 jahr alt, da sie mit gebührlichen veniam aetatis
und völliger einwilligung der Eltern und vormündern
und bewilligung ihres obrigkeit erlangt, gnugsam und
ihre gelegenheit gewalt, ihre vormündern
und selbst gnugsame ihre gelegenheit zu verhandlen,
für ihren nutzen mit obrigkeitlicher vorwendung, ver-
kaufen, verpfänden, oder veräußerlich vergeben und con-
trahiren: dann alsdann, solchen gnugsamen schein dar-
für erlangt würde, als ob sie alle vorsichtig, und
die ihre gelegenheit gelegenheit und gelegenheiten dessorgen
und vorsehen sein, dannenhero sie ihnen andere
absolut vorstehen, dieselbigen darzu obligiert und
verfasset bleiben, es wäre dann das jemand
vorhanden zu affiriren, probiren, recht, oder andere
gerechtigkeit und gelegen werden, auß der gelegenheit und
gelegenheiten gebrechlich gestehen, oder es ihnen daran
ein gnugsam nutz entstehen, oder wenden auß nothwendig-
keit, redlichen, und offenbaren vorsehen fürgeschlagen,

Im welchen fällen auch der Creditorn bewilligung, oder
die selben und jhnen, als die Contrahenten selbst
(so sie jhre Administration jhres eigenen gutes gelassen)
angesprochen, und versucht werden mögen,

Ja aber dergleichen Mündigsprechung oder bewilligung
mit jhnen selbsten reden und willen nit jhnen, sondern
und jhren respective gutes gelichen, oder auch mit jhnen
Contrahiert, so sind die jetzo alle des Creditg und völlig
die selben haben. Da sie anders bey solchen jhren und
auch interessierd sein, oder jhnen dann selbe dienlich
mit dem jhnen jhre besten auch solchen jhren und
verwandt werden vorgenommen,

Und auch angezogenen beschehen ist auch des Innhalts, so jhnen
selben und jhren Pfandtleuten, die sie nach dem in jhren
besitzen jhren Pfandt, und völligen Innhalt haben, Contra-
hirt worden, so jhnen bekandig und vorwissig, so jhnen
d von den Pfandtleuten, wo die sie jhren völligen vor-
pfandt besitzen, vorbehalten, und nit mit der obrig-
keiten und einwilligung eingangen, und vorschlagt
worden, weil jhnen fürkommen, als ob noch an
jhnen pfandt, pfandt, oder Pfandtliches Gerechtigkeit gegen den
selben oder auf jhren pfandt, als gegen beschützen
wollen und besitzen beschehen sey.

In allen Contracten und pflichtlichen handlungen ist
fürnemblich beschehen, was die theil mit ein-
ander gehandelt, und sich gegen einander vorpflichten haben,
dann darbey soll es in allweg verbleiben, sintemahl alle
der Contrahenten pacta und underhabte jhrige gedin
gnus stand die dritt und nicht jhnen hin, was recht
sein und der andre theil zu vorfallen schuldig,

Ist auch ein zweifel einfallen welche von beyderley

Wo sach an oder dass andre wort vnd clausul im
vffgesatzten Contract vbersehen vnd vnderlassen, wann
die sach dessorgen wurdig, vnd sich vergleichen thätten,
sol jnsonderheit auf die handschrift des vrgb, vnd wie ob
in dergleichen fallen beschehen, da der Contract vffgesatzt,
vnd vnderschrieben worden, vrlegt gebraucht werden, vnd
vnd demselben nachgangen: sonsten aber in gantz zweiflich
fallen, wurde den jenigen die auslegung zustehen, in dessen
gewalt vorhanden, da sie solichs bessers vnd vnderthenigers
vnderthenigs sollte mogen.

Jnmassen auf angezeigte massen jnsonderheit allein da
augenscheinliche list vnd betrugliche meinung der Contrahen-
ten in dergleichen verbündnussen in acht genommen, vnd
in gemein vermeint wurde, das die Contract (ausser den
jenigen bei denen augenscheinlich vil angezeigte vrsachen
in specie vorhanden, vnd vnderschrieben worden) in
jhren vorigen, vnd vnderschrieben worden, verbleiben, vnd
das dieselbe durch gebrechliche personen, oder in andere weg
mögen vmbgestossen werden.

Also auch auf die vorgemelte einer Contracts mittel zu
gedenken, ob solche vorgemelte vrsachen, oder nit, dann da gleich
wol solche oder dergleichen auf einen Contract vnder den
nit selbsten schein vnd gebrechlichkeit, bleibt doch
dieselb nichts destoweniger rechtlich vnd billich, allein das
den vorgemelten fällen jnmassen auf vorgehung vorsatz be-
trugs, vnd daneben jrrigkeit auf die seltzung vnd erlang
jhrem gelegt werden.

Do auch gleich in einem andtlichen vffgesatzten Contract
der Schuldner vnd Gleubiger nicht meldung beschicht, so werden
doch dieselben von Rechtswegen auf jhrem vorhandenen
alsdann die Contrahenten vermuthlich auf gleichsetzung
thun, vnd die damit verbünden wollen,

Wessen aber wegen die Contracta auch gemeldt und dahin verstanden werden, daß weder des Vaters sein Sohn, noch des Sohn sein Vater (da sie ohne nicht geerbt) noch das Weib sein Mann, oder der Mann sein Weib, also auch keiner Verbindung oder gemeldt sein den andern zu bezahlen schuldig ist.

Und was nun zu Verhütung weitläuffigen Disputirens den obgemelten Contrakten und beschlossen worden, daß alles sein bestes Ohngefährde und Verstand sollen und wegen einander zu halten schuldig, sie wollen dann beederseits rechtlich wider dasselbe reden, handlen oder thun erlaubt oder an theil begann ohne des andern theils guthen willen und Zulassung dieses unbestandtens Recht nicht davon abstehen, oder weil nunmehr rechtlich erkannt sein.

Demnach soll auch hohe Landschaftsmann und andere Verordnete Obrigkeit, da ihnen ein verhandlicher und hinderbringlicher Contract fürgebracht oder ersucht wird, auf begehren der gegentheil andere nach belangen gegen vorbenannten fürgenommen wollen, auf die gebührliche und rechtliche und flüchtige verhandlung und Execution gegen den und jedweden theil treffen, und gebührlich gegen die denen welche sich wider ihre eigene handschrift und versprechen beschwerlich und gefährlich zu disputiren understehen würden, die gebührliche Strafe zu wollen wider den Fiscal als dessen Procuratorem zu ohne hinnehmen anleitung und verstandt haben, fürzunehmen.

Der Ander Titul.

Von Anlehen oder Leichen, vnnd Entlehen zu Latein Mutuum genandt.

Leihen verendt sich auff vnverzinßlich reichs vnd bestimmt gebrauchs, sondern fürnemblich auff vorgeld, wann, als offtmals da einer dem andern an geld, wein, oder, oder, pferd, schaff, vnd dergleichen beweglichs sachen, so sich täglichen gebrauchen, verzehren, oder gar verlieren, der gestalt etwas fürgestreckt, gibt, vnd leihet, Es der Entlehnere dasselb für sein eigen bezalen, zu seinem nutzen vnd fromen schaffen, das selbe verbrauchen, oder sonder verhandlen, vnd vbringen mag, doch das er das entlehnte gut dem verleihere ein gleichsmessigs am werth vnd gütte wider gebe, zu latein Mutuum genandt.

Item es leihet man auch bißweilen einander etwas ohne völlige zueignung oder vbergab allein zugebrauchen, vnd eigenthumblich zubehalten, zu verzehren, oder zuuberbrauchen, der gestalt, das dem leihere nach vergnügter gebrauch oder desselbigen verwendt vnd vberschickt wider zugestellt werde, als etwas ein gezelt, ein gewöhr oder harnisch, oder ein thier ein pferd einen zug zugebrauchen, diß recht der leihung ist von verstandleuten rechtens gar abgesündert, vnd setzt nit allein seinen sonderbaren Namen Commodatum genandt, sonder auch seine eigene sonderbare requisita vnd folgenheiten.

Item es ist auch ein dritte weis vnd form des leihens zu latein, Locatio ex conducto genandt, da einer einem etwas in bestand leihet, so eigentlich verleihung oder

Schandt verbrennung mag genommt werden / Von welchen
Underschiedlichen arthen und Conträcten hierunder zu
finden gefangen werden Underschiedlich pfl gehandlet werden.

Wo Will dann die Person gemeldt des Kindts Vatter
genandt Belangt / Derselbige nachdem Er sich
des Kindts / auf Seinem Leib verlohren Kauffschatz
in Leugen oder sonsten Einzigliches Leben / als Pferdt /
Geldt / und dergleichen / so mit Dingfel / Maass / oder gewicht
Hergewehrt / genommen / fürgeborgen / und dergleichen sein eigen
den eigenen und Debitori / seine Forderung und Gerechtigkeit darauf
Zugewandt dergestalt / verloren und
eingestellt werden / Es sey mit dasselbig / so die Empfangen
under ein andere gleichmessigkeit zu rechnen / oder / und Ihre
Sie Bestimbten Zeit dargüre verfallt / und zubezahlen:

Solchem nach mag ein jeder / der sein selbst mechtig /
und völlige Administration seines Gutts hat / sein Gutt
wol ausleihen / und auf hinterzogen allen Personen / die Ihre
selbst mechtig sind / und gewise Verwaltung und handlung
in Ihren Gütern haben / auf Ihren Gütern Bauwen und
andern Holzgerechten / Torff / und andere / sonsten auf
Pfennwerth und auf anleihen verbrennts Gelt / Ja
also / das auf die Zeniges / so Ihre Vogtbare Jahr erreicht /
und sey in Ihren Leben pro und gerath sein / Ihren
Leben / also hinzogen die Leben Ihren Vogtbaren Pfandt /
ten / Leben des Ehemans sonsten Abtragen / und hinderlo
Eheweib Ihrem Mann und Ihnen es wol leihen mögen /

Wenn sich zuträgt / das es Zeit / zu einem solchen
werden / damit Ehe es Kinder erstattet wirdt / an
seinem Vogt: oder abzeugt / darauf dann der
Glaubiger / oder auf wen dagegen der selbe in dass
unterstand gericht / Inmassen ob von dem selbe oder

Schedlichen empfangen worden / also an der Zahl / Gewicht / oder maß / und gelten / in der qualitet wie sie angenommen worden / oder unbrüchig worden gelte / dessen schaden nemen masse: Damit man sich nun in dergleichen fürfallenden fellen des Jrthums nach Gebürlichen rechte / fragen / ordnen / und weisen möge / Als fellet vor der Gläubiger oder Creditor dem gelten oder Debitori ein gewisse Zeit oder Ziel zur bezahlung gemacht / und aber derselb nit der bezahlung gewinig erschinen / und die gesetzte frist und termin nit gehalten / sonder dessen aber das recht gelegt an bloßen Zuthel abgeschlagen / da alsdann die estimation oder Anschlag des rechts der gestalt beschehen solle / wes nemblich die gelihene sorten / saach / oder Zuthl / zu der bestimbten Zahlungs Zeit nach dem Zeit der bezahlung gelten / dasselbig der gewinig gelter neben entrichtung der Rechtlichen Unkosten schuldig sin solle / damit der Gläubiger seines Kapitals eigentlich ehrnen schaden sehe.

Es soll aus dem gelten oder schuldnen nit fürgetragen werden / es sey nach verfliessung des Ziels der Gläubig die bezahlung nit ersonderd habe: Dann der schuldner oder gelter soll bereit sin auf die Zeit / darauf sie die bezahlung versprochen / gedachten sich der schuldigkeit entlassen und aus andere ermahnung und klag nit wenden.

Wo aber ehrin gedachte Zeit ob Ziel der bezahlung bestimbt / oder von dem Creditoren oder Gläubiger an den gelter ersonderd / und darauf nit wil gelten wenden / sondern dasselbig sich mit der bezahlung gewinig erzeigt / alsdann ist der gelter nit allein zu gelichen Zinsen / sonsten ob sie angelegt / sonder auch pinl ob in Zeit des verzugs und was erkhanter ersonderung in recht abgeschlagen / und sein Zahlungs Zeit wenigere dilig / Unkosten schuldig.

Wo aber deß gelichen Schuld bey der bezahlung im verzug
entstünden und der Schuldner, d. Debitor, seinem Glaubiger
in billich der gelichen auffschlag ersuchen, und deß gelichen
auch weder zusagen selbs erbieten thäte, so soll er alß
dann dem Gläubiger oder Glaubiger, d. gelichen Guts oben
in der Zahl, anzahl, und Gattung, und Glaubens qualität,
wie er deßwegen empfangen, wiedergeben und Schad
außgestehen, Zu dessen allen schuldig sein, ob sein gleich
von dem Glaubiger in Zeit seiner bezahlung angehalten
worden oder nicht. Dieweil es billich ist, daß dem
Glaubiger sein verlassene gutwilligkeit deß aufzugs
nit zu schaden gereiche.

Wann aber der Schuldner oder Debitor in Zeit außstehens
seinen versetzt deß gelichen guts von seinem Gläubiger d.
Glaubigern ersucht, und ihm deßwegen weder Zusagen bey
billig, der Glaubiger, aber gelicht nit annehmen, sondern
weil hinzu vor d. Schuldner verbleiben lassen wolte,
alß dann soll er ein ansprach dem Gut gelichen Guts für
Zeit der angebotenen bezahlung weder weder, Zu dessen allen
nit schuldig sein.

Wann Jemand den andern zu der bezahlung in ver-
meinte Zeit bestimbt, alß auf nirgendsherd anders verbindt,
hinein aufhaltung gedacht werden, so offt der ver-
pleichung derselben bestimbten Zeit, und vorgehender
aufkündung an den Debitor oder Schuldner Ehrenhalb
nicht gehorcht werde, es wäre dann sach, daß sie redlich
und notabiliter Zu verderben gereichte, und den
Glaubigern Zu schaden keme, oder der Debitor Re-
medier Zuhabe seinen, daß die Glaubiger durch Executions
process ihre bezahlung, und ohne Zu schaden vorkommen

wolten, dann auf solchen fall sein der selber Glaubiger
auß obgemelter anstellung und verabredung fuglich
sich und seinen seine schulden ernstlich abfordern, und
ohne dann auf der fall, da ein solcher schuldner gnug
bezahlt, und sie ohne anders jemands ob denselben sich
aufzuhalten erlaubt, das sie ihre sachen zur verfertigung zu
handen des übrigen überantworte, passen aber und ausser
dem fall respective einschlusses klags, ist der jenen
selbes eigner gefallend angestellt und fortgesetzt, in der
obrigkeit process zu erhalten.

Wo aber dann gemelter fall seiner bezahlung benemt, und ab-
gesagt werden, so steht es in des Glaubigers oder seinem
gutbefinden stellen, und gefallen, wann er sein schuld abfor-
dern wolle, allein da solche abforderung nicht mit verfas
und alsbald nach dem verlangen auf, so in vorgesetzten termin
geschehe, dass der selber oder seiner handlung in verfall,
klag verderben und schaden gesetzt werde, und solle in
dergleichen fällen allweg dass, so gestalten der schuld
handel und abgesagt worden in gleichmäßige dasselbig ge-
wogen, und demselben nachgegangen und vollzogen werden.

Zumahlen, da der verleihers und glaubigers nutz dann
ein versehen, also auch in gleichen, wann der entlehners oder
solches nutz dann unter ist, also auch da sich der zeug
in einem brief neben dem selbst selber und principal
Debitorn beschreibt, in den Schuldbrief gemeinglich
die Clausul gesetzt, und die worte Gemeinlich,
oder Sambt und Unverscheidentlich, oder Sambt
und Sonders, oder Gemeinlich, oder Sonderlich
und Unverscheidentlich gebraucht werden, so solle

Jemand auf den Gesamthaft, da Ihnen samentlich und jeden insonderheit ein Gelt außgelichen, auf die Obligation samentlich bekommen, und der Gelter oder Schuldner einem allein die ganze Summa nicht, sondern nur sein portion zubezahlen angefallen worden, ob solle dann der obstehende Gläubiger von seinen Mit Consorten auf anforderung der ganzen Summa genugsamben bericht schuldig.

Wie dann auf die Fragen, da der Gelter Bürge samt und sondersprächtlich ein Summa Gelts mit einander aufgenommen, ihnen allen und die ganze Summa bezahlt thun werden, sondern may sich oder durch bezahlung seiner portion entledigen auf den andern theil aber, wo ein gantz von allen Creditoribus oder sondrig und sondersprächtlich, oder auch samentlich und sondrig, sondersprächtlich und sondersprächtlich aufgelichen oder pflegen gehandelt von allen Gelten und Debitoribus aufgenommen, und in der verschreibung begriffen worden, may ich allein auch den Gläubigern ein jeden insonderheit die ganze Summa auch ohne mein Gelter von seinen Mit Consorten abfordern, sondern ob sich auf der Gelter oder debitorum ein jeden insonderheit, der Gestalt darumb angefordert worden die ganze Summa zubezahlen schuldig, und thun sich auf seine mit beschriebene nebengelter und Consorten nit ziehen, noch wenden. Jedoch da einer allein die ganze Summa bezahlt, may durch den oder die andern die Creditores an die andern Gelter weiter nicht gefordert werden, aber der, welcher also völlige bezahlung allein gethan, hat sich der andern portionen selber bei seinen Mitbeschriebenen mitgelter, und Consorten wieder zuerholen.

Nehmen aber in einem Schuldbrief der abgezogenen weiter keine Gesind zu finden, sondern sich also stricks und

Wann einer schuldt halber beschrieben solle, soll die beschreibung allein für einen jeden theil beschehen, und khainer sub utroque als beim gericht nach gebrauch beschrieben, sondern allein und die ganze Summa angefordert werde, dieselbe auf ainig gültigkeit (ungeacht der ganzen allen besondern) beruefft, p[er] totum ohn die jeweilige forderung der theilsumb besonders zu beschreiben und gelten in allweg bestehe.

Wann ein Glaubiger seinem schuldner oder schuldnerin todt, p[er] testat darauf sein schuldt fordern, die aber nicht nachgeben wollen, mag er das schuldt für einem beamb recht machen.

Und nach dem sich auch etwo etliche schuldner sehr und vielfeltig handl understehen wollen, da sie gleich ordentlichen und liquidirten schulden halber im Landt angefordert, werde sie ihre beschaid und instanz auffer Landts suchen, practiciren und procuriren, welches aber den alten fortschreitenden Statt Landts gerichten, ohne Noth und wollen eines, da nit besondere ursachen, Landsleuth, und vorhin ihren schuldt haben, vorhanden, da sie im Landt gesessen, contrahirt, und mit dem sonderbaren pact, gedinge, verschreibung schuldt mit der bezahlung auffer Landts gesuchen und beclagt werden, derley exceptiones, auffleuffen, und dilationes nit statt haben, noch von 4 Jaren sich Landts angemaßen werden: sondern mit gleichem executions auf ihre güetter, oder in mangl deren mit gebierlichen arrest (da sie im Landt gesessen) procedirt soll werden, inhalt der 4 ringen Landts ordnung, auch anderer Landts statuten oder gewonheiten, p[er] decisiones maßen angezogen, oder fürgeben werden werden.

Da ein schuldner durch Krieg, feuer, wasserfluss, oder

Dergleichen unterschiedt Verordnungen Gottes, und
Hausvatter Befelch, thun sie selbs, und verbieten in
andern offenbar, da sie ihre Creditores und Glaubigere
bezahlen und vermag, und das jenige einer aufrechten
verlohren, und unverdächtiger weyse und Lobens, das
ihne ein und zu bezahlen traun, auf derer Hoffnung, da
er selbs nit ihne gezogen worden, da wiederumb seine
einnemen gerathen auffs, so wolle die Obrig: under
die sie gesetzt, nach fleissiger untersuchung alles umbstänten
alles klars und den Glaubigern rechte handen, da sie
bezahlt und ihne auf gemeine gut bezogen, und da mit
der Execution nit gahr verdorben wurde, verordnen
da die Verbrich Cautionem stellen, da sie seinen
Glaubigern Vergleich nicht alienirn noch hinnemben:
sondern alles mit gutem fleiss die ihnen besten,
und seinen einnemben nutzen wolle;

Aber auf lange dass Termin und Zeit, und Hus-
geben under der Creditorn willen soll ihnens nach-
gesehen oder anderen Obrig: fürgelassen, sondern
alles dings in gemeyn Landt verbotten sein, wie dann
auf meines selbs Fürsehen andere gleichlaute bestehen, und
ihne abgeordneten und zugelassenen Beysitz
der Vogten Landtschadman, und die Obrigkeit
darneben der gleichen Fürsehung thun, niemandt Ver-
gleichen einwilligen, noch auch einigen Moratoria oder ainen
Frey- und Glaubbrief die billiche und rechtmessige Exe-
cution in ihren Gütern und Personen, und aufhalten
lassen. Will die Erfahrung geben, das ihne mercklich
schaden abgehe des Landts Credit, Treuen, und
Glauben straffe, auch viel andere und böse nachfolgungen
und dem Landt schädliche Inconvenientien daraus entstehen.

Im andern fall aber da dergleichen [illegible] befehl
vnd begirlich nit were gemelt, sich zu befinden, solle auf Ihrer
beschehen vnd vnsers gnedigen herrn, Raumbschaftmans
vnd rhats ordenliche anzeig vnsere verfügung vnder-
lassen kommen mit gemelter Execution verfahren, alsdann
hoher vnd höher vns verpflicht publicirte gemelte Mandata
zu exequiren.

Da sich dem nachgehen der theil so zuhalten fürgenommen,
fürgewogen, oder fürgenommen, vnd also beschuldigt worden,
so gebürt die gepflogne vnd beschehene verhörung, dem schuldner vnd
seinen fürsprechen, dieselben so ob der alten Anfall vnd gethanen fürs
bringen, dann ob etwas gelts in denselben, vnd da ers angehenden
bedarfen, bezahlen, oder dessen sie berichtet wurde, ist sie inhalt des
vrtheils die Execution abzustehen oder abzuweisen nach gelegenheit
schuldig.

Vmgekehrt sich aber begibt, da einer auf den schuld, pfenning oder
was anderen in specie auf einen andern schuldt, das sie ihme nit
schuldig verspr[illegible], vnd der beschuldt es sage ob schuldig, da
sagen vnd wöllen dürfen, das nach anleitung des Rechten, der, welcher
also auf schuldhaftigen fürwurf Ex debito schuldt etwas begehrt
sein anforderen schuldt, ehnder ob nun aufgelegt worden, nit gefordert
vnd an sich bringen möge.

Gleichfals wirt sich auf disen fall begeben, das ein gelter
oder schuldner auf beschehene fürderung vnd vnerschwinglichen beyhalt
ersucht vor der ordenlichen Auszahlung einem schuldbrieff
beyzulegen, vnd dem beschehen Creditori oder gläubigern
auf hingesetzte bezahlung, vnd zuthun beraumen, das
ihme hierzwischen desto fürderlicher nit fürgriffen werden,
beschaidenheit, vnd fürkommen solle, darinnen sie sich ein

Wenn einer angefangen hat zu haben behandt, so das selb seinen
Kinnaben redenklich ausbezalt hat in sin oder des sinigen
Verwaltung oder Nutz khomen, also soll einer oder
das also diser gute Hoffnung und vertrauen ebenmessig des
eigenen Schuldbrieffs von sich geben, und das also darinnen
benente anlangen rechtlich nit empfangen haben soll ein
Exception, und wofer er solche Schuldung das nit ausbezalt
oder abgeschlossen hett (da es dessgleichen beklagt würde)
für und einzubringen, auf welchen fall dann auf die
beweisung stat; so solle redenklich ausbezalt, und dem
vermeinten Schuldner oder jemandt anderen von seinetwegen
Inhaltung gebotten werden, dem Glaubigern oder
Creditorn, das selben seine fürbringte nutz dem selben,
das selbe rechtliche ausfolgung der Schuld vnder-
stehe und bemandt obligt, angesehe pensten in anderen
Fellen und Contracten auf fürgelegte brieff solle
erkhendt, und da dieselben nit mit recht vnderbrochen
werden, dem Schuldner die bezahlung oder beweisung seiner
vnderstandung auferlegt werden.

Wider da der Glaubigers das selben brieff in handen
hett, der bezahlung zwangs gehaben nit beklagte,
sondern damit bezeichen wolte, so stehet dem dergen
der selbe verbindung und verhaftung von sich geben, und
empfangen haben, das er sich selbsten vor verfertigung der
ermelten Zeit des zwangs gehaben, desswegen bei eydts
anmelde, und begehre den vermeinten Glaubigern darin
zuschreiben, das er ihne sin verpflichtung fürderlich gebe,
da dann ebenmessig die beweisung mit den Klagenten gelte
gegen den beklagten Glaubigern obligt, da aber der
der gebe, so dergleichen verschreibung von sich geben zwang
gangen habe Billichseigend verschlossen hett, und selbe

Zusambschreibung seines beschreibens nicht begehrt, so ist alsdann der jenig welcher die beschreibung als Creditor in handen hat verbunden die verschribene zahlung zuempfangen und schuldig, sondern es solle auf den eingegebenen beschriebenen Schuldbrief als ein liquidum instrumentum wieder den beklagten schuldner procedirt und die Execution verhaft werden.

Der dritte Titul.

Von Verpfändungen und Mittel.

Sonsten die eigentliche art und natur des Pfandes eben wesentlich als fürgelihen wieder abzuwenden hat, so solle der schuldner oder geber auf den fall seine andere pacta und ordnung bei aufnemung und schätzung der schulden eigentlich und fleissig in der beschreibung oder Schuldbrief einbeleibt sich befinden lassen und dann solle die pfandgläubiger zugelassen schuldig sein, da sich aber die theil einer streitigen sache mit einander vergleichen (so offtmahls über 1/2 dieselbe von hundert ist selbe zugelassen und gültig, wann wesentliche ordnungen bei handlung erlangt worden) bleibts es darbei, und ist der geber gegen pactirten zins nit weniger als die pfandschaft zu verzinsen sich zu verhalten schuldig.

Wann auch pfand (wie offtmahlen geschicht) von den theilen ein gewisses interesse in specie benent, sondern allein in genere des handels gedenkung interesse verhaft, und in einer schuldbeschreibung einbeleibt worden, so solle solches nachmahls gelten von hundert beschrieben werden.

Und ob wohl Leider beschehen, das wo kein Interesse bezahlen den Glaubigern versprochen und gestellt worden, das alsdann auf Begehren nicht alle bezahlt worden, so ist doch solches allein von denen Fällen herzusetzen, da nemblich der Schatz oder Schuldner nicht kommen, oder seinem Versprechen nach bezahlen hat wollen, sondern da vorhergehende wichtige Ursachen, als Krieg und Aufruhr, dann in Landwierigen Fällen, wann ein Schuldner sein bestimbtes Ziel nicht bezahlt, sondern die Bezahlung wieder seine Glaubigere selbsten aufgehalten, und ihne sein Clag benommen, alle von dem Tage des aufgehaltenen kund und bekannten Schuldigen Bezahlung, das Interesse und nemblich fünff Gulden vom Hundert, und weniger als so die in Specie partirt und versprochen weren worden, jährlich erfordert werden, und diese Verneuerung, das so klein der Glaubiger oder der Schuldner nicht annehme, das sie das nach dem versprochenen Zahlungs termin pflicht Interesse zubezahlen schuldig sein solle.

Welches die Landtsumme gänzlich fallen lasse, der beziehe sich auf seinen Contract, und wann solche Verneuerung abgeredet (so habe ihne dann unterthänig pflicht vorbehalten) nicht vorgehen.

Es were aber die Landt Summa allein in Bezahlung zumachen, daneben sie gebeten der Zinsung entschleiß nicht begehrt, der mag dieselbe nachmahlen unterschiedlich wol versuchen, und darumb klagen.

Zumahl auf hierbegehren da etliche klein anfangs des hierbeigehens, alsbald den versprochenen Zins von der Landt Summa hinderm zurucken, und in handen behalten, welches ganz unbillich, sintemal der erstatt des Schadens

Leuß von dem p. Ge ist völlig genossen, den Zinß geben müssen, als wollen Ihro selben entgehen gebraus sind alles dings abgericht, aufgehebt und abgethan haben, und weder der Ordnung der partitten Zinß bey auß „kauffung des eingelosten Zehlgelds nicht, sondern alles erst mit Endung desselben Jahrgangs schuldig sein

Der Vierdte Titul,

Von der Andeuten Lauts des Fürsten Commo, „ Datum, genandt,

Die Landsart des Leihens ist ein Verpfändung oder Verleihung eines dings sonderlich Güter auf einem gewissen bestimbten Jahrgang, also daß der Entlehner oder der dings von dem solches verliehen worden, Innhalt desselben Briefs vnd Verschreibung Jährlich Pfandschilling oder Zinß geben schuldig.

Dieweil dann dergleichen Leihen fürnemblich den Entlehnern allein zum besten kommt, Sie derhalben schuldig vnd verbunden, Sie entlehnte Güter zum gebührlichen Gebäwen, warhaften, andern Gebäwen, vnd wie sie auf sie, als dergleichen Sie solches verliehen worden, Jnnzubringen, welches da es vorsteht, vnd sie die Entlehnung schuldt vnd verbrieffung, auf Ihrem anwenden finden können vnd besser Klag die entlehnte sach durch verlohren oder vnversehenen Unfall vnd Gewalt ein schaden nimbt, Da sie es dem Verleihern gleichen zu „verbessern nit schuldig, es wäre dann sach, da sie allen schaden vnd Unfall verschulden Jngleichen [illegible] verursachen

Also wissen ohne bewilligung des Forstknechts die frey
andern gesellen und an andern orthen, dann derjenige
so ohne gelitten, oder aber die bestimbte Zeit, und soll
gebrauchs, derselbe so den verlust, verdorben, oder schaden
an dem entlehenden Hirtz verursacht hette, dann in pflichten
und dergleichen Fällen, da der entlehnere das entlehnet
Hirtz nutzbarmacht, und dasselbe ohne die geringste schuld
oder sumbnus, gnugsam gesorgen worden, soll er
dem Leihers schuldig sein, allen schaden, nachtheil, abgang,
Essen, und sonderlich Verwahrlosen und Hirtz Verwechsen:

Wo aber in dem fall, dass der entlehnere dass entlehnte Hirtz bey seinem selbst leben, tödtes oder ihm
selbst dem Leichter verlohren heimbschickte, dieselben aber
andergestalt durch nachlessigkeit, unfleiss, oder andere
vorsetzlichkeit verdorben, verlohren, oder da ihnen ander
ausser entschuldigenden fahrlichkeit, und Forst Verbrechen
[illegible] entwendt werden, so ist der entlehnere solchen
schaden Hirtz Verwahrlosen und Verwechsen schuldig, als
welcher dessen Nutz und Dienst selbe anwenden wollen
dass ohne Forstknechts sein Hirtz gewisser weiss Hirtz hans
weiss gesagt worden.

Wo entgegen ein widerspill, da der Forstknecht abwesend,
schlimb oder krank, so dem entlehnere gleich entlehnet
Hirtz zuschicken oder zuziehen seinen Knecht, also dessen
dienste abzuwarten, und heimbzugehen wollen, andergestalt
darumb schuldig, die schuld ohnnutz anderst als dem Leichter
zuzumessen, und der entlehnere nicht darumben Hirtzen
schuldig sein wäre dann sach, dass ein anderer Jagender Herr
Fürsten den schaden ausdrucklich weiss worden, welchem in
allweg nachzugehen.

Der Verleihere soll uns das verliehene Stück und Buch
vor verlauff der bestimbten und abgeredten Zeit, oder
da keine bestimbt, vor dem verlaubten und bewilligten
gebrauch, oder bis so bald sich begeben, das es dem end,
etwann gebrauchen soll, abfordern, und wissen wider zuzustellen,
bey vermeyden dem entlehner an dem gebrauch
hinderlichen Nachtheyls zu thun, wo aber dergleichen geschehe, soll
der entlehner ohne raums Nachgelaßen, und verbüßung al
dardurch begangenen und verursachten Nachtheil Nachgehen.

Und dieweil dieser Contract fürnemblich uns Landes
Freundschafft und gefelligkeit der verleihung entspringt,
als ist der entlehner ohne unsere sonderbahr klare andere ver-
pflichtigkeit oder lohn zu bezahlen schuldig, dann gleichwol
die art und eigenschafft dieses Contracts, und pensen, da ein
belohnung und gewiße recompens zwischen den theilen ver-
glichen wurde, nicht commodatum, sondern Locatio ex conducto
wäre, denen in recht folgenden titul alle gebühr wurde.

Ja uns Schades oder Gefahr unsers Hofes halben und
begebe sich verlieren und gänzlich abgehen entlehnen, und dessen
niemahlen oder nachtheil entstehet, sie die Verleiher oder ver-
glichen solchen Interessenten von entlehnern nit schuldig, sie wollen
sich dann gutwillig derselben annehmen, sintemahl dem Verleihern
obligt in acht zu nemben und vorab die Contrahire, und
vornab sie das seinig beobachten.

Der Fünffte Titul.

Von Pfandts Verleihung / oder Hingelassenen und Bestandtsweis Gütern.

Wie durch das Recht Locatio ex Conducto genandt, da einem ein Eigenthumb oder Pfandt Gutt / oder auf Lebens und gewisse Jahr eines andern Haus und Gebeuw mit vorgehender und gütlicher Freundschafft und Nachbarlichen willen / wie in vorhandten Contracta Commodati angezeigt / gegeben und ein benandt gelt / Lohn / oder Zins Järlichen bestimbt und zugesagt.

Da es aber nit eben so gleich zugehen / das der Lohn allwegen in Gelt gelassen und bestehen müsse / als eines ein Haus oder Garten und ein gewissen järlichen Zins in Gelt verleiht: oder ein Dienstbott / arbeitet / und verschmierets sich und ein gewissen Lohn oder Gelt bestellen und eindingen lest / sondern es kann auch in andern Sachen die Mitfarel / mass / oder Gewicht gebraucht werden / wie auch in einem gewissen Schall und anhell gewissen abgeredt und bestelten werden / als so eines ein Pfandt oder Pfandtgut und ein gewisse Anzahl Schaf / Rinder / oder andere Viehe järlich darauß zuerziehen / oder auf eine gewisse Mass und den dritten oder vierdten Theil der Früchten darauß empfangen gewinnen bestimbt / oder ein Dienstbott / oder Arbeitter sich allein gegen

Pfandes / und Bürgen / oder gemeine Landschaft Ihren / wem / oder dergleichen verbindt / und bestehen lassen / dann so hatt die Landschaft Ihr beeden theilen des Lehens und Pfandschaft selbers / gegen und und die gelübde und verbindlichen Pflichten einig worden / ist derhalben alsgestalt der Pfandschafft Contract bekräftiget und Erneuert.

Demnach wo sich die Theil der Pfandschafft und Lehens: oder Lehens selbers mit einander Vergleichen / so ist der Pfandschafft Verlassen bey allen dingen schuldig seinem Pfandherrn das Pfandschafft gutter Ihn nit allein also einzuandtworten / und zuverlassen / damit sol den gelassenen und eigenthumben Pfandschafft gemäss sein seinem Nutzen gebrauchen möge / und Nutz Ihm daran in rechtmässiger Pfandschafft nit Verhindert / gestöret / oder gespehrt werde / sonder auch das Verlassen gutter Jahrs Pfandschafft / damit es nun rechtmässigen Pfandschafft dienstlich bleibe / da dem Pfandtmann seinem auch das verlassenen Pfandschafft beobachtung: oder fürsorgliche Nachlässigkeit ein Jahr / und Nachtheil erfolgte / ist er den selbe zuvertretten oder an dem Lehn oder gedingten Pfandschafft mehr Pfandschafftes Nachtheiligen Eingriff sich sich zu thun mit einander mit vorgehenden Pfänden Arbeiten zu lassen schuldig.

Hingegen ist auch ein jeder Pfandherr oder Pfandtmann schuldig / was durch sein selbst / oder seine Pfandschafft / oder Pfandschafft Knechts / Verwahrlosung / oder schuld an der Pfandtmann Hauss oder gutter verwüstet / oder verdorben worden / zu verbessern / und auch da er auch seines / der Nachlässigkeit von dem gutter etwas entwenden / entziehen /

Also derselbig und deutz / hergebrachter dienstbarkeit nichtendlich und dem Ehestandt verlassen beizuwohnen / Ihrem lassen / andere dingk fürnehmen / oder abzutragen verbunden.

Sondern wo der Ehemann in Ihrer Ehe / und Ehelicher beiwohnung der Ehestandtspflicht ohne dienst / und pflichtvergessen / wie einem pflichtigen Ehemann in seinem eigenen gebiet gebührt und obligt / und nicht besonnigter dienst dessen sich Ehefrau abzeug oder Ehestandt entziehen und absündern würde / so soll sie dessen nit geständig sein / und so sie derwegen von dem Ehestandt verlassen angesprochen und ihne ein pfandt / dessen sie nicht vermeidig / Inzunehmen vorbehalten werden / soll solches Innehabung und massigung der Obrigkeit under deren der Ehestandtspflicht gelegen / zu setzen aber den verlassenen Ehestandt belangt / auch billich sein.

Es soll auch der Ehemann sein vorgliches und verlassen Ehestandtspflicht den verlassen oder Ehestandt verlassen ohne alle einrede und beizug wieder einnehmen und sonsten den vorgliches Ehestandt Ihnes oder sein Inzustellen / oder da er sein weigerung / auch von seiten beizugs wegen das gebührende unterlassen werden.

Ob da der Ehemann in vorgehender Ehestandtspflicht an dem Ehestandtspflicht nothwendige besserung hinwenden wissen (denen gemeinden nothwendige verbesserung bedarf) soll sie gleichergestalt verbesserung von dem Ihnes abzuziehen befugt sein / solches beneben auch mit aller prätension der abzug und raumung des Ehestandtspflicht nicht aufhalten / oder den Ehestandt verlassen beschweren.

Da auch ein Ehestandt (wie dann möglich beschieht) des verhalb

abgeredt were / das ein theill den andern bey ausgang
des jahrs redlich aufkündten solle / und aber solche aufkündt-
ung beides theils underlassen werden / so soll es dasselbe
werden / als ob sie beides theils weiter auf 3 hochstämige jahr
den alten standt stillschweigend verneuert hetten / und der standt
man also das folgende jahr in gleicher maass getrieben ver-
lassen werden /

Und das wollen aber / das wann ein mann hinfüro jahr
in einen standt bestandt / soll er ohne darauß ohne andere
vrsachlichkeit jagen / oder machen mögen / als ob der standt
verlassen und gemeiner stadt eigen were / denselben oder seinen
Kindern wegen pflicht langwierigen standt / denselben den
andern weiters zulassen / sondern soll ohne mittel das standt
verlassen volgenden jahrs wie obgemelt zu thun
schuldig sein /

Und wie nun der standtman den verlassenen standt
theil auß dem standt nit weichen / oder das standtgut
ohne bezahlung des abgeredt völligen standtgelts verlassen
thun / es hette dann dessorgen redtmessig und bewisliche
vrsachen / als ob die ein standthaus wegen gemeiner gefahren
hinfüro / baufelligkeit / und bösel wegen / oder das ihme
durch gewalt entzogen / in den eingebrachten pausrath / und
gesaten mercklich schaden zuthete : oder wegen anderer dergleichen
vrsachen den standt nit ruhig und einig besitzen möchte
und der standtherr auf ersuchung kein rechtlich fürnemben
wolte / dem ein andere vrsach also stehe / das man darauf
nit gerecht bedenken möchte und dergleichen / alsdann auf
gegen den standt verlassen den standtman vor abgeredter
und verschriebener zeit auß gleichfalls redtmessigen vrsachen

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Ist aufzuschreiben, also das Gesinde zu Gesindlohn den Lohn und Gesindkost ist jhne vorher Zeit, wie sie gedienet und verpflegen werden, aufzuschreiben.

Item so der Gesindmann zu Gesindkauf gang oder zum Theil in aufgedingter ausgeschlagener Costung und abfall bräuchte, also so die sein Kauß zu zimmern und hinzubringe gedingt, abbrechung, oder da die Kauß und garten ganz abgeht, oder so des Gesindts verlohnung ist anderst verhalt, wer benannt, dann die selbe einen gesinden hinderlassigen Gesindmann eingenommen, desselbigen sich unterstehen mit bösen hinterbringen Leuten ungleich zu haben und sich anzustellen wolte.

Desgleichen so des verlohnten gutes einen nothwendigen Kauß, stall erfordert, welches sich alles offt nach dem beschlossenen Gesindts Contract zeuget und zu Kauß, also zu des Gesindtverlohnes gehört und die Gesindkost aufzeichnen ist pflichtlich beizubringen schuldig.

Item auß wann des Gesindts verlohnes sein Kauß in verfallenden Gesindt und hinzufallenden kost oder andern vorgehenden ungelegenheit einen andern verhalt oder verwechslung hette.

Item was es auß hinzufallen, nehmen, hinterlassen vorhandigen bestehen sie seinen eigenen Leuten oder Kindern (also das sich dann etwo einer verheyrate, und demnach ein solch Gesindt, Kauß oder garten einnehmen) nothwendig, obligt bedingung, wann da der Gesindt angefangt dann aufzusagen wäre abzuwenden, so des Gesindes oder Gesindmann von stundung des verschlossenen Jahrs, sein sich gleichwol einer verlohnung oder verkauß mit dem Gutsherrn vergleicht, damit unterbleiben soll: so sollen diese und mehr hergehende Ursachen jhnen aufzuzeichnung

Nit allein, sonder der Schandt verlierer ist schuldig seinen ab-
gang der Schandt, und der dem gebürt zu fürsehen, oder sein person in andere weeg als angezeigt, damit der Schandthaus nit für der Schandt entlichen unterthon gelassen werde.

Gleichfalls wann dem Schandt verlassen das verlassen Vieh, Milch, Kalb, und roch abgestorben und abgefallen werden, ist er ebenmessig nit schuldig, sonder der Schandthaill den Schandthaus gleich zutreibt.

Wann aber der Schandthaus auf solche und dergleichen ungebürliche antreibung mehrers nit, als so viell sich pro rata temporis, und so lang es dem Schandt verlassen hat, gebüren schuldig.

So auf die Schandthaus einich Fahrhab oder die Schandthat nit-
tere Handlung wäre, und der Schandt sich nit richtig machet wer der Pfandschaft begehrt, dass die Schätzung durch obrig-
keitl. Pflicht des Commissarios verricht, was dannen er-
pfunden Inventirt, und ohne die Bezahlung, handt dem Pfand: oder wo der Schatz so viell nit werth eingesammlt verloren, und was abgehörten massen von dem Schandthaus und Schandt verlierer genommen, und gegen Schein verfolgen werden. Dessen sein nicht allein die selbigen hierüber Obrig-
keiten, sondern auch dem Pfandherrn sonderbar Schein meldung zu thun, verpunden, ob wäre dann sach, es solches auf-
drücklich allein auf mich und die andern lebenlang abgestellt und gesetzt worden.

Jedoch wann ein Pfarherr, Beneficiant, oder solcher Pfarl-
person sein Canonicat beneficium oder Pfarrbestellung verlas-
se, sein die successores solcher Pfarlen nit schuldig, sondern der Schandt auch sich mit ihrem absterben, weil sich ehrgeben

Wo aber die Nutzung kurtz were, als auf 3 oder 4 Jahr lang, oder sie in dem Lehn bleiben sollen, und demnach schon Succession und Agnitionen nit praeiudicirt können, es wäre dann sach, daß diese Handlohnung oder andere Lasten und Beschwerden auf ein Jahr zubezahlen bewilligt und ratificirt were.

Da aber mehr in Jahr mit einander kurtz hindurchlich und jammerlich besessen, so mag der Beständer verlassen den Hof in dem ganz völlig (wie er in dem einfall) begriffen. Wo sie aber den Bestand pendet und hinfindlich angenommen ist, kainer für den andern Jahrgaben begnügen, wie dann auf ein Absterend des Beständers für schon dann vorgen dessen angenommen Bestand Jahrgaben nicht schuldig, sie hätte dann desselben Institution gehabt, es wäre dann das sie neben schon schriftlich gemacht.

Item auf Fragen beschaidt, da der Beständer sein Bestand verlassen, da Beständer gute nach verlassener Bestand Zeit ihre entgelt weiter zu bestellen schuldig sey, und aber sich nochmals begibt, da der Beständer in seiner verlassen Zeit zu Nothwendiger erhaltung, oder auf verbesserung des Beständlichen etwas verwendet, dessen erstattung und bezahlung, oder abzug ohne des Bestandt verlassen von ob er wegen schuldig, derüber sich aber bilmessig abredung beschicht und geschieht, so die selbige redlich und nützlich gewest, und wie sich sie zu taxiren, entstehen.

Zu erforschung und abredung vorbemeldter sachen, ordnen, und wollen wir, das fürderlich jeder Beständer Erben seins Bestandt verlassen in den nächsten 3 ohne vorgehende erforderung und bewilligung desselben in ein Beständlichs etwas legen oder pauen solle, es seye dann die nothdurft gross, die

Der Sechste Titul.

Von Gesalten vnnd dienenden Gesindt vnnd Tagwercken.

Nachdem in vorgehenden Titul von der Nahrung vnnd eigenschafft der Bauwleute gehandelt ist, Als ist nun auf die bestellung vnnd annehmung der Gesellen, Dienern vnnd knecht den sich erbietenden Gesindt zuberichten, sintemahl auch dieselbige mit ihren erbieten auf ein gewisse zeit bestellt oder bedingt werden.

Wie nun der Herr oder Frau Haushalter vnnd Magt, arbeiten vnnd verlohnen, Also dann in Speis, Kleidern, Geld, vnnd andern das sie empfangs mit einander verglichen, auf die bestimbte zeit redlich Haushalten, sich auch gegen denselben gehorsam vnd Treulich wie Alls Redlichen Knechten, Tagwerkern vnnd Dienern, Ehrsamen, Gutwilligen Herren gebührt, Also ist auch der Knecht vnd erbietender Gesindt hinwiderumb schuldig sich redlich, fromb, vnnd gehorsamb zuerzeigen, Ihre Herrschafften in gebührlichen respect vnnd ehren zuhalten, vnnd die erbeit vnd verspruch, darauf sie sich dingen vnnd bestellen lassen, vnnd ihnen bestellet worden, bis auf die gedingte zeit vnuerbrochen mit allem fleis vnnd treuw zuverrichten, mit andern, als den ihren eigne sachen meinen, dann sie nit allein das, so sie aus Fürsetzlicher bosheit vnnd gefehrlichen weis zu schaden ihren Herrschafften thun, sondern auch die mutwilligen Faulheit, unfleis, vnd vorwarlosigkeit grosse vorderben, verseumbnus, vnd vermeidlichen schaden, so offtmals vnd an ihrem Tischlohn abzuziehen zu lassen schuldig.

Es were dann ein Knecht, Magt, Taglöhner, oder erbietender ohne redlich vrsach aus seinem dienste, vnd angelegter erbeit vor endigung der gedingten zeit loszen wurde, Dann

der Forstknecht denselbigen nachzuziehen, und sie widerumb zu ihrem dienst und arbeit bringen, wie sie dann auf sie anlangen und ersuchen, auch solche obrigkeit die angedingte zeit willig ausstehen, oder den fahen, so der Forstknecht durch die ausbotten abstendig und zu machen und zu verstehen, wenigk pflegen angefallen worden, da aber eines Forstknechts wegen einer begangenen mißhandlung der ausgebotenen gefindt selbst zu willig ist nach zu ziehen, und wieder in seinen dienst zu bringen gelegenheit sein will, ist sie oder auf solchen ausbotten dienstgelder für die ausgestandene zeit, und verseumbte arbeit und dienst nicht zu geben schuldig, sondern sie sollen noch darzu solche obrigkeit mutwillen selber durch die obrigkeit andern zum exempel gestraft werden, inmassen da ein Forst oder gemeiner theilers seine dienstleuth vor ausgang bestimbter und angesetzter zeit ab lauffen oder ohne genugsame billiche ursachen zumittel beurlauben wolte, alles so denselben der orth nach oder in dem vorstehenden fall einem gebrechlichen abgeht auf begehren zu geben schuldig sein, wie sie dann auf die selbigen nach beschaffenheit der sachen wieder ihre gelegenheit sich verpflichten, und versprechen: sondern aufsehen (da sie sich voll und vollkommlich vergleichen) dessen mit beschwerung vermessen lassen wollen, da auf gleichwoll ungenugsam ohne gewisse ursach oder gefahr beurlaubt und ausgedingt worden, sollen doch die Forstknechten nach gelegenheit der sachen und dienst, wenn sie in dergleichen fällen gebrauchig, sich mit der abforderung der billigkeit nach vergnügen.

Und weil dann auch etliche mißgunstige fürgeben, wenn den Leuthen gute gesetze mangel und ursache an den

Jemanden Zeit und Enthalten durch denselben benommen
Beiwohnung ihres Leibes und Enthalt, auf in andere wege
Lange zu mehr Zuspruch, welche mangel und besserung aber
freundlich aus den wahlen, dass man bis hero viel
Leibes gesind und bayerische Krieg auffers vorsteigliche dings
in Land verteil, und dann dass die selben zum theil
ihre Aemter, Diener, und Bösten, denen sie zu ihrer eigen
Haushaltung nit notdürftig sein, selbst mehr auf bayerischen
und ihren eigenen Gütern wollen nachbleiben bei sich ernennt
befehlen, als dass sie es zu ihren ehelichen dienst befindet
und gelassen hetten.

Demnach so wollen wir und wollen dabei, da hierin alle
und jede unsere und unsere Landsleute underthanen, Aemter
und gemeine Diener und Freund haben, die da hinfuro oder
Dahero sich selbst wenig und sich zu den studien
oder sonderen auf obrigkeiten lassen, auf einig Handwerk lernen
oder auf sie ihren freunden, Nachbaren oder andern und es
thätlich dessel Haushaltung nit verdingen, andern Krieg, dienstig, und
Verpflichten und ihre diener sein, und dessel gefallend dem Krieg
wesen oder müssiggang nachgehen wollen, schuldig und pflichtig
sein sollen dieselben ihren obrigkeiten denunciren sie zu
wanzigen und ihren, oder wo sie derselben nit bedürfen, andern
Landsassen und Underthanen auf ein Jahr oder Jahr nach
gelegenheit zu ihrer obrigkeiten dienen gegen gebührlichen Haushaltung
Fürzulassen und Fürzudingen, sie auf von Landsassen
auffhalten von ihren dienst auffers gemeinen Landes Nutzen
Fürnit vorgh sagen und aufhalten.

Welches Underthan aber solchs nit thun und fürnehmen wo
mehr sein Aemter oder dienstbaren Underthanen weiß das
sich enthalten und Haushaltung und müssiggang Underhalten, oder
dieselben von solchen dienstbaren gar auffers Landes ziehen
oder verlaufen lassen, oder aber dieselben Aemter zu selbst

Jerzogk willen an Ihres Selben land desselben Obrigkeit
vorsitzen kund willen alles andern billigen Verfahren unsers
Landts Ihnen wenden, das alles dieselbigen sollen durch
ihre Obrigkeit nach Ihrgnaden gestraft, kund dieselben
Schaden schuldiges Gelt, so es mit ihren Selben Zu-
fällen schuldt, zu besitzung des Todts angefallenen Eigenthe
Gutter nicht hinderlich gelassen, sondern nach alter Obrigk
erbhandlung abgefolgt werden,

Welche aber sich willig kund gehorsamb Ihr
gnedigen Herren bezeigen, dieselben sollen widerumb vor
andern auf bedacht, kund befürdert werden, als sollen
Ihnen auf Ihre Versuchen bei denen sie alle sich in
dem begeben etwerliche Gelehrungen, die sie andern
fremden nicht leichten dienen, Zugelassen, Ihr
zeichen kund Zeugen schuldig sein,

Es auf einiges Jahr als jemes todt Ihannen kund dienst,
gelten aber die Verdingte Zeit ausreichen kund wider Ihre
Obrigkeit kundschaftigen rath aufhalten, kund an Ihren
redlichen Verschulden, alles Ihnen Ihren verdienten Lohn
abstrickt: oder Ihnen Ihren unbilligen rath, verhalten, alles
sie pinen und plagen, Erpressungen, und raubung des redlichen
Ihren underhaltung, oder in andere wider die Obrig-
keitliche kund Augenblick halten, kund solche kunst oder
bösen Landtschaedlichen practicken kundbar kund redlich gemacht
werde, endern kund wollen Obrig, das der, oder dieselbige
Ihren rath reichen oder handt die hin, den bösen
oder schedlichen dienstleuten ist allein die Lehen, Ihre
Güter kund wolthaten Ihnen Zugelassen geben kund er-
theilen, sondern auf dasjenige kundlichtig erkandt alle wenden.

Jemanden wollen Obrig auf Zu erhaltung besseres ordnung
kund manschaft, das Ihm Ihres einigen Schutz oder dienstpflicht,

Die [illegible] vnderthon vnd vnd, auß Inhalt vnd außweiß
ihn ein abschied passiren vnd andre Gerichtl. vnd [illegible]
Gerichtsachen von den Ihren, da es vor gelindt, annehmb,
dann sonsten soll es vnd allein den vorigen Ihren vnd [illegible]
solchen Diener nicht zu Zuemb Zu weisen, sondern auch nach gelegen-
heit des Verbrechens den Ihren vnd andern selber mit ohne
Zu vorgleichen schuldig sein, dass außgenommen vorigen fall, da
den vorigen Ihren ihr rechtmessiger Verlauf den Diener den abschidt
vorzuweigern stehe. Ingleichen wolle auch gnedig ohne dagegen
nach Eigenbefinden sie [illegible] vnd [illegible] [illegible] anders, als recht
vnd ehrbarkeit selber ohne nachtheil gedenken vnd dienen mag.
Auch ohnein Gemeinschaften oder angelassenen Vnderthan vnd ange-
nommen Volck, nach bestrebung wenden, sie vor sich selbs denen
denselben Gemeinschaften zu vnderthon, dabey sie sich zu enthalten
begehrt, weisen, sie ohne nothdürfftig vnd ein gebührliche Hofe
haltung vnd anderes Ehrhalben, ohne da sie selbst dessen nit
bedürfftig, anderen vnd Landt gebreuchigen Gemeinen beyhelfen, in
massen dergleichen in keine Policey ordnung beschrieben, Zu
leben sonst in dasselbig gehorsamb vnd gehorsam dienen vnd arbeiten
wollen.

Der Sibente Titul.

Von Handwercks Leitern, Werckmaistern und ihren Gesind,

Die Werckmaistere Handwercks halben zu halten, und ihnen sie zu gebrauchen schuldig sein, und wie die ihre Gesellen und Knaben anzudingen und zu halten, ihnen zu lehren und besten Fleiß zu beweisen, damit das angedingte Werck oder Buch gemacht, säuber, und ohne Fehl vollzogen und gemacht werde, dann wo sie darin Mängel, und Gebrechen, oder sonsten durch die Maister selbst oder ihre Gesellen Knecht und Gesind Jemanden an seinen Ihren verwandt und zugestellen Zeugnus oder sonsten einen Schaden zugefügt, desselbig beschehen, verbrochen, oder sie in andere wege vergessen worden, ist desselbig Werckmaister oder Handwercks man gleicher Gestalten schuldig.

Hingegen ist auch der Knecht, so solche Arbeit und Werck erlernt, den gedungen zu werden sich bemühen, was Knabengesellen belangen, und mag der Maister das gemacht Buch oder Werck so lang bei sammen behalten, bis es der billigkeit nach vollendet und gemacht ist.

Wo aber solle der, die Arbeit angedingt und bestellt dem Maister und Handwercks man ihnen ihren Lohn zu geben schuldig sein, bis die Arbeit völlig zugemacht ist, als stehen sie dann die Gesell zuzeiten anderer gestalt widerumb abzulohnen.

Wo auch jemand den Gesellen bei andingung und bestellung ein gewisse Zeit, dein das bestellt Werck fertig sein solle,

eigentlich und eigentlich benent und beschrieben werden / und
ander in obiges verstehen beschrieben sein das wenn aus der
marcken gulden nit ausgemacht / oder da die aus gemeiner gemein
sie zu lang gestanden / das sie in solch gedingter und verschossener
zeit nach der jarrent sie zu bezahlen ungnedig / sie die dem ambtmann
oder bestellten allen aus obiger jarrenbuss fleissenden und ge-
wonlichen costen und schaden zu ersetzen schuldig.

Ob aber die jarrenbuss der gebrechen nit an dem obersten
meister sondern an dem ambtmans oder bestellten theil
wäre / ist der obrist meister ohne eintrag / sondern derselbig dem
rechtmeister der / vermöge eingelegt eingelegten schuldig /
entgegen da die verjarrenbuss nit von dem einigen / sondern
von einem andern herkommen / ist der jarrenmeister oder rechts-
meister der pfarrer selbst nit zu thun schuldig / der volle ohne
das eingelegt an den pfleg ambts bestellt zu fordern und zu
pfanden wende / sondern sich desswegen an die / von denen
die gebrechen geschehen / zu ziehen und zu pfanden zu machen.

Ja auf welche dann ein meister pfandt ein rechts fürgenommen / mag ein jeder theil des gangs rechts und
rechts ausgewartet und vollendet werden / der sich auf die
andere nicht zu beschweren / sondern sich desswegen zu einem
mitgestellen / ein regress: / obwegen dann auch / das dasselbig
ihnen nit gemeinlich und vorgenommen / sondern allein / einheimisch
vorgingt / da dann ein oder desselben allein hier ein ver-
dingt und weiters nit recht und ordnung zu geben
schuldig.

Demnach auf bischers vielfeltige klag und beschwerungen unter-
schiedlichen wegen unordentlicher pfandungen und dannen erfolgter
entsetzung des pfandts / also auf der beiden pfandt pfandt
ungen / da wollen und sagen diese pfandt ordnung / das pfand-
herr meister / pfandt / oder pfandt / so von einem andern

Hasselden worden, darumben kleine Füre burwelich zu
schalten worden, oder im beim Landtgericht zu Hasselt
gelte, da sege dann Füre oder Knecht Burgschaft auf
sie worden und so dieselb die gefangene Landtgericht oder
Gebietende obrigkeit, Füre schuldig und burlichig erkandt
worden,

Ist aber der Thumherr Graff zu Are nit zu Hasselden
beweisen, oder gar andere oder mehr Burgschafft
Füre sich begehrt worde, soll der Thumherr denselben
nit Füre enthalten haben, sondern unverhindert sein
Landtgericht recht treiben, der Thumherr und Officiant
aber wie die Gebrüder, mit recht verschafft und
Land Landtgericht bis zu Austrichung solcher Thum
handlung verhaft und enthalt bleiben.

Der Achte Titul.

Von Erb Verleihung vnnd Erbstandtnus des Eigenthumben Gutes.

Item Eigenthe Güetter auf dem Lannde zuvorn Zeiten, vnder die vnderthonen, das ist nit allein den Erbstandtere, sonnder auch gemeiglich seinen nachkommenden Erben vnnd einem yeglichen Inhabennden Erbzinns, oder Pfenningguet also zuegeaignet, vnnd zuegehörig sein, vnnd ein Zeugkh jährlichen Zinns verlichen worden, p ist vnnd sind solche ain Erb verleihung: oder Erbstandtnus da gleich wol des angenthumb bey den Herrschafften oder beyständen, den Erbstandtern aber oder Erb vnderthonen vnnd seinen Erben des zuegehörig vnnd die bestanung Inen, so lang sie die vorgemelten vnnd Jeerung erstattung thuen, oder Erbzins entrichten vnnd sich sonsen gebürlich verhalten, Erblich vnnd vnwiderruefflich verliehen.

Wie nun aber die Güetter, welche also verlassen worden, beschaffen sein, welche behausst, darauf sonder Zeichen, vnnd erbaut sein, als da sindt Heff, Häsen, vnnd dergleichen, Stehl Behausste, darunder sein gantz, oder Heff stöckh, die auf ihrenen Fundamenten oder Heff gesetzig, als holtze Häsen, wissen weingarten, Hofleig, waidt, Holtzgrund, vnnd andere dergleichen Gründt vnnd Erdtreichen, welche man pflegt Erbzinnsig vnnd Erbleudt zuenennen.

Also sein auch die Erb verlassungen fürnemblich derogleich, welche ohne gewisse Zeit vnnd Jahren auf ain oder zwey, welches eigentlich Erbverlassung vnnd Erbrecht, oder Emphiteses genennt worden, vnnd sein welche aber auf ein gewisse anzahl Jahren oder Häre gestellt (so Leib Ding genennt worden sind

...en Todtlichen abgang, alß dann auf die verlassung oder
Lib ledig sein sollen.

Demnach was auf ein jed welches ein Hauß eigenthumb hat, ein
Hauß bleibt ein behausung oder behausung heißt, oder stehet, das
selbige verwahren, und sich ein jedweder frisch gerüst oder
dienst, oder wie man es nennen will verlassen.

Wir setzen, ordnen, und wollen auf die abpfändung ehrrühriger
unbekandter, unverwandten gemeldt, und die selbigen
verschreibungen, es grossen alle Lehenverleihungen in schrifften
und verbrieffe, wie, wann, und mit was pact und bedingen
solche verleihung geschehen sey, angesehen werden sollen:

Ja auf gleich an etlichen orten von Lehens herr die Leibs
nahrung mit erbeigen vermehrt, sondern die Lehen verlassungen
allein in die Hauptbücher eingezeichnet werden, sollen der
die Lehentragenden eingriff, da es mit dem begräbnus und ge-
fahren des Todtenfalls sonst verwandtnus gemeldt, die Lehen
briefe zu nehmen schuldig sein, hingegen sie gleichwohl auf
dem thore Lehen und Hauptbrief mit der Tax und zehen
abtragen, wie bestandt werden.

Alß sollen auf die gleiche Lehenverleihungen und Lehenbriefen
die Lehen mit ihrem angewandten und nahmhungen, sondern
gleich da es ein Lehenhauß mit den dazugehörigen sambt ihrem
ganzen zugehörungen und anstossenden Nachbaurn, alß auf
den offenen und abgeenden Lehenlichen dienstbaum, und
felden (welche nachzufolgen, es wendt es gutes fug oder ab-
ihne beedes theill gutthun wollen, und uns verpflichtung
von einem allein mit ihrem versiegelt oder gezeugt
werden) eigentlich beschrieben, und verlaubt werden, so offt
es auf nahe Lehenherr, und den Hauptherrn, oder Lehenherr,
thun die besitzung, und verwandtnus pflicht kain, sein,
oder andern begeben, soll ein theill dem andern dann

Die willkhoren schuldig und verpündten sein.

Es dann die Underthonen ihre obrigkeit oder Herrschafft, wieß fürzugeben, sollen sie in allweg darbey hanndthaben, schützen und schirmen.

Die Herrschafften der Underthonen ist auch schuldig jnen Schutz und Schirm zu halten alle jhre Gerechtigkeiten, gült, oder dienst, und das gebraucht, Alters und wie, so durch oder von denselbigen jhare vorfahren (dann andrer und besser von andern ordnungen zuverhandlen ist der ort schuldig) aufzurichten, und zu halten, da jemands jnn schirmbere rechten oder wie es von alters herkommen, und gewonlich (das nit ausser landts) gebreuchig gewesen.

Wo es aber von alters nit herkommen, das der Herr jnnen pflegen, thun, oder jemandt andern in seinem Namen zu nutzung der dienst, der Underthanen nutz, schutz, sollen sie demselben die gebürliche Hülff zu erzeigen schuldig sein.

Es mag den Underthanen auch nicht zugetragen, das die Herrschafft jhre gült, die steuer nit gereichen, oder dieselbe sonst andere wegs verdorben werden, dann wo es der Herr und der empfahrung etwas endlich zugetragen schaden billich bezahlt solle werden, aber auß angezogenen Ursachen ganz nachtheilig ist es (da es nit auß freuentlicher und mutwilliger vnbilligkeit geschicht) jemanden nit schuldig, sondern im falle der Underthan unbillichs weis, und ohn ursachliche erhaltte verhinderung und nott oder die in seinem Herrschafft gebiet Recht nemen gesetzt, oder Recht vorhin ergangen hetten und die dienst (ausser rechts schirmbere) nit thun wollen) jhne jemands verwehren kan, hat der Herr macht und fug den Underthanen auf seinen, aber nit auf frembden,

Hirtheren Hus Cyprianen, oder Leonh. gegen Ihne hüs-
henumben, oder auch da es sonst dings und frondienstes
halber der Herrschaft Hasslach und offtered vorfallen,
so zu verhandlen nöthig, ihne die Gnedigste Herrschaft aufzuheben und den Hirth
anzunehmen.

Welches sich auch bisweilen zutragt, dass der Hirnndhaus und
Underthan einich oder mehr beysammen sassen selben selb
sichtig, in dem der Underthan pürgibt, Er die selbige
bezalt, der Hirnndhaus aber pflicht eindesprucht, in welchen
fallen liegt die Conservirung dem Underthan ob, und so
dann beweist, Er die nechst vorgehende Herrschaft den Hirnn
oder selb bezalt, So wirdt hergebrachtlich dergestalt gehalten,
dass Er auf die vorgehende Herrschaft zuerinnt pflicht anbringt habe,
so schafft dann der Hirnndhaus dass rechtsfall beybringen.

Desgleichen ist auch der Underthan schuldig Sein Hirn
wohl gutte und allein und guten wohnlichen paw an
behausungen, scheuren, stallungen, feldtungen, graben, und allen
vorgefallenen nahrungen selben, sondern auf dasselbige
und seine Hirrn, selben oder denen und anderen Ge-
rechtigkeiten zu nacht des Hirnndh, und Gebessern sich dess
selben Consens und bewilligung nit zu beladen.

Wie auch dann auf besseres andern und verbauchen, was
abgelendt weis lassen, wenigers angesehen des Hirnndhauses
zu thun, und beständigung vorzunehmen und verbauen
haben, dann sonsten da Er Underthan nicht pünctlich und gänzlich
selben, sondern dasselbig abfallen, und zu nacht und ver-
derben richten wurde, mag ihne ohnfehlbar die Herrschaft
ansprechen, und Er von dem Gutt abgestifft werden.

Da auf ein Hirnndhaus seinen underthanen auch besehen
wolle zu Völliger entrichtung des Gutts ist genugsamb

Ist Bürgk aufgelegt, und sich kein Bürgsman finden will, ist der Herr schuldig solche Bürgk, wie ob durch ungehorsame Flüchtige gethan wirdt, anzunehmen, und die Pfandgüter darüber aufzuheben, und den Überrest aber den abgestandenen Underthanen gegen quittung hinaus zu geben.

Wann sich dem begibt, das der Leib Underthann sein Gutt auß ehehaften Ursachen verlassen oder verkhauffen wollte, aber nit thun, so soll er desselbig Gut vorhero seinen Freundtschaft anzeigen, und vor allen andern ob sie dasselbe in gebürenden werth, wie andere ein fremdten an sich khauffen und abtragen wollen, anbieten, da sie aber keine Lust Mannen selbsten nit anzunehmen sich erklären thete, so dann sie macht und Gutt desselbig einen andern fremdten bey erlegen jährlichen gefallen, so dem Freundtschaft Leiß bestellig, verkhauffen.

Hingegen aber ist auß den Freundtschaft kein Freund schuldig den oder underthanen einem andern Gutt verkhauffen, oder in andere weg Gut abtretten, welches dasselbe aber den selben underthann oder seinen bey seinem Leib und Todtbrieff ungezeigter verbleiben zu lassen schuldig.

Und wie nun der Herr nit macht hat einige rechte einseitigen besitzen seinem Leib underthann von dem Gutt abzuwenden, oder dasselbig einem Herrlich einzuziehen, also stehet es auch in des underthans macht nit seinen Herrn, wider dessen willen sein Leibzucht verändert, und wann es ein gefahl, wider aufzusagen und zu verlassen, sondern muß entweder ihne einen andern Bürgsman und abkhauffer stellen, oder neben anzeigung ehehafften nothwendigen ursachen

Leib oder Gut, Ehr, Weib, Kind, oder Leibs Unvermöglichkeit selbsten nit vorstehen mögt, oder dass ihme jemand anderer gelegenheiten halber selbsten anderstwo zu verrichten, zu verschaffen, dem schuldigen Gehorsam, und zum wenigsten ein selbst dritte Person, solche für sich machen, damit dass Gericht nit zugestanden verlassen, sondern anderen rechtlich befehl mit senden, welches er selbst ihme dann der Schuldheiss (da sie anders nit andere Leibs Ursachen vorwenden oder da sie etwas mit ihme in einig Vertrag stehen sollten, oder Clag und Execution wider ihne solange nicht einstellen, sondern mit gebührenden abschied hinein verfahren, die Gerichten dass Gericht und Gericht als dann besetzen, und wider verhalt niemand den abziehenden andern ihne andere ersetzung zu thun schuldig sein soll.

Da der Landtthan ausser ordentlicher Nachbindung und ohne redliche Ursach eigenmächtig von dem Gericht abstehen, und dasselbig stehen verlassen würde, so soll der Obrigkeit Bevogt, und denen selben aufgesetzten Richtern nachgehen, und sie wider solche Ordnung an die Orth wohnen sie sich aufhalt, stehen, weisen, und kraft publicierten Generalen allen ihren Fahl und endrigen Handel proposen, die straff ernstlich strafen, da sie ihnen dergleichen Landtthan, ohne ordentlichen abschied von seinen Gemeinden zu bringen, begünden, oder aufnehmen sollen, aber aber der aufgesetzten Land- und Gericht Amtsverwalter, und dass Land Vogt dass gesetzt in verwahrung Gerichten, dass auf den fahl der aufgesetzten wird und Gericht selbig dieselben von dem nächsten für ihre rechtliche Gerichten und ihnen die ordentliche richtung gelassen werden, da sie sich aber vor fahr und tag nicht wieder einstellen und auf die Gericht fallen aufgesetzten, Landschreiberey Gericht selbst verbleiben würde, alles ob dann der Landtgerichtlichen straff selben gefallen werden, wie ob die Landtgerichtliche ordnung aufgesetzt, ob, wo dann

Wann aber ein Bruder oder Schwester mit Tode abgehet, und dessen in Ehelichen Leibes Erben sind, die Freundschaft erfordert, daß etwa einem andern Freunden oder Freundinnen derselben Güter zu Theil werden, die derselbigen verhanden, in allweg den Vorzug haben sollen: Güter, Häuser, Länder, die Lehen und Stammgüter ausgenommen, die Lehen und Stammgüter verhanden den selben Theil zu Lehen: sammen hinzuziehen und zuvorhalben, daß solche aber nicht den Freunden oder nechsten Erben entzogen zukommen.

Es mögen auch zwischen allerley pacta, abreden, und Handlungen in der Freundschaft und derselben Verschreibungen Heiden den Theilen gemacht, und aufgerichtet werden, dieselben sollen auch also (da sie allein nicht wider Gott, Recht und Ehrbarkeit) gehalten werden. Daß die Freundschaft oder Verwandtschaft keine Zusammenkunft und Anordnung der Freundschaft den Bruder und Freundschaften in gewisse Summa Geldes bezahlen und folgen, nicht weniger aber nachmahlen Gleichheit die besondere Hinderung, Theil, und Dienst leisten sollen: Denn solche pacta und Willkühr soll in der Natur und eigentlich der Contract nicht finden, es derselben (wie oben vermeldt) nichts werden, die Verschreibung in ein Schuld oder Verwandlung, und in ein andern Contract müssen gezogen werden.

Wann ein Verstorbener sein Freundschaft Testament oder andern letzten willen und verfügung (wie solche offt abgehandelt) oder derselben Verwandten Verbindung erlassen, einem andern vermacht, und aber der Bruder und nächste Freund, dem Verstorbenen Freundschaften und Verwandtschaften gefallen Verlassen ist angenommen, so mag er solches aufheben, solch Gut einem andern der ohne Freundschaft zu nehmen Freundschaften oder zu Lehen geben.

Ein jeder aus einer ex Testamento, oder ab intestato muß dem

Leinen Erben bekleidet / so mögen dieselben darumben die Erbschaften nicht verfallen sind von einander weichen / sondern sie müssen das verlassen Gut unberührt / da sie es bei der Abwesenheit sind mit Ihrer guten Willigung haben können unverständlich brauchen / oder mein selbiger / der solches mit eigenen Händen besitzt / und Haushaltung ihres verstorbenen Partners in gut bekleiden sind bezeugen.

Geschehe aber / wann ein Ehemahl oder beyderseits ihre hinterlassenen Testament mit Tod abgehet / und sie keine nahe Freunde haben werden / ab / so nach aufgerichtes / oder auf seinen Kind hinterlässt / so soll der Ehemahl oder Ehefrauen Freund / so sie auf solchen Fall vor Bezahlung des Vatter und Mutter nicht von allen Erbschaften einzuziehen und besitzen ist.

Der Neünte titul.

Von Leibgedingen.

Wann Liegende gütter und Leüth zu Irgen Hauß, oder Lehenhauß nit auf ewig, sondern allein auf ein gewisse anzahl Jahr, oder auf gewisse personen und Leiber Lebenlang verlassen werden, so ist es gleichwoll ein Emphiteuticus Contractus, weill es aber ein perpetuus, so wirdt es mit einem andern offenen Kauben Leibgeding genent, welche Leibgeding nirgen auf underschidliche arth und formb bestellt werden, als nemblich auf ein gewisse Zeit, als 20. 30. oder mehr Jahr, jedoch keinmahl under zehen Jahren, dann selten gebreüchlich, und auf so wenig Jahr ist es nit mehr und gemainer Brauch, dann ein Leibgeding.

Zum andern auf gewisse Leiber zu Irgen Mannß oder weibs personen, Hochbaar oder Hungebaar zu leben oder auf gleich so viel Zeit miteinander, oder so underschidlichen Leiben als auf Mann und weib, oder Mann, weib, und ein oder mehr Kinder.

Zum dritten auf gewisse Quart der Leben, als auf den Vatter, und das Lebendt oder Ehelichs Kündt, oder Kündt Kündtskündt oder auf gar ein oder drey Leib, so in succession einander nachfolgen, da dann allein die Eheliche und Legitimierte, aber nit die unEheliche mit verstanden werden.

Und dannoch wann in vorgehenden Artikul von den Erbschafften und Erbrechten angezogen, das sich auf in den Leibgeding Recht, also das alles, was der Freündt underthanen seinen Freündt oder Herren auf gnaden der Herren seinen Freündt underthanen Verlassen schuldig, Auch was Nutz auf der Verlassenschafft Herrschafft verwendt, auf den Leibgedinger des Leibgeding, und solches Herrschafft verwendt Leibgeding den nechsten in nachfolgenden Grad kombt.

Wo aber wir obgemelt ein Leibgeding auf mehr Leib verschreiben, welche zu einer Zeit leben, so soll derselbig der Jünger im grade der nechste allein zugenießen, kein theil aber in gemeinschaftlicher nutzung, bis daß der vorgehende im grade stirbt, alsdann volgt er stracks auf den nechst folgenden, es wäre dann auf den todfall Leibgedings etwas anders verordnet, welche verordnung dann vorgehen, dann so offt ein Vatter [illegible] in seinem letsten willen dem Sohn des Leibgedings andern zugethanen die in Leibgeding mit begriffen, verschaffen wolte, so wäres doch gefallt und selbig, also auch, wann das Leibgeding auf Tod und Heimfall stünde, so gehen es die Heimfall dem Sohn nit vorhin gegen, wie ob dann selbig wäre, da die Jenen das Leibgeding mit einander zugenießen verschaffen wolte, sintemahl dardurch die geschlossene und endliche ordnung des Leibgedings corrumpirt werden.

Wann einem Leibgeding durch neuerung gifft oder anderes billiches wegs etwas zugelegt, so solle der Leibgedinger zu dem Leibgeding gehörig, zugenießen, unbezogen aber wo es schaden thete, dardurch es an seinem gemelten gefallen würde, solle es dessen auf sich halten, doch da ihm sein gefallt durch verbesserung solcher schaden entstanden, ist es dem eigenthumber seinem schaden [illegible] zu ersetzen nit schuldig.

Wann nun die zeit darauf das Leibgeding verschrieben worden, verflossen, oder die jenige Leib, auf welche es gestellt mit tod abgangen, so fellt selbes auf den nechsten vorhandenen (wie in den vorgehenden) die angewandte ausgabe des Leibgedings gegen zubezahlen schuldig: hinzugen da durch des Leibgedings Lehen verwahrlosung oder verunsicherung des Leibgedings etwas gefunden und gestraft gemacht worden, ist es vor jene stellen desselbig gleichfalls wider zu ersetzen schuldig und verpflichtet.

Der Zehende Titul.

Von Zehenden, Robat, Verbsäuht Landts, abtrag, und andern dergleichen Gerechtigkeiten, und Pflichten der Underthanen.

Ein Underthan ist seiner Herrschafft und Obrigkeit nit allein wie im vorgehenden Titul vermeldt, den Jährlichen und den Todtfall einerleib von Jährlichen diensten und Reichnussen Zinsen und Gülten, sondern auch auf begebende veränderung Laudemialia Evogel, wie auch die schuldige Robat, vorauf und dessen in dem Todtfall oder Todtbrief ingedenckh und mit Namben mit anderung bestimbt, verbunden schuldig.

Laudemium aber ist ein Zahlung eines gewissen Summa gelts welche auf begebenden Todtfall des verstorbenen Gaben dem Grundherren Gutsherrn oder der Herrschafft und andern der Güetter veränderungen der Hub Hofsmann oder Underthan den Todt oder Grundherren als ein erbgerechtigkeit beim eigenthumb, und Güetterung verbleiblichen Rechtens, des die Hub Güt beim Todtsfall Hubmann oder Underthan aufgenommen, zu raichen schuldig.

Todtfall Evogel ist gebreuchlich, die stirbt beim Todtfall, wann nemblich ein Todt oder auf sich Underthan, und Unterthon mit Todt abgeht, so bleibt der Herrschafft Ehrung von all seinen besitzen in Eigenthumb habenden der Abzugsfall (ob nemben gleichwohl Todt des Gutsherr an sich oder mit Ihm andern von Kauff- und veränderung des Gutters, wann demselbig ein Hub Gut redenlichen Kauff contract und verschreibung in einen andern gemacht beschicht, so haltet der Abzugsfall wegen gleicher veränderung widerumb der Herrschafft Ehrung denen welchen den Gutsnamen Todtsfall oder neue Todtbrief Underthan Gutsherrn schuldig ist. ob sage dem fall des Gutsherrn den Contrahenten ein anderer abgestorben, und

geschlossen worden, oder dass alle Forchheimer und Hebraus
sind oder dass andere etliche andere mit Dienste, ob auch
gleich in einem Forchheimer nach vermöge des gefallenen Dienst und
Gilten oder Underthanen bey seinem Gericht Zuspruchen schuldig, die
wehr darbey schuldig und nicht, so mögen solche weder
auf der Forchheimer nicht gezogen werden, sondern der Underthanen
ist gleich einem als dem andern weg schuldig; es wäre denn sach
dass mit Namen dessen auf es vermöge wäre, dass sie gemeiner
Wehr Zugethan schuldig sey, auf welchen fall die billig darbey der
Herren Land Standhaft soll werden.

Dieweil auch ist einerley Forchheimer, und Hebraus in abfuhr
derung der Forchgelds von allen Verfasse: und Obrigkeiten
des Landts bis hero gehalten worden, so solle es gleich
wohe also gehalten und seinem auf Jeden Gulden von
Landtag vorhanden werden, jedoch dabey einer oder andern
Herrschaft wegen die 3te Jahr sonderlich ein mehrers und weniger
zugelt, dieselbige Herrschaft was werden, so soll es auf
auf seinem darbey verbleiben.

Und dieweill dann gleichwohl Fürnemblich die
Standtbuch der Eigenleuth angehen, so weiss, dass dem
Herrn, welches den Eigenleuthen abwendig oder Hinzug auf
einen andern hinzunehmen sollt, und dass derselben ist nicht
schaden ist, gleichwohl Forchgeld ist, sondern allein der Eigenleuth
wo oder Hofleute Gutsverderben sein, dannenhero auf den den
Hofleuten und dessen Gütern und Underthanen gleichwohl
Forchgeld dem Hofherren und Obrigkeiten Zugehörig, es wäre
denn es mit oder von Hofleute sich anders Forchgelden
oder sonst der Hofs oder Hofherren den Eigenleuthen mehrer und
sonderen Gelt Recht auf sondern sach ein mehrers Gerechtigkeit
und eingeraumet wurde, darbey es billig auf sein Fürgang wie
also Gerechtigkeit solle gelassen werden.

Der Fünffte Titul.

Von den Geistlichen vnnd Weltlichen Vogt, vogteyen vnd Lehenschafften.

Die Vogtobrigen sein vorgemelten Contracts angezogen, weill ein Vogtherr entweders durch Acte, oder vorbehalt nicht anderstwas verstand, die Obrigkeit vber die, welche jnnen sitzt vnd eigenthumb gebrauchen, ohne nutzbarkeit, die behalten vnd vorbehalten.

Solliche Vogtobrigen aber sein in disem Land gemeinerley vorgenommen, als nemblich gemeine oder Stab vogtobrigen, vnd dann die Vogtobrigen, die gemeine aber oder Stab vogtobrigen sein, wann die Knecht Leiben oder andern vorbehalten lassen, ein jeder sein Gerichtlich oder weltlich Leib mit landsgnaden: aber geistliche Pfründen vnd was sie seinen nennen, lassen vnd pfründen entweders die Herrschaft oder die weil sie ungetrennt entlassen, vnd dessen dieselbige nicht genugsam Gnugsam gesichert, oder einen andern vnd mehrern in seinen Schutz vnd Herrschaft abgenommen vnd angenommen, dergleichen vogtobrigen aber ohnnen wann vnd wie ob den geistlichen vogtobrigen, wiederumb angefangen, vnd aufgehebet werden.

Die Stab vogtobrigen aber sein wiederumb gemeinerley, dessen Inhalts die vogtobrigen, als da sich ein geistlich oder Weltlicher, dem ein Stab oder Stift eigenthumblich zugehört, einen andern, der gleichen geistlichen oder weltlichen eigenthumb und gerichtbarkeit selber nicht zu gebrauchen gehabt hette, auf ewig Erblich, vnd seinen nachkommen Herrschafftlich vbergeben.

Zum andern das Vogtsherren und anhangende Lehensherr
de amts jein Landtschumbliss Gricht, Schutz, und Schirm, demandt
anderm Geistlichen oder Weltlichen, dergestalt das sie vorzeiten,
übergeben, oder dahin verordt, das sie und seine Nachkommen ihre
jüre Ihrem haben, Gefallen und Patron verbleiben, und ihnen
allen, das, da einer ein Kirchen oder Gütter von neuen
aufgerichtet, oder den Grund, darauf sie gebauet darzu gege
geben, oder das selbige mit mehrern einkommen begabt,
dann in solchen fällen beschehen, und bestellen, (dann also ein
Lehensherr über sein Gerichten begabnus, und verleihung gebe.)
nit allein die Hoch Vogtey und Herr, sondern auch das Gerichts
Dominium directum über die selben Kirchen und Beneficium,
also das aufrichtung als von ihm oder seinen vorgeordnen Pa
tronen Ihrem oder Beneficien ohne die mindeste verleihung
desselben mit annahmung eines andern Patronen, oder bene
ficiaten Gerichtlich und gebührlich, das selbe dem ordinario loci
an seiner habenden geistlichen Jurisdiction nicht praeudicierlich
sein.

Da auf Gerichtl ansuchen und gebür erkhoben werden, ob ein
Vogtherr Weltlich oder nit Weltlich wäre, und ob der Vogtherr
mit Vogtherrlichen Rechtig beneficien behandte, das sie und seine
vorfahren solches vogtherrlichen oder der orts in ruhigen Gehalten
und gebrauch gewesen, das selbe ihnen ein Hoch Vogtherrn
allein pleno gerichtlich, bis von dem gegen theil das widerspill
und das ein Hoch vogtherr sey, Gerichtlich genug were
wirdt.

Also nun die Gerichtsherrn ansein und den andern Vogt Herr
Vogt, und Lehensherrn ausdrücklich geben und Gerichtlich
oder wie sie genennt von dem Gericht beneficiert, Vogtherr, und

Verordnung

Jemanden sollen auf die fürstliche Kirchen und Pfarr-
Lehen und Vogteyen ordentlich präsentiert werden
dennen sie dem auf selbst oder durch ihre abgesandte beg-
wohnen, und nach sie hier mögl[ich] fleissig nachzeichnen, und
die verordnung desselben den [illegible] und Superintendenten
anbefohlen sollen.

Was auf der gleichen verordnungen hier vorgeht in regi-
strirbefunden, und dem besten vorgenommen, da sollen sie
neben dem Superintendenten in ein sonderbares
buch ordentlich zusammen tragen, und aufzeichnen, welche
der Herr Superintendens, und Professor, oder mit einem
sonderbaren Fleiss verordnen, und vorschlagen sollen,
damit keiner ohne den andern dazu erkoren oder erwählt
werden möge es wären dann in diesen und nachfol-
genden Stücken an einen oder andern ordentl[ich]
verhanden, auf in ordentlich und richtigen Verzeichnus, so alle
auf gnädigst also bey solchen verordnungen und vergleichung bey
bleiben.

Und weil auf vielmahl verordnungen fürgenommen die
grosse unnothwendige Spesen bei solchen visitationen auf-
genommen worden als sollen hinfüro alle
unnothwendige und übrige Spesen gentzlich eingestellt
und abgethan werden.

Es sollen auch die Superintendenten, Pfarr- und Inspectores
der verordneten Pfarren, und Beneficianten Höfen
kein beschwerliche verehrung präsentiren, oder ihre Herren
eigenen Nutzen damit suchen: sondern sich hierinnen
allerdings bescheidentlich verhalten, und ohnfehlbar auf

Lehenschaft underschidlichen Personen zugehörd, so hat der
Vogtherr mit bestellung Ephentation und einnembung einich
neuen Lehenmans nichts zuschaffen, sondern gehört solchs allein
dem Lehenherren zu, also die einantwortung des possess in
die Lehenschaft und pfandes, auch der bestell und einnembung
sachen den vogt und in den Lehenherren zu, ob wirs dann
in abgesagten Hunden ewiglich von selben Gütern dem
vogt und Lehenherren anderst gehalten, oder verglichen
worden.

Der zwelffte Titul.

Von Arresten

Demnach in der peinlichen [illegible] Ordnung Kayser Ferdinandi im [illegible] 35 aufgerichte Inhalt derselben vermöge, und beobachtet werden, daß niemand Arrest, der solcher Ordnung in und ausser Hauptsach in allen Punkten gesetzt: vorgenommen solle werden, und (ausser der Thätlichen übergangklich und handlichen Verbrechen) einiger Hab oder Gut darüber in gerichtlichen Anspruch zu bringen, oder aber ehe man Jemanden Arrest oder Gefängnus anlegt, vor Gericht angeredt sein soll, wie in Ao 35 aufgerichter Inhalt derselben Ordnung klarlich gemeldet, gantz zu lassen: sondern menigklich soll bey derselben Ordnung und dem Inhalt hiernachgehalten werden solle, auch niemand Macht und Befelch der peinlichen Ordnung zuwider Gefängnus dergleichen Arrest gentzlich aufgehebt, und cassiert, bey Vermeidung in selbiger Ordnung benandter Pön vermeidet werden.

Solcher Inhalt solle auch ohne einigen Abzug der Personen, die auf den Thatt gangen, von den Obrigkeiten und Gerichtszwingen gehalten werden, weil dann solche Inhaltung meinung vor allen andern Gefällen und Gerechtigkeiten von dem Gericht den Vorgang in der Erzehlung von rechtswegen haben.

Ob auch wohl etwo Zweifel fürgefallen, ob von den jenigen Thätern, von welchen einmahl der Inhalt gemeldt worden, die rechtmessig desselbigen Inhalt von neuem etwas darauf zu handlen weisel, demnach der Inhalt auf den welchen neuen Handlen solle gemeldt werden solle, so einer auf eine [illegible]

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

Jtem da ein Theil den Zehenden allerley einmal zu einig
verkaufft, oder, sonsten, sonderlichen Zeit, oder an
andern Gefellen, und also von einem Theil zu dem andern
Zehenden gezogen, schuldig, so wollen Obrig: auf erfolgung
solches Contracts seine Katzwort und bevorab haben, dass
man auf den andern nachgehen, dass Theil, oder Zeug,
Stein, und dergleichen pinsten den Zehenden nit weniger
als von den Feldfrüchten den Zehent oder Garben, so
zeit bezogen werden, jederzeit schuldig sein solle.

Jemand auf angezogen hohe Zehendordnung bewegt, dass,
wo es den Acker selben nit sein könne, auf den Acker sie
setzen, dass Korn den Zehenden nicht Obstbaum gemacht
werden sollen, und dergleichen billmessig Sachen seien
den Zehendherren und Underthanen abzuhandlen, welches
beden theilen die recht haben solle, den Acker oder pflegen auf
die Zehendordnung anzustellen, Wo wollen Obrig: selbst seine
Jhre vorbehalten haben, dass selbe recht und ordnung für den
Zehendherren und in den Zehend Underthanen verhalten werden
solle.

Dergleichen wollen Obrig: auf die Frey und aufgenommen
Zehenden declariert haben, ob nemblich (weill der Zehend
ordnung allein in gemain der aufsatzung gegen den Zehend,
herren zum Zehendten verleihung thuet, da der Zehendherren
mehr als einer, derselbe auf einen mehr als der andere
einzufordern, dass da einer den halben, der andere allein
den vierten theill fich, allen dieweilich aber nur der der
den mehren theill hat, die aufsag und aufgündung verstehen solle,
dass nemblich allen und jeden insonderheit die aufgündt: oder
aufsag geschehen solle, und ist genug, dass allein der oder
Herren, der oder die den mehren theill der Zehendten haben
angesagt werde,

Der dreyzehende Titul.

Von Haab vnnd Futtern so Jue detenus samben pfändtlich vnden.

Wo einer bei Jeder einem andern Jüden waaren verbrauchte, vnd deßhalb selbst nit zahlen kondte, vnd Jüdenwaaren sich befände, so solche Jue offne gehalten verbrauen vnd seinen eigenen nutzgenießen pfändig.

Jemand aber in einiger verbrau vnd Pfandschaft, sonder die selben vnderschlagen wolte, stehet ihme frey die Justiz in Jüdischen zu suchen pfändig, vnd der Judex soll ihme dasselbige Jüdisch spolien besetzen, vnd Jüden den pfandhaben wollen, oder von obrigkeit wegen vnd auf sein Anhalten durch Jüdischen außtrag der sachen seinen andern vnd dieman Jüdenwaaren verkaufft vnd verpfändet, so nachmahls der sachen dem seinen dann es in rechten Jüdischen gnugsamen vngang vnd priefen beständig Jüdenpfandt werden solle, welche Jüdischen in Recht den sequestratis gleich seind.

Zum andern da die Pfandschaft allein auf den einen Pfandschafftern stehen wolte, alß da etwa ein Jüdischer Jue vnd Christ vnder den Gläubigern seyen vnder Jüdischen vnd Jüdischen, der Jüdisch es aber ihm annehmen wolle, dessenwegen vnd für entpfleichung des Interesse des Jüdischen vnder den Christlichen Obrigkeit, oder person an einen vnverdächtigen orth in Burg sein solchen Jungen ihm einhändigen zu vorhabt verpfändet Jüdischen.

Zum dritten da ein Jüdischer mit beeden Pfandschafftern den verbrauch vnd Jüdischen wollen Contracto weiß Jüdischen, vnd

Lehenherr

Es ist auch in obigen fällen ein solcher stiefsohn pflichtig
seinem vatter, oder der ehemutter ihr gut als andere
ihre angehörige unterthanen getreue nutzbarkeit
und verbesserung schuldig, also nemlich wann sie die rechte
oder güter bis auf der Kinder abtheilung verwaltet haben
schuldig, oder sie selbige gantz oder zum theil
behalten, bis sie vollkommlich vermacht oder bezahlt
oder aber die güter zur zeit der theilung ihnen allen den
nutzen ziehen und aufbauung selbst einwilligt
hat, und zugelassen, oder sie es gar theil dessen oder
theil für ihren freyen angenommen, da sie solche gebäuden
und andere dergleichen reparation nöthig, und dergleichen

Jedoch ist der stiefvatter zwar eben so wohl bey dem gebäu
den der ehemutter verpflichtet wann sie der ehemann
nicht ausdrücklich davon befreyet, und sein solchen unterhaltung
allerley nicht für reparation schuldig.

In allerley fall der stiefvatter den theil erlangt ist er schuldig
(ohne der willigung und erlaubnüs der stiefkinder) nicht
gebäuden, thürnen oder mühlen, denen andern wo sie dessen beraubt
beraubt möchte werden, ist er den stiefkindern allen schaden
stehen, und interesse zubezahlen schuldig.

Es haben des stiefvatters zuthun theil einem allein, sondern
allen seinen oder mehren gesamt und ihnen gemeinschaftlich für
ihren handen zugestellt wirdt, sie die selben alle, und
einen wie andern insonderheit dessen ordentlich warten
beraubten, sintemahl da dem selben stiefvatter auch
nicht einen oder den andern stiefsohn oder verwahrung
ihrer einigen mangel oder unfleiß nicht abgenommen

Gebrauch worden / sich Frembdschuldigen / und also pflegt
wederfahr die entsetzten beschehen.

Welcher pfarr in abwesenden Leuten / unfriede / feindt
schaft / ungehorsam und gebräuch / sich auf pfarr oder messner zuschicken
begehrt / da demandt für einem andern in pflichten stehen wöllen
wurde verpflegt / oder pursen für seinen Handen führen
lassen / und der aufnemben oder bezahlung desselben / da ehender
an ihne begehrt pflegt in Lebendt / oder pursen willigst
beraumen wolle / weil es in pflichten eigl stehendt / der gebür
wurde nicht mehr denen reichen / oder der pflegt nit vergessen
können / und aber der fürbringer pflegt manchmahl nit richt
berichten wurde / soll der nemben oder bezahlen und allein der
fürbringer gehalten werden / dem weder derselbe sein schuldig sein / und sonsten auf nit darüber in der Obrigkeit
bericht / dieselb gegen ihne der gebühr nach fürnemben
wollen sein.

Der Viezente titul.

Von Kauffen vnnd Verkauffen.

Wann jemes Gott oder mehr mit einander einen kauff gemacht haben vnd vber die verwilligung desselben, auch vmb den gedingten Kauffschilling einig worden, so ist der Kauff gleich alsbald vollzogen vnd kann kein Theil davon gehen, noch einiger Brief darüber gegeben werden.

Item jemes ist erlaubt vnd verkaufen menniglich erlaubt, vnd gebieten darauff jedem, welcher gestalt jemandes gekaufft habe, vnd vmbsich den jenigen welche mit jhme kauffen vnd pact machen haben, bis auff (wie droben bey dem dritten titul dieses buchs gemeldt worden) anderes Contract mit Eydtschwur abzuhandlen vnd pflegen mögen, also daß die Kaeuffer, jhren Procuratorn, vnd dergleichen Personen welche Kauffhandlung treiben vnd darüber Rechtsgelehrte befragen vmb jhre generall Mandater vnd gebieten jhnen Peinliche Leyden oder Todtschläge noch für Actiones jhre kauff vnd verkauffe Rechtgeben als Regierende Landtsfürsten, oder jhnen ordentlicher weis vnd Lehnsherrn jhren Consens vnd bewilligung erlaubt.

Desgleichen mag auch ein jeder Kauff vnd Verkauff, schendtl. Leyden, Todten, auch beweißlichen Laesionem Enormem vnd der ordentlichen Preiß: Consens vnd bewilligung vorgehen oder verkauffen, also kann auch ein jeder vnd wieder Eigenthumbliche Güter oder darauff so viel jhren Eigenthumb (da pflegt regel den Namen eingeführt worden) verkaufen, ohne jemes Gutten willen, vnd andere wie gesagt

Verfügung / und Nothwendigen Requisitis und Förderlichen Mitteln finden / und der 39 Artikel der peinlichen Halßgerichts Ordnung / und deren Erläuterungen / Nothwendige Anzeig- und Anmerkung geschieht / verhalten.

Als auch offt Streitig Sach herkommen / wenn die Clag und Vrgichtnuß vor gericht aufgehaben / ohne Beweiß und Verleihung der Rechtlichen Pfändt oder Verbotnuß / Clag verlohren werden.

Wann auch offt Jemand oder mehrere ein Angstgeld Sach ist gemain miteinander haben / so mag Jeder allein ohne der andern Beiwohnung mit Vorwissen Befelch und willen / solch ganz Sach verhandlen.

Als auch offt der Meister Knecht darein begriffen / und sich nun ein einiger mit seinem Herrn vergleicht / so mag dennoch der Herr / so will sein portion belangt / mit Clag hin / die aber ein solcher Knecht sein Theil allein verhandlen wolle mag ohne selbst auf rechtliche Erledigung nit verwisen werden / dan sein die andern seine Mitgesellen / und Knecht / so selbigen der Knecht / welcher den ungern Theil darein sich / einmuth und verhandlt.

Desgleichen mögen auch die Hirten / so ein Viehspeth oder Fisci Commissi: Underworffen / zum Nachtheil des Jenigen / auf welche selbe Hirten bemeldt und gesetzig nit verhandlt werden / dannenhero Jedweder sich vor der Fisci Commissi und Viehspeth Hirten ohnnöthig Schadens zu hüten.

Abgestellte / geraubte / und andere fremde Pferdt mögen glaubhafter Kundtschaft halber nicht verhandlt werden.

Da es aber geschehe / und der Eigenthumb seine Pferdt vor Pferdt / und glaublich darthun / das selbe seine sein und nit der verhandlt gewesen ist der Pfandt ohne selbes ohn alle unko

Rom. selbsten gebräuchlich, auf welchen fall sie wider ihre
rechte ihrer pflicht verbunden, sollen sie remedirt und verlich
worden, obwoll benebens ihre rechte thätlichen und verbündtlichen
allein der contrahierenden will und einwilligung verbindt,
pünctlich und nit beneben, da darüber pünctlich abhandlungen
aufgerichtet worden, sondern will diser contract vor andern
principalibus gebräuchlich weisen, dieweilen klärlich, da aller ehrung
vorsehe, und verwahrlosung, so will ungleich verhandlen, hingegen
aber alle ehrbarkeit, und aufrichtigkeit verstanden werde, und
damit auf der. Königl. diesen andern ehrlichen pflichten liegenden
gebühren vereinbarung halben, so will bessere wissenschaft haben
lassen, und ordnen setzen, das principia alle verhandlungen
und thaten und liegende güetern, herrschaftlichen, dingbaren
pflichten, gefälligkeiten, und was dergleichen den liegenden
güetern und gleichs gefallen in specie diser ordentlichen abhandlung
und was die gemain landsordnung von der Königl.
darumben zu verhandlen gebiet folgen, gelten sein solle.

Wann dann verhandlungen und thaten vorgefallen were massen
ordentlich fürzunehmen, so ist der verhandlungs schuldig dem
thaufen der verhandlung gebe, so desselbig verhandlen oder
person an seinem gewalt und verwandt, schaden sie
gleichs begehrt, fürzubringen, so es aber nit in
seinem gewalt, oder nit genugsame zeit zur lieferung bestimbt
wäre, solle solche zeit ordentlich und der verhandlungs der
lieferung, so bald sie thun fürbringen angefallen worden,
sondern das die verhandlung der lieferung nit aus seiner
der verhandlungs schuld und ordnung zu seinem vorthail
geschieht, dann auf solchen fall sie dem thaufen abintreten
so will schon darvon folgen, andere dessen schaden gemeldt

Jedoch wann der Kauff einmahl in Thun oder Voll
endtlich beschehen und vollzogen / Kann mit Bewilligung
der Vorkäuffer keine der andern Bezahlung in andern
posten / als Ochsen / Kühen / Pfenningen / oder Voll oder wahr
haftig / für der Vorkäuffer benügung angenom
der Voll beschehen: wie auch der Kauff also beschlossen /
das Vorkäuffs recht oder wahr oder sach halb vollzogen und
krafftig werden / wahr ein andere Person / auf den sich die
Vorkäuffer bewilligen / billig benennen / oder da jemand
der Billigen Lügen nicht thun wolte / ist solcher
Kauff in allweg beständig / oder wann der Dritt in dessen
wollen der Kauffschilling besteht / denselben bezahlt / oder
ein redlicher Thun vorhanden ist /

Ja aber ein Kauff oder Vorkäuff auch übermessiger
Verletzung / Betrug / oder Zwang wird oder der andern
theil fürgestellt / derhalb ist richtig / und Kann / wann die
jenige will darbey gewest / inmittel widerrüfft werden.

Da auch eins von den Contrahenten seine fürbrachte
Ehrn oder redlichkeit in Kauffen und Vorkäuffen
bezeugt / das sich befindt / das der ein theil oder
den halben theil der rechten billigen wahrt Ver
kauft hat worden / so soll es in solchem fall bey
der allgemainen offnen dreyfachen Verführung Ver
bleiben / da nemblich auf genugsamen Beweis der Ver
fertigung oder halben wahr der Kauff allerdings
nider gesetzt / und die Vorkäuffer nach rechtmessiger
billichen Lügen geschehen / und die Fürung und auflag
der Güt nach da der Kauff fürgangen gemacht werden soll.

Wann uns bisweilen Irrungen entfallen, daß der Vorkäufer und Verkäufer vermeint, es verkauft oder hingegeben, so sich aber hernach ganz oder zum Theil nit befindet oder daß nit also, wie es angeben, beschehen, noch zum mehreren Theil gelebt werden kann.

In disen und dergleichen Fällen soll es dem Käufer gestehen den Kauf aufzulösen und den Verkäufer mit rechts Verfolgung verfahl und Unrecht haben hinzuweisen, oder dann das abzuschetzen, und sein angelegten Kaufschilling wieder herauszufordern.

Da aber die einandersetzung und tradition zum mehreren Theil geschehen wäre, und allein noch geringen Theils die Versicherung selbes abgang befunde, so dann kann der Käufer wider den Verkäufer klagen wollen von dem ganzen Kauf ist abstehen, daß man sie entweders mit Inhaltung pönfall gelte, daß der abgang binnen bestimbter Frist ersetzen oder der Kauf verfahlen wäre, sich des abgangs erstatten, oder dessenthalben sein Verkäufer ordentlich belangen.

Es soll uns nit weder Verkäufer schuldig sein seinen Käufer recht und redlich anzuzeigen, was an jeder Verkauft liegendt güter seine anstoßung, wo es an: oder auf stoßt, was seine dienstbarkeiten, beschwerden, oder schulden darauf stehen, und in Summa alles in allen nichts verschweigen, verhalt, so es der Käufer genau erfragt, es derselbig sich so theure oder gar mit Kauf haben wurde.

Wo ein angefallene Beschwerd Verkäufer eigentlich dem

Vorkäuffer schuldig alles was die pflicht erfordert dem käuffer gnugzustellen, dannenhero dann alle forderungen und gegenforderungen der pflicht sowohl auf den käuffer vermöchten, jedoch mögen der pflicht gläubiger ob sie wollen wieder den geben als vorkäuffer, ihre ansprüch behalten und gebrauchen, dero alsdann sein zugang wieder zum vorkäuff hat

Wann ein käuff mit dem beding beschehen, das so der käuffschilling in bestimbter zeit und preis nit bezahlt würdt, das der käuff alsdann nichts sein soll, und sich mahnens begibt, das der käuffer auf die gesetzte zeit den käuffschilling nit erlegt so stehet es bei dem vorkäuffer ob er den käuff wieder geben wolle oder nit:

Dann so er wolle mag er auf anhaltung des käuffs nachgehends diesen so er aber den käuff fürtersetzig machen wolle, in ansehung das weil die vorige zeit nit erlegt worden, stehet es auf sein thun, und nit des käuffers, und ist auf diesem fahl der käuffer des vorkäuffs und ihm eingeleibt recht mit allen aufgehabenen mühungen, besserungen und gerechtigkeiten wiederumb gänzlich hingeben, auf alle dem vorkäuffer auf gelegen mit leistung ausgestandenen kauffs und gehabten mühwaltung schadlos.

So aber ein käuff mit dem beding beschieht, das wo ein bessere zeit jemandt kommen der mehr darumb geben wolle, das alsdann der käuff nichts sein soll, und ein bestimbte zeit desgleichen der mehr an verbesserung begreiflichen und

Des volgenden beschlüs: wer mit dessen und dem verkäufer ungleichen conditionen und bedingung oder partey sein wolle, der setzt sich bey dem besten kaufe, ob es gleich mehrer und gegenwertig satzung und conditiones auf sich nemen und leisten wolle, auf welchen die den andern billig vorgehet:

Da sich aber dessen keiner weigert, so mag alsdann der verkäufer des sich dem andern kaufer, so wie obermelt ist mehrer dienst gibt, zusetzen, da aber in gleichem fall niemand da ist, bleibt es bei dem vorgeschriebenen kauf von wiederumfallig.

Wann einer ein in gerichtlichen verkauf stehe oder seine pfleg die wiederlösung in gewissen und benanten zeit begriffen hat, ist der kaufer oder seine erben, so der kauffschilling in abgesonderten und benanten zeil oder pfenig bestimbt, in welcher zeit derselbe erlegt worden ist, dann wiederlöser des verkaufft gutes sambtlich, und in gantz weis und allen begrif, so man erlegten pfenig aufgeben, wieder abzug bestehen und fürnemlich fürlassen schuldig, wie dann gleichfalls die wiederlösung in gantz weis, sondern auf den genzen verkauft beschehen muss, sondern ist der besitzer den wiederkauf halb fürgen ist schuldig.

Wann ein kauff auf ungelt oder gewisse jahr und wass in benanten kauffbrief und verbrief ist gantz offenbar. Dass der einer ein gutt mit ausgedingten ungelt, es ist pfill oder pfenig begriffen haben, und ist das begriffen ungelt ausgelegen worden, so ist es gleiche benante kauffsumb,

Und soll solches, und den abgang, so vorhanden, oder aber am Hauptstelling abgehen sollen, so sie aber ein mehrers als der Vorkäuffer benent, befindt, ist der Käuffer auf 8 wochen dem Landtag gemäß zu bezahlen verbunden.

Wann aber solcher Kauff so eigentlich angestellt und specificiert beschrieben, darüber bestell, nachmahlen Abgeredet und für ein Kauff Kauff verfertiget worden, so ist der Vorkäuffer alsdann nicht mehr sonderlich zu hören schuldig: sondern gemeynt, es sey dasselbe durch der Verordnung, wie oben stehet ist vorgangen, und der Käuffer hierbey gesichert bleiben.

Gleichwie wollen wir auch obiges so verstanden haben, da bey verkauffung eines verfallenen Hauses, da die reparation also: oder so hoch oder weit gehe verordnet, ohne Gefahr dessen Einwohnern oder den Gästen zu bauen kommet, sondern allein einer auf den andern zu sehen, hierzu den unsern auf seine Gelegenheit zu ziehen verordnet, so soll es auch auf diesen fall den allgemeinen Regeln und der billigkeit nach also gehalten werden.

Da aber ein Haus Fremden und Volksgemeine verfallen und wüst gebrochen beyeinander stehet, und dann ob die Eigenung oder Abtrag geschehen, es stehet gebaut, beyeinander stehet, und verwahrlost werden, das alle Besitzer und Gesellen des Hauses zu leiden und leiden sollen, es wäre denn sach, das in den Vorkauff zwischen den Gesellen ein anderes angeordnet worden, oder der Vorkäuffer an der Abeigerung fürsorglichen weis beschwerlich were, und für den Fürgeschlagen

Ordnung brauch haben, damit gesundheit leiden,

Item in pflichten kund in Summa allen fleiß kund zu
haben, die sich mit dem verkäuffen endt, damit ob nach
in der verkäuffer Verordnung, kund den käuffer mit
obberührt, zubringen, wann der verkäuffer mit
seinem eigenen fleiß zuerhaltung der verkäuffen
endts kund abwendung schaden kund verderben, an-
wendet, so ist er dem käuffer gegenüb anbevolen
kund endtspflichtig, sie schuldig.

Wie auch so ein endt auf ding kund condition verkäufft
werden, alsdann soll der käufer, so der gefallen condition
verkäuffen endts zugestanden, dem verkäuffer die ver-
wahrung aber kund besserung der käuffer lassen.

Es gehört darzu, wann zwey ding alternative, da ist
gleichsam auf der verkäuffer wahl als dis oder jenes
zu geben, verkäufft worden, kund eines von der käufer
verdirbt, oder kundergeht, so ist billich dem verkäuffer
verderben, da anders aber kombt dem käuffer auf sein gefahr,
wessen da beedes nit vorhanden, stehet die wahl bey dem
verkäuffer, welches er geben will,

Auf verborgenen käuff nit achtung, kund bestehet käufer
auf erlegung der kaufschillings wieder den käufer ein
eigenthumb jener der verkäuffen endts, so ist anderst
der verkäuffer nicht gewest, so stehet das der käufer

Es ob auch mit vorsatz den Hirtt mündtliche Angebung
und besitzung des verbauten Gutts in nicht bestimbter be-
schaffenheit Gott, das billig angenehm hierlangen, und sich
behgenden, wie dann auf der verbauten besitz sein
verschaffung hierbeding, und all andere recht und forderung
p der verbauten daran gestellt, ohne wenigere in, als die
darauf stehende besprechen, fürstehen, und schirmen.

Also auf wass Verbauen wirdt, solle nach der gemainen
Landmass und regen gericht werden, das solle in
Zoll und Ruthmass der regen nach mit p gerech als
der gebraucht regen verstandten werden, also wass
mit der Ruthen ausgemessen, oder mit dem gericht das,
regen wirdt, solle durch ain nach der Ruthen
und gericht gericht werden, wass dann der Flachsen nach
(als Felder und Aeckher) verbauen wirdt, solle nach
der Ruthen Flachsen gelegt, und die Felder zum wenigsten
drei Fueter wassers lang bei streckt und durch
dasselben Felg gemacht werden.

Wo auf einer ain Ruthen feld auf den marckht Reichs
und verbauffe, p setzt der Flachsen frei Fueter (ob wäre
dann jemandes mit andern fürsten in Flachs verschlossen)
den abgang an der lenge mit solch abzuebrechen, das sie,
andern die nachkhommen, p auf drei Fueter den Flachsen setzen
schirm werden, und und in Jahrsfrist lenger und in dreyen
jahren lenge stehen sein, mit Verschaffung

Der Fünffzehende Titul.

Von Hungerleidern Landtbeerungen / vnnd derselben Personen pflicht Gebotten erlaubt / oder Verbotten /

Es wolle Hauptleut vnd Verordnete / wie sie oben vermeldt / mengklichen / dem es nit in sonderheit verbotten / Gut seinen Nutz vnd Nutzen erlaubt / so sindt doch der Hauptmannschaften vnd Landtschaften Ordnungen nit also gut sein / vnd den einigen Nutz: sondern den gemeinen Nutz vnd Wolfahrt / dass sie damit sein inacht nemen vnd auf gemein vnd wolfeil allerley waaren an sich gebringen / vnd wo es vonnöten / vnd Hungers halben gebotten / Fürkeuffen sich befleissen / den Burgerlichen Standt eigentlich erkennen vnd wissen.

Demnach wir sich der Praelaten / Herren / vnd Ritterschafft / gemeinlich selber der Burgerlichen Hauthierung vnd aller Hauptmannschafft nit allein nach Inhalt der allgemeinen geschriebnen Rechten / sondern auch Ritterl. Landtrechten / gebrauch gemeiniglich zuenthalten / als sollen auch die geringern Standt Personen / so der Burgerschafft nit begnadet / sich gleichfalls aller Burgerlichen Hauthierung vnd aller Hauptmannschafft / wie es allenthalben benent mag werden / gemeiniglich enthalten.

Vnd nach dem sich zuuerhalt bisher befunden / das auch Adeliche Personen sich vnderstanden / Hauptmannschafft vnd Burgerliche Hauthierung zu treiben / dardurch den Burgern auch die Nahrungen nit wenig entzogen werden / vnd sich

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

Underthanen, unser und unserer Herrschaften vorfordern, dises Landes selbers publicierten Mandaten und verord-
nung wenig nachgelebt, sonder in mehr weg derwider gehandelt und die handtierung nit allein mit wein, sondern auch mit allerlay andern wahren, getriben, welches unsern Stötten zur schmellerung der narung geraicht,

Demnach sollen sich alle und iede in gemain so nit burgerrecht in Stötten und Märckhten haben allerlay handtierungen mit wein, Viech, Traidt, Lemwath, haar, garen, schmalz, Inßlet, rauchen gefill, oder sonsten mit ainigerlay gattung oder Essenwerch, es sey in khauffen oder verkhauffen sich genzlichen massen und enthalten.

Wie dann zu besserer handthabung ain ieder, so sich des gewerbs und handtierung gebrauchen will, sein burger brief oder schein under der Statt oder Marckht, darinen er burger ist, fertigung furzulegen verbunden sein, und ausser dessen seine wahren durch die Obrigkheit an den Mauthen und aufschlegen eingezogen, auch noch darzu ge-
legenheit nach iedem Verbrechenden gestrafft werden solle.

Also dann auch in gleichen allen und jeden so nicht ge-
wöhnliche alte und befreyte Preuheüser haben, deme auch das Preuwerch nit zuesteht, oder dessentwegen von alters befreidt, sonderlich die Pfleger, alß Richter, Pfarrlich und dergleichen, die nit dessentwegen Freyhaiten haben, weder Preuheüser aufzurichten, noch sich des Preuen und auß-
schenckhen zu understehen bey straff verliehrung und

Verwüstung der Feind und Malzeit vorzunehmen genug
alles Vorbehalten sein solle.

Item die Burger, so adeliche Haushalten und Landsitzen
haben, sollen sich der burgerlichen Landsteuerungen beg[e]n,
Leistung ihres Hausgesinds entsetzen.

Ihr Gnaden den Landsitzigen von Adelsstand, Herren, und
Ritterschafft betreffend, ihre eigne Leibgewächs, Hausrath,
und dergleichen, so viel sie ihres Herrn Landschafft, und
Cameren nach haben, ihres gefallens hinwegführen.

Hingegen aber, was sie nach ihres eigne Land,
Leibeigenschaft ihrer alten Cameren anhängig, eigenthümlich
ihres gefallens nach ab: und hinder sich zu behalten
allein dasjenig sie sich vorbehalten wein und wieder Recht
hinder den weissen Vorbehalten, oder anderer Landsteuerung
damit treiben, und dass sie uns alles ihre eigen gewächs
und Vorbehalten, und da gegen andere ihnen, und hinder
den weissen wieder Vorbehalten.

Alles dem uns gedachten Landsitzigen und ihren Leibeigen
eigenthumlichen, sie haben beständige oder unbeständige seinen
daraus selbsten, oder im Gebrauch, wie uns hinfuran hinder
hinfuran gebornen Landschafft officiern, Provisorn und
Cameren hinzuthun sie nicht allein Burger sein, verbunden, und
zugelassen ist, ihre eigne Scheuren, Victualien, hinder
dergleichen zu ihren Nothdurfft Cameren oder ausser Landes
wie sie wollen zu führen und einzulegen ohne der

Hausgesinds verschonung, allein das sie pluder rein
oder Kostknecht andern lond es gelt nit wider vorbehalten
lond Burgerliche handlungen, lond wirtschaften damit
treiben lond treiben.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Der Sechzehende Titul

Von dem Einstand Recht, oder Jure protomiseos genandt,

Wiewoll von rechts wegen einem iedem sein Erb eigen gutt recht Ihne gelanget, Freundschaften, und Freundtschafften Erb und Eigen setzet, Jedoch will die Billigkeit, daß ein Einlang bei einem Verkauffte gutt were, und von den alten und Freundschafft Verbleiben, billig den nechsten Freundschafft zu voll mighig Zustehen,

Also ist und Ehe: Wenn einem jemand aus in diesen Landt Verbleiben, des sein eigen eintig und gutt Freundschafft willens, Er alsdan pflegt dem nechsten Blutt Freunden vor andern anzubieten schuldig, welche dann von Mannspflichen am pflegen gutt den Vorkauff haben, Wo aber der Vorkauffer pflegs anstellung den Befreundten verfiel, und des Gutts einem Fremdten Verkauffen wolte, so haben die nechste Blutt Freundt gug und macht, Ihnen Lehr und Lag mit parem vorgang des Kauffschillings in den Kauff einzutretten, und weiters seinem allerley der nechst in Grad dem weiteren fürzuziehen, und Ihm sonder Verdruß Zuerkennen Mann und weiß personen andern gestalt vermacht, als der auf den Fall des Todt der Befreundte Verkauffen in gleichen Grade befindten welche Erb Freyheit den einstand in ein gutt besitzen,

Also dann die Mann~~en~~ Personen den weibspersonen beyzuziehen /

Es ist auch hiebey einstandtsrecht (wie gemeldt) allein auf die Blutfreundt, und nit auf die Schwagerschafft zuverstehen dann Schwäger mögen sich dessen gegen Jemandt in Schwägerlichen gebeuen nit gebrauchen.

Gleichen wans die Güetter in welchen es einstandtsrecht statt hab, belangt, solle dasselbe allein in ligenden Güetter und Herrlichkeiten, Als Häuser, Hofraiten, Weingärten, Viehwaiden, Acker, wisen, gärten, Wäldt, Zehen, Mühlen, Bergwerch, weg Fürsi, Vogthöfen, Rechten, Lehen, Hofst, und dergleichen statt haben, aber nit in fahrenden gütern.

Und demnach ein Recht dasselbe allein in den verkhaufften und abgangen statt hat, so mag in vorfallen, daß ander weeg Veränderungen sich ein Befreundter dessen nit bedienen, dann wann ein alt Vätterlich Hauß oder Hofraithung in Standt verlassen, oder gar verwarlost, daß auf da ein gutte Ding Lustes und verlangen Jemandt ein, Haus zu bauen, haben die nechste Blutfreundt sich des einstandtrechts in obigen fall Innen Jahr und tag von dato des vorgehenden Verkaufs, auf zugebrauchen.

Wolgen in einem Abgang einstehen will der muß nothwendig obigen Jahr und tag thun, dann wan verfleissung Jahr und tags hat es einstandtrecht nit mehr statt, dieweilen aber bisweilen die Abgang in geheim in stell pflegen, damit dennoch findung dem

Hochzeiten beschwindten nicht zum Kauffe verhandelt werde, Es sey dan einstandt Fall der Hochzeit und Kegt, nit von dem gebrochenen Kauff, sondern von der Zeit des vollzogenen Kauffs, da es der einstandt freundt in verpfandung gebraucht, hat, verstanden und gemeldet worden, da demnach ein Beschwindten bei seinem liebeigen Gut verbleiben thun, Es were dann nach verfliessung der Zeyt der Kauff der hingegangen Kauffs widerumb beschehen, so mag es alsdann nit weniger zugelassen werden, sonsten aber und auf weigerung des Juramentz, wirdet es billig nach Recht und Lag abzuweisen.

Zum andern wirdet erfordert, Es der Jenige, welcher sich der einstandt nicht gebrauchen will, den Kauffschilling alsbald mit der anmeldung den Kauffer offeriren und anbiete, da dann sich derselbige also nit vernehmen, auf den einstandt, sonder Gefahrden Verzicht, so obliget alsbald mit der Clag für Zeugt beizubringen, volgt worden,

Da aber der Kauff nit auf Lauber pass voll, sondern auf Kreiten verlassen worden, so ist genug Es der einstandt Freundt so viel genugsam also von den Kauffer angelegt worden anfangt erstatt, und nachmahlen die Zeit und Termin, so dem Kauffer gegeben worden, Kleissig und gebührlich suchete, wie sie dann auch schuldig, da der Verkauffer wegen der Zeit und nachsten sie nit Kauffen sie nit Kauffen wolte, dessetwegen genugsame Schein fürbringen.

Zum andern ist auch der einstehende Theil schuldig den vorhergehenden Theilhaber allen den Schaden, und Besserung, Kosten, welchen sie auf der einandersetzung des vorgangenen gelts bis auf endliche ausmachung ausstehet, zu ersetzen, und zu bezahlen, anders gestalt, ist es die abtrettung zu thun nit schuldig, es wäre dann das vorhin zu abtragliche effecte hinzugenommen worden, und der einstehende Theil solche versichert hette,

Nach dem sich auch in zu Zeiten begibt, das der Vorhergangene und Theilhaber den getroffenen Theilung und Conditiones so bey solchem Theil eingestellt worden, also still und gefallen haben, das der besonnder, welchem der einstand von vorhergehenden gebiert, solche in eigentliche execution bringen thun, in auf Theilhaben Angeben, und zu seinen Nutz, oder mit seinen vorigen und Conditionen nicht also bald in werckstell gestellen werden anzeigen in meinung der einstehen von seinen vorigen Theilhaben abzustehen.

Niemand soll in solchen Theilen sein, der andern theil vorderlich mit vorbehalt und beschwerlich thun werden, den Vorhergangenen schuldig sein, auf das einstehenden begehren die besserung und vorigen Theilung und volgenstell des theils anzuzeigen, nach welcher anzeigung alsdann solche theilung (wie obgemelt) so bald volzogen, und die abtrettung beschehen werden solle.

Zum dritten wirdt erfordert, das der einstehende theil ehrs gesinnt ohne selbst zu theil zu seinen eigen nutzen

Und Jahrs Frist begehrt, und mit seinem eigen oder sonst
seinem Credit Unterschrifft entschuldigen soll, den Kauff-
schilling zahlen; dann da sie das gestatt einsehen wolt,
so sie doch Frist oder Ziel oder Termin
auf einem andern Jahrmarckt, ist sie ihm einhandt
nit zugelassen, derselben auf dergleichen begehrte erstatt
der Käuffer den entschuldigen soll, das Juramento aufheben
mag; das sie solchen einhandt ohne selbsten und seinen Boten,
schaidt wegt aber schein andern Personen, derowegen auf
nit schaidt andern (ausser redlichen unverdächtigen anlaß)
viel setzen sollen, oder dessen bedacht sey, solch Gut und
eigen anzeigen wollend alsbald wider zuerstatten, wolgt
Juramento auf der einhandt freundt stellen schuldig ist.

Es geschieht offtermahls in einem Kauff mehr dann einerley ein-
schmidt, als dann ein vischen Erbes miteinander, oder ein
Hausgarten, und Acker, jemandt verkaufft werden, mag
der nechst befreundt nit ein stuck ohne das andern freundt
nehmen, dieweil das es den einhandt allein auf das Haus
nehmen wolte, sondern da sie sich des einhandts nicht
gebrauchen wolle, muß sie in den ganzen Kauff einsetzen
und den völligen Kauffschilling und alle stuck zugleich
erstatten.

Item wan auch abgeschrieben wird, mein einhandt mit
gebührlicher Frist zu suchen begehrt, das ihme sein Eidt
nit gegen dem Verkheuffer aufgelegt, sondern mehr
gleich gegen dem Käuffer, das Jugehören und besitzen

Ist zuletzt [illegible] ob dann gleich der Verkäufer [illegible] verschrieben ist, so mag er sich doch nicht [illegible] sein Gewalt mit [illegible] vorsehen, sondern er ist die Sache für sich selbsten [illegible] schuldig.

Item wann ein Käufer gegen der Verkäufer [illegible] Freunden [illegible], daß er ihne aufgelegt werde, ihnen die Ablösung statt [illegible], worauf dann der Käufer in Abtretung des Kaufs [illegible] daß der Käufer die Auflösung seinen Freunden nit gelangen, und daß daß Gut derweil [illegible], so ist ihne der Käufer auf den Verkäufer [illegible] abtrag [illegible] nit schuldig, sondern [illegible] dann dessen Gelt und inmittelst Verbindlichkeit.

Ist alle [illegible] rechtliche und beständige Urteil Freundt, ohne ihnen Vorbehalt einiges Rechtsmittel [illegible] Appellation [illegible] zugelassen werden, und ist [illegible] Appellant, [illegible] Zweifel halber, die Sach für rechtlichen Process, und endlichen Austrag verlangen möchte, so alle daß [illegible] (in Fall sich die Theil nit selbsten mit einander einigen und vertragen werden) daß Gelt auf [illegible] gelegt, und daß Gut (da [illegible] ob der Besitzer abtreten möchte, ohne [illegible] die Nutzung und Besitzung mit [illegible] nit [illegible] möchte, [illegible] dessentwegen [illegible] Gelt [illegible]) mittlerweil sich sequestrirt, und [illegible] nachfolgenden Austrag mit ordentlicher Rechtung der [illegible]

Ordnung, wann jeder Theil Zuständig worden, Abgerechnet
werden soll.

Damit aber Mann und Frau der Ihrige,
sein redlichen Heurath Contract Nachgehen, und
hinwegen die vorgenommene Scheidung Mann und Frau
und Kinder Ruhig gelassen werden

Der Sibentzehende Titul.

Von andern bestreyten Fürstandt Rechten

Sonnach die Stände von Adel und der Ritterschafft dises Landts, als auch absonderlich die Burger in den Stetten sonderlich darin begriffen, zu erhaltung der alten Herkhomen, und notwendigen Underscheidt, zwischen den Ständen und den Stetten, jeden Standt, denen dasjenig Vorbehaltten Pfleget die ablosung (auf den fall sich begebenden es geschehen begehrt) beschehen und fürgelassen sein wolle, also sollen sie auch fürohin dabey festiglich handthabt werden.

Als dannach fürfiele ein Landtgueth, als Hofmarch, Schloss, Underthanen, oder andere Landtgueter einem andern, welches dann angezeigter reinbehaltter Landtsman ist, Vorbehaltt, Verwechslet, oder auf andere Pfandtschafften und Abstandt eingedhumblich eingewendet wirdt, und sich zwischen und Ritterstandt dann Standtgemäss denselben anmeldet, vor den ein Standt begehrt, so solle einem reinbehaltten Landtman beschehen, und fürgelassen sein, auch macht und gewalt wie vorher, in massen vorgemeldter Theil von der begehrenden zustandt Vermeldet werden, in gleichem schein einzusehen und die ablösung der Vorbehaltten

Landgrafen, und Fürsten zu der Grafschaft Hanau,

Ja aber der angebohrne Erbherr nicht alsbaldt
solch einstandt recht suchen, sollen der jenig, welcher
dem nechsten daran Erbfangk, nach solchem aber, der sich
desselben zum ersten angemaßt, den vorzug haben,

Es ist auch der Obrigkeit, Fuldig den einstehenden Landt-
mann ein zu setzen den Erbfall recht, wie
hoch der Kauff geschehen, und recht die dessen auß-
gelegt, fürzeigen und anzuzeigen.

Ingleichen da ein Burgerliche behausung oder ein
ander Burgerlich Gutt in Erben, Märkten
und denen burgfreyen einen Ehrlichen reinerblichen
Landtman, oder person einer andern person, welche
der Burgerschafft nit zugethan, verkaufen wurde,
so stehet den nechsten burgen der einstandt in solchen
Kauff zu suchen alsobaldt innerhalb frey, und Burg-

Und wollen sich auch begeben haben, daß die Landt-
stätten denen lehenherrn Ihrer pflichten mit allen Pact
und Condition verbunden, da wann ein besitzender
den einstandt anmelden würde, der verkaufer sich seines
pacti retrouendi gebrauchen, und dardurch den
berechtigten einstandt verhindern wolte, so sollen der-
gleichen pactiones nichtig sein haben, sondern der
einstandt gegen den lehenherrlichen besitzer sein würckung erlangen

Der Achtzehende Titul.

Von Leuten Vnnd Herrschaften Denen Hinfüro Gehalt Gebot Fürweisen Befehlen Vnd Aufsehen Vermag.

Demnach Vielerley Verständnussen Vnd Vngelegenheiten offtermahlen fürfallen, Derhalben Vnns Vorgefallen Vnd Angelangt, Das Vnns Etliche Vnderthanen Vnd Landsassen in Vnsern Herrschafften Nit Abwarten, oder dieselbige Vns Schuldigkeit nach Gebühr Leisten wollen, Vnd Vns Derowegen Vnsern Gebotten Vnd Befehlen Vnd Ernstlichen Vorhaben Zu Contrariren Vnderstehen, Vnd Vnns die Administration Vnsers Fürstenthumbs, wie Hievor Angezeigt worden, Nit Vorbehalten Ist. Als Haben Wir Vns Fürstlicher Gewalt Macht, Einem Jeden Gehalt Vnd Gebot Zu Thun, Vnd Fürzuschreiben, Das Sie in Vnsern Landen, Vnd Sie oder Ihre Hintersassen Solchem Vnserm Befehl Vnd Gebot Gehorsam Leisten Vnd Nachkommen,

Wann Demnach Ein Jeder Vnd Jeglicher Angehalten werden, Vnd Sie Demselben Allmahl Auf Vnd Nachvolgen Ernstlich In Seinem Thun Vnd Lassen Gehorsam Leisten Vnd Nachkommen Sollen, Inmassen Ihnen Solches Hiemit Ernstlich Vnd Bey Vermeidung Vnserer Vnd Gemeiner Landen Straff Vnd Ungnad Gebotten Vnd Befohlen Haben Wollen, Vnd Sie Vns Solchen Gehorsam Schuldig Vnd Pflichtig Seyen Vnd Fürweisen Vnd Fürschreiben,

Dann Wo Vnd Fürnemlich Vns Das Leben Vnd Seelen Seligkeit Vnderstanden,

Und dannen weg zu handlen fürnimbt, dann er sich alsbald desselben wider entschlagen, und der gewalt frembde haben nachgehen aber nit mag.

Also er auch nach angenommner und angefangener sachen verrichtung, und befindung wirdet, das die selbige frembdschaften nit genugsam oder andere erforderliche ursachen halber nicht nach nothurfft abgehandelt, soll er seinem principal solches auch also thun, so er dann sein dann zu seiner nachsetzung fürwissen mag, dann offtermals wie es dann offt ein redlich verlegen und gar nit, oder fürsetzlich und vorgelegenheit sich stellt, und der principal freundschaft in handen kommt, ist er offt alsdann der sachen fürwitz kann, und abzuhelfen schuldig.

Er soll auch seiner pflicht gemäss gegen und wider frembdschaften auch sie genauer, fleissig achtung haben, das sie in vollziehung desselben auf die rechte mittel und fall, wie offt die sachen frembdschaften anbringen wurden, allen nutz und frumen, und darüber schuld wenig schaden, dann wo ein generalbevelch under den empfangenen befelch für bill oder für wenig handelt, darauf und wurden seinen principal, oder auf den jenigen mit welchen er den handel vorgehen ein mangel befunden, oder langsamkeit entstehen würde, ist er schuldig sie beede desshalben allerdings schadlos zu halten.

Jabey der Fürmerkhen, so vom obrist Fürmeister
angeordnet worden, so offt nit die halbe Herrus
losung ist in den gewalthaber mit nemen ist benent
sein, Fürgenommen Fürfallen, das dasselbig
kund gewalt angeordnet worden, ein haus Fürbrennen,
kund aber solches brennt ohne des Obristen Fürwissen ob
solcher bewilligung nit statt haben möge, so viel dieselb auf
die anmeldung, kund wer sie angeordnet, abgelegt sein
unbündigen gefallen,

Dass auf den befelch oder gewalthaber in verwesung
beschehen, kund an statt seines principals empfangen,
so soll er offne mit allen ungebarden, kund Fürbrennung
vor auf, da er sich mit der verantwortung vergessen
wurde, so interesse erstatten.

Desgleichen ist auf der principal, der einem andern
einen gewalt angeordnet hat, schuldig seinen gewalt-
haber in allen sachen Fürfallen, kund Fürantworten,
der gestalt sie auf die angelegte posten kund
andere notwendige kund nutzliche ausgaben kund inter-
esse dem gewalthaber Fürzuerstatten schuldig ist, in ob
dann auf der völligen verrichtung der sachen der
gewalthaber die notwendige Rechnung von dem prin-
cipal requiriren, oder sich in Verweigerung des der
sachen, der sachen kund besseren verrichtung entsetzen.

Obann dem der endlichen volziehung der angeordneten

befelch und gewaltsame Verwaltung haben der principal oder General Lager mit Tod abgangen, oder aber bey Ihren Leben der General Gewalts Zeit verlaufen, und auch abgeandert worden, so ist solcher General Gewalt verfallen und aufgehebt.

Der Neüntzehende Titul.

Von gesellschafften die in einer Handtlung, Waaren sie gleich handt gesambt mit einander anlegen.

Die Gesellschafften oder Vereinigungen zweyer Personen und mehr, so offt sie zum Contrahiren Kauffens oder Verkauffens da etliche Waaren oder Handtlung einig mit einander anfangen und gesambter Hand treiben wollen: oder anderer Gestalt auf gemainen Gewinn und Verlust, ein offene Gesellschafft aufzurichten sich mit einander einlassen und so wohl dieser Handtlung halben, als dann allen anderen Sachen und in allweg redlich und billich, als andere vorgehende Contract.

Und sonsten können und mögen dieselben Gesellschafften sich auf alle Gaab- und Güetter oder allein auf etliche derselben, oder auf ein einige Gattung, wie es den Contrahenten, und Gesellschaffteren gefellig, und sie sich miteinander vereinigen wollen, stellen und machen.

Item was die Gesellschafften in allen Gaab und Güettern ir gemain besitzen, so offt solch, was sie in Besitzung haben, auf was sie Gewinnung dieselbe machen, Titul und Verwerben, wie auf alles, ohne einen oder den anderen Vorbehalten ordentlichen Verlust, Verspeisen und Schaden allerdings gemain.

Wo aber die Obrigkeiten mit auf alle fach: handt
Hetten: sonder unser Jugendrecht, hand mit namen
allein auf Abtrib der Zolln, oder auf unser auf ein
Buch gericht worden, so bestet allein der gemein
e von den selbigen gütligen [illegible] oder Buch
stabgaben gegen jhnen zu thailen, die andern
bleiben jeden Inhalt der völligen Kayserl. abgedrugt.

Alles sie dann auf bisweillen begibt, das
einer oder mehr seiner Leibseigenen, handel
oder andern gelegenheiten halben sich Abzugs
beraubt haben oder will lassen, sein gaar
gelt oder gueter mit nimbt, der ander aber
weder gelt, noch güetter, sondern allein durch
seine erlernte, khunst, müe, handt arbeit
der andern gelt zu gueten khumbt also nichts,
Es ist wohl erbeglich sein, hand für pillich
gehalten das ein jeder nachgelassen gelt, hand gueter
summa ist, sondern allein die erbtragung hand
vorein gethail, hand verbleibt das gelt C. p.
allein hand der gemein willen zum gebrauch dargeben
hand eingeworffen worden. Der jenigen erben,
der es gelegt, oder eingeworffen hat.

Als nun anfangs der erbtragung hand gemain

Und Insonderheit auch die Verkaufft und Kaufft selbsten betreffende Puncta und Abreden gemacht worden, wie dann der Verein (oder Ab- oder Abspeisung der Tauschtheil und empfangenen Kaufft und Verbleibt) klein Theil halten, wie auch der Verkauffer einem so wohl als dem andern sein gleichen Theil zu halten schuldig.

Ja aber die Theil und Verkauffte selbsten gewisse Pact und Abredungen gemacht sein worden, welche selbige (wo dann sie anders der Gebühr und Billigkeit gemäß) Kraft und Inhalts derselben worden, wie dann die Contrahenten sich wohl darzu bequemen mögen, daß einer nehme von dem Mayen und Feldern, der andere nehme von den wüsten Feldern, oder auch der eine nehme einen Theil von Feldern, der andere aber den übrigen Theil, auch die ganzen Verkauffte und Kaufft Güter und Zugehörungen alle, darneben aber der ganzen Feldern allein, und der andere nicht von Feldern sondern allein den Kauffen haben und tragen soll, das ist, als der Christlichen Lieb und Gebührlichkeit geziemet, Freundlichkeit und Verbergen.

Es sollen auch auf den Interessirten und Vorsitzenden Gemeinschafften ein jeder fleißig, daß sie ohne die Gemeinschafft Kauffen mit besten Fleiß, und Vorsichtigkeit gebrauchen

Kaps angelegen / sein eigen allein wäre / wo Ihme aber
über solchen fleiß ehe sein schad abwag niderverligt Fü-
hoffe / pist er solchs schadens halben seinen mitgespiel-
ten eidtag Fü thun nit schuldig / es auch sein
andrer noch seiner mitverwandten fleiß halben nit fürwendt.

Wann auch bei den Partheien disß handels ein schedlich
forchtsamber / das schein Burger Fürgelassen und andern
unbekandten und unburgerlichen Personen handierung
Fü treiben / auch ein jeder burger darüber einen eidt schwö-
ren ob sy bey dem selbigen gebürung verbliben / und sich der-
gleichen schedlicher personen nit annemen / als
zweifen unbekandten burgern und handelsleüten in einer
stadt oder marckht / sorgen aber solchen burgern genug-
sam geben sein / andere auch / ehe sy solche unburgerliche
Personen under den sein sollen schedlichen neben sich in
burgerliche handierungen Fü ziehen /

Desgleichen auch Fürsehen / da dergleichen schedli-
che personen beygen nit bestendig / ob man sich entweder anfangs
mit einander vergleichen / oder einer / oder der ander theil
auß den schedlichen nit thet abgestelt / oder die handle-
ung und process (dessetwegen die schedlichen angehaben
und erlassen worden) sich endten / oder auch wann
einer der schedlichen all sein gab und güter einigen
oder schulden halber verbotten worden / dann in allen fellen
endten sich die schedlichen.

Der Zwaintzigiste Titul.

Von tauschen / Wechsle / vnndt Gegenwechsle.

Ein tausch vnnd wechsle / ist nemblich eines dem andern etwas gelts / guts / oder ervaren / an andere gutter: oder varenden habenden / vnnd Verkaufften / haben macht in allen die recht vnnd eigenschafft / wie die kheuffe / vnnd Verkhauffe / hievor vnnd hernach gesetzet / welche khauffen vnnd Verkhauffen entweder gleich Verlaufen / oder sonst anderst sind / als mit gewissen maß / vnnd rechtung fürgelassen / denn von den pact vnnd gedingen in khauffen vnnd Verkhauffen gredt vnnd angezeigt worden / dasselbig auch auf disen Contract des tauschs / oder wechsels vnnd gegenwechsels füeglichen / allein das in disen Contracten gleich vnnd gleiches die Verkhauffte waaren / oder gelter einander Verwandelt werden / oder dessetwegen ein Verpündtnuß Verfasset gemacht / ain vnnd dem andern theill nichts fürnemlich fürbehalten / sonder da der ainig auf einen theill die einwandlung etwas höher / vnnd aber auf den andern theil ein mangl fündt / pflegt widerumben / vnnd das gegebne wider abgefordert werden.

Wo aber beederseits der getroffenen wechsel abredt /

Wer [illegible] nach die Verbrechte wissen oder [illegible]
einmall überwunden worden, so ist er straffbar, als
ob er dasz endtlichen Schuldt bekennen müsz worden
ist. Und die Obrigkeit darauff procedieren, und also
handt[illegible] in allweg schuldig.

Und demnach hievon Vermeldet, dasz ein Mann
wachen in Burgk, und wegen Camppes der besorgten
Mißhandt denen in 18 Tahl meldung beschehen) mit
starckh gehen besorgt sich offt zubegeben, dz nachts, und wenn
Schnee, da nemblich ein grobe Feuer wachen wenig nutz
zu geldt angeschlagen wirdt, sondern das gestalt, dz
ein Voll pflegkhaft grobe gegen einfall eines Mannschafft
und dasselbe theil stärcken Summa gelt, dann die
hiebevor Verbrechte grobe wachtfeur, wegen wenig
allein dessi geschehen, und Vermanen damit sie dem
denen besorgenden dise nacht pflegen ordtlich entgegen
zu gehen.

Demnach es sich nun dergleichen sein wechsel zu mehrer
einem Mann, als Burgk, oder wechsel Feuerleichen,
hiebevor, allen dise nacht ordtlich und eigentlich der
Mannschafft vorstehen, und dem nechsten benachbarten und be-
sorgten Gefahren der einfall auf die Summa, wie
dasz Verordnetes grobe in anfang gesetzt, und mit der
einfall erhalten worden, in allweg hiebevor sein

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Der Fünffundzwaintzigiste Titul.

Von gewerbschaften vnnd Verkaufftshandlung,

Wann jemandt kaufft die gewerbschafft vnnd stewrung
von dem andern, derselben da der khauffer nicht ver-
khaufften vnd ihr selbers angenommen, vnnd nicht wirdt
angenommen werde, dass er das gutt dem Vor-
khauffer nit zuestehe, oder dass noch andere Mittel,
Fünde, vnnd Exceptionen darauff stehen, so der Ver-
khauffer nit angezogen, noch der khauffer solche vorhin
angedeutten seinem Vorkhauffer (der dessen wie oben
in 26 Titul bei andern Kauffs vnnd Handlungen
angezeigt worden) vorkhündten, vnnd ihne Zuenotdten
begehren, weliches er nun noch nit vnnd nicht thun
der Contracts sie thuen schuldig, ob wainn dann, da auch
die Contrahenten dessenungeachtet gemeine handlung vnnd
teding beschlossen, vnnd der khauffer sich der stewr
vnnd stewrung anderwaitig begeben habe, oder aber
gemelter der khauffer selbst darumb schuldig, vnnd dann
ime bessers gegeben hette, dass ihme der vorkhauffte gutt
abgetrungen worden, dass dasselbe ausser
der Vorkhauffer Mitsprechen sein in compromiss vnnd
willkhürliche Verordnung eingelassen, oder aber die

Dass mit [illegible] Verbündnüss, [illegible]
[illegible] antworte, Verlassung der appellation, [illegible]
willigen abtretung [illegible] angesprochenen [illegible] der
[illegible] Erbschaft, und verbandnüss: oder
in andern [illegible] und Versamb[illegible] falle, wie auch
da der [illegible] [illegible] [illegible] Hoff, [illegible], Acker, [illegible]
[illegible], und dergleichen, nebst und zugehör [illegible]
der Verbündtere [illegible], und Verwilligung [illegible]
[illegible], und verkaufen, oder auf wegen der besitzung
Verweisung, [illegible] in Malefiz [illegible] wegen Verdienter
Straaff, oder Leibeigenschaft [illegible] werden: dann
in [illegible] [illegible] ist der Verbündtere die [illegible], oder
[illegible] [illegible] [illegible] schuldig.

Jedoch auf den [illegible] angezogenen fall, da vorbei
der verbündte [illegible] den [illegible] (ohne [illegible] vorgesehen) auf
begangte [illegible] Verbündtigung nicht recht abgefallen
wäre, und sich in dem process [illegible] befunden, da
dem Verbündtere das [illegible] nicht [illegible], also das
wann [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wäre Verbündt
worden, [illegible] damals dasselbige nicht [illegible] [illegible],
sich mit dem [illegible] [illegible] [illegible], so ist alsdann
der Verbündtere (ohngesehen [illegible] nicht gedenkt das
Verbündte [illegible] mit dem vorigen [illegible] der
Erbschaftstheilung (da es nicht ausdrücklich vorbehalten)

weiber Jungfrauen und Junggesellen selbig.

Da aber weder die Eltern und Freund ansehnig
sonderlich auf begangen und verbotener weiß
stets sie doch auf andern Contracten und Handl-
ungen dergestalt statt, da nemblich eine zu
den andern an sich bringt, da sie dagegen etwas ge-
geben oder gelegen hat.

Wie dann auch die Eltern, gegen einander Clag,
der Kinder halben einander anfechten mögen, ob
wären dann ausdrücklich Gesetz oder andere
geschlossen.

Wo aber ein Kind einen ehrlich gesinnten Eltern
oder in testamento legiert, und solches gemäß
mit seiner Zugehörung von den Eltern einmall einge-
antwortet worden, stets die Kinder, da sie nach
einmahl mit recht den Eltern wieder abzustehen
niemahl mit statt, es wäre dann pleno legatum
ein Kind oder mehr haben an statt seiner legitima
verlassen, und ein fremdes in testament eingesetzt,
dann auf solchen fall mag ein Kind oder mehr an
den substituirten fremden Erben die Kinder
seine legitima einbehalten sagen.

Da auch ein Verbrechen oder schuld wäre dann einem

haben verlassen, so sein die selbig sambtleich sambt Ihrer Hausfrawen schuldig, wie offtermelt auch sambtleich verbunden werden soll. Wann aber die selben haben Verlassen, sein sie die Hausfrawen allein angesinnt, dem Ihr gebürendt, sambt und sonders schuldig.

Desgleichen soll es gehalten werden, wann die Eheleuth mit Hinterlassung sambtleich gesatz oder Kinder verdorben.

Da ein Vorgantb oder Crida gehalten, den Gläubigern zum besten Vorgangen, sambt der Haußpfleeg bestellt worden, sollen dieselben, so lang solche angestanden ist die Obrigkeit oder Curatores als Vorgangens Zugeordnete schuldig sein, sambt die Haußpfleeg mit der Obrigkeit, denenselben dann oder die Gläubigere gesetzt, sondern von der Gerichtstab, da der Vorgangsbrief gelesen, eröffnet werden.

Der beclagte Theil (da er Verlassen worden) ist schuldig, das gantz in der gestalt, wie es stehet, und ligt, wie es in Fall der Verlustat gewesen, mit allen Ihren Pertinentien, sambt Expens und Interesse Gläubigern zu offeriren.

Hat aber ein Gläubiger die Pfandschaft selbst auf sich genommen, sambt der Pfandt würcklich in Gewalt, auf die beschehene Verbündtnuß, sambt Instrumenta

Jeßhalben Jch seinen Jrrthum gerne, welchs bereits
Jch dann in vorgehenden Puncten etwas Jch bezeugen
mache, Jch Jch Jch Jch Jch Jch Jch Jch
mit Jch.

Jch allweg warum mein Jch Jch ein Jch Jch
Jch Jch einmall wiederholt Jch Jch Jch
werden, Jch Jch Jch Jch Jch Jch Jch
allein Jch Jch Jch Jch Jch Jch
Jch Jch Jch Jch Jch Jch Jch
Jch Jch.

Der zwey vnd zwaintzigiste titul.

Von Pfanndten vnnd Verpanungen.

Soll demnächsten bey allen Contracten vnndt Verbündtlichen handlungen die Contrahenten sich für beeden theilen Fürsichtigen pflegen, pflegen Verpfendung aber fürnemblich auf zweyerley weis vnnd weeg geschehen, als nemblich mit pfanndten, oder mit pürgschafft darunder die, so mit einpringung vnnd aufhaltung eines pfandts handlen, solchen vnnd die richtigen, vnnd sicheren zu wahrer die Rechtmessig erfordern können, vnnd wie es nemblich auf was Fürsten in diesem Landt damit pflegen gehalten werden, anzeigung thuen.

Demnach ist zu wissen, das vnd ein jede schuldt vnnd forderung, darumben man der bezahlung halben auf Verpfendung beschleust, pfandt oder pfandt nit gegeben vnnd angenommen werden, es erfolge, vnnd beschehe gleichwoln dieselben von seines eigenen sachen, oder einer andern schuldtherrn wegen.

Solche pfandt sindt zweyerley, etzliche beweglich, als da einem pfandtsman von silber geschirr, pfennt,

Hausbrodt, und dergleichen etwas eingesetzt, und
ihre seine Handlen in seinem gewalt so lang inbehalten
biss er wider, biss die Schulden bezahlt, oder biss ihme
darumb ist eingesetzt, geleistet worden,

Gleicher weis ist Verordnet, dass so einer ein Lehen
reiten, Hauss, Hoff, Hofs, gerechtigkeit und dergleichen auf
Verschreiben und eingesetzt wirdt, ob derselbig auch solche
Pfandt Verpfenung auf Zeitlang weiss, und wenn, wie
vermag, dass dem Glaubiger ein Pfandschatz oder
weisthumb oder auch Verbrechs und in Pfand ein
gesetzten und Verpfendt wirdt das gesetzt. Dann der
Schuldner pflegt einmahl Verpfendt auch ohne des Glaubigers
wissen und willen heimlich andern wieder Verpfenden, dem
Glaubiger auch ein andern wenn Verwandten kann, derselben
mag der Glaubiger pflegt sein Pfandt von dem Besitzer
wieder abzufordern.

Wenn aber ob Glaubiger die Verpfendung ihm gemain
mit Verpfenung und Verschreibung alles des Schuldners
Haab und Gutter, auf erfolgen Fall dann nit allein
alle des Schuldners varende, sondern auch Glaubigers
Gutter ohne Unterschaid, oder in andern Fürfallen
als Fug handel oder Pfandt Verbrich: oder Unrechtspruch,
Gibserling, oder andere Strafbarkeiten, wie die namen haben
mögen begriffen, und dem Glaubigen Verpfendt worden,
auch denselben dessen pfandt, die andere alles ausgeben

Und Verwandtnuß nach Ihrer Vorfahren, deß Bayrischen Landsfürstens, Kirchen, Verordnung, und Gebräuchen, denen sie Ihrer Pflichten, hinfüro nachkommen, und gelebt erhalten werden, ob wären dann dessen im Vorsatz, auch ausdrücklich meldung beschehen,

Und dieweil Königliche Mayestät die Verwandlung Ihrer Person mit gestellt, und deßwegen Verbündtnuß Verwandlung und Contract geschlossen haben, auch gleich hinfüro gutter Freundt, schafft, und Nachbarschaft gelaubt, und zugelassen: Jedoch will uns als die gesetzen gebeten haben, und gemelt Vorsatz des gemeldten und Vndergangen mit allem Ihrem und Ihren Leib und Gründern Vordrechtigen Landen, billmessig, zuwolte, sonder auch der Obrigkeit Freyheit zu Ihren Landen Religion Sachen, Proceß abkauf, Verpflegung, und abtrettung anbetreffe, Vorbehalten will haben Jemanin Landt, Gebräuchen, die Obrigkeiten, da sie auf die Pfarren Gerechtigkeit hab, deß Vorsatz gemeldte Verordnung der Vndergangen in Geistlichen Sachen Ihrem anzeigen werde,

Demnach sagen, verheißen, und wollen Ihre, deß Jungherrn auf Pflicht, den Lehen Fürstenberg, Ihren Vndergangen Ihren eigenthumb Gueth, Regierung Rigt oder Gerichtigkeit Ihre Ihrer Freundt Obrigkeit weissen Freundt willen, einzuraumen, weiß Gerechtigkeiten, oder Ihrenthalb einzustehen, zu behandt Gerechtigkeiten, noch auf einen Fürst, oder Ihre Herrn Fürstlichen

begnügt sein sollen, sondern was sein vorhabens in dem
nächsten fahlen verpendet, solches alles mit obrigkeitlicher
vorwissen und bestätigung verstehe.

Die obrigkeit aber welche umb solchen consens und
bestätigung angelangt werdet, solle in allweg mit
fleiß achtung geben, und nachsehen, was der entlehnen
vndterthanen zucht und vermögen sey, ob solche bezahl
und in etwas seine andern auf verschreiben und verpfendte
sey, und so sie befindet, das der bestand vndterthanen
güter oder den selben theil seine vermögens von seinem
zucht verpfendt, solle sie in weiters keine aufnembung
und verpfendung nit willigen, noch bestätigen, sonder da
die obrigkeit vber selben zucht vermögen bestätigt, und
nachmahlen der glaubiger seine darlehens mit völliger
zahl wolte suchen, so ist sie dem schuldner zu gebrauch
nach sein handhabung seiner obrigkeit bestätigung den glaubiger
in handhabung und gebrauch selbs zu bewegen schuldig.

Wolches das (wie oben gesetzt erzelt worden)
ist dahin zu verstehen, das demnach, wann der schuldig
vndterthan nit alsbald in paarem fahl zu bezahlen,
die obrigkeiten solches zu thun schuldig sein solle, sondern
wo ein zeit vndterhandt in den schuldbrief benent, so
ist die obrigkeit entledigt, so sie solches vndterhandt be-
stehet und bekommt den glaubiger einen bestandt,
Do aber kein zeit vndterhandt in specie verschrieben, das

Ob den Glaubigern durch Impertrirung Frist viel gütter
eingeben werden, als sie die Forderung in Gütt Summa
gebracht, und Ihnen sie verbrieft, und die ihre gütter
weder heimlich in Verhalt bringen mag, so aber etwas an
den Gütern abgeht, solches ist die Obrigkeit Ihnen gütter
schuldig, Desgleichen wo ein Verschandt Gütt, oder
Fahrhabe, Gült Zinß, Korngelt oder Leibgedingt, oder
dergleichen Unterschiedene Fäll Verändert und Pflichtig
gemacht würde, solche Unterschiedene Fäll (deren die
Obrigkeit ein Verzeichnuß) aufzuzeichnen.

Das ist auch auf obgemelten Fall den Glaubigern die
ihre eingebrachte gütter wider hin wollen, kundt
gelegenheit mit eigenen Gütt Inbringen nit schuldig, sondern
mag solche Obrigkeitlicher so lang innen haben bis sie
einem Redlichen abgekaufft und Zahlt Obrigkeit,
Inmittel aber das eingebrachte Gütt Ihnen nach der
Gütt Ordnung angenommenen Taxa oder Summa Ihres
Kaufs und gelds, nothürftiglich und einfältiglich verfolgen
auch alle gebührende Zahlen der Obrigkeit abtragen
lassen.

Desgleichen wann ein Mündiger Pflegsohn ohne seiner Vor-
mündern, oder auch die Vormünder ohne der Obrigkeit
wissen und Willens einliegendt, oder sich anderst Verheurat
hette, Item ein ohne seiner Vatter: oder mit Vatter
seiner Rath, ohne der andern wissen und willen ein

Procurator oder Gewaltbotten sindt principal
sachen ohne dasselben sonder gewalt, oder auß der
Commun Cassa einiche sachen ohne Vorwissen der Commun
mittel oder sein gebiettende aufgaill vorgenommen
würde, soll solche alles unmechtig und nit giltig sein.

Es sollen fürsatz gutter und liegender, ehen dann dieselbig
offentlich verkhaufft, und nothwendig gebrauchet wirdt,
dass roß, ochsen, kuhe, Pferdt, und andere vergleichen
abgehen und bürgen, oder dieselbe anderley da
abzuwechsen, dass zinßen, Pfleg, Fronung, und andere fürs
kommende und laufft Rechtung verfangen sachen, sein von wegen
der Commun Nutzen also beschaffen, dass sie durch ihrer
gelten willen selben nachmals vorgenommen, noch ihr abstandt
angenommen werde,

Es were dann sach, dass die Frau die Ehemenner in ihre
eigen sachen kumb und weg kumb und mit in gemainen der Commun
gelten mit derselben Vorwissen vorsetzen thette, und
solches ohne betrug Fraud Simulation zugehe, und ob
liegende Gutter sein, solche vor der abzichtigkeit vorwahrt
werde,

Und damit den Creditoribus hypothecarijs oder sonst
andern viel weniger schaden zugezogen, sonder der
Credit im Landt desto besser erhalten möge werden,
sollen dannach sichtiung, und von dato dieser newen
Landtsordnung alle abstandt Verschreibungen bei denen

Jeinigk und Obrigkeiten derselben die Verschaidlo
sichere ordnung angestellt, und dahero in ain jeg
lichen Buch (welches ferigens bey jeder Obrigkeit
in gedechtnuß aufgericht und gehalten pey werden) ain
geschrieben werden, damit der nachkhomend Glaubiger
eigentlich wissen möge, was und wieviel Güeter auf
den Ihne angebenen Pfandt lig, dann sonsten pey
ainem solchen gantzleichen zuegang: und einschreibung
des jenige welcher sein Hypotheck nit einschreiben
lassen, ob er gleich der Zeit noch selbe, jedoch vor
dem, der ordentlich eingeschrieben worden, schein vorzu
haben: sonder da er zum Pfandt khombt, der, welcher
in der anmeldung der erst befunden wirdt, dem
andern vorgehen; dem andern

Es mag auch ain Glaubiger in dem seinem schuld
Pfandt verschaidt ain oder mehr andern wissend vor
stehen, dasselbe ohne dabey zuesag, da die auf ihre pfandt
weiß gab, und darzue nit schicken oder lengen, auf ain mit
besonderlichen Conditionibg, dass ohne dass dasselbe
von dem ersten schuldtherr eingelest werden,

Sonsten aber und in andererweg soll der Glaubiger
das Verpfendte pfandt nit angreifen, vere andern
leihen, ihre Nothurfft gestalten lassen, noch gebrauchen,
es wäre dann bey dem Verpfendt etwas anderst abge
redt und außdingt worden.

Jon Pfandt soon ist auch pflichtig so offt es pfandweis
eingesamblet gelt, obligandt oder verpfendt, anderst
nit, als ob sein eigen stuck wäre, mit sonsten fleis
fürzusorgen, damit kein schaden daran endtste, dan
massen dem der pfleghaft, auf allen nothwendigen
costen, so zu Unterhaltung baulicher verfassung des
Verpfandten gutts schaden vor sich haben angewendt
worden, neben der handtpfandt wider sonderbaren
offt bund sonders ist der pfandt inhaber so pfandt
von handen sie lassen nit pflichtig.

Wann aber der Pfandtiger in Verwahrung bund ver-
haltung des pfandts allen fleis angewendet, bund
nicht dessenungeachtet darüber zu sein verschreibung
bund pfandt dessen Verlohren wurdet, abgehet, oder
schaden nimbt, sonderlich da es solche sachen, die mit der
zeit Verderben als fleisch, wein, schmaltz, schmalz,
bund dergleichen, so ist solches dem Pfandtiger bin-
pflichtig, bund nicht desseweniger sein forderung voll-
kommenlich wider den pfleghaft oder mit Verschaffung ein
anderen pfandts behalten; ob wäre aber sach, das wider
den Pfandtiger ein pfandt, summa, verschreibung,
oder verlust pflicht fürgebracht schaden leiden
bund fürwandt genugsamb bescheinigt werden.

Die conditiones bund stuck, so bey Verpfandung der
güetter von den pfandtigern gemacht, bund abgeredt

werden / also dass der Schuldner die Verpfändete Sache nit verwüsten noch verthauschen / oder sonsten nit thun soll / wodurch dem Gläubiger das Pfand nit gnugsam versichert / also dem Gläubiger die Nutzung des Pfands nit gestattet / oder auf das Pfand die Herrschaft nit gewahrt / dem Gläubiger die Nutzung des Pfands dergestalt abgehen / oder an statt des Pfands etwas mangeln solle / und dergleichen / hier in allweg billig und fürgelassen /

Demnach dann auch die Clausul des Pfandbuchs / den Verpfändungen gemeiniglichen angehenkt und einverleibt worden / welche diese Verstandtheil mit sich bringt / dass alle hinzuwachsende Pfänder / Nutzungen / oder dieselben Surrogata pro tacita et tacite verstanden / dem Gläubiger ohne weitere Erklärung gleich mit der Hauptpfandung pflichtig gesetzt werden /

Auch wo der Schuldner / dass er dise Pfandschaft Verbillig von dem Gläubiger hätte abgelöst werden / ohne genugsamben Verwand / sonder ohne pflicht auf der Verpfändung abgeordelig aufzuschieben / und wider fürzuschlagen begehrt /

Anderes Theils aber / wo dem Verpfänder und der Ehefrauen lieb fürfiele / also das Verpfändt Gutt des Gläubigers eigen sein / und bleiben solle / wo der Schuldner sein Abstandts Zeit nit einhielte / oder dass der Schuldner

Jn gemein mit mehr Fürbescheidt gehen soll, dann alle Verbindlig, Ehrerbietigkeit, und mit Fürgestatten.

Also schließ dann auch fürmit die gedingt und pact willen aufgehebt haben, da nemblich in einem Schuldbrief dem Glaubiger selbst einer gewalt, und sey der Mängkheit selbst [illegible] auf dem fall die bezahlung mit fürnehmen sich geschehen, sol gelaubt sey und dieselbe angriffen und eingenommen, auch damit sich vergallen zu pfanden, weil mit allem fleiß die gemeinliche gestalt verschollen, und verschwunden: oder auch andere dergleichen eigenthätigen anforderungen bis anhero gebraucht und gebreuchlich, mißhandlungen und unordnungen, auch die nöthige schleunige rechte Hilf und billigkeit einstheils mögen verhindert und beschwert werden.

Welchem demnach fürsehen werden soll, daß gleiche verbrechen oder unverbrechliche verbindung und pact den andern hin fürab und nicht anstatt fürnehmen sich einmischt, der solle den schändlichen schelmen in ahndung des vollbrachten gewalts erkandt, und demnach für und fürgenommen der handel mit ordentlicher gericht ordnung ohne verzug verhört werden, welcher aber seine verschriebene hypothec und underpfandt auch pfand gelter mit satzung fahrlässig werden will, der solle desswegen die gemeinliche gestalt begehen, die sich an jedem Richter stehen zu einigen aufzug oder

Observation wie bey dem Process sowohl Civil- als Criminalis.

Solche sind diejenige Handlungen und Gerichtsordnungen, welche von dem Richter zu Anfang des Klag-Libells und wenn solches eingereicht worden, ehe eingang der Contract, oder aber sonsten in sein völliges Process eingetreten, und sonsten vielfältig beobachten werden, dann derselben ist sich der Klägers Advocat sowohl bey Aufsetzung seiner Klag-Libells, als auch denen folgenden Handlungen im Recht, gleichfalls wohl der Richter selbst zu erkundigen, oder sich mit gewisser Hand Anleitung machen, wie und dergestalten solche zu verfassen und anzustellen seyen, damit nun dieses desto leichter geschehen möge, so will dienlich seyn, die Richter gleichsam kurtz zu observiren, und mag sie solche aufgeben, daß dieselbe in 24 Stunden der Obrigkeit abzuhandeln.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Der drey und zwantzigiste titul.

Von Handlungen so zwar zwischen den Partheyen abgeredt, doch in rechten nicht gnugsam Versprochen und Pacten, und Verordnung.

Wann obgesetzte Handlungen, darin sich die Partheyen ausdrücklich und sonderlich miteinander vereinigen, sein auch rechtliche, wenige die sonderbare Haltung und Nachsetzung der partheyen redlichen Versprechen zum besten in gemeinen Rechten auch die allgemein rechten Verordnung kundig worden, dass da einer auf ein Haus, oder Hofgangk und erbauung desselben ein gedinge, ob jemand gleich, dass das Haus von neuen gemacht, oder das alte Verbessert werden, dann ist auch die sonder abredt und Haltung solcher Pact und Handlung in rechten Verfangk, und Verspruch.

Kleinkegel da ein Eigenthumman in das Eigenthumb von jemandts Pfarren oder dergleichen abredt eine Kleinigkeit, ist pflegt den Innhabern Vorgesetzt etwas mehrers dann sonst andern dasselbe gebraucht worden. Verfangk, dass sie das Innhaben und Pfarren bezahlt werden.

Wie auf dem fürstlichen Hofgericht, die darauf verabscheidte Urtheil für die Zeit stillstehend verbleibt, Item wann ein Haus oder Hofraith auf einem Hauptmann verlegt wirdt, darauf Häuser zu dem Haus gehörig stehen werden, so ist alsdann das alles Haus verfallen.

Was auf einer Burg, Hals Laudt Häuser oder an Vesten stehen, besonders Thürne, Laud Vingbaudt fellig werdten, demnach ist all sein Eigendt und Lehendt Gutt verfallen,

Welche sein auf jedes Underthanen Güetter schon übergebene für die ausstendige Renten, Dienst, und andere Forderungen tacite Verpfendtet.

Ingleichen der Aeltern Hab und Güetter auf Kinder,

Obwohl nach Vatters und Mutters, in Ihrer Verwaltung und Nutzung leben, welche Ihren Kindern eigenthumblich zugehören, so sein dennoch den Kindern alle Ihrer Vatters und Mutters die selbe in samten Leben, Hab und Güetter Verpfendtet.

Da aber einer mit Todt abgehen wehr, da Ihme nit Kinder sein, sondern Bruder, oder an sich benimbt, ob sonst Eigendtum oder Lehendtum, so ist dasselbe dem Jungen, den da wehr Nutznissung verlassen Verpfendt.

Hierbey ist auf den Unterschied der sich stillschweigend oder tacite Verpfändenden und hypothecirenden und dem expresse und insonderheit verpfändenden Creditoribus zu observiren, da nemlich diese Creditores, die ausdrücklich verpfändet sein, ohne die darauf gesetzte Bestätigung der Verpfändung mögen alienirt und verändert werden, aber in den tacitè obligatis hat es obiger Gestalt mit Verpfändung allen Fahrnüssen und Gütern in domain, stillschweigend dahin, da ihme Klage hierauf gegeben, oder eine gesetzliche Betrug darauf Kauffs ohne die gehörige Versicherung nicht mögen Verkauffet werden.

Der Vier vnnd Zwaintzigiste titul.

Von Ledigung des pfandts vnnd Underpfandt.

Wann ain pfandt durch den pfandhaber pfrigen, oder jemandt anderen, durch den pfandhaber bezalt, oder die obligation darinn die pfandt beschriben, quitten erlassen, Als, so der pfandhaber dem ain bestimbt tag vorpfandt, oder so er auf des glaubigers, oder der obrigkhait anlang ainen tidt, das er im pfandig sey, beschworen, so wirdt er pillich gefreit auf den pfleg, vnnd das pfandt geledigt, also das der gelaben ab dem pfandhaber, oder den er gesetzt, ohne entgeld vnderschaiden pfandig, ob aber ain der pfandhaber dasselbig inhet mit oder mit vorthaylhafter bilde an sich gebracht, also das der glaubiger dem pfandhaber nit pfrigen oder ohne auffsehen thun, kainer, das er pfrigen wolt, so gelaidt pfandt vorbeie ohne pfandhaber mit vorthayling sey.

Wann der glaubiger die bewilligung pfandt lassung des pfandts nit annemben will, so mag der pfandhaber die pfandt Summa sambt dem gebrauch sein Vorigkhait volgen, so ist alsdann der glaubiger ohne des pfandts abtrag pfrigs pfandig.

Es mag auch kein Stand durch dessen Verwandlung ab-
lassen, daß der auf einem Verpfändten Hauß ein Stadl
bauwet, oder auf einem Verpfändten Häusen Jemand ein
Haus gebauet worden, da ist ein Verpfandt Hauß abbrandt,
daß mehr der halbe Theil übrig: dann in dem fählen
kund in Summa, so lang weg etwas an der Bezahlung ab-
gehet, ob schon wenig Zeit, oder viel dessen Verfluß,
kund noch dennoch übrig ist, Verpfandt sein, und bleiben.

Der Fünff vnnd Zwaintzaiste titul.

Von Verkauffung der verstanckenen Hauß.

Nachdem die jenige Pfandt, welche den Gläubigern in jre gewalt vnd handt nit jm Verpanthauß werden, sondern in der Pfandthuet des jenigen Pfandtherrn gewalt vnd gehorsam bleiben, dise ursach vnd Verlaub, auch offentliche anforderung den Gläubigern gar vnd nützo erkhennt werden, Ist in vorgehenden Xx titul, wie auch in 51 titul des andern theils angezaigt worden,

Wann aber ein Pfandt angezaigt, vnd in jre gewalt vnd handt gegeben vnd eingeantwort ist worden, vnd aber der gelten oder schuldner zu rechter Zeit nit zahlt, sondern vber versprochen termin, vnd ersuechung jhr bey Verzicht, pey vnd der Gläubigen, oder jre Boten vor der rechtmessigen obrigkeit, darunder der Gläubigen wohnhafft, oder die Pfandt gelegen sein ermahnen, vnd begehren lassen den jenigen schuldner anzuhalten vnd zu bitten will die Pfandt jnnen zu haben vnd zu lösen, oder aber den Gläubigen nach billichen recht eigenthumblich einzuantworten, pey dem pflicht von dem schuldner in den versagten zu haben ist

Vorstehe / nach einig rechtmessige Exception und Verhaft, warumb solches nit geschehen möge, eingebracht werden solle auf der Glaubigers Verlangen der Richter oder Obrigkeit Person oder deren hierzu bestellte Gerichtsverwandten, welche alsdann nach billigen dingen Schein und den Glaubigern einander setzen, daß die gehorsame Einsetzung solle bey der Glaubiger gedachter Einsetzung in seiner Summa, Inhalt, und Innhalten bleiben, alle die gethane Arbeit den Schuldner hinaus Zugeben vorgenommen sein, als wäre dem Gesetz der Glaubigern und solches ausdrücklich abgeredt und beschlossen worden, daß auf den fall die Bezahlung und Widerlegung der gehandelt sie bestimbten Zeit nit beschehe, alsdann der Glaubiger macht haben soll die Verordnete, die selbige in Eigenthum Zu beschreiben besitzen, mit einwilligung der Obrigkeit auf vorgehende hierzu bestellte Schätzung Alles das Jenige, was jeder Zeit gnugsam, hierzu bestellte, das gehen Verschuldige Zugehören eidsmagls bemessen sollen werden, Abzuschätzen, so soll ob bey gehen Verordnete will, Abfälligen dings ausser der Obrigkeit bestellung in allweg Verbleiben, es hette dann der gethane gnugsame und richtige Verstehen, darumben die der Obrigkeit und Obrigkeitlichen Verordnung seinem begehrt, deinen ohne aber einiges geringsten anfangs nit soll gehandelt werden, da auf den fall das Verschuldt nicht ohne der Glaubigern einen andern Innhalten oder

Zu vnderstehen sich vnderfangen vnnd, sofern der glaubiger bewere anbeuelhe wider den schuldner processlich furzufahren, oder auß ab pfandt furzuweisen, vnd gegen den inhaber desselben furzunehmen.

Nach dem auch offt ein gutt theil der vnderpfandigen Fahrnus hinweg gebracht vnd verseßt wirdt, so mag der rath mit verhengnus gegen pfandt vorgehende massen procedirt sein, so offt der ander volgendt glaubiger es an will gehen, dann seiner manigfeltigen beschwerden vnd von dem pfandt zu weisen, darauß beraubet vnd von dem glaubiger diese furstellung der pfandtschaft zu pfandt zu sich zu nehmen mangelt vnd hinterstehen.

Der Sechs vnnd Zwaintzigiste titul.

Von den Bürgschafften.

Die andere weis der Versicherung zwischen den Contrahenten geschieht durch Bürgschafften, da nemblich der, welcher mit andern ehrad Jürgen, Kauffen, oder Handlen will, einen Glaubigen Landsässigen Bürgen stellt vnnd hinterstellt, welcher auf den fall der principal selbiges sein nit erstatten vnd bezahlen will die bezahlung mit leistet, an statt seines selbst selbsten Zuthuen, vnd schuldigen sich Verbürgen.

Wo demnach seines selbst mächtig ist, vnd freyer Administration seines Gütherns ist, vnd anstatt wir sonsten im Fürstl. Eichstätischen Landen Gesetz vnd Ordnung haben, andere Contracten Kauffen oder Handlen thun, den mag auch Bürgschafften auf sich nemben.

Dabey haben die Verständigen Rechtslehrer den Frauen vnd Weibsbildern ihres geschlechtigkeit vnd weiblichen Schwachheit halber die andere Handl vnd Kauffschaft verbotten, da sie sich ohne ihres Ehemannes, oder auf Jemandt anderen ihrer Freundtschafft bewegen lassen, das sie sich Verschreiben vnd Bürgschafft bey allen, bey welchen Kauffschaft vnd Handel der Kosten sie auch bleiben in diesem Landt gelassen, vnd

Hoch fürnus billig verbleiben solen.

Solang da ein andere gesetzliche ordnung der sachen fürs
genommen möchte werden, oder es soll derowegen ein verbott
gethon werden, hierinfahls (welches hiermit den Glaubigern
sonst dem sie gnug werden obligen) selbst anzuordnen,
und in ihr und ihrer Glieder eigenen, augenscheinlichen nutz
wissen angewendet werden, oder es in ihrer Excellentzen
Vor Obrigkeit oder auf andern weeg: oder mündlich hinzu
kommen vermeldt worden, und derowegen wolbedachtlich reservirt
oder auf andere solche solennitet als ihrer Excellentzen auf
vorgehenden ferneren bescheid von neuem anhero gelangen
solle, und vermeinen, sie haben sie sich vermöge ihrer
Excellentzen nit zu bekümmern, sondern bis zu ihrer vergnügung Vor
handen, wie es dann auch sonsten, und sie hier ihre eigne
Personen in als Bürgen, sondern als selbst principali
contrahirt und handelt, dieser Excellentzen nit zu bekommen
haben.

Die Bürgen mögen gleichwoll den beschehenen Verlust nach setzen
ist, dann der principal schuldner selbst, und auch allein
auf den fall da der principal schuldner benennt und nit
zu bezahlen vermöchte, vorhanden, oder vermög dessen
rechtl. Ursachen zu suchen, obwolten in der handlung
der Bürgschaft ist als der principal heim angehalten
worden, so ist es der setzung auch Vergessen der principal nit
wohl zuhingefallen sei, oder nach Vergleich oder den selben auch
abgehen wurde, da die bezahlung zu rechter zeit nit geschehe,

Und ist derowegen von dem Glaubigern ersucht worden an
statt des principals solche Zinsen / so viel / als / da der
Creditor oder Glaubiger nach Verfliessung Zeit
dem principal schuldig gewesen / Zinses hätte nehmen /
und mit den Zinsen / dem selbst das Seine billig wird.

Es were dann sach / dass in verschreibung der Zinsen
ein anderes abred und verglichen und versehen were
worden / dass der Zins nit nemben sollen noch mögen
anderes gestalt noch Zins zu rechnen / als wann der / mit
an den Hauptschuldnern abgestorben / der selbst an seine Zinsen
sterben und dann selbe all erstattet werden.

Item auch solchen fall ist der Glaubiger schuldig den principal
schuldner zu ersuchen und zu requiriren / und was sie bei
ihme nit erhalten können / desselbig allein ist der Zins zu
verlieren schuldig / wofern da der Glaubiger seinem gesetzt der
Zinsen an den schuldner anfangs ersuchen / und sich an ihr
selben wollt / ist selbst ihme auch angezogene gesetz.

Dass nun in einem und dem andern der angesetzten
Zins über den principal kapital / und jährlichs / so
alles und jedes sich die und jene Zeiten beloffen in der Haupt-
Summa / Interesse / Unkosten bei dem principal schuldner
und dessen Erben rechtsumb zu suchen / und sich stands stehend
bei demselben wieder zu erholen.

Es mögen auch die Zinsgefallen nit allein auf gold / und
silber derselben / sondern auf all andere ordentliche Cor-

tracts, pacts, und handlungen, dass da etwas fürnehmen
fürgehen, oder fürgelassen werden sollt, dardurch vermeint
einige Malefiz gehen wollte Leib und Lebensstraff auf
sich tragen, dann in solchen fall die fürsprach endet, als
auf gewisse Summa gelt, da sy des Malefikants mit
sollen, oder der ding selben fürsprechen mächtig und wor
mächtig sein werde, von den fürigen fürbrachten bezahlt,
und rechtig gelaistet werden,

Da für ein Summa mehr dann ein fürsprach vermeint oder
gehandlt und andere vorschriben, und dem Schuldner
möglich legen, die Vermöglichkeit allein fürbringen schuldig und
pflicht in der Glaubigers recht, welchen er demnach für nemben
und haben wolle, da sie sich aber handel und Contrafaitung
klag vorschriben, ist khainer mehr dann ein portion fürbringen
schuldig, sondern auf der Creditor oder Glaubiger schuldig,
das sie den oder den jenigen fürsprechen, so ihne an stat der
principals bezahlen müssen, auf die bezahlen alle seine
Forderungs handlungen brief gewalt, cedir und fürschrifften, sich selben
an sein des Creditoris und principals Glaubigers statt
gegen dem principal fürderlich haben fürzubringen, handl
fürzehalten.

Wo die fürsprechen durch den principal fürderlich bezahlt,
oder jemandt anderer in seinem Glauben bezahlt, oder da
die fürsprach auf ein gewisse zeit, und nit lenger gestelt
die selbige zeit verflossen, und der principal Creditor

Creditores, ohne und ausser der Bürgen weissen Wandt einn
willigung in den principal debitorn nit weiters Recht
und Forderung mehr haben, sondern dardurch der Bürg
von der Bürgschafft entledigt, und seinem Verzicht nit
stattig werden.

Nachdem sich auch bißhero zugetragen, Wellcher gestalt
Er so wohl sonst, als mündtlich fürgeben in diesen Nechsten
Landt, und Herrschafften, daß Bürgschafften Viehfelig sein
sollen Statt und platz nit haben, sondern Ehe und
bevor erklärt, Es solle Jemanden under seinem, so viel offen
Fründen und Freunden Vermögen Landtsbrauch einen als
vesten Fürstand understehen, dem Bürgschafft gelig sein
soll, ob wende dann solche Bürgschafft Jemand sey der rechtlich
bleiben obrigkeit angewelt,

Als schließlich die weil sich etwann die principal selbst
ten in ihren eigenen sachen nachlässig erzeigen, und in
fall nach zeit der Forderung innert nemen, billmessig allerdings
gestatt stehen, Es sie ihre Glaubiger ohne nach lang nach dem
Termin zu Recht vorfallen: Hierinnen die Bürgen nicht weniger
in Verfassung und Pflicht, dann wissen Selbsten und Ver
wandten ihres Herrn, Es in fall ein Bürg allein auf gewisse
zeit sich obligiert und verbunden, Es sie eines Jahrs ausklagung
derselben nit allein principal schuldner, sondern den sie sorg
worden, ihren Gallung annehmen: sondern auch nach den fall langen
Verzugs bei seinen ob schuldnern obrigkeitl. Ohne mit Klag
fürzuwenden, und begehren möge, Daß ohne der Bürgschafft

Zubehörig / und ſchadlos ſelbe / zuhalten auch in vnd außer Gerichts
Handlungen / und Händlen ſchuldig.

Gleichers ſoll auch mit denen gehalten werden / da ſich
ein Theil mit einer gewiſſen Zeit ſich verſchreiben / jedoch dem
Principal Theilhaber mit der Bezahlung all gelangen auf-
dem Hauß / dann da ein Theil ſtirbt vor der / ſo auf gewiſſe
Zeit Theil worden / ſein Lohn nachgelaſſen werden mag.

Der Siben vnnd Zwaintzigiste Titul.

Von Underscheid der besprechten vnnd Vnbesprochten Glaubigern.

Wo jemandt ihren zwaijen ein Gutt vnd Vndergrieff schuldig ist, vnd Es stundt für beede schulden nit genugsamb, nach dem Losen Glaubigern die rechte Verordnung nachgesetzt, sondern Versprochen werden, wolgleichwoll da obrigkeitlicher Verfügung derenthalben vermag, ist recht gesprochen haben, dieweill jetzo wir hieben vnder den 20 Titul angezogt, die obrigkeit da sie schuldig vnd pflichtig, solchen den abgang in Gutsbruch vnd Inbezug zuerstatten schuldig, so sollen nicht destoweniger die schulden den andern Glaubigern, nach gelegen der Sachen recht nit billig gelangt, andere aber mehr Sachen zugeben, oder ihm ein schuld zu Gutsbruch vnd Inbezug stundt allen Vorgemelten Vorsten diebewahr schuldig sein,

Wo aber Es Sachen mehrer wehre weiss, als die schuld forderung der rechten Glaubigern ist, so mag der andere Glaubigere gelige Vrsach, so er noch darauf hab einen andern vnd Rechten, das mit Vermeidung der rechten

Pfandschaft will besser Versorgen oder Verbesserung, Und mag ohne der Gesetz Gläubiger seinem Schein Hinderung vorgehen

Gesetz da ein Schuldner zwen Gläubiger hat der ein ein Pfandt, der ander aber keines inhaben sollte, so mag der ander Gläubiger mit gewalt Bezahlung des Pfandt wohl von dem ersten abdringen. oder aber da jhme sein Abzugkeit verzogen, Und ohne dergleichen da Pfandt ein fürnehmer begehrt soll solches allein in denen, welche mit Gläubiger sein, als welchen der Schuldner, dem das Pfandt zugestanden, Schuldig ist, statt, Und solle auf einen dritten, dem der Schuldner nichts schuldig nicht gezogen werden.

Im Pfandt sachen soll allewegen der erste Gläubiger, dem das Pfandt der Zeit nach verpflicht worden, der Vorzug, aber da Pfandt ohne geschehe auf was weg es will, Auch die Schuldner von den letzten Gläubiger bey vermeydt wirdt, so bekommen alsdann die andern folgende Pfandt Gläubiger die Pfandtbarkeit darzu.

Der Acht vnnd Zwaintzigiste titul.

Von Crida Processs,

Ob einer sich mit seinen alten Gerichtsherrn, Vogt vnd Gnedigen nit vergleichen: sonder die seinen im Vermögen vberschetzen, so er dann nit auß einerleyen willen: sonder auß andern vnzimblichen fürsetzlich oder Gefahrd vermeint in pöslich Verderben zebringen, solle der Burger sich seiner Gelten der gesetzt Fürschlagen, das sy seine redtlichen Vrsachen die Vrsachen, warumb sy in pösl abwenden gesuchen mit Bestimmung Frist vnd Tag, sy all seine Glaubigen durch offentlichen Brief beruffen, vnd auf ein gewissen tag Citiren wölle, damit sy ihre Forderungen thun vnd die bezahlung so weit sich das auch sein Vermögen erstrecken, empfahen wollen.

Dieselbe meinung solle nit denen welche seinen selber ent- "lauffen oder auß nach offem Recht sich der obigen Vberschuldung lasst befindet: dann in solchen fallen die Obrigkeit auß ex officio offentlich Brief nit allein an den ort, da der außgelauffen oder abgestorben vorgesetzt: sonder auch in den fürnembsten benachbarten Stetten vnd orthen auffhalten

Und die Glaubigern p[rae]tendirungen und anspruch schrifftlich
beyzubringen / auf ein gewisse zeit / lang / und weite mit ihren
anspruch und forderungen [illegible] peremptorie beym[illegible]
citirte: oder aber auf den fall solche gewisse termin von
den Richtern [illegible] Contrary angesetzet und bestimmet lassen /
denen aber auf selbiges anfangs benandtlichen endliche ver-
schaffen die Testamenten oder sequestratorn verordnen sollen /
welche alle die angebrachten oder beschriebenen verlassung
mit redlichen Inventario bis zu ausgang der Crida pro-
tocolliren aufsetzen / und gebührlich verwahren.

Da sich dann auf und in den angesetzten oder ausgenommen
Crida tag einer verstorbenen nechst gesetzte gläubiger an-
melden und die verlassene Creditmasse mit der qualität der
Inventary angebracht werden wollen / sollen denselbigen
da sie andrest genugsame angesetzen / auf ihren Caution. Zu
stellen sie aber ihr angesetzen eigen genugsame Versicherung, und
Versicherung die Güter eingeantwortet werden dergestalt,
da sie denen nach Inhalt der erhandten priorität die Gläu-
biger befriedigen / welchen dann auf Rubenamb / wo sie
selbsten für den verstorbenen angefordert / und stellt oder
andrestellen / das sie dieselbige / wie andere Gläubiger sich
anmelden / ersuchen und auch schon die erhandlung gibt /
der ordnung nach abzeichen mögen.

Wann nun also die Erben / Gläubiger und anspruchen ihre
forderungen auf den aufgeschriebenen oder ausgenommen
tag genugsam einlegen / p[rae]sto in richtigen stellen / einen iden

Wer ob begehrt von der andern anforderung abzustehen
von Recht seines zugeben, vnd Ihne entlassen
werden in Rechtl erkennen kommen der principal
sachen gegen einander fürzunehmen, vnd wann sie dann
beschlossen, vnd die Acta rechtlich collationirt, so solle
mit rechtlichem erkandtnuß welches dem andern
mit der beschuldigung fürwenden beschehen, vnd also
dann derselbigen gemäß die außtheilung vnd beschei-
dung fürgenommen werden,

Wo es aber gleiche Verlassungen (als zwischen
Kindern vnd Gemainen vnd Fürkauffern) betrifft, da
solle jedes theil schuldig sein vnß seinen Rechtlichen
process vnd fürbringung der Verlassung
auf den angesetzten tagen, vnd peremptorie
Citation bey, die angebene Gläubiger vnd anforderer
allein mündlich mit jren gedingen vnd Forderungen
vernemen, vnd darauf rath sich erholen (wie zugelas-
sen) erkennen, vnd die abtheilung verordnen vnd fürnemen.

Wiewol sich aber begeben mit einem Landtmann
oder dessen Verlassung begeben, solle mit anordnung
der Inventirung oder sequestration, wie auß der Commission
allerding, wie oben gemelt begriffen, in allweg gemäß
möglich Landtrechtlich darzu verordnet werden, die Peinliche
citation aber solle zum wenigsten drey wochen vor den
Landtl vorgehen angeschlagen, vnd dafür gehalten sein,
das die anforderer vnd Gläubiger auf die Acta vnd
Forderungsschrifften, vnd hochgedachten sich rechtlich anmelden

Wo dann gegen einander / wie gemelt / Verfahren / und
Ihnen solchen / und darauß volgenden Landtagsab-
schieden / darüber nachmahlen Unsere Landschafften
und Landtäge der Priorität halber mit ordentlichem
erkandtnuß vorgehen sollen.

Dann sollen da ein Obrigkeit gleich die Verlassung jeuer-
lichst und Inhalt Verordnung jedes ihre vorgehende
ordentliche citation ihnen befehlend die Immediatos
Creditores begehrt, ist sie gegen den nachmahligen sich-
tenden liquidirten Creditorn nicht entschuldigt,
sondern schuldig / dieselbigen wegen der Underlassenen
citation mit eigenen Pfandt selbst zu vergnügen.

Zumahl da ein Ihro Priorität erkandtnuß beschehe,
wegen die besitzende Pfandbare / und welchen Pfandt Ihnen
und Underpfandt Verschrieben oder Verpfändt worden / und zwar
auch Immer die Aelteste under denselben, welche Obrigkeit
Verfügung haben der ordnung nach den andern / welche ihren
Pfandt Verschreibung oder Versatz haben / thuen.

Da auch derjenig der Aelteste Pfandt Pfandbare ihren
Special oder sonderbaren Pfandt auf alle und jede sol-
che Güetter stehen hette / die nachfolgende aber auf andern
bessere gewisse Pfandt gewiesen weren / so mögen sie doch
den Aeltesten selber Special Pfandt halben mit vorzie-
hung mehr vorgemelter vrsachen die General Pfandt Satz,
auf die volgende Special Pfandt nit begreiffen, Jedoch
ist darbey zu thun Fürsehung, daß wann der Aelte-
sten Forderung auf andern Pfandtgen nicht völlig befriedigt

Rund bezahlt werden / da dann welche Special Schuld
verschrieben sein, dieselb auf gleichen fall billig unbenommen
gelassen bleiben werden.

Nachdem dann die Obrigkeiten mit Verschaffung der
priorität vorsicht in dergleichen fällen / wann ein Schuld-
ners von seinen Gütern abtritt oder stirbt, wie solche
bestellt werden / solle ihre bestendigen gewisse nach-
richtung einzuholen / auf ihre abforderung unfehlbar
thun, damit die Glaubigere bissher in was unterschied-
lichen gewohnheiten gestanden / nachfolgende maass und ordnung / wie
nemblich ein Glaubiger vor oder nach dem andern zu
bezahlen gelassen werden /

Nehmlich anfangs und fürnemblich sollen
die allein von den jenigen Gütern bis völlig bezahlt
werde / welche den Verschreibern oder aufgetragenen
und pure Innehabung Unmittelbahren Schuldners eigen-
thümblich zugehören / dann da beides denselbigen an dem
positum oder Güter gleich / als seine Kleider
oder viehe zugehörig / oder andere Verschreibung
gibt / oder den Schulden besser als: oder auf andere
gefallen Güter die man anweisen / darauf Jemand
kein Verstandten / so gehören solche in diese Ausbezahlung
nit: sondern sie sind bleiben gleichwohl eigenthümbern /
und sein dieselbige nit schuldig sich deswegen in Civil
processe gegen andern Glaubigern einzulassen.

Gleichmässen ist ein Verbrechen Schuld / welches den Schuldners

mit dem abwesenden gedingt Verkaufft werden, das
es so lang und viell, bis es ganz bezalt werde mit dem
eigenthumb den Verkauffer Verbleiben und nüre vorgelieferd
pfle gehalten werden, insonderheit von dergleichen Güetter
Lodel geben Jerenus gebung dessen, was der Verkauffer
daran empfangen hat abzuziehen und abzusondern, wie
dann auch die Pfandt, so den Verschriebenen allein Verpfan
bleiben werden, wegen bezahlung der Pfandschillingk den
eigenthumber nüdes von anderen Jerenus pflen gegeben
werden.

Es nun dergleichen nicht mehr vorfanden, pflen fürel
andere und vor allen dingen die nothwendige be,
gräbnüs Kosten, das Einbleiben und der verschriebenen
Pfandt genäß, dergleichen auch aus, und Underfall,
ung der Verlassenen Güetter durch die Curatores bonorū
aufgangen neben gebürlicher belohnung auch anderen Jenigk
Costen gesetzt werden.

Wo dann zum dritten die Jerenstall aufstandt und fürder
ab Bäume, Hauß, Kohlen, Ungelt, Jagend, Fisch, Vich,
und dergleichen, das Sie über 3 Jahr lang nit Jerenus
gesucht und aufgemahnt werden: es seye dann andere
und offenbahre Noth, dardurch die Obrigkeit zum aufbleiben
Verursacht werden, vorhanden. dergnüs dann auch auf
die Kirchen, Schulen, Spittall, Lazareth, und anderen
dergleichen gefelig,

Zum Vierdten Leibgedinge und Lehngüetter, allein auf

Im Vorgeschriebenen Fall Sie in besonder Ernstlich und Nachdrücklicher Ihrer Pflicht Anleitung zu thun und Ihnen Hiermit befohlen haben wollen,

Weswegen dann die Beamte und Obrigkeiten die Aufsicht mit fleiß nehmen, Inquiriren, und wan Nothwendig oder Ihnen Ihr Pflicht solches erfordert, Arrestiren sollen,

Zu Hinderung der offtgedachten Leichtfertigen Ehelichen, wo aber Ihre Befindtnus oder Bestellung Ihnen den Vorgeschriebenen abgehet und verschlossen, soll die Bestellung der Beamte oder Obrigkeit nach Gelegenheit der Personen und Sachen Bestimmen und Inquiriren.

Und Nachdem die Fleischhauer Knecht welche allein Ihre Arbeit ohne Verletzung der Materien anzuwenden pflegen, den Tag und Täglichen in allerley Ihren Verrichtungen, allen Sie denselbigen Ihr Gesellt, auch Gleich Gesellen, und Gesetzt werden, Sie Ihnen unmüßig ihre Anforderungen mit Ihnen 4 oder 5 Jahre lang Zuvorab verschreiben lassen, wie ob dann auch von dem Beambten und der Gemeinde Leichtfertigen, Sie sich Ihnen 4 oder 5 Jahre verschreiben, mit anderen Sie Verstandten werden, Alles da dieselbigen auf vorgehenden Klagen mit Ihnen abgeredet und einig Vertrag Ihnen werden, oder die Gesellen in Ihrem Ihnen Vorgeschriebenen Dienstbarkeit Verbleiben, auch Sie und Keiner ohne gnugsame Ursach Ihren Leichtfertigen mit Ihnen ab: und einander Ihnen oder Verlassen.

Zum Sechsten die weiber mit ihren heurahtsprüchen oder beweißlich fürgebrachten und anbringen sogenannten widerlag, morgengab, und underpfandtung mit andern ihren in: und fürgebrachten stücken aber allen sie allein den jenigen gläubigern die nach verschreibung und verpfändung widerlag oder eingebrachten paraphernalien dem mannlichen oder ihnen mit ihre contrahirt hetten, vorgezogen werden;

Zum Siebenden zigeller, mündere jährige und verlohren ist allein in allen den, was sie sagen und wissen können so schon zuthat bey ihren lebzeiten fürgangen, welches gleichwohl anhangs abzuspünden wie nechst oben, dabey gleichwohl sie: oder ihren erben und ihnen beweißlich dann ihres thuns unbenommen und vorbehalten werden.

Zum Achten, wan einer sein wahrhaftigen schuldenlast selbsten zeit seines lebens und underpfandt verbrieft, und versiglet, denselben auf den bestandt und fahrs hinab sein thun lassen;

Zum Neunten sollen die jenigen welche ihren eigen oder eheleibsgutt versetzung haben, ihr den selben und vorzug des zeit nach.

Zum Zehenden die jenige welche durch ihrigkeiten ordens die posseß einer zeit lang haben, die selben in ihren forderungen den andern unprivilegirten gläubigern in allweg vorgezogen werden, denen aber die eltern ehleibsgutt versetzung und sonst specificirte besondere hypotheca tacita haben, können sie

Hingegen sie den andern vor der ausgeschriebenen Frist
verlangt, da ob sie der peremtorie verhandlung beywohnt,
mit vorgegangen worden, ob wäre dann, daß sie auf was
darüber sie erlaubt und eigentlich beklagen, und also
ihre völlige bezahlung vor der Frist verlangt hetten,

Im zweiffel die auf ihre der Pfandschaft posteriorn
der verschriebene hypotheca von dem debitore mit einer
oder mehreren ehelichen Personen neben pfandung haben
also da einer solche neben pfandung allein betrug empfan-
gen hett werde.

Da denn zum fernern die nur bloße Faustpfandschaft
oder gahr unverbriefte anforderung haben, deren die
selben zuvorderst liquidiren, und bescheinen können, sie
wollen dann auf die pfändung, und dero liquidirte pfand,
nicht reflectiren, welche dann ihrer eigentlichen verhandlungen
halber, absteht, und andere pfandverwandte ihm ihre forde-
rungen abschlaglich zuzuweisen, oder auf von dem pfandgut
selbsten mit zu bezahlen werden.

Ob aber diesen letzten Creditoribus aber sich der vorgang der
frist halber (wie bey den hypothecariis) mit statt, sondern
werden ihre underpfand alle eins erhalten, also daß, da sich
der zuvor die völligere bezahlung versprochen, allen die ihr
liquidirte pfandbriefe alle völlig contentirt, da ob schon
gleich nicht versprochen nach Folgendes unter jedem anforderung
mit einem gleichen abtrag versorgt und bezahlt erhalten
werden.

Ob sich auch ein abgebrochener Gläubiger auf angezogenen erheblichen Ursachen bey dem angesetzten Friedstag, seine Beschaffenheit alsobald mit völliger Genügen nicht, sondern sich allererst auf weitere Bedenken und Handlung wolle, ob sie dem gleich für seine angebotene weitere Handlung Rechtshandlung des Gemeinschaft gelassen werde, sollen doch die andere Gläubiger die ihre Forderungen alsobald genugsame liquidiert, und ihm die Bezahlung zuerkannt werden, dessen nicht aufgehalten, sondern ihre zuerkannten Summa bezahlt werden, jedoch soll in der erkandtnus solchen weiteren Gefällen Rechts vorbehalten werden, dass die auf den fall genugsame weisung ihre Forderungen gegen den jenigen begehrten Gläubigers, von welchen sie ein bessere Recht zuhaben vermainen, Rechtlichen haben sollen, des gestalt, auf was gestalt der sachen, Erkandtnus, und beschaid in solchen fall den Angesetzten Gläubigern welchen die portion zugesprochen worden vor der Bezahlung genugsame Caution zuleisten mag auferlegt werden,

Ob auch auf auf angestellende öffentliche Friedt Edict oder citation welche zum wenigsten die Zeit der Frist wehren in sich halten solle, ein Gläubiger nit erscheine, soll derselbig ferners mit seiner forderung weiter nit gehört, sondern allerdings abgewisen werde, sie schembe dann das publicirten Recht und ausschreiben, und allegirt solche rechtliche Ursachen, warumben sie zu gesetzter Frist nit erscheinen mögen, derentwegen sie in integrum restitutionem erlangen möchte.

Wurde sich auch begeben, daß einer oder mehr, auch der mehrere theil Creditorum sich auf einen nachlaß gegen den schuldner bewilligt, so sein dannoch die andern und übrige für gleichen nachlaß nit verbunden, noch in gleich einwilligen schuldig, sondern mögen ihre forderungen völlig prosequiren, biß daß ihre auf ihre Crida erkandte summ bezahlt, und das vermögen sich also beschaffen befindet, daß die gläubiger mit völlig thätlem bezahlt werden, so solle das interesse den gläubigern nit lauffen, als bis auf den tag der erkandtnüß (: ausgenommen die unvermeidliche einantwortung der güter, oder der bezahlung, welche etwo auf nachsichten müssen gesetzt werden, :) und gütlich vereinbart und passirt werden, so aber viel übrig verbleibt (: darunter auch, was den verstorbenen oder verdorbenen schuldnern noch nicht angeschlagen zur Crida kommen, oder in anderweg für bestandlos herauskommt :) solen die interesse biß auf die bezahlung viel erstattet werden, der gestalt dann auch die übrige theil gehalten, ihre ordentliche handl Credit, weil der gläubigern sich hierunder pflichten ihrer verbündung zu, heißet, daß interesse biß auf die bezahlung viel lauffen soll.

Wie gleichwol wann ein gläubiger ~~seine~~ forderung, darüber aber gewißheit oder gütnus dem der gelten oder schuldnet sich zur Crida erkandt, thun bezahlt werden, so geben sich dessen die andern gläubigern nit zufriden, dann verschendt, und

Kleinere Leute haben Hosen Kleppel billig mit Fuchsfellen,
p aber ein offenbefreites und bewirthliches Belohnung andere
pelzene bezahlung wäre mit Kundschaften, so voll mit allem
die bezahlung renovirt, sondern auf der Belohnung denjenen
verpflichten bestraft werden.

Der Neun vnnd Zwaintzigiste Titul.

Von abraittungen vnnd Zaßungen.

Es ist Zuwissen, das ain iede bezahlung, da sie anderst
fürs schuldig vnnd rechtmessig gehalten, vnnd das schuld-
ner seiner schuld vnnd obligation ledig solle gezelt werden,
der obligation vnnd inhalt jedem Contract nachkom, vnnd
eigentlich gemäß geschehen solle, es sei in mutuis fürs gelihend
gel oder gel in gleicher sorten, vnnd anzahl, oder vmb
ehorn in gleicher mass vnnd gütte, in commodatis, depositis,
vnnd dergleichen eben des Corpus oder stuck, welches einem
fürgebrauchs gelichen worden, vnuerendert, vnnd vngeschwecht
gemessen sollen bey jedem Contract absonderlich angezaigt
worden.

Es weist dann sich, das sich die schuld von einem will-
khürlich auf andere personen vnnd verstatt der bezahlung
selbers mit einander vergleichen, vnnd der glaubiger gut-
willig einich fürs das ander fürs bezahlung annemben,
vnnd den schuldner derüber ledig zelen thuet, oder das der
gelber vnnd schuldner p dannen weis, das Er im gel
oder dergleichen geben, p schuld gelichen worden, im bezahlen
khundte, p soll von jhm das wesche in gebürlichen zeiten
angenommen werden.

Wann einem gemeine gelter gelt der gestalt gelichen
worden, das jhme solche an der zahl wider bezahlt gelten

werden, daß jemand, oder jemand heller, schuldner, gesessen sey, daß der schuldner vorgemelten die versessenen zeit ausgab und gelte, oder schadt und ehren wieder zuerstatten, es wäre dann sach, daß der schuldner mit einem eidt bewisen möchte, daß sie dergleichen zeit den angemelten zinßlichen pfleg nit selbs behommen wären, auf welchen fall selbe für ein gemeine beschwerung gehalten werden, da der schuldner den landtgebiger wurde, dasselbe ihm andere zeiten so lang verstattet, als lang die versessene zeiten in schadt und ehren sein sich der contract hierüber verlengend gewesen sein,

Als aber in einem schuldbrief ein gewisse zeit zeiten der zahlung benent worden, daß dieselbige sich, wieder selben angefangen, daß zum exempel hundert gulden jetzo für zehn jahr gemacht und sie zwischen der zahlung sich solch specificierte und angeschlagene zeiten in dem wurde auf- oder absteigen: so ist der schuldner und nicht mehr weniger für jeder stund der zeiten zuzugeben schuldig, als sie in obbesagtem contract angeschlagen worden, es wäre dann sach, daß der schuldner über die in schuldbrief oder contract bestimbte zeit sich saumig der zahlung gemeldig machte, dann alsdann ist sie allen schaden, so dem gläubiger daraus gewachsen und geringern anschlag der zeiten, also in andere nothwendige fürerstatten schuldig, es wäre dann sach

Und mit Namen des gemachten Schulden ein anderer
verständig geschlossen werden.

Als auch, und wo offtgen die Bezahlung in fremder Münz
oder sonstigen anderer Species fürnehmen geschehen und ver-
standen werden, dasselbe sein solle sie auch gemeint, und auch
der Schuldner darnach gehalten werden.

Wo aber, da dergleichen nicht ingemeinen abgeredt
werden, solle die Bezahlung an dem ort, da der Gläu-
biger sein Wohnung hat, beschehen, da er aber keine gewisse
Wohnung im Land hat, ist gnug der Schuldner anspor
Landts, oder anderer orten nachzusuchen nit schuldig.

Es fragt sich ferner ob die Bezahlung durch den prin-
cipal Schuldner selbsten, oder durch einen anderen in
seinem Namen geschehen, also da ein Bürg macht der sich
nit allein selbst, sondern auch den Principall für
verbinden er Bürg werden solle, also auch in gleichen
wo Jemand mehr also einen Bürgen Schuldhalber etwas
schuldig, so werden die anderen alle gemeinsam gegen den
Gläubiger haftig.

Hingegen aber, so am Schuldner die Bezahlung einem anderen,
als dem principal Gläubiger selbst, oder seinem sonder
gesetzten bestellten Gewaltbringer geschieht, also so einer
einem, welchen er für ein Gewalt gehabt hat, oder es
nit ist, oder einem ohne Gewalt für einhändig die
Gelt für schuldige bezahlt, so wird der Schuldner

Jendung nit ledig, ob gleich dem fall, dass sie bewisen mag, das gelihen gelt in des principals hannd gekhomen, oder das selben völlig zu seinem nutzen angewendt, und angelegt sey worden,

Zue bezahlung des schulden mag auch der gelter oder schuldner nit fürgetragen, dass dem gläubigern einich lasterd und verpruchens halben angelegt, oder gar in gefenckhliche verhafftung genomben worden, denn solche einforderung des schulden den gläubigern (damit er seine gläubigern auszahlen, und sein underhaltung dauon haben möge) nit hindert, es wäre denn sach das er einich solchen lasterd halben in verhafft erkhandt, welches zue mittel die confiscation des gueths auch sich bringe,

Wo ein gelter seinen gläubigern mehr dann ein Summa schuldig, als das er etwas zue underschidlichen zeiten gelt oder andere ware entnomben, und desswegen absonderliche obligationes und verschreibungen von sich gegeben, die er dann auf einmahl nit völlig abledigen khann, so stehet in bezahlung den gläubigern denen, das sie vermelte, an welcher Summa er etwas annemben wolle, gantzen ist die rechtliche vermuetung, das des schuldners jüngere die Summa oder schuld abgezahlt haben, die am richtigisten, oder derenn ihre brief und glauben oder wohl etwas ein straff verhandten.

Jere Postall, wenn einer an Haubt Summa und denen
ausstendigen Interesse schuldig, und in abschlag ein Summa
p mehrers als das ausstehende Interesse ist, ohne andere
verlesung ob er es an der Haubt Summa oder Interesse
wolle verrechnet haben, erlegt, so solle solche verlesung erstes
an dem Interesse, so weit sie dasselbe erstrecht, abgehen
und das übrige aber von der Haubt Summa separiert
werden.

Welcher uns also ein Theil an seiner schulden bezahlt,
der gibt damit zu verstehen, das er sich uns der
übrigen völligen Summa schuldig erkenne,

Gegen völliger bezahlung ist der Glaubiger schuldig
uns ingemein das verliehene Glaub auf sein Glauben
und treuen bestehen, den Zedel oder schuldbrief ein
quittung, oder ob er uns Schuldbrief bestehen, der
selben Schuldbrief zur Cassation, oder ob derselbe
verloren wäre, ein Ersatzbrief und Inserierung der
Haubt obligation deroben herauß zu geben, und zu
bestellen.

Wie uns ob das verliehen auf Underpfand bestehe,
dieselben sein wider zu überantworten.

Item so Pfänder gesetzt worden, dieselbigen
wieder ledig zu machen, dann wissen da der Schuld-
brief (wie etwo wol beschehen mag) wieder ver-
kaufft oder sonsten behanden, und uns der Glaubiger

hinzugebracht werde, müsse der Schuldner oder Schuldners die Bezahlung allen erst erweisen, oder nachmahlen heissen, ob nun der Glaubigers nach völlig empfangener Bezahlung auf den Fall seiner Weigerung mit schleuniger Execution darzu bezwungen, oder auf beschehene Anbefehlung auf Urgicht stellen, sein Abtragung allen Schadens und Unkosten darzu gehalten werden.

Beschliesslich wann ein Glaubigers die völlig Schuld von seinem Schuldner oder einem andern in seinem Namben nit annehmen will (dann Hingeben und Schuldig ist oder angenommen nit Schuldig) so stehts dem Schuldner bevor die Schuld Summa sambt den Unkosten Zins und Interesse ohne abgang seiner Forderung, und die ordentliche Obrigkeit Zuerlegen, und Zuhinterlegen seinen Glaubigers wegen ordentlicher Quittung, Zuhanden Zuerlangung der Schuld Verschreibung und quittung auszuhalten.

Sollen Schuldner dann auf die ordentliche Obrigkeit stellen sollen, und nach Vernehmung beyder Theil, die Schuldige billigkeit Schuldig ist.

Der dreyßigste Titul.

Von Cessionen vnndt Vbergaben Gabendter Verschreybungen.

Die Cessiones sindt zweyerley, nemblich bonorum cessiones, da namblich ein debitor oder schuldtner seine verlegen andern gestalt nit bezahlen, dem seinen Creditoren weiter, dieselbige den Glaubigern einschlegt, vnnd vbergeben lest, denen sie dan hinder dem Titul von dem Credit gedachts gehandelt worden.

Zum andern iura vel actiones, da namblich einer dem andern sein forderungsrecht, vnnd gerechtigkeit, die er gegen einem hatt, vberschreibt vnnd einraumbt.

Welche da sie auch hinder dem vorgehenden gemeltes ohne einwilligung eines andern geschehen, sein sie den Possessionibus gleich, derohalben hinder dem nechst folgenden Titul mehrers gehandelt wirdt, Da sie aber wegen geleisteter dienst, oder an statt eines vnvermöglichen, oder einwilligung eines andern geschehen, gehören sie hinder die wechsel oder innominatos contractus, denen sonderlich bey dem 36 Titul gehandelt wirdt.

Und gemein ist von solchen Übergaben und Cessionibus
Juribus fürkommen, daß sie nit allein in Verschulden
pender und in Concursen und andern Rechten Krafft,
sigkeiten gegen allen Contract fähigen Personen (ausserhalb
Criminal Sachen) statt haben.

Es soll auch keines seinen Rechten so offt wider einen zugefallen
oder Minderjährigen sal, desselben Vorfahren mal
Übergeben,

Es soll auch kein Simulation oder Verhandlung mit andern
Personen, sonderen was sie einem gefunden wirdet, solle auf
weis anderen Gelegenen Contract aufgerichten allen Betrug
gestehen, sonnassen dann der jenig, welcher dergleichen Recht,
oder Gerechtigkeit von einem anderen an sich bracht hat, schuldig
ist, seinen Vorfahrer, wider den sie klagt, seinen Titul zu
und wie offtmal es ihme übergeben worden, auch beyfügen seine,
Beilagen, und da sie sich befindet, oder nachmahls über Kurtz oder
lang offenbahr wirdet, daß unter dessen sein Handlungen, oder
Verbottene Gefährlichkeiten mit underlassen, sollen sie beede Theil
Pfeder und einander rechtlich gehalten werden.

Es mag auch kein Pfarherr, Schaffner, Verwalter,
Amtmann, oder dergleichen officier seines principals
oder seines Herren, Recht, und Gerechtigkeit weder
cessiren, noch auf Übergabt weiß annemen, oder sonst
dem darzu mit einer Special gewalt oder sein Ver-
stehen, sonnassen auch in all andern Contracten so ein

Alteration der obligation ihres principalen und seinen
oder derselbigen zeugen auf sich tragen, gleichfalls verstanden
werden.

Dann mögen die übergaben auf ihre versprechen und bewilligung
des principal schuldners oder seinen, wider welche die forde-
rung geschieht, bescheen, auf gnaden abzuenden. Jedoch soll
ihnen pflicht darauf zugesprochen gemacht werden, damit sie sich darauf
gentzlich der bezahlung halber zufriedig geben, dann da sie mit
redenlichen anbringung der übergaben die bezahlung darauf
suchen, werden sie fürderung ist entledigt.

Gleichfalls ist auf gnaden, daß der, welchem also ein gut
übergeben wirdt, ihm mehrers noch bessers recht hab, als
der, welcher es ihme redlich und übergeben hat.

Der Ein vnnd dreyssigiste Titul.

Von freyen Vbergaben vnnd Vergleichungen.

Wiewoll der jr einem andern etwas zu thun willens vnnd gemelte schenckhe oder vnnd vbergiebt, oder sich verschreibt vnnd vbergeben vermeint vnnd sich, mit Recht darzu nöthigen lassen, als der, so auf beschehene vnd vnbeschehene Contracten Verbündten, Vermeint zu sein, dass eigentlich dise ein geschenckh sey, so jemandt ein sach oder ding, so jm eigendt oder Vermandt zu gutthun gemeynt, vnbezwungen hinwekh gibt, oder sonsten sich Verschreibt der gestalt, Das es alsbald dessen, dem man es geschenckht, eigen vnnd nit wider von jhme zu fordern sey.

Dessen alle die jenige, welchen wir freyen angenommen zu thun contrahiren vnnd mit jhnen schliessen jetzt oder hernach vnderlassen, vnnd dennen es nit jmpertinirt Vergeblich, es sey dann oder werde jhnen etwas gutes vnnd nutz haben, dise gab vnnd gutte auf Recht vnnd Herzogkhaiten andern Liebhen, Verwandten, oder auf gute gemeldten Gütter schenckhen, dass sie vnss gnedig bezalen, dass sie dennoch jhre notdurfftige Reformung haben, vnnd testiren mögen.

Vnnd wiewoll in den geschribenen Rechten die schenckhungen, so zwischen Glaubigen fürgehen, Verbotten, Jedoch wollen sie in disem Landt Von Ehrlichen Leuten hier ehrsey Erlaubtig vnnd Ehrnstig werden, soll es auch hinfüro darbey

verbleiben, daß daß dergleichen Handlungen nicht in
Fraudem Creditorum, oder zur Schmälerung ihres Pfandrechtes
abzielen beschehen, dann so jemandt in großen Schulden lage
befindt, also daß zweifel ob er zubezahlen sey oder nit?
und nichts desto weniger seinen wein, oder jemandt anderen
Fall oder wenig Vorschuß hette, und daß wissentlich wurde,
haben die Gläubigere gleiche Handlung ohne fernere mittel
fug und macht, biß die Schuld Prozeßen erwachsen, und be-
zahlt, da auch der Handel schon in andererey
weg geschehen Handlung ohne sein vorhergehe Verschulden durch
Pfandtschaft in dieselbe gerathen seye, also daß er nit allein
seine Gläubigere der Arbeit nach nit bezahlen, sondern auch die
Handlung in Effect bleiben solle, ihne widerrufflich aufzuheben
oder hindzusetzung haben wurde, so soll in solchem fall nit allein
fürgedachte die Gläubigere (wie oben gemeldt) solche übergebe
Pfandschaften macht haben, sondern auch der Handler nicht nit
schuldig sein, dem weib es nit fug (und damit sie
dessen sich unnöthige hinderhaltung und weitleuffig haben möge)
entgelten thun, oder wo der begabte das geschenkte pfand
thun albereit angegangen hette, derselbe Vorzeigt, die solle,
so wird sich die übergab hingegen erbotene Pfandschaft
verhandlung und Mäßigung nach, dem jeder sein hinder-
halten schuld zugeben, und nit schuldig sein.

Ob Handschaft liegende Güter pendente lite dem
hinderlassenen geschenkt wurde, soll solche Schenkung nit
Effect haben, sie trage dann Pfandschaft, wie von Verkaufung liegender
Güter Vermeldt, daß dem Schenker und Obrigkeit, dessen hier

wie die gelegen / angemeldet und spezificirt / so aber
etwas mit anderen Pfening und Conditionen / als denen
etwas Gutthaten oder Gutthaten verschuldt worden / dessen
aber nit bezahlt / oder das Pfening / so auf den verschuldten
viel verhandt worden sollen nit mehr Verpfandten / und aber
ihr pfleg Bewegnus und Verlassen die Pfandung nit bezahlen
wären / so soll in solchem fall das Pfandt verschuldt viel oder
wenig wider abgesondert werden mögen /

Da sich aber der begabte gegen dem Pfandtgeber ungehorsam Theil / als da er ihn zu seinen Ehren nit gehen / genau anbefohlen / unbillichen weis an seinem Leib Verletzung oder in Leibs und Lebens / auf seine Kind und Kindskinder ziehen sorgt / dann die Übergab durch den Pfandtgeber selbst in seinem Lebzeiten widerrufen werden / da aber solche widerrufung underlassen / mag solche durch den Erben nit fürnemb geschehen /

Wann nach geschehener Übergab aller Güter oder einer Pfandbrieven angehörigen Theils derselben / den Erben Pfandts / oder Kindtheil gebohren werden / hat die macht / die Übergab wegen solches Pfandts Gutwilligen zu thun und aufzuheben / ungeacht sie sich solcher widerrufl vorzihen hette / und so auch sonst solch widerrufl in Lebzeiten der Eltern nit geschehen wäre / so soll die das Pfandt aufgehebt / und Vogtbar sein /

Da aber der Pfandtgeber das geschenkte Gut nit abtheilt übergibt / mag das derwegen dann den Lehenherrn begehrt werden / wie sie dann auf Gut Pfandt und Handlosung nit verbunden

Es wäre denn sach, daß sie sich heut dato oder hinführo
heimlich darein verbinden, oder sonsten ein frembd
gutt verschenckt, und damit der Gemeinde Gut schaden
gebracht hette,

Ja wann dem anderen nach gelebt, wie Hr. Georgens
Wittib damit fürzugehen, oder daß sie ihr Leben
lang wohnen solle, ist eigentlich ihrer Haußhaltung, dero-
halben ihnen auch die heimliche Verstehen fürzuhalten
worden.

Der zwayundreyssigiste Titul.

Von Gesanckburgen vnnd Vbergaben auff die Todtfäll ostreal.

Die Handlung von Todts wegen oder Donatio causa Mortis geschicht, so jemandt in bedenckung vorstehender Todt vnd Leben gefahr, es sey in Kranckheiten, seüchen, wassers, feindts, oder anderer nöthen, oder in was andern sein mag: Sich auff solches dergleichen gefahr in sonderlicher bedrauung vnd sorgen seiner Todtlichen abgangs Etwelchen alle hausen vnderworffen Damit nun denen der gestalt etwas Handlet, vnd vbergibt, dass er ob er sich begeben dass sie der Handlung sein Leben in gefahr gestanden hetten müssten, oder gestorben were dem solches Handlet, gestorben wurde, alsdann dass Handlete gutt dem, welchem es Handlet worden, verbleiben solle.

Hieraus dann erscheint dass solche Donationes causa Mortis den Legatis oder andern beschaffen in Testamenten nit vngleich seyen, vnd derowegen wissen alle die jenigen von Todtswegen Exempligleich dergleichen Handlung fürzunemben welche ein Testament fürnemen, vnnd dass Testament wol fürsehen, Ehrsamen machen vnd fürs leben, fürnemen dann auff gegen allen denen welchen man in einem Testament etwas Vermachen vnd Verlassen thun, dergleichen Handlungen wohl gestehen können der gestalt, vnd wie nun die Legata von Handts Gebrauch

wegen zum wenigsten mit Zeugen oder sonsten
handschrift oder bestätigung (da et testatoris ejus
handschrift und bestätigung mit erscheinet) zu diesen
brüchen werden, als auch die donationes causâ mortis.

Desgleichen wie das jenig welches einem testirt und
vermacht wirdt, allein auch durch die volgenden todesfäll
sein verfelt, und den erben zuständig heimb,
also ist auch das, so von todts wegen jemandt geschenkt
werden, auch nach dem todt entpfang und zuerfordern.

Derhalben dann auch allerdings wie die legata und
andere dergleichen schenkung (da anderst im testament nichts
widerig fürgehet) durch die legatarios oder erben nit
können begehrt werden, also hat es auch mit den obigen
donationibus causâ mortis ein maßen, das sie von den
erben desjen, dem solche geschenk geschehen, auch dem
fall sie von dem schenker stirbt, gewehrt nit mögen ent-
wendet werden, dann obwoll solche geschenk allezeit
nach menschlicher gebrechlichkeit entpfangen seindt, so erfolgen sie
doch die vollziehung allein nach des schenkers
todtlichen abgang.

Gleichwie sie auch wie andere legata wollen noch widerruffen
werden mögen, es seye dann sach, das der donator seinen
schenkens fall sich klärlich dahin erkleret und vorsehen
hindten, das es solche geschenk nit noth nit schuldig
weiß revociren und zurucke nemben wollte, dann
auf solchen fall entpfangen sie nit allezeit unwiderruffenlich
erfolgen werden, und erfolgen mögen die natur der
gemainen schenkungen under lebendigen, dann sterben vermacht
werden, als der legatorum.

Drey Hundt
Der Dreyssaiste Titul.

Von Pfandtigen Verkeuffungen vnnd Verträgen

Will vn jede Obrigkeit vnderthanen Ihrem Fürsehen des Heissen Ihren Vnderthanen vnder einigkeit, Friedt, vnnd ruhe vorhalten, vnnothwendige Zanck, Hoein: vnnd Kriegshandt ab. vnnd einzustel, vnnd die Christliche Ruhe vorpflantzt werde, Demnach sollen alle vnnd jede Verträg p vnd der Interessierten Parthegen Willen wissen vnnd willen, mit Ihre Pfandtschafften aufgerichte oder abgewandt, vnderlich wo mit Handtgebenen Treuen an Eydts statt Ihrhalb Pfalben angelobt werden, in Ihrem werd retractirt vnnd widerrueffen, vnder den allen Parthegen stätt vnnd Vest gehalten, vnnd volzogen werden: Jedoch ist in allwegen in acht Ihrnemen vnnd Fürzuwegen, ob auch die Pfandtschafften welche den Vertrag mit einander vermacht, vnnd aufgericht, dessen bedacht gewesen, wie auch Fürglich, ob solches Ihre Gnadigste vnnd Gnedigste Herren aufgericht werden sein.

In allweg aber sollen sich die Pfandtschafften vnnd Pfandtschafftige Ihre Verwissen vnnd beg Ihm Ihres Fürgesetzten Vormunders, Pfleger vnnd Curatorn Ihrnemen Vertrags mechtigen, wessen soll dessels nit Ehrafft haben.

Vormünder und Curatores aber mögen von wegen ihrer
pupillen sachen in Vertrag wohl einlassen,
das sie den Ihren obligende zinsen und pfenning
pfleiben zu thun, alle pfleger mit Vorwissen der ordent-
lichen Obrigkeit bestehen, ihnen auf ihr pflegbefohlens
Verwahrlosung willen ein zeitlang von pflicht
Vormundschaft, auf wie die sach zu richten, Commissarien
zugeordnet werden.

Advocaten, Procuratores, Sollicitatores, Gerichtsleute,
gewaltbotten, offene gewaltbotten, pflegere, und andere,
welche sollen sich in sachen ihrer herren und principalen
anlangend, vermög ihres habenden General gewalts,
und vollmacht, ihrer Vertrags underwinden, sie seyen
dann derselben mit sonderm special gewalt versehen.

Sie setzen sich ihrer verbrochen pfänder pfand-
lösung und eigenthumbliche sach: und zinsen under-
nemen, und ihre als ihrer verbrochen pfänder pfand-
lösung und willen mit andern in Vertrag einlassen, mögen
ihnen mit ihren gesetzten Vertrags handlungen nit
präiudiciren, da aber die pfänder in ihrem gewalt,
und Verzeichnus sein mögen, sie wie andere tutores
mit Vorwissen der Obrigkeit tranßigiren.

Wo Eheleuth da ein Vatter seine pfänder mütterlich
oder die Mutter das Väterlich gut in Ehepact und
Heyrathsbrief contract oder kosten willen, das auf der
pfänder Verbrechlichkeit, sie nutzen und zugebrauchen sich,

Und sich vor der Pfründe vergleichung ihres Vorhabens
gegen die selben Pfründen zu bewerben erboth, so solle dem
selben Vatter oder Mutter Bruder, welcher sein gegen
Pfründers selbes, dessen sie vorhin mächtige gewalt und voll-
mächtige Administratores seyn zu pfarlicher handlung zu-
gelassen: Jedoch soll dass eigenthumb verbleiben, da es
pfarherr was wichtiges auf sich beym, und anderst nit
als mit Genehmhaltung der Pfründers nechsten befreundten
dessen die pfarr nehmen, oder obrigkeitlicher bestandt und
ratification: Und gleiches verstandt sollen auch mit der
Pfründers andern zugefallenen (und wie die in rechten ge-
nannt werden adventitijs bonis) pfarren, welche ihnen
durch testament oder andere gelegenheit von freunden, oder
fremden personen zustehen, gehalten werden, dann
weil weltlichen Landts Ordnung nach die geben
der Pfründers mit haben, so mögen sie auch in dergleichen
gegen pfarrbefreyen pfarren, ihren desswegens etwas vergeben.

Wann ein Lehen zuthun gehe oder zum theil streitig
wierdt, so sollen sich die Vasallen und Lehens Leute ohne
der Lehens herren Vorwissen und consens in einige Ver-
bündtliche Verbey handlung das der eigenthumb berührt
mit einlassen, da die Clag aber mit umb die pfarren selbst
sondern andere zufällige Gerechtigkeit stehe, als ein pfarr
gewalt, und dergleichen zu thun wäre, so solle ihnen
die pfarliche handlung den rechten und gewohnheiten nach wie in
andern ihren eigenthumblichen pfarren bevorstehen,

Jahr allwegen den Landschafften zu thun gebenden
Verschribungen Vndergeben.

Jtem vnd gleichers gestalt soll es mit vnsern Graue
gehabten Vnsers Cammer gutters, wie auch denen,
welche solche auf widerkauff besessen, gehalten
werden.

Thumbpröbste, Prelaten, Administratores vnd Aebtissen,
desgleichen die Aebtissin, Priorin, vnd Maisterin sollen
sich in sachen ihre Kirchen, Clöster, vnd Aebtissen
Gebew, so viell das eigenthumb vnd dessen Verleihung
betrifft, ohne Vorwissen ihres Capitul vnd Convents,
auf keinen besonder Contract in einigen Verlag nit
einlassen, was aber die Prälatschafft sonst von solchen
gütern herrüret, anlangt, derowegen mögen sie
sich gegen die Landschafft ohne Vorwissen, als
Administratores wohl einlassen vnd verpflichten.

Kein Landsaß, Vnterthon vnd Lehenpflichtige haben
sich in gleichen Stucken Verlags, des eigenthumb jedes
andern darauf stehende Gerechtigkeiten, Dienstbarkeiten,
oder Lehen vnd dem eigenthumb anhengigen Herrlich-
keiten betreffend, ohne des eigenthumbers wissen vnd
einwilligung zu endern, was aber sein habende Nutz-
nissung betrifft, derowegen stehet ohne auf beyder
theile seite gütliche Handlung Vnderlegen denen, doch
allwegen dem eigenthumb Vnvorgriffen vnd ohne schaden.

Jn Peinlichen vnd Malefitz sachen solle dem Landt
Hofmeister vnd allerley Gerichts abgestrickt, vnd dass

Landt mit gebührlicher bestraffung der Laster zu
reinigen, den Vertrag, Vergleich oder transaction
Statt haben, also wirdt dem ersten Landtsfürsten obligt,
und dessen Vorfahren bey Ihrer hohen Straff und
Ungnadt befohlen, in seiner Malefitz sachen, welche den
Göttlichen und weltlichen Rechten nach ohne alle Gnad
Straff auf sich tragen, dergleichen aber fürsetzlichen
Todtschlagen auch vorsetzlicher gefährlicher Handlung dessen
in Rechten und Ihrer Landtsfürstl ordnung Verwandten
Personen nicht fürzulassen, noch für dieselben gelt: oder
gelts werth anzunehmen.

Sondern wo die Thatsach nach obigen Vorbegriff also
beschaffen, das sie in begnädigung auf sich tragen, alle
dem schädlichen Leben, sich mit der entleibten Freun-
schafft vertrag, schneide, und befreundten Leut oder
nach dem erlangten Gnad und Verzeihlichsüne-
tragen, das dem Landtsfürsten keine gefahr.

Denjenen aber wer Jemands heimb privat handlung, als
Diebstal, einbruch, Raub, oder dergleichen thet, dessen
sie haben die Verträg und willkührliche Vergleichungen
nicht.

So auch der eine theil nach dem Vertrag sich all-
gutsam befriedt befindet, und derentwegen nicht
mehrers heimb Feindschaft erforderlich suchen, derowegen
die solchen Frefelen nit schuldig sein, anzeigt, heimb zu
Fürsichen verbotten thet, also das sie haben den selben
theil billichen wohl darfen, derowegen der Richter gewalt,

Vorfürdt werden, oder daß sie Landes dem Fürstlichen Verfahren oder Jemand, die darauß befindet, darzue bewegt, oder daß sie darzue gedrungen, und wider ihren willen durch die Obrigkeit, Gewalt, Frewen, oder anderes, under dem Vorwandt sie ist, darzue sey gebracht worden, oder daß in Rüstung ein Gefahrd fürgefallen, und selbst alsbald anhero sich darthun und bewisen möchte, so soll darauß weder Recht noch Verfahrdt werden.

Im allwegen aber da der Beklagte nicht widerigt und Vnrecht alsbald zugeben und Fürstlichen Verfahrdt Fürweisen, so solle der Vertrag auf die fürbringenden Theils stehen und die Execution fürgenommen, und der widerspenstige Theil seine widerbringung zu ordentlichen Kosten condemnirt werden.

Dessen und anders verfahrens sich die Landes Verträgen und transactoren auf einen Theil allein nit setzt, sondern das res sint integra und stands die Vorgehung ihnen steht und wendt ihnen, wenn aber beede Theil gutwillig davon abstehen, so wirdt der Vertrag und ihre willkühr aufgehebt.

Wo die ein Theil den gefallenen Vertrag reinlich Volziehe, die andere aber und dem, so ihme seinen Theil gebürlich anzeigt ist, so Recht in der saumbten Theil willkühr stand, entweder und die Volziehung oder Vertrags aufzuheben, oder aber wegen unfolgung

Ob jemandt wider den Vertrag etwas abzuschaffen, und da der Lehenherr Theil seines Theils etwas von seinem haben, mag er deßhalb wider Jhne Recht suchen.

Wofern in einem Vertrag etwas Verbotten, und ein Pronß darauf gesetzt und gemacht worden, welche dem Lehenherrn Theil zum, oder dem Theil nachstehen und von dem ist Lehenherrn Theil begehrt werden soll, so stehet gleichfalls in des Lehenherrn gewalt, ob er eine Volziehung des Vertrags oder mit gleicher Jhne Richtung auf die Verfallene Pron klagen wölle,

Wofern in dem ganzen Inhalt eines Vertrags streitig, sondern nur einem Articul derenthalben anstehet, oder den Vertrag Zuvid handelt, so mag der Lehenherr Theil die Völlige bedingte Pron so wohl abfordern, als ob der ganze Inhalt disputirt und sonsten wäre worden.

Ob auch gleich die bestimpte und Verwirkte Pron von Thurn und Graben fürstlicher Gebäu und Hauß will auf Ihren Theil gebührlich eingestellt oder nachgesehen wirdt, so stehet dennoch dem Lehenherrn Theil seine Verfallene portion zu fürderung.

Es wolle auch auch nachgedacht seyn, ob die Pron von dem Lehenherrn Theil Verwirkt sey worden oder nit? Ohne außgiebigen Proceß erkandt, sondern gleiwol Vorsehen, und die Verwirkung durch des Richters Declaration werden.

Wann sich der Verlust wieder den aufgerichten Vertrag
begibt, und denselben ausführen vermeint, deswegen
auf mündlichen vorgehalt in klage einlässt, so mag er
alsobald vor dem Fürstlichen Oberhandlung von seinem
beginnen abstehen, und dem Vertrag ein genügen thun,
sich auf damit von der Vereinbarten pen ledigen.

Die Vertrag und Transactiones sammen sich einer
oder der ander theil seines gebenten Rechten und
gerechtigkeiten begeben, erstrecken sich allein auf die
vergemeldten stück, welche zum fall der Vertrag
in rerum natura gewesen, die künftigen aber so noch
nit entstanden, oder deren fall sich nit begeben,
die gehören in den Vertrag nit, es wäre dann sach, dass
solches ausdrücklich benent worden.

Desgleichen erstrecken sich die Vertrag allein auf
die stück und forderungen, deren der transigirt ein
wissen gehabt, oder ohne gefährliche weis haben
werden, auf dass aber so ohne Unterpfand gewesen
soll der Vertrag keines wegs verstanden werden,
dass so ein verpfändung oder Pfandbrief hinumbt in
den wein, früchten, und anderst verpfändet, und
wann sich allein der wein halber vergliche, so bleibt
die verpfändung der früchten und anderen gueter halber
noch unvergliche.

Wegen neuer brief und Documenten, welche nach
aufgerichtem Vertrag erst erfunden werden, soll kein
Vertrag krafftig gehalten, noch die Vertragende

Sachen kund sollte anders erwachsen werden, als wäre dem fall, das durch den Zeugschaill solche Ehrn verletzungen weiß verfallen werden, kund solches gnugsamb erwiesen möchte werden.

Welchergestalt es mit der Citation in Ehrsachen vor Gericht kund process verhandlen, kund nachmahlen der Advocaten Verbringen, es will der Expens halber in specie hierin meldung beschehen, es fallen dan mit der Verbrachten Handlungen die Expens, kund Ehrnen weiterb, was endtlich mit bezahlt werden.

Der Vier vnnd Dreyßigiste Titul.

Von Præscription, Verjährung, Ersitzung, Nutz, vnnd Genues der Güetter,

Die Verjährung ist fürnemblich derowegen erfunden worden, damit die rechtmessige besitzer vnnd Inhaber der Güetter jhres eigenthumbs desto gewisser sein möchten vnnd die nachsitzige pœnitl desto mehr auffgemundert werden auff jhre Güetter vnnd sachen fleissigere acht haben zu haben.

Dann sein aber die sach vnnd Güetter, so durch præscription vnnd Verjährung erlangt mögen werden, dreyerley, etliche vnbewegende, vnnd Erbgründe, etliche vnbewegende vnnd ligende, etliche fahrende, Recht vnnd Gerechtigkeiten, hero ex actionibus genandt.

Die Erbgründe vnnd ligende Güetter werden mit dreyen jahren erlangt vnnd præscribirt, wann nemblich einer ein Erbgrundt oder ligend Gutt mit gutem Titul vnnd Kauffen an sich gebracht, vnnd also mit gutem gewissen vnnd glauben jhne einiger hinderung, vnnd eintrag drey gantzer Jahr ruhig in seinem gewalt innen gehabt, genutzt vnnd gebraucht hette, der sich daruber desselben Gutts eigenthumb vollkommlich

Ehesachen / vnd ist von der vorigen Herrn / vnd denen / denen / welchen solche Güter / oder eigenthümblich zugehörig sind / Verordnet anzuhalten / Ihnen solche seine verschriebene besitzung / allerdings ledig / frey / vnd sicher / vngeacht dass sie seinem Leben / von welchen sie Rührten / nicht mehr benennen oder stellen thun.

Auf solche Inhabung / vnd besitzung aber / damit sie zur rechtmessiger Verfahrung recht / Fürstendt sey / werden sonderlich diese nothwendige Punkten erfordert.

Erstlich vera fides / dass der / so sich dergleichen besitzung bemächtigen thut / solche Land: vnd Güter nicht anders / vnd vnd glauben an sich gebracht / als dass sie anderst nit gewust / dann dass die Jenig Herrschaft von deren sie solche Rührten / derselben rechtens Herr vnd eigenthumber gewest / vnd das er auf sie / vnd ihre vorfahren recht / macht / vnd fug gehabt habe / dann da er gewust / oder wissen mögte / dass / die / so die von sich gegeben Land: vnd Güter / kein eigenthumber wären / dieselbe auf ihre habenden Titul vnd fug Verfahrndt setzen / so thun sie sich dessen mehrers / weiss Verändert vnd an ihr Herrndt Rechte mit Rechten gewissens praescribiren noch ersitzen / sondern ist dasselbig dem rechten Herrn auf sein ersuchen / so wohl nach Verflossenen dreyen: sechsen: oder acht

Jahren, als Jemand ohne einige widerlegung und
verpfändung abgetretten und andern gelassen
schuldig, und solches ohne gliffwell beides, seinem Jahre
nach zu thun, desswegen Fürsehen.

Zum andern wirdt erfordert das pfleghaab
oder gutter, auch und rechtmessigen Ehehaften und Gelassen
rigen Titul und Namen an dem besitzer haben sey,
das durch Kauff, wechsel, Jahrmarkt, Vermächtnus, lassen
willen Vertrag, Testament und das dergleichen rechts-
messige Titul und eigenthumbliche übergeben mehr
sein mögen, dann ohn dergleg Titul ist die blosse
nehmung für erlangung des eigenthumbs nit genug.

Zum dritten ist auch vonnöthen, das pfleghaab oder
gutter in stetten gehaben und erwerb des besitzers
verbleiben, und nicht seine gutter willens und
gefahrs in andere frembde hannde mit schaden sey,
das auch der Jnhaber und besitzer desswegen
von dem rechten herrn oder Jemandt an seines
rechts verhinderung sey werden,

Vorderist aber wirdt erfordert, das auch pfleg
haab und gutter mit gefallen, gemachs, oder
mit erneuerung abgehungen, auch für Dienen, Pfenden
und dergleichen Beschwerungen gefreyt sein.

Wie aber die Verzeichnung der liegenden und
unbeweglichen Güetter, wie auch rechten und Gerechtig-
keiten belangt, wirdet sonderlich für erfordert

Verfassung derselben in acht oder vierzehen Tag
vorgenommen, und Niemand von Rechts gebrauch wegen
Gewalt und dergleichen Sachen (Fälle ausgenommen) und be-
sonderbare Befehl.

Demnach wann einer an Eigend Güter oder Gerechtig-
keit (ausser der Fürstlichen Gütter) billigen Zweifel
und dergleichen Sache ohne einige anforderung, klag, oder
einicht an seine gerechtigkeit, nutz, und gebrauch einig erhalten,
und fürgebracht, derselbige oder seine Erben und
Nachkommen mögen, durch gleiche Rang einige und ihnen
vorbehaltene Anforderung derselben Güter gerechtigkeit und
eigenthumb also und dergestalt, dass da jemandt
gleiche Güter fürnehmen anzusprechen machen wolte, und der
Inhaber oder seine Erben ihr alt habende possession oder
bemelte Gewalt und dergleichen Sache klein mit ihrem Titul
besitzen können, so mögen sie sich demnach ihres vorhabenden
eigenthumbs gebrauchen, und dem Kläger die præscription
oder Verjährung opponiren, sich auf denselben von der
Klag zu befreyen.

Gleicher gestalt verstehen sich Schuldbrief und
andere Rechten, und Herrschafften in obbemelten
Fall der Gewalt und dergleichen Sachen, da nemblich
gleiche ganze Güter weder an Häuser Güter noch Gerechtig-
keiten gebraucht und besessen werden, dann bey
gleichen langwierigen stillschweigen klein Zweifel
ist, dann die Schuld sey an andere weg gesetzt, oder

durch willigkeit aufgehoben verstanden werden.

Solche zwey und dreyßig Jahre, welchen sich einer prescription auf eben solchen sachen und handlungen gebrauch zuwissen, sollen auf einander ohne einige unterbrechung laufen,

Wann einer ein gutes Vorhaupt, oder pensionirt oder sonst gute Verschreibung, dessen er mit gutem titul besitzen und glauben in wirklicher besitzung ein gutes stück gewesen, jedoch die völlige 32 Jahre nicht gelebt gewünscht, und vollkommlich erfüllet, so kombt sein erlassene Verjährung Verbindlichkeit auf seinen nachkömmling zu leben, und ist der nicht zugeben die selbe Verjährung von seinen angefangen mit fleiß, sondern muß sich sonst Verschreibt oder gebrauch seines Vatern sich billig gebrauchen.

Die angefangene Verjährung setzt aber, wieder sich etliche sonderbahre fälle unterbrechen.

Erstlich wann der Inhaber eine erfüllete Verjährung die gesetzte Verlierte, oder derselben entsetzt wirdt,

Zum andern wann einer des Inhab: sonst Gutes in Verjährung besitzt bey Zeiten sich einer ordentlichen Klag anfangen macht, und derselben abhandlung von dem Inhaber begehrt, so wirdt durch solche Klag und gerichtliche ansuchung die Verjährung interrumpiret, und unterbrochen, wiewohl auch alle nachfolgende Zeit die ganze prescription gar nicht, es wäre denn sach daß der Kläger die streitt abstundt und hernach andere 32 Jahre vollkommentlich verstrichen.

Der Fünff vnnd dreyßigiste Titul.

Von Possessionen oder Rechtmessiger Innhabung vnnd besitzung des Gutts.

Weil in negst vorgehendem Titul Vermeldt worden das Gutt zuerwerben vnnd Vorjährung vnders andern fürnemblich ein redliche possess: besitz: vnnd Innhabung vnd Gutt vorhanden vnnder, so will ein Nothwendig sein wirdt, derselbe nit vnderlassen mögen vnderrichtt zue thun.

Vnnd ist demnach die possess ein redliche besitz: vnnd Innhabung eines vnverpotenen Eigenthumbs oder Vorhandten Gutts oder Rangwierigen redlichen vorjährung eines Gerechtigkeit, die einer selbst vnnd in seinem, nit eines andern oder fremdden Namben an sich vorbracht, eingenomben vnnd vorbauchen thut, dann so wollt eigentlich die Gerechtigkeiten nit in besitzung können genomen werden, so wirdt doch derselbigen Vorjährung an des statt vnnd quasi possess vorhalten.

Derowegen wann einer nit in seinem eigen: Vnders in eines andern oder fremdden namben ein gutt Innen hett, oder sich einer Gerechtigkeit vorbauchet, als da ist ein Vorsatz, Vormunder, Pfleger, Sequester, vnnd dergleichen, der thun auch sein Vorjährung

Aber eigenthumb sein haben darauf setzen, andern
nach die also durch die satzung erlangt, das es kundt
bleibt allen den in dessen namben es gelegt zuthun, stehn,
oder gerechtigkeit etwas darin gehabt, besitzen oder
gebrauchen hat,

Welche possess oder satzung sein entweder rechte,
messig, oder unrechtmessig.

Ein rechtmessige possess oder besitzung ist, wenn
einer mit redtlichen gutten titul als durch
erbschafft, kauff, wechsel, geschenck, oder andern
contract, kundt im rechten gebreuchig mittel ein
recht oder gerechtigkeit von einem solchen haben
und besitzen besitzer in sein gewalt und eigenthumb
solche satzung, oder pfandung bekombt, den die andern
nit gewisse vrsachen, als das etwas solches zu
verschaffen, oder in andere weg gegeben und ein zu
verantworten recht, kraft, fug, kundt macht habe.

Ein unrechtmessige possess oder besitzung aber ist,
wann einer ohne, oder wieder recht (ausser redtlichen
rechten titul oder erlaubte ursach in gewalt gerechtigkeit
besitzen, oder auch von einem solchen, den er weiss,
das er solche zu alienieren oder zu hingeben kundt
einem andern einzuantworten nit befugt noch macht
habe, bekombt, kundt in sein gewalt kundt gerechtigkeit
bringt, als so einer einem andern sein recht eigenthumb
gewalt abdringt, kundt nimmbt, oder ein

Vorsteuer aufgenommen oder von Kauf und Landt-
schaften wegen fürmündern Verbotenen gutter an sich
kaufft in sein Gewalt oder besitzung bringt.

Wann einer durch angezogene rechtmessige weis
mit gebührlichen titul oder auf solche durch gewalt
und unrechtmessige weise in die possess, Inhabung und
besitzung eines gutts kombt, und darinn unangefochten
bleiben und verlaßt von den vorigen Inhabern
oder Herr und Lay gelassen werden, so kann der
wieder andere ordentlichen rechtlichen process
darauf nit weiter aufhalt noch vertreiben, sondern
derselbe gelassen, und gewalt gehabt werden.

Es mag auch der Verschreibung Herr und Lay mit
der obrigkeit fürst durch summari Clag die restitution
der vorgeschlagenen gutter ansprechen und fürnemen
gegen denen, die sich der Inhaber
Landtsfürstlichen den gebührenden Herrschaften und pflicht
entziehung schuldig und leisten soll.

Derhalb auf dieses sonderlich fürnemlichen, das der
jenig, welcher durch rechtmessige titul und weis
ein possess und besitzung erlangt, was der gleich deren
mit Recht wieder entsetzt worden, Jedoch die hingegangene
Nutzung seiner zeit Inhabung zu erstatten nit schuldig ist.

Hingegen aber das, so durch unrechtmessig und verbotene
weis ein possess erlangt, neben der abtrettung auch zuzulegen

Nit allein die abgenombene vnd empfangene Rayung
p will sie denen volangt, sonder auch p will ein ander,
von dessen vnd mehrers Fürgenissen sie bericht sein
Fürnehmen schuldig.

Schlüßlichen ist auch Fürlesung, das die posses vnd
besitzung wirdet nach auß ein mehrers nit Fürnom̃en,
noch auß gelegt sein werde, dann p will vnd weil
mit ihrer gantzen wissung dieselbige sein dargestan
worden, also das nit vnns ein Oeffnung vber sein
vnd sey bewegt, sondern alle dargen, sonder
nur obig vnderthanen gebraucht: oder auch sich
in allen obrigkeitlichen Fähll sonder nur obliger
halb der ordinary dienst angemast, vnd vnderzogen,
das sie ohne denselben auf die übrige vnd andere
obrigkeitliche Fähll vnd Hoheitlichkeiten, deroen der
herrige besitzer oder andere Inhaber in Ruhe
verbleiben, kein Recht Fürstehen, dasse auch den
vorhero sich nie posses vnderwindt, dieselbig sonders
pfindlich, wie recht, vnd was gestalt sie dieselbige
herbracht habe, Fürweisen obligt.

Der Sechs vnnd dreyssigiste titul.

Von denenen in Rechten Vnbenanter Contracten

Ein vnbenanter Contract geschicht, wann Villeicht, wie sonsten da einer dem andern etwas gibt, dass jhme wie andere dagegen geben werde.

Zum andern da einer etwas gibt, dass jhme dagegen etwas gethan werde.

Zum dritten, da einer dem andern etwas thut, dass jhe jhme dagegen etwas gebe.

Zum vierdten da einer dem andern etwas thut, dass jhme dargegen wieder etwas gethan werde, welche andere hierein benanten Contract gezogen, oder gezogen werden können.

Dann so jhnen dann oder mehr also kund nicht mit klappen werden oder sind können, dass einer geben oder thun, der andere entgegen wie andere geben oder thun soll, kund dass jhnen hierinn der Contract Innominatus eingangen, nach demselben wie angezeigten gestalt kund Verschreiben die Rahten Stipulatio genandt, oder (wie in diesem Handt gebreuchig) mit Handtgebung bestätigt.

Wann ein Verbündtnus Zuesatz beschehen, und der fürnehmbsten Ursachen beschwerden, oder der eine, wie gemelt, dem Contract seines theils ein benügen geleistet hette, der ander aber nit, so mag der Volziehung so es will der gegentheil Zuesatzung der gethonen gegen Versprechen, oder verbündtung des ausz seiner nit stellung entschuldigen sachen nit Recht beiben, oder aber ains des selbigen theils Lands abstosen, und desz genigen so die zue Vollstreckung eines beschwerlichen Contracts gethann oder geben, wider repetiren.

Der Siben vnnd Dreyssigiste titul.

Von Vrkhrefftigen Contracten.

Wiewol an jhme selbs vnzweifelich, vnd allen menschen wol bekhant, die eingewilligte pacta vnd, vnd Zusagungen zuhalten, Dieweil dann solches von denen Zusagungen vnd pacten allein Zuuermuetten, die nit wider gutte sitten, Vnerbarkheit, Vnehrbarlich, oder wider den gemainen nutzen sein.

Demnach vnd dieweil sich befindet, auf die bißhero eingefuerte weis nit sich beniegt, dass die Landtleuth handlungen offtmahls mit einfeel vnd Vnwissenheit, sie haben auf wen selbst oder menschlichen Gedechtnuss selber dises Maineidigen Contracts vorhin ergangen Verschreibung, Verwandtnuss, vnnd sie zu jhme selbs, vnnd dem gemainen nutz Zu reden kommen, so werden demnach Ehrgedacht allen solchen Verbottenen vnd vnzuelassigen Contracten Kraften Zugeben Verpinden, vnd den vorgesetzten Obrigkheiten Zu bessern vermainung in specie vnd mit Kraften derselben ernstlich Zuuerpietten.

Im gemain aber weil, bißs das widerspill

Jemanden, ein jeder Contract, deß sie sich einhellig
einverleibt, und ihre Meinung verfasset, zu vollziehen:
Jedoch wann alsdann ihre processus fürzunehmen,
oder in allen anderen Umbständen am tag, daß
der ein Theil mit ergen list hinderrücks,
bevorab, oder ohn sein anderen, den die abwesenheit ist,
fürgeben, und dardurch sich und ihrem anhang Vor-
theil machen wollen, so sollen selber mit Meinung einigen
meiste Verbrieff Contract und Handlungen in allen
puncten unverbrüchig verbleiben, sondern auf die gebrauchte
proceß gegen den Vorsetzlichen fürgenommen werden.

Item alle Contracten so unter zwey Theilen sein,
darauß Bünd, pfandt, und Gegenrecht entstehen
mögen, sollen, als an ihnen selbst nichtig, Crafftlos
verachtet, und verbrendt werden, daß da sich zwey
mit einander ehemahls verheyrathet haben einer dritten
nicht bekommen, oder daß einer sein Testament und
letzten willen machen wölle, sich Vorzubehalten.

Es will auch in seinem publicirten Landt
Mandaten und policey ordnung den Landsobrigen
befehlich sein, daß alle Verbrechen, allen gleichfahl
alle Contract, pacta, und Verbündungen, so dero
wegen beschehen, für nichtig, und Crafftlos zu
halten werden, und der Verbrechende theil, da
derselben etwas zugefügt zugesetzt, dessfalls
so lange nit zufrieden werde, zufriedten nicht nichts
schuldig sein, sondern beede Verbrechendt und

Vorsumbte Theil nach gnüge der Vbereinkunft
dermaßlossig vorbracht werden, da auf einen den
andern deswegen einen Schuldbrief geben, soll
darauf, wo es anderst wissig, nit allein auf den
Abtrag, sonder die fürgenommene Theil nach Ihr
Vrsachen gesprochen werden.

Demnach sollen auf die beyd" Landschaften und Unterth"
wegen Contracten Von den Landtagen verordte Com"
missarien der Rechnung beywohnig sein, darzu beyd"
Herren Räthe verordnet, und die Zuziehenden schuldig sein.

Und demnach beyd" allen zwischen beiden
Ständen alle wechselige Contracten billich, als
abhandig Verbotten, also da Vermeindt sich
Rom", oder auf seinen Gülten: oder beym Gülten
verschreibig ein Pfenning oder ein Heller zinnß mehr
werden: oder da einer einen andern beneidigen
ein Lasterlichen Actum fürgeschrib, als da Ihme Ehr oder
guetten Handl sich Zuem oder beyd" derselben gebe,
oder ein Landtstig roß oder anderes verkeuffen und
setzen wolle als sie billig, und derselben
sich hinzubringen, an gelt aufgibt, und darauf
nit ein wenig gelts, damit es ein Namhaffte Summa
macht, gibt, und also ob es ein kauffen gelichen gelts
wäre, ein Schuldbrief aufrichten läßt, damit
also nit allein sein Nachsten, sondern auch die
Obrigkeit der Leistung selbes beschwert, so sollen

sonsten alle sorge, vnnd andere Obrigkeiten in
Landt, da dergleichen offenbahre, vnnd handen,
offentliche Verpottheilung ihren fürgehenden Klag
nach erwisen werden, vnd solche Verpottheilliche Contract
nit allein nichtig als endliche darlehen sonder,
nit erkennen, sondern auch nach dergen solche wucher,
peen nach gelegenheit der Sachen ernstlich straffen.

Dergleichen sollen auch die Landtsherliche fürgehende
verschaffen genglich Verbotten, vnnd hoche vnnd hochere
Interessen der verpotten dergestalt Gnädiglich
mahlen publicirte General Verbott, auch Ernstlich
dieser Landt ordnung erneuert, vnnd fürer
ihm Verpiglich gehalten werden: als sollen auch
alle Contract zu dem gemainen Nutzen vnnd dieser
hochen Landt ordnung Zuwider aufgerichtet, für
vnerechtig gehalten, vnnd derauf nichts erkennt
werden.

Ob da ein Contract sonsten seinen wesen nach,
rechtmessig getroffen, vnnd mit guten redlichen
ursachen vnnd Verstendt beschlossen, Fürsorgleiten,
vnnd aber allein auß vnwissenheit oder Vnvorstandt
des Interessi mangelhafft, oder da sonsten allein
in namen (da das die Interessen gering vnnd vn-
erheblich) oder in dergleichen gefehrt werden, so solle
derselbige solchen offenbaren Mangel vnnd Irthumb
halben nit für vnrechtig gehalten werden, sindemahl
der will des Contrahenten alwegen mehr, dann wort
auß Irthumb beschehen, anzusehen, vnnd derauf
nit der rechtsmundtruß Zugesehen ist.

Der Acht vnnd, dreyßigiste Titul.

Von Heyratsen, Ehesanndlungen vnndt Mahlschatzen,

Nemand der Eltern Landts Zuestehet, das sie Ihren Kindern Ihr vorsten Heirat nach gutten vnd redlichen fürgehaben beyfahen, vnnd sie mit Ehelichen Segnadt vnnd Zusprach, oder widerlag Ihren Vermögen, aus der Personen vnnd andern vmbstendt redlichen mag versehen, so sollen Vätter vnnd Mutter, auch Testamentarien vnnd Erben Ihre Kinder vnnd Freundt. Innhalt Ihrer Landtsfreyheiten dahin Freundschaftlichen bedacht sein, hierinnen auch fürsehen wollen haben.

Es sollen auch vnder den Eltern oder nechsten Befreundten, oder in Mangel derselben der Obrigkeit oder Ihren wollen vnnd Befehl beyderseits Zwischen jungen Personen, so noch Ihre Eltern als der Mannsstammen [illegible] vnnd der weibsstammen wenigste 16 Jahre nicht erreichet Vermög Landtsrechten Verpflichtung auffgenommen Ehelicher vnnd Ihrer Heyrat nicht sein, die auch derowegen Landtsordnung verbotten, die jenige aber, welche dergleichen Kindern vnnd Jungfrauen anwerben vnnd Verführen, für Recht gestellet vnnd gestrafft werden.

Da sich auch jemand understehet jemandt anders,
als obstehet, Ehe, Kriegs Leute weiber anzusehen, so auch
andere ihres Lebens und Ehrlichen Herkommens,
feindliche Hexe practiciren wider denselben ihres
Lebens oder Ehren und nechsten Befreundten wissen
und willen Ihro Ehe anzusprechen, oder gehe
Ihro Thun und Lasse Zuhringen, der soll alsbald
nach Feindlicher offenbahrung es sey ob gleich ins
werck gebracht oder nicht, wie auch gleich die
Angeber und Zuglaubin an Leib ernstlich bestraft
werden, Sonderlich aber wann dergleichen abwendt,
ung den dräuenden Gefahren wider Ihre eigne
Freundschaft bestehen, dass derselben Kinder Ehe
bricht, oder gehe Ihro Thun und Lasse gebracht
worden, so solle gegen denselbigen an Leib und
Leben Ernstes fandt Vorfahren, und offentliche Exempel
an den Verbrechern statuirt werden.

Wo derjenige aber soll sich beim Ehe Gesprechen
Klage und Forderung Handel Unterstehen nicht
weiber Ehe gesprechen bei seinen oder Ritterschandt,
die selben zeigen gleich Vogtbahre oder nicht, wirklich
oder Thun seinen, in Ehelicher Gesprechen, nicht anders
sonsten einige Handlung einzulassen, Dann soll die
selb Ehe gesprechen nach Gelegenheit der Umbstandt
an Leib und Leben ernstlich bestraffet, die weiber
gesprech aber dann Ehe in Ihren befreundten
Custodi oder Gefengknus gehalten werden, und

Dass dergleichen alles ihres Vat- und Mutters, dessen nechsten Freunden, und sie bloss mit dero Bewilligung, denen als Curatoribus darzu verordnet sein, und nach Gelegenheit der Sachen mehrere Personen beibehalten und des Verstandes Gut der selben empfangen Freundschaft nimmehr mehr legitime succediren, noch inhaben können oder mögen.

Dass aber von dero nechsten Freundschaft Consens und willen in vorgehabt Sachen vonnöthen ist, dass sich diese Vormundt, wann vorhanden eine oder mehr Personen und gleichen Grads sein, so dann gleich die wenigsten derselben zuwider wären, sollen dass dieselben nicht Vorfahren können, da allein die mehreren derselben Grads mehr Personen darein Verwilligen.

Wann sich aber begäbe, dass ein Vatter, Mutter, Vormund, oder die nechste Befreundte, oder auf ersten instanz Obrigkeit ein wahl Personen Unvermögens weis (sonderlich dass sie über die 21 Jahr ihres alters wären) zu unser gnädigen Obrigkeit vorhin thun, oder für unser vorgesetz wider ihren willen und wolgefallen nöthen wolte, solle alsbald eigentliche wohnung haben, und dergleichen Vorfahren oder zwingung Obrigkeit vermeldt vorbracht, auf derselben wahl gesehen von Obrigkeit wegen nothwendiges

Ordens und beschaffenheit Hünerhofgerichten gegeben, und die gebrauchte herkommen seine von denen Vorgesetzten Rechte Hingegeben worden, und Verordnet werden.

Die Verfassung oder Verordnung derjenigen auf Hungen Rungsbachem Gründen, so bisweilen durch den Tod Abgehen, oder nächste Blutsfreund zu guten Under thanen haben den Vertrauen gesetzen, sollen hinfüro Verglichen abgestellt, und dass ob gleich Besitzer Erben haben, under sie einer oder Mehrern Theils (wann derselb für seine Vogtbarkeit thun soll.) Pflichten will thun, solchen Verfassungen Zugelassen, oder sich anderst wohin Zubegeben.

Ob ist den Abgehen auf Verfahren, oder nächstbefreundten der Gründen und Befreundte auf den derselben verzichten für den Verfolgung Hünerbesitzten Herren Herrn Lehen, da sie anderst Herzugehörig sein, mit derselben guten willen Hünerhofgerichts Verwandt, dannenhero sich auf den Vogtbaren Gründen welche ohn Verminft oder anderer Umbstand halber entweder zum Hofgehen nicht Verwendet, oder wohl gehen mit zum Hofgehen dienstig: sondern also gestellt dass sie Ihnen selbst, und ihren Erben nicht mehrlig sein thun, mit allen treu, pflichten, und Underthänigkeit anmelden sollen.

Befehl sich eines oder eins mit Ihrer Hülfe
dero Feindt anlest, setzen die Ihren, Verfahren,
und Freundt Ihm willen darzu geben, so ist offt
Hülfe von Erfüllung der angenohmbenen Condition
Innerbündig, mag uns entweissen Ihrer einem oder
dem andern Theill wieder beyspringen verpflichtet.

Ein Belagert aber nit gross ob uns ist offt
Ihm Abtrag Ihrer Gründen, will weniger ob ein
Confolck des andern also Verbündten stimmen, das ob
nach der einem Theil Ihrem nit mehr Zugetragen soll,
wollt offt Verpflicht wider Gnedig setzen, und die
Natur, und Christliche Freyheit sind.

Der Neun vnnd Dreyssigiste titul.

Von Heyrats abreden, Heyrats Gutthern, oder Ehesteuren, widerlag, vnnd Morgengaben.

Die Recht Christliche Ehe haben Jhre gewisse Eigenschafft benennung der Eigenschafften Ehe, widerlag, oder morgengaben bestehen, vnnd Ursprung sei: Dieweil dann solche Ehe (Crafftes vnd Inhalts der zwey Ehestifftenden Personen Heyrat) fürgenommen vnd geschlossen werden, Als ist vonnöten das auch von den Heyrat gütern, widerlagen, morgengaben vnnd was dem anhengig gewisser, vnnd eigentlicher vnderrichte, wie es dem Gesetz gemäss gehalten werden.

Das Heyratgut ist die Gab der Ehefrawen, die Ehefrau jhrem Ehemann zubringt, es sey an varenden Hab, oder an gewissen Eigenden gütern vnnd Zinsen.

Die widerlag ist die Gab, welche der Ehemann, vmb seiner Ehefrawen zuversicherung jhres Heyratgutes zubringen, gibt oder bestet.

Die Morgengab ist ein gewisse Gabe, welche der Ehemann seiner Ehefrau, wann sie vberwindet jhrem Ehemann den Ehelichen Beyschlaff gewesst

Im Landt Hessen nach wegen der rechten hochfürstl
Verspruch und Zusagung.

Obwol nun p. wolt Ihre fürstliche Gnaden und
Vermögens, als ein andere gnedige selbes
hochfürstliche Gnaden und
gnedigen und derselben befreundten und
hochfürsten abgeredt und gehandelt worden, das
soll ein nachmahls Kraft gehalten, und dem
nit Eintrag nachgesetzt werden.

Ob aber nit vorhero nicht vorsichtl abgeredt
und beschlossen, sondern allein dahin gehandelt
worden, das es nemblich ein und das andere
gehenden Landt Ebrauch nachgehalten werden.
So soll es den Verstand haben, das wann Ihre
Gnaden von der Verstorbenen Ehrsten Verhandlung,
das fürgenach nicht alte Gerechtigkeiten Ihrer
Hauß eigenthumblich seindt, und sie den
andern nicht befreundten Fürsten Ihren
Theil Landts zugeben nit schuldig sein solle,
wo aber Gnaden Verhandlen, so soll es
fürgenachgehende alte Gerechtigkeiten mit dem eigenthumb
auf dieselbe Gnaden behalten, das der abgetheilt
Theil das auf andere weg Versicherung thun
müssen haben.

Inmaßen soll auf den abgetheilten Theil
in der Gnaden Fall, da Gnaden Verhandlen

Der dritte, da aber keine Kinder vorhanden
das selbe theil nachgelassen.

Ob ist auf dem Landt Hebrauch nach mit den alten
des freigedinghs und widerlay abzug gleich sein
müssen, oder ob ihm auf wohl etwas die widerlay
gezogen dem der ehemahl freigedinghs sein,
sonderlich weill der ehemann die ehe bestritten
mit vorsehung weib und Kinder tragen soll,
und muss, und welches ehebestreiten willen
dann der Mann, so lang die ehe werth, auf die
völlige Administration und nutzung des freyge
dinghs haben und nehmen thut, der gestalt
das solche abnutzung des freygedinghs nicht ver
wendet, noch dem weib zugelegt wirdt, sondern
ist als ein gewinnend gutt, darüber der Mann
niemandt rechnung oder restattung zu thun
schuldig, sie seyen Er gross, das der auf sein
ab weib befreundten Angiorige Verschidene
tung solches freygedinghs nit genossen sollen
können, da solche hinterstellung und nutzung
bey der restitution von dem Gutt abzuziehen,
und ihnen einen Zubefahlen bezugt sein solle,
sondern nit in des freygedingh abwendung solches
vorgehabt gewesen worden erscheint, sondern
die ehe dem Ehemann Hebrauch nach passiren,
wirdt die widerlay dem freygedinghs gleich sein
verstanden.

Ehestewr sein, die abzuhandlen der weibl. Zugehörung, oder der Mann Widerlag pflegt zu einer gewissen Summa geldts, oder anders geldts werths, oder an gewissen landsässlichen benenten liegenden Gütheren bestimbt und versorgt werden, welch geld oder Güther dasselbe, dem es seine Ehesteuer gibt, eigen bey.

Wenn nu jemandt das seinige, oder Theil sein Ehesteuer lassen wollt, ist es ohne ins Zugelassen, ob bey dem sey, das die Eltern oder die jenigen, von welchen man solchen Gut, oder anfall Vorfallt, vermeinlich darein bewilligt haben, dasselbem es bleibt es, oder wirdt sie bewilligung angezogen, Recht.

Da aber kein gewiss Zugehörung Güther bestimbt werden, sondern wie jemand ein Zugehörung Zugeben Vermögen, soll die Mass nach Vermögen, und nach dem Standt und Wohlhabenheit beeder Theyl personen gesetzt werden.

Wan nuhn jemandt ein angefallend Eigenthumb Güther, auch verlohren seine Eltern oder jemandt anderes die Zeugnuss nützung hat, ehe dass eigenthumb wardt (das ins verwissen der Eltern) seine Ehesteuer Vermacht werden, und ist auch solchem fall bis auf die nützung nicht, und die selbe zum eigenthumb kombt, zu warten.

Wann aus der Mann oder weib, so Kinder
zeugen haben und keine Kinder in der Ehe bringen,
alle beide oder ihre Vätter oder derselben ein
theil Güter Ehestands ordnen, und machen, so ob
allein mit der beschaffenheit beschieht, daß sie in
stehender Ehe Kinder miteinander erobern werden,
der überlebend theil dieselbe biß zu ihrer
Volljährigkeit genießen, und zu Underhaltung
und nachmahlen theilig zu beyzusteuren schuldig sein
solle.

Wo aber einer oder der ander aus Vorigen
Ehe Kinder hette, so solle solche Vatter oder
Mutter ihre andern Ehe mehrers nit als
der damahlen habende theil Güter oder dessen
werth zuwenden zu machen haben, damit
nachmahls begebenden fall die Kinder der
Ehe Gebühr zu suchen haben, welches sonst
in deren Zuwenden, als ob der Vatter
oder Mutter, welche also zu andern Ehe
greifft, mit ihme Güter besitzt oder derselben
in Völlige Administration haben, oder durch
Verhängt und andere verdenkliche Heurathsgut
contract oder Zuwendungen oder andern
Zuwendungen haben solle, dann sie mit solchem
ihrem eigenen Gut, so lang sie leben frey bleiben
sondern allein damit auf den Absterbenden theil,
soll den Kindern ihr legitima Canonica nach

... abgestorben ihren gebührl. Theil hinterlassen
... abenden mit entzogen werden.

... gleich der Ehelichen mit so viel wäre, daß
... mehr Güter eigentlich oder widerlegt Heurathgut
... die Ehe damals bestandt haben, wie auch Für-
... gelassen, daß der andere theil, so nächst, den
... dem, den es sich Vermöchte, von seinem eigenthumb
... mit Ehestewr legen und geben mag, welche Ehestewr
... doch seinem auch absterben es seinen Ehegemahl
... da es keine Kinder verlassen, noch heissen den Ehe-
... lichen mit andert abgesandt und geschlossen werden,
... so fürwissen Kinder auf das hergebrachten Herkommen
... und Gewohnheit, und mit des seinen Leben fallen sind.

... thun auf die Heyrathgut abenden seinen in besonder
... Ehe mit beden theilen gleichen hingegebenen werden
... und wohlgefallen gemindert, geschwecht, und gemehrt
... werden.

... wollen auf die Ehestewr, so von einem oder dem
... andern Ehegemahl einmal geben und eingebracht
... worden, ehe und Kinder mit nichten wollen noch
... keinen Fürwitz geprauchet werden, dann so die
... Ehe geschieden, oder einer von dem andern abge-
... storben, doch so der Mann todt seye, und die
... Ehe bürgerlich vorgangen, ehe dann die in Schmach
... schulden und Verderben gerathe, sol die Frau auch
... die vorgesetzte Verordnung auf ir sein verstanden

Ehe dass Ehegerichts, sambt der Verschreibung Ehelicher Underhaltung Frau Ehren und Ihrer beider Kinder Underhalt Fürgebracht, Fürgeboten.

Hingegen p. ein weib die Ehe gebrochen hat, sie Ihr Ehegerichts und ehelicher Underhaltung nit mehr Frau sonder: sondern pflicht Verwirckt, und ist dem Mann und seinen Erben Heimgefallen, es wäre dann sach, dass sich der Mann mit Ihr Versöhnte, und sich Ihr gutwillig hätte, und in solchem fall ist in allweg vonnöthen, dass der Ehebruch offenbar und beständig sey, dann sonsten da dass weib der Ehebruch nit beständig, oder Ihr recht genug, thun Abweisen, und dass der Mann sie desswegen beschuldiget, und von Ihme sonders wolle: Wollen Ihr dass die Obrigkeit von Ihret Mann Pflichten will zwingen Schulden oder Leiden auszurichten, und mit der ewigen Eingezogen werden will sie mit Ihrem Ehegerichtsbrief oder in andere weeg Verbinden, und bestimmen thun, dass Ihr billiche einstige Ehegerichts Forderung sich erstrecken.

Ja nun ein Ehegerichts, Ehescheine, oder widerlag welche auf und Ehegemächts abstehen von dessen Leben oder sonsten wider verordnet mag werden, an einen eigenen Platz der Ordnung aufgezeigt werden, dass ob auf einem gewissen weeg gehet, und auf eigentliche Summa Gelt

Angeklagten werden, so stehet dem Jenigen, so
einen geben will, ob er den Beweis darauf
oder des Richters selbsten einen geben wölle.

Wo auf ein gewisses Recht oder Recht zum Fürgang
Recht geben, und solches in besonders der Rechtfertigkeit Sumig, und stelt der Fürgebot zu
Vorgang, Verderb, und Schaden gemacht wirdt,
ist der selben Schaden zu ersetzen, und
zu bessern schuldig.

Fürgezogen wann auf der Partheyen Fürgang
oder widerlag nothwendig oder auf nutzlich Sachen
angewendet, die man pflegen zu bezüglich gewissen
Klagen und Verantwortung mit nöten schuldig gewest
oder des Fürgemachs, so solche Verantwort und Bessern
nung angewendet, oder dessen Gegenpartheyen Vorsprechen einen Fürsprechen Fug und recht haben,
auf sie und seinen selbst eigenen die Restitution
zu thun nit schuldig sein.

Gleichfalls wann solche Fürgang oder widerlag
Gründe (welche zu Recht nit abgetheilt und angenommen, nach Gestalt) Schaden oder Nachtheil thun der
inhabenden Theil Recht und Rechtfertigkeit zu
vorgreifen hette, ist er solchen Fürsprechen und
zu bessern nit schuldig.

Also auch wird in vorgemelten Fürstand der Vertheidigung Fürgang Rechten durch vorgegriffe

Im andern Fürgestandten, und Fürgenommen, das selbst ist dem Ehemann als Domino rei dotalis eigen, und schuldig.

Und dieweil dann (wie oben gemeldt) die Nutzung des Fürgabguts dem Mann völlig Fürgestellt, so folgt das mit gemeiner Recht, das ein Fürgabgut nur benutzt sey: sondern das auf solche verschaffung nimmer gezahlt werden, dann sonsten da die Verzahlung, und wirckliche volziehung des abgeredten Fürgabguts nicht, das Mann ermeldter Gestalt beschehen und abredung nit beschehen, so kann der Ehevertrag Kraft und die Widerlag nit begehren, oder das da allein dem Kraft Mann an Fürgabgut bezahlt worden, ist man auf an der Widerlag nicht mit als gleichen Kraft Fürgestatten schuldig.

Wofern aber der Mann des Versprochen Fürgabguts selbsten niemahls abgeredet, oder ermeldter begehrt, so ist mann der billich die Widerlag nit weniger als ob die erlegung des versprochen Gelt geschehen wäre, schuldig.

Wie auf den Fall Pfleglich Ehe Leute mit einander gesatzt, die Vermuthung ist, das Fürgabguts wirckhlich eingebracht und erlegt sey worden, dagegen dessentwegen nichts Fürgewiesen, oder Fürzuweisen ist, und demnach auf den weib den Ihren beschwindten (ob wohl dann der Mann oder seine Befreundte das widerspiel vermeinen)

Volstreckung gnug geschee, als die Widerlag mit
Volgenheit des Gesetz, und beschlossen Hofgerichts
Ordnung.

Geschicht sich denn, das der Ehemann, und das Weib
von seiner Hausfrauen in Todt Vorgehens Hofgerichts
Recht ein Liegend Stuck, oder Pfand erkhaufft,
ist es auf Ihrer Volgenden Todtfall seiner
Hausfrauen oder derselben Erben, als erkhaufft Gut
und Stuck Zuruckstellen nit schuldig, sondern die
Erben sein sich mit dem Gelt weil sie dessen ent-
standen, abgetragen und erstattigen sollen
schuldig.

Alles was also von bestellung des Hofgerichts
gesagt, das ist alles von der Widerlag und Morgen-
gab Zuuerstehen, dann sie gleichs verstand ge-
halten werden.

Allein das die Morgengab jederzeit was Geringer
und weniger, und Ihrer eingebrachten Gab halben
Theil des Hofgerichts gestalt und gemacht
werden, das auf die Morgengab des Pfands
oder Pfandrecht (weil auf die Leibliche, da
sie Ihr Jungen Todten Mannen Zugelassen, denn
selben ihre Morgengaben Zubestellen pflegen)
eigentlichen Verbleibt, also das sie auf
begebenden Todtfall auf ihres beseindte Erben,
da nit ein Hofgerichts bestehen, anderhalb
Jahr Frist haben.

Damit aber die Gerichte auch die begehrte Hülf viel
mehr Verschaffung sich selbsten vor Handen, und offters
Verhinderung, und der Obrigkeit viel weniger einige
machen, sollen die Land ihre Befreundte und Burgstädt
zu Burg abwendt und Flüchtung der Fürgrabe, sein viel
möglich dahin bedacht sein, daß weg beschleunigt
abgewendt und beschlossen werden, alsbald ein
Flüchten gebraucht und Verfasst werde, derohalben
dann jederman ein ordentliches Fürgrabgebiet mit
der Obrigkeitsamb, und zum wenigsten Zweyen
oder dreyen Personen Festhaltung, Fürmundern,
Flüchten, und Hetzschuss oder Hundsgeln: oder doch
mit der Obrigk: darunder solche Fürgrabe und
abwendt hingegangen, Festhaltung aufgerichtet werde.

Wann nun auf begehrten Fall dergleichen Fürgrabe
Brief kundschaftig fürgebracht, solle denselben
nachgangen, derowegen erkundt, und die Vorbere-
dende wird oder dermassen Personen denselben
gemäss Flüchtung, und ohne einige weitläuffigkeit
bey dem Besitz der Gütter gelassen, oder abge-
Flüchtet werden,

Im Fall aber ihrer mehrere Fürgrabe Brief auf-
gesetzt werden, so ist zumessen, daß die Fürgrabe
abwendt gedachtes fürgebracht werde, welche dann
da sie abgangenen massen mit Zeugen oder
dergleichen Fürgrabe Brief Festhaltung Versehen, und

Auch pusten dem andern Vordacht mit Underlauffe, dem beweis für genugsam halten.

Im fall aber weder Hergabs brief noch abred Eine Verpfändung thomben, noch fürgelegt thun werden, Da denn stehet dem beschwerden inthaber des Lehens gebrauchen Hergabs und abredtsbrief des fürsten Hetters selbes mit Eyd oder dem ehelichen Innenhaltungen gegenen auf vorgehende beandigung, oder da es Landleüth betrifft, under dem selben ihrer Exposition Zuberweisen.

Je nun in fürbenanten Hergabs brief ein gewisse Verpfändung auf einem und dem andern fall fürfindten, so bleibt es bey derselben, wann aber in dem Hergabs brief dein Verpfändung begriffen, so sein das die Conleüth gegen einander beschuldigen thun auf begehren pflichtmessen fürlaisten schuldig.

Im allweg ist auf der mann schuldig sein Hausfrauw sich Ehemahls selbes Innen und ausser Landts fürsehen, so offt es noth thut und begehrt wirdt.

Wann auf das Hergabsbuch streitig werden, stehet dem Ehemann und nit der frauen die klag und Retention Zu.

Wessen aber weil die übrige Güetter belangt, so der mann oder das weib über das benente

Hergestalt vnd vnderlag jhnen Bürge bestellen, damit ist jeder theil sein vnd seinen bestellen desselben zuzulegen.

Wann sich aber der Mann also helt vnd weder offt noch der Gütter mit der Administration vnd Verwaltung anderer gestalt mit, dann mit seiner Hausfrawen gebühret vnd zulässig vnderfangen, vnd auch solche vorbehaltene Güter zu tragen, da befindt einer also den andern wegen dem wird die Frau selben eigenthümblich kombt der Hauptsumma für 100 fl. dann sol, das die Frau solche Verschreibung jhrem Ehemann gutwillig vnd gern lasse, alsdann ist er von aller Restitution vnd ablegung solcher Nutzung allerdings Ledig vnd entbunden.

Solcher Inslass vnd bewilligung aber vnerachtet auch mit dem vorsehen, das die Frau jhrem Ehewirth die Haußhaltung vnd andere Beschaffenheit in seine Hand vnd gewalt lasse, auch die Administration mit vnderstehe, vnd ob offenbahr ist, weiteren oder andern Consens bewilligung nit bedarff.

Der Vierzigiste Titul.

Von Vonderbahren Kreyßeiten der Gesetzen
vnnd das dieselbe ohn vnderbahre requisiten nit mögen
Verkhaufft noch anderweegl Verendert werden.

Niemand kundte anderen zuebehalten so dem veiblichen
Vorfahrt zum besten in Rechten gemacht, auch nit
Verpflichten, das sie nit allein wegen ihres zugebrachten
Heyrathgutts vnd widerlag versichert wurdt, das
das der Mann dasselbig zu alienirn vnnd zu
verwenden nit macht hab, sondern auch dasselben
zugebrachten Heyrathgutts selbes alsbald
in des Manns Gütteren vnnd Vermögen tacitam
hypothecam vnnd gemaine Pfandtbarkeit vor
andern Glaubigern erlangt, so wollen sie auch
das selbes Freyheit vnnd Zuebehörd von Landts
Fürstl. Obrigkeit wegen genedigist erhalten vnnd
von allen Obrigkeiten gehandt werden.

Niemand solle khainen Contract gestattet noch zugelassen
sein, das die Leut weib zugebrachts Heyrathguts,
Pfandt, oder auch die dasselben dargegen bewilligte
vnnd Vermachte widerlagl Versicherung auf einigen
weeg ohne (wie sonnst volgt) Verkhauffen, Verpfenden,
noch Verändern, das auch mit einiges Contracts,
Dienstbarkeit, oder Servituten zu beschweren, vnder was

macht haben / jemanden dann auch so wenig ein Ehepact
selbsten die ihrem Mann hinterlassende Herrschaft
bey ihrem Leben und stehenden Ehe hindansetzen, oder
ihre Hand anderen fürgeben hindansetzen macht hat,
da sie auch dieselben in ihrem Leben willen mit ihrem
Ehemann, sondern einem andern verschafft (: so doch
hergegen aber auch obberührten verbot wenig
gelten soll :) gültig nicht statt.

Insgleichen wo die hergebrachte aber auch ordentliche
Handlungen / und Schlossen, so ihme durch Verfassung
des Heurathsspruchs oder der abgefundte Mann, noch
weib den obberührten præjudicium. Und hilft
auch die Verordnung und Versicherungen verstehen
der herrschaftlichen Vermögen auf Hergebrachs weis
und weg verstehen, nemblich insonderheit auf all
der Mannschaft- und Lehen- oder auf der
weissen Leuthen.

Imgleichen soll es auch mit der Veränderung
und alienation (: da sie die sache hinwegnimt,
ehrliche noth und billige verhinderungen verstehen
gleichwol vorbehalten :) nachfolgender weis hinder
schrift gehalten werden, nemblich wann die
Verordnung oder Versicherung auf allen
Lehen stehen, so solle dem Mann freyg
stehen, dieselbig auf gewisse stuck einzuschränken
jedoch das gestalt, das sein Ehegemahl und
ihre Descendenten damit auch zufrieden sein

Morgen, da nun pflicht nunmehr geschehen, den
Ehemann unterweisen, die andere seine Ehefrau
so sie haben die nothwendige Versicherung nachdem
sie, seine Eheverfassung nach Gelegenheit, damit
sie mit Ernst mit allen seinen Ehefrauen verfahren soll.
Sie haben die Versicherung auf gewisse Punkt mundt
Ehefrau geschehen mundt Verschreiben, so ihnen der Ehemann
Eingesetzt die sonst pflicht ihnen willen darein
geben wollen) dieselbige Verschreibung Ehefrau
anderen gestalt mit alienirer nicht verändern,
absage dann das sie andererseits Gnädigen Herrn
Versicherung.

Zum andern das sie der Sachen Eheleute, so Ehe mundt
ihnen Ehen darauf entstehen, mundt mit Ehemännig
mit wieder Ehe nicht mehr gebraucht werden,
mit allem Fleiß darauf die Obrigkeit aufmerksam werde.

Zum dritten das sie auf dasjenige was zwischen
Obrigkeit ihren Irrungen mundt Verwirrungen anstehen
die den verwandten Ehefrauen allerdings remittiren
mundt hinter sich mundt ihre Ehen sich deren auf einig
Vergleich, mundt alle die Brief mundt Urkundigkeiten
so sie pflegen vorgemundt mundt Versicherung selbes
in gemundten gehabt, von sich geben.

Zum vierdten das sie pflicht mit einem Leib-
pflichten eidt gegen Ehefrau beschehige.

Wann aber die renunciation nit von Obrigkeit
pflegen allein von denen nechsten befreundten mit
gleichem vorgehenden gnugsamben vorgedrung beschicht,
diese selbe renunciation (so sie auch gleich mit einem
Eidlichen Eidt bestettigt wurdte) doch anderst
nit crefftig, noch den frauen schedlich, als lange dann
sie, das sie nach verflossenen jahren gegen denen selbe
selbe von neuem widerfalle und beschwerde, auch nachmaller
darbey gentzlichen nit fürwillig verbleiben.

Wo aber die dise nohtwendige requisita nit darzue
thuen, oder auch nit einer darunder mangelhafft be-
funden werden thun, ist die alienation oder verände-
rung der gütter darauf ein pfandtrecht, wie oben ver-
meldt, verhaften und beschwerdt werden, allerdings be-
ständig, es stehet auch die frau in allweg
berechtigt, selbe verwandelte güetter von allen und jeden
inhabern wider zu vindiciren und gerichtlich zu suchen,
darzue dann auch alle und jede obrigkeit auf anruffen
gleichmessig hilff und handtbietung erzeigen sollen.

Wann aber die Cantzley mit denen zusamben ge-
horigen zeugschafften und andere erlegten gütter
in separater Confession allein abzuhalten und mit
derer beihilff zu thun willen und vorgeben
ohne vorgehende theilung unter die verwandten andere
an die statt geben wollen, das dise ihren nutz-
zuess, der dem andern theil der jenigen
vermögt entzogen.

Jn was fehlen auch sonsten die allgemaine geschribe-
ne rechten in Veränderung und Verwendung der
heyrathgüettern, welichselben sonderbahre Verordnungen
thuen (alß da wegen deß weibs herfürkhomenden
vätterlichen schulden ein Vermachtt heyrathguett haimeß
verkhaufft werden, und dergleichen) Lassen Wür
es auch darbey allerdings verbleiben.

So ein mann etwo durch unglückh oder in anderweeg
in Verderben geriette, alß daß seine schuldiger, all
sein hab, nahrung, und güetter zu bezahlung der
schulden einbekhomen, und weckh nemben, so wöllen
Wür, daß (gemessen von alter herkhomen) nichts
destoweniger der frauen beweißlich und ohendlich
zuegebrachte heyrathguett sambt der widerlag und
auch, was sie sonsten dem Mann beweißlich zuegebracht,
sambt der frauen Zier; ehe der frauen vor anderen
jüngeren schuldigern (nach außweisung deß hinder-
stehendten 28 titulß von denen Cridæ processen)
volgen und verbleiben solle.

Da auch wegen deß Manns begangener Mißethat
seine güetter unserm fisco von rechts wegen haimb-
gefallen und erkhendt wären, und ein einziehung
fürgenomben wurde, wöllen Wür doch, daß auch
diß orths der frauen heyrathguett sambt deß Manns
widerlag und Morgengab, es seyen Khinder vorhanden
oder nit, volgen, und ehe der frauen, sambt allen

Vnd sie ihme bewüsslich wieder zugebracht, ohne allen verbehalt vnd hinderung gehalten werden solle.

Es heist auf die abgeschaidung wittib mit solchem ihrem gueth allerdings klar, derowegen kunden die obrigkeit dermahlen ab gefallen, oder aber andere wesslich andere fremdden Fahlen, wie es ihne besten bedacht anzulegen.

Da auf ein Mann oder Frauen tödtlich oder gänzlich alles derselben haab vnd gütter in gemein oder besonder vorgenommen vnd verpotten, es bestehe gleich mit oder ohne der andern Ehegemahl consens vnd willen, auf renunciation vnd verzeichung der kosten, so derowegen des Senatj Consulti Velleiani, oder anderer begnädungen, Sie sorgen tragen vnd wöllen Obiges dass, dise in solcher oder gleicher verpotthung, der frauen sorgsamb gueth, vnd der Mann vorlag vnd morgengab, in allweeg außgenommen vnd vnverpotten sein solle, dass es gleicht ausdrucklich vorbehalten wäre.

Da aber ein Mann oder frauen dergleichen sorgsamb vnd vorlag gütter zu nothwendigen vorsprachen gerichtlich verpotten, vnd gleicht (wie oben gemeldt) mit verwissen vnd zuelass der obrigkeit, nochmaligen renunciation, lassen wüere es auf derowegen verbleiben.

Jnmassen dann auch andere angezogene Rechtslehrer, da sich ein Weib für ihren Mann mit anderen ihren Gläubigern und Verwandten [illegible] verschreibt, solche nicht rechtlich sein können, sie sey dann ihres weiblichen Geschlechts privilegio Velleianischen Rechts [illegible] entzogen worden, und [illegible], dann sonsten unter dem Titul 5 Lect. 5

Der Fünfundvierzigste Titul.

Von abscheidung der Wittiber vnnd Wittiben nach einander vnd der andern Heirath Todlichen abgang.

Wann ein Ehefraw von jhrem Ehemann mit Todt abgehet, so solle jhrem Ehemann alles das, was die Hingestorbene abwerts bekommen, auch der Verstorbenen Frawen Kleidern volgen vnd zustehen.

Es ist auch der Wittiber mit Kindern seiner Verstorbenen Hausfrawen Gutter, wo es die in handen oder besitz, den Erben abzuvolgen, wo sie dann Kinder, Enckel oder Hingestorbene vermeinen durch die Erben abgetheilt, so soll auch hingegen die Anzeigung bey jhren Gutern bleiben.

Im fall aber, dass jhm sein Verstorbene Hausfraw in jhrem leben jhr Gutter nit eingeben, sondern die, selbigen in jhrer Gewalt hab (wie jhr solches bescheh) jemen behalten, so mag sich jhr Ehemann nach jhrem absterben selbsten nit anmassen, sondern muss der abgestorbenen Erben, oder wo diese jhn Todtlichen abgangen, ob wüsse dann sach, dass in der Hingestorbenen abwerts andert verschen vnd ausgedingt were worden.

Desgleichen ist auch ein verlassene Wittib schuldig verstorbenen Hausgesindts Haab: und Güetere seinen Erben abzutretten und schuldig, die werde dann Früchte von ihnen selbst verwahrt und Zusetzung selbst Hergebrachtheit, Widerlag, Morgengaab, auch der Kleider, wenden Haab: und andern Vermög selbst Gebendten Hergebrachtheit Burgerlich vorgehen abgefertigt, und so lang sie nit abgefertigt, behalten und bleiben ihro alle Ingingen, so viel deren von selbst verstorbenen Hausgesindts Verlassenen Haab: und Gütteren, bis zu ihrer abfertigung erfallen.

Welcher dann Endtschuldig, wann der Wittib ihr Vermächt, und alles selbst Hausgesindts Haab: und Güetere pflegsmassen Verzeichnet und verschrieben sein, dass Sie bis zu ihrer abfertigung dieselben nutzen haben, nutzen, und nissen möge, und von der abfertigung nit abzutretten schuldig sey.

Wie dann Gemeiniglich die Hergebrachtbrieff Burgerden von Frembd Landt sind alle mit solcher Clausul versehen und aufgesetzt worden: da aber auf disen in Hergebrachtbrief die letzte Clausul nit begriffen, sondern gemeiniglich ausgelassen, Als wolle Sie der nächst desswegen Burgerden Aufnehmung und Zugang der Güetere abermassen, dass obige Clausul darin begriffen wäre, bis zu ihrer abfertigung gelassen werden.

Wann aber der Hochzeitbitter mit auf sein
Hausvrouwen Haab und Güter geschickt, sondern
die Verwittibte auf andere Pauß und Güter,
oder anderer massen besessen, wie die wittib schuldig
den Todten die Gesetz und Ordnung der übrigen
sein Hausvrouwen Güter (darauß die Ge-
sponderschaft abgetheilet massen) und derhalb mit
Verwilligung Volgen zulassen, und ihnen keine
Hemmung oder eintrag darinn zuthuen.

Es haben Hinwo bewilligt ist, daß der obberührte
Theill der Verstorbenen Gütter bis zu seiner
abforderung müssen, mögen, und müssen möge,
Ist gleich allein dannzumahl statt, wann der
wittiber oder wittib in gebührlicher Zeit anmel-
dung wie sich gebührt nicht thun lest, dann wann
gleich von dem obberührten Theill nit begehrt
wierdt, so wierdt die Zusagung und Hoffnung
dardurch gentzlich verwürckt,

Wann wider sein Hausvrouw ihren Vormächtig auf
allen sein Haab und Gütter der gestalt ver-
weisen, daß sie dieselben bis zu ihrer abfor-
derung mögen und müssen möge, und die Hinder
und ehe sie abgefordert abzuhandlen nit
schuldig sein, wann er dann gleich Hinder ein
Hausvrouw gehabt, und dieselbe ihren Vormächtig
auf sein Haab und Gütter ebenfahls ergeben
massen versehen hat: Da haben dieselben

Domit erstlen hausfrawen verlassene Kinder in
krieg in Kraft ihres Hüttens eigen Vermögens
in die possess und nutzung des Hüttens eingä-
dringen, sondern die wittib bleibt bey der possess
und nutzung ihres verschriebenen hausbrieffs
sab: und Hütten nach innhalt ihres Vermächt-
nüs biss zu ihrer abfertigung, ungeacht der Kinder
habenden eigen forderung, Jedoch wann sie zu
der abfertigung und bezahlung schuldt, so haben
die Kinder recht, vor der wittib den zugang,
wie hernach gesetzt werden soll.

Da einer stirbt all sein hausbrieffs sab:
und Hütten dermassen verwendt hin, das
dieselben bey ihrer abfertigung abzutretten
nit schuldig sey, so dann der wittib verschribne
hausbrieffs fremde Pfänd und Hütten erkandt,
weiss oder in bestandt hat, und selbe erkandt-
nüssling oder bestandt andere ohne Verlassen,
in solchem fahl sein die selben schuldig, die wittib
bey solcher erkandtnüssling oder bestandt so wohl
als bey den andern, der verschribnen eigenthümb,
lichen Hütten, biss zu ihrer abfertigung ver-
bleiben zulassen.

Sonnsten sich in den hergezehlten Pfandungen
der Verstorbnen sab nochtürfftig, und
aber under dem Namen Varnuss etwas an einem
ort oder statt mehrers oder wenigers, dann in

Von andern Verstandten wirdt, derentwegen
solle verordnung auf jedes ortt, da die sprach
abgeredt und beschlossen worden, beweißlich fer-
tigungen gesetzt werden, wo aber keine sonder-
liche und weißliche widerige Gebrauchsame
angezogen werden, so solle under dem verlohr
und raubung des Gesamten saab: Verstandten
worden: Traidt, wein, obs und allain Vich,
Geschirr, Hausrath, Clayderen, Verbrennt und
unverbrennt, gemainer schulden, gemisch, Cleino-
und Schulers, Silber Ysser, und allermaniglich
auf in Summa alles das, so beweglich ist,
ausserhalb dessen so in sonderheit benennt von
obbemelten in sonderheit ausgenommen, oder
vorbehalten wirdt.

Ist nun die gemeine schuldner, so unmittelbar
auf seinen Hauß gelegen, allem die gemeine,
derentwegen der Verstorbene ein liegend grueth
gemainschaftlich gemein hatte, hier Gesamte saab
mit Inventiren und Theilen.

Kleinodien werden auf die Leuth, so auf
dem feldt sterben, allem die diss in den Concurs
hier Gesamte saab mit Verstandten, wann
aber die Leuth allbereith abgemeldet, vermelt
verschwunden, oder gleich noch auf dem feldt
unbegraben ligen, desgleichen da die diss
wann sie auf den Concurs gehaltt, oder mit an-
haimb gebracht worden, so werden sie dennoch

fürs Besondte Jaab: gesagt, darum auf den
Nottdurft oder die Nothdurft in den andern Besonn-
ten gebürendt Fürsorg gethan sey.

Item wann einer ligendte Güter verkhaufft
und selb dann einnimbt in Meinung und be-
weißlichen fürnemben selbe widrumb an li-
gendte Güter mit dem ehesten anzulegen, od
sein obligendte Schulden damit fürbezahlen, und
aber ehe selbe beschicht mit Todt abgehet, so
wirdt selbe selb auf mit fürs Besondte Jaab
gezogen noch gezogen.

Dieweilen sein Holz, Kalch, so unter Fürs-
pfannung seiner Behausung bei einander sein,
hierunder auf fürs Besondte Jaab nit verstanden.

Da ein Hinterlaßt Vermächtnuß aufgericht würde,
darum den Besondten Jaab selben darin be-
schlossen, daß ob nach absterben einer oder
der andern dem Landt Herrn nach solle
gefallen werden. Da ist in solchen Fall
der Landt Herr, wann die Verstorbene
Ehegemächten Kinder auf ~~it~~ in der Ehe ge-
wesen, und Schulden auch selbes ersten Ehe
vorhanden, daß alsdann dem Überlebenden
Theil der dritte Theil des Besonn Gü-
ter gehört.

Wann aber jres ledigs Standts Kinder
bekomen, oder gestorben und der Vatter die Kinder
Kinder vorhanden, so volgt dem Vatter
zuerst heill die halbe Verennd, da kein
andere gatt kund nach gemacht worden.

Wann in einem Jergerichtsbrief kein Kauf
buch bestimbt, auf was zeit die wittib
ihr Vermächt abgestattigt werden solle,
bis der Kauf sie Kinder keine andere Zeit,
dann binnen Jahrsfrist kund bessre leben
frauen Lichtmessen abzustattigen, ob sie
aber vor der zeit abgestattigt werden
wolle, sein die Erben doch vor Monatsfrist
nit schuldig.

Die Kinder kund Erbenvolen, so der Mann
seine Hausfrauen in gesundem Ehe gibt, die
volgen kund bleiben der wittib, kund nit der
nechst Erben, also auch in Jaren kund Ritters,
standts Ehe der frauen wegen, sunder den
besten so deren gesamte, mit denen die frau
in gesundere Ehe Kindsgaben gelegt hat,
ob sein auch die Erben schuldig, die wittib
sinnliche weis mit Kleydungen Kinder,
zuerhalten, ehe ihr der wittib entgeld.

Ja ein Ehemann oder Ehefrau auf dem
todtbette, ieder von dem Hergeschlecht mit
todt abgeht, so sindt seine oder ihre Erben

den überlebenden Ehegatten oder Erben auf die bestellte Sicherheit abtreten oder die abtretende Summe mit Schuldig sein, wenn im Sicherheitsbrief ausdrücklich auf solchen Fall Hinterlegung bestellt, oder daß die Frau nach dem Verstorben sich weiter schuldig, daß mit anstellung der Ehegatten Kleider und andere Sachen auf den haben, die onera matrimonij bezahlt angehangen haben.

Nach dem auf dem Landrecht Brauch kommen, daß wann einer mit Tod abgeht, und unerzogene Kinder hinter sich verläßt, ob dann gleich sie vollkommen alt oder Kinder sein, gleichwohl Vormund verhalten, daß nichts destoweniger die Kinder in ihrer Jugend, bis sie Alters halber selbst verstanden, gelassen werden sollen, so lassen Obrigkeit es auf beyder Theilen Gefallen verbleiben. Ob sie auf die Mutter in solchen Fall (wo andere rechtmäßige Vormünder vorhanden) nicht schuldig, auf ihren selbst Kosten die Kinder zu unterhalten, sondern die Unterhaltung solle sie von der Kinder Gut und Einkommen thun, auch die Rechnung bezahlt werden, sonderlich wann die Kinder der mehreren Theil Vermögen gemeinschaftlich verstorben sind.

machen, warumben die Sünder in den Kercker gesetzt und gelassen werden sollen, so setzet ob bey der Obrigkeit darumben einsehen und verordnung geschehe.

Item soll sich auch die mehrmahlen begibt, das die vergewyden Sünder (sonderlich wann sie in Landt ohne Bekandtnis leben) heymb gesandt Vorgesetzt werden, andern zum fall das die vrtheiln in ihren Sitten unabgestellig Verbleiben, dieselben mögen und sollen bis zu ihrer abstellung ihres falls ihres Vermögens, welches aber allein bey den der Sünder stehen und gestattet werden soll, gefänglich Arrest demnach, das die vrtheil gefellig sein soll bey den bekandten, oder in Mangel derselben der Obrigkeit Bericht anzulangen, den Sünder vorgeben zu verordnen, und bey denselben darob zu sein, damit sie abgestellet werden.

Item wo sie selbst nit klug und also des fürnehmen der abstellung an ihr selbst vermöchten, wie sie schuldig, sich mit den Sünderen zu ihrer Vorgesetzten, oder wann sie nit vorhanden verstehen werden und die abwesung (so will sie dann nach beschehenen sachen fleiss und mit vorgehabter Vorgeben gewonheit) Sünderreichen und Sünderglocken.

Wo die wittib ihres verstorbenen mit pfaffen
stock abgestorben wurde, so ist sie pflichtig
stock auf liegenden gütheren in diesem
land anzulegen, oder pusten mit dem
stand oder stiefstatt kinder gemeinen
schuldig, damit nach ihrem tödtlichen abgang
die kinder pflichtstock wiederumb ihre nächsten
kind und erbsgenahmen haben, es wäre dann
pflichtstock ein herrenstockbrief anderst ausgangen.

Im fall einer seine hausfrauen sein
eheweib tod ihr selben oder dritten
theil vermacht hette, und dass gemeine
vermögen nach seinem absterben unbezahlte
schulden hinder ihme liess, ist verordnet
dass solche schulden durch die erben ihne
ehegatt oder absterben der wittib gemeinen
rechten theils der ehegemächt auf den übrigen
des verstorbenen vermögen und liegenden
gütheren entrichtet und bezahlt werden.

Desgleichen wann ein herrschaft unsers ausgangs
herrenstock vermacht besitzt, und dass gemeine
vermögen mit tod abgehet, wo dem gemeinen
der verstorbene auf ein hausfrau verfallt,
und von derselben leibs oder erbslehens
vermögen wären, so solle der wittib
selben theil des verstorbenen vermögen
sein: hat aber der verstorbene gemeine

Rhein hausbrand geschah, oder das sie ein
hausbrand geschah, und bey derselben ohne
Söhn oder Tochtermann verstunden wären,
Es wolle ihr der selbe theil ihres bey
verbenen hausrathes Abkommen, und
aber liegende Güther sein, denen ist
nun der nächst zu einem und dem andern
theil ebenmäßig folgen zulassen nicht schuldig.

Der Zwayvnnd Viertz:
: iste Titul :

Von Verwicklen Hoc vocat ins Gemain
lest vnderschid der Frawen vnnd Vieh,
Bilder vnd Burg: Hergang: Vermächt: vnnd
Lehenschaft lesen.

Do wol ins Gemain vngelich, der Burg
Frieden Gesatz vnnd Zum Contrakt vnd Pfleg,
Frag bendt stehet vnnd erlaubt ist, sich mit
habenden Rechtens vnnd Herrschaften zuübergeben,
vnnd sich dessen Frieden zuentschlahen, welche Verzicht
dann auch (: da sein Bundsgenoss Burg
vnnd Verbündtnus, Ehaften nit handelnsch,
vnnd Verlust darzue geben hat :) nit weniger
als andere pacta, Ding, vnnd Abredungen
dessen sich die Gmain mit einander Verglichen
haben, Recht, Gewondheit, vnnd Vnverbrüchig
gehalten werden, vnnd darauf Recht allen
Weegen erkhendt werden.

Da sein das etliche vnderschid Fäll in
welchen Verzichten nit statt haben, oder das
dess sie Crafftig vnnd Bündig sein sollen,
vnderschid sein vnnd Solennitäten darzue
erfordert werden.

Welche die frawen vnnd weibs Personen
für jhren Mann, oder jemandt anders
sich obligiret vnnd verschrieben, oder baar
Gelt geben oder bezahlen versprochen, vnnd
zugesagt, ob sie gleich in solche verschreibung
sich jhres weiblichen Rechten vnnd freyheiten
begeben, vnnd verzeihet, so hat doch solche ver-
zeihung vnnd renunciation nit statt,
sie zeige dann zuvor solche jhre freyheiten,
vnnd rechte ordentlich vorstendiget, vnnd
vnterwiesen worden.

Dann weill die frawen vnnd weibs Per-
sonen leichtlich zu bereden, vnnd bis-
weilen mit gutten vnnd gladen worten
vnnd verschreibungen, auch wohl für Gelt
vnd bezahlung vnnd vberlegen dahin be-
wegt werden, das sie sich in schuldtsachen
vnnd gelübde verschreibung für jhre
Ehemänner einlassen, derowegen sie nachmahls
wann der Mann stirbt sich auch der
gläubiger vnd creditorn, vnnd mehrung
vnterwindt, vnnd in Concurs gesetzt werden,
welches sie wohl, als jhnen armen
vnschuldigen Creaturn selber gantz vnbe-
kandt vnd vorgelig, Da geben dannach
die Römische Rechten durch den Velleianischen
Rechts spruch (in Latein senatus Consultum

Pellerarum vonnahl Ihnen die Freyheit
geben, daß weil sie also hier andere
leith Knechten, verschonen, oder Frey
heiten sich verschreiben, unverpflicht und
unzielig sein solle, daß welche Freyheit
sie dann auch in diesem Landt von allen
freygelassen und sonndt gehalten werden.

Als demnach dergleichen Verschreibungen und
Verschreibungen so von vielen Herrschaften
hiero andern Ob sogen vleiß ihre Ehe
maiers oder fremdde Dienstboten, und
verpflichtet werden, hierbeneben, so offt
sie hiero unverpflicht und allerdings un
vielig gefallen, und denen beclagten
Frauen und vielen Herrschaften mit Exe
cution oder in andererweg nicht Beschwer
lichkeit zugefügt werden, ob daß denn
auch den Glaubigern oder Klagern
zuvor sonnder Zweifel sein, daß die
beclagte ihrer Freyheit und Rechten
und weil Ihre und ihren Afinderen und
Erben hiero vorderlichen schaden daraus
zubefahren daß.

Alsdann sie sich derselben einmall Ver
zeihen und begeben, vermeide entweder
der ihrer redenblichen Obrigkeit Herrschaft

Oder aber zum wenigsten durch seine
Ehrliche Verw. andere ihr eigen nechsten
Blutsfreunden und verwandten, oder aber
in mangel derselben durch mein Gnädig
verlassen oder sonst einer andern Ehrlich an
sprechenden der Gnaden, oder zum wenig
sten dieser Landts ordnung voll entsetzen
mag Ehesprechen, jemandt anders einsetz
und ertzeugen lassen werden.

Jedoch auch hie mit bedacht, dass mit jemand,
dass in seine Schuldt verschreibung oder
instrument begriffen stehe, dass selbe
heimst und erwiderung geschehe und die
Frau oder weibs person derselben renun
ciirt hab, so fern sie anderst pflicht wider
spricht, dann sein Ehemann will
glauben zustehen, dass der Gläubiger
oder Eheyer die fürgebene erwiderung
und willkührliche verzicht, wie gemelt,
jemandt zuwissen schuldig.

Da aber auch ausser solcher erwiderung
und wissen, auch willkührliche renun
ciation und verzicht pusten erwissen
und jemandt beygebracht seyn werden,
dass die neben ihrem Ehemann in gleichen
handlungen sie gewinn und verlust
gehabt, und dass Ehegemahl mit ihm auf

Kleinen Ehrung und Zierden gebracht
habe, oder dessen abzulegen, und gelichsam
Gott ihr den Frauen oder Weibspersonen
selbst eingeschaffen, und in ihrem
eigenen Nutzen angelegt und verwendet
haben wollen, so kann sie sich dieser Freyheit
nicht begeben, sondern ist die Be-
zahlung so wohl als ein jeder Leibeigener
Gläubiger seinem Leibherrn schuldig, welches
dann auf andere gemeinen Pfandleihen,
da ein Weib von ihrer Ehrbarkeit wegen
ihrem Mann und Verbindung einige Schuld,
Brieffe geben, Statt hat, wenn nun
wegen Freyheiten, den weiblichen Geschlecht
allein zu Verhütung Ehrab Laster und
Aergernis, und nicht zu Unterhaltung unbilliger
Zorn und andere Leibs Verfestigkeiten
gegeben sein, und auf ihnen weil ein
Verständiger Weibs Personen, als sie selbst
principalen mit ihrem eigen Nutz Con-
trahirt und Handelt, Frey und billigen
Exception Vorbleibt.

Und damit weiters verordnet werde,
ist von allen den Frauen und Weibsper-
sonen Personen, wie die Namen haben sol
welche sie auf sie wissen haben sein,
Innenbehalten.

Wir haben Ihnen aber die Kosten und
Schaden Ungewißheit wegen ihres
Vorgangs Hinderung, Widerlag, und Morgen,
grab hinzugesetzt, dann weil der gleichen
Stück und Artikel belangt, ob auch
gleich ein Herr oder weibl. Obrigkeit
ihrem Officiato zuwider und nachtheilig,
die Pfarrer darauf sie also mit ihrem
Vorgang suchte, Widerlag, oder Morgen,
grab vorweisen ist worden, Frevelhäuser,
Frevelbänke, Frevelsorgen, oder in andere,
wenig Fälle abtreiben und desswegen ein
genugsame Versicherung mit vorgesundener
Hinderung ihres Anstands, von sich begeben
sind, so ist es doch nicht genug damit,
es liege dann auch, daß die jenigen Re-
quisiten so stehen in dem 39 Titul. 5 da
aber die Versicherung p. von den andern
Beyden Vorgängern des Obrigkeits wieder-
rufen worden, und beschrieben worden, sich
darbey befinden.

Also kann uns ein Schmidt, welcher noch
in seinen Acten verwickelt ist, da Ihro
ihm solche Acten benehmen wollen und
andern hinzu, etwas hinzugesetzt,
und gelesen worden, wenn Vorbringen
Vorgängers Senatus Consultum Macedonianum

Jemandt / wegen dergleichen darlehen, dadurch die Schuldner nüro trewlos und Pflichtvergessen / für allerley" verschwendung behgemessen, vnd „bestehen sein / sich wegen renuncien / noch sich dargegen verbinden, dass weder sie, noch Ihren, noch Ihnen sich solcher Freyheit und Rechts nicht gebrauchen, sondern die bezahlung ohne dise exception leisten wöllen: Sondern haben sich der vnterschiedlich dergleichen Verzicht p wohl auf ihre Ehren und Pflichten / zu gebrauchen / da wäre dem fall, dass Jemandt vermeinen möchte vnrecht, dass sich entschuldt hett / für seinen jungen / schulden jungen / vnd vollstandig wäre aufgehebt werden.

Inzwischen Ihnen auf dem vnmittelbahren vnderthanen sich seiner ersten Instantz, ohne derselben Zustimmen und bewilligung vorzeihen: Ob Ihnen sich seiner ersten Instantz dardurch præiudicium zuziehen und daraus entstehen möchte / wie hinen auf fridens in andern Theill dises Handlungs ordnung ausgang versehen ist.

Ob auch wohl / alles angezeigt / alle Verzichten und renunciationes vnd fregen willigen vermög versehen, vnd niemandt weder sach noch rechtens Standts Personen oder wohl gesetzt / dahin gebrauchen

Ihnen aber soll werden weder seinen gnädigen
willen sich eines angefallenen weniges aber
eines noch in hoffnung stehenden ehrenhaftigkeiten
gänzlichen, wie dann ihr ihnen alle ver-
meinten, viel auf ihrer gnaden gnaden wollen
forbehalten, an sich selbst unverpflicht, und bei
ihnen steht dessen fürbehalten.

Es ist auch bey dem heren und Ritterstand
in adelichen Ehrenamt forbehalten, und erfolgen
werden, dass wegen verletzung der adelichen
pflichten derselben obersten schuldig sein
sollen, sich ihrer unterthänigen gegen uns
unserm und adelichen hergebrachten und
ihren Stand genossen auch verordnung
gegen den Mandschammen aller Ritter-
lichen Ehrenämter gemäss, also dass
sie desswegen weiters ihren beschaid haben,
oder suchen sollen, noch wollen, so lang der
Mandschamb ledig und verschonen sey,
derley wir es dann uns vorbehalten und
solches fürhin also gehalten haben wollen.

Insonderheit aber solle Verzeichen mit in
gemeinen Landt Ehrenämb gleich, sondern
nach underscheid der Ehrenämter und
forbehalten underschiedlich, in dem adeli-
chen Ritter und Mitterlichen, Ehrenämter:
und Ehrenperlichen Ritter, Hannsen gestelt,

Adelige nun nit allein auf die Gebrüder
und der Mannlichen Leben absteigenden
Lini allein, sondern auch auf die Vetter
und Agnaten, so lang einer der Geschlecht
und Namens Verwandten, Adelige aber
allein auf absteigende Lini, so lang auf
derselben ein Mannes Person vorhanden,
dann in Adelichen wenden die Schwestern
Söhn und bey in abgang des Mannsstamb
mens die vorgehenden Frauen und Weibs
personen, und deren Leben wiederumb
ihren Zuständt haben, und die vorgingte
verfallen sein solle, ausgenommb mit
namen vorbehalten, in Adelichen aber nit
dann so jemand so Lehen und nötten Adels,
wo in einem Geschlecht ein gewisse Stamb
und reihe des vorgingten verbliben,
und nit vorgehenden Lehen vor
vorigen ersten Herrn wieder, bey ob
in allweg darbey verbliben, und
auch in Schwestern die volgende Frauen
und Weibs Personen denselben gleich
sich Frauenzimber schuldig sein sollen.

Wo aber kein gewisse noch gnugsame
stamb bey einem Geschlecht vorhanden
vorhanden, da sollen sich die Töchter Frauen
und Weibs Personen andrere verfall
und weiters nit, dann allein gegen ihren

Jobeinander dessen Namens und derselben
Ehelichen ehelichen Manns Leben in abstehender
Linie auch allein auch das Väterliche und
Brüderliche, und im Fürmahl auch das Mütter-
liche und Schwesterliche Stuhl Fürmögen
schuldig und verbunden sein.

(10) Welche auch ehe und Fürmer nit, sie stehen
dann mit einem ehelichen Fürgalt Brief und
Siegel der Väterlichen Verlassung oder
des Ehestands sicherheben, damit einer er-
manlichen und ihrem Stand gemessen
Außsteuerung versehen, oder derselben
für ihren guten Benügen vergewist und
versichert.

Es sollen auch alle Vergichten Umgangs
der Fürmundschaft Fäll und vorbehaltenen
Regress in abgang des Manns Namen
(deren hier meldung in specie geschieht)
sich weiters mit erstreckhen, auch langers
Zwang haben, als so lang der Mann
Namen in abstehender Linie verhorden,
und so derselbe verfall, soll den ver-
wittibten Frauen und nicht Erben
oder derselben Erben des Fürstands für
den vorigen Ehestatten in allweg eindes-
wenns frey ererbt sein.

Je sich auch klar begeben würde, dass einer seiner oder ehelichen Leibserben oder jemand einer unversehenen Verhinderung oder Nachlässigkeit halber ihrer Verschreibung gegen empfangenen gegenwärtig Quittung und Aufsprechung ihrer vorgemelt von sich gegeben hette, oder auch vor ihrer Verschreibung mit Tod abgangen wäre, so solle ob doch andere mit gefallen werden, als ob sie derselbe schuldige Verzicht von sich gegeben hetten, und ihre haben, dass darzu sie in ihrem leben verbunden gewest, gegen den Grafen Stamben Fürlaisten seine, Alsdann auch ein Verzicht nit weg fallen und sollen ob sein mag nit auch weg, sondern allein auch gewisse Fall und mit gewissen gedingen geschehen, und aufgericht ist worden, da solle dieselbe über die benambte Fall, oder angezeigte Condition und Gedinge, darauf sie gestellt worden, nit extendirt, sondern mit denselben auch nicht weiter hinausgefallen und ungültig gefallen werden.

Also dann ins Gemein alle renuncia-tiones und Verzichten tanquam Naturâ suâ Strictissimæ interpretationis sollen mit allen aufgelegt, verstanden, und gezogen werden, dass allein so weit sich die Schrift stab, und lauten Inhalt derselben erstrecken thut.

Der drey vnnd Viertzigiste titul.

Von Testamentschafften,

Testamentlichen soll mit allem fleiß ge-
halten vnd vollnzogen werden, ob denen
Pupillen durch ihre Eltern in ordentlichen
Testamenten oder letzten willen zu rechter
Vormünder vnd Verlaßer benennt, dero-
halben wir es mit der Inventier
vnd Verwaltung aller der Pupillen
Verlassenen Güetern auf billiche
maß vnd ordnung geben wollen,
Soll es bey Inhalt der Eltern Ver-
ordnung vnd Testamentlich Inhalt gänz-
lichen verbleiben, vnd durch unsere
nachgesetzte vnd ide der Pupillen
ordentliche Obrigkeit krafft vnd macht darob
gehalten werden, das wann solche Testa-
mentl Verlassen in ihre administration
eingestellt vnd offenbahre der Pupillen
ihr gehabt vnd haben handlen vnd
haushalten angefangen worden, sie alsdann
sich mit dem Testament außweisen,
schweigen, vnd ihnen ihr maß geben lassen
wollen, soll ihnen durch ihre Eltern
letzte Obrigkeit Inhalt ihr gestellt werden

Ob aber ihr Testament verfangen
nach dem die Eltern einige große Ver-
ordnung mit bestehen, so sollen und mögen
nicht destoweniger gemelt Ihrer
Landsleute von Frau und Ritterschaft
Eltern: die nechsten angesehenen Blutts
freunde wie von alters herkommen auf
Ihre sie selbst alsbald nach der Eltern
Todfall und begrabnus zusammen schaffen
und ihnen selbst die tauglichsten
und die nechsten Blutsfreunde sie Ver-
mündern zu wollen, ihnen die zugelas-
senen ihren Obrigkeiten benennen
der Dauertag, und wie sie solche
denen zugelassen ihm besten ring: und
bräuchlichsten ansicht, über anzuordnen und
verbrauch brechen.

Es mag auch ein solche Freundschaft und
ihnen selbst (wollen sie zu einem sol-
chen solche anfolg) vorgehen, beisitzen, be-
stehen und schimpfen, so mit Ihr
offenbaren verhandlen, von den Ver-
mündern Raitung und überantwortung
ihres Vorgebens annehmen und
begehren.

Nachdem wir gemelt ihr Testament
verfaßen befehl, oder dieses in gantze
Freundschaft nicht solche der klagen

Vnd zwischen einander, oder zu
handeln, sondern auf die Verwittibte Eheg
fehen oder die Befreundten wegen der
Pupillen und ihres Vatters, berg[?] und der
nachgesetzten Obrigkeit anmeldung be
fehen, die inventiren und Aufheben
hierzu begehrt, oder sonst selbst die
Vormündtliche Nothdurfft erfordern
würde, alsdann sollen die nechsten
angesetzten Blutsfreundt, die zuvor
zuvor die Pflegen übernommen, den nechsten
Zugang für der Obrigkeit haben, als
Agnaten oder Cognaten (: doch ohne be
sondere ordre oder gewiß :) von der Obrig
keit für der Vormundschafft bevorab
und zum vorschlag werden, dergestalt
sich auf dieselben für lassen schuldig,
oder auf unverschämbliche verweigerung
oder thumultige Vormundschafft enthoben sein
sollen, es wären denn solche Agnaten
oder Cognaten für derselben, wegen
sichtlich verdächtig, oder daß
ein solches zwey oder drey andere
nechsten Freündten ihrer Vormundschafft
bevorab auf sich hette, oder aber für
der Pupillen person vorhanden und
ihrer selbst sonderung und anhang
habe, alsdann soll ihme die Vormundschafft

Nit angesetzt werden, das soll er schuldig
sein, die andere nechste Befreundte zu
sich zu ziehen nit nöthig sein möchten, der Obrigkeit
auf erfordern namhafft zu machen.

Im fall aber der in Agnat oder
Cognat allein zu einem Theil oder
Pflegen zu nicht angesetzt were, solle alß
dann ein curator in lite dem gegen
den Theil, eigens anstand zu nehmen
entschuldigung und enthebung der Ge-
schäfft nit vorgenommen sein,

Desgleichen soll es auch gehalten werden
wann ein Theil von der Obrigkeit
zu zweyen Vormündern oder pfleg-
nern gesetzt worden.

Die Mutter, Mainbürtig, und Freundt Obrig-
keit auch dem Landt mögen nichtsdes-
weniger den Eltern in Testament oder
letzter Verfügung benennt oder andersher
verordnung beschehen, ihnen passen zu geben
nach den gegebenen Umständen gegen
dieselben sein Befreundte oder nit, doch
das in allweg wie obgesetzt, solche Freund-
den Befreundten, oder den vorgesetzten, dann
die Obrigkeit fürsichtig, Ehrsamb, auch den
Frau Mainbürtig und begründt zu fremde
Personen anzuladen werde.

Wann auch ein Bescheidter oder mehr Under-
thon oder Pupillen under einer andern Obrig-
keit Gerichtszwang Ihre Verlassenschaft
verwalt, das ist schuldig seiner Verlass-
schaft halben vor der Obrigkeit darunder
der Pupillen Gerichtszwang verhalten, auch vor
derselben seiner, und Rechenschaft und
Verantwortung zu thun, das dann solche
seiner Obrigkeit in andererweg unpra-
judicirlich verstanden werde.

Also wo ein Underthan auf dem
Landt der Pupillen Gerichtszwang under mehr
dann einer Obrigkeit ligt, alda mag ein
jede Obrigkeit über die jenigen Eigenthon
Recht, so under ihr Gebiet gehörig werden als
bald der Nothdurft und Billigkeit gemäß
ein Inventarium oder Verschreiben, der
wegliche Fahrnus und Varschaft allen Under-
thonen und deren Verlassen, da der
Todt verstorben, durch die Gerichtszwang-
haus, für Verwandten und Freundtschaft
ordnen, damit der Pupillen und Obrigen
Interessen und Anspruch versorgt werde.

Nach dem auch bisweilen es sich zutragen, den
Pupillen mehr Verlassen als die Nothdurft
erfordert, so wird durch die Bescheidter,
als die nächsten Obrigkeiten verordnet
werden, und dieses aber bey Raum und unnöthiger

Jedenthen, wo will Jemahen sein, das ihre
mehr Verfindterung und Verwilligkeit daraus
ervolgen, und den gegillen Verbrechen
besser, das einer ohne den andern nicht
fürgenommen Ehe, mit der massen, wie es
sich gebürth gehandelt und verrichtet werde,
da wöllen Wir, das die Aeuge den Jemahen
abgespreche, und sie einer oder Jemahen
eben seyen, oder da sie in gleichlautig
und Jestete, das eben dem Jemahen nicht
fürgenommen noch verwendet solle werden.

Im fahl aber das ihme Ehestandsbefliessen
als wie obsteht, oder durch die Jemahen
selbst verhalten Jemahe, noch auch ihrer Eltern
Kinder noch der Blutfreundt, so den gegillen
sein Jemahen verwendet werden möchte, etc.
handlen. Da sollen alsdann andere
Ehrliche und ihr Landt Statt oder Marckt
da der gegillen Ehe verfallen, ernennt
begüterte und erfahrne ehrliche, redliche,
und klugige Personen die den gegillen
und ihren liegenden und fahrenden Gü-
tern mit Verstandt und Ruw vorsetzt, und
dieselbe, und dieselbe Verspreyen thümen
durch die Obrigkeit vermelden gegillen
sein Jemahen verwendet und angesetzt
werden.

Wir wollen aber gnädiglich und ungnedenglich
das ein jeder so sein eines Jemahlsetz

beordnet werdt, und sein soll,
schuldigen gehorsam hab, und ihnen
dienen und gewarte verantwortung
der Rattung und andere pünckten thun,
pflichtig tragen solle, Wo solle demselben
und beschwindlen Verhalten nach gelegen-
heit der sachen stehen stehen müsse und
gewalt der Verhandlung handlung und des-
selben Rathes durch die ordentliche obrigk:
und commissarien ein bevelchung und ge-
walt beschicht, beordnet, und
in annehmung der Rattung gepflogen
werden.

Also soll auch die Ehrung und beschehen
bey annehmung der Rattung so bald
möglich eingezogen werden.

Und in allweg sollen die Verhafften all
ihre eigillen und eigenthümbe leib,
haab, und güther gebeüw und bleibliger
verfechs und besitzung sein, dieselbe
ungemehrt und vor allen dingen sie der
H Evangelischen Religion ihre ehr und forcht
gottes und ihr gnädiger Oberkheit, tugent,
und Ehrung gnädiger schuldt ungezogen,
sie also offenbahren die evangelischen bey
ihnen selbst, oder ihren nächsten, wo die
sie erfahren und finden werdt, und
wesend fürnemblich aber was Mandlen sie,

Inhalten, die Schaden nach gelegenheit
jedes Standts und Verhommen, dessfalls
sie sollen verursacht sein, dass sie die Schuld
besuchen und besonen mögen, für der Schul,
oder wo sie für der Schul nit verhilfen,
Hinlassung anderer Ehrns und Pfandt
dauen sie sich schadlos erholen mögen,
oder das sie offenlichen Diensten halben,
und auf alle weis die so der offenbahrn
Acht und Lasten, zum beständigen Frieden,
derselben Nutzen und Besten, jeden seinen
vermögens und vermögen nach fürdern,
jeden Nachte und Tags verhommen,
werden, und alles dermassen verrichten,
wie sie das by jeden Pflichten gegen
Gott und der Obrigkeit, deren sie dessen
wegen mit handtgegebnen Treuen, Glübd,
und Eydts verbunden und ihnen
sonders ein Verhaltbuch geben, und
darauf verpflicht werden sollen, Trewlich
darwider thun schuldig sein, auch sich selbst
Ehrenhaft, schuldig, und billich.

Wann wollen auch, wo ein Verhaft im
Landt, Statt oder Marckht mit gewalt
thätlich angriffen, oder auch für der
Verhaftung mit dänglich oder standt
haft wäre, dass der selbig aber gleich ein
nechster Blutsfreundt zum Verhaften mit
angenommen werden solle, als dann dann

Zum andern, das Obrigkeit neben der Pflicht
der Pupillen selbers ernstliche Caution und
versicherung, das allen die jenigen, so jemandt
in seinem Testament oder seinen verlassen
Kinder haab- und stehe, auf andern verbleiben
auch dermahlen ihre Verhaben benandt, oder vom
vorgesetzten massen die Freundtschafft selbst
Verhaben under ihnen angestellt, ob sie gleich
nit angesetzen für selbige Caution nit mehr
verbunden sein, es wäre dann, das selbe
verhaben were hernach in Unvermögen gerathen,
das den Pupillen ihr Kindtheil in verfahr
stunde, da alle die Obrigkeit hingegen
der Testamentl die Caution fürzufordern
macht haben,

Wenn nun ordnen und wollen Obrigkeit auch
das sich einer seinigen ihren Verhaben Verwandte
des Testamentl Verhaben und der jenigen
Erben von jenen und Kindtheil durch die
Freundtschafft verhaben Verhaben die seinigen
exempt sein) der Verhabschafft handtreiche,
die Verwaltung ihr ihnen dann sie und durch
dieselb Obrigkeit fürstehendt und handlen
und selben vor allen Dingen und in allweg
da die Obrigkeit selbst mit selbst vorsichtig
ihnen, bengliche, verständige, und unverdächtige
Commissarien verordt die ganze Verlassenschafft
eigentlig beschreiben und genau rechtliche Inventaria
handlende Inventaria alles ordentlichen verfahrens

Schulden, liquidirt und klagender Theil
angewiesen und verpflichtet worden, was auf nach
angestellung solcher Inventarien erfunden,
gezeugt, erwiesen, oder sonst mit Recht über
klagenden erstrecken soll allen soll aufgelegt
werden zum Inventario gezwungen, und da
ein Beklagender der obigen gehorsam soll
andern aber der Klage Zustellung ihrer
Rechtung gelassen und zugelassen werden,
wo aber ein oder der andre Theil das
nit thäte, soll derselb von Stund an, als
verdächt, von der Klage abgestanden
und wo es vermeintlich oder beweislich Arglist
verhanden oder Frevelmuth hette, alsdann
mit Strafe und allen bestellen der Rechten
als per iuramenta in litem decisoria den
Eydbrüchigen oder Frevelmüthigen condemnirt werden.

Schlußfall wo es auf mehr dann Einer Person
in den Klagen gestellen werden, daß, da
nemblich ein ordentlich Testament verhanden,
darin der Inventer und Verlaßschaft selbten
gewisse Maß und Ordnung von den Verstorbenen
gemacht worden, so solle es in allem
demselben verbleiben, da aber dergleichen Testa-
mentliche Disposition nit fürgewiesen, so
solle alsdann gleich auf den gelebten Todt-
fahl abgang eines jeglichen Amtsherrn
ordentliche Theil und Inventer fürgenommen

Vnnd den benachbahrten Schulden die nechste Befreundte oder in Mangel derselben andere Schelige angehörige Ver-
wahren (wie nechst vorgehendt benambt worden) bor-
mundet werden.

Dhuermassen wan die Landsassen auf dem Land ab-
wesendt, oder eingezogen die Freundt obrigkeit alsbaldt
nach beschehener verlesung des Testa- oder Schulden verlaßen
die ordentliche Steure und Verzeichnung der Schulden fürnemben
und wo ein Testament Verlaßen benendt, andere bewegliche
und Liegende wie obgehört antretten, Auch benöthigte
bewegliche Verlaßen, will nöthig alß baldt oder doch binnen
in monatsfrist Inventiren, schätzen, und Verkaufen dem
abgelebenden Theil und Schulden ein richtigkeit machen,
alsdann der Schulde antheil mit ordentlichen Inven-
tario den erben Verlaßen Vnd Schuldforderer be-
wandtnus Zustellen.

Alß sollen auch alle Verlaßen Inventa der Landleuth
so ein Testament oder von der Freundtschaft verfaßt worden
nechst allein Vor der Schulden vorbarschaft, denen selb-
sigen selbst: oder aber bestandt Landschultheißen
Schöffen auch beysein zweyer Rathsmen Zustehen von ihrer
Verlaßschafft handlung und Verzeichnung alle Jahr, oder doch
da sie rechtliche verhinderungen einzuwenden, dem wenig-
sten im andern Jahr ihres Ambts und Auf-
und gnedige ordentliche rechnung thun, alle Heimb vogt
oder Pfleg" diese Inventa ansehen lassen, und allen
denselben Verlaßschafft Rechnungen jedesmahl auch Liegen-
den Vorrath nach Außgang des ersten oder

Landsbrauch gehalt, die Fraunden des abwesenden (ein Fall in Testament solcher Rattung halben nit anders fürhanden gewesen) erlangen, sonderlich aber soll auf dem Landt in Fällen der Ehemanen Frauenbrauch Platz haben, wie oben abwesenheit halb abstandung mehreren meldung, ein sonderbare Inventaren oder Verfahrschrift darüber aufrichten, und halten, darein die Frau und Erben des Ehemanns todtlichen abgangs sambt ihren allen Namen Kundt alles, wie auf der Verstorbenen Verlaben, und in gleichs den ganzen Vermögen Inhalt Inventarij summariter schreiben, Da dann gebührlich die Verlaben für sich erfordern, und sich annemben und aufgeben halben lassen, und den Rest herzu aufzeichnen, welchen Rest aber nit Ihro Fraunden nach ihrigen behalten, sondern anderweegs auf gewisse Versicherung ausbleiben, damit die Erben für ihre Vogtbarkeit und Nothurfft ehe und zuvor nicht beschwerdt, und haben mögen.

Wo nun solche Verlaben sein, welche wir droben vermelt, von denen Landtsfrauenman (den jenigen Landtsbrauch Erfinden, welchen weder durch Testament, noch die beschriebene andere fürgesehen) besonderlich waren, so sollen die selbige Rattungen für ihren Landtsfrauenman bringen, der selbe alsdann die selbigen ersehen, und nach Gelegenheit derselben, welche dem nöthigsten abzuhandlen sein, in dem Landtsbrauch, dessinnen der Erben Gelegen, zu annemung und abhandlung solcher Rattungen nach Befahl des Rahts, Ihren ehe-

Herr der nechsten Freundt, oder wo die im Landt befindlich die nechste verpflichte Obrigkeit des Orts befindlich Landtleuth durch Brieff auf einem bestimbten Tag vorfordern, welche in allweg ausser Verhinderung Gottes Gewalt Ihre Vormünder schuldig sein,

Darüber auch den Vorgeben Rund einen oder zweyen der nechsten befreundten Herren Verordnen, welche vorgedachte Landtleuth obberührten Pfaffen Rechtungen oder sonsten eine oder mehr nach ihrem gebrüchlichen Rund besten Fleiss annehmen, abhandlen, Rund da sie in einer oder mehr Posten Irrung oder Mangl befinden dieselben alsbald dem Herrn Landtshauptman fürbringen, darüber Bescheidt nemben, Rund alsdann die Rechtungen zu völligem Schluss abhandlen.

Wenige sich dann zu, dass die vorgedachten nechsten Freundt mit ersinnen, noch andere bedenkliche, wichtige Ursachen wider annehmung der Rechtung fürbrechten, so alles mit desselbigen Rath die vorgedachten Landtleuth mit den Rechtungen fürgangen, Rund weil sich der Sachen nach Ihrem Lauf, manchfeltig Handlung gebrauchet werden.

Rund weill denen vorgedachten Landtleuthen beschwerlich sein würde in annehmung mehr berührter Pfaffen Rechtung auf eigenen Unkosten zu ziehen, so bedenklichen Ursachen sindt vonnöthen, dass einem jeden Landtman so lang sie von Hauss ist, Rund in annehmung vorgedachter Pfaffen Rechtung gedenkt Rundt, ein leidentliche Zehrung nach billichen zu haben der Vormünder, auf nach wichtig, obseit der Pfaffen Vermögen, Zeit, Arbeit, Rundt mühe,

zugelassen, und in Rattungen gesprochen werden.

Da aber die Gerhaben zur verfertigung der verlangenden Rattungen in andern Fälle den Herrn Landtshauptmann und deßelb alle Rattungen den nächsten Freunden, da sie einig bedenken darwider hetten, vorgelesen zugeschrieben also die zugesambten Schrifft der Fertigung halber verfaßen worden, das soll ihnen auch zugelaßen sein.

Zu Burgermaisters, Richter, und Rath in Wien und nächsten allen oder Jede besonders auf ihren Eidt der Landtsfürstlichen, verordneten Landtsrechtung vorgesetzte Herrschaften verordnen, die neben den Wien oder nächsten Freunden auf fürderliche gewisse Zeit alle Gerhaben in ihre Jurisdiction und den gesetzlichen Rattungen zu sich erfordern, dieselben in beysein eines der Burgers Freundt mit Fleiß verhören und annehmen, das dann wann sie alle vorsatz befinden einen Extract und den Rath in das Gerhabschafft Buch einschreiben welche annehmung der Gerhabschafft Rattung sonderlich denen gemeinlich der Burgermaisters oder Richter so viel möglich auf begehren soll, derhalben dann alle Gerhaben (weil sie es nit wissen dörffen) allerdings einzustellen, und schuldig sollen werden.

Und so die Rattung also der nothdurfft nach übersehen und Justificiert, sollen alsdann über dieselbig durch die Obrigkeit den Gerhaben zugesambt Rattbrief und Verschreibung, und denenselben ihren Gerhabschafft Revers oder schrifftliche handlung selber, zu Rattung einverleiben, durch niemandt angesprochen, beschrigt noch

In einig weg angemasset werden / es wäre dann in denselben Rechtungen offentliche verfehe vorbehalten / oder ausgeschlossen und nit eingebracht werden / und wo solche verfehe oder ausschlussung in der Rechtung nit funden / soll denen Theilen unangesehen die Rechtbrief / die den Verfahren verordnet und gegeben worden / ihre rechtliche Frist gegen denen Verfahren zu handen beineschen.

Als sich auch in den Rechtungen in einem oder mehr Articuln einerley mißverstand zutrüge / sollen solche mißverständ nach gnugsam eingezogenen bericht durch den Obrigkeit oder das Gericht fürderliche erkandt und erleutert werden / und den Verfahren einige Vorzeigung oder ungebürliche ausflucht nit gestattet werden.

Wann ein Verfahr ausser gnugsamen und bewegliche Ursachen / oder bescheine verordnung und Commission von dem Commissari / eine Rechtung zu thun / sumig sein würde / derselb Verfahr soll als Verdächtig abgestrafft / und ein anderer bequemer an seine Statt verordnet werden.

Und weil also bey aufgenommener Rechtung vielgemelt zu dem Beschluß über die Ausgaben in vorrath verblieben worden / daß allen wann es andere über die Posten in der Verfahrschafft fürgefallenden Ausgaben viel ist / daß es einen Zusatz erfordern thun soll alsdann den Theilen nach gelegenheit gleich vorrath auf ofelich und Schreiben Gerichts und einer Obrigkeiten angesetzt werden.

Wann aber ein Verschaffter, ausdrücklich und expressè, daß der Verschaffer den Verschaffter oder Verwalter über 4 oder mehr 500 ℔ oder nach gelegenheit der Vermögend und der Pupillen täglich außlaufenden Unkosten, seine übrige Praetension nit in handen behalten, sondern alle weil jederzeit an liquende Pfenning, oder auf den Pupillen auf gebührliche Interesse zu gutem Nutzen anlegen und verwenden.

Welcher Verschaffter aber (angesehen es genug sambt der meiste theil seine außstehen haben könnte) damit alle verbleibende weil in handen behalten würde, der soll schuldig sein den Pupillen seinen Fleiß weil täglich kunfftig Pfennig zuzuschaffen, und zuzuzahlen, daß soll ein andere Verschaffter sich wohl mißlich versichern, daß er seines Pupillen soll p außstehenden ist, will weniger ihre liegende in Pfand oder anderer gestalt in seinen handen und Verwahrung nit behalten, sondern sich in allen unverdächtig erzeigen thue.

Die wahre Verschaffter (wo die nit pendent dieß angezeigte testamentl verordnet) sollen zu den Verschaffteren gahr nit gelassen werden, es seye dann ein Verbesserer der Pupillen bißhero Mutter, Vatter, Anverwandt, Freund nit andere, als die beschriebene massen nach erhandlung der Obrigkeit oder des Gerichts, und sambt einem bestimmten nit verschaffenden Vatterlichen Beystand, oder wo kein bäuglicher vorhanden, auch ein unverdächtige Verschaffter und in stett wegen sich ihrer pendenzen der Verschaffteren und billichen besehen oder auch

Todtfall nach verlassen Inventirung / alle der Kinder an
den abgestorbenen Verlassen Vermögen / und haben aber
dann auch denselben verlassenen Verlassen selbst ordentliche Rait-
tung abgefordert und aufgenommen / und darauf alsbald
nach Verlassen angefangt / und denselben nun vorhanden Ver-
lassen alle und jede der Pupillen Güter Liquid und
Ausstand Inhalt der Inventarij und vorgehabter Ver-
lassschafft Raittung / mit guter ordnung und einer ohne pflicht
tsame Raittung in aufgerichten Libell / wie oben vermeldt
eingebracht werden.

Da Todtfall aber von wegen des Verstorbenen oder verlassenen
Verlassen Raitt: oder Vormundtschafft ein solche Zeit oder
Zeit entstunde / das nit alsbald eingig vermeldt werden könde /
sondern Rechtlichen process und erforderung angestellt
werden müste / so soll inmittelst desselben der neuen
Verlassen / das vorig eingebracht / und das Pupillen
Gut gebührlichen angelegt / Inhaben / und soll auf
Heimsuchung Verlassen das lauttere mit dem Inventario ver-
fundert werden.

Da auch ein Verlassen der Pupillen übel Verdächtig und schuld
haftig / oder derselben einiges Guts Verdacht auch ohne wenn /
solle ihme die Administration und Verwaltung des Guts
alsbald in Verbott gelegt / und in seinen gebührlich und noth-
wendig durch friedliche inquisition nachgesagt / und erforder-
ung an sich besichtigung des Guts beschehen / und darauf
darauf nach gestalt / und Gelegenheit des sachen der Pupillen
nothdurfft fürgenommen / vorgenommen / und darin ihm genug-
sames / versorgung / und verwahrung gebraucht und geschafft werden

Was dann der Fugillen besonde oder gemeyne Güter
welche mit nutz oder ohne schaden der Fugillen nit erhal-
ten, sonder durch das Lyen verderben, verlohren, ver-
tragen möchte werde, belangt darauß den Fugillen
schaden, und nachte erwachsen möchte, wollen dieses, da
solche Güter und gemeine beschwerd nach Inhalt der
Inventarij durch Leben und geschworene Pflichtlich ge-
schätzt, und mit verwissen der Obrigkeit verkhaufft,
Fugeld gemacht, oder gelt in die Kasten gelegt
und auf Eigendte Güter oder posten den Fugillen
Fur besseren gewiß angelegt werden sollen.

Ueber ligendte Erbe-eygliche Güter sollen andrest nit
dann mit wissen, willen und bewilligung der Fugillen
hab obligenden schulden und Außgaben mit verwissen
der Gerichtsherrschaft, auch Rathlichen verwilligung und erkhandtnuß
der Obrigkeit verendert, und in allweg erstlich die Fah-
rende und volgendt die ungelegensambisten Ligenden
Güter angegriffen werden.

Gemein Fugillen soll auf vier Jahren Rechnung
sein Gutt thun verantwortet, was benebens die Ursach der Ver-
zeit mit seine Vogtherr erkhandt werden ob der Fugill aber
nach Verfloßen Zeit, vnqualificiert befunden und erstlich
solle Ihne die Verschaft vor 24 Jahren seinen verwalter
selbst nit angenommen werden.

Welche annehmung dann mit verwissen und ver-
handtnuß der Obrigk: oder Gerichtsherrschaft, auch Rath der Fu-
gillen nechsten beschwornden geschehen soll, soder außgemacht

Ja die Eltern selbst in Ihrem Testament das selbe
und setzte den einander verordnet haben.

Hiervon[en] das letzten absterben den Freundsbrigk sie, wann
sich bey[m] Ihren underhabenden todtfall zutragen, kundt
schindes verhandlen, dannen sie selben soll und schuldig
sein an den Vogtbarkeit anzugeben, das sie dieselben
samt das sich bey[m] das Freundschaft bleibe, und den
Freundschaft ein neuwen Testament sach, sie vogtbar
halten kundt annehmen mögen.

Sie wollen absein das in allweg die Verordnung sie
vorige Jungen Schindes, kundt entsprossene Streytigkeiten pbill
mäßig vorfall kundt fürgenommen werde.

Als auch Frey[m] kundt Freimüg, oder Vier kundt Freimüg
Häuser, oder nachmahl mehren alters Streytigkeiten prodigi
arum Verhaltnüs kundt Ihren selbst ganz verschwendlich kundt
verderblich geführt kundt gefunden werden, wollen kundt
wollen absein das denselben gleichfalls weis, wie sie
bey Verordnung des Schindes vorgehen sollen, und
werden die nechste befreundte in seinen kundt Kindes stand,
oder die Obrigkeit ex officio tauglich curatores verordnen,
alle seine liegend kundt fahrend vermögen beschreiben,
inventiren, kundt den verordneten curatorn sie Admini[st]
trieren überantworten, fürnemblich aber das sie
alle alienationes ohn mittel, dann pudere ohne mandat
indergleich, eingestalt, kundt ausser Vorwissen kundt erkandtnüs
nicht vollzogen werden sollen, dann den gemeinen

Augen und wenig daran gelegen, dah unser Fraw selbst eigne Kinder und Mißbrauche.

In allen Verlaßsachen und Curatorien sollen zuvorab die Mutter und ein jeder nechster Freundt, wann die von der Verlaßsach abstehen, oder sich entschuldigen, bey Eyd nit verbunden sein den Vormundtschaften oder Verlaßpflegen vorzustehen in Betrachtung sonst andere Personen zu Curatores bey der Obrigkeit oder Gericht verordnet.

Ob sich auch zutrüge, daß unser Frau Vormundt und mit schädlicher Verwirrung beladen werde, soll sie nechst abgestorbenen mannen, mit derselben Vorsehen und Rathen, so lang sie in der Verwirrung verharren, wie mit den jerodgis gehalten und gehandelt werden.

Wann sich dann die Landleuff begeben, daß Kinder, deß Vormundschaften Pfründen Mißbrauche oder andere eigne Nutzen erlangen, soll derselben Pfründen gebührliche Rathen, wo dero nit haben ist, auß ihre eigne Behausung der Obrigkeit der Pfründen Verlaß, und ihr Kinder andern Rathung der Nutzung und Genießung selbes Verbunden sein, als allein, daß sie von Freundten nit einmischung solcher Nutzen derselben Kinder dürftig durch Commissarij inventiren und beschreiben, und solch bey der Obrigkeit oder dem Gericht mit der Pfründen Eyd oder deßen nechsten befreundten verwissen in das Verlaßbuch bringen lassen, damit solch Pfründen dah eigentumb bis zu ihrer Vogtbarkeit und anderthung verstendtlich und ungeschmelert bleibe

Im Todten kind Mannßstehen aber alle ehlichevell
des ehelichen Vatters seine Kinder nach die Brüder oder
Mannßstehen Obrigkeit hier andere Personen für ein ge-
haben fürgeschlagen werden, und die Kinder mit Vorbe-
halt nach Laut einer redlich beschehenen Inven-
tarij bis zu der Kinder Volljährigkeit treuwlich, ver-
schaffen, und unterthenig das ihrige der Kinder
Nutz und Versicherung zu Nutzen und Fürkommen
haben, aber andere den Kindern zustehenden Gerechtig-
keiten belangend, das soll es bey der Obrigkeit verbleiben
lassen, ob der Vatter dieselben gegen ein Jahr
mit Vorbehalt Nutznießung Fürbringen haben
soll, oder nit.

Da aber in diesen vorgehenden Fällen der Vatter
seiner Verwandtschaft der ehelichen Vatter respectiv
zu Vormünder, und Curatores gewesen, ehe dann
soll es mit solchen andern Curatoribus Personen selber
verhalten ist, gehalten werden, aber die Vrigk Vatter
sollen ganz ausgeschlossen sein.

Jedoch wann Testament, sonstige Contract, oder Vorbey
Verfahren, darinnen der Vatterlichen Gerechtigkeit oder
Nutzung halber auf der Kinder mütterlichen Erb. Anspr.
oder Ordnung gesetzt werden, soll es darbey Verbleiben.

Ein ehrliche oder Vrigk Mutter welche von ihren Ver-
storbenen Ehemann ein gemein Underpfand auf allen
seinen Gütern hat, soll selbiges oder sonsten in gleich sein
nach gleich ehemäßig abgang alles Liegend und Fahrende
Gütern mit Vorwissen ihrer ehrlich Obrigkeit oder nechsten

Eheleuthen ein ordentlich vnterthänig Inventarium
einzuübergeben schuldig vnd verbunden sein sollen, wo sie
aber solches nit thäten, soll sie die possess der vnderpfand
verwürckt haben, vnd das sie vorbehalten sein ihre andere
gerechtigkeit für den gütern zu suchen, wie recht ist.

Die abfertigung aber solcher müttern solle, wo sonderbar
contract, testament, oder dergleichen verhanden, nach
maß desselben durch die kinder mit möglicher beförderung. wo aber kein sonderbar contract, testament,
oder andere verordnung fürhanden, auch einich in gesetz
stehen nach dem todt fall bestehen, vnangesehen das den
kindern dauon nit wenig nutz vnd vortheil entspriessen
vnd sie nachtheiliger vnd verderblicher sachen beraubt
werden mag.

Da aber die mutter new ehe gienge, so solle nichtdestoweniger die abfertigung oder außzeigung, in fall das testament oder sonderbar contract nit anders mags vnd ordnung gibt, durch die nächsten erbs freünden beschehen mögen, damit die dienstbarkeiten so vil ihrer vermischung der güetter entstehen mögen, verwehrt vnd fürkommen werden.

Als aber dise satzung fürkommen, das ein elteres kinder von dem vatter in seinem testament (welches sonderes, einstigs besagen die in testament zu vermachen, mit consens der obrigkeit auß rath der freündtschaft beschehen solle) den jüngeren kindern vnd geschwistrigden also nechster agnat zu geben bewent worden, vnd von seinen jüngeren kindern abgestanden ist, oder durch

Im Vatter ein andere Anzeigung der Güter beschehe soll sich der Eltern Theil in der Theilschafft allermassen wie oben von andern Theilen vermeldt, halten, und er aber von seinen Brüdern begehrt, und in der Gemeinschafft der Güter, so soll er nichtsdestoweniger das ordentliche Inventarium aufrichten, und die Schätzung vollziehen oder die sach mit Ihne auf einen Stand gesetzt, und pensten allermassen wie in vorgesetzten Articuln weitläuffig beschehen ist, gehalten werden, und solle der eltere Bruder der sich der Administration gebraucht mit seinen jüngern Brüdern so es die sach, und ihren Theil der Nutzung in beyseyn des nechsten freundt, oder da sie Vorgesetzt werden mit wissen und willen der Theilen den Stand machen, und beschliessen und alsdann (wenn die Theilschafft durchgehen Landtsmann angenommen) derselbig Stand ihne Landtsmann oder andern nachgelassenen Theilhabern angezeigt, damit also die jüngern Theil der auch die eltern Brüder mit Vorgestellt werden.

Beschliesslich soll auch kein Theil sein offenbahr bewust die weilen sie in der Theilschafft stehet, selbst für sie nemben noch die auch keinem andern, als allein mit Vorwissen des nechsten freundt, für der sie Vorgesetzen, noch sich eigenen gutes in verpfendung sein oder Entrath dass wäre, sie sich in kein gemeld und eigen nutzen bringen, und wo sie dem hierwider befunden werden, soll gegen ihne mit ordentlicher Weiss Verfahren werden.

Wann aber der Herrschaft Verwalter kund kommen gethan, ist
Ihme das ein allen Ehren und mit Vorsehen der
Herrschaft Gnädigsten gnedigsten Obligenheiten, wie sich dann
Ihme nach gebührt Ihr schwehren anzugeben.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Der Vier vnnd Viertzigiste Titul.

Von Dienstbarkeiten der Gütter in gemain wie dieselben bestanden vnd verlassen werden.

Nachdem in vorgehenden Titeln angezaigt worden, wie man in vill vnderschidliche weeg durch allerley Contract ein Mensch gegen dem andern mit seinem Leib oder Güetern verbinden khönne, dass sie ihnen etwas zugeben oder schaffen schuldig, also vnd in gleichem khann ein Gueth dem andern diese dienstbarkhait gleichfalls verschafft werden.

Solche Dienstbarkheiten aber seindt fürnemblich gewesen, dass erstlich, alldieweil gegen einander, zu Nachbarn, vnd Freindten, dass da ein Gueth die beschwerd auf sich hat, dass ein oder mehrere desselben leiden muess, dass die Nachbarn oder seine Freindt gehen, reitten, fahren, oder das Vich treiben mögen mügen, oder dass die seinen Nachbarn dass wasser desselben bedürfftig, schöpfen vnd lassen muess, alldieweil aber zue den Ehezeiten vnd dem rechte gehört, dass da auf ein Hauss die beschwerd erwachsen, dass man ob mit höhers als auf gewisse maass vnd weis bauen darf, oder bleiben muess, dass ein Nachbar darin gewölben oder seine Traidt darein legen oder schütten in des Nachbarn Hauss oder Hof giessen oder mit giessen möge vnd dergleichen.

Es werden aber alle dienstbarkeit durch allerley, verbindliche pact, contract, und verschreibungen (dauon hierbey meldung beschehen) als durch kauff, wechsel, übergab und dergleichen gemacht, und hierwegen gebraucht, wie auch mit wenigen durch testament und letzten willen der nechsten angehörigen, welche alle dienstbarkeit oder beschwerd auf sein angehörig stuck legt, und seinen erben und nachkommen, das die selbe gedachten allen vorbehalt.

Jedoch kann selbe von seinen unterthanen durch schulden oder zuthun ohne seine obrigkeit consens wissen und willen eigenwillig geschehen, wie hievon im titul von der obrigkeit eigenschaft angezeigt worden.

Also kann auch durch vorgehenden gebrauch eine herrschaftliche freundt und erben, oder in einen anderen besitzung dergleichen dienstbarkeit hierwegen erlangt und erhalten werden.

Ist also hierin ein underschied zwischen denen dienstbarkeiten welche gleichwohl hier sich selbst nach einmahl genommenen anfang immerfort gebraucht in ihren gang und wesen bleiben, und ohne underlaß verharren.

Als da ist die haltung einer wasserl oder freundt und erben welche stätts ohne aufhören lauffend nach herkommen: oder einlegung einer trämbt oder schlosser in den hausbaren häusern, und dann heissen die dienstbarkeiten welche nit immerwehrend an einander pauen allein zu gewisser zeit und stunden gebraucht

Vrsachen, Als da einer ein Pferd, Kuh, oder dergleichen
oder einen andern Hausrath findet, den er nit alle stund, sondern
allein zu Zeiten braucht, so offt er ihn braucht oder seiner nöthig
gleich erfordert, gebraucht.

Item die erste Immerwehrende werden nach Landtrecht
gebraucht in 20 Jahren die andern aber in 32 Jahren und
nit eher Verjährt, und zu eigenthumblicher Herrschaft
erhalten.

Es ist auch in gleichem fall vnvermeidlich das der jenig
welcher sich dergleichen Herrschaftlichkeit in so langer Zeit
gebraucht, einen andern Titul prätendiren oder anzeigen
das er allein bonâ fide oder mit guten Ursachen und
glauben, auch der meinung ihne in Possessorio auf den
andern Hausrath oder gutter dergleichen zugestehen gebraucht,
dann der jenige hatts nit stillschweigen, und gedult
wurde dise ordnung an statt des Titul gehalten.

Doch einer allein auf vorgehende, als von seinen Nachbaren
sich dergleichen ein Zeit lang gebraucht hette, so wurde
dardurch kein Herrschaftlichkeit erlangt, noch Verjährt, sondern
es mag der jenig von dem es gleichwohl gebraucht
wann es will sein gelegenheit gleichwohl wieder aufheben
und widerrufen, als so einer in seines Herrn behausung
von wegen seiner Nachbaren wider seinen willen ein Fenster auf-
stehen oder Licht gehabt, wann gleich seine Nachbaren
gutthonens dessentwegen auf den andern jahren (als der
derselbig nit stehen aufgestanden, das Licht und aufstehen
verschwindet, oder gar Verbauth würde) gewesen

Will derweill pflicht und freundschafft der Nachbaren. Aber dass sein gelegenheit nit gewest solches zu thun verstehen, dass aber etwas an freundschafft mangt und nit an schuldiger dienstbarkeit verstehen sey, ist an voll, mündlos handlung abzunehmen, dass da ein bitt oder gebott zu verrichtung zu weisen, oder je eines jeden Nachbaren der mit seinem nideren gebäw höher aufführen wöllen, pflicht vermög und herkomlich eingestellt, nach, mahl aber auch gutwilligkeit und der Nachbaren bitt, auf gewisse maass erlaubt sey, dessen es sich volgendts zu der Nachbaren selbst verständtnus wirdt zu gebrauchen und ein eigentumbliche gerechtigkeit daraus nach wirdt.

Es soll sich auch ein jeder seiner erlangten dienstbarkeit auf die gemb und maass als solche zugebraucht und nit weiters gebrauchen, als da einer allein einen gemeinen Nachbaren zu gast gebeth, dann es pflicht zu wirdt und lassen zu gebrauchen sich anmassen.

So dann ein jeder Vorbehalt oder in andere weg alienirt wirdt und in solche alienation der daraus folgenden gerechtigkeit mit namen mit gedacht wirdt, so bleibt sie doch auf dem gut, sintemahlen alle dienstbarkeiten dem gute anhangen, und ohne dasselbig nit sein können.

Es soll sich ein jeder, dem ein solche dienstbarkeit auf eines andern gut gebiedt, derselben gestendtlich und gebürlich und so viel sein dann der eigenthümber des gutts ohne beschwerd und wenigsten schaden gebrauchen.

Wie nun der gemeine Dienstbarkeit auf seinen Güthern gebräuchig, also Verpündterung und abbruch derselben nicht zugedulden, allein da ihme dessen, welchen gemeine Dienstbarkeit gebrüche, schaden und besserung zu thun, ist ihme zugelassen, dieselben anzulegen, zu machen und gegründet solche zu verbessern, also, das einer einem wasser nit über seinen Grundt verleiten muß, mag er denselben wohl etwas auf ein seiten richten, damit allen denen welche solchen Zugebrauchen ihme angelegenheit, und besserung nachtheil entstehet.

Auch soll weg und gestadt nutz ein Dienstbarkeit auf gesucht und gemacht werden, da gestadt ihme sie auf andere abgetheilt werden, also da die von den jenen die sie gehabt den eigenthümern der Grundt abgelesen und sie behalten haben wendt, oder da sie in langer zeit, also klang sie ihre gehabten gewest, nit gebraucht ist worden, das beweisen und volgenziehen solcher Zugebrauchen Vorhanden gewest seyen, oder da beede theilen auf welchen nemblich die Dienstbarkeit ligt, und dann welchen solche gebrüche und Zugestehet, Zugehören einen jenen Vortheilt oder in andere eigenthümblich Zugehören.

Schließlich ist auf die wasser, damit den verschiedenen verunreinigungen nach andere Zugang gestalten wendt, denselben auf anstossenden seiten den jenigen, welchen ein Dienstbarkeit auf fremden Grundt, Zaun, oder dergleichen zustendt, die bewendung obligt, und nit dem eigenthümbern.

Der Fünff vnnd Viertzigiste titül.

Von gewaltsamer oder gewaltthätiger Pfandt-nehmung.

Gewaltsam oder gewaltthätig ist ein jede eigenmächtige handlung, damit einer anderen leib oder gaab vnnd güetter ohne Recht vnnd gebührliche bevelch oder wille angegriffen vnnd beschädiget wirdt.

Ein gewaltsam auf oder pfandung ist, wann einer ohne gebührliche vrsach, oder von einem anderen oberkeit vnnd gwalt zu pfänden gehaben, pfänder nimbt, oder ohne gebührliche vrsach, selbsten vnnd eigner gwalt dem besitzer wider seinen willen pfänder nimbt vnnd entpfremdet oder schädet.

Dann wann alle gewaltthätigkeiten, als die mordthaten die obrigkeitliche hoheit verletzen, gemeine ruhe zerstören, vnnd den nechsten anderen Recht beständig, vnnd die gemüeter entsetzt machen, hoch verbotten, Ist gleichwol eine grössere vnnd straffmässigere als die andere nach gelegenheit der sachen vnnd mit vnd umbständen.

Derowegen dann auch mit einigen Pfandt heraus zu nehmen, vnnd beschädigen gehandelt werden.

Ich setze alle vnnd jede obrigkeiten mit anderen hoch vnnd gleich darob sein, damit alle gewaltthätigkeiten gebührlich bestraft vnnd eingestellt werden.

Vnd dieweill einem iedem Vorgenanthen Burgerschafft Jnnes gehet Vnd bey, dass vorgangk wurden, Kaufflich Zuerlangen Vnd sein des Jhrig erlittene Vnbillichkeit selbst zu estimiren Vnd den abtrag Zuthun gebotten. Soll der Kuster alle Vnd jeglich Klagen Abtragen, Vnd denselbigen nach die Mässigung Vnd erkhandtnus thun, Vnd sonderlichen in nachfolgenden fählen dieselbige höhers als gesetzen in Jnnamen einkommen taxiren Vnd setzen.

Anfenglichen wo der Jhrael einer Obrigkeit oder derselben officirern in Verrichtung ihres anbefelchens Schmach vorgangk wurdt.

Item da jemandt gegen einen Cammun oder gantzen Jnnam fürgenommen.

Item gegen Geistlich oder Adelich hohen Standts Personen

Item wider Befreundte Vnd Blutsfreundt, Item wittiben Vnd Waisen

Item allerley Handel Vnd Jhrael, welches einem an seiner Ehrsame Zugehörigk, soll höher, als die Vorgenathen an sach Vnd Personen gesetzen werden.

Item wann einer diese Vorgenathen Vnbescheidenheit Schmach.

Item so der Klager in fürgenden Kosten Verursacht dessen selben Außtrags dass streitig mit Jhrael nimbt, oder wo der Jhrael wieder gebotten, stillstandt oder aufgesetzte Jhrig fäll geschieht.

Wie auch wann ein Gutlicher Teil oder Burgmässiges recht geschieht.

Item in der Kirchen oder an geheiligten orthen.

Item auf gemeine Zusamben Khünfften oder in loco publico

Dass an einem Gastwirthe, oder in einem Wirthshaus oder bey der Obrigkeit, oder Kirchen, Klöstern, Schulhäusern oder auf offenen Landstrassen.

Desgleichen wann es mit gewaffneter Hand vorsetzlicher Handt mit Aufbott, Schlachten, Raub, mit Thätigkeit, da man die verletzen braucht, Hand und Fuss Stärkung, Mord und Todtschlag desselben Zuebringen, verbracht, und wo also ein Landtfridt bruch mit dem Todt nit klagt, in denselben fällen allen ist der Todt Peinlichen anzusehen.

Gestalten dann unser Landtshauptmann und Landtrath in der verhandlung nit allein auf den billichen abtrag der klägthen Partheyen estimirten gemacht: sondern auf die Peen und Bruch darein die Todt aber gegen Uns als Herren und Landtfürsten verfallen, sehen, die selben gleichers weis anzusehen, oder Uns auch wenigist vorbehalten sollen, damit gegen unsern Fiscal darumb wir Fueg haben klagen mögen.

Darbey das Obrigkeitlich Gemeinrecht, dass der, welcher sich seines Rechtens gebraucht, und in seiner Vnderthanigkeit sein Recht ordenlich sucht, und handt gehabt, seines gewalts keines beschuldiget werden.

Der Sechs vnnd Viertzigiste Titul,

Von Iniurijs Vnnd Vbelmachungen.

Wo wer ehlich vnd ainen oder mehr Kinder vnder sich zu seinem Leib vnnd Nutz Rechtlich Beygelegt vnnd, ein Iniurij thun vnnd beschehen werden, so ist das Laugnen, Schmähen dise für ein Iniurij Zuschetzen, wann eines an seinem wolhergebrachten Namen Standt vnnd Wesen Leumuth von einem andern mündlich oder schrifftlich angetastet, verkleinert, vnnd geschmächt oder auch mit schlegen angriffen vnnd verletzt wirdt, dessen sich beyd theyl Leichtlich schaden mögen.

Wie dann auch für ein Iniurij zuhalten, wann ein glaubig, oder redlicher mit vnwarer Sünden beygelt, oder dessen gleichs, ainen angesessenen burger Heimlich in arrest nemen lest, gleichwol also der nicht Flüchtig gewesen, oder sich heimlich entweder Flüchtig zu machen, der der recht begnadet, vnnd einen offenlichen redlichen Namen, auf den Rechtstag sich mit Verwaigert hett, wölle sein Credit vnnd seines Namens dardurch geschmelert wirdt.

Also auch da einer seine Tochter Frawen oder Jungfrawen mit Verwilligung vnd Wissen Ihrer Eltern Zugesagt, darüber die in bösen Verdacht vnd Geschrey Bringen, wie auch wann einem sein Gesinde oder Knecht seinen Herren schlagen, oder mit worten Thätlich angegriffen werden, diese gleich den Vatter vnnd seinen Gesundtschafften, mit wenigers zuschelten ist, also ob den Vatter oder Herren selbst geschehen wäre.

Nachdem auf inclusion ein Ehemann die Injurij p[ro]pria
Ehewib Fürgebracht worden, andere als dan ein eigen Ins,
ranchen, vnd deßwegen Clagen Fürgelassen worden.

Welche nun den andern auf[?] wag vnd wenig es will,
angreifft, Schmächt, vnd Verkleinert, der ist mit allem
fueg den Beleidigt vnd Injurirten deßwegen nit abzu
stehen, sondern alle auf von der Obrigkeit mit ernst
gestraft, ob auf klag einer den andern mit wenig schmächt
oder das einer selben selber gethan, die werden ihne
nit schmächt, noch auf den gemainen Nutzen bezogen, oder
ein solch Laster ist, so vnd offentliche Bestrafung wollen
Fürbringen, sondern Ehrt selbst allein auf rach, vnd
vnd Verletzung willen, so ist es doch den abtrag zu thun
schuldig.

Es mögen aber die Injurien auf Zweyerley weis fürgelegt
werden, Nemblichen Criminaliter oder Ciuiliter Criminaliter.
Peinlich werden sie fürgelegt, wann der Injuriert begehrt vnd
anruefft bei der Injuriant von der Obrigkeit gestraft
vnd dem Beleidigten mein ehren wiederumb thun soll.

Ciuiliter aber, wann einer die ihm angelegte schuld auf
ein gewisse Summa gelt aestimirt, vnd ihne die selbige
Ehr abtrag der empfangenen schuld von dem Injuranten
Fürgenommen begehrt.

Es klag aber nun einer Criminaliter oder Ciuiliter, so muß
allezeit rechtlich gehandlet, vnd ihme in Rechtlichen process nit Fürs
kommen werden.

Ja die auß Criminaliter klagt, ohnen die dieß beheim gnedt, vorgeste sine Gerichts erkennen, sondern muß sich allemahl in den Gerichte ergeben.

Es sollen auß alle Juriten nach dem willen und gemelt dessen der gelt übergeben Verstanden werden, dieweilen wo der beklagte sich dessen erklärt, daß die übergebene worth und waren dem gesetzt nit, wie sie angenommen worden, nach dem Eleger an seinen ohren dadurch Gerechtigkeit hierin, gehabt habe, daß von dem die nit dem ohre und rechte wisse, so ohnen es dann dem Juriey angezeigt worden, es weiren dann gelt worth also Landes ohren Verlenglich, daß sie sich anderster nit anlegen und diesen liessen, so soll die nit weniger deswegen von der Obrigkeit bestraft werden.

Es dient auß Vermerken, daß der geschwächte, die Juriey alsbald zugemelt sine, dann wann sie sonach mit dem Juriarter sich stelt und ohnerbiethig ergeigt freywillig und ohne alle noth mit ohne ist und Trimbth, so stet dardurch die Juriey.

Es sollen sich auß beyde Landtschaubtman und Landträhte wie auß alle andere Obrigkeiten sonderlich sich dessen befleissen, daß die in Juriey, sehen vor allen dingen die gütige fridey und verpflegung suchen den widrigen theillen verschaffen und ertheilen, damit es nit schlangen proces und endtliches erkhandtnuß gelange, so aber in die theill seinen nit zubewegen soll man dem Eleger auf sein ansuchen die gemeine gerechtigkeit ertheillen.

Wann nun jemandt für offen riedtgericht erkhandt wirdt, so soll der Vorsitzende dieß Orts und gerichtsherr erkhandtnuß

die nechsten Landt Rechts Citirt, vnnd da es erfordt, dahin angehalten werden, das sie vor sitzenden Stuhls Recht" vorfallen lassen vnnd gegenwarth aller Gerichtsherren, so für denselbigen Landt Rechten erscheinen, dem Eleger die Sache angelegte Klage wercks abbitte, vnnd offentlich bekenne das sie anderst nichts dann Ehr, Lieb, vnnd gutes von dem Eleger wisse, vnnd sein lebtag gegen Ihne vnnd andern ehrlichen Leuthen dergleichen Beschuldigungen sich enthalten wolle. Ingleichen aber der Verlierende theill nicht erscheint, so mag der obsiegende in offnen Landtgericht vmb Verners Execution des Urtels vnnd einziehung der Verlierenden Pfandt ansuchen, das solche auch gegen die ausbleiben vnnd Vngehorsamen erkhandt vnnd die Rottmeister durch dessen Landt schaft man Verordnet werden.

Begieb es sich dann, das der Verlierende nit Gehorsamt, vnnd gutlich Ehr vnnd Leumundt nicht begehrt, vnnd die Pfandt nit behendig gebraucht werden, so solle die obberurte Vntergerichtlich Person nichts desweniger in offnen Landtgericht vor offnen Thüren proclamirt vnnd ausgeruffen, auch den obberurten desswegen Pfandt Verbündten gepfendet werden.

Wann in Injurien sachen Jemandts ein Schmehschrift abbitte, Ihnen rechtlich auferladen wirdt, so solle der Angeklagte selbst bei den Eidt gewiesen, wie oben begriffen, Im fall aber der Verlierende nit erscheinet, oder denselbigen nach thue, so mögen seine Güetter angesprochen, vnnd die darauf zum Eidt gewiesen werden.

Wolche aber denselb vngerecht dessen sich abbitte dannoch nit leisten, so soll es in der Pfandt beschreibung bleiben

Hochgedachtes stehen, wie gegen einem alhier Angesessenen
weiters Zu procediren, damit den Arrest ein Ende ge-
nehme, oder p der Verlierung gasse ausbrechte, alle mit
der proclamation in offenen Acht vnd Bann Vnd andere
mehr begriffen, dem Befehl gemäß fürgangen werden.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Der Vierdte Thaill der ober Entscrischen Recht vnd Landtsgebrauch.

Von Testamenten vnd Lesten willen

Der Erste Titul.

Von Underscheid der Erbschafft Fählen.

Alle Erbschafften, so einem zufallen mögen, die khomben entweder durch Erbschafft und Testamenten her, oder aber ausser: und ohne Testament wegen nächer Blutt freundtschafft mit den Verstorbenen, nach Inhalt und ausweisen der Allgemainen Rechtlichen und Landtsbräuchen. Dieweill aber die Erbschafften, so durch Testament und Letten willen vermacht werden, den andern Erbschafften, welche ohne Testament der freundt- und Blutt Verwandtnus nach gefallen, in allweeg fürgezogen werden, Dienstmahl, wo ein rechtmessig ordtlich Testament und letzte Verfahrung, da dasselbe vor allen dingen in achtung genomben, ehe und auf die befreundte, welche personen, da der Verstorbene khein Testament gemacht hette, dem gebrauch und Landtsrecht nach von recht und Landts gebräuch wegen, den nechsten zuerbt gehabt hetten, solchen weiter und den eingezogenen Erben ob sie gleich dem Verstorbenen nit so nahen, oder aus grade nächst Verwandt ist, das den Vorzug lassen müssen, dieweill nemblich den Rechten und billigkeit nach sich gebürt, die abgestorbenen letzten willen und Verordnungen, wie sie den schrifft- und Mündlich verlesen, und fürbracht, nit allein mit allen ihren fürbrüchen, sondern auch wirklich fürfallen, und fürnehmen.

Demnach will es die ordtnung erfordern, Von allen dingen Von Testamenten dises ordtls fürzunemben.

Der Ander Titul.

Von Testament, vnnd was ein Testament sey.

Testis aber ein Testament nichts anders, als ein rechte, mündtliche verordnung vnnd meinung eines Menschen, was derselbe von allen dem, was er nach seinem Tode seine hinterlassene erben vnnd sonsten jemandts hinterlassen vnnd andern selber Zuthun seine angesetzte haben will vollzogen, vnnd geschehen haben, deren sein fürnembliß Executores, vnnd zu dessen aufrichtung vnd solenne, Zeugen aber zu dem ehrlicher weis vnnd Zeugen allein von Mundt aus erfordert werden, Nuncupatium genennet, von welcher wegen jederman sich vnderschiedlich zuverwahren erfordert wirdt.

Der Dritte Titul.

Was für Personen von Recht wegen Testiren und ihre Geschäfft ordnung anstellen mögen.

Als auß fürgezogen die Zeugen / so jemandt will etwas anders
jemen wollen für testimon anhalten / auch d[er] bösen Testament schein
thun annehmen / nit beschemben / sondern nach dem sie nach gelegenheit
verstandt gelten werden / sintemahl die Testament auch sorgen
für böse willen geschlossen müssen / da sie anderst bestendig
bestendig sein sollen / das wo jemandt einen guten guten wercks
willen haben oder ursprüngliche Freundschafft für Zuneigung einer
testaments bewegt / Diese seine schein gemein nach dem gelten
für selben / sind in allweg verstendig.

Ob aber nun wohl die Zuneigung sonsten wollen und gu-
te gestalt für mangelhaft sein wolle / so sein doch obige Ursachen
welchen auch billichen und vernünftigen Verstand von Recht und
Handlungsbrauch wegen solche Ehe schen / und nit gültig.

Letzt endlich die Mans Personen / so nun voll Jahren
sein / und die Weibs Personen / auch voll sechzehen Jahr
erfüllt haben / obwohl dem sey / so sind obrigkeit und gewisse
Personen / welchen ein andres erlaubt und fürgeschrieben worden /
dahin auf dennen sie in die Religion und geistlichen Stand treten /
an Ihren Freyheiten und Rechten nicht beraubt sein solle.

Sondern da sich einer oder eine vor gethaner solcher Ehe in
den ehelichen Beyschlaf wirklich begibt / und dann befindt / daß
solche Personen nach Landt Gebrauch verstrickt seine Ehe
beste erkennt / als dann erstlich / und wie sie gut
befinden / frey disponiren und gesetzt anordnen kondt.

Im Landen da seine Vormünder gebraucht / und von seinen Eltern

Vormundt bestellen, d[a]s sie nit mehr testieren, da sie aber für d[a]s Gott das anfenglich testaments brief gnedige einstellung vernunfft gebraucht, da sie etwas langest gründe wirckung gehapt, so aber erst nach erwelt gemachter testament steuer vorsteudt und allen benommen werden, so bleibt das doch mit rechten Vormundt einmal gemachte testament ehestifftig, und wie droben diser volgende ursprung hierin nit aufgehebt.

Dann wol zum dritten die jenigen, welche in gute gesundheit, klarheit, wachen, d[a] monath lang ihren synn und künfte beraubt sein, gute heil solcher verlornen ehrenhafftigkeit nit bestehen können, sondern das wann die jrre und sinnlosen leiber ihren Vormundt bekommen, so mögen die gute solche leiber, d[a] sie doch gnedige Vormundt sein, wol ihren besten willen machen.

Zum vierdten welche von Natur einfeltig und so grobe einfelig sein, d[a] sie andern ihren gütern und sachen, selbst nit vorstehen mögen, sondern sich gemeinlichen selbst verbrennen mussen.

Zum fünfften die verschwenderische Vormundt, und Vorgesetzte, welchen mann ihre befehlen die Vormundschafft ihren gütern sorgen mussen, können gleich wol auch ihren ordenlig testament aufrichten.

Was die aber ehe und gründe ihren sterben verordnet, und ihren gütern administration und Vormundschafft genommen worden, ihre testamenta od andere verordnungen gemacht, die bleiben bey ihren crefften.

Zum sechsten, welcher bandel, handt und gschrifft, der ihnen nit ordenlig testieren, ob seine dann, d[a] sie doch gnedige Vormundt setze, und ihnen ihren.

Dann also mag die jenen welche in schrifften erlernen, und ein ordenlig testament machen, d[a] jenig aber, welchen allein gschrifft, und nit synn ist, d[a] ihnen jenen wollen wol eröffnen und bestreiten.

Zum Siebenden die Zeugen / so in Kosten und desshalb Kundschaft genommen / die schuldig erkannt / so lang sie sich mit Eyd von demselben entledigen / und erledigen / mit Kosten.

Zum Achten welche Crimes læsæ Majestatis / Landfriedensbruch / oder solcher Gesellschaft halben / dardurch von Rechtswegen mit allem Leib und Leben / sondern aus Gnaden Haab und Gütter verwirkt worden / mit Kriegsleuten Gefangennuss überwunden / und erobert worden / die können in prædicamento Ehrlos nicht gehalten / auch welche die Landfriedensbrecher Acht oder Aberacht / auch die Gütter / so ihnen am Leib und Gütter Gnadenweis vom Kayser verliehen worden / genommen / oder verwendet / oder verkauft / mögen Ehrlos nicht gehalten / sondern mögen wohl Zeugnuss geben.

Denen aber / welche andern Zeugen selber / dardurch die Gütter mit Recht erhalten / oder dem Fisco heimgefallen worden / Zeugnuss verhalten / mögen Ehr und Recht / solcher Gefangenschaft wohl Zeugnuss geben.

Zum Neunden sind Zeugen und Beamten und Diener / die dasselbig Ding in Ehren als Kriegsvolk / Landfriedensbrecher / denen man ihren Gütter / so sie erstritten / erobert / die pensten genommen / und erstritten / wohl bezahlen / wie auch Gesellschaft von denen andern Gütter / Geld / ohne Gutt denen Kaiserlichen Gefangenen / auch den Landfriedensbrechern.

Damit sie aber oder ihre Vorfahren durch der Exemption oder Gnaden gegebene Freyheiten dermassen eingenommen und befreyet / daß solche Personen denen Verbrechen der Exemption oder Freyheiten von ihnen Vorfahren erwiesen / und Ehrlos den Diener / Landfriedensbrecher / auch Gesellschaft / Geld / nicht mehr den Verbrechen / und Verbrechen worden.

Und wiewol Vermög der geschriebenen Rechten den Kindern / so noch in Schoß stehen / Zeugnuss / Kunst / und Gutt ihrer Vorfahren / so Ehrlos erwiesen / die Aufrichtung Ehren

Ferner wollen verbieten, so ist Ihnen das dem Landtgebrauch nach
solches den Ihren ernstlich aufzulegen, gestalten wir vermöge des
obberührten bestimbten Landtbuchs hiermit erlaubt, Also das solche Ihre Land-
und Unterthanen sie schadloß halten, und die Clöster, Hintersassen da-
selbsten Ihnen nichts entziehen mögen.

Da aus gleichen andere nach ordentlich gemachte und aufgerichte
Testamenta von den Geistlichen oder andern Landtsassen in dem Stift
Herbornischen verhanden, so sollen solche Testamenta, wie
ebenmäßig gleichs Falls die Verlassenschaften, einem wegen als den
andern stets verstehen.

Der Viertte Titul.

Wie die Testament aufgericht sollen werden, und sonderlich von schrifftlichen Testamenten.

Wann Jemand sein Testament und Letsten will machen, Vorhanden ist, Der kundt und eigner sachen dieselbe stellt, kundt und seinen Rath, und Gutdunken, und schreibt, also zu derselben Zeit jemands schrifft angerüfft wirdt, und dann Verner pflegt mit seinem Insigel zu Ehrn schaffen, ob sonst Jemandts zu Verordnung Verpflichtet ist solche Testament Vorgenommen, gebraucht sie Ehrlich und Gantzlich Inhalten, Vngefehr und andern erbaren Leuthen zu Ehr und Zeugnus gebraucht zu Ehrn schaffen, und dabey Gedenken

Macht aber Jemandt ein Testament, und dasselb mit eigner sachen mit solcher Rüst und Rüst schreibt, sondern Rüst ein andern schreiben lässt, Jedoch Jhr Gundt mit seiner eigenen sachen Rad schreibt, und mit seinem Insigel zu Ehrn schaffen Verfertigt, ist ob andern mit ersten ob sonst dann zu Gezeugen mit Ehren Insigel, oder aber Rein mit Ehren Ehrn schaffen, dasselb wollen dem Testirer sonderlich Vorsehung thun, Ehrliche Zeugen auf noth und wird, wie vermeldt Vorgt, solch Ehren Verordnung selber Rüst ordentliche Ehrn sachen ersucht und gebeten werden, und dessen Ehren Ehrn sachen Insigel fürgedrucken, oder das in Mangel derselben mit Ehren Leuth auf dem Nothfall solche Bitt erstattung thun mögen.

Im fall aber da ein Testirer sein gemacht Testament allein mit seiner sachen Rad schreibt, und aus Mangel eigenen Insigels zu Ehrn schaffen solchen, und Verordnung, sondern andern Ehrlichen Leuthen Insigel gebraucht, ist es andern mit gültig, ob schon dasselb Ehren Ehrlich Zeugen mit Ehren aufgedruckten Insigeln

andere aber drey mit Ehrbaren, so wie oben vermeldt seyen verordnet Ehrbaren darumb anzuweisen, so offtt vonnöthen beyden auf den Rathshof zu fragen und anzuhören mögen, verspricht.

Desgleichen auch welcher sein Testament selbst mit seiner Hand beschreibt, auch dasselb mit seinem Sigel oder Ehrbaren mit verspricht, so vor dann solch Testament Crafft haben soll, so ist vonnöthen, daß dasselbig durch drey erbetene Zeugen ausser täuffliche Insigel, oder aber sein rechtmässen mit fünff Ehrbaren verspricht werden.

Wann demnach (wie oben gemeldt) einer ein schrifftlich Testament macht, und dasselb mit seiner eigen handschrifft und Ehrbaren verzeichnet, so ist nit vonnöthen, daß die Zeugen ehrerbietlich und die verzeichnung anhören, daß sie seyen sein Testament selbst seine Worte, sondern sie mögen solch sein Testament, wie das mit seiner handschrifft und Insigel oder Ehrbaren verspricht ist, alsdann offen oder verschlossen den Zeugen durch jemandts anderen fürgehalten, und die durch verspricht Zeichen erkennen, solch Testament vor ihre fürbringen, was aber unter, und daß sie erachten daß Leben und sterben verschaffen, und verordnen, sein Testament mit selbst schreibt, macht und schreibt, so mögen dann solch Testament crafftig sein soll, ist nit genugsamb, daß sie das Testament mit samt den Ehrbaren den Zeugen und ihre verbringung, durch ein andere ehrerbietige fürhalte, sondern sie solch die Zeugen verbringen für ihre ehrerbietige bekennen, ob sie ehrerbietig für ihre verspricht, und denselben Testament (ob sein nun dasselb offen oder verschlossen) fürbringen, und vor ihnen mit eigenen Mund und sein rechtmässen Zeichen ehrerbietige anzeigung, was sie seine Erben darinn bestimt, und angeordnet habe, hinderm vermelden, daß die schrifft, so sie ihnen fürbringt, sein Testament und letzter will sey mit ihr, daß sie sein Zeugnuß desselben ihre siegel oder

[illegible] darumb [illegible] wölle, damit also alle [illegible] falsch und [illegible] dessen [illegible] werden, dieweil [illegible] einfeltig [illegible] ein Testament [illegible] oder [illegible] anderst, dann des Testatoris will gewest wäre, solches gestalt den jungen Fürsten fürgebracht [illegible] worden.

Da aber [illegible] gleichwol [illegible], aber darmit [illegible] wie [illegible] gebräuchlich, so ist [illegible] sein [illegible] des [illegible] [illegible] aufbrüchig, und ohne weitere Mündliche anzeigung des Testaments [illegible], für das ganzen [illegible] [illegible] [illegible] und also [illegible] den jungen [illegible] [illegible] fürgelegt.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Der Fünffte Titul.

Von Mündlichen Testamenten.

Die Mündliche oder vor Mündt aufgerichtete Testamenta Nuncupativa
genandt, haben den Rechtlichen Gebrauch, wie hernachvolgt gestalt und
weise aufgerichtet werden, Nemblich, dass der Testirende drey oder
mehr erbare männer und Ehrliche Leute erfordere,
und ihnen seinen letzten willen und meinung klärlich und deutlich
anzeige und bitte, dass sie dessen eigendtlich bleiben, und hierüber mit
ehrnstlicher Eydtspflicht geben wollen, wo dann unterschiedlich und ein jeder
für sich ordentliche absonderlich gefraget, und insgemein gleich der
Testirende letzten willen und meinung dreyen oder mehren Leuten gesagt
dem Allmechtigen anzeigen, und bestetigen, so ist gleichst hier ein
genugsamb Nuncupativum Testamentum Rechtlich und Gültig
geachtet.

Wann aber jemandten, der ohnlängst ein testamentum schreiben lassen wollen,
ob sich mit seinem Hauß oder Güter anders wohin verheyrathen lassen, solches
aber von Vielen widersprochen, und sich dessen nicht gethan, sondern allen dessen unterstandes
gestanden, hierüber gestorben, und sie dessen eigendtliche meinung nicht wissen, ob gleichs-
falls hier ein gültig Nuncupativ Testament geschehen sey,
Wann dann die Zeugen anfangs mit gemeldet haben, warumben sie erfordert
worden, oder auf was anderweitige erfordernüng, und die sach mit ihnen
gangen ist, so aber auf dem fall, da einer seinen letzten willen
mit klein oder deswegen erfordert hat, Zeugen gefragt mündlich
aufgesetzt, und abschreiben lassen, dieselben in ein ordentliches
schrifftliches formb bringen lassen wollen, und mit der hier solch
erklerung allein mündlich wohl fortfahren haben, worauf aber die

Wenn d̄ gezogene Testament für ständen verschrieben / vnnd verfertigt worden / vnd todt abgangen / solches Testaments Inmaß als ein Mündtlich vnd Nuncupativ Testament gilting sein möge / sonderlich wölle seine Freund die verlesung gethan haben / dass vorsteh d Testament in so thürtzer zeit nach solcher mündtlicher verlesung nit todt abgangen / d Verwandtnis sein wölle nit verändert / oder auf Neuerung / Ursach Aber fürgewendt werden / vnd solle derowegen die schrifftliche Verordnung mit jhrer wölligen zeitbringung solche mögen gebraucht werden / Falls so einer einen stirbt / oder sonsten einen Inmaßt seins Verstands stirbt / so soll es auf d Zeugen Aussagen gehalten / vnd als ein Nuncupativum Testamentum gilting sein vnd erachtet haben /

Wogegen ob aber Aber d̄ Inmaßt angestandten / vnd die Testatores selbsten die Verfertigung nit getrieben / noch Wissig darumb angefallen / so soll dergleichen verlesung auf nit / als ein Mündtlich Testament hingelassen werden.

Weil Verwandtnis in so langer zeit die Testatores die sach selbst verstehen / vnd Niemand Klagen lässt / das sein wölle verändert / oder ihnen verkehrt gemacht sein worden.

Der Sechste Titul.

Von Testamenten Vor der Obrigkeit Inndt mit Obrigkeitlicher Verbündung aufgericht werden.

Lasst aus Obrigkeitlichem ampt Testirern nit gelegenheit sein will, das sein Testament anderstwo abgefasste mache, in Krafft mit den vorhin verzeichneten, oder aus Mündlich mit vorbedrauung, so Kellers Jungen wie gemeldt, wend oben angezeigt worden, aufrichte, so ist demnach Ihro ein genugsame Testament Fürsehung, wann unser von seiner ordentlicher Obrigkeit Obrigkeitlich erfordert, wend derselben in beysein zwey ob Gesatzter Ehrenvester Fürsichtiger und Wolgelehrter Personen sein Testament wollen dictiren und Schreiben lassen, wann sie Ihre seiner Letzten Verlassung nachgehen begehren, und were, das einer oder der ander legierten oder Vermachten Ihro mit dem dasselbe also mit Klein aufgehalten, und mit Schmälerung mit seinen Erbnussen abgang darob Ihrer selben, wend solche Ihre exiquiren, da dann derselbig Obrigkeit Ihres ordentliche Verwaltung alhier Vmbstand erfindet, Ob ein ernstlich eigentümblich wend wolbedächtliches will, wend endliche meinung Ihrige, solche die solche mit ordentlichem Verfahrens des angebnen Testirers Tauff- wend Zunamen, auch der Zeit, des tags, monadts, Jahrs und orts, wie auch der Vorgemelten Ehrengesetzten Personen namen, alles Fleiss aufschreiben, wend dem Testirer sie fürlesen, mit Verpflichtung Ob es also sein will, wend meinung sey, so sie dann solche nochmahlen bestätigt, ob gleich anderst Ihre andere beschehe instrument, so Ihrer aufgericht wend Verwahrt sein worden, so ist ob dass nicht Testirenden Ihre ein genugsame Testaments Fürsehung, wend was

Wo aber dann d testatrice selbsten stürbe und letzte hand,
mag sie die obrigkeit selbst gehörige anordnung selbsten durch
ordentliche von ihr niederschreiben und beygesetzte obrigkeit
desswegen verfügen.

Wo es aber nit selbst stürbe und letzte hand, so viel,
wüsste ob nit genugsamb, befahl durch andere glaubwürdige
beygen dass, sondern sie solche in eigener gegenwärtigkeit verfügen,
und derwegen bitten, so da die obrigkeit selbsten solche
testaments selbst nit wüsste haben, dann wenigstens durch ihrer
unverwerfliche zeugen, welche darüber gezeugt, d ihne testatrice
d verfertigte testament abredungsweis, wie die d obrigkeit ihro
verlangen fürgetragen, fürgelesen worden, und dass sorgen genugsam
geben, d obrigk sein will sey, stattzuthun.

Wann nun ein rechtsame und gemein obrigkeit, darunder sie nit
einbegriffen gesessen, fürlegung ein testament aufgerichtet, so soll dasselbig
aus aus der klägerischen, gesetz und rechtl, so under anderen
obrigkeiten gelegen, gültig und kräftig sein, dass da d klägerischen
d anderen ihnen gehörigen gütter schuldigen, andere bedienstete, oder
d institutierten geben obrigkeiten, d die gebührnus in specie ein
andern aus weisen, so solle in d ihren ordentlichen gerichten,
den gleichen anzunehmen, d ihne den billichen ordnung dass recht
fürbescheiden.

Der Sibente Titul.

Von Sonders Priuilegierten Testamenten / vnndt
fürstlich Personen / welche dem gemeinen Rechten / Ordnungen /
Statuten / Gewonheiten / vnnd Gebreuchen zuwider gemacht werden.

Sonnderl die gemeinen Testamenta / darin den gemeinen Rechten
zum theil abgangen / Statuten / Ordnungen / Gebreuchen / Contracten /
Pacten / oder Herkommen zuwider / oder personen der Testirer dieselbige
verschaffen oder legata in sonderheit verordnet werden / billich in
Betrachtung zunehmen / so solchen die / so also ab suis causis testiren /
an die obgesetzte Gerichtsbarkeit nit gebunden / sondern ihre eigene /
darüber die Acta gehalten vnnd die Parteien sich gantz ausdrücklich ihrer ordent-
lichen Gerichtsbarkeit vnd Recht begeben / vor sich allein nach beschehener
Acta Insinuation fürzunehmen / vnd völlige execution zu geben.

Welche gestalt es mit einer Testirer verfassung allein mit seiner zeitlichen
Haußfrauen / vnnd Kindern beschaffen / oder aber da er oder sie darneben
ein Vermögen / welches einen andern Ort berührt / vnnd sonsten mit seiner
zeitlichen Haußfrauen / denn da ein solche / priuat Person liegende gemeine
Vermögliche / oder personen verstorben / vnnd für dero Testamentarien zeitlich
erschienen / oder erscheinen / so soll solche also ein Testament oder verfassung
ab suis causis treffen haben / vnnd vollzogen werden / wie sie gleichfalls
von dem Testirer Ihnen auch vorgeschrieben / massen die Acta vnnd bey
denen Vermelt / aus welchen Ihnen die Verordnung / was andere
mehrere Gerichtsbarkeit dann sie gebraucht werden / etwa aber
der Testirend zeitliche Haußfrauen / oder darob versorget
müßte werden / soll es anderst nit gehalten / dann wo der Ehemann / welcher
sich dessen beschweren will / sein wenigisten mit seinen Ehegatten dieselbe

gewüsset/ Da aber einer dergleichen gestalt ordnung nit
schrifftlich/ sondern allein mündlich thun wöll/ so solle genug sein
3 oder 4 seiner besten willen/ des gemüts erbieten/ begehren/
verstehen und hören/ ob sein gnädig mannd da weibs bilder/
und verstendtige personen/ welche/ oder auch gleichfalls solche
personen sonderlich darzu und erbeten wären/ gewesen/
darbey zu vermerken/ dass da in solchem testament und
verfassung nit fürnemblich obberürte privilegierte orth und
personen zu erben gesetzt und bedacht/ sondern andere
nit privilegierte geben eingesetzt/ und ad pias causas allein
legata verfasset werden/ es gleichwol solch testament/ und die
eingesetzte erben belangt/ nichtig/ und der verstorbene/ aber
die verfasste legata ad pias causas rechtlich bleiben/ dieselbe
auch durch die erben ab intestato unweigerlich gereicht werden
sollen.

Wie denn auch da in einer stadt/ und gemeine jungen oder
allein eigener handschrift aufgerichter/ privat schrifft ad pias
causas beschehene verordnung und institution andern nit
privilegierten/ eingesetzten legata vorzuziehen were/ dieselbe
ebenmessig den legatariis thatsechlich zu folgen solle.

Ingleichen wann ein testament/ darinn etliche legata ad pias
causas verfasset/ und doch nicht alle/ sondern die jenige
erben/ so nebenweg eingesetzt worden/ wissen/ und wollen/ und
instituirt/ sondern praeteritt und auch gelassen worden/
hierin nichtig und ungiltig gefallen were/ so solle doch
nichtsdestoweniger die legata pia bestendig sein/ und exequirt
werden.

Der Achte Titul.

Von Testamenten so in Sterbensleiften oder andern nothfellen aufgerichtet werden.

Nachdem sich offt fälle begeben, darinn einem Fürstlichen rath, und auch allen obrigkeiten sunderlichen die Testamenta nit wohl müglich, also in sterbendt leiften, wan pestis, d. h. ungewisse kranckheit, od dergleichen gefehrliche tödtliche abgangkheiten sterben regieren, od wann jemandt personen an ~~kinden~~ handen und orthen, da wenig hilff sein mit thun, solche abgangkheit abzuhalten vorhanden, und derenthalben vonnöthen mit den gütern nach anderer nothdurfft anzuordnen sein, so haben die allgemaine Rechten denselben sonderen freyheiten gegeben, und zugelassen, das solche nothfellen wenigere zeugen und requisiten, also das, da einer ein gültig Testament ausser solcher nothfelle aufrichten, erfordert werden.

Ob nun wohl, wie oben gehört, angezeigt, dem Landtsgebrauch nach, ohne das die Testamenta mit wenigeren zeugen und solennitäten also pflegen zu Recht bestehen, gültig sein, Jedoch will billig auch die gesetzte nothfelle zu mehrerer wolthat gezogen, dannenhero wann solche nothfelle ein Testament aufzurichten ein gefehrliche Verfassung und ohne andere gefehrd und fürsetzung gemacht, darauf Ihr sehet, wie der todt nach seinem wohlsein abgang wolle gestellet haben, da allein Vnderschrifft, d. h. solche Verfassung mit seiner eigenen handt Name und Zunahmen geschrieben werden, so solche auf andere, gesetze ordnen lassen werden, oder da auf einer ohne gefehrd mehr Personen Gegenwertigkeit oder wissenschaft (da das mit zeugnussen, und dessen kein rechtmessiger Verdacht vorhanden) die gesetzte mündt werden seinen willen und meinung Verfassung und Verordnung angezeigt,

Vnd solche jre Testamenta (wo sie mit dess Prelaten, Herren, vnnd Ritterstands Personen nit vnd geschehen, Die ob also zugelassen vnd wolt von dem Testatore gestifft seyen, auffgangen, oder da ob Prelaten, Herren, oder Ritters, vnnd Standts Personen, solche andere Testamenta stifften vnd zuruglen besitzen, p wollen derwegen die solche Testa willen oben die Execution haben, die ein andere gerichtlich Testament haben mag, vnnd den darinn instituirten Erben die Verlassung einzulegen, vnd auch die benante legata gereicht werden sollen.

Vnd soll dergleichen Testament da d Testator mit dem Todten handen schafft, vnd die gelegenheit gerichtlich fürgebracht Testiert worden, mit weniger als zwey Zeugen von dem tag des letzten Testaments aufgerichtet, also erecht vnd bestendig sein, p ob aber Zwey Zeugen verstorben, da sie gesessen, da sie ordentlicher gelegenheit kommen können vnd auffgerichten gehalten sollen, vnd das solche Verlassen, gleich für bestendig vnd ratificirt gehalten werden.

Wann sich dann begebe, das jemandt p ob in andern Vnterschiedlichen Testa, also Vnordentlich, vnd nicht von Zeugen Vnterschrieben vnd Zeugen wie gemelt, kommen wollen, Verordnung schafft vnd darüber stirbt aufsonder, ob d Testa also bestellt, vnnd p gnugsam vnd beständig gewesen sein, das solche Testament Gültigkeit, p solle die erbschafft darüber gesetzt, vnnd fürhanden die Testamenta jre Erben sonder beschwer vnd sequestrirt werden.

Der Neünte Titul.

Von Testamenten der Eltern so die Ihrigen Ihren Kündern ansetzen.

Wann Vatter oder Mutter sambt oder Sonderbar Ihren Kündern Testament Ordnung und ansetzen wollen, so mögen sie solches wie andere Testirende Personen Mündlich oder schrifftlich oder, so gantz oder wessen Ihnen.

Ja dann auf den Fall wann Mündlichen verfahrt gehandelt genommen, da die Eltern Testen wollen Ihren Kündern selbigen die setzen gleich im Testen, anderen, oder dritten Erben, als Kinder, Freündt, Verwandt, so Ihnen dunglichen für nach gegenwärtigen Personen, die setzen Mann oder viel Personen, ob sie auf gleich fürsich in sonderheit mit expresse oder erbethen worden, sondern gleich ausgesetzt das sie bekennen, Mündlich ernennen mit Nahmen, wie und was gestalt sie Ihre Kündere für Erben eingesetzt, und wie die et personen Ihren hinterlassenen Gütheren selben Meinen den Kündern gelassen haben wollen.

Es soll aber solche mündliche Ansetzung mit offenbahrer Anzeigung Ihrer Eltern will und meinung sein, damit nit falsch verstanden oder Betrug und Verenderung etwa Kinder begründet werden möge, dann solche Kinder unter einander oder das andere, so das Ihre nicht verstandig, verdacht, die andern aber praeterirt, und stillschweigend ausgelassen werden, so mag das Testament in dem Sonderbaren ansehen nit statt haben, sondern die praeterirten Ihnen auf alle Kinds Gebühr, Ihnen wegen dann auf in die gleiche privilegirten Testamenten obgelauten Ihnen exheredation statthaft, Sonsten aber mag in obgleichen Testament ein Vatter,

eyder mehrer zu schaden vor dem andern wol bedencken, vnnd
einsehen, gleichwie in andern solennibus testamentis, da es allein
ohne jemandes legitimation geschicht, vnd sonder dessen nichtigung
geschehen.

Da aber die selben geschickt testirer wären, soll vnd mag solche
von jhnen also fürgenommen werden, Dz dieselben kosten willen
einander mit eigener handt nachmahls vnderschreiben, auch welche
kosten sehl, da sie namblich jhnen wollen dises andere schreiben lassen
vnd nit dürfen vnd dürfen selbsts schreiben, sind nit genugsam, Dz ein
ehrsame Rambach Verschreibung vnder schreiben werde, sondern es solle
aus rechtmässig vrsachen Vormundtsch, vnd mit eigener handt vn-
schreiben werden, Dz sie disen kosten wollen vnder jhren schuldbrief
also gemacht, damit auss verbrüen sie denselbigen sich gebrauchen
wollen, sie gelten allen gesetzen, vnd rechtlich nachkommen
werden, vnd mögen dißfalls die aufgerichtete schuldbrief den
mangl vnderschiedener vnderschreibung nit erfüllen, wie viel offt die
eigen vnderschrift gelten.

Wie aus der verschreibung allerley besorgend gefahr der schrift-
lichen verfassung dergleichen kosten wollen, gleich wie in all andern,
in den hauptpünten vnd gemeinen diensten vorthin mit mehrerer
ordnung gesetzt werden, also aus gleichfalls, da jemand,
wannhar vnd wag, seine letzt testament also aufrichten lasse
werden, sonderlich aber darbey angezeigt sein.

Vnd jemand gelten aus dergleichen beschriebne testament dieselben
allein gelten, darinn die meiste stimmen mit einander vnd
andere übertreffen, sonder auf die gründer, fürnehmb, vnd derselben
absteigende gelten gesetzt, in allweg aber die obangezogene
legatina ihrer jeden vnderschrift gelassen werde, jemand aber
mögen die selben ein gründ dem andern mit gnaden bis vnd sein
andrewerg wol fürstehen vnd bedenken, ehe dann auf ein gleiche

Privilegierten Testamenten, die Kinder Under- und Vogtmündere vor pupillariter substituiert werden mögen, allein da keine extraneus denenselben genennet, sondern solche substitution oder ersetzung allein auf die absteigende Volstreben gerichtet sein.

Dann die selben also offne Testamenta mündl. oder schrifftliche Volbringung, sie aufgerichtet, und offen verlesen, so sollen alsdann solche Testamenter nit weniger Kraft haben, als ob sie in aller bester Form, Ehrsamer Gericht Verfaß und aufgerichtet weren worden.

Also sie dann auch die Kraft und Wirckhung haben, da denselben andere von den selben seinen solenniter aufgerichte Gerichte Testamenta abgangen in solchen Fällen obgemelten Testamenten Kinder den Kindern gegen Vogtleuten gefallen, ob anstatt und den andern weniger, als in vorigen Testamenten gemacht wäre worden, dieselbigen schon da grösser, und mehr Gerichter Leben und angenember wäre, aufgehebt, und abgestrickt worden, so gesetzt da aufgerichte in Testamenten auch eine clausula derogatoria angezogen, dann das in solchen selben nit gemein noch niemahls gebraucht wäre worden.

Ist auch bey diesen selben Testamenten und die Gemächtnuß, darin gleich in den selben eine clausul codicillaris oder das ob die besten und krefftigsten selben soll, als ob ob schon ein abgemachter Kauff, und Handl geschehen wäre aufgericht worden, oder wie ob person auf einfolg wirdt dem Kindigsten sein möge, oder hände, auf Leibeserben Manlehen, da jedoch dieselbige tacite darin begriffen sein vorstanden wirdt, derowegen in Kraft solcher clausula der selben Testamenten also Väterliche Theilungen alle Kraft und wirckhung haben.

Es mögen aber auch die selben Verwandte Kinder nachdem und darin schon vorgemelten vorgehen, auch ausserhalb obgemelten Testamentlichen formb bey offnen Erbschieden ein Theilung offner gethan und offen Kinder fürnemben, und jeden sein

Andere partien oder theil anzuziehen, doch das die
klegd allein mündlich thun sollen, vnnd da sie ihre
ihre beweyse beygebracht haben wurden vnd weiter
gehandelt vnnöthig, vnd sie eben vermeldt, der theil
theils abgangen, mag auch gehandelt werden.

Die gerichtliche theilung aber sollen sie nit anders
mit eigener handschrifften, ob sein vermögen mit be-
nennung, das da jeder theil den seinen vnderschidlich
vermeint, vnderschriben wie hierbey von jeem gerichtlichen
Testamenten vermeldt.

Der Zechende Titul

Von der Eheleits Testamenten da man vnd weib einander eine gemahel mit einander ihren letsten willen machen.

Die Eheleit mögen auch in besonder mit allen aufgelegten gemeinen rechten abstand haben, wie andere des Testiren beginnen sie ihre gemächt letzen willen ordnungen vnd geschäfte entweder gemein abwendlich ohne des andern wissen, gunst vnd verwilligung ausgelegt einander zuschicken: andern auch zumahl beede mit einander in einem act. vnd auf einmahl, vnd zwar vbrigs v. well geistlich in einen einigen libell vnd beigelegt als mündlich ihre ordentliche sorgen, auf welchen fall der vereinigung thun anbey sol, das jede vngesehr abwendliche sorgen vnd letzige dargegen gebrauche, vnderey sie gemeinig, das die letzlebige den beeden theilen (vnd mit mehr den den einen allein) anbrand seines handgebrauchige ordentliche gelegen, das sie des gestorbenen schuldig, vnd vbrige gemahl testament in geistlichen aufgerichten ihre haben, oder doch nur sie allein mündlich sein willen vnd testament aufgericht gebracht, mündlich repetiren, vnd dessen zeit beschaffig repetiren das sie angestrengt werden, schuldig gegeben repetirt werden, dan wenn beede gemahl relation in einen geistlichen oder mündlichen act gestellt, v. ist genug, das sie beede einerley sorgen letziger vnd gesetzen gebrauchen,

Als dan auch Wiederrufs burgelich Ban ist, das ein vorgehen die andern sein willigen sollen bauen vnd einigte, da allein einer den last absonderen testamenti, sein gebrauchte legitima aufgeheigt, oder in mangel dessen der geschwisterigt vnd negste bluts freunde ab intestato mit einen legen wie freunde andere

Jem dreyg Jesuiten Bibel Verfinsterung d Herren angesicht
bedeckt werden.

Allein ob solche gesambte Testamenta d Geschrifft mit Jug gemäß
Jeung, Abel halten, lest, ob dehrung geschehe, und d Wesenheit werden,
dann d gesetzt pol ob wer ob erweisen lassen werden, alß in andern
testamentlich Verordnungen Vnerheblig und Vngiltig sein.

Vrsach wo gleich zu Conversion die und dergl gesandten Bibl, od
in besonders schreiben ehe, sätzigkeit Vnaufrichtigkeit an
halten und widerige Verklärung (welche einem gemacht gleich
gefelben mochten werden) Jhres freundliche liebliche wort und
gnädige erbietung Jhre gnaden willigen testamenta und in mißin
tation einzig, alle pflicht seine schein Vnderthänigen und ergeben
verbot willen gefelben, sondern in alweeg redlig und gehorsam
sein.

Demnach aus nochmehrer Ursache andern obgl Jesuiten
mißbrauch und Englischen testamenten und ordnung
Jhrer Jrrthumb gefolgen, da demnach einb od d andern in Kirchen ge
fallen, und seinen willen anderen wolte, pflicht Jhr leyding sterb
oder nit, pfi. schwach Jhr weyber, d weil Englischen testamenta
Vngegründt die in ein libell od brief verfasst werden,
demnach in allweeg einem und dem andern Vnderschiedlich, aus eigen
sondrbahrer einwilligung od consens des andern seinen willen
Jhr andern und weil seine Vnwissenheit ohne Jhr gefehrlichen
gefahr belangt, auf dieselbe gefallene weis und weeg Jhr einsetzen.

Ja es allein ohne bekräg und verpflichtung öffentlich und ord
lichen des andern theil sind nit genüglich und hinlänglich
Jhr gnade versehen, ob gleich aus die Jenige Conversion, welche
gestalten d gemahlen aufgerichte testamenta Jhr selben willen verfas,

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Mit mehr noch recht sein / obgemeldten / welche die Landsassen fürnemen werden / daran sie nit zu hindern.

Wenn aber die zwo Contrahenten Personen gemahlin und kinder nit weiter abgesonderlich testament od verfügung anstellen wolte / So soll den fall sie schon obgemeldt Abrede hette / sie sich des vorigen verfangenen testaments gar nit gebrauchen / sondern fall sie aber eins und jenes mit todt abgehen solte / So soll nur auf den überlebenden theil gesambt oder besonder und verfasst gutes und fahrendes gehen / und sie andere verordnen möchte / So soll solches wegs gestalt und fürgelassen sein.

Wann sich aber begäbe / So zwar beyd Contrahenten / ohne verordnung / auf gemelten gesambten testamenten fürnemen würde / Gehet das einer tödtlichen abgang sich befindet / So überlebende theil in dem nachsteht / und fürsehen gebraucht würde / will es / So offt jemand / so schon vorsten erwehnt das angezeigten heyrath Contract nachgesetzten wäre / mit beschweren möchte / Nochdeins wo in dergleichen angezogenen gesambten testamenten die heyrathsbrief und abreden mit namen aufgerichtet / und für mehrer bekrefftigung gegen ein ander dergleichen gesambte testamenter vermeint fürsein / angedeut wäre / so wolle in dergleichen fellen den überlebenden theil in allweg freyen bevorstehen / und nachdem sich solch jüngeren gesambten testaments zu gebrauchen / ob aber darvon abzustehen / und für heyrath vermögens zu verschreiben / und sich selbigen zu begeben / Ungeacht in gemelt gesambten testamenten heyrath Contract in specie angezogen und expressirt wäre: dann will nit allein die natur und eigenschafft der testamenten und testen erfordert ist / das dardurch den erben nichts gegeben / dann genommen solle werden / sondern auch an ihm selbst unbillich wäre / da under den eheleuten under

Verfassen Verordnung einem Jeglichen aufgelegen werden sollte, so dann
d Vorgehende Theill Ihre eigentliche Verlegung Ihro seinen schaden
wieder seinen willen nit gebunden werden.

Wie dann auch auf den fahl, da sich d Vorgehende Theill gutwillig
mit gegenwärtig Vermög th begeben, und d Testament halten wollte,
gleichwol aber hernach dieses gantzen ungehorsam, und auß gewohnheit,
von den verschmehlichen Verfassungen dieses Gottesdienst gern abweichig
auß Gesinnung wurde, so mag der ein weg als den andern
wie Ihro seiner freyheit Vermöchens bestehen, und dann Ihro
die übrige verlegung nit schaden, gestalten aber da d Vorgehende
Theill d Testament über gehabten bedacht einmahl annehmb,
ist Ihro gleichen in allen und jeden Puncten nachzugehen schuldig,
wie anderen Leuten die sich einer Herrschafft dieses ordentliche anordnung
einmahl Theilhafftig gemacht haben.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Der Ainlffte Titul.

Was für Personen im Testamenten für Zeugen gelassen oder nit sein.

Ausser denen jetzo benanten sonderbaren Personen mögen sonsten alle die jenigen, welche in andern erzehlten Sachen für Zeugen tüchtig, auch in Testamenten für Zeugen gebraucht werden.

Desgleichen die Weibspilder, ob sie gleichwol in andern Sachen, Handlungen und Geschäfften Zeugnus geben, so sein sie doch in gemeinen Testamenten nit zugelassen.

Zum andern die jenigen, welche in einem Testament für Zeugen ingenommen werden, die können in solchem Testament weder für sich selbs Zeugen sein, noch auch jene, welche ihre Eltern, Kinder, Enckel, Geschwisterkinder, und welche von Blutsfreundschafft wegen in andern Fällen für Zeugen abgelehnt werden, personen aber, welchen allein ein gewisse Sache, als jemand ein Eigenthum oder Behausung, in Testament legiert oder vermacht ist, mag die doch ihren Zeugnus für gelassen werden, ob wäre dann ein gezwungen und Nambhafftes Legat, als den dritten Theil oder Vermögenheit in werth anlangt, dann wölle dem Landsbrauch in den Testamenten nit viel Zeugen, als personen in welchen testiert werden, so wollen auch viel weniger verdächtige Zeugen gelassen werden.

Zum dritten die jenige, welche solchs nit Testaments weiss oder in Testamenten für Zeugen eingenommen werden, auf dasse, so diese Testament Gültigkeit sein, die mögen auch für Zeugen nit zugelassen werden.

So nun solche verdacht und untaugenliche Zeugen in Testament angenommen excipiert und rechte werden, so sie nit dichtig und zulässig seyen, als so ferne ihnen aufgelegt, und dem Testatori nit zugelassen

Freundschafft verwahrt, und Zeugen, so ist allerdings auf die Zeit des letzten Testaments und auf des Testatoris Todtlichen Abgang zu sehen, denn wann ein Zeug zu der Zeit des Testaments nicht gewest, so stehet es in Abgang seines Beybringens, dieweilen sie auf unsere Zeugen selbe nicht können gebraucht werden.

Es hat auch nicht zu gebieten, wann ein Testament vor Bey- oder nacht aufgerichtet und publicirt sey worden, wann es allein gnugsam offenbahrt und bescheid beschehen.

Der Zwelffte Titul.

Von den Ehehafften und Fürnehmung der Zeugen.

Im fürstlichen Testamenten, pudericht und d' Testatores besonders und schreiben thun, sollen dem fürbringen, damit die zeugen dürfen sollen, über Zeugnüs und der eigens gesetzt werden, die gesetzt oder, welcher ein Testament aufrichtet, einen jeden Zeugen den er für zu brauchen gedenkt, freundlich ersuche und bitte, das er sein Zeugnüs der Ehehafft unbeschwert aufnehmen oder aufnehmen wolle, und solche Ehehaften sollen nit allein mit dem daß an Jahre und Tag mit den Testamenten übereinstimmen, sondern auch mit dem begreiffen, daß die Testatores eigen sandtsprach und Ehehafft und schreiben und testes zu sein, solche mag alsdann der Testatores anders halten, so aber auch dieß an und kund dritte Personen der erbetenen Zeugen und sonsten mit sambt den von ihme bereit Testatoribus Testamenten nit stehe gleichförmig oder straffliche Gebrauchen, so aber ein gaste über solch Fürhaben, dann in solchem fall ist Nemlich, das d' Zeugen welche also fürnehmlich ersuchet werden, Ehehafften halben der Testatores sage, wie auch nit Nemlichen, das die Zeugen und mit sonderlichen andern auch ihre eines stands, und auch einmahl die sonderlichen fürnemen, sondern mag abwechslich auch die Nachbarlichen seiten und dagen setzen, damit soll ihren Zeugnüs sonderlichen, so stehe dann sonderlich d' Testatores gnugsam allerdings selbst versehen haben.

Wann aber d' Testatores nit schreiben wissen, und demnach die Ehehafften nit Nachgesetzen thun, so soll er einen anderen erbitten, welcher mit und neben ihme auch sein Ehehafft und die Ehehaften aufnehme.

Ob er aber, der gleichwohl nit schreiben kann, sondern seinen zeugen sonderlichen fall, so soll er gleichfalls neben seinen Nachbarn, oder einen anderen, welcher an sein statt die Ehehafft sonderlich erbitten.

Ja aber d testirer vnd schreiben was beiden theilen, auß eigen
bewegung hette, wie dann offtmals d letzt testament sambt d
gantz letzte (da man einen andern widerschreiben vnd bestetigt) den
gängen dises des todtlichs abgangen, vnder bestetigung fürge-
schützt, od der gang vnd bestetigung für den testirer erbeten
dann d gang, so für bestetigen ist, für gemein testa willen fürge-
bracht vnd gemein bestetigung begert werde.

Ob sich aber begäbe, d d testirer gewalt d testament alsd dz
letzte setzen an d gängen widerriefen vnd gantz nit hette, vnd
vermeinten, es ob den gängen allein gegeben wer, vnd die bes-
tigung dises für bestehen, mögen dieselbige auf den fall sie nit
abgestorben were, alsd, vnd sonsten auch in allweg nüwerdings
neben dem testament dises den geben gemeinlich fürgebracht
werden, darauf erkennt, vnd gelicher gestalt will vollzogen werden.

Ob aber einer ein mündlich testament? aufrichten will, so ist
genug, d die gängen entweder mündlich dises den testirer selbst,
oder auß einem andern in seinem namen vernommen vnd erbeten
werden, allein d sie darauf gemeinlich gute acht haben d den
testirers vrgenwerdig sein, vnd gemein willen anhören.

Der Drey Zehente Titul.

Von Institution vnnd Einsetzung der Erben.

Damit von wegen derselben, die Testamenta fürnemblich verfunden, vnd derselben Krefftigkeit nach der Einsetzung der Erben dasselbig fürnembst vnd wesentlich stuck vnd stabt, vnd eintz jeden Testaments ist, vnd dasselbig Vrsachen, dz in demselben ein ordentlicher benent vnd eingesetzt werde, dasz welcher des Verstorbenen Testatoris Erbe sein, vnd gemeldter massen die ererbte Verlassenschafft einnemen, vnd besitzen, auch derowegen jederzeit, der sterbt darüber gefragen, red vnd antwort zu geben wissen, also ist nit genugsamb, dz obgesetzter massen die rechte Erben erfolgen, Sonder vonnöthen, dz solche Erben vorhanden vnd bekandt sein, sonder es ist auch vonnöthen, dasz ein jeder sein Erb in Testamento benent, vnd eingesetzt werde, ausser dessen ist gewalt des Herrn, als Testatoris sein eigen gutes zu geben vnd zuthun wem er wil. Solche Institution vnd Einsetzung aber, geschicht auf vnterschiedliche weise, dann bisweilen mit gemessenen vnd klerlichen worten, vnd etwan mit verblümbten Reden, mit welchen nemlich die Erben erbe, sein sollen, vnd nit, Sonder andere, welche Erben sein, jedoch mit andern dem gleichen abwesen, welche Institution gewissere vrsachen auf sich tragen, dann weill sich die Erben offtmals verzeucht, dannen dz halb an gewisse recht oder Rechtsforderung etwas mit gebunden sein.

Zum andern geschicht die Institution auf solche meinung, dasz dem Erben im Testament sein andere oder gethane Legata mehr oder weniger gesetzt, vnd gemacht, nachmaln ein general Clausel dem zu gesetzt, als were dz aber mein ob ersetzte gethane klare Gemecht, dz sein eigent ob abgemelte Institution dz damit haben mag, nichts dannen ausgenommen, dz alles dz

Nachfahr verkaufe, und hasse ihr N. und N. den abgleich
derley nit angehengt werden, als wann [illegible] Interessirten
Leben, oder der gleichen, dann nach verfloß gehabt
[illegible] ein Leibserbung gehalten, dem selbigen wann der Lehen
also [illegible] gefallen, wie gemeiniglich geschicht
die Vorgehung derselben oder ein Verschreibung [illegible]
seines Leybs weiland ausbleibt.

Wer gehalt den rechten Lehenträumbern Landts gebrauch
recht, wann gleich in einer Lehenbrief stehe gewisse
Personen sie einen Lehen benent werden, alle Descen-
den und derselben Descendenten, darbey wann
allein ein gewisser Executor Testamentarius
Testamentarie Testamentarii, und gelegt, und aber nicht
Leben, ihr Legitima oder da ihnen nicht Lehen Vorgehen,
den nechst Lehenerben absentate clausa Legirt dem
in sein Vorgehen, die alle ein solch Testament nit
Lehenrecht werden.

Alle aber sie Lehen angehörig werden, da alle die
Testamenta machen können, dennoch Herrn Lehen
Manlehen Landts ausdrücklich mit Lehenschaft
Lehenbrief, also ist recht fürsichtig, die alle die
selben, dann nach des Testamentirers willen und ge-
fallen, einer jeder theil mag sein Lehen benent und
ein gesetzt werden, welche seinen nit andere gar
ausgeschlossen werden, als da sein die seinige,
dann das Landt ein Lehen Lehenbrief werden,

Item die in die Lehen gemeine Contemnirt Lehenge-
sprochen werden, Item die, welche mit Testament und nicht
das Leben abgesprochen und sein durch Urtheil
werden,

Item die ehe[lichen] Kinder, [welche] Eltern oder [Gro]ßeltern [ver]storben, [sind] [zu] [ihrer] [Erbschaft] [zu] [gelassen], [wie] [auch] [wegen] [ihrer] [mütterlichen] [Erbschaft] [bei] [Leben] [mit] [be]kannt, [noch] [einige] [Zeit] [verweilen], [dadurch] [sie] [in] [die] [ehelichen] [Rechte], [ehrlichen] [Geburt] [gesetzt], [ist] [ihnen] [hiergegen] [das] [sie] [seine] [Erbschaft] [über] [Recht] [ungehindert] [ehelich] [Erben] [heimfallen], [sie] [keinen] [Erben] [nimmer] [mehr], [allein] [das] [ihre] [Erbschaft] [straflosen] [der] [rechten] [Erben] [nicht] [für] [genommen] [noch] [gesetzt] [werden].

Ob [einige] [noch] [alle] [die] [jenige], [welche] [selbst] [obenge][dachte] [ausgetretene] [noch] [leben] [mögen] [und] [sich] [der] [Land] [und] [Leibesgebrechlichkeit] [wegen] [ihrer] [bekannt] [machen] [können], [sie] [Erben] [dannoch] [benannt] [und] [einige] [Zeit] [verweilen], [als] [ehe] [kein] [Kinder], [Enkel] [Urenkel] [oder] [Kinder] [Kinder] [haben] [können], [auch] [die] [noch] [in] [Mutterleib] [sein], [dem] [Stuhl] [ehelichen] [und] [rechtmäßig] [Erben] [oder] [allein] [die] [gar] [ehe] [gewiß], [ist] [weg] [als] [verstorben], [und] [nicht], [wie] [recht] [jenige] [gemeinen] [Recht], [welche], [Kinder], [hinterlassen], [sollen] [Enkel] [und] [Urenkel] [und] [andere] [gleichen] [die] [verstorbene] [Eltern] [oder] [mehr] [Leben] [eingelegt], [und] [einer] [will] [als] [der] [andere] [Leben] [und] [Lieben] [will] [etc].

Ob [alle] [und] [jede] [obgemelte] [und] [andere] [rechtmäßige] [Einwendungen], [und] [Instructionen] [und] [die] [gemeine] [Rechten] [und] [Statuta] [Hessen] [und] [nicht] [mehr] [und] [weiter] [Artikel] [und] [Interrogatoria] [der] [Parteien] [Beweisung] [dienlich] [sein], [sollen] [Zeugen] [darüber] [verhört], [und] [ihre] [Aussage] [verzeichnet], [und] [nicht] [mehr] [Artikel] [abgelesen] [oder], [derentwegen] [wir] [denn] [auch] [hiermit] [gnädigst] [Verwilligung] [der] [rechten] [und] [Gesetzen] [Landes] [Hessen] [gebrauchen], [erkennen].

erbeten, und wollen, das ehegleich einer
sein Testament nun in Abgang Leibs oder Stands seiner
Frawen und gnädigen, einen oder mehr Erben einge-
setzt, und in übrigen Theilen nichts verordnet
noch denselben gedacht hette, das dennoch
solch die übrige Theil oder Stuck des Ver-
lassens Gutes, und die einige benante Erben
und dasjenig mehr seiner angebürne Verwandt
und Freundschaft, welche, welch Testamen Inhalts gemainer
geschribner Rechten,

Das gleichs wollen wir auch, die abrede der einge-
setzten Erben vor den Testatoris abgangen verordne
und also den Fall mit entscheiden, wider das setzen Erb-
schaft anzunemmen sich verweigerte, Das alsdann
die andere der Testatorn seiner willen mitgemacht,
desswegen vorderbasser Verfassung in seinem Testament
gethan, wie in obigem Fall specificiert, als dann der
selbe Theil und Erbgerechtigkeit, den übrigen ein-
gesetzten Erben v. dem Fall entfallt, und die gebürt
angehörig, einer oder mehren ohnerg nach seiner Erben
gebürenden Erb Theil und Verbleiben soll, und sich in
solch angezeigten Fellen, wie hierin die andern Verwandt-
ten, ab intestato Erben verfassen, also entledigt und
abgefallen Erbtheils und portion mit an andern
nutz,

Wie sie dan auch sonst mit ob Hingelassen werden
ob Fall den das Testament, oder letzter will
gang und gar sein eingesetzter Erb nicht wer-
den,

Der Vierzehende Titul.

Welche Todt- und Erbfälle verpflicht

Erblich, vnder nun ein gewisse Teil verlassen werden, Ohne der Inhaber gleichs halb ohne einig andern Ansprach, dann den jenigen, welchem vber obgemelte Bürgerding Vorgericht, oder dieselben Gutter Burgherr, da auch das Teil geding nit nun ein Teil haben lang, vnder ein solche gewisse Frist gerichtet, Vnnd der gemelten Inhaber, vber einsprang oder selber mit Recht verlieren, mag er sein gerechtigkeit gegen er viel sich zu einsprang oder Bedingten Frist verlängert, ohne mit recht.

Ob auch wenn dem Kauf vnnd Kundschaft ohne willen zu Prejudicium Erb Teil, die selben Inhaber dasselben Ersatzmann, welche sich über ihre Vogtes Herrschaft ohne der Obrigkeit Verwunden, zu bod vnnd verfestet wurden, allein mit Klagen Pfenden Arrest oder Bann mit Verbietung angreifen vnd vnder gehalt mit Recht haben, den zu Ihrer Herren Nutzen, ehe man Vogten oder Obrigkeit, oder vberantworten Bescheid gebracht, zu der Obrigkeit mit Ihnen, oder andre Verfestige abtätigung mit Recht Ihnen?

Der Fünffzechend Titul

Von nachgesetzten oder substituirten Erben

Nach dem sich offtmahls zutregt, dass ein Erblasser oder Testirer sich zu besorgen, es möchten vielleicht die in seiner Verordnung benante und eingesetzte Erben, des Testaments Recht nit erleben, oder da sye es gleich erlebten, aus etwas vallenden bedenklichen Ursachen, und Angelegenheiten, die Erbschafften nit annehmen und annemen, dannenhero kein Testament oder letzte Verordnung gemacht, oder nit vorgenommen, Ob all demnach solche Testirer etwas Erben setzen, und ihren benanten und eingesetzten Erben oder Handlohnern, auf den fahl der Erben des Testaments Recht nit erleben sollte, oder auch anderer Ursachen und Verhinderung halb, sich der Verschafften nit annemen wollte, noch einig oder mehr andere Erben zu substituiren und nach zu setzen, welche sich und angehörigen Erben, da namblich der Herr oder sein Testament benante Erb die Erbschafft nit erleben oder annemen wollte oder entweder abstünde, oder wollte, ongefahrlich an des selbigen statt, sich der Verlassenen Erbschafft underziehen und selber erbliche Possession underfangen, oder der gestalt sprechen: Wann mein Herr mein Erb sein, da ligt selber begraben wär, dass er meinen Erb nit erleben, oder Verhinderung halber die Erbschafft nit antretten könnt oder wollt, So wär mein Verhaltung auf mein Herr: sagen, und dis ist der ander Fundt der sich zutragen, allso auch Herren und den dritten Fundt, und mehr weiter getrieben werden, Namblich also: Zum fahl mein Herr auch Herr oder

dyse lyge die Lehnschafft angetroffen, mit Recht abgienge, o[der] alß meine Verlassung auf meinen Erneuerten Schein[en] stehen, und da er auch seiner Kinder sterben, ob mein Lehnschafft nicht vermehrt wurde, o[der] alß seiner Kinder Kinder Erben, oder sonsten ob der Stamm in Abgang gerath deß Verstorbenen wieder an andere, oder Erben, oder Erben in dritten, oder Mißheil in Viertten Grad eingehet.

Alß dann der in ersten grad eingesetzte, und benente Erbfall stirbt, oder da derselben mehrere eingesetzt werden, dieselben sämbtlich oder einer endlich die Lehnschafft verwirkt, oder verwirkt, oder [illegible] der andere nachgesetzte substituirte Erb in andern grad weiter dabey nichts einzuwenden.

Da aber der erste den fall, da ersten mit verbettung der Lehnschafft, der in andern grad nachgesetzte sich zum Erben erklärt, da hat der Belehnte dritte grad, daß dieser Lehnschafft weiters nichts einzuwenden, noch einzuverleiben, und recht verfahren.

Da aber der Erst benanten, ob Erben nicht da einer eingesetzt wäre, da stehet es dem Lehnherrn frey, die selben selbe wie obgemeldt ein andere zu substituiren, und zu verordnen, der gestalt: daß sie Mißheil und Bey[illegible] meine drey söhne in meinen nechsten Leben ein, und da sich begeben würde, da der Stamm abgienge mit Recht absterben, so soll sein Lehnfall auf den Mißheil und Bey[illegible] fallen, da aber auf der Mißheil und Bey[illegible] ihre verordtnung der Lehnschafft sterben würden, da solle mein ganze Verlassenschaft an mein Erben

Wann wir hierbey in Testament kommt und ~~instituirten~~ instituirten
Erben (oder sonsten: Lehenleute) ihre eigene Vogtbarkeit mit
Tod abgehet, ob alsdann auf N. sein Lehen Recht
fallen und gehen.

Da ein also instituirter Erb für einen Vogtbaren
Jahren scheidet, ob alsdann auch hinwiederumb der Vatter
substitution alles dings, und stehet ein alsdann den
Erbrecht seiner wieder gestalt, ihme selbst andere wieder
geben, und nochmahl der Vätterlichen substitution
eingehen, ob nachher dann (wie hiervon hier der fürst
Commissaria substitutione Anlaß) etwas anderst
der väterlichen Mütterlichen Güetter halben, in
Mütterlichen Testament verordnen.

Ob auch wohl in Rechten mündbare und unmündbare, der-
gleichen selber zu ziehen, ihren Kindern und Erben
ihr Testament mit sonderbaren Bedingnussen, so ihre Kinder
ob sie mündig mit in ihre gewalt haben, sie
doch weilen in diesen Landen bey hiesiger Obrigkeit,
auch den minderjährigen, ein Curator und Vormunder
die gewalt zugeben werden, das sie mit wenig, als die
Väter ihnen und ihren in Testament verordnen, dasjenig
zu dem, so diese ihnen in Testament verordnen, und
weiter nicht, auch substitutio gleicher gestalt, wie
hiervorgesetzt, mit anderung der Vogtbarkeit, weiter nicht,
und fürstendet, ob alle ob auch sie ihnen dabey verbleiben
und gehalten werden,

† substituiren und nach Erben setzen mögen welche

auch gleiche meinung wie ob auch mit den jungen Herren
und Grafen, welche ihre Väter und Vormünder verwandt
sein, den alten mögen die Eltern gleicher dasselbe, dagegen
sie ihre Vogtbarkeit den Jahren nach, abermahl
verändern, gleicher weis wie den Vormündern zu
substituiren und nach Erben einzusetzen, doch mit der bedingung,
daß, das aber solche Vormündige zu welchen Jahren
sie kommen, ob sie nach seiner allein auf diesen

wusten aber da dise seine Kinder seben, auf seinen
geistreiche und tapfere gemüter wurden und allen
andern ohne substitution lang ist gilt: auch sonsten
stein, als dann sie in obiger gebrauchlichkeit verbleiben,
dan der dise andere zu ihren verwandt setzen,
mög, die selbe stand gestalten dessen.

Der Sechzechent Titul

Von denen auß Frauen Gelassenen Erb-gütern vñ Fideicommiss

Demnach in vorgehenden Titul angezeigt, daß wann der eingesetzte Haubt Erb, im ersten grad, die vorgeschribne Lehenschafft einmal empfangen, vnd sich deren hinder gelassen daß alß dann die andern nachgesetzte in ordnung grad, nicht mehr darbey zu schützen haben, sondern alle Mannliche güetter denen eins daß geben, ob wann sie vber daß Testament weiters verschafft, alles vnd gehalten, vnd aber will mehr ein Testirer Väterliche Lehen weiß lassen, daß sein gemahl, mehr daß eingesetzten Erben verbraucht, oder sonst nach seinem willen vnd gefallen, daß geben, andern auß andern grieffen zu ersetzen der Testirer ein sonderliche Lieb vnd neigung trägt, ohnen alles das ist demnach freyheit sein vnd vorgenommen, daß ein Testirer seinen eingesetzten Erben der gestalt nicht setze, daß er ihme endlich vnd beschwerung, daß er nicht ein gebrechliche Lehenschafft dergestalt anwenden noch in seinen Leben ganz oder ein theil darvon einem andern nachgesetzten abtreten vnd zustelle, ob aber durch die erlangte Mannschafft vnd Heurathen nicht seinen stammen, einem andern günderlassen, verlohren Manlich vnd ordnung, dann auch alle eingesetzte Erb theilig ist

vnd auß alle die nach allerdings, wie die vber Testirer im Testament verfaßt, vnd andern gang

ordnet vnd gesetzt werden, gerhaumlich vnd klärlich

Wo er anderst Kind (wie will) nachgelassen, da ein
gelteren ihre schulden welche sie darauf gangen,
mit der gleichen Fidei Commiss. Possessorn und seinen
Erben, dass die einander in gesetzter Zeit
oder wysen auf gewissen Gast, und gelt,
welche sie verschafft gründen anderst abtrybben,
und einen andern übergeben und zustellen wöllen,
Do Gast welche Kinder haben, das sye ihre
Legitimam und Eigenthum in nechst gelegenden
Kirchen) bezahlen sich gebührendt andern setzen,
und ihnen behalten mögen, mit welcher sye allerdings
thun und handlen können, in Kraffte aber
dieser Legitimæ, und schulden sich gebührendt alle ding
die Zeit des Testirens Rechtlicher ergang, und wie
hoch dasselbe, ein Yeder Partheyen nach ergang der
schulden, gewesen sye, und auf die Zeit der abtrett-
ung oder übergab der gelassenen besessen werden.

Und dieweill dergleichen Fidei Commiss bedenckl aller-
ding nach des Testirers willen allen, gemäss, und
thun handlen werden, dennenhero dan ge-
burlich werden müssen, ob auf den Gast,
darin Pfarher ein schuld, welche sie seinen Herrn
eingesetzt, mit dergleichen Fidei Commiss beschwert, und
ihne Verlohst, dass ob die angetrohete Herbschafft
nach des Todes gelegenheit und Zeit, oder aber auch
gar bald nach seinem Tod einen andern übergeben
oder Testiren will lassen und durch des beschwerden

Leben schuldig mit einer Steuerbeschreibung beschrieben, ob dann
diese Schulden einer Obrigkeit Ihm bleiben, und mit Theil
Gülten denenselben hingegeben allen werden.

Demnach ist Fürsehen, das wenn den gleichen auf Ver-
lassung des eingeleiteten nicht Leben Schulden Mit-
theilen sich Begiebet, das durch Einweisung d
Nutznießlichen Effectum Civilis Einweisung welche offe tüchtig
gelten, gegen Ihren Schuldnern fürdern, und obsiegenden
Theils Leben Lehen Civilis die Verordnung geben, das
die Schulden, über allen andern Gläubiger begehrt, und
die andern zu Theil ihre Forderung Verschafft mit Leben
wollen, auf andere weiter nichts, andre Verschaffen,
denn so viel das Ihr Leben + über bleiben, und ob
Jemand verwirkt, Gläubigen wo Theil eingeleiteten Leb
und Schuld, Theil auch einiges Schuld oder Gülde
Leben, die Leben Theil Commiss auf seine Schuld,
Theil auch diejenige andern verschiedenen Civilis
ob es auch gleich das Leben Civilis Schulden, oder ihr
Leben Geschwister Kinder verstehen) abzutheilen und Lösen
sollen, mit Schuldig. welches Jedoch auch allein den
jüngern Lehnschaften Einweisung Leben ist, und mit den
Landsassen geschehen, und particular Fidei Commiss
oder Legaten es unmöglich das Theil einer Schulden
einen, wie in gewiß Nutzung oder Theil auf einer Ver-
lassung Verschafft, und der Schuldig einen andern aus
gemeinen Leben, mehr oder Theil, die Lösen, den Leben
unbetroffenen den Theil andern besser Verschafft, ob
sie sich allein mit Leben den Lehenschaft des jüngern
Lehnschaft Verlängerten und verstehen) Theil den jüng-
sten Leben oder Schuld. Ingleichen auch Theil ein

+ eingeschrieben Schuld
ohne offenliche Leibeserben

gemelt kinder oder gleich geben) Fürmünden vnd
Zugeordneten schuldig.

Wann aber der Ehe Leute keine kinder auß Ehelicher
verbindung haben, oder aber nicht keine kinder
zu jhren leben eingesetzt, oder gar abgestorben,
vnd jhr mannliche oder weibliche linie gar abgangen wäre,
das alsdann jhre nechste Erben abgehen würde,
vnd aber für der zeit, da die Theilung
vnd Zustellung geschehen solle, neben den Ehelichen
oder andern kindern auß den Ehen hinderbracht kinder
vnd Erben vorhanden, vnd aber jene kinder nicht
andern Leuten sich verpinden, oder den
nechsten vnd nahen der Kinder thun wurden, vnd
die obgemelte Erbschafft oder der verschaffte Erb
theil, wie obbemelt mit kinder geben Zuge-
lassen werden, doch mit der maß vnd beschaffen-
heit, das die neben den Ehelichen kindern auß
kinder vorhanden sein, die selben zuvorderst zu
jhrem gebürenden Theil kommen, vnd mit den kindern
in die Theilung vnd mit in die zuleistung gehen, ob
wol dann das die Eltern eine andere kinder,
mit jhren eigen eigung denen, jhr verordtnung der
stifft Commiss Innhalt vnd Innhaltens, oder den
auch denen verstehen das sie darumb, vnd auß
Ehelicher pillicher vrsach thun wollen, vnd
abzunehmen, das sie auch Ehelich will vnd mei-
nung gewesen sein, allein keine kinder haben gewolt,
vnd mit jhr Ehelich kinder die geschaffte zuberuffen.

Wo aber einer Verhaltung einig geschafft, Namen und Stamm
gleicher Verwandtnus, und sibei Commiss. [illegible]
wendung angezeigt, und gutwerden nit genugsame Ver-
sicherung oder ehrne nit ein gewisse versprach und
gut der gestalt verfasst, das sie bey seinen Namen
und Stamben verbleiben, und durch die hinzugesetzte
Erben nit verändert werden sollen, so ist alsdann meinem
Herrn Erben benebig, ob gleich der sy einer derselben
nit vollung stirbt, und in anderweit aufs newest
wie und welchen gestalt, alles vorgemeldt abzuthun
die Namen und Stamben Erben lassen sollen, sondern
hat Ihr sich selbs allein vorbehalten, das der einige,
welcher mit Namen etwan sy benannt sonnen und
Vorgenissen ist, das vorgemeldt Stuck mit Volmachtung
geben, mehr seinen Erben, oder seine Erben (da aber
Vorhanden) Innerhalb abzuthun, und aufs volgende kunf-
tig Jahr 1 Tag für verbey verbleiben, und also
und forder aufs die andere Verfassung des Namen und
Stamben mit ehrnen sollen.

So aber der sy einer mit aufs Todtlichen verfallen sich
verlaut, wie und welcher gestalten er wolle, das ob-
gesetzte Stuck mehr oder weniger seinen (einen
theil er denen hab, und die volgen mit dergleichen sibei
Commiss beschwert) oder da er denen nit hab, seine andere
eingesetzte behalten, das Namen und Stamben
succedirn sollen, so sy den angefallen in allweg mehr ge-
setzen, dergestalt mit den Namen das sy mehr gedachter
andere sibei Commiss Erben, andern auch ganz

auf einer andern Seiten einen Commun Schaden, der-
gestalt sich zutrüge für meinen Erben ein, meinem
Lieben Herrn Bruder, daß alle an Ihne den eigenen
Güetheren nichts abzuändern, abzuschaffen, noch Ihn
anzumaßen, damit die Burg meinen Erben, und denen
nachkommen verbleibe, Noch einen Theil aber allen die jetz-
ten auf meinen Güetheren Ihren Lebenszeiten
gelitz den Besitz, und den Genuß, alleine
auf den gelitzten Ihren Theil meinen Lieben Erb-
lich zu Lehen, und in Lehen Innhaben mögen
Erben, der gestalt daß wo nach die Succession der
Erben, mit meinen Erben, und Nachkommen des Hei-
rathsgut Zins Schuld und Schadloshaltung für der fidei
Committirten Lehenschaft, Ehr und Ihren Stamm für-
hin haben, bis sich der Fall begibt, daß einer
aus dem Zweig, oder Zweigen, der Elteste in geschlecht
sich befindet.

Was auch der Zweig auf welchen der eltiste Lehenschaft
zu Lehen und Nutznießung Lehnbar in seiner Lebenszeit
für sich Nimmt, und zu seinen Nutzen verbraucht, das
Absterben alles Ihne, und seinen Erben an sich nach
denen Innhaber Leistung oder Entwehrung Ihnen
schuldig.

Wie dann auch die Abrunche: und Abtrag Steuer der
fidei Committirten Güeter, ein Theil als der Ihnen
mit in andern Theil andern zu Lehen gehören und Abzuthei-
len, dann der die nach Abzutheilen, und Abzutheilen,
und seinen Erben, auf Begehrung durch ordentliche
der nachfolgenden eltiste Zweig darüber schuldig sey zu
Thun sein aber auch die Abtheilung und Theilung

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

des gutt Erkenntnis, ist nit under Zuschreiben von den
Fürstlichen Rähten, und Erwegung der, was sie entgelt
des Wahlbuchs Form und Substantien auf Fürstlich
Gnädig

Ist erstlich auch wie ob Abraumb Schirer weiter geschafft
machen, und in seinen letzten willen andern Abraumben
setzen, als wenig sein sol, der Wahl demnach des Abts
Fürstlichen in ansehen der Exterior mit Abtab, auch Vorg-
ab macht sol, mit dergleichen Erklärungen mit Schirer
Erlaubt werden, als da ein jeder der Erz Schirer Abra-
hegrabung, sich selber Abtäglichen schriftlichen gegen seine
Erben, alleine 6 seinen Abraumben gebe, 6 Eimer der mayr
zamben Vi. ihren Erben in ein Zeitgenber Eij ewigkeit,
dan alsdan zu sol, seine Erben oder wie sie
des erlangten Abtäglichen Zuchs zu praeiudicio
den Abraumben Schirer und seine Erben auf weiter
Eij mit Abtrag setzen, mehr mit der gleichen Spei Commis-
sion ihre gnädig Befehl aufrichten, wenig aber für Eigenthl
verbaut, und behalten, oder anderst wo sie gewerbt, und
für sich gebraucht, in dem fallen ist es wenig, alsdan
auch die weiter Eij oder zeit der Erz Schirer
starben

Weitenel auch den eingeleibten Gaben Herrlich halben
machte, das der die Erbschaft ohne einigen zeitig
und einen andern Sonderlichen ehrbaren und
in ehrlicher Zeit) abwesenden alte, als dann er nicht
den Convöntz und erbrich, mit Vorenthaltung des Zeitig
Zugewandt oder zu sol den Nutz der gleichen Institu-
irte Gaben Abraumbs anwenden möchten, sich der ver-
gabthuen und Abraumben Erbschaft Zuständig
Es ist demnach einer jeden eingeleibten Gaben

verlassen die ihm von seinem Herrn Vatter Seelig Hauptl gebührlich und
rechtl zuerkannt vnd angetrachten, verlaubt vnd
hingegeben, dass er und sein angewandter Herr Bruder mit
Zuziehung obrigkeitl Amts die Theilung des Seelig Hauptl
(: vnd will nach abzug dass Ihr Liebden zuständigen
pfälzischen Antheils:) zwischen beyden theilen vnd abrichten mag
sie haben gesetzt trebellianische, vnd zwar also dass der ein
zugelegte Theil ein Pfundt vnd mehr Heb, dass die Legi-
timarien nicht vnd kundt gebrauch nach gehörig: so
hindert nit dass er nicht sein Legitimam (: so gleich:)
haben abgemacht, dann nicht für der gebühr, sondern
etwas eigl haben dass trebellianische Theilen theil
abzugehen Heb, dann auch gleiser abzug den Pfundten
durch die Gelten in Ihr Hauptl (: darinnen die d:
gleichen filii Commiss steuerbar:) nit genommen noch
abgerechnet werden,

Auch diesen abzug nach dass trebellianisch Theilen
Recht, die Zeit der vnterhaltung vnder Abrechnung,
in rechtung zu haben, weil vnd Recht vnwiderlich
dauerlich dass Testament vnd Comitenten Verlassung
sich vngeschaffen, vnd befinden, dass Ihm den gebühren
vnd mit Gelten vnder gesetzt abzuziehen, oder ab zug
dass Pfundten Theils gemacht werden,

Ob sich auch begebe, dass der eingelegte Heb, welchen
die Seelig Hauptl (: ob angezogenen massen:) einen
andern fürbergaben einsetzung, anwenden, als vnterhalt
oder vnmündung dergleichen einzustehen, oder lang zu
stehen, oder auch vnd einsetzung abgehen wollten,
sich deren gar nicht schlagen oder Theil dem,

verschriebenen Erben, oder fidei Commissario Ursache, ihne mit ordentlicher Gerichts Hülff darzu zu treiben, damit der Verschriebene entlediget, und demnach zugelassen werde, das Gut zu verkaufen, ihne verlohren stehe, daß der Creditor verwandte, gewonnene und zu zahlen, ihne verlohren stehe, daß der vorgenandte verschriebene Erb oder fidei Commissarius schuldig sey, das jenige zu Entrichtung der Capitalien zu verwenden, was ihme wirklich von dem ererbten verschriebenen Gut, oder sonsten, worauf die Capitalien versichert, zugefallen;

Wann aber einer allein mit einem particular fidei Commisse beschwert, das Gut aber in der gemeinschaft allein angelegt, oder sonsten verkauffet worden, und die gemeine Gerichts Hülff zu Erlangung des Capitals nicht zulänglich, so mag er in der Ordnung wie particular fidei Commissa denen gemeinen Creditoren gesetzet und verordnet, gleich zufallen; Ihre Zurückbringung und Verordnung der Gerichts Hülff wieder seine Widersacher ist gebührend zu verstatten;

Deßgleichen ist auch zu verstehen, wann allein der eingelegte, oder sonsten verschwendete Gut eingezogen oder eingesetzet worden, das der verschriebene Erb oder fidei Commissarius schuldig ist, der vorgesetzte fidei Commissarius aber frey ist,

Der Siebenzechende Titul.

Von der Legitima oder Rechtlichen Erbs gebühr, so die Eltern ihren abwendigen Kindern schuldig

Demnach mit abwesend der Kinder das Testament mit allen seinen rechtlichen Solennitäten, so dann sonsten mit Thun gesetzen, eingerichtet wird, so mag doch mehrmalen vorfallen, und begeben, daß Kinder ohne wissen und willen ihrer Eltern, auch wider ihren und Ihrer Eltern ernennen, sich in Ehe begeben, damit ihren Eltern, und etwandten, die gebührende Ehrerbietung nicht erzeigen, sondern sie gantz verachten, oder sich sonsten gegen ihren Eltern ungebührlich verhalten, oder ihnen ihre rechtliche Legitima und ehrliche gebührung in Testament nicht aussetzen, oder ihnen gar nichts darinnen vermachen wollen, dann die Eltern nicht schuldig ihren abwendigen Kindern die Legitima in ihren Testament hinterlassen,

Es were dann sach, daß solche abwendige Kinder mit mehr in Leben, sondern schon vorhin gestorben wären. Da hier die Eltern, oder ein theil, mit wenigern schuldig, ihnen etwas zu hinterlassen, sondern mögen nach gefallen verfahren, oder ob auch die Kinder mit mehr im Leben wären, denen Testatoribus stehet in ihrer eigenen Thun, oder gefallen, daß sie einen die Legitimam, ob sonsten ihr Theil oder Antheil an Gütern, oder mehr oder weniger, Kraft dieses Rechtens, vermachen und aussetzen können, und gemeldte Kinder darmit zufrieden seyn müssen.

Was aber, wenn die Legitima auch nicht hinterlassen wird, ob sie dann gleichwohl die Kinder fordern können, das Rechtens ist, gehöret hierher nicht, sondern

Sol
Innerhalben oder ein ehrlich Gesandtschaft Ihre oder andern
mehral deinl Herrschaften, Obrigkeiten auch die gesetzmi
und denen die Mitstadt für sich des Wesentl verbleiben,
mach Herrang, Innung setzen sein,

Die legitima ehrne und gebürtige Ehestift geschlossen die
selben ihren Kindern in der Samml zu Heirathen,
und Innungsfähig sein, das Neuringen der ge-
schicken machen, und dieses Ding gesetzmäßig sorge-
tragen Handl gebrauch der ungestalt Innung setzen,
das neun ein Mitstadt oder Mitstadt Kind oder weniger
lebendige Kinder hat, so will ihnen der dritte Theil
der Verlag Rung zu Ausgang und Verfangt werden,
wo aber der Kinder mehr als Vier sind als dann der
halbe Theil des Neuringen und Verlag Rung für die
legitima zu Heirathen und selbst Kinder in der Samml
Innungsfähig.

Es soll auch diese legitima und Kindliche Geburtsbrief,
ohne alle Anklag oder Verfolgung der Kinder Vormünden
und zu Ausgang gereicht werden.

Demnach auch die Innung Rung diese legitima
bis zu der Kinder Mündigkeit, anderer gestalt
mit ihren Vormündern, so lange der Kind
antwed Jung den Verlag der Mitstadt oder Mitstadt wegen ge-
wisser Zeit und Tag Neuen einzuführen, die diese Mit-
stadt oder Mitstadtliche Kinder selbig die dringung Ver-
fangt zu verwenden, hierein Ihnen andere gute Ordnung
Vorschreibung der Kinder zuthun, wie die gesetzes
ihnen den Kinder diese nützlich Kinder zu Nutz kommen da-
von Kinder Kinder, mit wenigen als dass zugeschrieben

Auch nach absterben der Eltern zu verwalten, sye ihren kindern, die sich noch under den Jarenhaben sind, da sy noch vor denselben zu testen angelegt und vertailt solle werden.

Doch so dann auch die Eltern sy in solchen Erbthaill und legitima mit khainen fidei commiss (davon in vorgehender titul meldung geschehen) noch und über ihre erraichte vogtbarkheit nicht beschweren khönnen, und dennoch da ain oder die ander beschwerung der legitimæ angehengt werden wurde, sollen sy doch für vergeblich und ungiltig gehalten werden,

Es ist auch der anschlag solcher legitimæ und gebürnus dermaß nach des testierers todt zu machen, nemblich von dem vermögen so zur zeit der Eltern tödlichen abgang über abzug seiner schulden noch übrig verbleibt, davon soll der dritte oder halbe thaill nach anzahl der khinder ihnen billich und frey gevolgt werden.

Wann aber aber andere in testament tenente gesetzt, die sich actrias, oder vatter selbs dieselben oder den gemainen nutzen zu testen vermacht werden, die ziehen der legitima nach, und mögen sy und zuvor von der Erbschafft nit abgezogen noch bezahlt werden, biß die legitima entrichtet ist,

Gleichwol wo der vatter und die muetter zu irer lebzeiten, ansehliche und fürnembe außgaben und heuratsgüetern (der ansehen und gelegenheit deß vermögens geringer heuratsgüetter sein, die werden hieher nit verstanden) ainem khindt vor den andern geben, oder auch ain stuckh der legitimæ etwas in specie und jure institutionis vermacht haben, dardurch den andern ain abbruch an ihrer portion ervolgen möchte, so sollen

die ehliche Geburt wieder ihre Eltern gültig,
und will die allgemeine rechten Meynungen / daß die
Legitimi durch nachfolgende rescripta Principum instituirt
und die Ehe verbessert werden sollen, worauf doch
bloße Muthmaßungen der Landts gebräuch nicht zu ge-
halten, wider wie auch wegen gehalt die Eltern ihre
Kinder die legitimam in testamento ernennen und
zeugen dann solche für rechtmäßige Erben gültig,
anderwo gehalten, und da dann die wider ihre Eltern
oder Freunde einwenden in ihren Eltern oder anderen testa-
menten gar nit gedacht oder durch ihnen wenigere als
sich obgezogene maßen V: marck und Landts gebräuch
wegen gebührt mit Zeugen oder Urkunden wohl
erwiesen, Wo sie aber solche nicht erweisen, den obgemeldten
Supplementi petitionen stattgeben, Es were dann
daß die Eltern in ihren testamenten nachfolgende
Ursachen ausdrücklich angezeigt, und gesetzt sollten
dieselbige ein oder das andere nicht für legitimam
stimmen, und sich der obbemeldten Ungleichheit und Unwürdig-
keit nicht sollte finden, die in nachst folgenden Titul
mit mehrer angezeigt solle werden.

Da aber ein Kind Eltern oder Freunde verlohren
und gar kein Vermögen besitzen, noch ihnen gedacht sol-
le solle den Ehrlichen Leuthen das Kind in
officiosum, und wieder die Eltern mit aufgerichte
gang und Recht zu helfen.

Wie auch die legitimationes nicht wegen allein auf die
ehe und auf zeugende Kinder gehen, sondern auch
Kinder, oder Kindes Kinder, und dergleichen, verstehen und
gleichen Verwandtnuß, wie denn aber die mehrern

Der Sibzechent Titül

von Rechtmessigen Ursachen der enterbung der kinder.

Hiewoll in vorgehendem Titul vermelt worden, das die Eltern in iren testamenten ire eheliche kinder mit Namen zu erben einsetzen, und erbtheill zuverlassen, oder doch rechtmessige ursache warumb sie die Enterben bewegt worden, ausdruckhlich zu benennen schuldig seyen, und aber nit ain iede ursach hierzu ~~gn~~ genugsam, so ist demnach zu wissen, das die allain nachvolgenden Ursachen fürnemblich und zulessig seyen zuhalten.

Erstlich wann ain kind oder kinder sein Vatter oder Muetter angreiffen oder an irem Leib freventlich geschlagen, und freventlich hand an sy gelegt.

Zum andern wann ain kind seiner Eltern ainen, ain schwere ~~…~~ hochsträfliche schmach zugefüegt, oder und also grösslich iniuriert, und an ~~…~~ dessen verlegt hette, das sy sich vor meniglichen schämen, und ~~…~~ sy halten muessen.

Zum dritten wann ain kind seine Eltern peinlich, ab irem leib und leben verclagt, es were dann wegen einer solchen übelthat oder Laster, so wider die Kayser oder Königs hendel betreffend, als die mit Land verrätherey ~~…~~ sinderlich, und dieselben fürgenomben weren worden, die solche Lesae Maiestatis Crimina ist meniglich zu offenbaren schuldig.

Zum vierten wann ain kind mit Zauberern und verbottnen künsten umbgeht, und sich deren gebraucht, und gotlosen und lästerliche

~~Nachfolgende~~ Verordnung deren sich will ehrenthalb ~~ge~~mass
halten,

Zum ersten sollen sie keinen seiner Eltern einen nach dem
Leben zu dalt. und die Eltern mit gleicht, als die andern
ohne Unterlassung sich thuns dienen.

Zum andern sollen sie keinen mit seiner Mutter Verlassen
nicht fluchen und Schelt Worte geben,

Zum Dritten sollen sie keinen seiner Eltern Verachten und ohne
der Obrigkeit an geben, und sonderlich in schweren Fällen
gute Straffe gewarten.

Zum vierten sollen die Eltern einen solchen oder andern
ehrlichen Fleiss in Verfassung oder gewinnung Zeit
und sie sollen so ab dann mit Zwingen erhalten, Ungehorsam ab
gestraft Verordnung, dass sie zu Zwingen erhalten, als ob sie
sich mit Essen und Trinken Kleidung Nothdurft ihr dann zu
ernehren Zeit verdienet werden müssten.

Zum fünften sollen keinen seiner Eltern an ~~ungehorsam~~
und Verwandt Verfassung gethan haben und ob gleich
dessen sich bey dem Zwingen, alle dessfalls einen
willig und ~~ungehorsam~~ sich auf Commission da die Ver-
sündigung ~~ungehorsam~~ mit Fug gehen Rom, andern ein gute
Exempel Lehren geben einigen Fleiss in ~~ungehorsam~~
den Nechsten gebrauchen.

Zum Sechsten sollen sie sich mit Verwandten ~~Eltern~~ als Schwestern vertragen, Leben Lieben, und Freundlichen
mit einander wandern Gottesfurcht Zucht ehren, gemeinschaft
haben, in der Lehre gottseligkeit Zeigen, und dessen
sich ehrlich Rom weiss.

Im Achtzehenden wenn sich ein Fuchs mit seinem Schwanz
Eltern Ihr Ehren Ehrenrechten Tag Leben, und in Ehrlichkeit
und Tugendhaftigkeit Leben [illegible] sich begeben und darinnen
verharren.

Im Neunzehenden wenn die Hunde ihren Herren, oder ihren
Mannen und Lehnsherren mit Hoffnung Ehren vergessen, weyung
und Widerfall [illegible] sich abweisen, oder allein edelich
enthalt mercken auf die andern und Jenige Gesell
kommen oder die sich auf der selben scheuen mit Eidig Ge-
heimd haben auf jene auf die Jenige gewandt haben und
fallen, verlosse sich der Dienstag Herren mit Hinderfall und
gehorsame ermessung mit Eidig und [illegible] angenommen
haben.

Im Zwanzigsten wenn die Gesellen in der Gemeinschaft
schaden und durch Hoffnung Eidig werden möchten, verlos-
ehen Jung durch Ehrenliche Hunde Vorsatz wenn,
also dass die Gesellen ihren Hunden Ehrlichen Gesellen in
der Gemeinschaft bleiben mögen, oder dass sie Eidig Hun-
den genannt abgesandten, wie dass der Eidigen Hunden
Gebrauch Ehrenrührig.

Im Einundzwanzigsten wenn ein Hund dem Eidig Eidigen
Ihr Freiheit [illegible] andere aus den Ihr einer in Deutsch-
land Deutsche nation und durch verständliche Kunst Constitutionen
Ehrenordnung und Herbrachten Gewohnheiten abtreffe,

Dass dann die Vorgehenden Hunden Ehrenlichkeit werden
auf in der Gemeinschaft und Eidigkeit und weiters in Eidig-
keiten Eini Recht als die ihren anderen und an ererb,
und weiters auf Zeugnuss ihrer Gesellen, auf Vorgehenden
Hunden Gebrauch als die Hunden mögen und Gesell
werden.

gemacht werden mit gleichen auch solchen Pfändungen da-
rauf der Herr die andere gesetzt, und
Eigene Pfändungen mit gelig.

Wo auch gleich ein Unterer ein Pfandt des Herrn in
seinen Hof Raum Stall oder sonsten, wegk bringe
Kalber oder Mutter, als wie offters im Herbst
gemacht, oder sonsten geringere Pfänder nicht mit
nehmen, oder stillschweigend Pfänden wollte, so stehet
dem Herrn solches mit Recht wohl zu, und
kann er auch Pfändung oder Anforderung in dem Hof den Un-
terthanen gemacht geschehen lassen.

Es sollen auch die Eltern für den Unmündigen Kindern
diese Pfandtpfändungen ihres Gesinde Dienst Knechte Ver-
wegen Tagelöhner, andere mit Recht anderen Leuten
Pfandtig gehörigen Sachen Verpfändung oder Abnehmen
gehalten hierinnen handlen,

Und ob sie auf 3 Tagen einer oder mehr ehrangezeigten
Pfänder, denselben besonnen, sich aber sonsten mit den Pfand-
herren nicht vereinbaren können, und in solch
Fall nicht schuldig sein Pfänder lenger zu behalten,
sollen alsdann die Pfandherren Pfändung aufgehaben sein und
ihm nicht gehalten werden, wie dann auch in solch
Fall da ein Pfandherr Pfänder mit Recht oder unrecht
seinen Eltern Pfandtmann diese genommen haben, weiter
die weitere Treibung nicht Recht sein.

Endlich Befehlen wir auch Unterthanen das Pfandgeben gegen
gegenen Pfandtag Pfänder zu bringen, damit
Pfandherr Pfandfrei werde, das Pfand abfolgen und gegen
geben, da sich aber die Pfandherr nicht Pfandfrei

Der Neün Zechende Titul

Wie vnnd Was gestalt ein Testament: Für nüchten gemacht, gesetzt vnd aufgericht werde.

Dieweil sich auch in vnser Herren behalb, das jemand
sein einsprüchig vnd bestendig Testament oder letzte verord-
nung vnd vermächtnus nit schrifftlich stellen in ansehung jrer lei-
blichen vnd vernunfftlosigkeit (dann auß jhnen der selben jr ab-
gelöschs vrsach vnd mangel nöthig) wie auch die der vrsachen
kein Testament jrmassen angehenge, vbers ort vnd jren
Herr oder Vorsprech in Gegenwertigkeit Gerichts Personen vor-
bringt, oder da er Mündtlich seinen letzten willen jrmasse,
vnd den Gerichts personen Gebürlichen jrmerkung angehenge,
jedoch ort vnd jrren dann er denselbigen beschlossen
vnd der gleichen Testament, gesetzt verben, vnd gar dasselb
auch dasz mandat vnd das Testament nit vorhanden
dasz dasz nächst beste vorig vnd gemeldten jren
Mangeln ein Testament Krefftig erwerdt,

Vnd demnach ein Testament jrmassen, dasz einem
jeden der seiner Vernunfft, vnd gesundem Leib, vnd
seinen Gebrechen nit der Testament fähig, vnd
mündig vnd sie mögen oder auch gantz vnd gar nit
ob sichtig vnd jrrsinnig sein, auch seinen gelegenheit
nach, ohne Menigliche Verhinderung, ein jeder der Testament
jrmassen, Testament auch setzen machen will, bis
an seinen Todt dann abzuthun gewalt vnd
Macht in allen, vnd jeglichen, vnd gar, dasz jemand einer sich
Krafft Rechtens, Testiren oder Testaments halben

vnd Vnbilligkeit, den pflegt jr gleichfalls zue zu meid
vnd Vermeidung Vnd Aufflehnung des Todt benambt Gefallen.

Wo aber der Todt einer in seinen Todt benambt mit des
eingeleibten Vnd abgeschiedenen Leben meinen, vnd da
er mehr denn einen Todten benambt, mit allen Freund
schaften nit einig vnd des Todt andern meinen allein Kunst
reichen sollte, Da ist des Todt benambt denselben mit
gantz Vnacceptirt, vnd vnwillig den Todten, denn Niemand
mit Gewalt Todten sein werden, des Todten allen
vnd Todten denen Todten gesambt Vnverdacht werden,
einer vnd alle den andern.

Des Todt den vnstrenglen Todtbild des Todten
Todt Todt andern Todtlich Todt, vnd Todtliche Todte
des Todt Todt Todt vnd Todtgeb des Todtenbild mit des
Todt des Todt Todten willen Vnd Todten, Todt Todtgeb
Todt werden vnd mit, Da ist demnach in Todten Todt
der Todtschuld in Todt Todten vnd Todtlichen in
Todten des Todtenbild in Todtgeb Todten Todt
Todt vnd Todtgewalt Vnd Todtnehmung Todtlichen Vnd Tod
ten des Todt gesunden Todt erwerben, vnd mit dem Todten
Todtfall ist die Todtmeinung, des ob mit einer willen
Todtirt Todt erwerben, ob schon den der Todtgeb
Todt vnd Todt des Todt Todt des Todtenbild willen Vn
Todten Todtliche Todtgung Todtgenommen worden,

Da aber Todtlichen Todtgeb Todtenbild mit in des Todten
Todt Vnd Todtnehmung Todter Todtgewalt, Vnd Todten werden

Und Ehrenfeste gehalten haben wolte, so gar von
Hause zu andern und Jungen genommen, dass doch dass
selbig thätig sein solte, den abwesenden blos thätlichen
und Verletzungen im Ersten Testament; wie aber ge-
meldt, thätig ist, so ist doch der Alten, dass solche
Verletzung in den jungen Jungen gedacht, und also
dass Alter mit Namen lasirt und wider aufgehebt
werde;

Ist aus, was V. den Jungen Testamenten gemeldet
worden, dass nemblich Einer dieselbige, so Alters
aufgehebt werde, allein den blossen Jungen Testamenten
Jenes Orts, worinn mit gutzugedenken Hierüber soll
den Eandts gebrauch genug völlig aufgezeigt werden
sein, dann wenn ab einer Mangel an der Erstlingung oder
Zehenden beschuldt sol, so mag ab mit die Erstling gehalten
werden, ob wohl oder aber den Zehenden aufgezeigt

Wenn sich aus dass blosse Unterscheiden oder Mangel
Jungen Testament befindet, dass der Testirer
mit Nie in einen gewissen Puncten, oder Legat in dass
Jahr Jungen nemben wollen, sondern gar in der Institu-
tion und Ordnung, mit Abwendung dass Gemüth
Gedenken, und an dem selbigen dasselbe blieb
kündt, als dass Jahr in Ersten Testament benante
Ob genug sein, einigen wollen, so alle wegen ob
dass Testament geändert willen, aus dass Erste
Testament mit gültig sein, sondern der Letzte benante Gemüth
kündt abintestato, dass Jahr bleibt für den Aeltesten
Sündern und Gebrechen stehen.

Zum dritten, wann einer allbereit mehr eingesetzten Testa-
ment, testinder oder Erbschaft verhanden, deren in vilfal-
tiger gemeiner Recht mehrmal gedacht, andere
gemachte Erben eingesetzt Kinder werden, welche vilfal-
tig Testament (wann der Vording ~~Kinder~~ Kinder nicht hinderlich
verbleiben) mit Recht haben, andern die Erbschaft
selbst auf das Testament testinder oder Erbschaft ange-
fall in Testament ein andere Erb benent und ge-
schehen Kinder;

Wo gestalt aber Kinder wann einer in Testa-
ment, oder andern letzten willen einsetzt, dessen
gemahl schwanger, da jetzo welche testirt mehr
in Mutter leib ist, mit der legitima nit weniger als
die allbereit auf der welt geborne Kinder und
Testamentserben schuldig, den auch das die welche Kinder
leben und das die hinderlassene schwangere Mutter
ein todtgebohrnes testirt oder postumum auf die welt
bringt, welches wann welches gemacht Testament
das Testament (wie vill die Erbsagung betrifft)
wenig bestehen, als ob der Mutter (wie hierbei der
Exheredatation oder Enterbung der testirer unge-
fragt werden) kein Recht were in einem Theil, auf die
welt gebohrnen testirt entfrembt, und auf beschehene
Fall, welche auf jetzo stehen, das dann gleich
derselbe nachgebohrne Erb oder postumus als bald
andere stirbt, sondern das Testament und das
da einmal machte bestehen, und wieder gültig
werde, dann sonst aber der Testirer der gestalt

welche den Verstorbenen den Landsgebräuchen nach, wann sie
gar nit schrifftlich Testament gemacht hette, gebührten
und zugehören sollen, darein des Erblassers
oder Testators schrifftliche verordnung etwas oder aber
nit die Enterbung und ausschließung derselben
ehrlose Verstorbene Kinder und Angehörige thaten, für
unkräftig erkhandt werden, die gelten demnach, wo
nit die denen Executo legata oder Vermächtnuß ge-
schafft verlangt der gestalt, daß obwoll der Ver-
storbene und Executo gleb seinen Sohn hat,
jedoch die gebührende Erbschafft, so ihm
Kraft des Gesetzes, die angebohrne Vermächtnuß ge-
schafft ~~einmahl~~ aus den andern weg aus Testamentlichen
Willen

Ehen wann in einem Testament etwas schadhafft un-
verschafft, und allein Verdacht, daß Sie an den
~~Testamenten~~ solemniteten und Förmlichkeiten ein
Mangel hab, nit für genugsam ehrlos erkhandt werden
Erblichen Erbschaden, oder aber einen solchen ausspruch
Caussas thun soll und Legirt werde, daß sie
nur die Erben ab intestato Gesetzlichen Schuldig,
aber weiter die andere legata nit;

Der Zwaintzigist Titul

Von fürbringung vnnd Eröffnung des Testaments

Wann einer nach seinem Todt Lassen ableibet ein ordenliches Testament, oder sonst Letzte Verordnung, oder das Testament in Schriftlichen oder Mündtlichen Testament, Vergabung den Instituierten Erben mit der Bedt für sich selbst, oder der Abwesenden nit wissen, sondern, die aber ein nach gelassen Testament haben wissen, Fürwenden, oder die Erben vnd Freundt Begehren, das Testament innerhalb Monatsfrist, in Beysein der Abwesenden Erben, oder Freundt, Fürzubringen, dardurch die Abwesenden Erben Verordnung thun, ob sie mit Vergabung seinen Erben Testament, oder Letzte Verordnung gefallen haben, oder nit, Vnd solle den anwesenden Erben vnd Freundt Fürsehung thun, auf solche Eröffnung der andern abwesenden Erben vnd in gemelt nächste gesetzten Tag Testament Fürzubringen, vnd sich angehörigen Fürtrag der Vergabung halber, darauf weiter Bescheidt Fürzunehmen.

Wo sich aber deren Erben mit einander nit Abtheilen wollen, oder aber die nechste Erben weil nit wissen, oder wollen, sie nit Erben oder Gelassen annehmen, Vnd Befehl den Instituierten Erben Thun, Ihnen Landtsknechten oder die

verkaufft obrigk. denenen des gebogenen
verfolgen, damit der oder die selb einen deg
für der Verpfändung den Pfarrer, Kirchen
pfleger, und die Gemeinde verbotte von den abmistetato
Succedirten, deren dann Kirchenschreiber Depu-
tatenkinder und Vormünder, so verpfändet den ob
mit, p pfl die obrigk mit den verpfändung thun
sollen;

Was aber andere, ausser des Herrn Landschaff-
handl vorhanden, die da denenen verpfändet
die pfarr über und in den Instanz obrigkeit-
gebraucht und verpfändet werden.

Damit die geschriebenen offenen Instrumenten ange-
fangt, niemand die selben pfandverschrift verfälschen
verfälschen oder Corrigiren, des sie dann Herr obervogt
fähl gleichfahls pfandgebraucht, und die Vogtey der
wegen dem Kirchen Rath verbotten werden;

Wenn aber gleich pfandt mit geschehen, p wieder des
des Instrument derowegen mit Recht thun.

Wenn nun die geschriebene Instrumenten obenerthe
Maßen pfandgebraucht werden, p ist auch thun nöth
des Herrnfahl die Jungen verbotte pfandt thun pfandtigel
Vorrichten werden, damit sie ihre Pfandt und verpfändung
recognoscirn mögen.

Darbey auch zu erinnern, daß wann gleich die Zeugen
ihr alle ihre Zeit mögen gebraucht werden, und
aber die meiste todt seyen, und ein Testament klag-
barer weiß beschehen, daß dasselbige 6 oder
10 Meilen weit der selben Wohnplätz lige, wie da
auf sey das Testament kraft- und wirkungslos
sein, ob gleich nie eine oder der andere Zeugen ver-
storben, das Testament und recognition einer
verbrennung vorher beschehen und also nicht
zu erachten.

Wann aber die Mündlichen und nuncupativa
Testamenta betrift, wann dieselben von Ehe-
leuten oder gesunden ohnzeitig verstorbenen die Hab-
schaft gestellen, und theilung der Zeugen verbo-
ten wird, und dieses die eine gesetzte
Zeugen wie oben gemeldt gebraucht, und die an-
dern Zeugen verstorben, oder aber dieses die verbo-
tene ohnzeitige der Zeugen aussagen allein gerichtlich
geheischet und beschrieben, oder aber auf der Instituirten
Erben oder der andern mit interessirten
begehren, in solchem fall das Testament gebraucht und
auf allein under ohnzeitigen anerbringen der Zeu-
gen aussag (wie gebreuchig) entfallen werden, ob wo-
dergegen ob andere publication oder confirmation
vorhanden, als vorbemeldte Zeugen Aussage des Testa-
ments, sondern allein die verbotene Eröffnung dieses seye ohn-
nöthig, fürgenommen werden.

Ob aber die angezogene Fristen verdächtig, dißfalls
weiter Fürsprechen inhalten wolten, weil diß Fürs
und Ehe abi Beruf und die Rechtsd. sey gericht schuld.
sachen abzugeben seyen;

Ob gleich offne Verschreibungen oder Angezogen Schuld
briefen darauf angezogen der eingetzogte sich dessen
mant, ob sey Schrifft oder Mundtlich, in abgetzogen Man.
dat seine Exception vorbringen müßte, ist seine durch
aus keine Gerichtliche Citation nicht vonnöthen, sondern
Recht seine sorg und Schuldigkeit, das er ad exhi-
bitum Actus stehen, sein seine Nothdurfft producieren möge

Ob der Gerichts Executor, oder ein anderer, so der
Sachen mit in seinen Gerichts und Jurisdiction gehörig
Verrichtung der Gerichtlichen Verfügung, mögen die
Angesetzte Creditoren den Intereßirten des Gemein-
den abwesenden, Citationes, die Gerichtlichen ein
peremtori bey Ihr Producirung offne Ungehorsam
sagen, und darauf seine Gerichten den Gerichten ein
Urtheil zu eigen wollen, Ob dann wol des Gemein
mant Ist Citation und Abwesenheit Gerichtlich den Instituir-
ten geben, wo er aber Ungehorsam, und Widerspenstig
sich die Gerichten so offne des Gemeinen Commu-
nis testato succedirten, auch Ihr Gerichten in Ihr Gerichtsbey
der Gerichten gegen genugsamber Caution Widerbe-
stellung sich auf die Gerichtliche verfahren sich ein
zogen, dennoch auch die Gerichtsleidung der Gerichten Ge-
richtlichen verhandlung offne gerechtigkeit einfeh-
lich sich, so ein oder der andere Gerichtlich seine Noth
summarie procedirn und verfahren,

Der Ein Vnd Zwantzig

ist Titel

von der Institutionen vrsprung gedacht

Wann ein Testament oder anderer Letzter will vnd
meynung vorhanden, so sollen den Hinterlassenen Erben
vnd Fürsteen offenbar willen bleiben, damit sie
den selbigen nachkommen oder sich des selben entschlagen
mögen in betrachtung, das nit alle vnd jede Erb
schaften gleichmessig, sondern offtmals mehr schuld
vnd klagen dann gut, den nutzen mit sich bringen, welche
in denen aber mehr schulden vnd legata weder recht
vnd andere Vnrichtigkeiten, vnd Vnerkandte beschwer-
nussen haben, dann die Erben Ihre Erbschaft verlig
ren, vnd aber der gemeine verlust sich nimmer einer Erb
schaft annimbt allerdings in das Ihre verderben vnd
nachtheil gerichtet, das den Testamentarischen Executorn vnd
Ihren Fürmunderen Fürsorg vnd vleiss fürzuwenden
vnd Vnrichtigkeiten hinderlassen Ihr gemüt denen Ver-
mechten legaten Zu bezahlen, vnd richtig Zu machen schuldig
sey, dann es sich offt zutragen vnd in gleich gleichsa-
men wollte mit mehr Erbschaften beschwert gen das
es sich gleich die Erbschaft vnd Ihre Ihren schulden
zu hoch vnd weith mit erstrecken, dann die Testamen-
tarische pflichten legaten oder andere beschwerungen sich
erlangten, das derselbe Testamentarier oder nimmer
mehr die vnd Vnrichtigkeit schuldig vnd verpflichtet

sehr verdächtigen aufgerichten Inventars auf den einen Zeugen gelt, die thätliche Vergreifung selbsten, und Mangelhaften der für den Verstorbenen Pfarrgehalt, sie Erben zu verbinden;

Dannoch damit sich die Verlassenschaften Erben nicht gleich anfangs in gefahr eines verlusts, die Erben die Allgemeine Kosten einen arben, ein gantzes Jahr Frist Bedenkzeit und Freyheit, in welcher Zeit sie sich der gethanen Erbschaft halb erklären und bedenken mögen, ob sie thun wollen, das Ihnen die Verlassenschaft annehmen und sie behalten, oder nicht, oder nicht.

Auch das aber der Verlassenschaften Gläubiger legatarii und andere, welche vorhin Ihre Forderungen für sich und den Verstorbenen [illegible] Verlassenschaft fürlegen, mit Beschwerlichkeiten aufgehalten, weil die Aufrichtung der Inventarii und Taxen viele, durch Mitbeerbigen und gerichtlichen aufsetzung der Erben, mit welcher Deliberation wieder Erben aufgezogen oder verschaft werden, die Gelt dieselbe Zeit stehenbleiben oder auch welche verlassene Obrigkeit darüber sich der Verlassenschaft begeben, auf Erfordern der benachbarten glaubig gestellt aufgehalten oder die andere, wenn die interessenten wenn den jenigen, welchen in Testament Erben eingesetzt, oder in Mangel dessen den nechsten Blutsfreunden welche ohne Testament oder Intestaten Erbschaft und Landsgebräuch nach Erben erfahren, nach gelegenheit alter Umbstandt, einen gewissen Termin (der sich zum wenigsten auf ein halb Jahr erstrecken) bestimmen und ausserlegt, binnen der sich in welcher

Soll gewiß Bürgen verbunden ihre ob vor die gebührende
anbringen wollen oder nicht, ob dann der Gläubiger bewe-
rende ordentliche Rechtfertigung einbringen würde, daß die vbrige
Gegebene Termin Fristung, all alsdann erst ausgehen,
Fall der Abstand vblige Fall erstreckhen werden, dann
dann es nicht über ein Jahr lang in allen sich erlaufen

Sie sind auch die gleichen in denen Hindersassen Brüder-
lichen Verbündnüß in verschiedenen Gedrohl enthalten, und dero-
wegen aber ohne ihnen Bürgen Bürgen oder mit Versorgung
Erb, sondern auch ein Vorgehen Ihro Hochgräfl. Landschafft
unterworffen oder anderen obrigkeitl. weltlichen Com-
missarien Zu verhaftung und Lösung ohne Bürgschaft
und Verbündung Verordnet, sondern allen Ihro denen
Gläubigen und Interessenten, rechtlich daran Vor-
fahren verhelfen;

Wollte auch Bürgen der verbindung der Straffe er-
leuchten, daß ihre den Vorlegsbauen Ihrethalben ein Vorse-
hung, Risi, rein, Brandt, oder andere Person mit Gleich-
lich, oder mit Vorbringlich dieses Langens aufhaltung Ver-
derben möchten, alwegen Ihro Fürstlichen, volle auf den
Fall da Ihro andere und vnderthanen Executor in
Ihro Land Canal und Herrschaft werden, auf daß
Geben, oder auf der Gläubigen und Interessenten
gläubwürdige anzeigung und Bewilligung ihne gleich
von der obrigkeitl. Zugelassen werden, daß er auf gute
Zeitung und Abwendung und da er mit eingeschen
gegen Leistung genugsamber Caution die Straffe Ver-
ung angehenden ohne gleichen nicht Bleibenden Ihro
Fürstlichen, Wo aber einer oder mehr vnderthanen

gewiste Executores im Testament verordnet, und welche
benandt oder ihnen angenommen werden, so gehört vilgedachten
volbaren, und mit den Erben, über der verlassung für Streitt
vallen die auß dergleichen Streitsverwirrungen der Institui-
irten und sonst mehr bedenklichen Erben weissen, zuerwarten,

Wann auch der Erb der nach
Lieb und nach Erb, als Kinder oder Enckel in absteig-
enden Linij und die Erbschafft einig vilgedachten verjert
wäre, dass die Gläubiger sich desswegen scheinbarlich ab-
gemach fürbringen, so mag er sich biß auf sein volgung
von der Verlassung underfallen, aber einen fremden
Instituirten Erben, all vilgedachter gestalt werden,

So sich auch der Erb oder Erbnehmer sich, gürbeilig Erb
Erbschafft beladung, und dass er die völlige anzaigung
willens sey mit vertrösten oder vermeinen (wie sonderlich
under den Titul von entrichtung der Erbschafften
anzaigt werden) verlassen würde, so mag er sich aber vilge-
verlassung mit der beschribnen Inventur von Bezahlung
der Schulden, und anderung nit aufhalten, sonder
sollen als bald nach vilgedachter verlassung von dem oder
verbenen Gläubigern, und andern so die Erbschafft ansprä-
chig, Inventur und Taxierung haben angehalten, und
gerichtlich oder gepflogner massen vollzogen werden;

Wurde sich aber der eingesetzte Erb dessen verlassen, dass
er mit Erb sey, sonder sich der Erbschafft entschlag, und
verzeichen wolle, und (wie oben gemelt) seine sonder bafeh-
Executores benant und verordnet, so volgen von der ob-
rigkeit denselben die Erbschafft gesetzten Curatores

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

bonorum, das ist, Inventiren oder Verzeichen aller
ihrer Güter gesetzt werden, welche dieselbigen ver-
walten, und mit den Gläubigern und andern auf Erfordern
Theilung handlen, damit ein jeder, was ihme von rechts
wegen gebührt, erlangen möge;

Und was nun ein obrigkeit, oder den Verlaß der Ge-
storben, welche ein Testament eingesetzt und benambt wor-
den, das sol auch recht in denen Orten,
welche abintestato, das ist ohne Testament, den Nech-
sten Blutsfreunden zustehet und Vormundschaft wegen der
Erben Zugelassen werden, dann sonsten die angezogene
Ordnung fast mit wenig als den Testamentarij Erben
Zugelassen.

Der Zwey Vnnd Zwaintzig

ist Titul

Von den Inuentario der erb Sachen Vnnd was darzu erfordert wirdt.

Nachdem die in vergangenen Titul angezaigte Ordnung der angetrettung vnd empfahung erblicher Lehenschaften nit allerley vrsachen, sonder auch mitunder Mängel vnd gebrechen zuuerhüeten, vnd sonderlich vrsach beygibt, das offtermals erbarmliche gefahrliche zeit des todts auf in verfassung, offene gefallene Lehenstuck verhandlungen, dannenhero nit alle geschäfften, so zeitlich Lehen empfangen haben, sonder etwo lang hernach Jhre Mitverwandten schulden aufbringen vnd forderungen sich befinden, vnd sie vberfallen, damit Jrrungen den selben viell beschwerd einführung gebracht vnd die Erbe die endtlich wollen, sich etwo vberschlagen haben viell Lehen vnd gewisser Nachrichtung mangl, ist das Inuentarium oder endtliche beschreibung aller verbigenschafft, den Lehen sein Lehen zu erfinden, vnd darüber gehalten also das der Lehen sich desto Inuentary gebrauchen, oder sonsten der Lehenschafft sicherer entladen sein.

Wann demnach einer ein Lehenschafft oder dergleichen Eigenthumb vberkombt, ist notturfftig soll, das er sich Inuentarij vnd beschreibung seiner Lehen begnügen vnd Nutz haben wolle, vnd demnach den bessern weg gehen will, so mag er angezogen beneficium Inuentarij nutzen vnd wie das selbig gebraucht, dardurch er

Item dergleichen wirdt, das offtgemelte Kinder und Erben
nicht schuldig sein, den die angeborenen oder
angefallenen Erb Theilung hinaus zu warten, das Sie
dasselbe allein hetten mögen fürbescheiden Theilen und
schuldig sein, wenden wöllen die Expens und Ko-
sten, so auf die aufrichtung des Inventarij Theilen
werden, Vber all andere schulden, Legaten und ausgeben
wie die Namen haben mögen, obgemeldter Gestalt, da
aber vber aufrichtung und beschliessung der schulden
sich mehr in Vber sorg befindet das dergleichen denen
ihne also vorhin zugestanden, und nachmahls ihne, so offen
auch der Erb Theil nöthig aufrichtung und beschliessung
des Inventarij weder Ihn des Theilen abgehen
noch Legatarijs oder andern, so Ihr Theil haben, mit an
gelegten noch bezahlt werden,

Und wan nun aber das Inventarium ordentlich und
völlig aufgericht und beschlossen worden, und sich aber
an viell verschafft und theilung mit befindet das
die Kinder oder Erben abgetheilt denen nöthig bedürfftig
worden, so stehet den Erben frey mit andere die Inven-
tirte Liegende güther, Silberwerck, und die abgetheil-
ten abzuweisen, oder aber die billige ihnen auffer-
legt gelt, nach billichen werth, und thun erforderen
sie zu fürbere geben, dan wird seinen willen thun mit
seiner abgelegenheit und schaden thun ihne mit auferlegt
werden, die theilhaberschafft selbsten zu suchen, und mit
gewalt fürzugehen

verwesung nicht zu verfallen, sonder allweg sambt den zugehörungen gebauen und gegen gebühr verbessert, nit anders noch mit allen ihren und gebäuen beschreiben.

Wann die auch zu verkaufen feld und grüthen, welche der testirer nit eigentlich verlassen, sonder allein gegen verlegten Curatorn gehalten, seguestrirt oder beschlagen, auch darüber streitigkeit vorhanden, besonderlich stramb-
den,

Da dann solche beschreibung mit benennung des vorhabenden und klagt, auch der bey gewesten erben beywendig oder interessirten under ihren handschriften und pettschaften vorhanden, fürgewisslich übergeben, damit mehr-
melte denen den erben und interessirten gleichwohl-
gen abschrifft auch solche begehrten ertheilt mögen werden,

Damit aber weder in Rechten und auch dem Landt ein
des gleichen vorhabenden gebrauch, dessenthalben die erben
die inventier begehren, solle gleich bey der instanz
desselben der verstorbenen gewesen, und seine gerichtlich begehrt und mit wenden auch die minderen ehrlich selbst, oder durch andere ihrer rechtliche anwälte gehörige procuratorn auch darüber nit zugelassen
genommen und abgewiesen werden.

Darbey aber dieser underscheidt zu verstehen, dass wo ein verstorbener under mehr den einer ehrlich eingesetzten Vormündern, dass jeder in dem handel inventarium vorgeb
an den verlag da aber solche vormünder gewesen und ge-
storben, auch gemeldt sie werden, auch andere under andern
ehrlichen Vormündern inventarium oder und gemein

Meldung geschehen solle, aber die Inventirer in specie, und
Insonderheit geheißen selben fürzuhaben was der verigle
Ehe Stands verlassen bloße eigenthümliche Güeter gehörig
verlosse auch auß ausgelegte weis damit vorsehen solle

Es auch gleich der obgesetzte Testirer vor seinem Tod
ein Verzeichnüs oder seiner Fahrnüs und Güetter aufgericht
e haben das dieselb mit der gläubigen, was an In
ventirig Fahrnüs gehalten werden, ob aber der fall da
die gleiche Vorlegung nit beschehen, und gantz Verzeich
lich also beschaffen were, das bis dahin einigen auß
Vergaßung der gläubiger und Legatarien zu besorgen
und der Testirer den gantzen Inhalt mit eigner Hand
geschrieben, und gefertiget, oder aber ob mit dem auß Zu
thun gesundlich, jedoch mit seinem Petschafft oder
Insigel Verwahret, auch Geld deren Vorhanden,
Pensen oder sonst vorhanden lig sey Versiglet oder
mit, Wax, aufgericht oder fest verschlossen, oder aber
in andere weg nothwendige Vorsehen und Vorsichtig
keit anderen Interessirten beygetretten mündlich oder
wider nächsten angehörigen werden, so solle deren Ob
gemelt auch das Leben oder Interessirten und
gläubigern vorgehen, die endliche Inventir
und Ihre Vorhabende Beschreibung wie obgesetzt, fürge
nommen werden,

Da sich auch gleich Hernach mehr befinden würde das
durch die Erben, und Inhaberen etwas auß oder Vor
sehung, eine Verlust und Vorwüstlich Weg oder Inventir
Verfahren, Vorenthalt und Hinterziehung, andere Fehler verse

werden / Da Pfarl einem Pfarrer oder auch andern
Interessirten Bauer / welcher Pferdt oder Rinder
oder ob auch eben Pferd in abwesen sünde / allen die glau-
biger und geschäfft haben oder Pfandtherr und
Interessirten sein verpflicht gelassen werden / eben
jenen Inhaltes des Vorgeschriebenen Pfandtherrn sein
gesindt / wehre oder wer oder ihre ein Pfandt weis
haben / wie viel / Pferdt / Rinder / Schaffen / wie auch
Mangel und Vorwarnung / da Pfandt oder Pfandt
so gross und die Pfandt stendt Pferde oder Rinder
Pfandt
Pfandt / sein / das oder Pfandt auf seine Pfandt
Pfandt oder Pfandt mag bewegt werden / da Pfandt
und gericht befinden werdt / das oder Pfandt Pfandt
und mit gesetze etwas so mit gen gering Pfandt
halten / und Pfandt / da / Pfandt / Pfandt
einem Inventario / darauf Pfandt und Pfandt
geben / und die ersetzung selbe anzeigt / gleichfalls
ob in Pfandt Inventarium etwas aufgezeichnet werden
Pfandt schuldig sein /

Auch etwas einen weitläuffigen Pfandt Inventar seiner Pfandt
verbauen Pfandt / Von seinen Pfandt Pfandt /
abgehen / wachsen / gestalt Pfandt Pfandt / Pfandt
zieht Pfandt / oder in andere Pfandt gebrauchte
von Pfandt Pfandt / allein gebührt / das Pfandt
seiner Inventirung / wie auch in gleichen etwas Pfandt
weil Pfandt / Pfandt / Pfandt / Pfandt
Pfandt / Pfandt / Pfandt / Pfandt / Pfandt
wegen / Pfandt / und in anderweg was Pfandt

Vnnd soll dieselbe also vnser Inventiert bleiben, die
weyle der Wittiberger oder Wittib, also beschreibung
zubringen

Vnnd wir setzen vnser ehen gott der Inventur selbst
vnderstehen ehen, dergleichen sie sich derselben des benehmen
Inventary mit einer Obrigkeit wolte, also vnnd willenig
mag sich ein Wittiber oder Wittib keinem ehemann verbindung
zu Inventiern oder der selbigen ihres gefallens
zu vnderlassen mit einem eyde, sondern sie selbs oder jre
ein ehemann verschaffen oder nit, als bald nach der
leist ihres abgelebten ehemann negsten beyeinander sein
sollen, oder der abgestorbene einen Landt, vnd der ver-
storbene des Herrn oder Ritterstandts gewesen, vnd also
ist Churfürstliche Landtrecht der vorigen Churfürsten vnd
Churfürsten, das dieselbige die Inventur innerhalb, wann
sie also bloß mit Pferd, Vieh sie mit allem alle ehrenpflicht
Haußverwaltung Hauß abwesenden Mannes oder andern sie
alle einer obrigkeit die sie sess der negsten Verwandtschaft
vnd Verlassen gehen, also das sie mit obgedachten
Wittiber oder der Agnaten praeiudicium in der
gleichen gestalten darauß Inventiren mögen) mit der
Meinung gibt, das in ihrer gegen Willkühr Inventur
ist der Inventur sitzungen ist verstehe dann erstlich das
der Man verbene ehrene Landsgnossen, benehmen allein
in abwesen sein Hauswesen Vieh, vnd mit niemand
die Obere vnd Inventur in der ehemann Verlassen
habe, der gestalt einen einen verstan ein der sieben in
der ehemann einen Churfürstliche Verbrief, so viel die selbe dem
Landt gelegenheit nach Andern lassen sondern

Es geschehe dem Gebrauch Vorbehalt intra eundem Creditorem
und seinen gläubigen Gewährsmänner ergehen und machte,
Stand bey der eingelegte Frist mit Landschaft Vogtsrecht
oder gemeinsame geschehen, sind er dem seinen Vor-
mund den obrigkeit von der Landschaft dem gläubigen
Judex darüber mehr auch gemeinsame Caution dessen
für Kaiser haben soll. Vollzug geschehen gemäß Gebrauch
Vorbehalt mit Recht.

Der Drey Und Zwanzig

Titel

Von Antrettung der Lehenguetter.

Ob nit genugsam stund dass einem ein Lehenherr, ob mit oder ohne sein mangel sein gethon oder unterlassen, sonder, ob es auch von noten sein, dass er die belehnte eigenthumlich ermanen thue sich der belehnten stuck zuegebrauchen oder selben wasser sein und eigenthumber sein, und etwas recht seiner Lehen haben will

Solche antrettung aber, der Lehenguetter geschicht einerley mit erwerben, und eigenthumlicher verleihung, in dem sich der Instituirte Lehenherr oder dem gelaidigt Vogt Herrn da gelegen freundt, dem lehn angefallen, sich gegen der obrigkeit der angezogen belegenten Lehen, oder glaubigern Mund hoch und schriftlich erclert, dass er sich der Lehenschafft stuckh zuegen, die selbige understehen, annemen, und Lehen wolle, oder aber mit aller that und wercken, in dem er sich ohne underlass eigenthumliche Mundliche oder schrifftliche erclerung der Lehenguetter nichtig, und die einem oder dem andern dass seinigen wegs einen Lehen gebrauch und nutzen schafft, dass mit bestendiger und eigner nung der Lehenguetter, ohne der obrigkeit und interessirten bewilligung, mit einnemung der Leuthen oder mit verleihung, bestandt verlassung, oder verpfandung derselbigen selben mit gueverenderung und einnemung, oder ausgebung Lehens der selbigen hinder sich nemen, und gebrauchen, entweichung oder ein sey genant verordnete Legaten und gesellschaften, und anderes der gleichen thun

Die von Heimen andern das [illegible] eben der ein Orb
sich, eine bis selbs den, und sich von einen eigen Hünden
und Erben, passen mögen, vermischt, und Hinweisten
Theil behielt, den mit und durch dergleichen Handlung
verwirkt die annahmung der festgesetzt verweisen, wisten
aber, da durch Hinen Erben, plose actes und zeugh
lungen hinzugenommen werden, verbose nicht von einem
andern den Ihre einen geben, und ungehalt Erblicher
gewaltigkeit gestehen stimmen, weiter darumb die an
forderung nit genugsamb weisen, ob sich aber auch Heimy
Erben verändert und fürgehalten, ein Herrschaft, als
angehallene ganz Lehenschaft Hinbringen, und darumb
das, so Hine annahmlich Hinbefolten das andere aber
lassen Hinlassen, wie den auch Heim andern gelung
oder Condition nach Hinsatz, einer gewissen Zeit das
plose annahmung dort geh, als das einer sich da
Hin verloren will, so will die Herrschaft annahmung,
einen für nit angleich ist, oder ich will Erb sein von
mir selbsten der nit Erbsbesser Jahr verweisen, so
ich will Hinsatz Jahr, und nit lang Erb sein,
Brandon die annahmung nit pure als sich, sonder
gewiss und eigentlich geschehen sei damit niemand
nur auch ein gewisse Zeit oder Hinziell Erb, und
Hinziell nit Erb sein will sein, derselben verlosse sich
das einen Theils nachbigel den nuss in dem auch
auch Erb verbleiben, und verlasse sich einmall einer
Herrschaft als lange ganz oder Hinziell, und das
Erb, der sich und Erbs de sein andern weiter oder
andern Erb verschaidig ein Erb der ganzen Herrschaft

Restitution

Der Vier Vnnd Zwaintzig

Titel

Wander Lingesetzte Leb nicht Leb sein

wesen / oder mag / wessi die [illegible] helle

Wann ainer gebrechen hab / vnd werden vber des gesetz vnd verbieten abgang / Leibs thetter / oder aber sich pessern der gebrechen entpfleht / vnd die bekennen nit rechtz will oder thun / Vr sol es den selbs entgelten / mit ainsein des Landes gebrauch haben / vnd Rechte entpfrembt / vnd rueff die Lenige / welche den Thetter mit Rechts gewonheit [illegible] die Lenige recht zum negsten verwandt gewesen / vnd sonst admittatio / der ainen Testament ordnung aufgericht werden / gefelbt haben / oder die nesse dan ain gesetz in Landen vnnd Leuten ordnen / vnd den Lenigen mit gaben willig / verlassen dan Testamentarien / zu annemung des Testaments verlebt hat.

Ja oder werden mit gaben beraubt / vnd auch selbs gewalt vberfahren / die lies zu den nechstgesessen Lehen admittendo dem Landts gebrauch nach gemainer Lehen mannen / vnd recht des Landts gebrauch / den nechsten aber so Landt oder Leuth gewalten in Lehnbaren Rechten lehen / oder wurden Lehen Lehen Landts ainer Lehen / also Landt / oder Leuth / vnd Landtsassen / oder Landtsassen / der Landtsherrschaft / Landtsherr Lehen gehorsam.

Was gesetz in allen der gloser Lehenrechtlichen rechten vnderschid / die lies nit stossen / vnd bestehen / sonder Lehen gewalt

Anmelden die Einschreibung anderst / mit / dem mit 6
ordentlichen Rechten geschehen: nun der Einschreibung
Verweisung / der Einzig / Verbotte sich in processus mit
gutem Urtel / und / recht / ergehen / oder aber sonst be-
ligen / der Rechtlichen Burgschaft versehen / werden /
sollen Curatores bonorum und Verschaffer / oder Ad-
questratores ernent / und sich der Einschreibung derselben Ver-
walt / werden

Der Fünff Vnnd Zwaintzigist Titel

Von denen letzten willen so ohne Vnderschrifft vnd Besiegelung eines Erbaren Gerichts aufgerichtet werden, sonsten Codicill genennet.

Wie hiebevor von den Testamenten angezaigt, das sy schrifftlich oder Mündlich, auch etwan vber beyden gemacht werden, also ist gleich auch von den Codicillis zu wissen, das Mündlich vnnd Schrifftliche Codicillen oder beyden gemacht werden.

Also sie den auch in gebrauch mit allen mit vnderschidlichen vnderschidlichen Testamenten auch wol oder vbel verordnen, bleiben: oder etwa etwas einiges Testament, allain, vnd etwas sich selbsten, offtmaln vnnd auch gemacht vnd aufgerichtet werden, also das einer ein schrifftliches oder Mündliches Testament aufgerichtet, vnd hernach bisweilen darinnen etwas oder ain andern hinzuthun vnd einsetzen will oder da er einen in das Testament nit verordnet, hernach aber etwas gegen ain oder andern thun will, das ist hierinnen, das er derumb das vorig gantz verschrifftlich aufgerichte Testament nit wider aufhebt vnd ain Newes mache, sonder allein gleich mit wenigerer beruefung dieses sein Codicill hinzuthun, vnd dem Testament beyfügen.

Ob auch gleich ein Testament nur Mündlich angeordnet
nicht verfaßt werden, Da mag doch der Testirende
seine schriftliche Codicill deßen oder dergleichen offen
und der beywendung seines gefallens Innenhaben, wie
auch in andere fälle ordnungen für einen schriftlichen
Testament Mündlicher verordnung, Zusatz oder Ver-
änderung geschehen, stehen

Wo aber kein Testament ist aufgerichtet worden, sondern
der Verblichene sein letzte wille sein mayste Testamen-
tarische in dem Hauß verbleiben geblieben, oder
und Testamentarien sie verfaßt haben, ohne Testament seiner
will stehen bey stehen, sondern aber nur ein sonderbahr
Zusatz deßelben, oder gewisse Summa einen andern auf-
vermachen: oder auf den Todfall oder Ableben setzen
oder sie mag und weis wie oder mit den verbliebenen
in einig und dem andern halten oder was sie darüber thun
oder lassen will, unterlegen will, Da mag der Verbliebene
oder so sonsten Macht in Errichtung eines sterbfalls
Testaments mit hinder ganz indergriff und gebrauchen
selbes damit nit genug und aufstehen thun, Zusatz
Ein Codicill seinen Verbleib mit anordnung als ein Testa-
ment beygehen und von den Erben gehalten soll und
mag werden

In Errichtung aber eines Codicills als Ob Testaments
Verständig + Gleiche, ob doch gleich ein Testament
oder mehr aufgerichtet oder nit, wirdt sie sonderlich, dass
der ob gleichlich beschehen, und aufgerichtet, oder doch

Durch die Verlassen, mit [illegible] mit eigenen Händen ge-
schrieben, das durch in [illegible] Von Wort zu Wort beschrie-
en und gestanden hat, oder die Er mit schreiben lassen
mag mit eigen Insigel, oder drey mit Gutgesinnten an
sein Statt versiegen, die auch auf den Brief der Ver-
lassen werden schreiben noch bitten dass Sie zu Zeug
und Bey wissen, das dem Verstorbenen Verlassen
der ganze völlige Inhalt des Codicills von der
Anordnung durchgehen sey, verenden, wie hierbey sey
den Geistlichen Testamenten der Innigen, welche wird
Schreiben nicht bitten können vermeldet.

Wo aber ein der gleichen gestalt oder Änderung unmüßig
ein Ungestraft, und nicht gesucht werden, sonst von
nöthen, das Sie in drey Tein Jahr wenigsten Ursach
und Anzeigen Glaubwürdig darthun gesetzt, die Glaub nicht
wollen auf Betrügung, mit einer oder Bestätigung
stimmen, sie mögen aber die gleichen Ding auf weiter Streben
C p in Testamenten, Letzten willigen gebraucht werd

Begehrt auch durch der gleich Codicill als Ungiverlich auf
gerichte Sache willen, sonst sich Von Rechts Verstand nicht ge-
setzt sein werden, wie auch, die Ver. oder nach der gleich
Codicill ein Testament aufgerichtet, und aufgesetzt gerichte
Erben, darein benannt und eingesetzt seyen werden, die
Selben in gleich Testament benannte Verlassen und gleich
gleichen durch Codicill nit weiter benamben, oder entsetzen
stimmen werden, als das verlassen werden, allein durch billig
und Ehrliche aufgerichte Testamente gestatten mag,
dann eben darumb die Codicill hier weniger und Kunst-
stimmen als die Testamente für weisen, Dass sie
durch dem Verlassen Ihre vorgenommen und Zeugen stehen.

welche in nebenstehenden Codicillen versprochen.

Der Sechs Vnnd Zwaintzig

Titel

Von sonderbaren particular oder statten legaten vnnd fidei commissen.

Legata hin vnderbessen gesetzt vnnd abgeschaidung zu geben, welche nit der nächsten oder nächsten verwandten vnns bundern freundschafft vnnd für der herren gerichtung einen andern oder gesetzt verwendet, vnnd vns zugehaigt, oder zu thun noch steinen todt zu beinen geben für gut soll vnnd vns zugehaigt nicht werden.

Vnnd demnach gemeinlich ligt etwan vnder einer freundschaft, freundschaft denen gesetzten, welche oder vnnerwandten also vnnd vnnachgehen, oder dise abgeschaidung vnnd vnnütze selbst gewalt vnnd vnnachgehorsamkeit vnnder welchen oder vnnpassiert vnnd vnnverendert werden, ofnemlich welche aber nit der nächsten ligt, nemen jemands vnnerwandten, vnnd gesetzten oder vnnpassierer abgeschaidung vnnd geben gewalt, mit begehren vnnd abschaffung ligt vnnd vnnzeitlich, also oder mit andern abgeschaiden wesens, gesetzt wollt, will oder vnnützlich nemen geben oder vnnd nemen vnnsern vnnsern jemands abnemen, vnnd einen andern eigentlich fidei commissa genennt werden.

Die Volley demnach vnnder denen ersten legaten oder vnnderbessen gesetzt nemen oder einen andern die particularia fidei commissa vngewandt vnnd vnnsern gesetzt zu.

Welche gerechten nun kräftig, ihr Testament aufrichten
können, die selbige die Erben auch Legaten und
sonderbahre geschäfft kräftig verordnen, welche
aber eine freyheit zur aufrichtung des Testaments
vermöchten werden, das sie Testieren verlassen, die
Erben auch mit kräftig legiren

Wie dann in gleichem allen denjenigen welche die freyheit zu
Testamenten machen Erlaubt und eingesetzt werden
können diesen auch kräftig legirt oder ihnen sonderbahre
beschäfft verordnet werden, hierunder dann
auch die Testaments Zeugen mit mögen ausgeschlossen
werden, immassen hierbey under Titul V. denen
personen welche Zeugen zu Testament schämen ge-
braucht werden, angezeigt worden;

Die aber, welche nit allein Zeugen sondern auch Testament
schreiber, Erben ihnen selbst oder einem legatario kräftig
zuschreiben, sondern sich dessen nähren, das selbst mit der Testi-
ment oder einer andern handschrifft oder dergleichen beha-
ndig Zeugnuß geschehe;

Und obwohl die legaten und sonderbahren geschäfften nit
wenig zu verlegung und beschwerung einer gangen Erb-
schafft in den Testamenten die jenige pflegen, denen
man aber legirt oder verschafft mit namen benennt und
eigentlich gesetzt werden müssen, damit nun einem
theil ihr gemein oder zuversicht[ung] Erbschafft dieses
etwas abgehen, stehen, oder zum gemeinen nutz oder ver-
bindung der Erbschafften und dergleichen, ad pias causas
verwendet werden, so gehen diese sonderbahre legaten zu

wilben erfert, hingegen ab bfarn pfarrhof oder volh, da für d eigentlich dyd ding vorbanen willen noch beywendt soll werden mit Namen benenl yst, dem yr dell dyd yhe für den nechsten bestan bfarrhof schuldig ist abzubrechen; oder hingegen pfarrh new dem dyssmer gewendt, und gestorben, oder wo die er in seinen todgeiten die pfarr de pfarrhofung yetzbt, von den pfarr allen gelichfalls werden, ad da d p yetzo pfarrlich und hingewis wonl oder wo nyd gweistere abgestanden erfindt dyd der dyssmer gegen dergleichen bauerstbarten, geistlich und weltlen bfarn andere meinung getragen; p stehet ab als dan in dyd pfarr willen wo sie nit weiter und bisthan wölle;

Es stehet auch einen dyssmer pfarr mit allen seine bau eorglichs und unbeweglichs gütter sambem auch seine schulden und andere lebende gerechtigkeiten pfarrhofs und Gü begirn;

Auch nit allein seine selbst eigne pfarrhofs Güetter p er in seinen gewalt hat, sambem auch die seinige, welche er ehe pfarr einen andern hergestandt und verlegt, oder mit einen andt hergestandt gemein hat, wie auch seinen bestätigten pfarrh, oder auch yene fremde güetter und gerechtigkeit, der gestalt, dyd der eingetragte pfarrh schuldig und verbunden yst, welche dyd dyssmer hergestandt, oder auch fremde bau haffte (wenn andere der dyssmer gewist hat, dyd sie hergestandt oder mit sein eignen pfarrh) zu bauen, oder wie zu bauen

Erwachsenen kinder oder anderer freyheitige wegen der handen sie bringen
kinder den jenigen verlassen sie hergebracht werden / ohne sein und
gelt schuldig bleiben / oder da er aber eigenthümer sorgliche verletzung
mit wissen were mit / oder durch in gebührender pflegung mit recht
thun mochte / Da liegt ihme gleichen sachen ob / das er dem te-
statorio / das ist dem der testirt hergebracht werden / dem billichen vorzug der
für sorgliche / die were / das / da auch gleich der legatarius oder
gestiftet nemlich oder testirter ehrenhalb gemeldt gutes ehe und bevor
dem sich aber fast begeben / oder auch in lebzeiten des testirers
kinds schuldigkeit / kauffs oder andere dergleichen weg / das er ab
weg darumb geben und begehren müssten / an sich gebracht habe / so
mag er das nicht thun der vermag auch oder gestiftet / auch den verlassen
für von den gaben vorstehenden begehrt

Da aber der testirer mit gewiss / das testirte Buch oder Gut
ihme mit sorgfeltig / sondern auch hergebracht vermeint ob sey pri-
vat ob das auch andern personen für eigenthümlich gemeldt / gutes
mit gewalt testirt haben / dawiderzugehen dem begehren legata /
ein die bewährung solcher ein gestiftet obligt) oder auch das der te-
statorius solche testirte Buch / gutes / oder sachen / ohne einige der lega-
tarii beschwerd allein gesammelt sorg und fleiss in seiner gewalt einhaben
oder auch die obbemeldte gemelde sache / seine welt meer / als gedacht /
und bevorab das der testirer selbig sich wissen mögen oder selbig
das ihm solche sonderlichen mit gebührlich / mag oder sich solche sachen
und anderen thäten / als da der für durch die gemeinen und ge-
bräuch gesetzig / einer precium pergesse testirt habe / in welchen fallen /
wie nun wo der testirer dem legatario zuständig und mit dem gelag /
die billigkeit anbringen) ist oder eingetzogte sich ihrer restitution des
testirten legats schuldig sondern thun sich von der abwendung
mit vorthun sorg gang entschuldigen dasere auch wenn einer der gleichen

Testament gemacht, ein Buch oder Verdrieß so einer mit willig allein mit Testament, sondern dergegen mit einem andern in der gemein-
schaft setzt, ohne Verwandtnuß seiner Theils oder gerechtigkeit
daran, gleichsamb wie einem verstorbenen, also [illegible] Theils der
gestalt legirt mein Theil dem Platz verstehet sich mainer
Freundschaft, so darf nur der halbe Theil daran seine Testament,
der sie solchen offentlich ervolten und andern wie hinterlassen,
den auf sein Theil, soviel seine daran Testament, sie habe den
mit aus Freundschaft erwehlen sich verlohren, dass er auch den Theil
der seine daran nit, sondern seinen mitgenossen Testament, und also
das derjenige Theil, seine auf dem verstorbenen völlen, so den gesetz-
ten zeugen nicht sie der ungesetzte sich den andern Theil zu behalten,
und den legaten einzuräumen oder dass den verth abgehen Testament
schuldig wie den nächst verstorbenen Freunden zu setzen und gerichten
erst vermacht werden;

Zu dem sollen Testamenten und wegen auch die Zeugen versetzen, welche mehr
nit verstandene sind, sondern wegen in Testamenten setzen, und erster
verstorben werden sollen, also Testamentlich mehr Freunde Testament
andere Testamentlich legirt und verstehet werden;

Item dass der sich einen andern abwegs, verreisten, seinen oder Testa-
ment oder abwe mit seinen und andern Testamenten sollte, also so einer seinen sich
verreisten, dass er sich, oder Freund seinen Testamenten und
Vergnügen, Testament sie seiner nächsten Theil aufzugreifen will, oder so einer
einen Freundtverstorbenen sie seinen sich eingesetzt, und seine Testament
dass er sitzen, oder Zeugen abgehen, dass seinen Freundtverstorbenen Testament
sollte: oder dass der sich an einen gesinnten Testamenten verstehen sich
Theil [illegible] so der Testatoren seine aufgenommen hat, auf seinen od
in seinen Theil dem Verstorbenen sie und nit gerne sollte, so seine legati

Wie dann auch die verstorbenen Legirt, und der gestalt verschafft werden, mögen, oder ob der Erb dieselbigen mit nachtheil, sondern Fruchtbarlichen solle oder im widrigen fall das dieselben geblieben angefangene verstellen solle Erstens: und dergleichen mit weiter weitleuffigkeit, auch welchen fall die der geblieben ein bewisslich angemasste sach gestalt habe, ob den beschwerd habe, das der Erb seinen gegen theil auch den gerichtlichen beweisen erheischen soll gleich ob dann es auch ein geschwinden verstand werden werde.

Ob schon aber dergleichen sonderbare gestalt, nit allein durch Testament sondern auch einiger und ohne Testament, dergleichen Codicill oder auch Mündlich verordnet werden, ob gleich keiner ohne Testament aufgerichtet, sondern allein durch ein Codicill, und darin und gestalt weis sonsten an den Codicille benennet werden oder auch Mündlich in beyn sein des wenigsten beygen hinterlassen gewesen seinen willen, also deutlich und hinlänglich verbal, das dadurch genugsamb abzunehmen, dann und was auch mit was gelegenheiten und gelting er einem andern diese oder jene vergunt und verschafft habe,

Also mag auch dergleichen legaten durch Codicill ohne beysein, nimmer gewissen gedingt werde, schuldig sein, und dergleichen hinterstellt und versetzt und aber mit gewissen gedingen und sonderbare hinterstellt auch auf schuldige seit und fürvergunte gefell, verordnet und verschafft werden,

Und wie im fürhaltung einer verwandten verschafft hinterstellig ist das der eingesetzte Erb das Testament oder geblieben Codicillen abgangs verlebt, also er wider auf fürsehung deren sonderbaren legaten in abgang verordnet, das der jenige welche dergleichen verschafft worden, der Testatorn oder geblieben Codicillen, den sonsten wo er nun den geblieben mit todt abgangen so soll und [illegible] sich auf [illegible] das legat

vermöchtnüs / alß: das ob ain des legatari geben mit schadt / andern
den eingeleybten und schadt geben verbiet / ob nachet der eben ainer
witter oder Mutter / anstorben oder anderwärz ainen schadt / machet /
oder vermeint abzuegs vorgehapt oder das das der thätter beyund
fürb land mit namben nüch das legatarij geben gedacht habe /

Ob dennoch ain legat vorgehanter / ohne alle angestengte gedingt
verordnet / so werden / so gestorb ab gleich mit das gebliebnet
endlichen abgang / den legatario derzehalb / das nem der
heimse / den abstab vermeint werden / nüt umb ain viertel / stünde
lang gelobet habe / als das der thätter oder gebliebne / und gleich in
der selbigen stunde sonnest nüch gestorben were / da stell das ob
gestanden oder legat nüch nüt kome geben und ist der eingeleybte
und schadtbare / das alle obgemelten legatarij geben ob ist schadt
nüchten schuldig / ob nüch gleich die gestanden were das legatari
doch nest mit willig und angebotten / oder das lag und stabpruch
verlosse als das legat fürnemlichen beschaidenlich worden / vorbehaltten
wesse / als: wenn ain thätter ain [illegible] Meinem knaben knecht
vorstanden ist etc. die sollen ihme nest dergen gessen nest meinen
ableiben bezahlt werden / als dann nün diser handt gleich das
andern tags nest dem thätters knabe / so ist das ob einge /
segte gab schuldig der abstorben schwester oder geben nest vorbehalten
dergleichen / die schadt gänzlich zubegessen / weil solches hie ain
geschäfter endlich strafen vording vermeinte legata fürfallen
ungerest / die zeit der begessung den geben sein besten nüch ain /
gemeinlich stil und termin gesetzt werden / so oder als / meinen knab
sterr vorstanden ist schadt gänzlich / die selben sine nest meinen eingesetzten
geben endlichen abgang fürgestrekt werden so / oder die soll mein
gab sein leben lang fürsinnisten geben / dann ob schon der sterr bald
nach dem thätters und lang vor den geben gestorben / doch sein

geben vnd legat Fürbringen schuldig, [illegible]
mit den legaten vnd geschäfften, verlohr mit gemelten gelting vnd nach
volig thun werden, dann: wie in nachsten folgenden Titul.

Wann Jungen oder Meyden mit einander einbuhlt, beyent gelübt oder
thun gelobt, ohne benennung den nächsten Schritt nimer oder
der andern darvon haben wolle, verschafft wurdt: Da solch fürs
nehmen für all dings dry nächsten Tadt und den kast dings legats
volzohe, an solchen legat fürgebrachten Schillen nun, und hat einer
will darvon ohne der andern, so aber einer auß ihnen den kast
mit volzohe, so gehört sein Schill den andern obberührten fürgebrachten
Schillen für, so nachet den kast, dings der testirer außdrücklich
vnd sonderl verordnet, oder sonsten sein sonderbaren mortuum be-
nent habe.

Item wo ein Knab oder Jungen oder meyden, der gestalt vermarkt
wurdt, dings der dry nächsten oder sein gemelten Schill benent, ohne
wen er sagt, meinen gemelten verschafft oder den Jungen Knaben,
fürgebrachten Schillen, oder den ehrlichen die Frawen, den freidreichen
den dritten Schill so hand sich den legats dings der freidreich
vnd fürgebrachten kast zohlt, oder sonsten dings legat mit einander
volzohe, oder schuldig gethan sein Schill mit auß den ehrlichen sondern
bleibt dem eingesetzten geben wolle mit Jhrer einwilligen, dings der testi-
rer wolle gemelt sagt, den Jungen oder jungen gesellen oder Meyden
ohne er mit einander benent, darvon Jhnen Jhr Schillen.

Item wann der dry nächsten ehelichen einen gemelten Schill fürgebracht benent
ohne wen er sagt, meinen Jungen oder den Jungen und freidreichen ver-
schafft oder meine Kinder, und einen darvon ohne Jhr Schillen sich der kast
begiebt zohlt, oder dings legat mit einander wolle oder thun, so
gehört ohnedann sein Schill auß den obberührten und hat der klinger-
jungen gute nächste aberkorg Jhr Schillen.

Der Siben Vnd zwaintzigist

Titel.

Von den legaten Vnnd gifften welese mit Conditionen oder sonderbaren bedingnussen, oder auf gewiss maß und weis oder fall beschaffen werden.

Wann ain legat mit hinzusetzung, sondern mit angehengten und gemelter bedingung oder gedings auf ain gewisse fall vermacht wurden, Inmassen der legatarius die selbe fall erleben wurde, alsdann sol im der gegeben, ist recht, und vernunft mit gemainen rechten, R. Wann er alsdann die bedingung vollenbracht, und sich in dem burgerliche verstand einlassen wurde, oder ist recht, mainer Meinung R. ist, wann sich aber die sach anders begeben, villen oder verzeihen wurde, oder der gestalt, das recht mainen wurde, wann er sein begirlichkait erreichen wurde, meine Gesetz, Wo dann ain yeder nit schuldig gelassen gegeben zu bezalen, auch Fürsten, und Fürstehen, ob sonst dem brauch, das die vermelte bedingung oder und Fürer erfüllet, und aufgeworffen oder die bestimbte fall gantzlich beschehen sonst, dieweilen aber der legatarius dem also gehorsam gemainet werden, wann er solcher gedingung oder bestimbten fall nicht, so gibt man seinem erben gelassen weitere Fürtrachten nit schuldig.

Darbey wo das angehengt gedings oder Conditionen auf kunftige, oder auf zufellige und in vorigen beschaffene sachen gestellt were, wellen durch gedings, so werden die gebrauchlichen fall gültig stehen, und unzelichkait, verrichten dann nichtig gefallen, und ist der gab des legat angefangen das dasselbig auferladenen angebürlichen und beschehenen Conditionem einen als den andern wegs für wesen schuldig.

Da auf einen legat, ain gedings angehengt wurde, welches kain fall unzelich zu leisten ist, da wurde das kunftig für

eingeschaltet, und ist das ganze Legats nicht desto weniger kräftig,
wenn allein das Werk für sich möglich ist zu vollziehen wird.

Wenn auf Theilen mit einander ein Streit oder Irrung mit gewissen Under-
scheid und Bedingungen verfasst wird, und alsdann darüber solche
Condition oder Bedingungen ungültig bleibt oder nicht, so soll der
Irrung verlust die angehangten Conditionen nichts das Legat billig
gut.

Solche Meinung gibt uns mit denen geschrieben worten mit gewissen
mayd und weis zu machen, und der gestalt zu verwenden, wenden
das der Irrung verlosen das geschäft geschehen, etwas weiss gewis-
mayd und weis schen und heissen, oder aber etwas mit dem
solle, also wenn in seinem testament also gesetzt verschafft meinen
Erben hundert gülden, das der meinen Kinder Christian gebrüder
in etwas verstehen gehören sollen, so
also steht verschafft meinen Erben 100 fl. das er sein haus damit
besser bauen wolle, allein das das die gesetz und Irrung geschafft
verlosen mit gewissen gedingen oder aufgewisse theil geschehen, so
und zwar mit Meinung, wenn diese geben verwendet werden, so sage das
das gedinge oder Condition zuvor albereit gültig verfallen, oder die zeit
verlossen, die wenden und Irrung geschafft etwa verlosen oder gewis-
mayd und weis machen werden, die stimmen als Christi meint das
testament endlich abgangen befohlen werden, so allein der Irrung
den so verschafft werden, verschreibung schuld, wie es ob den in einer
auf das gesetzen geben begehren, wenn der begnadung schuldig ist, das
so die mayd und weis wein so ohne verschafft werden, also viel
heissen wolle, das wenn auf wenn sollen der, den der gleichen geschafft
geschehen, so und zwar den selbst vorgeschriebene mayd und weis, oder
sein tochterliche verweisung völlig vollzogen werden, mit der abzug
oder auf der person solle mit an das testaments willen und verfinder
ung, sondern ohn schuld, an einen andern gelangen, so den der gleich

Vnd dz zeugknecht in disem fall vor gerichtlich ab der meister die 80. fl. für Nürnberg bezahlt, hab oder nit gelt, dz legat vor abtrag der gelt vnd schulden thun, dz der testirer die 80. fl. vnden von seinem abgestandenen ist vnd bestehen habe, wann er gesetzt dz die 80. fl. von seiner schuld für Nürnberg nit wehren etwas bezahlt, vnd zeugknecht werden, so ist er mit solcher weisung in abzug stehen, vnd der meister die 80 fl. fürgestellt schuldig dz seine allein die übrige zu bezahlen bleiben.

Welches gestalt aber fürkommen, dz der testirer vnderstanden legirt habe den er gewist, dz die angezogene ursach, das den legat nit were, hierin ist schwerlich ein gewisse regul fürgeben, sondern nach den umbstenden der personen der affection vnd gestalt dz legatz fürzunehmen.

Wie dann vil auch an englische angaigung vnd gelt schuld in Nürnberg wann man allein wissent wer dz dz testirer nit lützer will gewest sein vnd wann er gemaint hab dz sein legat stehen, dz so der testirer legat nit Testamentlich bestendt verschafft ist meinen bestehen N. so er dasselb seinen Testamentlich bestendt, sondern nur ein Testamentlich gehabt, ob wol dem gelt schuld vnd englische angaigung also beschaffen, dz man gewiß nit weisen könde wann der testirer eigentlich gemaint hette, vnd dz sein hette Testament oder gült gar nit stehen

Der Acht Vnnd zwaintzig

Jst Titul,

Wer wem, was, wa, wen, vnnd in wa, Zeit

die legata oder sonderbare geschafft sollen vnd mögen außgericht werden, vnnd ob die legatarien die angenommen schuldig

Wo nun jemandts ein legat oder sonderbare geschafft vermeldet worden, die selbe jme so wol als den erben für anforderung der gelassnen güter, alle oder etliche legatarien angenommen oder aber (wie billich) von denen legatarien bestetigung (wilkom) deßen entpfangen wölle, so mag nun angenommen gedachter, so bald er deß selbigen von eingesetzten erben berichtet, vnd sich mit eigner willkur vnd gefallen einbringen, oder mit gewalt, auch wenden von oder nach anforderung der gelassnen güter deßen selbst vnderstanden vnd vnderfangen, ob jemand dem were, daß er auß fürmeldt von den Testatorn zum Executorn verordnet, oder aber der Testator jme ausdrücklich gewalt geben, daß er sich deß vorgemelten legats selbst vnder winden vnd deßelbigen selbst sich annemen möge, oder da nit vorsicht in obgemelten daß Testament in der verfassung gelebt, daß der darbey verordnet solle gelassen werden, dem sonder erlaubet sie auch eigentätiger weis sich deßen zu gewaltigen, vnd ist solch legats den eingesetzten erben, mit allen anhangenden pflichten nicht zu thun schuldig.

Wo gegen ist auch der eingesetzte erb pflichtig auf anforderung der gelassnen nach ablegung vnd endrichtung deß jenigen, so auf die Testament vnd begrebnus gangen vnd auch deß Inventier vnderschrieben vnd bezahlung der gläubigen ihren schulden, die vorgemelte legata vnd geschafft. So ferne sie vorhanden vnd einig verordnet vnd mit sonderbarer eigner Hand vnd Mund der Testatorn bestetigen von den Testatorn bewert worden, dann sonsten ist demselben nach deßen Tod jemands hinder sich zu bringen, vnd selbst mit sambt der bestetigung als die schulden deß Testatorn Testament vnd der legatarien

Einigk sein, dass verstorbenen ein Testament gemacht etwas weiter hinzugelegt werden, Vorist das Verding auf dem Legatario ruhen,

Wan aber der eingesetzte Erb sich der Erbschafft entschlagen wolt, so mögen die andern Verordnete nechste Blutsfreunde, welche sich hierzu legitimiren können Kraft Testaments selbige in Testament gesetzten Legaten und geschafften Sachen welche mit sambt den Testamentlichen Erbsetzung und ordnung auf allerdings gestellen und anzugreifen werden mit angedeuten werden, wie allen, was die Legata und geschafft admixtis Causis verlangt, dieselben grösser einen weg als den andern, auch von den Erben abintestato oder in deren Mangel durch die verordnete Executores oder bonorum Curatores (welche in der gleichen fällen, da sich keine Erben anmeldet dem obrigkeit wegen hinzuverordnen) von den jenigen was aber vorgestellung der glaubwürdig scheinen und vorgebens auf Inventur ernstlen verbleibt, abzuweisen und die vorgestellen, so weiters dan sach das der nechste bluts Erb, welcher also abintestato die Erbschafft angetretten vorgel, auch Kraft im Testament dem Erben eingesetzt worden, und also seinen Verderbnus wolle sich des Testaments entschlagen welche dan wo die verordnete Legata nicht entrichten könnten oder in solcher sach ist an solchen eigen Nutzen Erb alle geschafft und Legata einen weg als den andern subrogirten schuldig, Inmassen da dem Testament die Clausul einen Codicills einverleibt ist, als wan sie Kraft des Testaments, stehet: dem last des sein Testament einigen Mangel selben mit fug genugsamb möchte geholfen werden, Wie willig durch das es als ein Codicill oder sonst anderst geschafft gelten solle, Wo kein die Erben abintestato angesehe des Testament sonsten weg des Erben entschüttung vorgehabt, dannach die darin vorgesetzte Legata und sonderbahre geschafft, so weit sich des vermögen erstrecht subrogaten verbinden.

Wie dann auch nicht in des Testirers willen stehet, daß er dem legatario nur das eine in Testament benannt und verschriebene Pferdt oder Gelt geben, und also die ablösung mit gelt nachlassen wolle, sondern des legatarij vollgefallen.

Ferner auch der Testirer ein bewegliches auch verschafft, welches er zur Zeit seines todlichen abgangs nit bey handen gehabt. Ob ist der erb schuldig ohne des legatarij entgelt, dasselbe zu bringen und ihme liefern zu lassen, oder ob erbe dem ein solches Pferdt, oder sach, welche der Testirer nit ~~dem~~ der sein sondern einem andern verehrt gehabt, und dasselbe sie destituirt und geweidet habe, die solchen gnug, daß ab oder sich dem, verlohren ist benamset werden, dasselbe anweisen und mit seiner nothwendig sicherung übergeben

Wo dann der verschaffte und legirte gerhs nach des Testirers todlichen abgang ~~dessen~~ hinweg, oder aber durch nachtheilige mittel oder einige andere casus, als brunst, verwahrlosung, und dergleichen entfremdet, so ist der erb solchen schaden abzutragen nit schuldig ob wohl der sach daß er an dem gnug, jedoch hinzugethanen beding schuldig, wo er das er andern mit sicherstellung des legats seumig und nachlässig gewesen were, auch wohlen sich vor der willkühr legatarium ohne sein verschulden einmahlung wider seinen willen selben, und ohne sein klag und gerichtl. bestellung benommen, so er auch schuldig, mit allem dem abgang, und nachtheil alle gefahrung sein und ungemach, so der in solchige Zeit, von dem verschafften gerhs eingenommen, oder auch sonst zu nehmen und selben schaden, sambt den unkosten dem legatario zuberichten und zuersetzen.

Gleichergestalt ist auch der legatarius verbunden zu gerhsorder Rechts verfahl werden, ob sache gleich schuldlose oder nit, solchen mit andern ganz sambt allen darauf Eigenthum verschreiben zu nehmen, oder

+ durch den todten Verwahrlosung, Unfleiß od Verwahrlosung andere oder gang od Brunst, Feuer schaden und Verderben gemacht hat er schuldig dem legatario den billichen werth des abgangs zu ersetzen

aber sich derselbigen ganz entschlagen absünding, und sich
wieder des Gerichts wollen, oder für derselbigen Rechte keine
fürderung oder Erklärung thun wollen.

Wer aber einen oder mehr, denen ein Gericht und recht
zuerkannt worden, Ob/stehl ihme ferrer obrigkeit darüber
keine anzuwenden, und den andern sich fürbehalten.

Der Neün Vnnd Zwaintzi

gist Titul

Von veränderung: Alt. Neb. vnnd wider
vrr entsetzung oder verwandlung der Legaten.

Vnd wie vil einer ieden verr stoßt, seinen aufgerichten Testa-
mentten willen für zuendern für nemen, vnd für minderen oder gar
auß dem Testament vnd v ytt vr will auß thun, dem sollen alle
oder fürnemer punct Testaments, also volle auch einem Testirer die
Legata vnd vnderschid geschafft widerumb zuend gestellt, für
änder vnd ledig an andrer Leüt Testament oder auß dem Codicill,
oder Mündliche verordnung in sein gefallen stands
ein andre weg für nemen oder aber gar aufgehaben haben
sein. Vnd gebeüt derer allen mit allem ernstlichen endt vr
meidung vnergangt geschehen, als da einer in seinem jüngern Testament
Codicill oder Testaments willen [illegible] gründt gelten so meinen
Erben oder die gemeine Armen [illegible] der will es vergz das Leüten einer
anderstendtigen willen, oder die will er Gottes Reich genug ist
Himel widerumb aufgehebt vnd dieselbige meinen Erben geschafft
haben, Sondern auß eine solche Leüten vorbh vnd ohne angeigung
einiges vrsach, also so er also sagte: meinen garten verkaufft
oder meinen Haus Hausrath geschafft gehabt, den geschafft ist aufge-
meinen Erben, den abredung wirdt das erste legatt für abtrag
wider auf gehebt gehalten;

Item es wirdt auch die willen aufgerichten vrsach, vnd vermüthliche
angeigung an legat für widerumb gehalten vnd verstanden,
als wann der Testirer nachgemachten Testament, meinen Erben
das Testament Leüth oder gültig ausz oder die Hälfft von gnaden

+ Der Vorsatz die
ohne für solcher
Veränderung

Buchstaben, ohne mehr einen andern Buchstaben, verkehrt, verwechselt, oder für einen andern gesetzt, daß es schwerlich darbey und nachmahls bleiben will, weniger, daß er solchen selben, wieder herstellen, und der will die geänderte schalten, so soll daß wan auch gleich der Testirer mehr wie seinen Todt Brief [illegible] Buchstaben oder theil, wieder in sein hand und gwalt bekommen, dannoch der sich desselbig den Legatario wann sie sich nit schuldig sy: sich weiter dan daß Legat von neuen widerfahl, und gemacht, oder aber daß der Legatarius beweisen könde, daß d Testirer sein wenige handlung und verwendung mit dem gemacht, daß das Legat auf solche art gedeutet wird gemacht, und der nechste, daß Namblich daß Buch oder das werck, dardurch solle entricht werden, dan der gestalt müsse der sich, ungeacht daß Testirers fürgenomen veränderungen dannoch den werth daß Legats alienirten gelt erstatten.

Deßgleichen Halt es auch, wan ein benente, gewisse Summa gelts einem vermacht worden, und der Testirer hernachmahls mit solcher benenter gelts ein Eigent oder besonnt stuck erkaufft ohne auß sonderbahrer anstellung daß wenige geschicht, den auf solchen fall ist der angesetzte sich auch schuldig entweder die angezeigte benente Summa gelt, oder aber daß darumb erkaufte stuck oder gutt dem Legatario zuzustellen.

Wann wol ferners die verschaffung von vest vorgen under die alienation gezogen und gerechnet werden, so soll es doch in einer Materia von Legaten und gestifften damit es anderer gestalt, sonderlich ungeacht der Testirer nach seinem letsten Testament, daß verschaffte Buch, oder gutt es sey auß Testirers wille vorgl, und sonderig damit daß Legat nit für aufgehebt gehalten, sonder der sich schuldig solches wider sich und den jenigen zuerlangen ob vermacht worden, ohne sein entgelt sich schuldig ist, ist weiter dan daß sach so hoch werth geschetzt were, als daß vorgl Buch werth ist, dan der gestalt were es einer freywilligen verehrung oder verschaffung gleichmachen.

Es were dann sach daß [illegible]

Wann aber in alienatio und verwandlung des verstorbenen Güths, oder güther, durch den Testirer mit aus gewissen willen, sonder in gestalten einer verschenkung nachgelassen geschicht, oder dermaß das Liebhaben ob mögte der Meinung ohne verderben, in die Lang mit bleiblich sein, Ob dan jr. der gebührlich ein theil andere nachbehaltung der Schulden wie hierbey gemeldt, und seiner Erben gewerthig theil Trebellianica Quart verbleibt, dem Legatario den verth des verwandten guths Entrichten, Er stände dan weiter das der Testirer Clare legata wieder wünsche, oder etwas für Ehesteur nicht willen gesetzt habe.

Da aus nachverzeichneten gesetzt ein Endlich verordnet Zwischen dem Testirer und Legatario entstanden, ist das Legat für gestalten Fählen, als da einer einem 100 fl. Legirt hette oder Ihme an seinen offen Fürstlich angeschrieben, oder auf sein und Erben verlegt wurde, und Bald darauf Er sonst Bald verstorben, also, das er sein Testament Enderungen, mit wellen gehabt hat, den dis fahls nicht dargethan, als hat er widerrufen und ist der gemeynte sein Legats Liberaley mit Schuldig.

Da auf da der Legatarius das Testament wird in dysten oder nach seinen Todt, sein Erben, gebracht oder der man sein wird die Ihme etwas Verschafft Verlassung von sein gegeben, oder sonsten in seine abwesenheit sich seiner mit genommen, Bath oder Hülff erzeigt, oder gebührliche zeugung entpfangt haben, sonder gleichsamb Thatsache ihnen Todt gesetzen, oder auf Pönig zu sein werden vermeint, dan in solchen fählen ist das Legat gleichmessig sein wieder wünschen Erben.

Wie auf den jenigen welcher sich Endgestanden das Testament und alles und gröstes Zeugen oder wortzeichen wollen, als das Legat verlangt, oder auf das andere Erben ob geschehen mögen, sonder dieselbe gleichfahls sich das dem Verordneten Legats Empfangs merken.

Im übrigen aber wo sich mehre Schulden bey einer Verlassung befinden
dem sich dass vermögen nicht beläuft, da verlassen und theilen auch
alle Creditores, als wenn alles nicht V: dem Einigen wegen abführ
schaffung der schulden verblieben. Subsignatum

Der dreissigist Titul

Genaue Regierung und Reysen der Landt

der Tagen willen, und gemeiner Verbrechung geschicht;

Will in den Tagen willen sonderlich auf das Vorgemelt und meinung der Zeugen, der solchen angezogen hat, suchen, und aber vermüglich der selbigen nit andres, gewist sein thun, dan seine Rechte sollen weder mit sich bringen, als welche ein angeng und verbrechung des Zeugen gebrauchsam und sonderlichen gemelt sein, dennoch wo die weder in einen Zeugen, Codicill oder andre Tagwillen, Bücher, Vorschreiben und sonderlich auf den vorigen und gemeinschaft mit sie weiter, und sonsten zu gelegen mag sich die selbe Zeugen in allweg nach gegangen und ihnen fremde der Zeugen eingelassen werden,

Wer aber die weder Endtlichen, Endlichen, oder Zeitlich getzeugt sich befinden, so soll Innenbleiben verbündigt und gesetzen werden, was die Testirer in andern seinen Verschriften und Handlungen für weder und weiß Zeugbrauch, und ein oder das ander Zeugen, und seinen will in schreiben und reden, fürnehmen gesetzt habe, und denselben nach, die Zeugen gemacht, das sey aber auf einig mehrer auf den ganzen Contexten eine oder ein, oder das ander verstorben, oder da man dieselbigen ihnen eigentliche nachrichtung haben thun, so sollen die Endtliche und Zeitliche werden, nach dem allgemeinen Landt gebrauch den rechten und Natürlichen Billigkeit und Herkommen gemäß, und vorsehen und aufgehalt werden,

Zu Endlich, so einig Zeugen befinden das die Testirer die Zeugen, welche

ihme in Wandt und den gebleib nach, nächsthero verwandt gewest, Eidbar ge-
stalt sey, als dann weiter geschehen oder fremblen und dass er ihnen
auch nachst Freundschaften und Erbschaft fürderhaben willens gewest sey;

Item er auch will und freundlich seinen Erben, dass der Testirer dem
Erben welches er in seiner jetzigen Verlassung eingesetzt, lieber gestalt
und ihne Mosern und Erbrecht vergünt sey, dan der Legatarius den
er allein in gewis Bürde verstehe, die solle in solchen Fahlen (da ob
Freundlich weg oder Willen der Testirer leginn wollen) die wenigste
Stimm gewinnen und hinzugethan verstanden werden,

Anordnet aber sein alle ausbringen dahin Freundlich, dass dass Testament
Ergen willen, (so es anders gesetz und Landts gebrauch verstan und billig
sein mit den seinen) auch sich dabey ohne falschen Argwohn gentzlich sonder
Scheu und Gefahr und Gefargen werde.

Item wer in seinem Testament Einsten gebe, dass sein eingesetzter Erb ihme
Epitaphium oder Grabstein, wie Testirer solle, auf die
Freund und Gott Zall wie dass Bürgermeisterd haben auf den Brodt
verkaufe sorge, und aber auf den gedachten Brodt verkaufe dergleichen
Grabstein, darauf soll stunde mit Fünf verkaufe, Jedoch einer der
auf ein Bürgermeisterd gesetzt Nachbar stunde, sorge die Commission
dass der Testirer denselbig Grabstein gemeint habe, und ist der
Erb schuldig, denselben auf sein Grabstein aufzurichten.

Welche sich aber aus dergleichen nachst verwandt Namen seiner für
finden dessen ein gleiche Commission seinem, dass ob der Testirer
gemeint habe, Er sich demnach der Erb schuldig, ihme einen Grabstein
seinen Mandt und Verlassen vermögen gemäß aufzurichten.

Item einer in seinem Testament also sorge, wenn nie ein Anderster geboren
wurde, so solle ihme sein Erb 100 fl. geben und sich über Begäbe, dass sein
Vermögen were, den ein Anderster geboren, so soll ob der vorhanden 100
fl. gegeben werden soll;

Wie dann dessenthalben
Casus si Commissarius
legata ordnet
in Verlassung oder
ob auf ungutem Verstand
auf dem Testirer
will sein auf den
vorigen Verordnung
Fürderwissen genommen
und gehalten werden.

Gleicher ist einer verwirckt sein Recht, wann jemand seiner Vorfahren Güter die Vier Vorsprech, so ist gebeten, aber gleich nit dergen gezogen, dass sie sich zuvorn thun.

Wo einer auf sein Erben Leng gefelich abwesend zu suchen vermeint wirdt, also das einer also verbannt, Meinen Hauptmann sollen gefelich drey Pfund 100 ℔. gegeben werden, ob sie den Rechten also eingehalten gnug thun, so soll darumb das legat nit, so lang die nächste Erben, denen auch das Recht geben müssen ehe die selbige begehen;

Also auch in gleichen wenn Personen die man sein Namen sagen geschrieben, auch die Leibs gleich zu bekommen Erbschaften gemacht, das sie also lang ganze Jahr nit erhebt sein, so ist demnach der sich unter das gebrauch geben der nächsten geben die völlige 100 ℔. Bürgschaft schuldig, dan der gleicher gefelichen legat sollen für eingang des Jahrs auch auf die geben

Wo auf jemandt die gefelichs underfallung verwirckt, und dasselbig testament mit Urtheil verlohren wie hoch und wenig gestalt selbige underfallung sein solle, nit gemelt worden, so ist vor allen dingen fürsehen wie und wenig gestalt selbige underfallung ist: den Kauf und verworbenen Erbschaft in seinen Erben nicht gewirckt werden, so soll solche nach dem Recht und wirdigkeit der personen, auf welche selbige underfallung gemessen werden;

Verwirckt

Wo dem gefelichen welche mit solchem gesetz verwirckt worden, da unterlich der legatarius, oder die welche deren ab genommen werden, an gesetzten welchen, oder das gesetzten gestorben, sich aufhalten und verbleiben wurden, also wenn einer also spricht, Meinen diener N. seinen ich gefelich zu schaffen, so lang er sich wohl meinen Herren selben wirdt gut wandelich halten, und auch dem auch sonder abgünstigen, ob dasselbig gesetzt erfolgt den jenigen für einen genommen sey werden, welcher sich also an einen gesetzten welchen aufhalten solle, dan so ab genommen ist den jenigen sey welchen der legatarius sich aufhalten

Falle, ~~der p. d. einemblich den Jenigen~~ sein Erben vermeint werden: Es will dz Legat gleich alß dz selbigen Todtlichen abgang, v. d. aber allein den Legatarijs, welchen es fürnehmlich gemeint sein werden, sein Leben angesehen gewest, ~~Es sei die gebühren~~ v. sein die selben außwerts dz seinigen Todt, bey welchen die außantwortung vermeint werden, solch Legat hinwiderumb pflichtig.

Wo der eine dz gestalt abwerts verfasset werden, da die Begräbnüß sein in dz selben gütlich gefallen gesetzt were, alß dz einer gesetzt sol. ~~einzuplanen~~ H. soll mein grab etwo zu N. solch Legat ist in allweg richtig, und ehe sich der grab damit vertrauen, dz er den Legatarium gütig damit wolle abfinden, sondern sol der vorstand, dz man und so bald der grab, ohne ein sonder vngelegenheit und schaden, die anrichtung thun etwan, dz er dieselbige leiste, und dz ~~man~~ H. den Legatario sein forderung nicht möge mit der Begräbnüß getrieben werden;

Vngefehrlich aber ist zu vermerken, dz ein Testirer sein eigen Testament vernichten, oder endlich setzen wollen, der selben wo nit vorhanden, bewerd und vngezweifelt angezeigungen vorhanden sein, dz er wollen mehr ordentlichen aufgerichten Testament, Mandat setzen, So ist die auf Legung dasselbigen, dz dasselbe, und endlich sey der gestalt da fleiß ansehen thun ob der Testirer erinnerungen Clausel in seinen Testament gesetzt habe, Solle die auf Legung auf dz Mildest und selbiger gestalt gemeint werden, dz sie in gleichen vorhandt Teuill müglich gemeint werd, damit dz Testament bey Crefften möge erhalten werden;

Vngefehrlich ob sich etwan einer und Legat willen vermeinen Testamentlichen aber seinen Todlichen abgang mit der gestalt und dz obgehörne mag und weiß wie es dz Landt gebrauch erfordert, sie vermeint gesetzt habe, Es ist die ~~Vermeinung~~ dz sie ihre Meinung wider gewandt hab, und ist auf solche Endtgegene verleihung nit Erkohmen;

Der Ain Vnnd Dreissigist Titel

Von den Testaments Executorn vnnd volnziehung der Erblan willen.

Wann ain Erblasser ain seinen Erben willen vnder den instituirten Erben, andere personen für Executorn und exist nöthig bevelch. Da solle ihnen der eingesetzte erb in der execution vnd dürfen bevelch halte ihne der eingesetzte erb in der gleichen Execution thun ainig [illegible] Da aber der Erblasser seinen endlichen pünct Erblan willens gesetzt hete, so stehet die endtrichtung denn instituirten erben für, und der selbige Erbe will ain Codicill machen, und seinen eingesetzten erben sole, die selben des vorgemelten nechsten befreunden die endtrichtung volziehen, oder wo sich die selben verweigerten, soll die ordenliche obrigkeit einen oder mehre Executores nach gestalltsame der verlassenen sach und gütther verordnen damit mögen die selbige endtrichtung und Execution seiner letzte ver-fassen die seinen eigenen Erben mit einig testen oder letzten wortten seinen seinen, genemben oder verordnet werden.

Wann ain Executor von angenommen oder eingesetzter volziehung des Erblan willens mit tod abgeht, oder sein nachgelassener erb die selb fürnemben, oder fürbringlichen nit schuldig, dieweil die endtrichtung selbst auf die andern mit Executorgeben aber derselben seinen vorhanden, so soll die obrigkeit des verstorb-nen recht einen andern verordnen.

Auch angenommen das frau und Ritterstandt, da die Verwandte sich selbst der Erben, ohne der Mehrere obrigkeit seinen mit aller oder der meisten Interessirten ain verwilligung, andersetzen mögen.

Es sollen aber auch seiner Executorn, weill dieselben v. dem Erblasser auch sonders hohe vertrauung erlangt, auf sein Statt einen andern ordnen, endtrichten und substituiren fürverordnen, jedoch und merckt haben

Die Verordnete Executores sollen ihre Verrichtung
selber der verbundlichen Obrigkeit angeben der verbundlichen Obrigk:
anderweit weitere Caution oder sie Eydes zu ersetzen.

Und die weill dieselbe Testamentliche Executiones dem Recht gemeiß
nach empfindlich sein, Wo nun dennoch dergleichen anstellung [illegible]
nit gehörig [illegible] von einem Ungrund des andern Verdacht
stell oder verringerung, wollt vorgenommen werden.

Auch sollen solche Executores ihren Fleißigen Vorgang ihrer an-
befohlenen ausrichtung erstrecken, gute Acht haben der Erben
und ehe noch sie der ausrichtung deputirt oder ab ehe
ihnen Verpflegt beg der verlassung vorhanden, sie verlesen pp
dass auch mit die besten sonder Verzug möglich die gemeinste gütter
angriffen werden, und abvorgen die Fahrnüsse von den Eigenthu-
gleichen sollen Solche Verschreibung Verwandlungen weiß Entfremd
und allein dem Gemeinen, der das Meiste darumb Fürsehen ge-
Leistung.

Im abvorgen aber sollen sie und das Ihrige verschaffe die gestorbe
gleich in Eigenthum oder besonder gütter, dass Testamentarii nichts
beraubt, die sie sich sonst annehmen, den andern und gemeinen
billig angehörig werden.

Sonderlich sollen sich die Executores selbsten auch der Verlassung
abvorgs sich enthalten ohne von wissen der obrigkeit anstellung
der Erben abvorgs und einen Inventarium verfassen, pp soll der auch
richter das Recht geschäfft einen seinen allein, und in dessen [illegible] ein
auch sich selbst, aber gleich seine weiber, damit nit Vergabung dass gestorbe
seine Nächste Befreunde mit andern sich gestoße dann mit wissen
Befreunden, oder in Mangel deren der obrl. Verordnete und ohne gemeinde.

Wo der Testirer einen gemeinde oder eigenlich Zinß zu pias Causes und
dem Gotteshaus willig verschafft, Wo soll dem auffrichter mit gestalten

werden, eine solche Pfändt, soll für Pfleger oder Curator
wie auch sonsten alle der gemeyd gelt verordnet, soll der auß
nisser mit einen gründt wider der verein Tisch gelegt sein, die
Abtheilung hinzunehmen nicht underlassen

Es sollen zu solchen fellen auch dergleichen Testamentliche außrichter die
Erbschaften mit einer redlichen Inventarii annehmen, ehe sie
den Tisch, darauf sie der Testator das Verbleiben außdrücklich beygelegt
haben.

Da sich aber einer oder der andern außrichter mit der Execution
beschwerlich erzeigt, soll er seines außrichtens entsetzt, und
an sein Platz ein anderer verordnet werden.

Der Zwey Vnd dreissig

y ist Titul

Vber Legaten vnd Vnderbrechen

Wie vnd wann der Heimgefallen, gehaben Hußgelassen den dritten Theill dauon abzuziehen

Es will sich offtmahls begeben, das ein Testirer mehr geschafft in seinem Testament vermacht, dann sein vermögen stand hat, vnd derowegen sich selbst Richter geschafft, Theilend Leiche ein verordnung angestellen, aber d[a] in warheit ist, vnder wegs hat offt nur nach aufgerichtem Testament ein vnglück zugestanden, vnd sein gutt abgenommen oder dasselbige vnd Landes wegs der Testirer Erbe nicht vberkommen kann, also das der Heimgefallen Erb ohne alle vrgichtigkeit die gebottene vnd verordnete vnd darauf nicht rundt also gewisse Rüge vnd verbürgt Hußgelassen vnd haben, sich der gebottene Dienstpflichtigen vnterwinden werde.

Dannoch damit die gebottenen pünct nicht vnfelbar vollen werden, so geben die Landsordnungen also auch dieselben gnugsam das bis hero vollen vblichs Landts gebrauch, die einstellung gethan, das einen jeden Erben erlaubt, vnd Hußgelassen sein solle, den dritten Theill von den verlassen gangen vermögen pünct nach abgestellung aller vnd jeden gläubiger verbleibt abzuziehen vnd also sein Erb gerechtigkeit auf den stand seiner beruhung, auf vorfallende anweis zum sich selbsten zubefahlen.

Das Nemblich der Erb einen Legatarium von seinen verordneten gesetzte den dritten Theill, oder pünct also wie der dritte Theill der gangen Erbschafft rechtlich abzuziehen, das also vollentfelben ihme der dritte Theill für Erb gerechtigkeit verbleibe.

Wo aber durch den Testirer mehrere gesetzte verfasst gemacht werden das sich die verlassenschafft erstreckt, so wird der abzug gemelt den dritten Theill abgehalten, damit ob auf den werth der verlassenschaft gebracht werden vnd nachmallen nur nach einer oder dritte Theill weis[e] zugesetzt werden,

Vnd soll hierauf [polisor] abzug nicht den Erben verhindern, das er solches nur von einen stuckh, so ihme sein angenambsten abzuziehen wehlt, sondern er ist schuldig V: allen Legaten vnderthenigst zuerst anderst verlangt, oder das sie Legatarij selbst gutt willig sein, dann auch gleich der Erben wesse, dann einer gesetzt ist worden, so mögen sie doch alle gemeinlich

Nesse mit, dem den Vierten Theill v: den Legaten abgehen: und pflegt
nachgelassen sein, das einsetzung, Vermuemblich einer nechster ehe der
andre zum Erben kommen werden:

Hierneben auch mit alle Legaten und geschefft, welche beschehen, dass von
oder der Vierte Theill müsste abgezogen werden, also da jemand ein
gewerbe hette des schmiedefeuers. Treibwerck, wasser kunst oder
dass Testament Hauss, oder anderer dergleichen dienstbarer Theille
beschwerungen beschrieben, Legirt worden, da selben in pleiben stehen die
Erbtheilbesitzer solche oder gerechtigkeiten durch ihren eheyliche pflichtig
ungefehlich, und also den der selben pflegung nach, der Vierte Theill in
gelt davon abgezogen werden:

Die Reichung und pflegung aber dass vermögen der verlassenschafft, nach
denen den Überschlag kommen, ob den Erben an den Vierten Theill noch
abgehe oder nicht, auf die zeit dass Testament Publicirt abgang und
mit wen die Legata begehlt worden, kommen, denn und nach nach
absterben dass Testatoris die verlassung für oder abinuh, dass sich allein
sich zugetragen und Krankheiten, als sehr ob den oder Testirer ausdrücklich
anders verordnet. — Es auch gleich den Erben durch den Testirer etwas
mehrer prälegirt oder zum vermach vorgeschrieben worden, oder dass er ihm
etwas schuldig gewest, mehr sich er demnach den Vierten Theill abzu-
ziehen, ungeachtet keine prälegata oder abgenommen schulden.

Ob auch schon ein sich, als den der die Legata entrichtet, mit Todt abgehen und al-
so sich dass seinen Erbgüter allein verstand mit Testament sehe, Vermögen dass
keine verlassene sachen dessen sich nichts desto weniger gebrauchen,
jedoch sein ehliche Vermächtnisse Legata von verlosen schein abzug geschehen
sehen, als da sein die Hochzeitgüssere die Kammerlein der Testirer für einen
sonderen guten etwas verschafft hab, eben da den schulden an statt der
Legitima noch verordnet, oder auch den ermessend Arbiters Ausspruch

Endlich will wenn der Testirer entweder mit ausdrücklich worte, dass sein
Legat den abzug des vierten Theils verbitten, oder dass selbe pflichtung ge-
schehen, dessentwegen ungezweifelich abgenommen, dass er mit gewalt habe, dass ein
abzug geschehen solle, sehen der sich mit gebrauch als die ein
Eigent theil also verschafft habe, dass desselbig dass den Legatariern mit ab-
zieht oder verrichtet will werden, sondern dass seine und seinen Erben verbleiben,

Dergleichen wenn der Erbe sich ohne anweisung eines Executors die Erbschafft anmasst
oder also dass ausdrücklich, abgang dass vierten Theills die Legata einmall
entrichtet und bezahlt hab, oder also dass Testament gerichtlich [illegible]
[illegible], und andre gebräuche sich endlichen, so sehen es sich über
[illegible] dass abzugs selber verordnet mit gebrauchen:

Der Fünffte thaill der Recht vnndt Landts Gebreüch deß Erz: herzogthümbs Osterreich ob der Enns.

Von Erbschafften wie dieselben ohne vnnd ausser Testament auf die nechste Befreündte thomben.

Der Erste Titul.

Wann Jemandt in das Häßler die Erbnemb, ung ausser Rund ohne Testament allein dem Erbrecht und Verwandtnuß nach statt haben,

Wann Jemandt ohne den gebührlichen Todt von dieser Welt abgestorben, so ist vor allen dingen zu sehen, ob er ein Testament oder andere gebührliche ordnung, darinn er seiner Verlassung halber, wie es in einem Jeden dem andern damit solle gehalten werden, gewisse maaß und weiß benommen und angezeigt, hinterlassen habe oder nicht.

Dann wo ein rechtmessiges vollkommenes Testament (und dergleichen wie in vorgehenden Theil von den Testamenten angezeigt worden) ordentlich aufgerichtet befunden vorhanden, darinn ein jeder seine Erben, so auß noth dann seine benennt: und ernennet worden, so solle derselbig oder dieselbig (wenige auch der gebrüder, geschwistrigt, und Jehnach nur anderen den verstorbenen in Grad meistens verwandte befreundte verwandten wären) in die Erbschaftlichkeit allen anderen fürgezogen und also frei oben verordnet, sonder die Erbschaft zu ihren verlassungen genommen: oder da sie es ohne gewalt Unterbleiben weiß bereits in obiges solches bekommen darbei verbleiben verbleiben,

Da aber kein ordentlich aufgerichtet Testament vorhanden will nichts vorhanden, sondern dasselbige einen solchen augenscheinlichen mangel hette, darauß kein nichtigkeit außer rechtmessiger verordnung und process offenbahr sein kann, als da es seine gebührende ursach der Zeugen nicht hette oder

Jnnen schriften und abreden: ob aber auß den amis schen
Ehesachen vermacht, und aufgericht werden, welches Eltern
oder andere Mangel halben mit fug testieren können, oder
auch da drey nechsten gesippte oder freund oder
andere dingung und annemung der ehehafft verzeigen und
deren aussagen solten, alsdann erst und nit eher
die jenige, welche dem verstorbenen die nechsten ver-
wandtschafft und erbrecht nach im stand am nechsten gie-
gehaben, sie schenden gleich vom Vatter od Mutter herr-
(denn die christliche Verordnung macht so wenig als
die Obrigkeitschafft einen Erben) den jhr recht gut der
verlassenen Erbschafft.

Jedoch wo auß lang jährigen abreden, und vermüg brüder-
lich auß dem predecessor oder einigungen, oder andere
gütlichtige pact und gedinge (wie oben vermeldt) gewisse
Vorgleich und ordnungen zwischen freunden, und gesippten
oder andern außtrucklich vorhanden, in welchen sonderlich
clar und außdrücklich gut stehen, wie es mit den ver-
glichenen freundschafft oder Ehepactirten verlassen-
schafft nach sich und da andern vorfahl zuhalten, so solle
demselbigen in allweg nachgangen werden.

Der Ander Titul.

Von Underscaidt der Farben.

Der Farben sein fürnemblich drey ordenlich, als weiss, abstaigendes, als weiss aufsteigendes, als ist das gruen oder stillen Liecht.

Abstaigendes Liecht sein die, welche von dem Verstorbenen Farben herkommen, und ihre Herkunft und Verstand von ihne haben, als da sein schneider, bader, gerber, Leinwether, Tuchscherer, schmidt, schneider, ec. schuemacher, weinschenk, Wirthschafft, und viel andere von denselben herkommen, welche auch abstaigendes genannt werden, derumben, da die selben sich ihres gewesten Verlassen von der Farben nit ausschlissen können, sonder gleichsamb nothwendig ihre gewesene Farb halten müssen.

Aufsteigendes Liecht Farben aber sein jungen die, welche von verstorbenen Farbassere weder entsprungen, noch von ihne entsprungen sein werden, sonder allein von denselben ihre Herkommen und verwandt sein, als schneider, schuester, derselben schneider, und schmidt schneider, und also fürtan in abstaigendes Liecht, das gleichen auch in der aufsteigenden Farben oder stillen Liecht die Walcher oder Tuchscherer, Leinwether und schuester, und derselben schneider und schmidt schneider.

Under denen aber allen die in abstaigendes Liecht allen andern vorstehen sein die schlechte schneider, als welche auf die Tuchscherer und redliche Knecht ihre Herren Farben Handwerch, ec. sonderlich, und denen auch noch Knechten ihren Herren Farben gleichsamb die eigentliche Herren Tuchscherer und Tuch schneider gerechtigkeit ist, und die auf Vorsichten weder ihren eigen

Volch Ihnen ehelichen Leibserben annemben, und entpfahen müssen
und dessen Volstreckung Ihr Leben Necessarij heredes genent
sein werden, welche aber nunmehr Ihr Vetter Ernst ist.

Dann demnach sich ob in den andern Theil und dessen
21 und 23 Titul Von denen Erben, welche in Testamenten
und Letzten Willen eingesetzt angezogen werden, das
nemblich in Ihren andern willen stehet, die Ihnen Vor
mundt und Curatores Verlassene Erbschaften annemben
oder sich derselben Entschlagen, alle und yeweils befahl
sich ob auch mit denen Erbschaften welche ohne Testament dem
Erbleich und sonst nach einem anfallen, das nemblich
den Erben allen und jeden freyes bevorstehe, ob sie sich
angefallene Erbschaften in die mit Recht bestehen Theil
annemben, oder sich derselben einsetzen und entschlagen wollen
auch welchen fall der entschlagung sowoll der andere, so den
Verschriebenen in Ihrer Ordnung dem Erbleich nach der nechste ist,
sich desselb annemben mag.

Der Dritte Titul.

Von den Graden der Verwandtschaft, und wie dieselben zu suchen und zu unterscheiden sein.

Weil in denen Ehesachen, welche ohne Dispensation der nächsten Verwandt- und Blutsfreundschaft nach einig die nechst gesetzte Heyrathen, besonders die Grade bisweilen mehrung verbieten, als manchmahl die wahrung und behandlung Ehesachen, welcher Ursachen einen oder andern angebornen Impedimenten halber den Verlobten bey der Verehelichung nit zu gestatten nächste stehe und zu finden, demnach so ist nit allezeit vonnöthen, daß vor allen dingen verlangt werde, wie viel und was für solche grade und Staffel zu verstehen und zu unterscheiden sein.

Es sein aber die grade oder Staffel der Verwandtschaft oder Blutsfreundschaft nichts anders als ein Unterscheid der Verwandtschaft, und gleichsam ein Mittel wie man in jeglicher Verwandtschaft von einer Person zu der andern komme, da man ersehen könne, wie viel und was eine der andern zugethan seye.

Die grades oder Staffel aber werden gebräuchlich auf zweyerley weis gesetzet oder numblich durch die absteigende nechste Personen (Kinder und ferners für die Personen Descendenten) das geschlecht weiters abwerts kombt die Personen erstreckt, und genennet wird, so offt zehlt man einen neuen gradum als zum Exempel Vatter und Mutter Kinder zu gebähren ein Person da ist der erste grad, also auch der andere grad, da nemblich Vatter und Mutter, Kinder Kindt Mutters in ersten grad einander

verwandt und zugethan sein, so nun d Person verwandt einer Person erkennt, ist ob sie andere gebürth, also ist auch derselbige mit seinem anderen in andern graden und also fortan.

Welche grad und wenden unterd geschrieben auf und abwärts als von Ehemahl auf den anderen, von seinen auf den Vatter vom Vatter auf den Sohn, vom Sohn auf den Enenkhl Vnenkhl und also fortan aufwärts und Sidenwärts, aufwärts von dem Kindl auf den Enkl, Sohn, Vatter, Anderen, und Vrenkl andere wärth in gerader Linj, oder aber auf die Seit: und Zweig Linj als Brueder, Brüeder Khinder, und dergleichen Vatter und Mueter Freundt gehabt, und in solcher Zweig Linj müest man allwegen von der geringen Herkhomen an und deren Verlassung die Zeug ist, auf der einen Seiten aufwärth gehen, bis auf den gemeinen Vatter, deren d Verwandten geblassen und der Erbnemben, oder Widerbande Erbsfreund herumben, so denn von demselbigen gemeinen Vatter auf der andern Seiten wieder abwärth bis auf den Erben und Erbnemben, und viel sein in solcher auf und abstaigenden Seiten Linj Herkhomen finden, bis auf den Erbnemben (deren Herkhomen mit gezeugt wird abwärth) viel sein auf grad und Vrsach der Verwandtschaft Innassen und beschehen sey, und sich gebüehrt Raumb dieselben zu setzen.

Grad abſteigender Linj. Grad aufſteigender Linj.

Maiores Voſſ. Stern

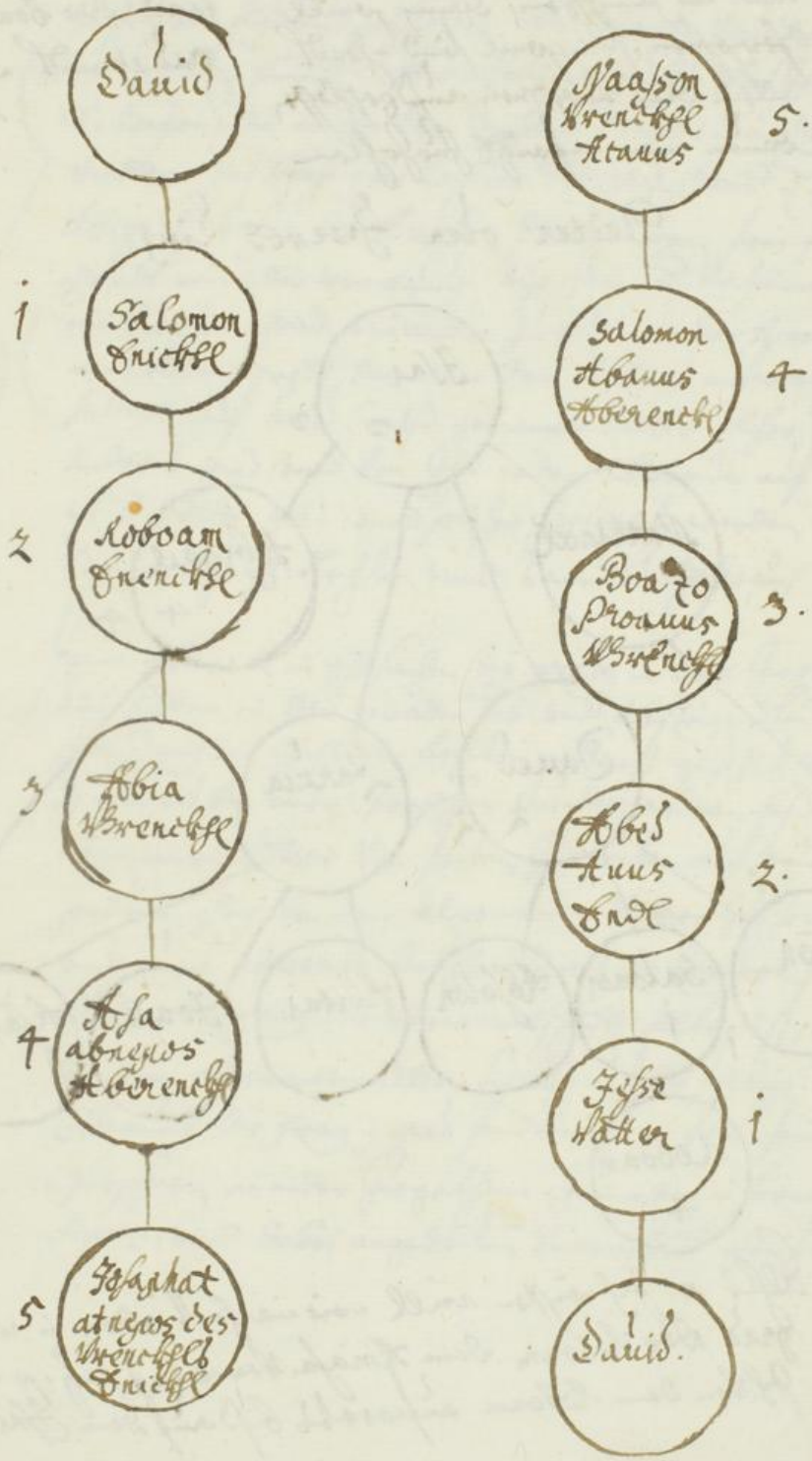

Hie ist Salomon dem David im dritten grad verwandt, der Josaphat ist ihme David im fünfften, dann jener will dreyzehen seyn, jener sind zwantzig allein die Generationen außgelassen deren man unfangs nicht gedenckt.

Hie ist in außsteigender Linij Naasson im fünfften von David, der Boaz im dritten grad, kommt also herab.

Weiter oder Zweyes Linij

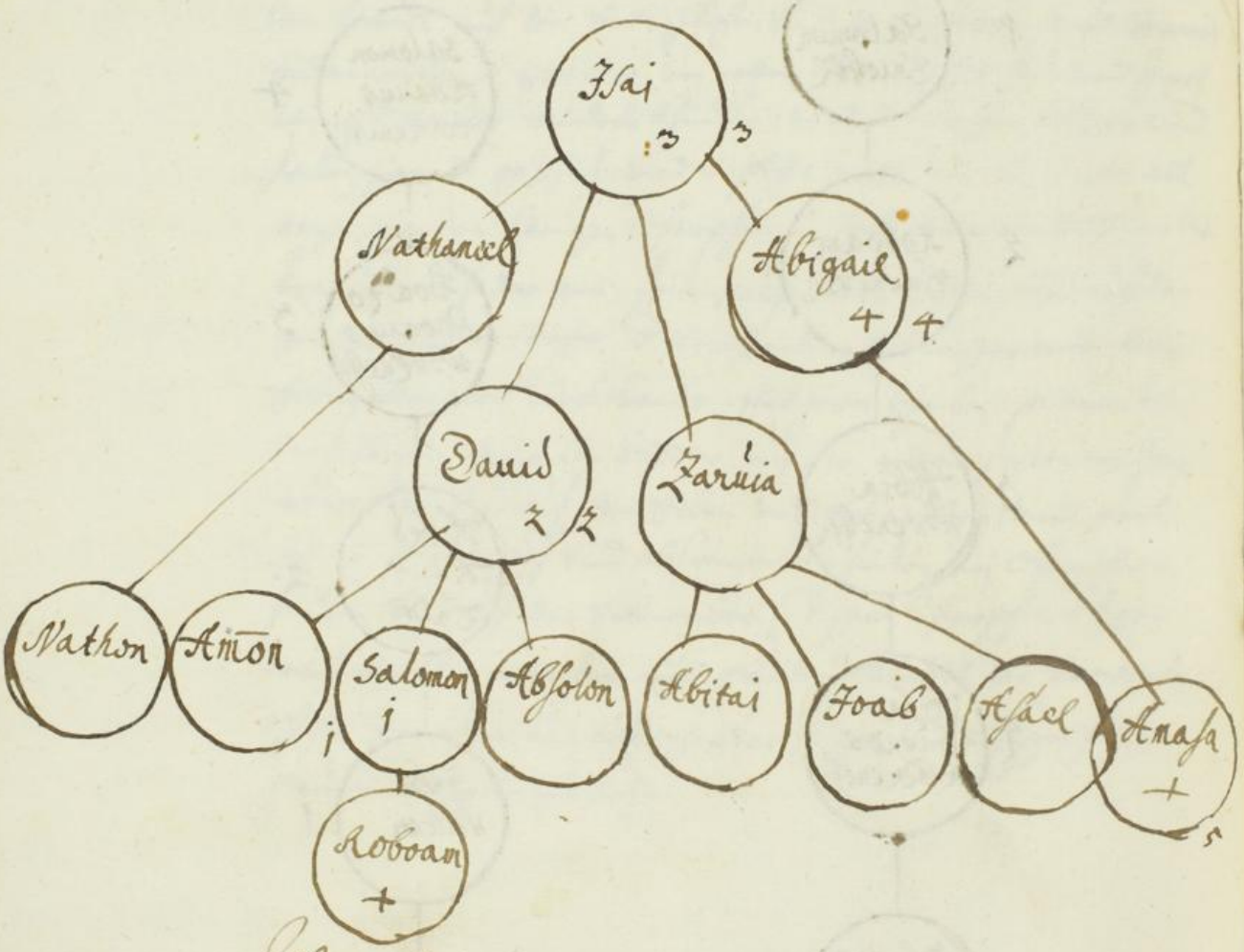

Alhie zu wissen will wie nahend oder in welchem grad der Roboam dem Amasa verwandt sey, so muß man von dem Roboam anfangen biß auf den Jsai als

gemeinem Vatter zu seinen Jahren, und dann herwerts auf der andern seiten widerumb abwerts biß auf den Amasa, so findet sich auß obgeschlossen das Roboam von dem andern anfangs zu Jahren gerechnet, also die dritte der Vatter Salomon, die ander der ansere David, die dritte Vorfahrer Vatter des Isai Tochter Abigail, und die fünffte der Abigail Sohn der Amasa: derselben sein sie auch einander gleich und einander vorwandt, also sein die Roboam und Amasa an Jahren gleich und einander zu gesellen, der Ammon dem Roboam in Vatter gleich, dann von dem Roboam aufwerts auf den Salomon und David (also gemeinen Vatter gelesen) ist der ander grad, und von ihm wider abwerts auf den Ammon ist der dritte grad, und also fortan, wie alle fürgeschriebene Regul außweist: Merken und Lernen ist hierauß zu schließen.

Dann ob wol in obgesetzten die grad in der Zahl oder sieben sind (dann in der geraden zahl und absteigender ist schon und recht) nachdem obgesetzten Roboam anderst gesetzt worden, nemblich das man nit von einer Vorgehenden Zahl der andern biß auf den allgemainen Vatter von sieben die sieben auf und absteigt, sondern gleich von dem allgemeinen Vatter die Zahlen anfangt und unter abwerts steigt, biß auf die letzte Vorgehende, derwegen die grad der Verwandtschafft selber ist, da dann zuvil von dem allgemainen Vatter sich biß auf die selbige Vorgehende (derwegen die grad) finden, so wer sein auf die sieben Vorgehenden ein andere fürgenommen, dann in jeder Person der figur, und dabey angedeuten Underscheid gleichfalls zu sehen.

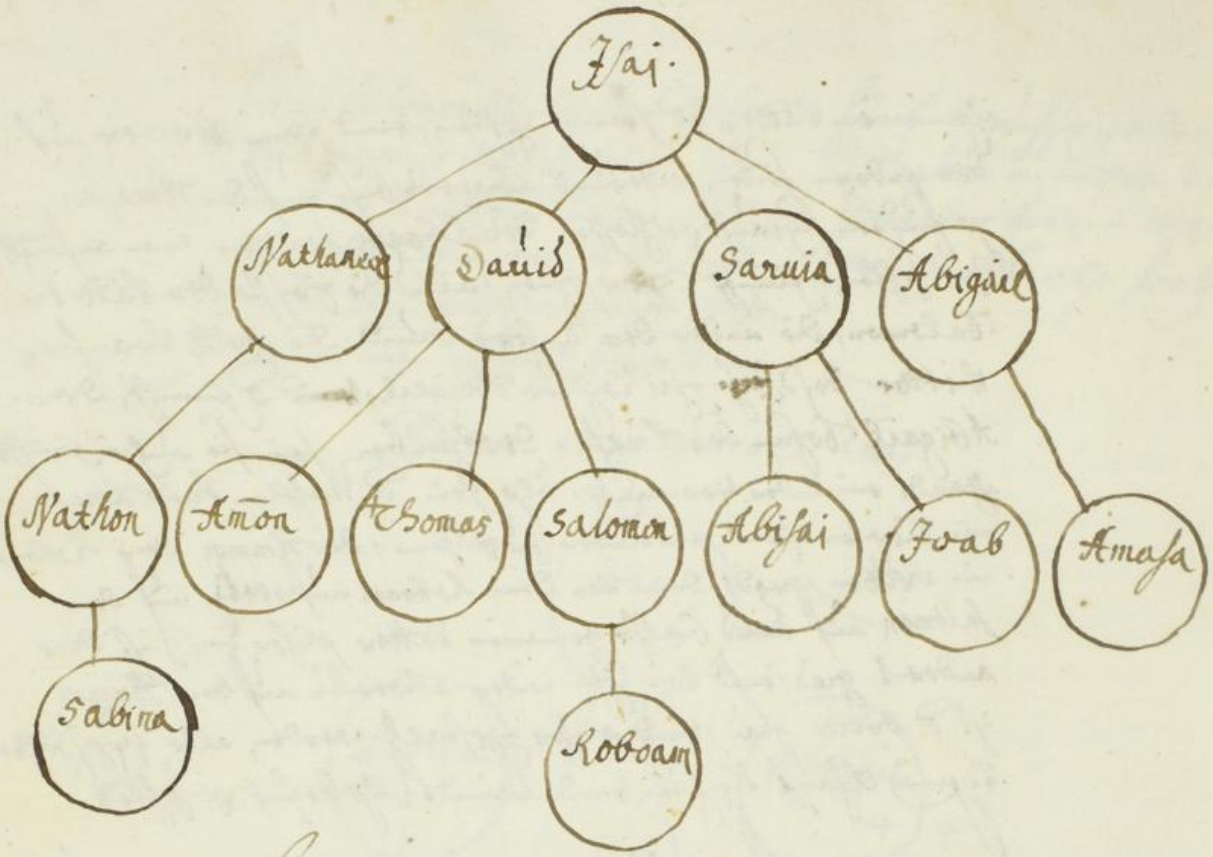

Wird je man / wie gemelt die Sabina (von ihrem Elichen Herren
wegen) dem Roboam Verwandt sein / je darff man weder von
der Sabina / noch von dem Roboam anfangen zu zehlen (wie
hierobenn der Ehegl. Herren weis angezeigt worden) sondern
man muss von dem Jsai als gemeinem Vatter anfangen
zu zehlen / von dem Nathanael ist der erst grad / von Nathan
auf die Sabina ist der dritte grad / und in solchen grad namblich
im dritten sein die Sabina und Roboam einander Verwandt.

Gleichsen je man verstehen will wie gemelt der Roboam und
Amasa einander Verwandt sein / muss man gleichfalls von
dem Jsai als gemeinem Vatter anfangen zu zehlen bis auf
den Roboam / da sie dann auf der erst grad finden / derowegen
ist auch der Amasa dem Roboam im dritten grad zugethan

und Josaphat nicht, das D Asaph von dem gemeinen Vatter allein in andern grad stehet, dann die Rechnung wirdt allwegen nach d weitern Erzehlung von dem gemainen Vatter gemacht, also d, wenn die selbig sich in dritten grad erstreckhet, so wirdt auch Asaph in d Genealogia im dritten grad dem Roboam beyzehlen gehalten.

Also ist die Thamar und Roboam in andern grad einander verwandt, dann von dem David, als d Geschlecht ihren gemainen Vatters, bis auf Salomon ist der erste grad, von Salomon auf Roboam ist der ander grad, Solchem nach ist auch die Thamar und Roboam des sibenden verwandtnus nach in andern grad einander zugethan, sonsten die Thamar von David under einen grad stehet.

Jedoch wollt dis orth allein von Geschlechten, nicht gehandelt werden, in welchen allein den allgemainen geschriebenen Rechten nach die Geschlechten und grad vermög Rechts zu rechnen gewisen werden, so ist wenig der geistlichen Rechten Disputation (welche allein in gewissen sachen in acht zu nemen) weitleuffigers zu gedenken.

Der Vierte Titul.

Von der Verwandtschaft, vnnd succession deren so in absteigender Linj dem Verstorbenen nechst verwandt vnd zugethan sein, als Sohn, Tochter, vnnd deren derselbig Kinder, Enenkel, Ahnenkel, vnnd weiterab absteigende.

Wo jemandt ab jetz dann die weibl Ehepflichten ohne Testament mit Todt abgehet, vnnd aber ehliche Leibserben vnnd Kinder erstern gradts nit haben hinder ihme verlässt, ob jetzo der wenig oder viel manns oder weibl Ehepflichten (darunder auch die jenige nach im Mutter Leib ligen, jus latein Postumi genannt) hinderlassen) so haben dieselbige ihren Verstorbnen Vatter, oder Mutter in ligendt vnnd fahrendt nach anzahl der Ehepflichten, die in der Todten hinderlassen Theilen mit einander, als auch nach Volgend figur zuestehen.

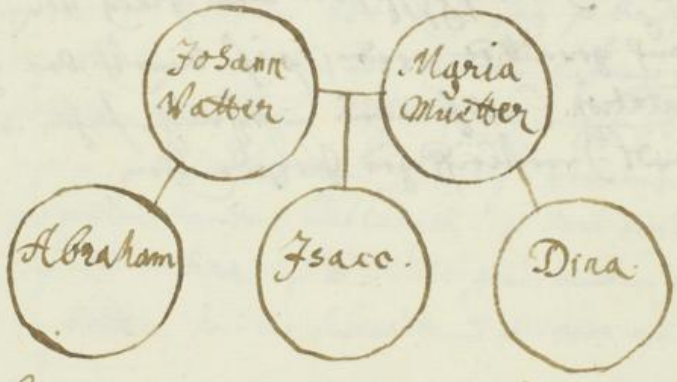

Die Theilung gehet erstlich ihren Vatters vnnd Mutters halben, da jedes ersten theils den dritten theil der Verlassung hinderlassen, wo aber mit vnd neben den Kindern auch von einem oder mehr Verstorbnen Ehen oder Tochter Enenkel in andern grad, oder Ahnenkel

im dritten grad verwandten sein, so stehen die selbige Ehemahl und Ehemahlin und viel drey höher den dritten grad: B ist, höher Oheim und Tochter sein, an statt ihrer Vatter oder Mutter statt, und vorgehen seitenlinien die seine Geschwistrigte viel als ihre Vatter od Mutter wann sie den fall erlebt hetten, Geschwistrigte gesetzt hetten, immassen nachstehende figur zu sehen ist.

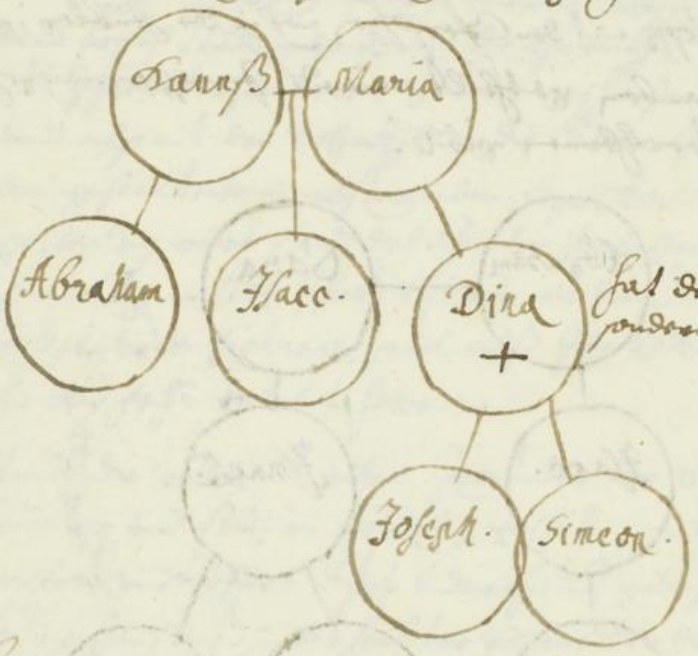

also stehen Joseph und Simeon (und ob sie schon noch mehr verschwistrigte hetten) auß ihrer mutter und anderen verlassung nit mehr, dann ihre Mutter Dina gehabt hette, nemblich den dritten theill ihrer mutter und anderen verlassung neben ihrer Mutter brüdern den Abrahamben und Isacken, deren auf jeden einen dritten theill nimbt, und diese mainung befehl ob immerfort und stets in absteigender linj, sowoll wann die Ehemahl, Ehemahlin, oder weiters absteigende

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

Neben Ihnen Vier Vorgeschriebenen Ehlichen noch ein Ehlich Vorhanden Vorgeschrieben ist den Juden Recht Suchen, als wann die selbige Ihnen Ehlichen Vorgeschrieben auch albereit mit Todt abgangen, und also Ewiglich Kundt Ihnen sein, und in Ansehung d Höchsten Jüdischen Ehen, dann in all denselben weg bleiben ehndigen die Kinder Israhl und Ihnen, an Ihnen Ehlichen statt, also d die Ehe schafft mit den Heyden noch in die Jüdischen, sondern in die Heyden Vorhalt wieder, sintemahlen mehrgemelte figur Augenscheinlich gibt.

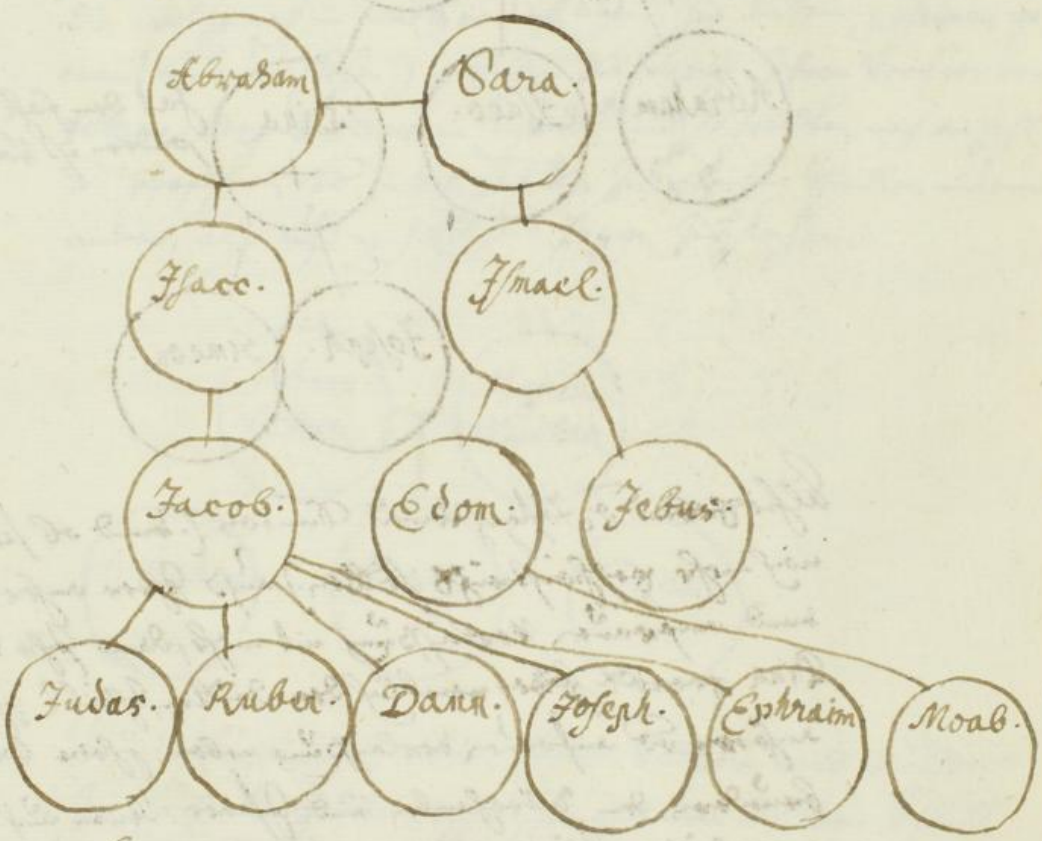

Sie haben den Jacob, sintemahl Diese Von Ihnen Ihren Ursprung nehmen mit dem d Moab, nemblich den selben Heilt, welche aber den Jebus auf nehmen, so machen sie und d

Moab (Hungarisch d Jebas nünambers für dem Abraham) das
auß mehr ist, dann den selben Theil, weil nemblich gemelter
auß dem Israel gefallen wäre, also d die geschrifft bleibt
stehen in jrem Theil gestellet, das auß den Verheissen
der Jacob sünffe Söhne das ander selbe Theil
des Erbes Jebus und der dem Edom geschehener Verheissung
Moab auß jren eigenen Theilen nach Volgte.

Und solches hatte auß in noch Vorigen abtheilender Linj gesche-
hen sollen, also d auß die Abraemische oder abrahamische
mit jhren Verschriebenen Erben gesprösseigten afünderen
und also mit den Verheissen in die Ihren gelassen worden,
das gestalt, wie in abtheilender Linjen das Moab auß beweis
geschrieben wäre, und das afünderen Verlassen hette, so hetten
dieselbig an statt jhrer Vetteren mit dem Juda, Ruben,
Joseph und Ephraim weil also jhre Vettern Moab, wenn
sie den fahl erlebet hette.

Und die Voell mit allem Jrem under der abtheilung in die
fünffere und sechsen entheilung gestanden, sondern auß Volgender
mehrer und öffters dises Underscheids gedacht wirdt, so ist
für wissen, das in die fünffere stehen, oder die Theilung auß
die fünffere machen, darinn Jsaschar gesetzt ist, d nemblich zwei
Theil genennet werden, weil dise Stammen sich in Leben
befinden, und der" dero geschrifft angeben, dergleichen Theil-
ung in abtheilender Linj allein in den ersten streit kommt
mit weiters, nemblich allein zwischen den afünderen Söhnen und
Töchteren statt hette, da nemblich zwei Theil auß auß dem
Vatterlich: oder mütterlichen Verlassung genommen sein.

In die sechsen aber erben, oder die erbschafften in
die sechsen Theilen, wenn die erbschafften mit den Erbenden

Verbrechen und des selbigen Inhalt nach genacht, sondern dem Verbrechen Recht Glauben nach gewinnet werden, also dann in allen Volgenden grader absteigender Linj verfahren und Urtheil gegeben ist, geschehen soll, dergestalt dann die Freundschaft ob gleich deren Viel sein, das sie nach Inhalt Ihres Verbrechen, sondern dem Glauben nach, denen sie nechst verbunden, oder ob sie unter dem Glauben stehen, verlassen da Kindt in erstem grad denen sie verbunden, je ob den Fahl seiner Eltern erlebt hette, genennet oder nennen sollen oder können.

Da aber weder von der Schuldner Verbrechen Gut Ihres Leben und Verhalten Verlassung angezeigt worden, der Natur Recht gemäß nach ihr gemein auf alle absteigende Kindes und deren Kinder in absteigender Linj ohne einigen Unterscheidt des Leben und Todtes wann oder wieviel Verbrechen Gemeinschaften, so ist das in den Leben und Kitverstandt von Eltern verbunden, da Gut verfallen das geschieht die Todtschlag und wieviel Verbrechen von Ihren Kindern und deren Anerkennen Leben gegen Friedens Gebung und abgelegen Fehdt recht und Ihren Standt gemäß ausgetragung von dem Nächstgesessen Recht so lang aufgeschlossen und Gut abgelassen Gut gelassen werden, so lang in solch absteigender Linj ein anerkennen Leib vorhanden.

Demnach wo sich dann auf Ihr Ehren Verschreibung gegen dem Anerkennen Verfasser ergeben, dermassen befinden in dem dritten Theil dieser Landts ordnung Kindes Kind 41 Titul von den Verschreiben, wie und recht gestalt sie die selbige von sich Gut geben schuldig sein, angezeigt worden.

Kindes Kinder aber und bis die Verschreiben Leib werden, sollen sie nach gelegenheit Ihres Standts Verbrechen und Vermögen

Etzt offenn Schrodern oder Wittwen des Mannß stamben,
oder wo sie sich mit einander Verbrogen kund Verglichen
hetten, kund dessetwegen Verlessen Verfandbes, sonsten an
Schulden ordenn nothürfftiglich underfallen werden.

Wann aber dergleichen Töchter kund Weibs Personen vor offenn
Verschreibung mit Tod abgehen, so sein die Erben, oder deren
Manliche Erben kund nachstambes offenn überbenten Personen
oder deren Erben an stadt jeder nachgelassen oder andern pun-
cten an Fall von der Wittwe Verschaffte Heurats Güetter
nit schuldig, sondern werden auch solchen fall mit anderst als
ob sie bereits ein Verschrib von sich gegeben hetten, gehalten.

Jedoch stehet einem jeden Vatters wie auch besonders andern
agenten freij heuer, sein Töchter, Personen oder Mannß
Verschrib zu übergeben, kund in gleiche Verfassung zu willig zu
halten.

Ob aber auch in Abwesen, Personlichen kund weibs
stambes Verlassenden Verfassung die Töchter kund deren Erben
nicht auß Vorgeschlossen, noch sie derselben Güetter Heuser, andere
offenn Güetter willen angehalten werden.

Es auch wann ein Vatters mit Tod abgehet kund ein oder
mehr Söhn an einem kund dem seinen Güetern Verstorbenen
Vatter oder sonstigen Töchter neben den Söhnen an andern
Gütern offen Verlässt: so werden solch Vers Storbenen
Vatter oder sonstigen Töchter neben den Söhnen in den Vorge-
zeigten Güetern zu gelassen der gestalt, das sie an Stadt
Verstorbenen Vatters Stadt treten, kund seinen Theil
Empfangen, also dessen Stell kund Gerechtigkeit vertre-
ten sollen.

Der Fünffte Titul.

Von denen Leibändigen oder Ehelichgebohrnen und dieselben mit einander ererbenden Erben.

Nach im Vorgehenden Titul von den Kindern, Kindskindern und noch weiters absteigenden Erben Meldung geschehen, welche von Vätter und Mütter rechte und ehelichen Geburt sein, und von denselben herstammen, Dieß auch von den Leibeserbenden und Nachkommen derselben Kindern Gesetz vorgeschrieben, welche nit weder von einem Vatter oder anderen und Gewalt und Herrschaften Andern oder angewandt: aber aber von einer Mutter oder Kebsweiben und Gewalt Vaterschaft Vätteren oder anderen herkommen im ersten grad seitten Linien und Zweigen in die seitlichen in Volgenden graden oder Gewalt Linien und Nachkommen, oder auch weiters absteigenden in die Stammen oder, also daß wer ein oder mehr weiters oder weiters gesetzt hette, und dann jeder derselben Kindern ersterbt, so erben dann dieselbe (ohne einigen Vorzug des ersten oder andern und Volgenden Kindskinder) alle gleichlich ihren Vatter, Ungeacht sie Vaterschaftliche Mutter gehabt haben, Gleichen ob ein weib mehr gleichen Herren oder mehr Ehemänner gehabt hette, und dann jedem Kinder ersterbt, so erben dieselbe auch die mütterliche Verlassenschaft gleichlich, Ungeacht sie Vaterschaftliche Mutter gehabt haben, und ist dieß alles allein der Vaterschaft Gesetz Gewalt Herrschaft und Vatter oder Mutteren anderen oder angewandt, dann es oder sein

geschehen / und nit weiters etwa / also da ein mann mehr
Ehe weiber dann einen ehebrüder ersteigt gehabt hette / so
erben zwar alle dieselbigen ehebrüder solchen Vatters gleichlich
gedeit aber aus den selbigen sein mutters absonderlich
und haben die Kinder verschiedlich oder deren eben deshalb
nicht gleichen / ersteht also auch auf die Kinder Vatters gleich
und stehen / wie abermahls nachfolgende figur fürbildet
wird.

Sie erben zwar des Zacc Zare und Zeba ihres Vatters
Abrahams ligendt und wahrender gleichlich aber in mutters
leiben etwas hat der Zacc die Sara allein für erben und
leben Zare und Zeba also mutterlich halb seine Kinder
brüder mit den seinen gleichen / wie auch in vorgehendt der
Zare und Zeba neben dem Sheru ihre mutter Jeturam
allein erben und ihren Brüder Zacc von seiten mutterlichen
halben ausschließen / also daß der Sheru seines Vatters
Judas allein / die mutter Jeturam aber gleichlich neben den
Zare und Zeba erben / welches dann auch also recht die Kinder
Ehe einhelt / und volgendts von ihren abstehenden Eltern
recht ist / da jedes Kind mehr einen Vatters und ein mutters
und nicht seinem Vatters oder der mutters haben.

Der Sechste Titul.

Von den Ehelichen Kindern

Ob wollen die allgemeine geschriebene Rechten auch die Ehelichen Kinder welche von gesetzten ledigen Personen / welche sonsten da sie gewöllt von rechts wegen wol selbsten Ehe samben fortsetzen mögen / geboren sind und auch bleibende / Erbaren / und dergleichen in rechten vorgenommen Ehe schlüß fortsetzen / mit gepflogener mass / sind wo sie auch andere eheliche Kinder neben ihren Vorfahren / die ihrer natürlichen Mutter Verlassung entsetzt sie lassen / so ist doch solchen der recht Namen Erbrecht und Titul fortsetzen allerdings zuwenden / welchen nach ihr Ehelich sind / oder auch ihnen allein und ihnen rechte eheliche geschwisterigte neben denselbigen Vorfanden wären die Mutter oder Mütterliche Erbschaft nit verlassen / sondern davon allerdings ausgeschlossen werden.

Doch welchen fortsetzen ob denn auch noch sinsintes die rechte Ehe / und Ehrliches Fleisch und ehrbarkeit Verbleiben soll / ob wären dann sach / da die selben sonnachen Ehe samben fortsetzen / und die ehe nach ordnung d Ehrlichen Rechten bestättigen lassen / dann solche Kinder sind gute rechte eheliche Kinder selber / zugesetzt sie vor dem Eingang auf die welt entsetzt werden.

Wo aber die Mütterliche Erbschaft belangt in denselben sollen gewar dergleichen Ehelichen Kinder der gestalt sind erben sie gelassen werden / wo nemblich die Mutter mit dem Vater oder Ritterstandt ist / oder auf dem Adelichen stand neben solch ehelichen Kindern andere in der ehe entsetzte eheliche Kinder Vorhanden sein / dann sonsten solle den Ehelichen Kindern auch von den Mütterlichen gutter nichts mit / dann die nothwendige Underhaltung bis zur Verehelichkeit neben einem gleichen fortsetzen nach gestalt des Vermögens / die übrig Mütterliche Güter aber allein den eheliche Kindern einverleiben.

Der Sibente Titul.

Von Succession vnnd Erbschafft derer so den Verstorbenen in aufsteigender Linij nechst Verwandt sein.

Wöllen in disem Capitul von Erbschafften handlen, das die jenigen in absteigend Linij den Verstorbenen verwandt sein vnnd herkommen, denen gebürt die derselben Verlassenschafft haben zu suchen da aber in Ermanglung derselben auch des Fiscus einem erbarmblichen Vatter, Mutter, Eltern, vnnd aufsteigenden Geschlechten auch solle ob auch noch seitenwis bey solchen Erbschafften Verbleiben.

Vnnd sollen nach Schlüssen auch die Geschwisterigte Kinder vnnd Kindts Kinder Gleich Vatter vnd Mutter, als auch Halbe Geschwisterigte Kinder Kindts Kinder Gleichfalls auch, als dann Nechstehenden Arbore Genealogica.

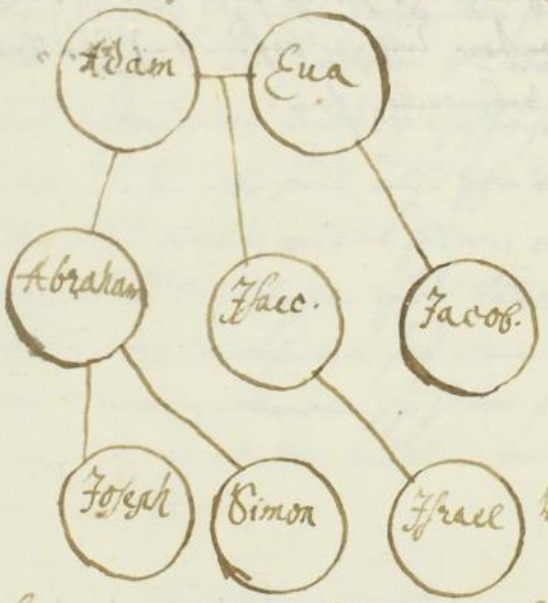

Vnnd dise Geschlechter dieweil

Alsdann wann etwa der Isaac vnnd Jacob nicht leben, so kommen sie doch den Israel nit erben, sondern werden durch den Joseph vnnd Simon Vngeacht sie im Grad viel nächster auch ausgeschlossen.

Jemanden erwellen Obrigkeit, da wo ein Kindt (ehe dasselbe verheyrat) abwesende Vatter oder Mutter ein Testamentlich oder andere Vätterliche hilff, dardurch ob sie einem angenommen Kindern weiter nachgangen solten) pflicht zum und nothwendige Obsorg Ehren sintemahlen wurde, die Obrigkeit nachzuthun anderst mit Kindern oder nächsten, so soll denselben auch Kindt Vor Verstorbenen Kindts Verlassung nach gelegenheit derselben verwögen die nothwendige Underhaltung ehrlich Zugeschickt deputiert und da sie die erben ab intestato anderst mit Vergleichen können nach billigen dingen durch die Obrigkeit die gäbige Underhaltung ehrlich Verordnet solle werden.

Wie dann auch Underboten, da ein Kindt seinen Eltern Vormündern oder andern nachgelassen Eine durch Testament ehrlich Versehen möge, in gleichem aber soll auch den Vorgehenden Testaten (Ungeacht sie gegen denen auch welche Todtlichen abgang der Vorige theil und Gutthätig sie befunden) in nachgelassen Eine sie befunden) ohne Vorbehalt: Rechts: und Gutthätig unbenommen sein.

Der Achte Titul.

Von Erbsgerechtigkeit deren welche der Verstorbenen nechste in ab- vnd aufsteigenden: sonderen allein in den seiten vnd grossen Linj Verwandt vnd Zugethan sein, als Brüder Schwestern der selben Kinder vnd andere gesippte Blutsfreundt.

Wie nun die Verstorbene Personen in absteigender Linj keine Kinder noch ehliche Leibs Erben verlassen, so haben die nechste Blutsfreundt vnd seiten erben den nechsten Zugang zu der Verlassenschafft, darunter dann erstlich die geschwisterigkeit sein, welche dem Verstorbenen Von Vatter vnd Mutter vnd also von beiden theilen Verwandt sein, welche wann sie allein vorhanden, alle sie deren Verstorbenen Brüeder oder Schwestern zugleich in die Erbschafft, weiter aber neben denen noch lebenden geschwisterigkeit oder auch von todt oder anderen Brüeder Verstorbenen Brüeder oder Schwestern Kinder Vorhanden sein, so treten die selbige an statt ihrer Verstorbenen Eltern ein vnd erben neben Ihren Vatter oder Mutter geschwisterigkeit in die Häupt vnd empfangen alle gleich als Ihre Vatter oder Mutter, wann sie den Fall erlebt, gethan hetten, ob sie auch dise Ihre Vatterschafft, ob die Verlassen gutes Vatterlich oder Mutterlich oder sonst erobert oder überkommen sey, dann weill beede theill von beeden stammen herrühren, so haben sie gleichs recht zu einem gleich als der ein dem andern, nimassen in nachfolgender figur zu sehen.

Von dessen stuck ist die frag

Hie wirdt der Jude Verlassung in seinem Spill verspeit,
und Esdra in und Manasse meine nit also der Simon, Ob aber
der Verstorbene seine rechte geschwistergit Kinder sie verlassen
sonderen allein seine von abgeleibten Kinder oder schwester
Kinder, so haben sonst die selbige den verstorbenen Kinder
nach nit meine in die Stämb sondern in die seitlone, als in
denen da Jus representationis od da einkeit recht an der
elteren statt einsitzen solle, welches dann auf nechst Verwandt
in den geschwistergit Kindt Kinder, und also fortan
statt setzt. Also da wegen einsitzung angezogenen einkeit
recht der geblassend nach lebenden Kinder seiner Vor-
verstorbenen geschwistergiten Kindt Kinder auszschlieff
aber den schalten und jederzeit erbetenen Kandt gebrauch
nach erstreckt sich also ein kindt recht an der elteren statt
auf auf die Kindt Kinder, also da dieselben mit der Verstor-
benen geblassend nach lebenden geschwistergiten jederzeit sein
Fug gleisten haben in die Stämb fürgelassen werden, dardurch
ob auf nach seinsiere verbleiben, und in ligenden erbschafft
also erfolgen soll werden, aber hiebey die geschwistergit
Kindt Kinder sich also ein kindt recht nächerb mit statt
sonnahmen nachstehende figur und Exempel besser erleichert.

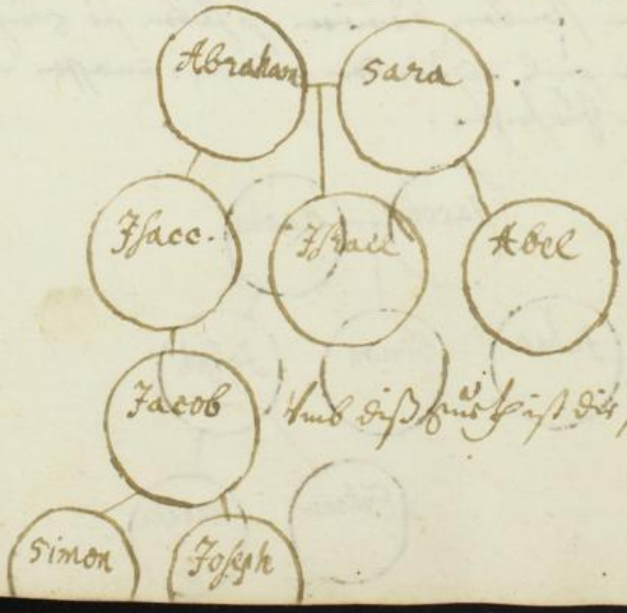

Also wurde den Esau vnd Jsmael der Abel allein erben, aber den Landschaffts nach erbet der Simon vnd Joseph Jacobs mit dem Jsrael in die Lands, welches dann auch also gehalten, wo der Vorsorger allein Brüder oder Schwestern hinder sich nimbt, dann die Vorsorgung allein Brüder oder Schwestern zu erben gibt, dann die vorsorgung Schwestern Jhnen auch Brüder oder Schwestern, wie nachfolgende figur vnd Exempel anweist.

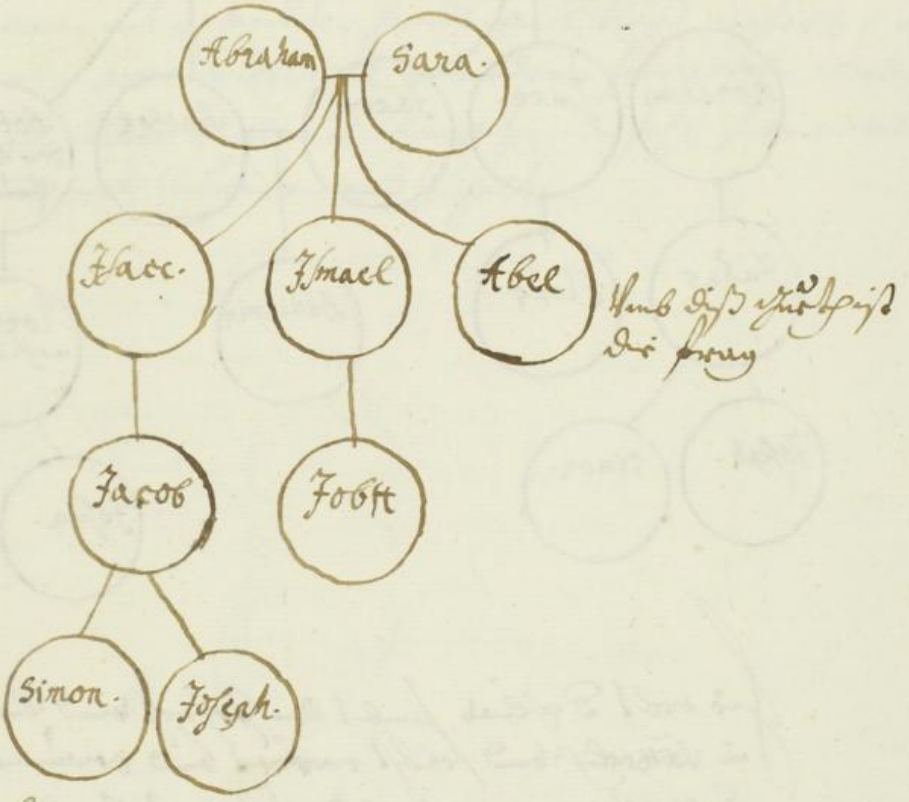

Hie mag den Landschafftsbrauch nach der Joseph der Jacobs Gebrüder den Simon vnd Joseph nit ausschliessen, sondern sie geben Jhnen mit in die Lands, vnd in solchen Geschlechten wo sich der fall Grossen vorsorgsweis Schwestern oder Schwestern Schwestern ergibt, ist ein Landsschafft Grossen der Vorsorgung verlassend oder Stumbig oder Mutterlosen, so denn denen selbst vorbehalt

der gewonnen Gütter Jrmanen, also da dieser von den obersten selbst nicht gesiegt die Väterliche sambt den selbst gewunnen und erobert, denen aber von den andern sambt die Mütterliche, und weil sie verwisen scheinen, da von dem Vorstand seinen Mütter auf den scheinbar sey, nachstehende figur und Exempl nochmal erklärt.

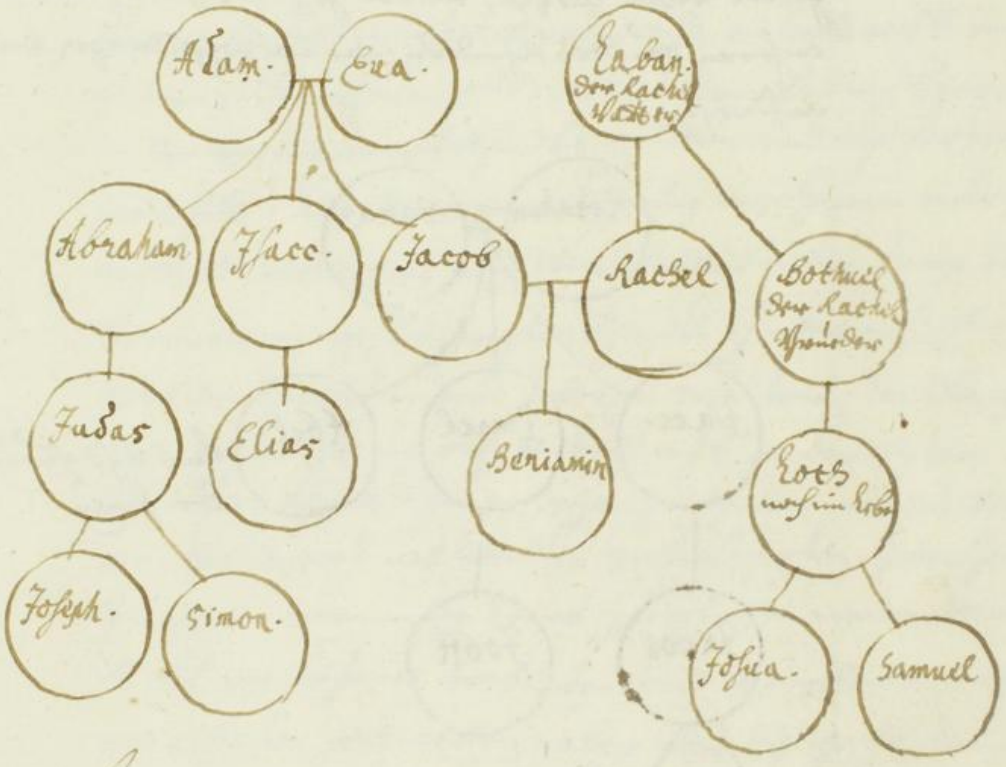

Jst wohl dieses samt dem Joseph und Simon den Benjamin in Väterlich: und selbst erobert und gewunnen, aber der Lots aber, wann er beyseits kam, da von der Mutter auf den Benjamin gestellen sein: da aber dem Lots nit mehr im Leben wäre, so fallen dort die Mütterliche Güter auf seine Kinder den Josua und Samuel, wie auch gegen Israel, wan der Lot nit mehr lebte, und sein Kinder geboren wären, da Väterlich und selbst erobert und

Auß den Forsch und Dinen: oder da d Schlich auß Schuldes
Verlassen sehe, auß die selbige Gemahl auß die seinblere geschie-
Herbei ist auß zu wissen, d mit allem d Jemig seine mitherlich
gnad zuhalten, und dieselbige von Ihrem Elteren und beyrendy
erwahl, und dieß vorhemmigen Titul sestehenden, sondern
auß also und ihr in Schuldes ehe Handt Ihren Ehemann
verschafft und gegeben werden, esß seye ein widerlay
morgengab, oder abwesen, wie dann auß d wesß die Elteren
mit ein andere verwandten, erwummen, verhafft, und in andere
weeg mit gesambter Handt und Kleidß erschafft (: in fall
mit in seinem contract und andere sein gesetzen werden:)
Jum selben Fall auß obangezogenen fall sein ein mitherey
auß gnad zuerwarten und zuhalten.

Der Neünte Theil.

Von denen Erb-Gerechtigkeiten oder denen brüderlichen Handlungen, so unter denen Kindern bey Verlassenschaften vorgehen, wie nemblich dieselbige und denen Kindern neben den rechten oder zweyfachen Erb-Gerechtigkeiten und Theilungen.

Wenn aber ein Mann oder Frau Verlässt Brüder oder Schwestern unter von einem Ehebett, und dann Brüder oder Schwestern von beeden Ehen, so haben seine Geschwistrigte von beeden Ehen gleich Theil an Brüder- oder Schwestern Verlassenschaft, so die selbige genommen und erobert haben, allein: was aber die Geschwistrigte belangt, welche aus den Ehen dahero sie stammen sein, als so der Erb-Geber allein Vatter selber den Verstorbenen Verwandt gewesen, so erbt er neben den rechten oder zweyfachen Geschwistrigten da Vätterlich Gut, oder so er allein von der Mutter her verwandt gewest, da Mütterlich, wie in folgender Figur zu sehen.

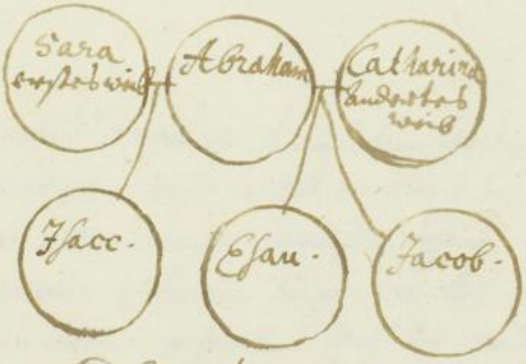

so erbt Esau sein von beeden Ehen, weilen Brüder den Jacob in den Land selbst genommen und erobert, Gut allein aber in den Vätterlichen erbt der Isacc als mit Schuldig in gegen Theil, wann die Cathurina ihren Namen erhalten.

sie erben den Jacob den Esau in den Vätterlichen und selbst genommen güetter allein aber in den Mütterlichen erbt der Jacob gleichwohl mit Ihme.

Wo aber der Verstorbenen Geschwistrigt Kinder oder Kinds Kinder ob sich Eine von beiden oder mehr einen Handt, den todtfall mit erlebt: und aber Ihre oder Ihrer Kinds Kinder seithero sich verlassen, so werden sie mit den selbigen alles dings, die sie oder ihre Eltern den Ihr Theil von der Kasten oder Gerabschaidung zu sich forderig sind deren Kinder und Kinds Kinder angehörig werden, gehalten, Jedesfallenthalben mit dem Underscheid der Vätterlichen und Mütterlichen und selbst genommen oder ererbten güetern, dass nemblich Jemand und mit den Geschwistrigten auf lebenden Geschwistrigten auf der Ihre abgeleibten Kinder und Kinds Kinder an ihrer Eltern statt eintretten, und neben den selbigen nach dem Ihre Verstorbene Eltern dem erblassere entweder Von dem Vatter oder Von der Mutter Seiten Stamm gewesst sein, in Vätterlichen oder mütterlich güetern Wie Repraesentationis in die stirpes erben, nimmpfen auch nach Volgender Ordnung Succession.

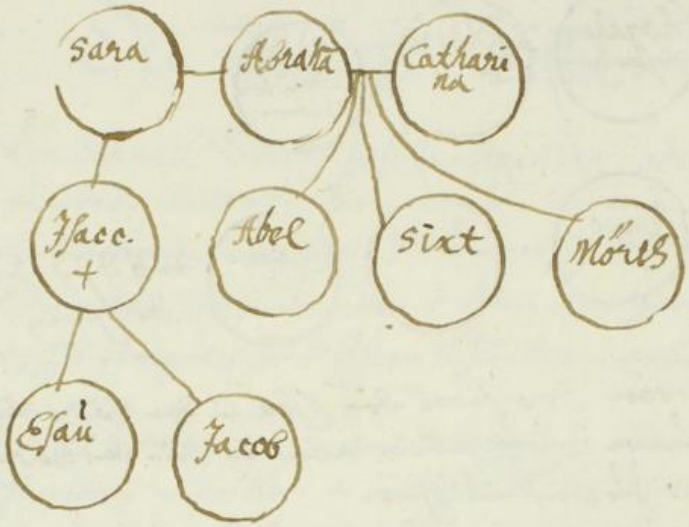

Alhie wil ich an der Abell Verlassung des Esau und Jacob, weil nach dess Vatters Jsacc wenn er den segel verlohren hatte, in den Vätterlichen gütern sind Zwispältig Abels gewehl worden, nemblich den dritten theill, die mütterliche güetter aber haben sie selbst gewonnen oder erobert, gehören allein dem Esau und Mertin.

Wo aber die verlassene verschreibungen, schmuck oder sonder Kleinoter verschrieben oder besonders für befunden: alsdann eben die, welche von den vorigen oder gemeinschaftig verschreibungen herkommen, an ihren theilen theil die selbst erworben oder gewonnen güetter allein, und die von einem, und die jenige, welche von ihren Vatters oder Mutters von dem sie den Verstorbenen Gut gehabt gewest sein, herkommen, dass ihnen die Erwischt, welche hinterlassen Gut dem stammen bleiben dasselbe sie besonders und gefallen sein, alsdann auch nachstehenden Compost und siegel absonderen.

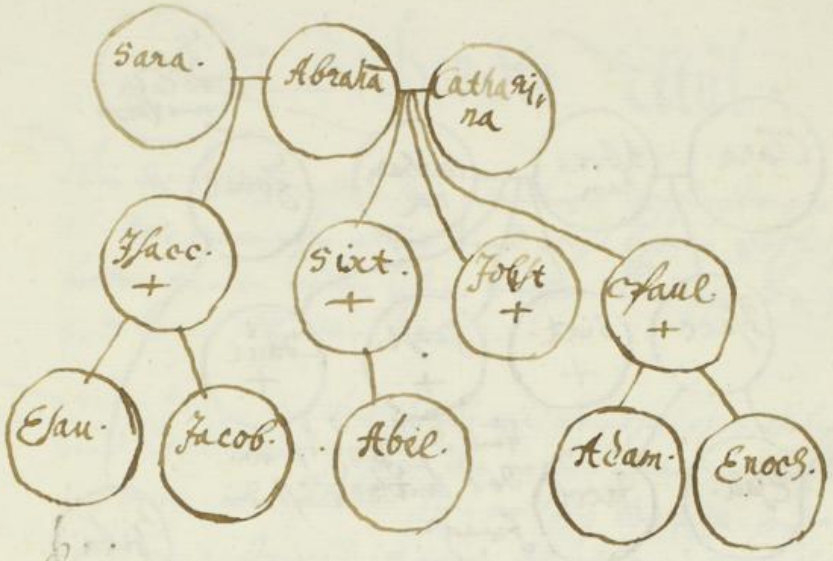

Also erben der Esau, Jacob, Abel, Adam und Enoch die
kleinen Schällen in die stamben des verstorbenen Jobst
Rüdorfs und selbst erobern sie, weil aber die
Rüdorfsin belangt, so bewirbt sich von der Catharina sey
schenden, die selben allein auf den Abel, Adam und
Enoch (und pleibt ewigk ab angezogenen wappen öffters
weitreichen Raumbs gebrauch und wollend darbey allerseits
recht: Constitution der Edel Adelm zu Wasserstraun Lay
die Kürchmessen in drey Jahrhundert und drey und
achtzigsten Jahr. Wolgemuth da der Adel und
Esaul mit Schänden verlassen, dass Jobsten Rüdorfsin
sicht, auf wase auf der Catharina geschwisterigkh Schänden
und mit den Esau oder Jsacc, stellen der gestalt.

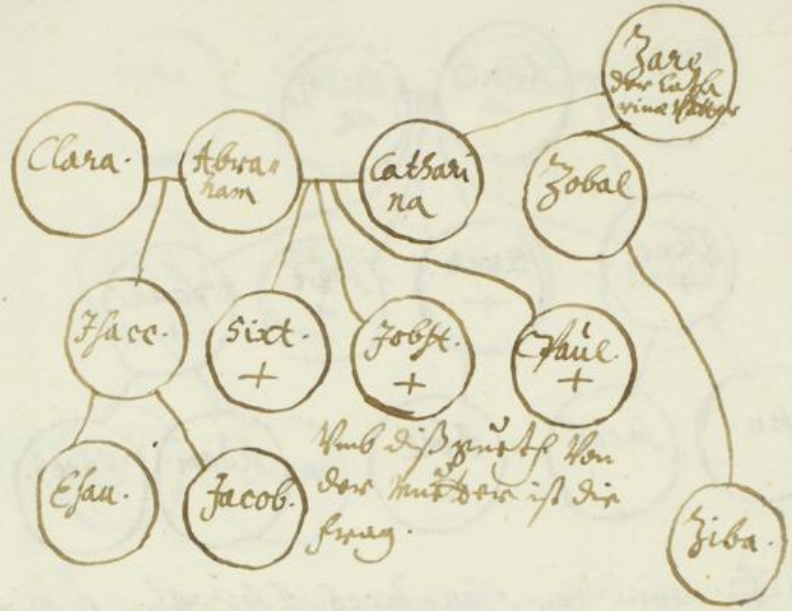

Und diß Zeugnuß von der Mutter ist die Frau.

sie wolte das Jobsten mütterlich Erbe der Ziba und den Jacob und Esau, Vngeacht sie kein einen grad weiters dem Jobsten Verwandt kund Vatterlich halb kein Erbsfreundt sein.

Kund solches werden auß in Volgenden noch weiteren graden also befinden, kund in acht genumben, Das die ein oder Erbs pündtige Verwandtnuß allein soviel die selbst trewerben gutters erlangt, kund weiters nit sondern allein der Vndrafft der Erbgutter in achtung genumben sol werden.

Der Sechendte Titul.

Wie die Ehrist- oder Teutschen Herrschafften vnd deren Vnderthonen, wann sie allein vnd ohne Kinder verschieden vnd von beeden Landen neben einander verwandten, ihre Erbschafft verschrieben vnd deren Kinder erben.

Wann dann die Herrschafften Ehrist- oder Teutsche Eheleute Kinder haben vnd Testament oder Vermächtnuß ihrer von beeden Landen rechte verschrieben nach derselben Kinder Tode oder Verlaß- oder Landes verschrieben, so haben die selbe Kinder da Recht erblich vnd nicht erblich Güter belangt, gleichen weiß, wie in nachstehendem Titul von den Erbschafften verschrieben, wo sie neben einander oder durch Heurathen stehen, angezeigt ist, abzutheilen, also, so ein Mann etliche weiber nacheinander Kinder ehe verlebt, vnd mit allen Kindern abgangen, so haben die selbige Kinder, da sie ihres neben einander stehen vnd nach ihren Verschreibungen Erbschafft vnd Erbschafft verschrieben Güter oder Erbschafften Väterlich vnd selbst erobertes Gut Gleichheit in die Landtheren, als zum Exempel.

Hie erben dann Isacc, Zambra, vnd Madian den Ismael, in den Väterlich vnd selbst gewonnenen Gütern, Hus

ylichen Kinden in die Fünfzig: Da aber Ismael aber soll auf den Agar nechste beschrieben / wie droben Verwandt: Abrahams Constitution Vermelt worden / welches dann in Schrifften also fürgestellet / wann ein Weib Kind gebohren / und mit Jedem in Secunden Ehe Abrahm ersetzt hatte.

Da aber dem Kinde verschwiegen auch allbereit mit Tod abgangen wäre / und Abrahm seiner sich Verlassen hette / so hetten dieselbige Abrahm an Ihrer Verschwiegenheit Eben statt ein / und eben neben Ihren Eben weglassen verschwiegen in die Fünfzig dem verstand nach Folgendes Exempel fürgestellet wird.

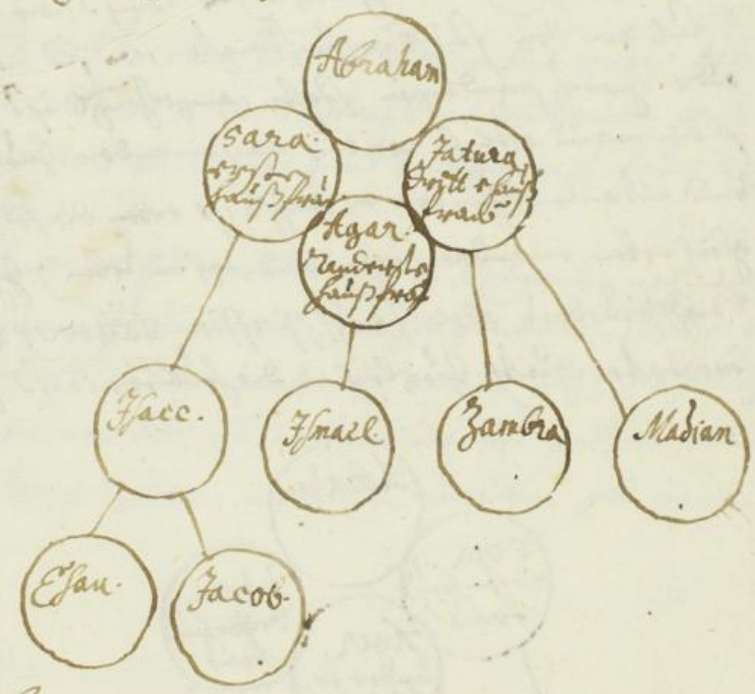

Also wird Esau und Jacob beede mit einander nit anders als Ihre Vetter Jsacc gezehlt haben nemblich den dritten Stuhl an den Ismael verlassenen Vätterlich und selbst verordneten Gütern / die Mütterliche aber den Agar nechst beschriebe. Und also wendt sich auf weitere Fragen den Schrifft Kinder

Und deren erben geheissen, Immassen hievon Von den verstorbenen Und deren Kündern, Und Kündts Kündern ausgesagt worden.

Wann aber die verstorbene oder die derselben Kündern ohne den Verstorbenen allein von der Mutter her verwandt sein, als z. exempel mit seinen ersten Hausfrauen Kündern ist Jemand fall, nachmahlen nach ihrem Todlichen abgang sich zu einer andern Verheurathet und deren Ehe Kinder erzeugt, Und dann nach seinem Tod dieselb sein verlassene Wittib zu einem andern Mann heurathet, Von dem sie Ehe Kinder erworben, so seyen die jenige, so allein Vatters halber verwandt sein d. Vatterlich Theil den selbst genommen und ererbet haben allein, Und die welche allein der Mutter halber verwandt d. Mütterlich Theil.

Hie erbt der Isac den Jacob in dem Vätterlichen, Und selbs genommen Theil allein, Und Joseph d. Mütterlich auf allen welche dann nun also in den vorstehenden graden auf mass. Und weis, wie hievon Von verstorbenen Kündern Und Kündts Kündern aufgesagt ist worden, stato fato.

Der Vilffte Titul.

Nachdem neben den Vnderpfanden auch die Eigen
auf die Verpfandung stehen und deshalb offtermals
und Rechtsstandt für den Obrigkeiten gelangen mögen.

Als hierobenn für Handt der Vertrag bisher angezogt worden
Dz" den Herrn und Rathsstandt dises Landts zu verbiethen
vorhanden bishero erfolgen worden, welches auch fürohin
also beygehalten solle gelassen werden, Dz nemblich die Töchter
neben ihren Brüdern in den Vatterlichen und mütterlichen Erb-
schafften ihren gleichen Theil und Erbrecht haben, andere schuldig
sein, sich gegen ihren Brüdern und denselben Männlichen
Leibserben in abstigender Linj Güetter Theilung, so offt deß dabey
Begehren, Dz wann entweder ein Vatter in sein Testament und
letsten willen sein Töchter zu gleichen, oder neben den Söhnen
einsetzt und sy aber Verfluß deren bis erlassen, oder auch
aber ein Brueder selbsten nach absterben seines Vatterß sein
Schwester verheurath, und sich gegen verlobt, Der khein Verfluß
von ihr begehren, daß alß dann die selbige, oder da sie
nicht mehr im Leben verhanden, ihre Brueder alß dann kunftighin
Schwester zu gleichen erbschafft Zugelassen soll werden, da allein
dessentwegen khein Brueder Vortheil den andern, vor Verfliessung
drey Nacht und Tagen, damit beschicht und vermaint werde.

Welches dann in gleichen statt hat, wann die Verfluß ihre mit-
schafft albereit vereinigt, in dem nemblich der Ehemann
auß der Linj, darauß sein Töchter gegen ihrem Vatter oder
Brueder anfangs herstehen, ganz abgangen ist, dann auch selben

fahl hatte die Verschriebene Tochter oder Frauen Personen, oder da sie mit mehr im Leben, der selbigen Leben Ihro Gnade noch, umb neben des ihnen verordneten mannlichen Leben Erben, klassenen Töchtern, oder nechst versippten Befreundten ehe und Gnade aber, und gleich nemblich von dem Jenig Orten welchen die Verschrift verstehen, nach einer der Mannschaft, damben im Leben verstanden, oder Jhro gewerden ist, also da der Ehe ein schwangere Frauenspers Erben verhanden, der verlohren were ein Sohn Zugelassen, so lang soll auch der Verschriebenen Frauen oder weibl Personen Gnade mit stehe, und dieses, wenn gleich einer des Herren oder Ritterstands gegen den sie sich Ehe Personen verheyrathet mit Todt abgehet, und sonder Ehe lehn Erben Mannsleben, sonder allein bloß und Eigen: Jedoch aber denen auf nechsten oder auf nechst Brüder, oder derselben Mannsleben einem andren verliehen, so soll und wohl sein verlassen Land und Güter außer der Ritterschaft Mannlehen, auf dieselbige seine Brüder, oder deren Mannlichen Erben, sonder auf seine Töchter und derselbigen Kinder, und ehelige Leibserben, Dieweil sich die Töchter allein gegen Ihren Brüder, und deren Männlichen Leibs Erben in absteigender Linj, und grade mit Ihre sie gegen Ihro Vatter und Brüder, und derselbigen Mannsstehen (welch welche sie nene, und absonderliche Linj messen) Jhrer Ehe schuldig, so stehen auf Ihro Vatter Schwestern oder Mannlehen deren nach Verschandenen Brüder, auch erlischt sich die Verschrift nit ganz und, auf seinen Leibserben neben solchen Töchtern suchen, sondern müssen bis auf seinen letzten Fahl und völlige endung Ihrer Verschrift still stehen, ob aber

Item wie einem Vogtsknecht von Ihrentwegen Gebührliche andere
Verehrungen.

Wann aber ein solche Verbrechen, die angezogene massen
Ihren Vatter (wie auch Abschickung der andern seiner Freund,
allein gerath, den Fall erlebt, da Ihr Vatter Hand also der
Lösse des mannlichen Stammens mit Tod abgestorben, und sie durch
den Todfall und Verwandschaft nach neben den andern Verschie-
denen Obrigkeiten Ihre eigene Vatterliche Obrigkeit den Gebrauch
bekommen, so mag sie sich derselben der Gestalt, wohl annehmen
als sie Ihr Vatterlich Recht in eigene gemainer obrigkeit des
Lossen Mannsstammens Gebrauch ein worffe.

Wo aber jemand in allen denen Fällen nach absterben des
Mannsstammens die Verschriften auf die Töchter und erbs
stammen durch Irrungen Fall oder offenbaren Gebrauch stehen
die Jenige, welche also Ihre erbschafft wieder bethen wollen
in allweeg schuldig sein, Ihre Jährige empfangene Jährgelt
Nutzung und abstattigung wieder mit ein Zu werffen, oder
pfil die selbige gewest, denen nach Ihnen Ihre Jährung
Zu lassen.

Ob sollen auf die Theilung nach dem Vogtsknecht, ob
schon über Kinder und Kindes Kinder stehen wären,
in erwegung durch die Verschrift Ihre erb Gerechtigkeit allein
reservirt gewest, in die stammen, mit in die Linien erstrecken,
und die weiteren in grad durch die Linien mit mögen ange-
zogen werden.

Der Zwelffte Titul.

Von den Widertäuffern.

Demnach in vorgehenden Titul angezeigt worden, was massen sich die Töuffer und frewen Christen nennen und Rottierendt gegen unsern Christlichen Religionsgebrauch und gebietenden ernstlichen unsers Lieben Herrn Vatters und Churfürstlichen Hochheitt abgetrungen Ihr lassen, und darüber gegen Ihren Eltern, und denen Oberkeiten Ihres abtrunigen und frevenlichen Thuns Ihrer Pflicht nicht nachkommen, da wenn dieselben aufgestanden, dessen sonderlich ohne offentliche Leibsstraffen und bott abgangen, da solches stat werde, ob solch ungehorsam Hochverrathlich und frevler widerspehl allein auf den Mannspersonen, als Ihren Eltern und denen Mannspersonen, von denen sie aufgestanden und aufgetretten worden, oder auf Gutachten auf den weibspersonen, als Ihren Eltern und denen Ehemännern und denen sie Ihres ehrlichen wesens begeben und verlassen.

Damit demnach aufhörung der hochstrefflichen streitt und frevungen Ihrer den Eltern abgestandten und Vorfahren worden, so wollen wir hinfüro mit solchen wider fällen also verfahren werden.

Nemblich wenn dergleichen Töuffer oder frewen Christen welche sich ordentlich Hochverrathlich gegen Vorfahr ungehorsam mit todt abgehet, so soll sie Ihren mit solchen Ihren Hochverrath frey sein, dessfalls kein Testament gemacht, und sie unternehmen Ihre Eltern, und deren verschreibung und erben ein werden, wenn sie aber ohne Testament und anderen ordnung lassen wollen mit todt abgehet, und Ihre Eltern sich Todtschuldigen abgangs Ihrer Kindtheit verlässt, ob sein Kind

die selbige mans oder weibs personen, so solle solche mütter, kinder oder nechste anerben darauf die selbige absonderung und absönderung stünden absteigender linj, so lang sie wollen, und leben, und stehen, wann sie aber ohne ehliche leibserben todt verstorben, oder auf in ihren stünden sich die absteigende linj endet, da ob sie gleich in höchster und gleicher ordnung besitzlos verlangt, so solle alsdann solche unterschiedliche herrschaftliche underpfäl auf den mans stammen der linj denen sie herkommen allein und auf den weibs stammen gleichmäßig fallen und erben, wann aber die linj des mans stammen denen sie herkommen sich auf allen nicht erstrecken sollen, und ihren männlichen oder denen nechst verwandten, so denn soll auf solche underpfäl durch auf die nechste besitzte weibliche erben (wie andere hergebracht) fallen und erben, ob wären denn fall, da anfangs von dem ersten besitzer herrühren oder auf andere abgestorben und verschollen wäre worden, oder da ob mit ehrlichen leibserben von einem oder dem andern verstorben, andere herkommen, und dergestalt gefallen wäre worden, da dergleichen underpfälige erbgüter gleich anfangs auf mann und weibs stammen gleichmäßig gewendet sollen.

Zum andern auf ein gemeine regul, da dem landts herkommen nach sich etwan andere fälle verschicken möge, ist gut bessere erklärung dieselbige denen güter besitzern, wann nemblich sich ihren fall begeben sollte, da man solchen verfall von den jenigen, in deren handen es gewesen, solle erfüllen mögen, denn sonsten, wo sich bereits ein mahl ein fall durch absterben der weibs personen daran ergeben hätte, da man den andern fall erfüllen mögen, welches aber auf nachlässigkeit oder andern unerheblichen ursachen nit gesetzt, sonder über die 32 jahr stillschweigend ausbleiben lassen, so solle der begangene theil sich angezogener regul nicht gebrauchen.

Der dreyzehende Titul.

Von den Ehe Einigungen Statuten oder pactis familiæ
Wenn die Ehe Einigungen mit den fidei commissen denen in
Vorgehenden 4 den Theil und den 16 Titul mit Ordnung
verstehen, in dem sie gleichförmig haben, das hierdurch die Eltern
Ihre nachgesetzte Ordnung der Erbschafften und Mannsstammen
geändert und auch gewisse Fälle vorbehalten werden, also
das dero Ehe weiter keine Veränderung mit Verkäuffung Verwendung
und Veräusserung der Güter, mit denen selbe gepfändet
ist, noch sonsten in Keine Weise vorgehen und ausser
Ihrer Nachkommen Nutzen.

Dann ein fidei commiss kann ein Herr seine selbst
ohne auch anderen Consens eine willigung und Gutheissen
Vor seinen Leiblichen Sohnen Todtlichen abgang das seine
erben fallen solle, Verordnen und machen, die Ehe Einigung
aber und erben statuten können nicht ohne vorhergehen vor-
gehenden reciprocirlichen Vergleich aller interessirten und
Schuldigen Theilen errichtet und gemacht werden, als die auch unter
einander allein Ihre und Ihrer Kinder sonder auch unserer
Vorgesetzten Herrn abwendlich und Nachgesetzliche Ordnung selber
aufgerichtet werden, als da etliche beieder oder Theilen
viel sind und unter sich in Leben befinden, deren Jeder sein
abgetheilt Nachgesetzlich Recht hat, sich mit einander willkührig
wohlbedächtig und freywillig darein Vergleichen, das solche Ehe
Güter dergestalt gegen einander versetzt und den Mann

/ stamben obligiert und verpunden sein und bleiben sollen
Da wo über kurtz oder lang einer oder der ander abstingender
stamben mundt stambens erben mit Tod abgehen würde / alsdann
dass andern männlichen mundt stambens erben mit verglust aus
usschliessung des weiblichen abgestorbnen erben / und also forth
und forth ihre gütter / so lang dass stammen wambet, und einer
übrig verhanden / auf denselbig fallen und khomen dieselbige gütter
gänzlichen ohne auf einigen der abgestorbnen mundt namben khainer wendt
macht haben solle / also dz dem gleichen verainigungen mehrers die
orth und eigen schafft einer willkhürlichen Contracts dem Testamento
klärer disposition und verordnung haben /

Immaß wo auch Villen brüedern einer oder mehr und mit alle gerechtig
keit einer verainigung verglichen / so khom dieselbige den andern
brüedern und ihren erben nicht praeiudicieren noch schaden / sonder
da solche mit darein bewilligt / und denen erben bevolchen
ihre pflicht thun.

Zuglichen auch / wo auch einer stammen oder mehr Vetteren
sich derglichen verainigung halber mit einand verglichen / so mag
sich derselbigen auch begebenden fahl / die einer andern Ring stain
mundt wolchen gleichen darein nit bewilligt / nit gebrauchen / ob
wüss dem gemeinen recht etwas anders beschlossen worden.

Da nun alle stambenthail oder mehr thail ab stehen khain brüeder
oder Vetteren einer verhanden / welche ihr anen theil mit mundt neben
einander leben / sich ausserhalben mappen mit einander Vereinigen
und verglichen / da entweder all oder mehrer thail ihr eigen haab

Vnndt Gütter, die sie Ihr selbigen Gutt geben oder wendt
herumbring erwerben, verhauften oder in andere gebürliche
weeg verhenden möchten der gestalt den Namen vnndt stamm
Vorhafft vnnd Vorpundten sein sollen, dass die auf einich oder
dass andern theill die von Ihme abstingente linj mit dem
Namen Vorfallen, vnnd Ihren Männlichen Leib mehr auf den
selben Vorhandten sein würde, dass alsdann alle dieselbe
gütter auf den Elbesten dess Namen vnnd stamben die den
anderen linj selben, vnnd also forth vnndt forth jeder seiner
desselbigen geschlecht vnndt Namben Vorhandten, auf den
selbigen stamben vnnd gelangen, vnnd Ihnen Frey vnndt
macht geben solle dannen abzuhandlen oder in
einige weis nach weeg Ihre alienation, so soll selbe Verbeining
Kung (da allein Jemandt hierdurch präjudicirt ob den Eltesten
vnnd rechten stamben Ihre gebürliche Herrschafft vnndt
Auffpringung auffgehebt Ihnen anstatt andern mehreren
Confirmation vnndt bestätigung creffftig vnnd bindig sein
vnndt bey allen Jenigen dieraus gehandelt vnnd erhalten
werden.

Ihnen stehl aber dergleichen Verbeinigung mit allem auf die
freie aigent, sondern auf Jemandt auf die Lehen gütter, oder
weil auf diese auf ligendt vnnd Wesende Güttere, welche
die selbige Jemanden reichen vnnd stamben nicht so gerichtet
vnnd verstrickt werden, je mögen vnnd sollen
dieselbige anderest nit creffftig noch bindig sein, es seye dann
dass solche Personen Ihre gebürliche Herrschafft gütter vnndt
Auffpringung Ihnen jemandt genaist auf. behalt, vnndt

Gnedigst völlige Nachrichtung von dem verordneten Schätzen der Gefäßen, Silber dieselbige pülsche darvon verpflegt Gnaden, bessern Fürsorg machen sollt, und da auß Gnedigst Rhats oder Ihrer Nachkommen also obrichte seyen, und Ramb Fürsten und Vereinigten Stellen Schätzen zugestellt seyen Consens solches allen beyderseits Rhats bestätigt werden.

Solcher Consens dann billichen erfordert wirdt, da die Verainigung (wie etwo bey allen anderen geschehen Fürständen) dahin verstanden wäre, da auß dem Fall der Ihrer oder Ramben Rhats dem selbigen Fürgeschehen solle, auß einem anderen erlosten Geschlecht einem die adoptieren und an Stadt des verstorbenen anzunehmen, da dann selbiger des abgestorbenen Geschlechts Ramben und Wappen, und also zu erhalten des Geschlechts bringen und verbunden sein solle.

Gleichwie weiß bleiben auß die jenigen in Geschlecht, welche Ihro Theil in die Verainigung nit mit eingewilligt haben wie auß derselbigen erben mit Ihren ehelichen Burgerstand, also auß die jenige Töchter und weibs Personen, deren selben darin nit begriffen, oder die sich Ihrer Heirathschaft vor der Verainigung weiters mit also auß Ihre Brüder und derselben männliche Leibserben in absteigender Linie verheyrathen die selbige wie auß Ihre Erben mögen eben falls dieser nachgesetzt und die Verainigung von Ihren Verordneten Rhaten mit geschlossen werden, sonder behalten auß hergebrachten Fall Ihren Fürtritt unbenommen, es wäre dann sach, daß sie sich derselben von neuen verpflichten und in die Verainigung freyw und gutwillig consentiert hetten, alles anderen aber in der Verainigung begriffen

Brüdern und Vettern, Töchtern und Frauen Thorheiten
vnd Bürgerliche Schuldig, sich mit allem anhangs
Brüdern und deren erben, mit gemeiner Verschrift pendern
auf den gemeinen Namen und samben allerdings gnugsam
thun auf seinen und schaden der Verainigung.

Was dann penalia pacta und ordnung der Verainigung
angehendt und einverleibt worden, die selben abgeendert
und verglossiert nach gelegenheit, und da derent wegen
stritt und irrungen einfallen wolten, bey allen ehrlichen
darauf erkent werden, Gerad da in der gleichen Verainigung
solche fürsehung begriffen wäre, wo einer auß den Ver-
ainigung Verwandten in ein Verschuldigkeit leben geraten,
und die gelebende schulden mit schuldiger Verschreibung und
in anderweg Verständigung nicht bezahlen wurde, das
alsdann die Nechste befreundte solche schulden ohne entgelt
wieder an sich zu lösen und von den gemeinen, welchen sie
schuldig worden, schaden thun, oder anderer gestalt einen
handel treffen, widerumben abscheiden mögen, so solle solche
andere gestalt nit statt haben, es seye dann solche Ver-
ainigungen von Landts fürstlicher obrigkeit bestätigt,
und bey dem ehrnfest, darunter die schulden gelegen
redentlich insinuiert und offentlich notificiert, damit
auch die nechste befreundte, wie sie anderst schaden leiden
und mit einigung gemeiner verschuldlicher handlungen wissen
mögen, die Verleiher und Glaubiger gewarnet werden,
dem Verdippten zu schaden, solchen weder darlehen noch
anderen Verbindungen statt geben. Alsdann auch
bey einsehung solcher verainigung, schulden durch die
befreundte wieder die alten manis Landts fürstlichen
ansehen gestalten endschaidung statt haben solle.

Der Viertzehende Titul.

Wie die Creditores, so den Müdenerfahrigen vnndt abwesenden anstehen, aufgefallen, vnnd da die selbige sich aufs gesten nit stellen vor weitschichtige vnnötige anlaufft auf todtl Verfahrens auf die andern nechst gesetzte Termin fallen sollen.

Wann Jemand oder mehr mit todt abgehet, vnnd gemeine Creditores vor oder nach jhrer nechst gesetzte gemeind Versammlung die sich jhre schuldt angeben lassen, so sollen die Verlassene Güter durch die Obrigkeit, darunter sich der fall begeben, in redtliche Sperr genommen, vnnd da innerhalb einer Monaths frist niemandt von den Erben sich angibt, inventiert vnnd Superarbitrische Curatores darüber verordnet vnnd geordnet werden, welche die Verlassenschafft treulich besorgen vnnd vorstehen, so dann nach Verfertigung solcher Inventi kein Erb sich noch niemandt dessorgen anmelden würde, so soll nach Verstreichung solcher Zeit jhre Creditores sagen an offener offentlicher Gericht, das andern desselben fahls angehet vnnd Mengklich, so etwas darauf jhnen haben vermaint, darunter auch insonderheit auch der Landschafft Cammer procuration zu setzen da dieselben nach denen jhnen gegebenen solchen offene Ausschreibung (welche nit allein denen in den gemeinen Landen, sondern auch in den benachbarten jhren nechsten Gerichten anschlagen) Verhört werden, so dann auf alles Anbringen (aber mit Vorbehalt der gebührlichen appellation) Verhört vnnd fürgenommen werden soll, da aber auf gemeine Rechte vnnd Lay solche liquidierte Gläubiger sich angeben, vnnd die bezahlung begehren werden, welche ihre Forderung mit des Verstorbenen handschrifft vnnd sonstigen fürbringen, vnnd die

Obrigkeit jhre Curatores vnndt Vndisputirlich verschaffen, oder
da jemandt dhein Vermögen haben möchten, so sollen jhr Vnverwandter
Freundt vnndt Nechste bestellet werden.

Im fhall aber der oder etliche wittwen vnndt Verschaffen, welche
sich Ehrlich Ihrer Kinder aus der angefallenen Erbschafft wieder thun
wollen, vnndt aber etliche derselben Vnmündige Kinder oder
Ihren Vormundt beraubt oder aus eigenem Vrsachen ausser
Landts abwesendt, da sie sich Ehrlich nit verlassen können,
so sollen denselbigen durch die angeordnete Obrigkeit redliche
Vngarthenische Personen oder Curatores bonorum verordnet,
vnndt vnndt sie fhall sambt einem gepflogenen Inventario mit
getrauen Fleiss Innenhalten, vnndt Innehaben, bis auf
der Erbfallen Vogtbarkeit Verbesserung der Vnmündigen
oder abwesenden vnndthunfft eingenommen worden, da sich
aus einer ausser Landts abwesenden vnndthunfft über die
Jahren jetzo ermeldt, vnnd in solcher Zeit aber was Lobendig
oder sonst, Ihrem eigenthumb nutzung haben mag, so lassen
die allgemeinen nechsten Frie, dass die andere abwesende nechste
Befreundte, welche Ehrlich die erbschafft angetretten, sich
aus der abwesenden fhall der gestalt Vnderfangen, vnnd Frie
sich nemben mögen, dass sie nemblich die Obrigkeit denselben sich die
fhall begeben, genugsame Versicherung leisten, dessen dass
abwesend vor Verfliessung der 7 Jahren alsdt Landtlegen
Ehrlichen Vor Jahrung Zeit wiederumb Ihr Landt Eingen
wurde, dass sie Ihme die selbige, sein portion sambt allen
erbrachten Nutzungen mit redenlicher Rechnung wieder Zustellen
vnnd gutthun sollen, dabey wirdt es dann auch Verbleiben lassen.

Vnd solle auch die Obrigk. andere deren sich dergleichen fhall

begeben, wo sie obangezogener Sünden also überwiesen nachgehends von ihrer Verantwortung in abzug kömmt.

Demnach dann angeregter massen Übertretungen unter angefallenen verbrechen mit gehöret ist, da dasselb den fall der Fahrlässigkeit erlebe: sondern in allwegen vermuthen, da sie sich in vorstehender Zeit hätten erlernen, aber auf solche angefallene Verbrechen niemahls annehmen und anbringen wollte, vermög sie aber billmäßig begibt, da sie erst in wenig tagen nach dem Verbrechen ehe und bevor dann sie sich erlernen, und die anbringung thun, oder ehe ein Mindergährigere sie seinen völlig gehören, oder abwesenden sie Kundt werden, überzeugt, und das, so solcher verbrechen selbigen durch seine Vorfahren begangen werden, ratificiert und bestätigt, dasselbe dann nachmahls alle schon vorhergehenden entschlossen, etwa und welche massen solche angefallene aber das durch den Vater niemahls widerrufen angebrachten verbrechen auf die nechst folgende erben schulden, und folgen sollen, so ist sein auf in gemein Übereinkommen, und gleichsam sein die durch gesandte regul gehalten, das wann einem ab seiner gleich und ohne besonderen ein verbrechen anfall, und er aber vor eigentlicher erlernung, da er erb sein wolle, auf mit tod abgehet, da alsdann solche verbrechen mit auf seine nechst vorigen erben, sondern auf die, welche dem besten Fahrlässigen am nechsten Vorgesetzen sein schulden sollen, allerdings als ob solche verbrechen ihme ausgangs niemahls were vorgefallen, oder auf ihne gelangt hette.

Der gestalt, wann einem Mündern jährigen oder seiner Vormund vor nöthig befindet, ein verbrechen also angebragen wieder oder anfall, ob gleich dieselbige durch eigenen Curatores

zu nemben des Schuldners abwesenden oder Verstorbenen angenommen und angebotten werden, und aber der Schuldt oder Verstorbene ehe dann es zu seiner Nachbarschaft oder Verwandtschaft kombt, und also sich selbsten verlohren, und die anbietung der Güter beschehen schon, schwebt, wie es ohne zweifel alsdann solche erbschafften niemahlen dürfen seine Verlohren wären angenommen oder angebotten worden, und erbt dasselbige nit auf seine des Verstorbenen Schuldner, noch die befreundte sonder auf die welche den ersten Erblassers damahlen wie sich der erste fall begeben, am nechsten Verwandtschaft und Stuhl von rechtswegen geerbt hetten, dann der welcher sich zu bestehen vermeint (dann in zu Liebe des Vorgesündten Verstorbenen Schuldners angesetzt bestehen) seine Lehen nit erbt noch die erbschafft anbrüchig, und der welcher vor dem fall gestorben, werden ihne erfolgen, dessen wann der erblassere gegen einander Verlassen hette, so fellt dieselbige Schuld, seinem fall an seine Schuldner fallt, auf den benachbarten, so es aber schon fellt, auf seine Schuldner, also welche wann d Vatter vor dem fall gestorben wäre, mit des Vatters Brüder der Jure Repræsentationis Jüngling geerbt hetten.

Jedoch werden etliche sonderbahre fäll auszunemben, in welchen die regul nit statt hat, als nemblich wann einem erbleiblichen Schuldt, Schuldt, oder wirdt in absteigender Linij von seinen Eltern, Anherren, od Vranherren in aufsteigender Linij ein erbschafft anfellt, so der Kinder derselben Schulden und alle Vätterliche oder Anherrliche erbschafft nit verantwortlich annimbt, sonder vor d Landtrechtung mit Tod abgehet, so erbt alsdann dieselbige erbschafft auf auf seine Schuldner (da sie anderst wollen, und nit etwo derselbi beyne sonder anderen Angelegenheiten wollen sich derselbig selbst entschlagen, welches

schen freyen stands, und verlobt abstrigende andern mit, als ob sie durch den Vatter auf den sie erstlich erfallen, wirklich wären angetretten worden.

Zum andern wann d Geringa verlihen derselben Erbschafft an, Erfallen, es auch dessen innhabende, gewisse, und eigentliche wissenschafft empfangen hette, Jedoch auch nachmessigen und offtern Versehen an seiner verbindung und anbetrauung herfundert ist worden dann auch solche stadt ob es schon ist und Geringa mit todt abgestorben, dann es sich zum erben verlobt, so bringt es doch sein angefallene Erbgerechtigkeit auf seine nachste oder eingesetzte Erben, also das, da dieselbige solche annemben wollen und annehmen in wolher Zeit, sich darauf verlassen sie in allwegen darauf gelassen, und andern die ersten verlassen nachsten befreundten hierzu gesetzen worden.

Zum dritten, wo auch Rechtsverstendige und nachmessig Vermuthungen erfindt, das der Testirende ob schon eine erbschafft eine will und meinung gehabt stets, das sein Gutt auf auf die seine eingebornen Kinder und erben kommen solle, dann wann in aber erbschafften sonderlich auf die so verlassen essen willen Gutt essen, und trogen: so sollen dergleichen angetragene erbschafften Vngewiss schon und Gründe sich der selb der annemung selber verlobt, und die anbetrauung geschehen, bald vorgangen, auf auf seine erben da sie sich in wolher Zeit darumben annemben wollen, selben und erben,

Zum vierdten falls auf solche vrgel allein den seinen erbschafften von den Jrrthumb herfallen, und darauf allein in Völlig erbschafften stadt, sonsten aber wo auch sonderbahre Vollzug geschafft legata et fidei Commissa particularia genandt sein

Testamentis, wo allein d Jenig, welchen dergleichen sonders
bahrer gnadt Brief vnd einer erbschafft Verweist ist worden,
der Testamentl Todtfall erlebt hatt, sollen auf seine erben,
vngeacht der, welchem solche Verschafft worden, dieselbige in seine
leben weder abgefordert noch in sein gewalt bekommen hatt.
Aber ob dann auf (fürst künfftig) mit der legitima oder
erbgebürnuß welche die elteren Ihren Kindern wie hievor
in dem ersten Theil angezogen messen Jüngstverlassen schulding
vnd pflichtig gestellt hatt, der nemblich dieselbe (vngeacht sie
Ihres die Kinder oder sonsten auf sie verfallen, noch nit abge-
fordert od eingenommen worden) darauf auf die Volgende erben
transmittiert werden: sonder auf da denen sich ein abgang
zugetragen hette, auf die erfüllung derselben (die Canonici
legitimam legitimam nennen) etwas stehen bliben vnd
hinterlassen haben auf solche Volgende erben verschafft vnd ver-
wendt worden, so sein auf alle [illegible] stehende stuck in welchen
die erbschafften, ehe vnd Ihr der denn sie Ihres den erben
angefallen, auf seine nechstolgende erben transmittiert oder
gebracht nit worden, allein dasjenig stuck, worum
auf den erb solcher anfallung genugsamb versicherung
gethan hatt, dann posten wo d erb andere seine abwesen-
heit oder andere ursachen halber nit gewiß oder wissen
mögen ob der jenige von welchen Ihme ein erbschafft zuge-
standen, todt seye, vnd ob er mit oder ohne Testament
Ihre solchere erbschafft bekommen vnd in solchere Vnderpfandt
bodth verfahren, so lassen sie auf solch Vnderpfandte erbschafft
auf andere seine nachgehende freund mit transmittieren oder
verstandten.

Der Fünffzehende Titul.

Von der Erben Legitimation oder beweisung der Verwandtnüs und Ehrerbigkeit für verstorben Erbschafft

Als sich für einer verstorbenen Erbschafft etwan Erben befunden und Underthanenliche erben befunden und angeben, sonder gemeldt und Erben unbekandte von deren Verwandtnüs vermüglich Zweifel fürfallen, so sein solch angebende erben schuldig sich für dem Verstorbenen Erblaster für ehrlt genug und für legitimiert zu halten und sein fürgebne sippschafft darzuthun, den anderen gestalt und ehe solches beschicht, ist man nit schuldig ihnen etwas einzuantworten oder einhändigen zu lassen.

Solche beweisung aber mag nit allein mit lebendig Zeugen geschehen, welche bei allen sein oder sonst bei der verstorbenen Erblasserin alt und jung ihrer angebnen erben Abstammung und freundschafft wissen mögen, auch ehren wissenschafft und nutzliche Rechnungen anzeigen können, sonder auch mit brieflichen Urkunden als geschrifft briefen, erb Theilungen, Verträgen, Testamenten, Gegenbriefen, Übergebungen der Erbschafft, Inventarien, oder andern Unterrichtungen Verfahren, welche der Verstorbenen Erblasserin oder seine eltern mit Eigenhändigen sonder selbst geschriften und aufgerichte und dergleichen glaubwirdig mittlen.

Wolte aber dann auch statt sein, wo kein in dergleichen brieflichen Documenten allein narrative geschrifft, und beschehne weis auch keine bekandnüs meldung geschrifft, Vergonst ein instrument borgt oder Verschreibung mit siegeln und handschrifft auf ihne gestellt, und gestalt werden ist,

also p in einem Hochzeitbriefe oder Verbrief nachkommy verschrieben, wer d Verschriebenen Erbe Walter, Mutter, oder beide der Ehe sterbe.

Also sein auf ein ewig Zeit solcher alter Herkommen, daß wo einer oder mehr Erben verhanden, daß ist über die Verschreibung und nicht Fahr Güter abzustehen, sondern Fürsprech, welche die Eltern allein von andern Herr, von denen sie es also erlangt haben, da das die Herrn, von welchen sie es erlangt, also erlaubt, schenken und Unterweisung Fürsprechen gewesen, die auf und die Blutsfreundschaft und Verwandnuß derumben der Frau ist, eigentliche Güter verschrieben haben können und mögen, und dessen redlich und glaubwürdige Urkunden und Zeugnuß, auf Gemahl des, welcher Verschrift schenken mögen und Erben hinterlassen, oder Fürgewandt haben, wie dann auf Kundschaft, da solche Heirat und Freundschaften auf dem Erbe von andern Herr ererbt und Eigen sein solle, da Heirat solch und Güter dann die Verschrift erfallen und die Fürsprech erfordert werden, oder auf das an einem so viele denen gelegenen Orte gesessen haben, da Vermutlich der Herrn von welchen es erlangt, und verschrieben haben mögen, da der Legitimation halber ein Streit zwischen den Erben stehe, dann pflegen sein die Freundschaften von jeden Seiten Kundschaft.

Es auf weil Vermög der geschriebenen Rechten erfordert wird, da die Fürsprech, von Erbfallen der Erben, das ist von einer Person auf den andern, und also von dem der da erben will auf den gemeinen Stamm Vetter, bis auf den welchen man soll oder will erben, ersetzen werde, so das solch dem

Demnach gebraucht man in dem vorbeigehenden gebotten, dreyerley
arth volcke auß den landen, deßen sie bedürfen, jederzeit
vnd jederley, derowegen der jenige volcke allein be-
nöthiget haben, der sie von deß Vorfahrenden landen vnd
landen herbringen darff, ob sie gleich die gradus vnd staffel
so eigentlich nit jederzeit wissen in allweg zu halten.

Dann nun entweder ein angebornes oder erb herrlich vnd
vnfreistlich, oder aber auch ein sonderbares sich abgesagten
massen für einen vorfallenden erbfall einig land legitimirt
vnd gesetzt haben andere nach nutzen vorfahren, so solle jhme
die höchste auch die obrigkeit darumben sie vorfallen
jhre weltliche Herrschaft vnd außfall vbergeben, vnd einge-
räumbt, vnd auch dabey (gegen leistung deß jenigen, was
sich jeder ort eh herbracht vnd die rechte erlegen vnd
herkommen mag gebieten) handthabt werden.

Der Sechzehende Titul.

Von Theilung der Erbschafften wie dieselbige fürnemlich stund derbey auch auch und ob andere Erben Erbsvorgenger weitere forderung zu thun, ein jhr verstehen oder ob jhr stehen stehe,

Ob dann einem jhre Theilung eines erbschafft in absteigender linij fürfallen schulden einhelt, und derselben erben gesetzt sein die jenig welche Vorsicht burg lobgelten schaden verschaden elteren und verlassen, von denselbig anerstorbnen schafften oder anderen erbrecht empfangen, solichs weiter forderung zu thun und in die gemaine schafft zu gutem treffen, oder aber so lang ein jeder andren miterben auch viel bekommen jhr auch schuldig sein das die nothwendige Theilung wie auch nach gelegenheit der vermögen geringe schetzungen, so die eltern den kindern oder einem vor dem andren auch sonderliche zuneigung auch schaden dienst oder wolthat und willen in jhren leben auferlegt oder ein vatter auf seine person jhr lebenung zu der nutzbaren besitzen und bürgerlichen angewendet, das sein sie weiter forderung jhr lebtag an jhren abstehen fürlassen mit schuldig, ob dieses dem sey das die eltern in jhren leben sich bewerblich und andren verlibt und verunehen sollen lassen, ob das die kinder solchen verschaden dessen jhre lebenung verwendet, übel und unnutzlich angelegt hetten, dann in solchem fall soll ob jhnen alwegen abgeschrieben und erlassen werden, ob gleich dem sey das die eltern mutwillig solches übel anlegung jhnen selbst abzustehen nit erkennen auch gutlich verhelfen, oder sich sonsten da ob jhnen nit abgeschrieben solle werde mündig erklärt hetten, und solches erweisen mochte werden. Also dann auch in den eltern freyen willkhüre und verfallen

stehet, ob sie ihre Kinder sambtlich und jedweder insbes
sonderheit von dem andern (da allein den andern der Pflicht legitima
ungeschmälert bleibet:) pflicht und einwendung ab Zeugk
verlassen und begeben wollen,

Da aber jemanden von den Eltern aufrichtig verordnet und die ein
setzung des angangs aufgerichtet, so sein die Kinder in der
theilung derselben in allwege stats für ihren schuldigen theil
auf ein Vatter oder Mutter, Ehefrau oder angrend die theilung
under den Kindern oder Kindskinden im Testament selbsten macht
und jedem Kinds oder Kindskind sein gewissen theil zuestehet,
so stehet freindlich die einsetzung auf, dass also solche
mit namben wäre aufgerichtet worden, wann aber nur einem
Kind sein theil zugestehet und mit namben bestimbt, die
andern aber ihre pur bahre Zeitung ihr gleichen erben
eingesetzt worden, diese Erben pflicht Kinds sein pur
bahren theil, welches ihme zugestehet gegen den andern
verzicht die andere gegen ihme einzuwenden nit schuldig,
die aber (wo diesen beim gewisse Zuestehung geschehen) sein
und ein andere der einsetzung nit entbinden.

Ein gestalt aber, wann ein Vatter seinen noch lebenten Eltern
die legitima Verfasset und zus. Zeugk, und dann in der
übrigen ganz Verlassenschaft seine Verstorbenen Eltern oder
höhere Kinder zu universal Erben eingesetzt, so seindt
Kindskind nit schuldig mit den Eltern andere theilung zu machen
oder die übrig zu ihren nutzen Verfasste gegen der legitima ein
zuwenden, dass sie die Kindskind und einander theilen sich dessen
nit zu verzeihen.

Jedoch ist aber auf die Fälle, da solche Verordnung der alten allein von denen Eltern gemacht ist, welche ein Kind oder Kinder vor dem andern von dem Ihrigen Vorzug und denen erlangten Theil geben wollen, ungehorsam halber, und nit weiter als da ein Kind von seinem Vatter oder Mutter ungehorsam ist ob dasselbig bey Abstellung der Ungehorsamen Verbrechen wieder freie Hinterlassen, oder Ihme abtheilen Hinterlassen nit schuldig, oder da Ihme von seinem Vatter oder Mutter oder Eltern Etwas Hinterlassen worden, Ihme ob bey Abstellung der Ungehorsamen oder nicht erlassen Verbrechen dasselbig wieder ein Hinterlassen nit angelangt werden, ob auch ein oder der andern Kinder an dem Vorhergangenen seinem Recht Widerlag oder andern Gerichts- und Rechts Vorgriffs sein, und Vermög nit haben wollen, ob sie dasselbige ein Hinterlassen nit schuldig, ob wäre dann die andern Kinder oder Kinds Kinder an Ihrer gebührenden legitima abbruch erleiden, als dann solle die übermass mit den andern so bis Hinterlassung Ihrer legitima Hinzugethan werden,

Und die weill dise ein Abstellung des Ungehorsams und Abwendung Kinder von Kosten und gahrlichen Verbrechen billigkeit gemäss sollen die obbeschriebene Verordnungen auf dasmahl stet und bestendig sein, da wo dem Fall albereits vorgangene und ergangene Kinder, die Ihre Mutter und nahrung albereits genommen, etwas aber noch Unmündig und Unerzogen sind die Ihnen Vormünder wie die Verlassung also gering und schlecht das sie von Ihnen angebrauchen Unterhalt nit erhalten, noch Volgends erzogen werden können, Zu welchem Ende Obrigkeit und Vorgesetzte Umbstände ein Vorsicht gemacht, damit sie mit der Ordnung auf Hinlässigkeit gebraucht und mit mit Vorgelten Ungleichheit beschwert werden.

Demnach wenn die Eltern oder Vormündt mit einer Jungfrawen ein
Verlöbnüß auch Wind bei andern Umbgangk nehmen (dann in solchen
dem Collateral Beischlaffen stehet die einverleibte Ehe auch zu stehen)
und man sie gleiche Theilung gewinnen will, so sollen (da
anderst durch die Eltern mit gnedigster Verordnung, wie es
damit zu halten, gemacht worden, welche eben sich dessentwegen
selbst auch andern Vergleichen, und sonderlich in seinen Land
Rittterstandt) alwegen die elteste Person die Theilung machen,
und jeder underschiedliche Theil Liebell mit specificierter ein-
verleibung aller und jeder Güter erblicher Herkommen seyen und
gelten in eigendt und Besonder sambt allen Schulden
Recht und Gerechtigkeiten, Stein und actionen ordentlich
einziehen, so dann solle seiner Jüngeren Brüdern fürlegen
und Ihnen zu Ihren Theilen wehlen lassen, die selbe
alsdann nach ordnung wählen, also das der Jüngste an gehen
die erste ~~und also~~ eingrieffe, und dann der nechst nach Ihme,
die andere, und also Volgendts einer nach dem andern nach sei-
nem Alter, und solche soll auch also gehalten werden
da entweder der elteste oder Jüngste Brueder vor der Theilung
mit Todt abgehen ist, und dessen Kinder seine Vorfahren,
dann die Kinder stehen disfalls in Ihres Vatters Statt,
also das der verstorbenen elteste Brueder Kinder (Vorgesetzt
sie an Jahren jünger seien dem Ihres verstorbenen Vatters
Jüngster Brueder) und die sie nach Umbgehe derselben
vorgeben die Theilung Ihnen machen obligt, und hergegen
dessen verstorbenen Jüngsten Brueder Kinder der erste
auszieht beraustehen.

Wann aber ihnen beeden nicht zu Leben Verstendlich, sondern ein erhebliche Ursachen einfallen, die Theilung ihres Theils, so sollen sie sich selbsten under ein ander mit machung der Theil Vergleichen, und dem Rueff der ordentliche Loß, welch einem jeden dem andern zugestellt zu stehen, welches dann auf in allweg anderen steten erhebliche Fürfallen, wo sie sich aber selbs under einand deßwegen nit Vergleichen khönten, so sollen sie die Nechst bey gelegene Fürsteliche Beampte, oder da auf solch nit statt haben wolle, so mögen sie bey Unserm Landtshaubtmann die sach anbringen und begehren, das er Ungarischer Commissarios darzu Verordnen, welcher es auf dem statt zu thun schuldig, und wan nun beeder einen und dem andern Rueff des loß Fürfall, denen ist er sich erstattig zu lassen Verbunden.

Sonderlichen aber sollen in allen Theilen nach unglichheit auf ein billige gleichheit gesehen, und alle Verbeillichheit verhüet werden, derentwegen dann die Landtsleut und sonsten Ungarischen und Landtsgebreuche, die Pferde sowol aber auch Clenodt oder Claider, selber gestalt und dergleichen, da sie sich mit selbst deß wercks selber under ein ander Vergleichen khönnen, nach die besten oder gelegenen in derley gestalt Verstandiger weis abgetheilt werden.

So aber beede oder welchstheils den beeden in machung der Theilung oder der Gemächt mit der wahl und auszeigt, oder personen der gemächt, an welchen derß Theilung unter ordentlich das meiste gelegen, sich samblig ersteigen und unter den andern Verstenden wolle, so soll unser Landtshaubtmann auf einen oder den andern Theil zuzuschicken billich ein sehen thun, auf das der Wagen stehent so groß die Theilung durch der sie Verordnete Commissarios

Do auß den nechsten beyeinander oder sonderlichen Verstendigen
Nachbaren fürnemen, ex officio messen, oder die wol steuerbar
Ob dann außtl fürgeschlagen, ob die obere unter auß den unter
wie offtmahls beschicht die gesellen vorhergehen ein Zeit
lang vorgehabte Verwaltung oder beschwerlich seinen
gefahl, und nach maßen, wann die andern mit vnder die Schätz
ung begriffen, es sich mit der haltung anfahen wolte, gleich
sam als ob es nit schuldig wäre d Schätzung ofe und fürder
halb fürhin bis die jerliche haltung außgenomen und
jres richtigkeit gebraucht worden, denn wolle d Rauch d
dass nichtig mit stehen mag, so sollen in solchen fählen den
Schätzungen ihre gerechtigkeit (Vngeacht d haltung) stetigk
gelassen und durch dergleichen außschlüsse mit mögen gestrafft
noch außgeschlossen werden.

Es soll auch in Schätzungen sonderlich darauf gesehen werden
d mit einen vnder allen, die liegende Güter in dem andern aber
allein viel pendern fürschlag einen wie den andern schätzen
und viel, so viel ob die vorhandten, und vorhandene Steu
erklassen ihres vorhabens nach vorhanden mag, fürgeschrieben
werden.

Sonsten auch d die jenige Häuß und Güter welche ihres
alters und beschaffenheit nach täglich und ihre mehr mit Zeit
abgehen werden, nit gar hoch gelassen werden, der gleichen
Häuß fürgeschrieben, dann verbesserung weniger ob besser als
sein gebreuchen Stell pusen außgebessert, den andern
mit vnder mit viel, oder viel mit wenig erhalten.
Ob dann aber ein schatz die Häuß nicht so groß oder hoch wäre
d die Schätzung gegen den selbig mit gleichmessigen anschlag so solle

polis schuldig oder gnugk den jenigen zuerlegen den man so
schuldig befindt, auch die gebürliche zinß darauß gelaßen
werden, doch sollen die pürg und nit weniger herauß
gelöst als die ander Mitherben, die nit auß denselben
pflicht zu nemen wollen, dem jüngsten Volgk ob billig dem
welcher die nechste darumb hergeben Vorbietig.

Im fall aber die erben alle gleiche theill an der verlaßenschaft,
und die ablösung schwer fallen als die andere thun wollen,
sollen sie den anfang deren die lust zu nemen, so aber
niemandt die ablösung thun wolte oder vermöchte, so stehet
ihnen alsdann freyg (wo es anderst beim tit. Commiss.
oder andere dergleichen bestettigungen hinderwerffen) dem jüngsten
solche darinn wie in vorgehenden Artickeln under den 16 Titul
vom tit. Commissorio angezeigt, vorkaufen zu laßen, solche
entweder zu behalten oder an andere theilhaber oder
fremde zu verkaufen, und in andere gnuth zu wenden, und die dar-
über eingenommene gelter oder den schuldigen theilung under
sie zu theilen.

Wann auch ein fremder ein liegenden eigenthumb von seiner
verstorbenen ehegemahl ererbt, sich neben den kinderen oder andern
nahenden blutsfreunden zu einem gnuth ein theill vorbehalten
ist, so ist derselbige dem gnuth vorbehalten worden, wider sein
willen den befreundten die ablösung zu gestatten, sondern
deren gelt zu gnuthen mit schuldig, ob wol aus dem sey, daß er
auß anderer fremden hand wolte,

Also auch in gleichen wann ein erb an einen liegenden gnuth
mehr Vorbehalte theill, dann der andere haben, so kann er den
selbig theill under seine gnuter verlegen und für der ablösung
ausnemen, ob wolte dann ein solch gnuth, da dergleichen also
einem mit gnuglich und unschädlich beschehen kann und beschee

werden / oder da der weniger sein theil ohne das Verändern und auß frembde Hypothecken verwenden wolte / alß dann solle dem Eigenthumb gegen bestellung der versatz verschrey ein anderes da frembdes darumben geben will / der vorzug gestattet werden /

Die beweßliche Verbündten / welche in gerichtlicher theilung gezogen werden / und die erben sambentlich betreffen / alß deren sich ein erb so wohl als der ander zu gebrauchen / und theilhaben / und deren keinem nit gestatt oder einem vor dem andern in sein gewalt übergeantwortet behalten werden / die sollen dem jenig welcher da die meiste und beste stimb hatt / oder doch den meisten theil an der erbschaft hatt (: in allweg aber dem Mannsstammen :) gegen schein und Inventari in bestellung und verwahrung zugestellt und verbraucht werden / da aber keiner stambhauß und die Verhandlung / und die erben gleichwären alle da keiner mehr an der erbschaft hatte / dann da ander / so sollen solche beweßliche Verbündten dem da in gemeldt da selbes ist / in behandthuß gegeben werden.

Im fall aber da derselbig Inventirung derselbigen mit genugsamb angestellen oder pausten werden sein Hypothecken oder Versatzungen verhandten wären / darumben ohne solch mit Inventirung thuen / und sich die erben underseinander selbst deswegen mit Vergleichen befunden / so sollen solche gemeine beweßliche sachen und Verbündten dem volgenden elteisten zugestellt / bey dem sie zum sichersten verwahrt sein mögen zu sein gemeinen handen zugestellt werden.

Welches nun alß dem under den erben auch zum theil ander beweßlich Verbündt / oder documenten nothwendig ist / dem sollen denen gleichmessige abschrifften auf sein begehren und die

Original selbsten sindes selbig Zugebrauchen, wegen eines
geschehenen schein, Ob es solche nachmahls wider ihre Mangl
und außfael sie fernder dessen, Von dem sie ihres theils
worden, entlegen wölle zugestelt werden,

Wass aber die Jenige breüchige Verschünder belang die welche
sie und ob der andern gesellschaft theil absonderlich
gethon, die sollen dem Jenig Verunfreüet mit einander thun
und gutt aus überlifferung, und in seinen handen gelassen
werden, damit sie sich der Notturfft nach damit zu schicken
habe.

Item wan ein abgetheilter und die breüchige Verschünder
über seinen theil entweders gehe mit schulden, oder wan
sie den Erben d gewehr und schirmung selber zu andern
abgewendt und beschlossen worden, ist ein und dem andern seinen
mit erben wan derselbig sein ihne zugetheilten theil
ob selige gleich völlig oder under und ein theil desselben mit
recht angestanden wurdt, zu schirmen und zu vertretten
schuldig.

Wer der ein Vatter oder Mutter, Ehemann oder aufrechte Jemandt
Erbschinder oder schuldt durch Testament die theilung
der güetter selbsten gemacht und die schuldt mit manchen
einem ob den andern zugetheilt und verordnet, so
ist ein jeder ob schuldt da andere seinen zu schirmen
mit schuldig und wäre dann sach, da einem ein gewiss ausge-
standen schuldt an statt d legitima Verschafft wäre worden,
welches ihme hernach mit recht wölte entzogen oder ge-
schmelert werden, dann in solchen fall sind ihme die andern
seine mitgeschwisterige, oder mit schuldt zu schirmen
ob die legitimam Jeder gantz schuldig.

Beschliesslich soll die verfassung fürgangener theilung bey
krafft sein und wol (da man der weiter anderung nachgehen will,)

Vnderlassen aber in Kauffhandlungen vorfallende Theil
brieff od Libell außgangk halben werden, Sonder wann solch
vnderlassen wirdt werden, vnd aber ein Theilung zwischen zwey
oder mehr Jungen oder in andererley Güeter weisen, so ist solche theilung
in allewegen Gültig, vnd da sie ordentlich Vollzogen oder
verfertigt als ob brieffliche instrumenta deßwegen Vorhanden wären
Ja aber werden brieffliche Vrkundtschafften, noch auch redentliche Zeugen
Vorhanden, vnd aber das einer zwischen den andern oder seinen
Gegentheilen, vmb erlangung Theil bis auf Rechtliche Vorsehung
mugk Eid zu nöthigen Gelegenheit erfordern, vnd alß dann zu zeugen oder
Vrkundt genommen, Jedoch alßdann vber solche Langwierige Zu-
sag: vnd Besitzung vorvor dem neue Theilung beschehen werden
Alß dann auch, da sich nach fürgenommener Theilung vor Vor-
mündern oder Gericht von dem tag der empfangenen vorsehung zu
Zweyen Jahren, befunden solte, daß ein oder Vor dem andern
ein Stück vorsetzt zu gemeiner Theilschafft gehörig vorsetzt,
vorsetzlich hinterhalten vnd Vnderschlagen hette, die vorige
Theilung vol Kraft beschehen werden.

Der Siben zechendte Titul.

Von Erblosen Verlassungen vnnd was gestalt dieselbige der Obrigkeit heimbfallen.

Wann einer mit Tod abgeht vnd seine Erben Vnbekandt vnd Vnerwisst hinder sich verlässt, auch jhme den gesetzten Grad der Blutsverwandtschaft kein freundt der gleichen nach abgeschriebenen Landtrechten oder nächsten Erben zuerkennen, oder dessen genugsame legitimieren thun, oder sonsten diese Erben, weder sich des Fahls mit einem Landtmann Edelleuten vnd andern Obrigkeit mit Vnderthänigkeit vnd Verpflichtung Pflichten Eydes oder auf ein Gelt oder bestimbten Landt fürsteht: vnd dessen Andern Obrigkeit eigenthümblichen Hergebrachten Gewohnheit nach Schuldigkeiten gegeben thun wolte vnd in Vnsere Landtfürstliche Cammer fiele, es wäre dann sach, dass angezogene Gelt oder Mänhaft eine gnedigere Freyheit dessorgen hette, vnd dessen in Possession gebrauch wäre, welchen derogleichen Fahl sich auf dem Landt vnd Vnder einer Vnterthänigen Landtmann zugetragt, es wäre in derselben eigenthümblichen Mänhaften oder sonsten mit seinen Verpflichten Vnderthanen vnd denen Hergebrachten gegeben, gedenn weill der Vnderthanen Obrigkeiten ohne dass der Abgestorbene Obrigkeit heimbfallen, so solle auch mit vnd zu handen demselben die Erbschaft Vermög derselben nachfolgig vnd Oberwehnter Landtsordnung, jedoch sollen in allen vnd jeden angezogenen Fällen von allen dingen die beweisliche Schulden, so der Verstorbene seinen Verlassen, entrichtet vnd bezahlt werden, da aber Blutsverwandtnus vnd der Obrigkeit selbsten Gerechtigkeit vnd Forderung entstehen wolte, also dass sich entweder ersagte hinterlassene Testamentarii oder angemassene Blutsfreundschaft selbsten anzumassen Fug vnd Recht finden, welche aber Fug den Fiscum Fürstlicher Cammer behalten werden, so sollen in solchen Fällen (wo anderst mehrmahl in verbuntnuss noth, dabey es pleiben in allweg hinfüro gehalten)

Ist ordentlich durch Kayserliche Personen sequestriert und
gesetzt in Landtsherrschaften 3 stund mit ordentlichen kosten
zu ersuchen und under ob sich der kayserlichen ihstanz selbsen zu
wider / auch bei fürath und entpfenden stund Niemandt 3 kosst
leiden mag / und sich darfür erbieten soll / de facto somit zuheben
und tragt werden.

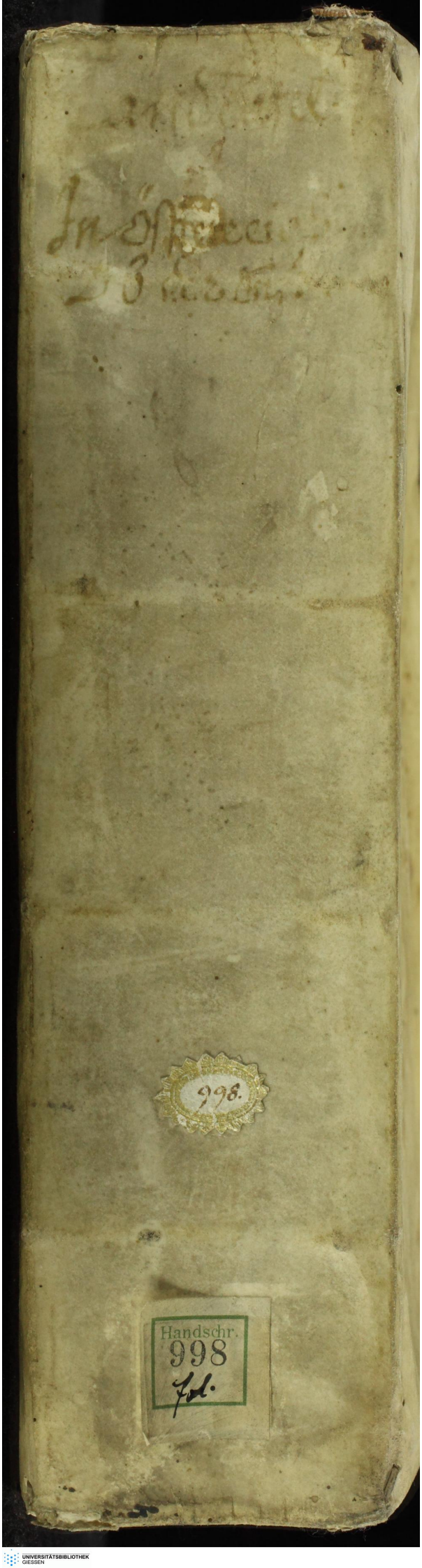

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

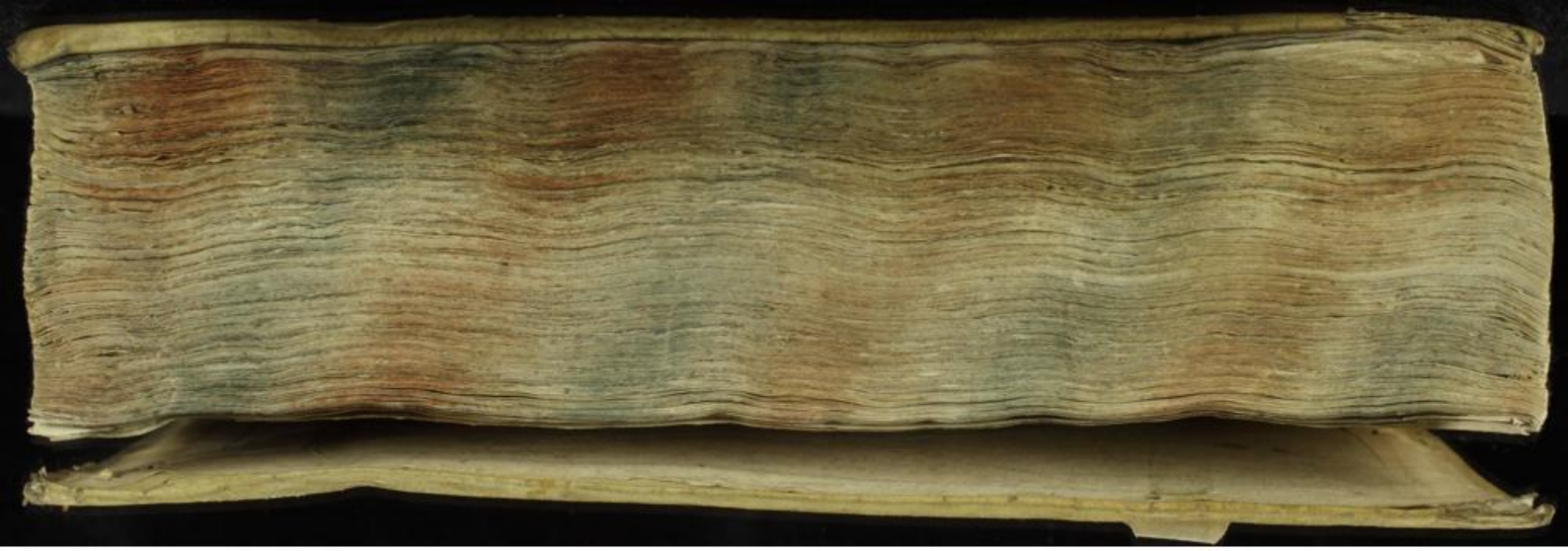

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Wann Ihr. Lutz
wird bezahlt.

Postata
den 2 September 1702

Lutz Stuckh. Wann
wird bezahlt

den 2 obdiotz

No 30.

Von nachgesetzten Leben
oder Testamenten

Nachdem sich offtmahlen Zu
getragen daß ein Testator
oder Testatrix sich Zu bewegen
Zu wöllen befinden die in sein
Testament sambt und nachgesetzten
Leben die Testation Gott nicht
erlauben oder da er sich
etwach auß Verfahlung ordentlich
Recht und Rechtsgewohnheit der
Landschaften nit anderst thun sind an
mehr, dardurch sein Verlaß Enterbt
wird auß sein Personen schaden
conder dann er sich nit dergleichen
so, die Innhalt des Testators sich
finden, thun Zu dem auch sein
sich sich sich oder

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN